This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 948 094

Digitized by Google

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

HEINRICH LAMMASCH

Received May 25, 1922.

Digitized by Google

Norman Yeo 0.72
Norman Yeo 273

Digitized by Google

Digitized by Google

Lehrbuch

des

terreichiſchen Preßrechts

von

Dr. Franz von Liszt,
Dozenten der Rechte an der Karl-Franzens-Universität zu Graz.

„Von Allem aber was Feſſeln ſcheut, kann nichts ſo wenig ſie ertragen, als der Gedanke des Menſchen." (Gentz 1797.)

Leipzig,
Druck und Verlag von Breitkopf und Härtel.
1878.

Digitized by Google

For TX

✓

Dr Lammerhoff 1880

MAY 25 1922

Digitized by Google

Seinem hochverehrten Lehrer

Herrn Dr. Wilhelm Emil Wahlberg,

k. k. Hofrath,

o. ö. Professor der Rechte a. d. Universität zu Wien u. s. w.

gewidmet

vom Verfasser.

Digitized by Google

Digitized by Google

Vorwort als Einleitung.

Der in dem nachstehenden „Lehrbuche" gemachte Versuch, das geltende österreichische Preßrecht in erschöpfender Weise darzustellen, bedarf an sich wol keiner Rechtfertigung. Lienbacher's Kommentar, das einzige Werk, welches dasselbe Ziel verfolgt, hat den Anforderungen nie entsprochen, welche wir an derartige Arbeiten zu stellen berechtigt und verpflichtet sind, und ist heute durch Gesetzgebung und Wissenschaft weit überholt. Mit dem deutschen Reichspreßgesetze vom 7/5 1874 beginnt ein neuer Abschnitt in der Geschichte des Preßrechts, tritt ein entscheidender Wendepunkt ein in der Entwicklung dieser jungen Wissenschaft. Die parlamentarische Berathung des Gesetzes, bei welcher jeder Standpunkt Vertretung und Berücksichtigung fand, lieferte reichliches Material zur eingehendsten Prüfung aller einschlagenden legislativen Fragen; viele von ihnen wurden gelöst, bei anderen der Streitpunkt festgestellt. Die tüchtigsten deutschen Schriftsteller unternahmen es, das neue Gesetz in Wissenschaft und Praxis einzuführen. Kurze Zeit nach der Publikation erschienen die Kommentare von Thilo, Marquardsen, Schwarze, welche, jeder durch eigenthümliche Vorzüge ausgezeichnet, dem Praktiker die bisherigen Resultate der Rechtsprechung, besonders in Preußen und Sachsen, zur Verfügung stellten, ihn mit der äußerst lehrreichen Entstehungsgeschichte des Gesetzes wie mit den Grundzügen der außerdeutschen Preßrechtssysteme bekannt machten. Berner's „Lehrbuch" verdanken wir eine mustergiltige Geschichte des deutschen Preßrechtes von der Einführung der Censur an-

Digitized by Google

gefangen, und einen trefflichen Kommentar zu dem Gesetze, beide mit jener jugendlichen Wärme, mit jener anregenden, stellenweise geradezu zündenden Lebendigkeit geschrieben, die Berner's Werke zu unerreichten Vorbildern für uns jüngere Schriftsteller macht, und ihnen dauernden Einfluß auf die Studentenschaft wie auf die weitesten Kreise der Praxis sichert. Auch die in Holtzendorff's Handbuch des Strafrechts (IV. Band) erschienene Abhandlung Kayser's, des bewährten Kenners der französischen Preßgesetzgebung, deren Einwirkung auf die Entwicklung der Dinge diesseits des Rheins nicht in Abrede gestellt werden kann, hat die Wissenschaft des Preßrechts in vielen Punkten wesentlich gefördert.

Die österr. Literatur hat keine de lege lata geschriebene Arbeit aufzuweisen, die den genannten deutschen Leistungen an die Seite gestellt werden könnte. Es galt diese Lücke auszufüllen, oder wenigstens den Versuch ihrer Ausfüllung zu unternehmen; es galt, unter Wahrung des eigenen Standpunktes, die von der deutschen Wissenschaft und Praxis gewonnenen Resultate für das österr. Recht zu verwerthen, soweit es die Verschiedenheit der Gesetzgebung gestattet; auch hier den geistigen Zusammenhang mit Deutschland zu betonen, die fördernde Wechselwirkung der beiderseitigen Leistungen auch auf diesem Gebiete anzubahnen. Es galt ferner, die zahlreichen Präjudikate der österreichischen Oberlandesgerichte wie des obersten Gerichtshofes, die, in den verschiedensten Fachblättern zerstreut, dem augenblicklichen Bedürfnisse nicht zugänglich sind, zu sammeln und kritisch zu beleuchten. Es galt endlich, die als hochbedeutend allseitig anerkannten Arbeiten unserer österr. Schriftsteller auf dem Felde der lex ferenda, die Leistungen von Glaser, Wahlberg, Jaques u. A. für die Darstellung und Kritik des positiven Rechts fruchtbar zu machen. Das war das erste und nächste Ziel, das dem Verfasser vor Augen stand.

Daß die Darstellung, sollte sie allen Anforderungen der Wissenschaft genügen, keine andere sein konnte und durfte, als die systematische, war mir von allem Anfange an klar. Und diese Ueberzeugung festigte sich, je mehr die Arbeit fortschritt. Daß für große, um-

Digitized by Google

fangreiche Rechtsgebiete die systematische Darstellung nicht die allein berechtigte, aber die geeignetste ist, um die volle Herrschaft über den zu behandelnden Stoff, den sicheren Leitfaden in der reichen Kasuistik des praktischen Lebens zu gewinnen und Anderen zu übermitteln, sollte heute nicht mehr zweifelhaft sein. Der gleiche Grundsatz gilt aber nach meiner entschiedensten Ueberzeugung in gleich hohem wenn nicht höherem Grade für die gerade in dieser Beziehung regelmäßig vernachlässigten Seitenzweige des Rechts. Die Praxis ist gerade bei der Anwendung von Spezialgesetzen nur zu sehr geneigt, ihren Zusammenhang mit dem allgemeinen Organismus des Rechts zu übersehen, über Rechtsprinzipien sich leicht hinwegzusetzen, die sie sonst als unumstößlich richtige für heilig zu halten pflegt. Nur die stete Erkenntniß, daß alle Zweige des Rechts miteinander im unlöslichen organischen Zusammenhange stehen und, von dem Stamme losgetrennt, verkümmern und absterben; daß alle Gebiete des Rechts durchfluthet sein müssen von dem Einen großen Strome der Volkskraft, die das Recht geschaffen hat, es erhält und weiterbildet, daß die Versumpfung eintreten muß, sobald der belebende und reinigende Zufluß abgeschnitten wird: nur diese stets vor Augen gehaltene Ueberzeugung kann die Praxis auch des Preßrechtes vor der Verknöcherung bewahren. Aufgabe der Wissenschaft ist es, diese Erkenntniß lebendig zu erhalten; sie kann es aber nur, wenn sie, die Systematik gewissermaßen demonstrativ zur Schau tragend, den Zusammenhang der Spezialgesetzgebung mit dem ganzen Rechtsorganismus unablässig betont und ohne zu ermüden an der systematischen Vertiefung auch der kleinsten unscheinbarsten Rechtsgebiete arbeitet. — Von derselben Wichtigkeit ist die Systematik für den Gesetzgeber. Nur von diesem erhöhten Standpunkte aus kann er das ganze Gebiet des von ihm zu ordnenden Stoffes überblicken; verläßt er ihn, so läuft er Gefahr, daß die überwuchernden Gesetzesparagraphe ihm den freien Ausblick hemmen. Der österr. Gesetzgebung kann der Vorwurf nicht erspart werden, daß ihr die systematische Durchdringung des Preßrechtes gründlich mangelte; die Interpretation des geltenden Rechtes wird uns vielfache Belege für die Richtig-

Digitized by Google

keit dieſer Behauptung und ebenſoviele Beiſpiele für die verhängnißvollen Wirkungen einer mangelhaften Syſtematik bieten.

Die Forderungen der Wiſſenſchaft, wie die Bedürfniſſe der Praxis und der Geſetzgebung drängten alſo in gleicher Weiſe zu einer ſyſtematiſchen Behandlung des Preßrechtes, zu einem Abweichen von jenem Wege, den die bisherigen Schriftſteller mit ſo bedeutendem Erfolge betreten hatten, den noch Berner in ſeinem „Lehrbuche“ gegangen war. Die Schwierigkeiten ſchienen anfänglich unüberwindlich; erſt allmälig fügte ſich der ſpröde Stoff. Daß der Verſuch gelungen ſei, wage ich nicht zu behaupten; aber ich betrachte es als ein Verdienſt, ihn unternommen zu haben. Die ſtrengſte Kritik meines Syſtemes wird mir im Intereſſe der Sache willkommen ſein, wenn ſie andere Kräfte veranlaßt, ſich der gleichen Aufgabe mit beſſerem Erfolge zu widmen.

Ich wiederhole es: Nur als einen Verſuch möchte ich mein Syſtem betrachtet wiſſen. Wenn ich dieß nicht ſchon auf dem Titelblatte des Buches ausgeſprochen habe, wenn ich auch im Verlaufe der Darſtellung meine Anſichten mit möglichſter Beſtimmtheit formulirte und nicht in zweifelnder Vorſicht die ſchwierigſten Fragen offen ließ, ſo geſchah dieß nicht aus Mangel an Beſcheidenheit, ſondern aus einem anderen Grunde. Wer als Schriftſteller in die Oeffentlichkeit tritt, muß ihr beſtimmte, möglichſt ſcharf präziſirte Anſichten zur Prüfung vorlegen, muß mit ſich ſelbſt zu einem, wenn auch nur vorläufigen, Abſchluſſe gelangt ſein. Was an Zweifeln in der Bruſt zurückbleibt — und wer ein offenes Auge für die Leiſtungen Anderer hat, dem wird es an ſolchen nie mangeln — das braucht die Außenwelt nicht zu erfahren und ſie ſoll es auch nicht. Nur ſo kann die Kritik herausgefordert und damit der Fortſchritt angebahnt werden. Dieß als Antwort auf den Wunſch, den ein von mir hoch verehrter Kriminaliſt (in der Vorrede zu der zweiten Auflage ſeines Lehrbuches) mit Bezug auf den Verfaſſer der „falſchen Ausſage vor Gericht u. ſ. w.“ ausgeſprochen hat: „daß die Richtigkeit ſeiner Anſichten ſtets gleichen Schritt halten möge mit der Sicherheit ſeiner Behauptungen.“ —

Digitized by Google

Aber mit der systematischen Darstellung des geltenden Rechts war die Aufgabe des Lehrbuches noch nicht gelöst. In dem Satze: „durch das geltende Recht, aber über dasselbe hinaus" scheint mir das letzte höchste Ziel der Wissenschaft ausgesprochen zu sein. Und zwar halte ich das Verhältniß zwischen Wissenschaft und Gesetzgebung für ein streng gegenseitiges. Die Darstellung des geltenden Rechts hat sich nicht auf dieses zu beschränken, sondern zugleich die Bahn für künftige Reformen vorzuzeichnen; und umgekehrt: jede Reform, die nicht in willkürliche Umgestaltung ausarten soll, ist bedingt durch die genaue Kenntniß des positiven Rechts in seinen Prinzipien und in allen seinen Folgesätzen. Aus diesem Grunde schien mir einerseits die kritische Beleuchtung des Bestehenden unerläßlich, glaubte ich andererseits keinen besseren Beitrag zu der dringend nothwendigen Reform unserer Preßgesetzgebung liefern zu können, als durch die gewissenhafte Darstellung des geltenden Rechts. Wenn das Lehrbuch dazu beiträgt, daß es — in dieser Gestalt wenigstens — recht bald überflüssig wird, hat es einen seiner Hauptzwecke erreicht.

Bezüglich der von mir als reformbedürftig bezeichneten Bestimmungen unserer Gesetzgebung, bezüglich der von mir in Vorschlag gebrachten Reformen, werde ich es wol wenigen recht gemacht, den Einen zu Viel, den Anderen zu Wenig beantragt haben. In diesem Punkte sehe ich dem Urteile am ruhigsten entgegen. Daß ein Lehrbuch des Preßrechts keine politische Parteischrift sein kann und darf, bedarf keines Beweises; ebenso klar aber ist es auch, daß der Einfluß der politischen Richtung des Verfassers an vielen Stellen, insbesondere bei den de lege ferenda geäußerten Ansichten nicht ganz zurückgedrängt werden konnte. Ich muß es objektiven Richtern überlassen, zu beurteilen, ob und inwieferne dieser Einfluß ein fördernder oder hemmender gewesen ist.

Nur zwei Momente möchte ich an dieser Stelle zur Vermeidung von Mißverständnissen hervorheben, weil sie für die ganze Anlage des Buches von maßgebender Bedeutung waren.

Ich habe es strenge vermieden, mit Schlagworten zu kämpfen,

Digitized by Google

oder auf die Argumentation mit solchen irgend welche Rücksicht zu nehmen. Auf dem Gebiete des Preßrechtes bedeutet dieß ein Abweichen von den hergebrachten Kampfesregeln. Zu den Schlagworten rechne ich aber insbesondere die Identifizirung der Preßfreiheit mit dem „reinen Repressivsystem". Als Mirabeau im Jahre 1789 die Ausdrücke restreindre und réprimer einander gegenüberstellte und den berühmten Satz aussprach: »la liberté de la presse ne doit pas être restreinte; les délits commis par la voie de la presse doivent être réprimés« — hatte er mit der plastischen Anschaulichkeit, die dem Genie eigenthümlich ist, der eben mündig gesprochenen Presse in einem Worte gesagt, was sie aus der Aufhebung der Censur nicht folgern dürfe. Die Epigonen aber machten aus der geistreichen Antithese ein unantastbares Dogma, und hielten den Funken französischen Esprits für das geeignete Rohmaterial, aus dem sie sich den ganzen nothwendigen Vorrath von Preßgesetzen anfertigen könnten. Der Erfolg war vorauszusagen; die »confusion grammaticale« (Baulabelle) führte zur Verwirrung der juristischen Begriffe, das Festhalten an dem Dogma zum Anachronismus.

Die Forderung, auf die Presse das „reine" Repressivsystem anzuwenden, ist in doppelter Richtung verkehrt; verkehrt insoweit sie die prinzipielle Verwerfung jeder Präventivmaßregel in sich schließt; verkehrt, insoweit sie die Preßfreiheit für gesichert hält, so bald nur „reprimirt" wird. Wäre der Nachweis erbracht, daß unser gesammtes heutiges Rechtsleben auf der ausschließlichen Herrschaft des Repressivsystems beruht, oder daß wenigstens der Zug der Zeit dahin geht, den Staat auf das post exitum vindicare zu beschränken, dann, aber auch nur dann, wäre der gegnerische Standpunkt gerechtfertigt. Aber das gerade Gegentheil ist richtig. Der wichtigste Fortschritt, den die Staatsphilosophie in unserem Jahrhunderte gemacht hat, besteht ja eben in der Reaktion gegen den ausschließlichen „Rechtsstaat", in der beginnenden Erkenntniß der Aufgaben der Staatsverwaltung. Es genügt, an diesen Umstand erinnert zu haben; jede weitere Diskus-

Digitized by Google

sion dieser heute nicht mehr kontroversen Frage wäre Zeitverlust. Nur um das Eine seien die Gegner gebeten, sich zu erklären, ob sie das Repressivsystem als ein Privilegium der Presse nur für diese verlangen, oder ob sie es allgemein auf allen Gebieten des Rechts für das allein zulässige halten. Im letzten Falle bedarf es keiner Widerlegung, im ersten nur eines Hinweises auf die Konsequenzen. Daß der Blumenstock nicht bereits von dem Fenster des dritten Stockwerkes herabgestürzt sein und einen Menschen erschlagen haben muß, ehe man gegen den fahrlässigen Verwahrer desselben einzuschreiten berechtigt ist; daß man den Dieb, der einzusteigen im Begriffe ist, schon festnehmen kann, bevor er die Sachen wirklich gestohlen hat — daran zweifelt kein Mensch; aber wenn durch einen bereits gedruckten, zur Versendung bereit liegenden Zeitungsartikel meine Ehre empfindlich gekränkt, mein kaufmännischer Kredit untergraben werden soll, dann antwortet man auf meine Klage: „warte bis es zu spät ist, dann werden wir dir helfen!“ Jede plus petitio gefährdet den ganzen Anspruch, auch jenen Theil, der vollkommen berechtigt ist; das sollten die Freunde der Preßfreiheit sich merken. Nach meinem Dafürhalten war es kein Dienst, den die Mitglieder des deutschen Juristentages der Presse erwiesen, als sie für die Beseitigung der richterlichen Beschlagnahme stimmten.

Dieß ist die eine Seite der Medaille. Die andere lernen wir kennen, wenn wir die einschlagenden Verhandlungen z. B. des österr. Parlamentes lesen, wenn wir sehen, wie alle Bedrückungen, unter welchen unsere Presse heute leidet, als selbstverständlich hingenommen wurden. Wozu auch gegen das objektive Verfahren und andere Maßregeln unseres heutigen Rechtes ankämpfen; entspricht es nicht dem „reinen Repressivsystem“? In der That, ein Prinzip, das nach der einen Richtung zu den maßlosesten Forderungen, nach der anderen zu einem Preisgeben der Presse führt, kann kein richtiges sein.

Worin besteht nun aber das Wesen der Preßfreiheit, wenn nicht in der Herrschaft des Repressivsystems? — Es ist nicht möglich, die Antwort in einem Satze zu geben. Der Begriff der Preßfreiheit

Digitized by Google

ist wie jener der Freiheit überhaupt ein relativer. Der konstruktiven Jurisprudenz bedeutet Freiheit den thatsächlichen, im Augenblicke wirklich gegebenen, Flächeninhalt jenes Kreissegmentes in der Willenssphäre des Einzelnen, welches von der staatlichen Autorität unberührt geblieben ist; als politische Forderung bedeutet Freiheit die im Augenblicke verlangte Erweiterung jenes Flächeninhaltes, die geforderte Verschiebung der Grenzlinie. Darum ist der Begriff der Freiheit heute ein anderer, als vor 10, 50, 100 oder 1000 Jahren, kein absoluter, sondern ein relativer. Und das Gleiche gilt von der Preßfreiheit. Wenn also in den Staatsgrundgesetzen die Preßfreiheit unter den „Rechten der Staatsbürger" aufgezählt wird, wenn eine politische Partei die Forderung der Preßfreiheit in ihr Programm aufgenommen hat — so ist damit gar nichts gesagt. Bezüglich der „Grundrechte" oder wie diese gleißenden Spielwaaren für politische Kinder sonst heißen mögen, sind wir, durch die Erfahrung belehrt, zu der Erkenntniß ihrer Werthlosigkeit gelangt; aber im Kampfe der Parteien gebraucht man nur zu gerne noch die verrosteten Waffen aus der Rüstkammer von 1848. Auf die Frage: „was ist die Preßfreiheit?" läßt sich die Antwort in einem Worte nicht geben; es giebt eben keine andere Antwort, als das liebevolle, auf den rauschenden Beifall der Menge verzichtende, Eingehen auf die scheinbar unbedeutendsten Einzelbestimmungen. An die Stelle des Schlagwortes muß auch hier das bis in die Details ausgearbeitete Programm treten. Diesen Standpunkt habe ich in dem vorliegenden Buche eingenommen; er war maßgebend für die ganze Anlage desselben, und darum mußte ich ihn an dieser Stelle rechtfertigen.

Auch in einem anderen Punkte bin ich von der herrschenden Methode abgewichen. Ich habe die durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Uebertretungen allgemein-strafrechtlicher Normen, die von mir sogenannten uneigentlichen Preßdelikte, nur insoweit berührt, als sich dem Preßrechte eigenthümliche Vorschriften an dieselben knüpfen. — Wenn wir in unseren Preßgesetzen besondere Strafbestimmungen gegen die in Druckschriften erfolgende Veröffent-

Digitized by Google

lichung von Aktenstücken aus Strafprozessen, von Mittheilungen über militärische Operationen, gegen Sammlungen zur Deckung von Geldstrafen u. s. w. finden; wenn in den de lege ferenda geschriebenen preßrechtlichen Abhandlungen die Frage eingehend besprochen wird, ob und unter welchen Voraussetzungen die Aufreizung zu strafbaren oder unsittlichen Handlungen, der Angriff auf die Institute der Ehe, des Eigenthums, der Kampf gegen Religion oder staatliche Autorität u. s. w. überhaupt als strafbar erscheint — so mag dieß durch äußere Umstände gerechtfertigt sein; aber mit dem Preßrechte haben jene Bestimmungen, diese Untersuchungen nichts zu thun. Die Oeffentlichkeit der Verübung kann gewisse Handlungen strafbar machen, bei anderen die Bedeutung eines Qualifikationsumstandes haben; aber die Begehung durch Druckschriften erscheint nur als einer der Fälle öffentlicher Begehung, ist an und für sich gleichgiltig für den Verbrechensbegriff. Verkehrt ist es, gewisse Handlungen nur dann zu bestrafen oder mit strengerer Strafe zu bedrohen, wenn sie durch die Presse begangen werden; verkehrt ist es anderseits, den Thatbestand einengen zu wollen nur wenn es sich um die Presse als Begehungsmittel handelt. Verkehrt darum, weil in beiden Fällen eine Verwechslung der Begriffe: öffentliche Begehung und Begehung durch die Presse vorliegt, eine Verwechslung von Begriffen, die nicht gleichen Umfang haben, von welchen vielmehr der erste als der weitere den zweiten in sich schließt. Nicht nur aus doktrinärem Eigensinne habe ich diese Ansicht, die übrigens in dem österr. Strafgesetzentwurfe vollinhaltliche Anerkennung gefunden, festgehalten; sondern auch aus — wie mir scheint, wichtigen — praktischen Gründen. Die Anhänger der entgegengesetzten Auffassung verändern zu ihrem Nachtheile ihre taktische Stellung. Wenn sie gegen die Haß- und Verachtungsparagraphe und deren scheinbar harmlosere Nachfolger ankämpfen, und dabei die Preßfreiheit zum Losungsworte machen, so erscheinen sie als die Verfechter eines Privilegiums der Presse, während sie in Wahrheit das allgemeine Interesse an einer rationellen Gesetzgebung vertreten. Allerdings stehen dabei auch die Inter-

Digitized by Google

essen der Presse in Frage, aber nicht diese allein; wenn auch die Presse als kräftigster Bundesgenosse einspringt, so ist doch der Kampf, den sie kämpft, kein Kampf pro domo: oder verfolge ich Sonderinteressen, wenn die Wälle der Stadt, zu deren Schutz ich die Waffen ergreife, auch mein Haus umschließen? Wozu also ein Losungswort wählen, das die öffentliche Meinung irreleitet? Wozu sich eine Blöße geben, welche die Gegner nur zu gut zu benutzen verstehen? —

Das geltende österr. Preßrecht in einer dem heutigen Stande der Wissenschaft entsprechenden, dem Studenten wie dem Praktiker förderlichen, Weise darzustellen; durch diese Darstellung die künftige Reform unserer Preßgesetzgebung mit vorbereiten zu helfen; den Nachweis zu liefern, daß die systematische Behandlung des Preßrechts, mag auch der erste Versuch mißlungen sein, kein Ding der Unmöglichkeit ist: das sind die Aufgaben des Lehrbuches. Hat es auch nur eine von ihnen gelöst, so ist es nicht umsonst geschrieben.

Graz, am 19. Juni 1878.

Der Verfasser.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

Seite

Vorwort als Einleitung V

Erstes Buch. Geschichte des österr. Preßrechts.

I. Die Zeit der Censur.

§ 1. Einleitende Bemerkungen. Censur und Revision 1
§ 2. Von der Einführung der Censur in Oesterreich (1528) bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts 3
§ 3. Der Sieg des Staatsgedankens. Maria Thersia u. Josef II. 4
§ 4. Die Verordnungen v. 1795 u. 1810. Das vormärzliche Oesterreich. Die Petition der Wiener Literaten von 1845 6

II. Die Zeit der Preßgesetzgebung.

§ 5. Abschaffung der Censur. Das erste österr. Preßgesetz v. 31/3 1848 8
§ 6. Die provis. Verordnung v. 18/5 1848. Militärherrschaft. Der Erlaß vom 20/12 1848 11
§ 7. Die oktroyirte Verfassung. Patente vom 13 u. 14/3 1849. Strafprozeßordnung von 1850 13
§ 8. Das Jahrzehnt der Reaktion. Verordg. v. 6/7 1851 (Verwarnungssystem). Preßordnung v. 27/5 1852. Strafprozeßordnung von 1853. Verordnung v. 27/11 1859 17
§ 9. Wiederbeginn der parlamentarischen Aera. Die Preßgesetzgebung vom 17/12 1862 20
§ 10. Die Staatsgrundgesetze von 1867. Die Novelle vom 15/10 1868. Schwurgerichte in Preßsachen: Gesetze vom 9/3 1869. . . 23
§ 11. Nationale Geschworene und das objektive Verfahren. Entwurf von 1874 25
§ 12. Strafprozeßordnung v. 1873. Neue Klagen. Entwurf v. 1877 27

Zweites Buch. Allgemeiner Theil. Das positive Preßrecht und seine Grundbegriffe.

I. Begriff und Eintheilung, Quellen u. Literatur des österr. Preßrechts.

§ 13. Begriff des Preßrechts 30
§ 14. Eintheilung des Preßrechts 31
§ 15. Quellen und Literatur des österr. Preßrechts 34

II. Herrschaftsgebiet des österr. Preßrechts.

§ 16. 1) Herrschaftsgebiet in zeitlicher Beziehung. „Rückwirkung" 37

Digitized by Google

Seite

§ 17. 2) Herrschaftsgebiet in räumlicher Beziehung. Anwendbarkeit des inländischen Rechts. Internationales Preßrecht 40
§ 18. Behandlung ausländischer Druckschriften. a) Die administrativen Postverbote; Beurteilung; Geschichte u. gegenwärtiger Stand der österr. Gesetzgebung 44
§ 19. Fortsetzung. b) Die Entziehung des Postdebits 49
§ 20. 3) Herrschaftsgebiet in persönlicher Beziehung. Anwendbarkeit auf Militärpersonen. Verhältniß zu den Disziplinarvorschriften . 52
§ 21. Suspension der Preßfreiheit. Voraussetzungen und Wirkungen. Gesetz vom 5/5 1869 56

III. Die Grundbegriffe des österr. Preßrechts.

§ 22. 1) Die Druckschrift im Sinne des Preßrechts. Engerer und weiterer Bergriff. Objekt und Mittel der Vervielfältigung 57
§ 23. Streitfragen: Photographien und autographirte Korrespondenzen . 62
§ 24. 2) Die periodische Druckschrift. Begriff der Beilagen. Die für die period. Presse geltenden Sonderbestimmungen 67
§ 25. 3) Das Preßdelikt. Sein Wesen und seine Arten. Die Eintheilung Glaser's. Standpunkt des Lehrbuchs. Preßdelikte erster, zweiter, dritter Ordnung 70
§ 26. 4) Die verantwortlichen Personen: Drucker; Verleger (Unentgeldlichkeit des Absatzes); Herausgeber; Verbreiter 73
§ 27. Fortsetzung. Redakteur. Das Unwesen der Strohmänner 80
§ 28. 5) Die Verbreitung im Sinne des Preßrechts. Kasuistik . . . 84

Drittes Buch. Das Preßgewerberecht.

§ 29. Allgemeines. Preßfreiheit, Gewerbefreiheit und die Preßgewerbe . 92

I. Die eigentlichen Preßgewerbe.

§ 30. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung von 1859 95
§ 31. Abweichungen zu Gunsten der Presse. Selbstverlagsrecht (Unübertragbarkeit desselben). Verlag von period. Druckschriften durch die Herausgeber. Verkauf von Schulbüchern, Kalendern ꝛc. Privilegien der Buchbinder und Kunsthändler. Verkauf von period. Druckschriften 98
§ 32. Abweichungen zu Ungunsten der Presse. 1) Der fliegende Buchhandel. a) das Hausiren, b) das Ausrufen von Druckschriften, c) das Sammeln von Pränumeranten und Subscribenten 103
§ 33. Fortsetzung. 2) Das öffentliche Anschlagen von Druckschriften . . 108
§ 34. Entziehung der Gewerbeberechtigung 111
§ 35. Rechtliche Folgen der Bestellung eines Geschäftsleiters . 115

II. Die Herausgabe einer periodischen Druckschrift.

§ 36. Das frühere System der Konzessionen und Suspensionen. Verschiedene juristische Bedeutung der Einstellung 118
§ 37. Rechtlicher Charakter der Herausgabe. Das „Eigenthum" an der Zeitung. Kontroverse zwischen Lieubacher und Unger-Glaser. Auseinanderfallen von Eigenthümer und Herausgeber 120
§ 38. Vorläufige Anmeldung der beabsichtigten Herausgabe einer periodischen Druckschrift. Inhalt der Anmeldung. Anzeige der eintretenden Veränderungen 127
§ 39. Nothwendige Eigenschaften des verantwortlichen Redakteurs einer periodischen Druckschrift 132

III. Die besonderen Belastungen der Preßgewerbe.

§ 40. 1) Die Freiexemplare des § 18 P.-G. Ihre Bedeutung u. Beurteilung. Das geltende Recht 137

Digitized by Google

Seite

§ 41. 2) Die Verpflichtung der periodischen Presse zur Aufnahme von amtlichen Inseraten 140

§ 42. 3) Die Besteuerung der period. Presse. Annoncensteuer. Gesetz vom 30/3 1874. Der Zeitungsstempel im österr. Recht 143

Viertes Buch. Das Preßpolizeirecht.

§ 43. Allgemeine Bemerkungen. Die Aufgabe der Polizei und die Preßfreiheit 148

§ 44. Die besondere Organisation der Preßpolizei 150

I. Anordnungen zur Verhütung von Preßdelikten.

§ 45. Die Probeexemplare. Ihr Zweck und ihre Berechtigung. Die ältere österr. Gesetzgebung 152

§ 46. Fortsetzung. Das geltende Recht 156

II. Anordnungen zur Verhütung des Fortwirkens begangener Rechtsverletzungen.

§ 47. 1) Die Beschlagnahme. De lege ferenda. Zweck der Einrichtung. Für und gegen dieselbe geltend gemachte Gründe. Auswärtige Gesetzgebung. Resultat 161

§ 48. Fortsetzung. Die älteren österr. Preßgesetze und der Entwurf von 1877. § 487 der St.-P.-O. von 1873. Günstigere Lage der Presse im Verhältnisse zu den sonstigen Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschlagnahme 167

§ 49. 2) Der Berichtigungszwang. Seine Bedeutung und Rechtfertigung. Die Vorschriften der früheren Preßgesetze über Berichtigungszwang und Berichtigungsverfahren 174

§ 50. Fortsetzung. Der Berichtigungszwang im geltenden Recht. Voraussetzungen seines Eintrittes. Zeit, Art, Unentgeldlichkeit der Einschaltung. Verjährung des Rechtes? 178

§ 51. Fortsetzung. Das Berichtigungsverfahren im geltenden Recht. Grundlose Verweigerung der Aufnahme. Summarisches gerichtliches Verfahren. Anordnung der Aufnahme, Strafe, Einstellung . 183

III. Anordnungen zur Konstatirung der Thäter und des Thatortes.

§ 52. Die Verpflichtung zur Angabe des Druckortes, des Druckers, des Verlegers u. s. w. Zweck dieser Angaben. Das ältere österr. Recht. § 9 des P.-G. von 1862. Die von der Verpflichtung befreiten Druckschriften. Kasuistik 186

IV. Anordnungen zur Sicherung der Vollstreckbarkeit der Straferkenntnisse.

§ 53. Verpflichtung zur Kautionsbestellung. Zweck der Kaution. Verwerflichkeit des Kautionssystems. Auswärtiges Recht. Die ältere österr. Gesetzgebung 193

§ 54. Forsetzung. Das geltende österr. Recht. Voraussetzungen für den Eintritt der Verpflichtung. Betrag, Rückstellung, Bestimmung der Kaution 198

Fünftes Buch. Das Preßstrafrecht.

§ 55. Umfang und Eintheilung des Preßstrafrechtes 204

I. Die preßrechtliche Verantwortlichkeit.

§ 56. Die Verantwortlichkeitssysteme der verschiedenen Gesetzgebungen. 1) Haftung nach allgemein-strafrechtlichen Grundsätzen. 2) Das belgische System der stufenweisen u. ausschließlichen Haftung 206

Digitized by Google

Seite

§ 57. Fortsetzung. 3) Die Haftung des Redakteurs als Thäter. 4) Das System der Fahrlässigkeitsstrafen. 5) Das System der sachlichen Haftung oder der Objektivirung des Verfahrens. 6) Das kombinirende System des deutschen Reichspreßgesetzes 210

§ 58. Die verschiedenen Systeme der älteren österr. Gesetzgebung. . . . 214

§ 59. Das geltende österr. Recht. 1) Haftung für die durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Delikte nach den Grundsätzen des allgemeinen Strafrechts. Straffreiheit wahrheitsgetreuer Parlamentsberichte. Umfang dieser Befreiung 218

§ 60. Das geltende österr. Recht. 2) Haftung wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge und Aufmerksamkeit. Juristische Konstruktion derselben: es handelt sich nicht um eine „spezifische preßrechtliche Kulpa", sondern um fahrlässige Begehung der durch den Inhalt der Druckschrift begründeten Delikte 221

§ 61. Fortsetzung. Folgesätze. Idem factum. Subsidiärer Charakter dieser Haftung. Privatklage. Nachweis der Verschuldung. Vollendung und Versuch. Theilnahme und Begünstigung 228

§ 62. Fortsetzung. Der Kreis der wegen Fahrlässigkeit haftenden Personen. Es haften nicht: Verfasser, Herausgeber, Eigenthümer . . 236

§ 63. Fortsetzung. Haftung a) des Redakteurs, b) des Verlegers insbesondere. Der Strafaufhebungsgrund der nominatio auctoris. Selbstverlag 240

§ 64. Fortsetzung. Haftung c) des Druckers, d) des Verbreiters insbesondere. Verhältniß des Art. III Ziff. 3 der Novelle von 1868 zu §§ 9 u. 17 P.-G.: ideelle Konkurrenz. 246

§ 65. Das geltende österr. Recht. 3) Haftung für die eigentlichen Preßdelikte. Nothwendigkeit eines Verschuldens überhaupt, des Vorsatzes oder der Fahrlässigkeit insbesondere, Voraussetzungen für die Annahme der Theilnahme dritter Personen 254

II. Vollendung und Versuch der Preßdelikte.

§. 66. Vollendung und Versuch: 1) bei den uneigentlichen Preßdelikten. Ueber § 10 St.-G. 2) bei der Vernachlässigung pflichtgemäßer Aufmerksamkeit. 3) Bei den eigentlichen Preßdelikten 255

III. Zusammentreffen mehrerer Preßdelikte.

§ 67. Fortsetzung u. Wiederholung. Reale u. ideelle Konkurrenz. Das Prinzip. Durchführung und Beispiele. 1) Bei den uneigentlichen Preßdelikten; 2) bei der preßrechtlichen Fahrlässigkeit; 3) bei den eigentlichen Preßdelikten 263

§ 68. Wiederabdruck des strafbaren Inhaltes. Juristische Konstruktion desselben: Verbreitung, Theilnahme, Begünstigung, selbstständiges Delikt 269

§ 69. Berichte über Gerichtsverhandlungen. Anwendbarkeit der allgemeinen Grundsätze auch auf den Fall der wahrheitsgetreuen Berichterstattung 272

IV. Die besonderen Strafen des Preßrechts.

§ 70. 1) Der Kautionsverfall. Die ältere österr. Gesetzgebung. Irrationalität und juristische Natur des Kautionsverfalles. Das geltende Recht 277

§ 71. 2) Das Verbot der weiteren Verbreitung. Voraussetzungen und Beschränkungen. Kundmachung 285

§ 72. 3) Vernichtung und 4) Verfall von Preßerzeugnissen. Instrumenta und producta sceleris 288

§ 73. 5) Veröffentlichung strafgerichtlicher Erkenntnisse. Verhältniß der §§ 20 Abs. 2 und 39 P.-G. 294

Digitized by Google

Seite

V. Die Ausmessung der Strafe.

§ 74. Anwendbarkeit der Grundsätze des allgemeinen Strafrechts. Insbesondere beim Zusammentreffen mehrerer Delikte 294

VI. Verjährung der Preßdelikte.

§ 75. Allgemeines. Das ältere österr. Recht. Gründe für die kürzere Verjährungsfrist bei Preßdelikten 298

§ 76. Das Preßgesetz von 1862. Bedingungen, Beginn, Unterbrechung, Wirkung der Verjährung 303

VII. Die Exequirung preßrechtlicher Anordnungen.

§ 77. Die Einstellung periodischer Druckschriften. Ihre prinzipielle Bedeutung. Das geltende Recht 311

VIII. Die einzelnen Preßdelikte.

§ 78. 1) Die Preßdelikte zweiter Ordnung. a) Die Uebertretungen des Preßgewerberechtes 315

§ 79. Fortsetzung. b) Die Uebertretungen des Preßpolizeirechtes . 320

§ 80. 2) Die Preßdelikte dritter Ordnung. Ihre allgemeine Charakteristik 323

§ 81. Fortsetzung. Die Delikte a) des § 22 P.-G.; b) des § 25 P.-G. Verbot der Glossirung; unbefugte Fortsetzung der eingestellten periodischen Druckschrift 326

§ 82. Fortsetzung. c) Das Delikt des § 24 P.-G. Verbreitung oder Reproduktion einer mit Verbot oder Beschlag belegten Druckschrift. Verhältniß zu Art. III der Novelle v. 15/10 1868. Die einzelnen Begriffsmerkmale 334

Sechstes Buch. Das Preßprozeßrecht.

§ 83. Verhältniß des Preßprozeßrechts zum allgemeinen Strafprozeßrechte 340

§ 84. Ueber den Zeugnißzwang im Preßprozeß. Das geltende österr. Recht. De lege ferenda 343

§ 85. Sachliche Kompetenz in Preßsachen. Ausschließliche Kompetenz der Gerichte. Abstufung der Kompetenz 351

§ 86. Oertliche Zuständigkeit der Gerichte. Insbesondere das forum delicti commissi 356

§ 87. Rechtfertigung der Beschlagnahme. Aeltere österr. Gesetzgebung. Geltendes Recht. Die einzelnen Stadien des Rechtfertigungsverfahrens 359

§ 88. Ersatzpflicht des Staates bei ungerechtfertigter Beschlagnahme. Geschichte, Gründe, Bedenken. Die Strafprozeßordnung von 1873 364

§ 89. Das objektive Erkenntniß nach den §§ 492 u. 493 St.-P.-O. Gemeinschaftliche Voraussetzungen. Abgrenzung des objektiven und des subjektiven Thatbestandes 369

§ 90. Fortsetzung. 1) Das objektive Erkenntniß nach § 492 St.-P.-O. Insbesondere im schwurgerichtlichen Verfahren 375

§ 91. Fortsetzung. 2) Das objektive Verfahren nach § 493 St.-P.-O. Geschichte und Kritik 378

§ 92. Das geltende österr. Recht. Einspruchsverhandlung 382

§ 93. Der Instanzenzug im Preßverfahren. Die Beschwerde nach § 494 St.-P.-O. 387

Siebentes Buch. De lege ferenda.

§ 94. Die sachliche Haftung. Bedingungen ihrer Lebensfähigkeit. . . . 390

Digitized by Google

Abkürzungen.

A.-St.-P. = Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses.
C. = Entscheidung des österr. Kassationshofes.
E. = Entscheidung; wenn ohne Beisatz = Entscheidung des österr. obersten Gerichtshofes; die Nummern beziehen sich auf die von Glaser veranstaltete, von Adler, Krall und Walther herausgegebene Sammlung.
G.-A. = Goltdammer's Archiv für preuß. (gemeines und preuß.) Strafrecht.
G.-H. = Gerichtshalle (Pisko).
G.-O. = Gewerbeordnung (1859).
G.-S. = Gerichtssaal (Schwarze).
G.-Z. = Allgemeine österr. Gerichtszeitung (Nowak).
H.-St.-P. = Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Herrenhauses.
J.-B. = Juristische Blätter (Burian und Johanny).
O.-R. = Die Rechtsprechung des königl. Obertribunals und des königl. Oberappellationsgerichtes in Strafsachen (Oppenhoff).
O.-T. = Entscheidung des Berliner Obertribunals.
P.-G. = Preßgesetz von 1862.
P.-O. = Preßordnung von 1852.
R.-P.-G. = Das deutsche Reichspreßgesetz von 1874.
R.-St.-G.-B. = Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch.
Stenglein = Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Deutschland.

Berichtigungen.

S. 71 Zeile 5. Statt Eintheilung zu lesen: Einleitung.
S. 112 Anm. 3. Von den citirten Paragraphen des Strafgesetzes sind §§ 362ff. zu streichen.
S. 193 Zeile 23. Statt recongnizance zu lesen: recognizance.
S. 367 Zeile 19. Statt § 489 Abs. 3 zu lesen: § 489 Abs. 1.

Digitized by Google

Erstes Buch.

Die Geschichte des österreichischen Preßrechtes.

I. Die Zeit der Censur.

§ 1. Den entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte des österr. Preßrechtes, mithin den naturgemäßen Abschnitt in der Darstellung derselben, bezeichnet die Beseitigung der Censur am 14. März 1848. Allerdings wäre es ein schwerwiegender Irrthum, anzunehmen, daß mit dem Wegfalle der Censur ein durchaus neues System an die Stelle des alten getreten, Prävention durch Repression, die Thätigkeit der Verwaltungsbehörden durch jene der Gerichte, die Herrschaft der Willkür durch die des strengen Rechts völlig ersetzt worden sei. Auch die Censur ruhte ja, wie groß auch immer der ihren Organen eingeräumte Spielraum sein mochte, auf gesetzlichen Bestimmungen, sie schloß die Judicatur der Gerichte, sie schloß eine energische Repression nicht aus; und andrerseits hat von allen bisher erlassenen österr. Preßgesetzen keines auf die Ingerenz der Administrativbehörden, keines auf eine ganze Reihe von vorbeugenden Maßregeln Verzicht geleistet, keines Normen aufgestellt, die jede Willkür ausschließen würden. Die kräftigste Stütze des alten Systems hat das Jahr 1848 für immer gebrochen, und darauf beruht die Berechtigung der hier beibehaltenen Eintheilung; aber das System selbst, wenngleich in den meisten Theilen Ruine, ragt herüber in die neue Zeit, bildet mit seinen morschen Trümmern die Basis gar mancher noch heute für unentbehrlich gehaltenen Einrichtung.

Zur Geschichte der Censur in Oesterreich haben ältere und neuere Schriftsteller werthvolle Beiträge geliefert. Abgesehen von den lückenhaften Zusammenstellungen der in der ersten Hälfte dieses Jahrhundertes

Digitized by Google

geltenden Verordnungen, welche Schletter in seinem Handbuche der deutschen Preßgesetzgebung (1846), welche die Oesterreicher Barth-Barthenheim, Faulle r, Kanka, Kudler, Borschitzky und Andere geben, hat Wiesner in seinen Denkwürdigkeiten der österr. Censur (1847) reiches Material gesammelt und chronologisch wie dogmatisch dargestellt. Auf Grund archivalischer Forschungen schilderte Wiedemann die kirchliche Büchercensur in der Erzdiöcese Wien[1], Kink die Thätigkeit der Wiener Universität als Censurbehörde; in jüngster Zeit hat Fournier den für die Regierungszeit Maria Theresia's maßgebenden Einfluß, welchen „van Swieten als Censor"[2] übte, in trefflicher Darstellung behandelt.

Aber die vollständige Geschichte der österr. Censur ist noch ungeschrieben. Das Lehrbuch des geltenden Preßrechtes kann und darf die Lücke nicht ausfüllen, soll nur einzelne für das Verständniß der Gegenwart unentbehrliche Andeutungen bieten.

Vor Allem sei darauf hingewiesen, daß das Wort Censur im weiteren Sinne zwei wesentlich von einander zu unterscheidende Einrichtungen umfaßt. Neben die eigentliche Censur, die dem Drucke vorhergehende Prüfung des Manuscriptes, tritt, sie an praktischer Wichtigkeit, an hemmendem Einfluß auf die geistige Bewegung beinahe überragend, die Aufsicht über die bereits gedruckten, insbesondere die ausländischen Bücher, die Revision derselben in den Zoll- und Mauthstationen, in den Kaufläden der Buchhändler, den Werkstätten der Druckereibesitzer. Schon aus diesem Gegensatze ergiebt sich die Nothwendigkeit strenger Sonderung der einzelnen Vorschriften. Dazu treten in den meisten „Censur"-Verordnungen gewerberechtliche Bestimmungen, die „Ordnungen" für Buchhändler, Buchführer, Buchdrucker, Buchbinder bis hinab zu den „Formschneidern, Briefmalern, Kartenmalern, Kaufleuten, Tändlern, Krämern, Hausirern, Landfahrern, Brandweindlerinnen, die neben Brandwein auch Calender, brief vnd liedl feil haben". Ziehen wir ferner in Erwägung, daß die Censur eine der wichtigsten Waffen in dem Kampfe der katholischen Regierungen gegen die reformatorische Bewegung war, daß bald Schmähschriften

1) Sitzungsberichte der Akademie d. W. 50. Bd. S. 215 ff. (Separatabdruck Wien, Gerold, 1873).

2) Sitzungsberichte der Akademie d. W. 84. Bd. S. 387 ff. (Separatabdruck Wien, Gerold, 1877).

Digitized by Google

und Pasquille[1], bald unzüchtige Bilder[2], bald abergläubische Bücher[3] besondere Strafdrohungen erforderlich erscheinen ließen, daß bereits im 17. Jahrhunderte die Vorhut der neuen Ideen, die Zeitungen, besonders die geschriebenen „Gassenblättl", den kleinen Krieg gegen die polizeilichen Einrichtungen auf der ganzen Linie eröffnet hatten — so haben wir ein oberflächliches Bild von der reichen Mannigfaltigkeit jener Maßregeln, die unter dem gemeinsamen Namen „Censurvorschriften" zusammengefaßt zu werden pflegen. Ein Chaos von Gesetzen, Verordnungen, Patenten, Decreten, Mandaten, Constitutionen, Resolutionen, deren chronologische Aufzählung keinen Werth hat, die nach ihrem Inhalte gesondert dargestellt werden müßten, wenn es sich darum handelte, die Geschichte der österr. Censur zu schreiben.

§ 2. Die Einführung der staatlich angeordneten Censur fällt in Oesterreich in dieselbe Zeit wie in Deutschland. Auch die Veranlassung für die Einführung ist hier wie dort die gleiche: die reformatorische Bewegung.

Die herrschende Ansicht betrachtet den Speier'schen Reichsabschied v. 22/4 1529 als den Anfangspunkt der Censur in Deutschland[4]; ich möchte denselben in das Jahr 1521 zurückverlegen. Schon im Wormser Edict wurden Luther's Schriften verboten und zum Feuer verurteilt; damit in Zukunft keine ähnlichen erschienen, wurde eine Censur für alle neuen Drucke angeordnet[5].

Oesterreich folgte bald nach[6]. Das Mandat Ferdinand I. v. 12/3 1523[7] verbot alle gegenwärtigen sowie alle etwa künftig noch erscheinenden Schriften Luther's; spätere Verordnungen[8] schärften, wie es scheint ohne besonderen Erfolg, das Verbot wiederholt ein, und dehnten es auf alle sectischen Bücher aus. Daran schlossen sich binnen kurzer

1) Vgl. beispielsweise die Mandate v. 18/2 1559, 30/8 1560 u. A.

2) Vgl. unter Anderen das Generalmandat Ferdinand III. v. 4/1 1652.

3) Insbesondere unter der Regierung Maria Theresia's.

4) So auch Berner, Lehrbuch des deutschen Preßrechts (1876) S. 15.

5) Vgl. Ranke, Geschichte der Reformation in Deutschland I. Bd. 2. Buch 4. Cap.

6) Die weitere Ausbildung der Censur in Deutschland hat Berner mit bekannter Meisterschaft in seinem Lehrbuche geschildert.

7) Codex austriacus II. S. 295 f.

8) 20/8 1527, 24/7 1528, 1/8 1551, 22/5 1555 (alle von Ferdinand I.); 10/4 1628 (Ferd. II.); 14/1 1645 (Ferd. III.).

Digitized by Google

Frist geheime Verordnungen gegen jene Schriften, welche die Bauernbewegung anfachten, und zur Empörung „des gemainen mannß vnd poffls" gegen geistliche und weltliche Obrigkeit aufreizten [1].

Als der Zeitpunkt der ausdrücklichen Einführung der Censur im eigentlichen Sinne, der dem Drucke vorausgehenden Prüfung, kann dagegen für Oesterreich erst der 24/7 1528 bezeichnet werden. Die Verordnung Ferdinand's I. von diesem Tage [2] enthält das strenge Verbot, irgend ein Werk ohne Bewilligung der Obrigkeit in Druck zu legen; Druckereien sollten überhaupt nur in den Hauptstädten der Provinzen geduldet werden [3]. Den Zusammenhang mit der reformatorischen Bewegung beweist die ausdrückliche Begründung: „wegen der verbottenen sektischen bücher". Zugleich erfolgte die Einsetzung von Censurbehörden; für Wien am 5/11 1528 [4].

Damit war die Censur auch für Oesterreich begründet. Ihre weiteren Schicksale können hier nicht dargestellt werden. Auch hat ihr allgemeiner Charakter im Laufe der Jahrhunderte keine Veränderung erlitten. Immer erscheint sie als Ausfluß der landesherrlichen Gewalt; auch Bischöfe und Geistlichkeit üben sie nur im Namen und Auftrage der Regierung. Größere oder geringere Strenge in der Handhabung der bestehenden Gesetze, Strafurtheile wegen einzelner besonderes Aufsehen erregender Preßfrevel, Verbote der neuen Waffen, welche Druckerpresse und die verwandten Gewerbe zum Kampfe gegen die Autorität zu schmieden nicht müde wurden, jeweiliges Ueberwiegen staatlicher oder kirchlicher Gesichtspunkte, abwechselnd steigender und sinkender Einfluß der Jesuiten, wiederholte Reorganisirung der Censur- und Revisionsbehörden — in diesen stets hin- und zurückfluthenden Momenten erschöpft sich die ganze Geschichte der österr. Censur, deren Wesen unter Franz II. kein anderes war als unter Ferdinand I.

§ 3. Nur in einem Punkte vollzieht sich ein allmälig, aber mit wachsender Entschiedenheit auftretender, Umschwung. Schon unter der

---

1) Bei Wiesner S. 28 (aus Melly, Beiträge zur Siegelkunde des Mittelalters [Wien 1846] entnommen).

2) Cod. aust. I. S. 235.

3) In Deutschland wurden erst 1570 die Druckereien auf Fürstensitze, angesehene Reichsstädte und Universitätsstädte eingeschränkt. Vgl. Berner S. 22.

4) Wiedemann S. 216.

Digitized by Google

Regierung Josef's I. beginnt der Staatsgedanke sich Bahn zu brechen; bezüglich jener „imprimenda, so einigermaßen in das publicum Einlauffen," also politische Bedeutung haben, behält die Regierung sich die Druckbewilligung vor[1]. Karl VI. setzt den Kampf fort; Maria Theresia's, an Censurvorschriften überaus produktive Regierung führt ihn durch die Verwandlung der Universitätscensur in eine Fachcensur, durch die Einsetzung der Büchercensur-Hofkommission (1753)[2] siegreich zu Ende. Im Jahre 1759 tritt van Swieten, der Vater, an die Spitze der Kommission[3], in welcher Riegger, Justi, Boeck, Sonnenfels und Andere wirken; die Macht der Jesuiten wird gebrochen, das Interesse des Staates als das in letzter Linie maßgebende zur Geltung gebracht, den Ansichten der Aufklärungsperiode auch an dieser Stelle Eingang verschafft.

Eine neue Periode beginnt auch auf diesem Gebiete mit der Regierung Josef's II., der schon im Jahre 1765 eine ausführliche Denkschrift über die Censur ausgearbeitet hatte. Um die Bedeutung seiner Reformen würdigen zu können, muß daran festgehalten werden, daß gerade die Stimmführer der „Aufklärung" in Oesterreich, Justi[4], Sonnenfels und Andere unter dem Einflusse der Wolff'schen Philosophie für die Beibehaltung der Censur als einer ebenso nothwendigen wie nützlichen Staatseinrichtung aufgetreten waren. Noch im Jahre 1798 konnte Sonnenfels, der die Ansichten seiner Sturm- und Drangperiode[5] beibehalten hatte, obwol sie von dem Gange der Ereignisse längst überholt waren, die bezeichnenden Worte schreiben[6]: „Nur da, wo eine Censur besteht, findet sich die wahre Freiheit der Presse und bürgerliche Sicherheit für Schriftsteller, Buchdrucker und Buchhändler."

Josef's II. berühmtes Censurgesetz vom 11/6 1781, ein glänzendes Denkmal der Seelengröße der Monarchen[7], wird an prinzipieller Trag-

---

1) Fournier S. 9.

2) Fournier S. 27.

3) Es ist Fournier's Verdienst, van Swieten's Thätigkeit als Censor nach jenem Maßstabe, welchen die damaligen Zeitverhältnisse an die Hand geben, gewürdigt und gegen ungerechtfertigte Angriffe vertheidigt zu haben.

4) Justi, Grundfeste II § 67 ff.; Staatswirthschaft § 95.

5) Sonnenfels, Grundsätze der Polizei u. s. w. I § 115 f.

6) Sonnenfels, Handbuch der inneren Staatsverwaltung (sein unvollendet gebliebenes Hauptwerk) I. Bd. S. 294 ff., S. 407—435.

7) Am bekanntesten sind die beiden folgenden Absätze: 1) „Soll man gegen Alles, was unsittliche Auftritte und ungereimte Zoten enthält, aus welchem keine

Digitized by Google

weite bedeutend überragt von den Decreten vom 24. und 26. Februar, 1. und 13. April 1787, welche, allerdings nur für die Druckereien Wiens, das Repressivsystem an Stelle der Prävention setzen. Sie gestatten die Drucklegung auch ohne vorhergegangene Censur; doch muß diese nachgeholt werden und der Drucker haftet für den Fall, als das nachträgliche admittitur versagt werden sollte, für jedes wo immer gefundene von ihm verbreitete Exemplar mit einer Geldstrafe von 50 fl.[1] Der Kaiser hatte damit einem Gedanken gesetzliche Anerkennung verschafft, welcher von Justi 30 Jahre vorher ausgesprochen worden war[2].

§ 4. Die Herrschaft des Repressivsystems war von kürzester Dauer. Schon am 20. Januar 1790 erklärte der Kaiser: „Da diese Erlaubniß sehr gemißbraucht wurde, so haben Se. Majestät verordnet, daß künftig, so wie vormals die Ordnung bestand, nur Handschriften zur Censur gebracht werden mögen, und der Abdruck derselben, ehe die Zulassung erfolgt, gänzlich verboten sein soll." Damit waren die Decrete von 1787 aufgehoben; das Gesetz von 1781 blieb in Kraft.

Unter Josef's Nachfolgern kehrte man alsbald zurück zu dem alten Systeme der kleinen Hausmittel, der polizeilichen Bevormundung, der hermetischen Absperrung Oesterreichs vor dem schärferen Luftzuge, der von Zeit zu Zeit im Auslande sich erhob. Die General-Censur-Verordnung vom 22/2 1795[3], und die bis zum Jahre 1848 in Kraft bestehende, durch zahlreiche Nachtragsverordnungen ergänzte Vorschrift

---

Gelehrsamkeit, keine Aufklärung jemals entstehen kann, strenge, gegen alle übrigen Werke aber, wo Gelehrsamkeit, Kenntnisse und ordentliche Sätze sich vorfinden, um so nachsichtiger sein, als erstere nur vom großen Haufen und von schwachen Köpfen gelesen, letztere hingegen schon bereiteten Gemüthern und in ihren Sätzen standhafteren Seelen in die Hände kommen ..... 3) Kritiken, wenn es nur keine Schmähschriften sind, sie mögen nun treffen, wen sie wollen, vom Landesfürsten bis zum Unterstein, sollen, besonders wenn der Verfasser seinen Namen dazu drucken läßt, und sich also für die Wahrheit der Sache dadurch als Bürgen dargestellt, nicht verboten werden, da es jedem Wahrheitliebenden eine Freude sein muß, wenn ihm solche auf diesem Wege zukommt." Es ist bekannt, welchen Gebrauch die Gegner des Kaisers von dieser hochherzigen Bestimmung machten.

1) Ueber die Bedeutung dieser Decrete vgl. Wiesner S. 182 ff.

2) Justi, Grundsätze der Polizeiwissenschaft § 275 (2. Aufl. 1759).

3) In der polit. Gesetzsammlung von 1797; bei Schletter S. 161, Wiesner S. 193.

Digitized by Google

vom 10/9 1810[1] sind von diesem Geiste erfüllt[2]. Es kann hier auf die eingehende Schilderung bei Wiesner S. 193—405 verwiesen werden; das System selbst, das im vormärzlichen Oesterreich überall nicht bloß auf dem Gebiete des Preßrechtes herrschte, ist ebenso bekannt wie die Früchte es sind, die es getragen[3].

Das Strafgesetzbuch von 1803 hatte im 5. Hauptstücke des II. Theils eine Reihe von Censurvergehen unter die „schweren Polizeiübertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand" aufgenommen (§ 57 ff.); festere Umgrenzung des strafbaren Thatbestandes, genauere Bestimmung der zu verhängenden Strafübel, waren die nicht zu unterschätzenden Vortheile dieser Einreihung[4].

Seit der Julirevolution regte auch in Oesterreich sich der Geist des Widerspruchs. Die politischen Forderungen hüllten sich in das Gewand der Poesie und fanden um so sicherer kräftigen Widerhall in den Herzen des Volks; die Dichter, Grün und Lenau an der Spitze, standen im Vordertreffen, und riefen die Massen zum Streit.

Bezeichnend für den Geist der Zeit, für die Bescheidenheit der Forderungen, die politische Kurzsichtigkeit aller Betheiligten, ist die — als kühne, gefährliche That gepriesene — Petition der Wiener Schriftsteller vom 11/3 1845[5]. Die angesehensten Vertreter österr. Kunst und Wissenschaft hatten unterzeichnet. Das Petit lautete: 1) Erlassung eines Censurgesetzes auf Grundlage der Instruction von 1810, und

---

1) Schletter S. 168, Wiesner S. 213.

2) Nur oberflächliche Beobachter, wie Berg (vgl. seinen Vortrag an die deutsche Bundesversammlung v. 12/10 1818, vollständig mitgetheilt bei Collmann, Quellen, Materialien und Commentar des gemeinen deutschen Preßrechts [1844] S. 175—252) und Andere ließen sich durch die schwungvollen Eingangsworte täuschen: „Kein Lichtstrahl, er komme woher er wolle, soll in Hinkunft unbeachtet und unerkannt in der Monarchie bleiben, oder seiner möglichen Wirksamkeit entzogen werden; aber mit vorsichtiger Hand sollen auch Herz und Kopf der Unmündigern vor den verderblichen Ausgeburten einer scheußlichen Phantasie, vor dem giftigen Hauche selbstsüchtiger Verführer, und vor den gefährlichen Hirngespinnsten verschrobener Köpfe gesichert werden." — Die „vorsichtige Hand" Metternichs, die „Unmündigen sichernd" — gäbe es ein treffenderes Symbol für die Staatsweisheit jener Tage?

3) Ueber die österr. Presse vor 1848 vgl. Wuttke, Die deutschen Zeitschriften und die Entstehung der öffentlichen Meinung (3. Aufl. 1875) S. 373 ff.; etwa auch Perthes, Friedrich Perthes' Leben II. Bd. S. 200 ff. (4. Aufl. 1857).

4) Vgl. Kudler, Strafgesetz, I. (3. Aufl.) 134 ff.

5) Abgedruckt bei Wiesner S. 409.

Digitized by Google

öffentliche Kundmachung dieses Gesetzes. 2) Verleihung einer unabhängigen Stellung für die Censoren. 3) Gründung eines wirksamen Rekurs-Zuges in Censur-Angelegenheiten.

Das war die Preßfreiheit, welche die österr. Liberalen jener Tage — „unvorgreiflich" — anzustreben den Muth hatten [1].

II. Die Zeit der Preßgesetzgebung [2].

§ 5. Was die bescheidene Denkschrift der österr. Schriftsteller vom Jahre 1845 auszusprechen nicht gewagt hatte, das warf mit leichter Mühe die Sturmpetition vor der Wiener Hofburg am 13. März 1848 als reife Frucht in den Schoß der harrenden Volksmassen: Die Beseitigung der Censur, mithin — nach damaliger Auffassung — die Verbürgung der Preßfreiheit. Eine Proklamation vom 14/3, kundgemacht durch das Hofkanzlei-Präsidial-Decret an sämmtliche Länderstellen vom 16/3 1848, J.-G.-S. No. 1126, erklärte mit kurzen Worten: „Seine k. k. Majestät haben die Aufhebung der Censur und die alsbaldige Veröffentlichung eines Preßgesetzes Allergnädigst zu beschließen geruht." Dieselbe Verheißung erhielt das k. Patent vom 15/3 1848 (in Heißler's Sammlg. der Justizgesetze No. 1).

Das Versprechen wurde nach kurzer Frist eingelöst. Am 31/3 1848 wurde in Folge der A. h. Entschließg. vom 29/3 eine, von dem Minister des Innern Freiherrn v. Pillersdorff gezeichnete, „provisorische Vorschrift" [3] erlassen, welche „einstweilen, bis zur Erlassung eines definitiven Preßgesetzes im konstitutionellen Wege" zu gelten hatte.

---

1) Treffender kann die Petition v. 1845 nicht charakterisirt werden, als mit den berühmten Worten, welche Anast. Grün (übrigens einer der Unterzeichner) anderthalb Jahrzehnte früher in seiner „Salonscene" in Bezug auf den an der Thüre harrenden Klienten niedergeschrieben hatte:

Brauchst Dich nicht vor ihm zu fürchten; er ist artig und gescheidt,
Trägt auch keinen Dolch verborgen unter seinem schlichten Kleid;
Oestreich's Volk ist's, ehrlich, offen, wolerzogen auch und fein,
Sieh, es steht ganz artig: Dürft' ich wol so frei sein, frei zu sein?

2) Vgl. Lienbacher I. S. 13 ff.; Wahlberg 1871, S. 357 ff.; Hye, Strafgesetz S. 272 Anm.

3) I. Theil „Von den Uebertretungen der Preßgesetze und deren Bestrafung"; II. Theil „Von dem Verfahren gegen Uebertretungen der Preßgesetze"; erläutert durch Just.-Min.-Erl. v. 6/4 1848 (bei Heyßler No. 26).

Digitized by Google

Die Vorschrift entsprach zwar nicht den ungestümen Forderungen der aufgeregten Menge, wol aber den Wünschen der Gemäßigten. § 4 verlangte auf jeder Druckschrift Angabe des Druckers oder Verlegers, des Druckortes und der Zeit des Druckes. Nach § 9 sollte von jeder Nummer einer periodischen sowie von jeder nicht über 6 Bogen betragenden nichtperiodischen Druckschrift gleichzeitig mit dem Beginne der Austheilung oder Versendung ein Probeexemplar hinterlegt werden. Amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigungen von Thatsachen müssen unbedingt, andere in dem Umfange des zu berichtigenden Artikels kostenfrei aufgenommen werden (§ 13). Periodische Druckschriften dürfen in der Regel nur in Provinzialhauptstädten, sowie in solchen Städten, wo sich ein Kreisamt oder eine Delegation befindet, herausgegeben werden; an den übrigen Orten ist zur Herausgabe behördliche Bewilligung erforderlich (§ 15). § 5 enthält Bestimmungen über die Eigenschaften, welche der den Behörden anzuzeigende Redakteur einer periodischen Druckschrift besitzen muß, und führt die Kautionspflicht (2000 fl. für öfter als dreimal in der Woche erscheinende Druckschriften, 1000 fl. für die übrigen) in die österr. Gesetzgebung ein. Befreit von der Konzession, der Kautionspflicht, der Abgabe der Probeexemplare sind (§ 12) Schriften „rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts und amtlich herausgegebene Blätter." Die Begehung eines Deliktes durch die Presse ist bei Bemessung der Strafe als Erschwerungsumstand in Rechnung zu ziehen (§ 15). Die Arreststrafe kann durch cumulative Verhängung einer Geldstrafe „verschärft" werden (§ 24). Bezüglich der Haftung adoptirt § 28 das sog. belgische System[1], wenngleich mit bedeutenden Modificationen. Es haften der Reihe nach: Verfasser, Herausgeber, Verleger, Drucker, Verbreiter; bei Verübung eines Verbrechens gelten „jedoch die allgemeinen Grundsätze in Betreff der Bestrafung der Mitschuldigen"; „für den Inhalt der Zeitungen und Zeitschriften haftet jedenfalls (§ 30) der verantwortliche Redakteur". Der Buchhändler ist als Verbreiter verantwortlich (§ 29), wenn ihm eine Schrift außer dem gewöhnlichen Wege des Buchhandels zugekommen, wenn auf derselben nicht der Name des Verfassers oder des Herausgebers, Verlegers oder Druckers nebst der Bezeichnung des Ortes und der Zeit des Druckes angegeben ist, endlich

1) Vgl. unten § 56.

Digitized by Google

wenn wegen derselben eine Beschlagnahme erfolgte und dieß amtlich kundgemacht wurde. Auch der auswärtige Verfasser, Redakteur, Verleger und Drucker kann vor die inländischen Gerichte gezogen werden (§ 32), wenn eine Schrift gegen das Inland oder einen Inländer einen sträflichen Angriff enthält. Wenn der ausländische Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift dem wider ihn ergangenen Urteile nicht genügt, so kann das Verbot derselben bis auf die Zeit von 6 Monaten und in Wiederholungsfällen auch für immer ausgesprochen werden (§ 33). In ganz eigenthümlicher Fassung bestimmt § 34: Preßdelikte können nur dann verfolgt werden, wenn sie vollendet sind. Sie gelten für vollendet 1) wenn die Schrift in Umlauf gesetzt worden, 2) wenn der Druck vollendet und die Verbreitung nur durch Umstände, die nicht vom Willen des Angeschuldigten herrühren, verhindert worden ist. Im letzteren Falle kann jedoch nur die Unterdrückung der sträflichen Schrift ausgesprochen werden. § 36 setzt die Verjährungsfrist, ohne weitere Bedingungen der Verjährung zu erwähnen, allgemein auf 6 Monate fest. Die Berechtigung zur Betreibung der Preßgewerbe kann (§ 35) „bei wiederholter und von sonst erschwerenden Umständen begleiteter Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes" entzogen werden. Das öffentliche Anschlagen gedruckter Ankündigungen ist nur mit Bewilligung der Sicherheitsbehörden „unter Beobachtung des in den §§ 3 und 11 vorgeschriebenen Verfahrens" (?), das Ausrufen nur den der Behörde angezeigten und von dieser nicht beanstandeten Personen gestattet (§ 36). Im Uebrigen bleiben die bisherigen gewerberechtlichen Bestimmungen in Kraft.

Die Verfolgung der Preßdelikte erfolgt im Wege des Anklageprozesses (§ 40); das Verfahren ist öffentlich und mündlich. Zur Besorgung der staatsanwaltschaftlichen „Amtshandlungen ist ein Beamter des Fiskalamtes zu bestellen und öffentlich bekannt zu machen" (§ 41)[1]. Die weiteren Bestimmungen über den Gang des Strafverfahrens können hier nicht mitgetheilt werden. Nur ein wichtiger Punkt sei erwähnt. Die Beschlagnahme kann regelmäßig nur von dem Gerichte angeordnet werden; vorläufige polizeiliche Beschlagnahme ist nur zulässig (§ 42) 1. bei Uebertretung preßpolizeilicher Vorschriften, 2. wenn

1) Erste Einführung des reformirten Verfahrens mit Staatsanwaltschaft in Oesterreich!

Digitized by Google

durch den Inhalt der Schrift, mit deren Ausgabe bereits begonnen worden ist, eine von Amtswegen zu verfolgende strafbare Handlung begangen wurde. In diesem Falle ist sofortige gerichtliche Bestätigung erforderlich. Wird dem Betheiligten der dießbezügliche Beschluß nicht innerhalb 3, eventuell 8 Tagen von der erfolgten Beschlagnahme an gerechnet eröffnet, „so verliert der Beschlag ohne weitere Verfügung von Rechtswegen seine Wirksamkeit, und den durch den Beschlag Beschädigten gebührt der Ersatz des Schadens und der Kosten aus der Staatskasse."

§ 6. Dieses erste österr. Preßgesetz ist nie ins Leben getreten, und hat keine Aufnahme in die Justiz-Gesetzsammlung gefunden; die Studenten verbrannten es auf der Aula, und noch am Tage seiner Kundmachung — 1. April 1848 — fügte sich die Regierung dem Votum der tonangebenden Stimmführer der öffentlichen Meinung und zog die Vorschrift zurück. In der Verfassungsurkunde vom 25/4 1848 § 19 war die Erlassung eines Preßgesetzes durch den Reichstag in Aussicht gestellt worden. Allein der Gang der Ereignisse machte für die Zwischenzeit neue provisorische Vorschriften nöthig.

Am 18/5 1848 wurden von den „interimistischen Ministern" Pillersdorff, Latour, Sommaruga, Doblhoff, Krauß, Baumgartner, ohne kaiserliche Sanction[1], zwei auf die Presse bezügliche Verordnungen (J.-G.-S. No. 1150 und 1151) erlassen, welche den herrschenden Wünschen Rechnung trugen.

Abermals wurden, unter Berufung auf die Allerhöchste Entschl. vom 14., das Patent vom 15. März, sowie auf den § 19 der Verfassungsurkunde, alle auf die Censur von Druckschriften und Bildwerken sich beziehenden Gesetze und Verordnungen als aufgehoben erklärt. Die Verpflichtung zur Kautionsbestellung, zur Abgabe der Probeexemplare, die Beschränkung der konzessionsfreien periodischen Presse auf die größeren Städte wurden stillschweigend beseitigt; um eine Zeitung oder periodische Schrift herauszugeben, genügt es (§ 5), daß der Behörde vor der Herausgabe ein verantwortlicher Redakteur angezeigt werde, welcher im Inlande wohnhaft und wenigstens 24 Jahre alt sein muß. §§ 10 ff. behandeln die durch den Inhalt der Druckschrift begangenen strafbaren

1) Der Monarch hatte Wien am 17/5 1848 verlassen.

Digitized by Google

Handlungen; durch die hier gegebenen, nach der ausdrücklichen Erklärung des Gesetzes „mildere Bestimmungen" werden die entsprechenden Strafdrohungen des allgemeinen St.-G. zu Gunsten der Presse ersetzt. Das System der Verantwortlichkeit, welches in dem Gesetze vom 31/3 vorgeschlagen war, wurde mit einigen Milderungen beibehalten; dagegen entfiel die Haftung des ausländischen Verfassers, Redakteurs u. s. w. und demgemäß auch das Verbot der ausländischen Druckschriften als Ungehorsamsstrafe für die Weigerung des Herausgebers, dem inländischen Erkenntnisse zu „genügen". Das öffentliche Anschlagen und Ausrufen, Verkaufen und Austheilen von Druckschriften wird (§ 25) „den berechtigten Buch- und Kunsthandlungen und Buchdruckereien und ihren Bestellten", welche der Sicherheitsbehörde vorläufig angezeigt werden müssen, gestattet. Die übrigen Bestimmungen schließen sich dem früheren Gesetze im Wesentlichen an; ebenso jene über das Verfahren in Preßsachen insbesondere über die Beschlagnahme[1]. Neu ist die Einführung der Schwurgerichte, welche bei den durch den Inhalt der Druckschrift begangenen Delikten „über die Frage der Schuld oder Nichtschuld" zu entscheiden haben. Die Urlisten werden durch freie Wahl gebildet (§ 45 der 2. Verordnung); wahlberechtigt sind alle an dem Orte der Wahl ansässigen österr. Staatsbürger männlichen Geschlechtes, welche selbstständig, 24 Jahre alt und im Vollgenusse ihrer bürgerlichen Rechte sind, ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses. Jahresliste, Dienstliste und Geschworenenbank werden lediglich durch das Loos gebildet.

Die Anarchie, welcher die österr. Presse nach der Erlassung des Gesetzes vom 18. Mai anheimfiel, haben Lienbacher[2] und Andere in den grellsten Farben geschildert. Die gegen das Gesetz erhobenen Klagen sind aber nur zum Theile berechtigt. Daß die Einführung der Schwurgerichte nur für Preßsachen, daß insbesondere die Bildung der Urlisten durch allgemeine Volkswahl, schwere verhängnißvolle Fehler waren, daß sie den Todeskeim in das neue Gesetz schon von dem Tage seines Erscheinens an gelegt hatten — unterliegt keinem Zweifel. Aber was die allgemeine Zügellosigkeit, was die Feigheit oder Gleichgiltigkeit

---

1) Vgl. die Verordnung des Just.-Min. v. 2/2 1849 R.-G.-B. No. 113 über die Intimation der Bestätigung der Beschlagnahme.

2) A. O. insbes. S. 18 ff.

Digitized by Google

der Behörden, was die Schwerfälligkeit der Regierung, welche die staatsanwaltschaftlichen Beamten erst nach Monaten ernannte, ebenso lange also dem neuen Mechanismus seine motorische Kraft vorenthielt, was die Unbeholfenheit aller Betheiligten den ungewohnten Einrichtungen gegenüber verschuldete — das kann nicht ausschließlich auf Rechnung der Preßverordnungen gesetzt werden. Nur leidenschaftliche Voreingenommenheit kann in der Beseitigung der Kautionspflicht und der Probeexemplare die Ursache aller traurigen Erscheinungen erblicken, die in den Sommermonaten des Jahres 1848 zu Tage traten.

Die Verhältnisse änderten sich erst, als die Militärgewalt zum Siege gelangte. In den beiden Proklamationen, welche Feldmarschall Fürst Windischgrätz am 23/10 und 1/11 1848 von Hetzendorf (bei Wien) aus erließ, wurden während der Dauer des Belagerungszustandes alle Zeitungsblätter mit Ausnahme der auf officielle Mittheilungen beschränkten Wiener Zeitung suspendirt, Druck, Verlag, Affigirung von Plakaten, bildlichen Darstellungen und Schriften von der vorherigen Bewilligung der Militärbehörde abhängig gemacht. Ein Decret des Justizministeriums vom 18/12 1848 erklärte das Abhalten öffentlicher Preßverhandlungen während der Dauer des Belagerungszustandes für unzulässig. Neue Einschränkungen enthielt der Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. Dec. 1848 (R.-G.-B. No. 42), welcher die „Unzulänglichkeit" der Verordnungen vom 18/5, sowie „die Uebergriffe und die Zügellosigkeit eines Theils der Tagespresse" ausdrücklich hervorhob. In § 1 wurde das öffentliche Anschlagen von Plakaten und Flugschriften, das Austheilen, Ausrufen und Verkaufen derselben an öffentlichen Orten und auf der Straße, sowie das Hausiren mit denselben unbedingt und für Jedermann verboten. Ankündigungen rein örtlichen oder gewerblichen Inhaltes wurden von dem Verbote ausgenommen. § 4 legte dem Herausgeber, Verleger und dem Redakteur einer Zeitung oder anderen periodischen Schrift politischen Inhaltes die Verpflichtung auf, von jedem Blatte oder Hefte, ehe noch die Austheilung oder Versendung beginnt, ein vom Redakteur zu unterzeichnendes Exemplar der Behörde zu überreichen. Strenge Strafen sollten die Befolgung dieser Vorschriften sichern.

§ 7. Am 4/3 1849 wurde der Reichstag von Kremsier aufgelöst, und „den Völkern Oesterreichs aus eigener Macht des Kaisers eine

Digitized by Google

Reichsverfassung verliehen". (Vgl. das k. Manifest R.-G.-B. No. 149.) Das kais. Patent von demselben Tage „über die durch die konstitutionelle Staatsform gewährleisteten politischen Rechte" R.-G.-B. No. 151 verfügte in § 5: „Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder bildliche Darstellung seine Meinung frei zu äußern. Die Presse darf nicht unter Censur gestellt werden. Gegen den Mißbrauch der Presse wird ein Repressivgesetz erlassen."

Die Ausführung dieser Grundsätze erfolgte durch die beiden kais. Patente vom 13/3 1849 R.-G.-B. No. 161 („enthaltend das Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse"), und vom 14/3 1849 R.-G.-B. No. 164 („womit das Verfahren in Preß-Uebertretungsfällen festgesetzt wird"). Es muß auch hier genügen, die wichtigsten Abweichungen von dem früheren Gesetze kurz hervorzuheben.

Außer dem Namen des Druckers muß auch (§ 4) der des Herausgebers oder Verlegers auf jeder Druckschrift angegeben sein. Die Herausgabe einer periodischen Druckschrift ist an keine Konzession gebunden, wol aber verlangt § 6 eine vorläufige Anzeige der beabsichtigten Herausgabe an Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde, deren Inhalt genau bestimmt wird. Zu den Eigenschaften, die der verantwortliche Redakteur besitzen muß, ist das Erforderniß der österr. Staatsbürgerschaft hinzugetreten (§ 8). Der Kautionspflicht (§ 9 ff.) unterliegen jene periodischen Druckschriften, welche, sei es auch nur nebenher, die politische Tagesgeschichte behandeln, oder überhaupt politischen Inhaltes sind, und mindestens zweimal im Monate erscheinen. Die Höhe der Kaution beträgt an Orten mit mehr als 60,000 Einwohnern und deren Umkreise 5000, 10,000 oder 3000 fl., je nachdem die Schrift dreimal in der Woche, öfter oder weniger oft erscheint, an den übrigen Orten aber die Hälfte dieser Summen. Ganz neu ist die Bestimmung des § 12, daß die Kaution wegen Uebertretungen des Preßpatentes ganz oder zum Theile verfallen soll. Von jedem einzelnen Blatte einer periodischen Druckschrift, ebenso von jeder Druckschrift, die nicht über 3 Bogen im Drucke beträgt, ist bei Beginn der Hinausgabe ein Exemplar der Sicherheitsbehörde und an den Orten, wo der Staatsanwalt seinen Sitz hat, auch diesem zu überreichen[1] (§ 16). Im

1) Diese Bestimmung weicht, wie der Vergleich ergiebt, wesentlich ab von dem oben erwähnten Erlasse vom 20/12 1848. Demnach ist die Bemerkung bei Lienbacher I. S. 28 zu berichtigen.

Digitized by Google

Falle der Verweigerung der Aufnahme von Berichtigungen ist der Herausgeber vom Staatsanwalte dazu zu verhalten (§ 17). Das Hausiren mit Druckschriften ist gänzlich, das Anschlagen von Plakaten mit Ausnahme der Kundmachungen amtlichen, rein örtlichen und gewerblichen Inhaltes untersagt (§ 19)[1]. In den §§ 22 ff. werden Strafdrohungen gegen die durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Delikte festgesetzt, welche sowol an und für sich, als auch durch den mit der sonstigen Bestrafung verbundenen, obligatorisch vorgeschriebenen, nur durch einen Maximalbetrag abgegrenzten, daher unter Umständen die ganze bestellte Summe umfassenden Kautionsverfall bedeutend strenger sind als jene der Verordnung vom 18/5 1848. Die Bestrafung tritt jedoch nur ein (§ 36), wenn die Hinausgabe und Versendung der sträflichen Druckschrift begonnen hat. Zeitweise Suspension einer periodischen Druckschrift kann bei abermaliger Verurteilung wegen einer der in den §§ 22—35 normirten Uebertretungen, wenn besonders erschwerende Umstände vorliegen, und zwar bis auf die Dauer von 3 Monaten verhängt werden (§ 39). Wesentlich strenger ist auch das Verantwortlichkeitssystem des neuen Gesetzes. Zunächst haftet (§ 42) der Verfasser, wenn die Herausgabe mit seinem Wissen und Willen, mit oder ohne Angabe seines Namens, stattgefunden hat. Nebst dem Verfasser sind jedoch in der nachstehenden Reihenfolge verantwortlich: 1) der Herausgeber; 2) Verleger oder Betriebsbesorger; 3) der Geschäftsleiter der Druckerei; 4) der Verbreiter. Für den Inhalt periodischer Druckschriften haftet gemäß § 43 mit dem Verfasser jeder verantwortliche Redakteur solidarisch, insoferne nicht von ihm nachgewiesen wird, daß die Aufnahme eines strafbaren Inhaltes wider seinen ausdrücklichen Willen oder ohne sein Wissen und Verschulden erfolgte. Auch hier treten jedoch nach Verfasser und Redakteur die oben genannten Personen in der gleichen Reihenfolge in die Haftung ein. Aber auch die Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze über Mitschuld und Theilnahme sind (§ 44) anzuwenden, wenn erwiesen wird, daß eine Person den Inhalt einer Druckschrift als strafbar erkennen mußte, und dieselbe dennoch auf was immer für eine Weise bei der Drucklegung oder Verbreitung mitgewirkt hat.

1) Auch hier ergiebt der Vergleich mit dem Erlaß v. 20/12 1848 nicht unbedeutende Abweichungen. Ungenau auch hier Lienbacher I. S. 28.

Digitized by Google

Das Patent über das Verfahren in Preßsachen schloß sich, von einzelnen Abänderungen abgesehen, im Allgemeinen der Verordnung vom 18/5 1848 an. Die Bestimmungen über die Beschlagnahme blieben im Wesentlichen unverändert. Die Ersatzpflicht des Staates im Falle einer ungerechtfertigten Beschlagnahme wurde jedoch eingeschränkt. § 10 Abs. 2 verfügt: „Im Falle der Erlöschung oder Aufhebung einer nach § 5 stattgefundenen Beschlagnahme gebührt dem durch den Beschlag Beschädigten der Ersatz des erweislichen Schadens aus der Staatskasse, jedoch im Falle der ausdrücklichen Aufhebung nur dann, wenn hiebei die Beschlagnahme als weder durch den Inhalt der Druckschrift, noch durch eine Außerachtlassung der in den §§ 4—20 des Patentes vom 13/3 1849 enthaltenen Vorschriften gerechtfertigt erkannt wird." Die Kompetenz der Geschworenen zur Entscheidung der Schuldfrage wurde beibehalten. Die Bildung der Geschwornenlisten wurde durch das kaiserliche Patent vom 11/9 1849 R.-G.-B. Nr. 388 geregelt, und hiebei das gewöhnliche System der Kombination von Intelligenz und Census als Bedingungen für das Amt eines Geschwornen, des Zusammenwirkens von staatlichen und autonomen Organen, von bewußter Auswahl und Loos zur Zusammenstellung der verschiedenen Listen (Gemeinde-Geschwornenliste, Hauptliste, Jahresliste) zu Grunde gelegt.

Die Fortdauer des Belagerungszustandes in Wien und an anderen Orten hemmte die Wirksamkeit der Preßgesetze, um deren Bestimmungen die Militärbehörden sich wenig kümmerten[1].

Inzwischen hatte die Strafprozeßordnung vom 17/1 1850 neue Veränderungen gebracht. Die allgemeine Einführung der Schwurgerichte machte das Patent vom 14/3 1849 überflüssig; die wenigen besonderen Bestimmungen, welche die eigenthümliche Natur des Verfahrens in Preßsachen nothwendig machte, wurden in die Strafprozeßordnung selbst (24. Hauptstück) aufgenommen, und das Patent vom 14/3 1849 durch Art. II des Einführungsgesetzes zur St.-P.-O. ausdrücklich beseitigt. „Es mußte als ein sehr großer Gewinn betrachtet werden", bemerkt Würth[2]) mit vollem Recht, „daß das Verfahren in Preßsachen vor den Geschwornen nicht mehr als eine ganz exceptionelle

1) Vgl. Lienbacher I. S. 31.

2) Würth, Die österr. Strafprozeßordnung v. 17/1 1850. Wien 1851. S. 743.

Digitized by Google

Procedur erschien, sondern den allgemeinen Vorschriften über das Strafverfahren unterworfen werden könnte." Leider haben die österr. Gesetzgeber im Jahre 1869 es unterlassen, sich diese Worte in's Gedächtniß zurückzurufen.

§ 8. Das Jahr 1851 brachte einen neuen Wendepunkt in der inneren Entwicklung Oesterreichs. Erst schüchtern und langsam, dann immer rascher und entschiedener schritt man zur Beseitigung der „Errungenschaften" des Jahres 1848. Zunächst wandte die Reaktion sich gegen die Presse. Die Verordnung vom 6/7 1851 R.-G.-B. No. 163 sicherte Oesterreich vor Frankreich die Priorität in der Einführung eines der wirksamsten Mittel zur Unterdrückung der Freiheit der Presse: des Systems der Verwarnungen (avertissements)[1], jenes eigenthümlichen Surrogates für die denn doch nicht mehr mögliche Censur. Die Verordnung, von Schwarzenberg, Bach und Krauß gezeichnet, betont im Eingange „die Unzulänglichkeit der dermalen in Preßsachen bestehenden Gesetze", und unterwirft die inländischen periodischen und alle ausländischen Druckschriften den folgenden Bestimmungen. § 1 gestattet die Einstellung jener periodischen Druckschriften, welche „beharrlich eine dem Throne, der Einheit und der Integrität des Reiches, der Religion, der Sittlichkeit oder überhaupt den Grundlagen der Staatsgesellschaft feindselige, oder mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung unvereinbare Richtung verfolgen" nach vorausgegangener zweimaliger fruchtloser Verwarnung, und zwar auf 3 Monate durch den Statthalter, auf längere Zeit oder für immer durch den Ministerrath. Nach § 2 können ausländische Druckschriften durch den Minister des Innern ohne Weiteres verboten werden. § 3 untersagt den Postanstalten die Annahme der Pränumeration und die Beförderung von verbotenen und „ihnen gleichgehaltenen" Druckschriften, Jedermann ferner die Einfuhr, die Ankündigung und Verbreitung derselben, sowie den Handel mit solchen Preßerzeugnissen. Gegen Zuwiderhandelnde droht § 5 Geldstrafe von 50 bis 500 fl., bei erschwerenden Umständen Arrest von 1 bis zu 3 Monaten.

Diese Verordnung bildete die Grundlage, auf welcher man nunmehr zum Ausbau des ganzen Systems schreiten konnte.

---

1) Vgl. unten § 36.

Digitized by Google

Mit den „Grundsätzen für die organischen Einrichtungen in den Kronländern des österr. Kaiserstaates“ vom 31/12 1851 (No. 4 R.-G.-B. von 1852) wurde die Wendung in der herrschenden Strömung officiell zur Kenntniß gebracht, der Rückzug auf allen Linien als Regierungsprogramm aufgestellt. Der 27. Mai 1852 brachte gleichzeitig ein neues Strafgesetz (No. 117 R.-G.-B.) und eine neue „Preßordnung“ (No. 122 R.-G.-B.). Während aber bezüglich des allgemeinen Strafrechtes der Regierung das Gesetz von 1803 als durchaus zeitgemäß, nur kleiner Abänderungen bedürftig, eine „neue Ausgabe“ desselben als hinreichende Reform erschien, hielt man es für nothwendig, die Preßgesetzgebung des Jahres 1849, den veränderten Zeitverhältnissen entsprechend, einer durchgreifenden Umgestaltung zu unterziehen. Es ist ein durchaus anderer Geist — der Geist der fünfziger Jahre — der die Bestimmungen der Preßordnung vom 27/5 1852 erfüllt[1]. An Stelle der vorläufigen Anzeige der beabsichtigten Herausgabe einer periodischen Druckschrift, mit der man sich 1849 begnügt hatte, trat nunmehr (§ 10) das Erforderniß einer besonderen Bewilligung (Konzession), deren Ertheilung bei kautionspflichtigen periodischen Druckschriften der obersten Polizeibehörde, bei den übrigen dem Statthalter des Kronlandes zustand. Die Konzession konnte auch auf unbestimmte Zeit verliehen, und durfte ohne Bewilligung nicht abgetreten werden. Unter den nothwendigen Eigenschaften des Redakteurs erwähnt § 12 den „Besitz einer tadellosen Moralität und jenes Grades wissenschaftlicher Bildung, welchen die Leitung eines literarischen Unternehmens voraussetzt“. Kautionspflichtig sind nach § 13 nicht bloß politische Blätter, sondern alle periodischen Druckschriften, wenn „wegen ihres Inhaltes oder wegen Uebertretung des gegenwärtigen Patentes eine gerichtliche Verurteilung erfolgt.“ Das schon 1851 eingeführte Verwarnungssystem wird in § 22 zeitgemäß fortgebildet, indem auch die „monarchische Regierungsform“ und das „monarchische Prinzip“ unter den besonders geschützten Rechtsgütern aufgezählt, und die dauernde Einstellung oder gänzliche Konzessionsentziehung in die Hände der obersten Polizeibehörde gelegt wurde[2]. Auch

1) Vgl. insbes. Harum, Die Preßordnung v. 27/5 1852. Pest 1852; in 2. Aufl.: Die gegenwärtige österr. Preßgesetzgebung. Wien 1857. Dürftiger Kommentar in den älteren Auflagen der Handbücher des Strafrechts von Herbst und Frühwald.

2) Vgl. den oben S. 17 mitgetheilten Wortlaut der Verordnung v. 6/7 1851.

Digitized by Google

andere nicht periodische im Inlande erscheinende Druckschriften können, wenn sie eine solche gefährliche Richtung verfolgen .... verboten werden. Ausländische Druckschriften kann gemäß § 23 die oberste Polizeibehörde für den ganzen Umfang des Kaiserstaates verbieten. Das Recht zur Beschlagnahme im weitesten Umfange (§ 25) steht den Sicherheitsbehörden zu. Der Rekurs gegen dieselbe geht — ohne aufschiebende Wirkung — an den Statthalter und weiter an die oberste Polizeibehörde. Die Aufhebung einer solchen Beschlagnahme kann nur im politischen Wege stattfinden. §§ 34 ff. führen die Haftung „wegen Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Obsorge" in die österr. Preßgesetzgebung ein; Verfasser, Uebersetzer, Herausgeber, Redakteur, Verleger, Drucker, Vertriebsbesorger, Verschleißer, Verbreiter haften „gleichzeitig"; mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren wird cumulativ Geldstrafe oder Kautionsverfall angedroht.

Dieß der wesentliche Inhalt des von Graf Buol-Schauenstein, Bach und Krauß gezeichneten Gesetzes, unter dessen drückender Herrschaft die österr. Presse 10 volle Jahre schmachtete.

Zwei Instructionen, eine vom 18/8 1852, die andere vom 13/11 1854, letztere die Revision ausländischer Druckschriften regelnd, ergänzten die Bestimmungen der Preßordnung. Die Verordnung vom 22/11 1852 verbot allen Militärpersonen, der Justiz-M.-E. vom 6/1 1854 im Anschlusse an § 12 der P.-O. allen Staatsbeamten jede Betheiligung an der periodischen Presse ohne Vorwissen ihrer Vorgesetzten; nur zu Gunsten der wissenschaftlichen insbesondere der juridischen Zeitschriften wurde im Jahre 1855 (Just.-M.-E. vom 24/9 und 13/12) eine Ausnahme gemacht.

Die Schwurgerichte, welche das Patent vom 14/3 1849 für Preßdelikte beibehalten, die St.-P.-O. vom 17/1 1850 allgemein eingeführt hatte, waren bereits beseitigt, ehe die St.-P.-O. vom 29/7 1853 auch den Inquisitionsprozeß in modernisirter Form zu jenen Gaben fügte, mit welchen die herrschende Partei Oesterreich in so verschwenderischer Weise beglückte.

Das letzte Denkmal, welches die Reaktion auf dem Gebiete des Preßrechtes sich aufrichtete, ist die Verordnung der Minister des Innern, der Justiz und der Polizei und des Armeeoberkommando's vom 27/11 1859 R.-G.-B. No. 212, in welcher die Bestimmungen der Preßordnung einige „Ergänzungen" erfuhren. Nach § 1 wurde

Digitized by Google

„wenn keine Bedenken obwalten", die Uebertragung der Konzession auf die Wittwe und die sonstigen Erben für zulässig erklärt. § 2 milderte das Verwarnungssystem; die rechtlichen Folgen der nach § 22 P.-O. ertheilten Warnung sind als erloschen anzusehen, wenn von dem Zeitpunkte ihrer Erlassung zwei Jahre ohne neue Verwarnung oder Begehung einer strafbaren Handlung verstrichen sind. Diesen Konzessionen gegenüber hielt man es nun für nothwendig, neue Strafdrohungen gegen die Presse in den §§ 3 und 4 zu erlassen. Für jede Mittheilung der Presse von Nachrichten oder Schriftstücken, wenngleich mit Beziehung auf bloße Gerüchte gemacht, welche nur in Folge einer Verletzung der Dienstpflicht eines öffentlich Angestellten geschehen konnten, ferner für jede Verlautbarung, welche geeignet erscheine, Jemanden in seiner gesellschaftlichen oder öffentlichen Stellung zu kränken oder lächerlich zu machen, eine öffentliche Behörde oder das Amtsansehen eines einzelnen Organs der Regierung bloß zu stellen, oder eine für die öffentliche Ruhe und Ordnung bedenkliche Aufregung zu erzeugen, oder das Vertrauen in die Regierung zu schwächen — sind die in den §§ 34 ff. P.-O. verantwortlich gemachten Personen nach den daselbst gegebenen Bestimmungen zu bestrafen.

§ 9. Ungefähr ein Jahr nur hatte die österr. Presse diese neue Fessel thatsächlich zu tragen.

Mit dem Diplom vom 20/10 1860 und dem Patent vom 26/2 1861 beginnt eine neue Periode auch in der Geschichte des österr. Preßrechtes. Das Versprechen, das Staatsminister v. Schmerling in seinem Rundschreiben gegeben hatte, löste der Justizminister v. Pratobevera ein. Schon im März 1861 erhielt Lienbacher den Auftrag, den Entwurf eines Preßgesetzes auszuarbeiten, und im April konnte bereits die kommissionelle Berathung beginnen. Außer diesem Entwurfe[1], der nicht bloß das materielle Preßrecht, sondern auch das Verfahren in Preßsachen umfaßte, sollte eine Novelle zum allgemeinen Strafgesetze eingebracht werden, welche, die politischen Delikte und die Ehrenbeleidigungen umfassend, gegenüber der größeren Freiheit der Presse zugleich die für nöthig erachteten Garantien einer sicheren und strengen

1) Vgl. über denselben die anonym erschienene, von Lienbacher herrührende Schrift „Die Preßfreiheit und die Regierungsvorlage eines Preßgesetzes". Wien 1861.

Digitized by Google

Repression gewährte[1]. Am 4/10 1861 wurden die beiden Vorlagen von der Regierung auf den Tisch des Hauses niedergelegt, und dem bereits gewählten Preßgesetz-Ausschusse zugewiesen. Damit begann die an Wechselfällen reiche, das Zustandekommen des Gesetzes selbst gefährdende, parlamentarische Behandlung der Entwürfe, die Lienbacher a. a. O. eingehend, aber von seinem einseitigen Standpunkte aus, geschildert hat. Die materiellen Abänderungen, welche von den beiden Häusern vorgenommen wurden[2], betrafen nirgends die Grundlagen der Regierungsvorlagen; die Debatten ließen den großen Zug vermissen, den zu erwarten der Gegenstand der Berathung berechtigt hätte; nur die formvollendete gedankentiefe Rede, mit welcher Anton Graf Auersperg im Herrenhause die Preßfreiheit begrüßte, erhob sich über die Durchschnittsebene der geschäftsmäßigen Behandlung. Eine Formfrage war es, welche die Gemüther erhitzte. Im Abgeordnetenhause hatte man die Bestimmungen über das Verfahren in Preßsachen einem besonderen Gesetze überwiesen, und mehrere Strafdrohungen, welche die Regierung in das Preßgesetz aufgenommen wissen wollte, der Strafgesetznovelle zugetheilt. Das Herrenhaus schloß sich den Beschlüssen der anderen Kammer mit dem Beisatze an, daß die Zustimmung zum Preßgesetze erst dann in Wirksamkeit zu treten habe, wenn auch die Vereinbarung über das Strafverfahren in Preßsachen und die Strafgesetznovelle erfolgt sein würde. Diesen Beisatz hielt das Abgeordnetenhaus für verfassungswidrig und lehnte es ab, in die 3. Berathung einzugehen. Immer mehr schärften die Gegensätze sich zu; am 22/10 1862 sprach Schmerling die historisch gewordenen Worte: „Die Regierung hat den ganzen Apparat der Verwarnungen und Konzessionen gegen die Presse in Händen, und will man das neue Gesetz nicht zu Stande kommen lassen, so kann sie warten". Endlich gelang es einer aus beiden Häusern gebildeten gemischten Kommission, eine Einigung zu erzielen; Mühlfeld erwarb sich das Verdienst gegenüber den einseitig juristischen Argumenten des Abgeordneten Herbst den großen politischen Gesichtspunkt zur Geltung gebracht zu haben. Am 17/12 1862 wurden

---

1) Vgl. über die Entstehungsgeschichte der Gesetze v. 17/12 1862 Lienbacher I. S. 37 ff.; ferner S. Mayer, Handbuch des österr. Strafprozeßrechts I. 73 ff.; Harum, Die erste Session des österr. Reichsrathes. 3 Vorträge. Innsbruck 1863.

2) Vgl. A.-St.-P. I. Session 1955 ff.; H.-St.-P. I. Session 502 ff.

Digitized by Google

die drei Gesetze sanctionirt, und traten am 45. Tage nach der Kundmachung durch das Reichsgesetzblatt in Wirksamkeit[1].

In eine Besprechung der Strafgesetznovelle vom 17/12 1862 (No. 8 R.-G.-B. von 1863) kann nach dem Plane des Lehrbuches (vgl. Einleitung) hier nicht eingegangen werden. Die genauere Würdigung des Preßgesetzes vom 17/12 1862 (No. 6 R.-G.-B. von 1863) muß den späteren Ausführungen vorbehalten bleiben; gegenüber der Preßordnung von 1852 zeichnete es sich durch den Wegfall der Konzessionen bei periodischen Druckschriften, des Verwarnungssystems, der rein „politischen" Beschlagnahme, der administrativen Verbote, der polizeilichen Gewerbeentziehung, durch die Beschränkung der Haftung für Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge und Aufmerksamkeit, sowie durch eine große Reihe von Verbesserungen in minder wichtigen Bestimmungen aus. Wenn auch den heutigen Anforderungen der Wissenschaft durchaus nicht genügend, dem Geiste polizeilicher Bevormundung, ängstlichen Mißtrauens mehr als billig Rechnung tragend, bedeutet das Preßgesetz von 1862 doch einen unläugbaren Fortschritt, eine unverlierbare Errungenschaft. Die österr. Presse begrüßte es mit aufrichtiger Sympathie, die allerdings schon nach kürzerer Zeit durch die engherzige von den Traditionen des abgelaufenen Jahrzehnts getragene Handhabung des Gesetzes von Seiten der Staatsanwaltschaften und Gerichte getrübt wurde. Zu einem neuen bisher ungeahnten Aufschwunge der österr. periodischen Literatur führte die größere Freiheit der Bewegung; und nicht in dieser sondern in äußeren allgemeineren Verhältnissen hatten die später zu Tage tretenden traurigen Erscheinungen ihre letzte Wurzel.

Das gleichzeitig erlassene Gesetz über das Strafverfahren in Preßsachen (No. 7 R.-G.-B. von 1863) ist heute nicht mehr in Kraft; es nimmt aber eine wichtige Stelle ein in der Geschichte des österr. Strafprozeßrechtes. Es vollzog den ersten Bruch mit dem Systeme der Strafprozeßordnung von 1853, mit jenen halben Maßregeln, die man mit

---

1) Wuttke schreibt S. 389 (im Jahre 1875!) über die österr. Preßgesetzgebung in der Zeit nach 1860: „Nunmehr bekam die Presse Freiheit. Die alten Gesetze mit ihren äußerst harten Strafen für den sich verfehlenden Schriftsteller wurden zwar nicht aufgehoben (so viel ich weiß; hoch an der Zeit wäre es), allein bei der veränderten Sinnesart nur in Ausnahmsfällen zur Anwendung gebracht". Ein kleiner Beitrag zur Beleuchtung der Gründlichkeit des vielbesprochenen Buches.

Digitized by Google

dem Schilde des österr. Patriotismus gegen den Vorwurf des Rückschrittes, der Prinziplosigkeit decken zu können glaubte. Zum erstenmale seit 1850 machte man Ernst mit der Durchführung des Anklageprozeßes, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens. Dem § 16 des Gesetzes verdanken wir die Einführung des „objektiven" Verfolgung, in dessen Ausbildung, wie ich glaube, die Zukunft des Preßrechtes liegt. Die dem Wortlaute des Gesetzes entsprechende, den Absichten der gesetzgebenden Faktoren direkt zuwiderlaufende Handhabung des citirten § 16 wird an geeigneter Stelle eingehender besprochen werden müssen. Glücklich hatte man im Jahre 1862 den Fehler vermieden, der im Jahre 1869 verhängnißvoll für unsere Rechtspflege in Preßsachen wurde: der Ausschußantrag, die Preßvergehen und zwar diese allein den Schwurgerichten zuzuweisen, wurde vom Plenum des Abgeordnetenhauses abgelehnt, nachdem Schmerling, Pratobevera, Waser, Schindler, Tschabuschnigg u. A. dagegen gesprochen hatten[1].

Eine „Amtsinstruction für die k. k. Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden", und der Just.-M.-E. vom 4/2 1863[2] führte die beiden Gesetze (No. 6 und 7 R.-G.-B. für 1863) in die Praxis ein.

§ 10. Durch die Staatsgrundgesetze vom 21/12 1867 trat auch die Entwicklung des österr. Preßrechtes in eine neue Phase. Art. XIII des St.-G.-G. No. 142 R.-G.-B. garantirte die Preßfreiheit: die Presse darf weder unter Censur gestellt, noch durch das Konzessionssystem beschränkt werden[3]. Nach Art. IX des St.-G.-G. vom 27/12 1867 No. 144 R.-G.-B. sollten bei allen durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen Geschworene über die Schuld des Angeklagten entscheiden.

Bevor noch diese letztere Bestimmung verwirklicht wurde, führten die immer drängender werdenden Klagen der Presse zu einer theilweisen Reform des materiellen und prozessualen Preßrechtes. Am 23/7 1867 (A.-St.-P. IV Session, S. 518) überreichte Klun im Abgeordnetenhause eine Petition des Wiener Journalisten- und Schriftstellervereins

1) Vgl. S. Mayer a. O.; Geyer G.-Z. 1862 No. 2; Tribüne III. S. 230 ff.; 260 ff.; 290.

2) Abgedruckt in der Manz'schen Ausgabe des P.-G. von 1862.

3) Ueber die Voraussetzungen und Folgen einer Suspension dieses Artikels gemäß dem Gesetze v. 5/5 1869 R.-G.-B. No. 66 vgl. unten § 21.

Digitized by Google

Concordia „um eine gründliche liberale Reform der bestehenden Preßgesetze". Die Petition wurde einem neungliedrigen Ausschusse zugewiesen[1]. Die 2. und 3. Lesung fand am 15/5 1868 statt (S. 3190 ff.), Waser erstattete den Bericht; Rechbauer und Kuranda sprachen gegen den Zeugnißzwang, ersterer für die unbedingte Haftung des verantwortlichen Redakteurs; im übrigen war die Debatte ohne Bedeutung. Das Herrenhaus nahm am 16/6 1868 (H.-St.-P. IV Session, S. 1070 ff.) das Gesetz mit unwesentlichen Aenderungen an, welchen das Abgeordnetenhaus am 20/6 1868 (S. 4087) beitrat. Am 15/10 1868 erhielt das Gesetz die allerh. Sanction, und wurde in der No. 142 des R.-G.-B. publizirt. Die „gründliche" Revision, die beantragt war, hatte zu sehr bescheidenen Resultaten geführt. Die Abänderungen betrafen folgende Punkte:

1) Die Unfähigkeit zur Uebernahme der Redaktion einer periodischen Druckschrift soll nicht mehr während der ganzen Dauer der Untersuchung wegen eines Verbrechens, sondern nur während der Dauer der gerichtlichen Verwahrung oder Untersuchungshaft eintreten. (Art. I.)

2) Einführung der sofortigen Provocation auf gerichtliche Entscheidung im Berichtigungsverfahren (Art. II).

3) Beseitigung der Verantwortlichkeit des Verfassers und Herausgebers wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge und Aufmerksamkeit (Art. III).

4) Aufhebung des § 38 Pr.-G. über die Einstellung als Folge der Verurteilung (Art. IV).

5) Gestattung des Einspruches mit öffentlicher mündlicher Verhandlung gegen das Erkenntniß im objektiven Verfahren (Art. V).

Der Antrag auf Aufhebung des § 23 Pr.-G. wurde dagegen abgelehnt.

In Ausführung des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt vom 21/12 1867 No. 144 R.-G.-B. (s. oben S. 23) erschienen die beiden Gesetze vom 9/3 1869; das erstere No. 32 R.-G.-B.[2], „be-

---

1) Derselbe bestand aus den Abgeordneten Kuranda (Obmann), Klun (Schriftführer), Schindler, Mühlfeld, Rechbauer, Waser, Herbst, Kremer, Pfeiffer.

2) Vgl. über das Zustandekommen des Gesetzes S. Mayer I. S. 199 ff. Nicht unerwähnt kann bleiben, daß Kayser in Holtzendorff's Handbuch des deutschen

Digitized by Google

treffend die Einführung von Schwurgerichten für die durch den Inhalt einer Druckschrift verübten Verbrechen und Vergehen"; das andere No. 33 R.-G.-B. „womit die Vorschrift über die Bildung der Geschwornenlisten für die Preßgerichte erlassen und vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit gesetzt wird".

Vergebens waren also die Warnungen derjenigen gewesen, welche, wie insbesondere Wahlberg, Glaser u. A.[1] von der ausnahmsweisen Einführung der Jury für Preßsachen die Gefährdung der Rechtspflege, wie die Discreditirung des Geschwornengerichtes befürchteten; kurzsichtige Voreingenommenheit hatte den Sieg davon getragen.

§ 11. Nur zu bald sollte es sich zeigen, wie begründet diese Befürchtungen waren. Die Wirklichkeit übertraf die schlimmsten Erwartungen; der Fehler, den die Gesetzgeber begangen, hatte Zustände im Gefolge, welche, noch heute fortwirkend, auf den dunkelsten Blättern in der Geschichte der österr. Rechtspflege verzeichnet werden müssen. Nationale Leidenschaft führte das Schwert der Gerechtigkeit: in Prag, Krakau, Cilli, überall, wo der Racenkampf entbrannt war, kamen die trotz unzweifelhafter Schuld der Angeklagten erfolgenden Freisprechungen einer förmlichen Justizverweigerung gleich[2]. Dieser Erscheinung gegenüber griffen die Organe der Staatsgewalt zu einem nicht minder bedauerlichen Auskunftsmittel. Der offenen Mißachtung des Gesetzes antwortete man mit der Umgehung desselben; das „objektive

---

Strafrechts IV. S. 633 die Einführung der Preßjury in Oesterreich von dem Gesetze v. 15/10 1868 datirt.

1) Vgl. Wahlberg 1871, S. 463 ff.; Glaser, Ges. klein. Schriften II. S. 56. — Ueber die in Frankreich seit 1871 gemachten Erfahrungen, die zur Einschränkung der Kompetenz der Geschworenen durch das Gesetz v. 3/1 1876 führten, vgl. den interessanten Bericht J.-B. 1876 No. 4. — Vgl. etwa noch die Verhandlungen der sächsischen Kammern bei Barth, Das k. sächs. Preßgesetz v. 1876 S. 13. — Dagegen aber Friedrich Gentz in den Wiener Jahrbüchern der Literatur I. (1818) S. 234 ff. Chassan, Traité des délits et contraventions de la parole, de l'écriture et de la presse (2. Aufl.) II. 132.

2) Vgl. die von Wahlberg 1871, 463 ff. angeführten Fälle. In 154 Verhandlungen — vom 12/7 1869 bis 14/7 1870 — wurden 102 verneinende, 49 bejahende Verdikte abgegeben. Man vgl. insbes. auch die (officielle) „Zusammenstellung der Ergebnisse der Rechtspflege der Schwurgerichte in Preßsachen während der Zeit v. 12/7 1869—14/7 1870". Wien (Hof- und Staatsdruckerei) 1870, welche die inkriminirten Stellen der betr. Druckschriften, die Fragen an die Geschworenen und deren Antworten enthält.

Digitized by Google

Verfahren" zur Regel machend, beschränkte man die staatsgrundgesetzliche Kompetenz der Schwurgerichte auf wenige Ausnahmsfälle, oder ließ vor den Bezirksgerichten den Redakteur, der sich offen als Verfasser des strafbaren Artikels bekannte und vor die Geschworenen gestellt zu werden verlangte, wegen der Uebertretung der „Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit" verurteilen. Wem dieser — auch heute noch berechtigte — Vorwurf zu hart erscheint, der sei verwiesen auf den sofort zu erwähnenden Bericht, welchen der Preßausschuß des Abgeordnetenhauses am 5/6 1871 erstattete. Er ist unterzeichnet von dem Obmanne Waser, und dem Berichterstatter Glaser, und sagt: „Wenn es offenkundig wird, daß die Anklage ohne sachlichen Grund eingeschränkt und modificirt wird, lediglich weil der Ankläger so hoffen kann, Richter zu finden, welche verurteilen, während er besorgt, daß das eigentlich zuständige Gericht freisprechen werde, so erleidet durch solche Vorgänge die öffentliche Rechtsordnung eine Schädigung, welche zu den Vortheilen, welche man sich von einzelnen Verurteilungen versprechen mag, außer allem Verhältniß steht. Die von allen Seiten gegen diese Uebelstände erhobenen Klagen, die zahlreichen der Volksvertretung überreichten Petitionen, veranlaßten den Abgeordneten Fux, in der 31. Sitzung der VI. Session des Abgeordnetenhauses vom 18/4 1871 den Antrag auf Revision des Preßgesetzes zu stellen. Der neungliedrige Ausschuß, dem dieser Antrag zugewiesen wurde, legte am 5/6 1871 den Entwurf eines Gesetzes, „betreffend Abänderungen und Ergänzungen der bestehenden Preßgesetzgebung", in 16 Paragraphen, mit eingehender Begründung dem Hause vor. Obwol dieser Entwurf „schätzbares Material" geblieben ist, muß auf denselben hier kurz eingegangen werden[1].

Der Bericht des Ausschusses geht von dem Grundgedanken aus, daß über alle durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen, Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen die Schwurgerichte zu verhandeln und zu entscheiden haben. Er betont mit vollem Rechte, daß nicht das „objektive" Erkenntniß an sich, sondern die prozeßuale Form, in welcher es herbeigeführt werde, als eine „Anomalie" betrachtet werden müsse, und schlägt folgende Ab-

1) Vgl. A.-St.-P. VI. Session, Beilagen Bd. II. S. 1370 ff.; Beurteilung des Entwurfs bei Wahlberg 1871, S. 471 ff.

Digitized by Google

änderung der §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 17/12 1862 R.-G.-B. No. 142 für 1863 No. 9, bez. Art. V des Gesetzes vom 15/10 1868 (es sind die §§ 492 und 493 der St.-P.-O. von 1873) vor: 1) Bei jeder Hauptverhandlung wegen eines Preßdelittes ist auf Verlangen einer Partei eine Frage an die Geschwornen darüber zu stellen, „ob durch den Inhalt der Druckschrift eine bestimmte strafbare Handlung begangen sei"; an die Beantwortung derselben hat sich der Ausspruch des Gerichtshofes über Verbot und Vernichtung anzulehnen (§§ 5 und 6). 2) Das objektive Verfahren nach Art. V cit. (§ 493 St.-P.-O.) findet nur gegen inländische nicht periodische und gegen ausländische Druckschriften statt (§ 8). 3) Inländischen periodischen Druckschriften gegenüber ist auch bei objektiven Anklagen das Schwurgericht zuständig (ebenda). In beiden Fällen tritt der Herausgeber in die Prozeßrechte des Angeklagten ein (§ 9). Der Entwurf beseitigt ferner die Haftung für pflichtmäßige Obsorge und Aufmerksamkeit (§ 3), setzt an Stelle des Kautionsverfalles eine „Geldbuße" (§ 10 und 11), und schlägt einige unwesentliche Veränderungen der auf die „Ordnung der Presse" bezüglichen Bestimmungen vor. Den Schluß bilden strenge Strafdrohungen gegen Beleidigung, Drohung und Erpreßung, wenn sie durch die Presse begangen werden. Der Ausschuß vergaß bei diesen Schlußparagraphen, daß eine korrupte Presse nur auf dem Boden allgemeiner Korruption gedeiht, daß der Arzt ein Stümper ist, der statt der Ursache des Leidens die Symptome zu heilen sucht, daß für diejenigen, deren Vergangenheit keine dunklen Punkte aufzuweisen hat, der durch das allgemeine Strafgesetz gewährte Schutz genügend, für die übrigen aber mehr als genügend ist. Der Revolverjournalist verschwindet, wie die Pilze überhaupt, wenn reine Luft in der Gesellschaft herrscht; er gedeiht nur in der dumpfen Atmosphäre der Gründungsperioden, trotzt dann aber auch allen derartigen Hausmitteln einer bequemen Gelegenheitsgesetzgebung.

§ 12. Der Entwurf von 1871 hatte keine weitere Folgen. Die Strafprozeßordnung v. 23/5 1873 (R.-G.-B. 119) hat auf ihn keine Rücksicht genommen. Das Gesetz v. 9/3 1869 (R.-G.-B. 32) außer Kraft setzend, behielt sie (Art. VI Einführungsg.) die Kompetenz der Geschworenen für die durch den Inhalt der Druckschrift begangenen Verbrechen und Vergehen bei, und faßte im 27. Hauptstück die für das

Digitized by Google

Verfahren in Preßsachen geltenden besonderen Bestimmungen, in allem Wesentlichen dem Gesetze v. 17/12 1862 (R.-G.-B. für 1863 No. 7) folgend, zusammen.

Damit waren die vielbesprochenen Uebelstände neuerlich von allen Faktoren der gesetzgebenden Gewalt sanctionirt worden. Die Klagen dauerten fort, sie wurden lebhafter und drängender, als die Regierung die Zügel strammer anziehen ließ. Während in den 3 Jahren 1868—1870 die Zahl der Beschlagnahmen im Brünner Oberlandesgerichtssprengel 15, im Lemberger 26, im Wiener 176, im Prager 333 betragen hatte, steigerte sie sich in den Jahren 1872—1874 in Brünn auf 109, Lemberg 58, Wien 431, Prag 889 (davon im Jahre 1873 allein 344!), im Ganzen also in diesen 4 Sprengeln von 550 auf 1487.

Noch einmal raffte sich das Abgeordnetenhaus, allerdings unter den ungünstigsten Auspicien, zur Ergreifung der Initiative auf. Der auf Antrag der Abgeordneten Dr. Foregger und Umlauft (No. 112 und 208 der Beilag. zu den A.-St.-P. VIII. Session) zur Revision des Preßgesetzes niedergesetzte Ausschuß erstattete nach langer Frist Bericht über seine Thätigkeit (Beilag. 583 ebenda). Er legte zwei Novellen vor, deren eine die St.-P.-O. von 1873, deren andere das P.-G. von 1862 abänderte. Der Entwurf von 1871 und das deutsche Reichspreßgesetz bildeten die Grundlage der Vorschläge. In Bezug auf das objektive Verfahren wurde der Standpunkt von 1871 beibehalten. Die nichtrichterliche Beschlagnahme sollte, abgesehen von den durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Preßdelikten, auf gewisse strafbare Handlungen eingeschränkt werden. Redakteur, Herausgeber und Drucker wurden zur Verweigerung des Zeugnisses über die Person des Verfassers oder Einsenders berechtigt. Die Verpflichtung zur Kautionsbestellung wurde beseitigt, an Stelle des Kautionsverfalles sollte eine gegen den Herausgeber zu verhängende „Geldbuße" bis zu 3000 fl. treten. Die Freiexemplare des § 18 P.-G. sollten gänzlich entfallen. An der Haftung wegen Vernachlässigung pflichtmäßiger Sorgfalt hielt der Ausschuß — im Gegensatze zum Entwurf von 1871 — fest; doch wurde der Thatbestand genauer umgrenzt, und die Fahrlässigkeitsstrafe mit dem System der stufenweisen Verantwortlichkeit in Verbindung gebracht. Durch Abänderung der §§ 3 Abs. 5 und 23 P.-G. sollte der freie Verkehr mit Druckschriften eine bedeutende Erweiterung erfahren.

Digitized by Google

Am 9/3 1877 (A.-St.-P. S. 8273 ff.) kamen die Vorschläge des Ausschusses, welche Berichterstatter Dr. Foregger vertrat, im Plenum des Hauses zur Berathung. Die Debatte gab allen Parteien Gelegenheit, über die Handhabung der bestehenden Gesetze durch die Regierungsorgane zu klagen; große Gesichtspunkte, werthvolle sachliche Erörterungen förderte sie nicht zu Tage. Wie ein Alp lastete auf dem Hause das kühl ablehnende Schweigen des Ministeriums; kleinliche gegenseitige Vorwürfe der Parteien untereinander, Wortgezänk der einzelnen Redner — wobei bezeichnender Weise der „Paternitätsprozeß" gegen Lienbacher wegen des objektiven Verfahrens die beste Zeit in Anspruch nahm — schwächten die Wirkung der Discussion auch der Außenwelt gegenüber bis zur Gleichgiltigkeit. Die Abstimmung ergab schließlich die Annahme der allerdings abgeänderten Ausschußanträge; zu erwähnen wäre, daß die Majorität des Hauses sich für Beibehaltung des Kautionssystems aussprach.

Damit schließt vorläufig die an Reformbestrebungen reiche, an erfreulichen Resultaten unendlich arme Geschichte der österr. Preßgesetzgebung. Aufgabe des Lehrbuches ist es, das geltende Recht darzustellen, und die Ausgangspunkte für die unabweisliche Reformbewegung klarzulegen. Die Wissenschaft, für welche freie Bewegung die erste Lebensbedingung ist, muß für die Preßfreiheit in die Schranken treten, sollten auch die im praktisch-öffentlichen Leben zunächst maßgebenden Faktoren, müde des unfruchtbaren Kampfes, die Waffen strecken, die Hände in den Schooß legen.

Digitized by Google

Zweites Buch.

Allgemeiner Theil. Das positive Preßrecht und seine Grundbegriffe.

I. Begriff und Eintheilung; Quellen und Literatur des österr. Preßrechts.

§ 13. Begriff des Preßrechts.

Preßrecht ist der Inbegriff der für die Erzeugnisse der Presse im weiteren Sinne[1] geltenden besonderen Bestimmungen.

Es fallen demnach unter den Begriff des Preßrechts:

1) Alle für Preßerzeugnisse geltenden Sonderbestimmungen, gleichgiltig, ob dieselben auch formell als „Preß"-Gesetze oder Verordnungen bezeichnet werden, oder in anderen Gesetzen Aufnahme gefunden haben. So enthalten die Gewerbeordnung, das allgemeine Strafgesetz, die Strafprozeßordnung u. s. w. zahlreiche auf Druckschriften bezügliche Bestimmungen, welche daher das Preßrecht in den Kreis seiner Darstellung zu ziehen hat. Preßgesetz und Preßrecht verhalten sich wie der engere zum weiteren Begriff.

2) Nur solche auf Druckschriften bezügliche Bestimmungen, welche speciell für diese zu gelten haben. Nicht aber gehören zum Preßrechte Vorschriften, welche, wenn auch vielleicht in erster Linie auf die Presse abzielend, in ihrer Tragweite über dieselbe hinausreichen. So werden gewisse strafbare Handlungen regelmäßig durch die Presse begangen, andere können auch durch die Presse verübt werden, ohne daß jedoch in dem einen wie in dem anderen Falle diese bestimmte

1) Vgl. unten § 22.

Digitized by Google

Begehungsart zum Wesen des Deliktes gehören würde; hier entscheidet die allgemeine Natur dieser Delikte für ihre Aufnahme in das Strafrecht, nicht ihre — wenn auch noch so häufig eintretende — zufällige Erscheinungsform für die Einreihung in das Preßrecht. Als Beispiel diene § 65 St.-G.: „Des Verbrechens der Störung der öffentlichen Ruhe macht sich schuldig, wer öffentlich oder vor mehreren Leuten, oder in Druckwerken, verbreiteten Schriften oder bildlichen Darstellungen zur Verachtung oder zum Hasse wider die Regierungsform aufzureizen sucht." — Es ist dieß nur eine, aber die wichtigste Konsequenz aus dem aufgestellten Grundsatze, die sich auch dahin formuliren ließe: Jede Uebertretung einer Norm des Preßrechts ist ein Preßdelikt, aber nicht umgekehrt[1].

An dieser doppelten Begrenzung des Begriffes muß festgehalten werden, um zwei der häufigsten, für die richtige Auffassung des Preßrechts zum Theil verhängnißvoll gewordene Irrthümer zu vermeiden.

Die Darstellung des geltenden Rechts bildet die nächste Aufgabe des Lehrbuchs. Diese Darstellung wäre aber unvollständig, wenn nicht Zweck und Berechtigung der einzelnen Normen geprüft, ihr legislativer Werth klargestellt, und damit die Grundlage für die Weiterbildung der Gesetzgebung angedeutet würde. Das Recht freimüthigster Kritik muß der Wissenschaft gewahrt bleiben; Anbahnung der Reform ist nicht ihr nächstes, wol aber ihr höchstes Ziel.

§ 14. Eintheilung des Preßrechts.

Das Preßgesetz vom 17/12 1862 zerfällt in 3 Abschnitte: 1) allgemeine Bestimmungen; 2) Bestimmungen zur Aufrechthaltung der Ordnung in Preßsachen; 3) Bestimmungen über die strafbaren Handlungen, welche durch den Inhalt der Druckschriften begangen werden.

Diese von einem an sich richtigen Grundgedanken ausgehende Eintheilung kann aber nur mit bedeutenden Modificationen dem Systeme zu Grunde gelegt werden.

1) Zunächst müssen die „allgemeinen Bestimmungen", welche für den ganzen Umfang des Preßrechts Geltung haben, geordnet und ergänzt, es muß das Herrschaftsgebiet, das von der österr. Preßgesetzgebung umspannt wird, nach allen Richtungen hin abgesteckt, es müssen

1) Das Nähere unten in § 25.

Digitized by Google

die Grundbegriffe, die das Preßrecht als bekannt voraussetzt, bestimmt und jene, die es definirt, genauer besprochen werden. Daraus ergiebt sich der **„allgemeine Theil"** des Lehrbuchs.

2) Dann finden wir, daß in dem 1. Abschnitte des Preßgesetzes eine Reihe von Anordnungen enthalten sind, welche theils auf Bestimmungen der vor Jenem (1859) erlassenen Gewerbeordnung Bezug nehmen, theils diese durch andere ersetzen. Diese Bestimmungen unterscheiden sich von den übrigen Normen des Preßrechts durch das Zurücktreten des politischen Charakters, der im Allgemeinen einen Grundzug des modernen Preßrechtes bildet, durch die regelmäßige Kompetenz der nicht nach starren Rechtsregeln urteilenden Verwaltungsbehörden, durch den ganz verschiedenen Kreis jener Personen, welche als Subjekte der gegen diese Vorschriften begangenen Uebertretungen regelmäßig zur Verantwortung gezogen werden. Dieß rechtfertigt ihre Abscheidung von den übrigen Theilen des Preßrechts, ihre Zusammenfassung als **„Preßgewerberecht"**. In diesen Theil werden wir aber bei streng systematischem Vorgehen auch einige der in dem 2. Abschnitte des Preßgesetzes enthaltenen Bestimmungen verweisen müssen; so haben z. B. die Freiexemplare des § 18 P.-G. lediglich den Charakter einer fiskalischen Abgabe, sie stehen mit polizeilichen Zwecken in keinem Zusammenhange, und gehören demnach als Belastungen der Preßgewerbe in das Preßgewerberecht. Endlich werden auch andere, in das Preßgesetz gar nicht aufgenommene Vorschriften, z. B. über den Zeitungsstempel, in diesem Theile ihre passende Stelle finden.

3) Die bei Weitem größere Zahl der im 2. Abschnitte des Preßgesetzes zusammengestellten Bestimmungen hingegen bildet unter der gemeinsamen Rubrik **„Preßpolizeirecht"** den 3. Theil des Preßrechts. Allerdings wird die Grenze zwischen Preßgewerbe- und Preßpolizeirecht im einzelnen Fall oft schwer zu ziehen, die Eintheilung der verschiedenen Vorschriften in das eine oder das andere dieser beiden Gebiete, deren charakteristische Unterscheidungsmerkmale von der Theorie noch nicht genügend festgestellt sind, manchem Bedenken ausgesetzt sein. Maßgebend war für das System des Lehrbuchs der Gedanke, daß die Thätigkeit der Polizei als Sicherheitspolizei, in welcher Richtung sie hier allein in Betracht kommt, in der unmittelbaren Unterstützung der Strafgerichte besteht, daß sie dem Zustandekommen von strafbaren Handlungen vorzubeugen, ihr Weiterwirken zu verhüten, die

Digitized by Google

That und den Thäter zu konstatiren, die Vollziehung des Erkenntnisses zu sichern hat. Zwar verfolgen auch die Anordnungen des Gewerberechts vielfach den Zweck, dem Entstehen von Delikten vorzubeugen; dann war für die Eintheilung von ausschlaggebender Bedeutung: a) der vorwiegende Charakter der Anordnung, nicht untergeordnete Zwecke, die nebenbei mit derselben verfolgt werden; b) jene gewisse unmittelbare, direkte Beziehung zu bevorstehenden oder bereits begangenen Delikten, welche das Wesen polizeilicher Anordnungen im eigentlichen Sinne ausmacht. Oder anders ausgedrückt: der Staat schützt gewisse Rechtsgüter, abgesehen von dem direkten Verbote ihrer Verletzung (strafrechtliche Bestimmungen): a) durch das Verbot, eine in abstracto oder in concreto sie gefährdende Handlung vorzunehmen; b) durch genaue Ueberwachung jener Beschäftigungen, mit welchen die Gefahr einer Rechtsverletzung oder Rechtsgefährdung in erhöhtem Maße verbunden ist. Diese letztere Gruppe von Anordnungen sind wegen ihrer entfernteren Beziehung zu dem geschützten Rechtsgute, dessen äußerste Umwallung sie gewissermaßen bilden, von dem Polizeirechte überhaupt, mit Bezug auf die Presse von dem Preßpolizeirecht im Besonderen loszutrennen. Als durchaus unentscheidend mußte es dagegen betrachtet werden, ob die in Frage stehende Maßregel dem Begriffe der Prävention entspricht oder nicht, ob sofort eingeschritten werden darf oder ob das Zustandekommen eines Delikts abgewartet werden muß, ob Sicherheitsbehörde, Staatsanwaltschaft oder Gericht die Beachtung der betreffenden Vorschriften zu überwachen haben u. s. w.

4) An das Preßpolizeirecht reiht sich das **„Preßstrafrecht"** an; die über die Bestrafung der Preßdelikte geltenden, von den Grundsätzen des allgemeinen Strafrechts abweichenden Bestimmungen. Der Umfang dieses Theils in dem vorliegenden Lehrbuche kann erst in der Folge gerechtfertigt werden [1].

5) Das Verfahren in Preßsachen schließt sich zum Theile den Bestimmungen der Strafprozeßordnung an, zum Theil weicht es von diesen ab. Nur die Abweichungen sind hier darzustellen, und bilden den letzten Theil des Preßrechts: das **„Preßprozeßrecht"**.

Die geschichtliche Einleitung als besonderen Theil vorangeschickt, gewinnen wir demnach folgende Eintheilung:

---

1) Vgl. unten § 54.

Digitized by Google

1. Buch. Geschichte des österr. Preßrechts.
2. Buch. Das geltende österr. Preßrecht. Allgemeiner Theil.
3. Buch. Das Preßgewerberecht.
4. Buch. Das Preßpolizeirecht.
5. Buch. Das Preßstrafrecht.
6. Buch. Das Preßprozeßrecht.

In einem 7. Buche sollen anhangsweise die Vorschläge zu einer Reform unserer Preßgesetzgebung zusammengefaßt werden.

§ 15. Quellen und Literatur des österr. Preßrechts. (§ 1 P.-G.).

I. Die einzige Quelle des österr. Preßrechts bildet das gesetzte Recht. Daß Wissenschaft und Gerichtsgebrauch, daß Gewohnheitsrecht oder gar „die natürlichen Rechtsgrundsätze" als Rechtsquellen weder überhaupt noch für das österr. Preßrecht anerkannt werden können, bedarf heute kaum der Erwähnung, gewiß keines Nachweises.

Im Einzelnen beruht das österr. Preßrecht auf folgenden Gesetzen:

1) auf dem Preßgesetze vom 17/12 1862 (No. 6 R.-G.-B. für 1863) und den zu demselben erlassenen Nachtragsbestimmungen, welche am betreffenden Orte anzuführen sind;

2) auf der Novelle vom 15/10 1868 (R.-G.-B. No. 142; vgl. oben § 10);

3) auf den „allgemeinen Strafgesetzen", insofern diese durch die Bestimmungen der Preßgesetzgebung keine Abänderung erlitten; es sind dies das Strafgesetz vom 27/5 1852 (R.-G.-B. No. 117), das Militärstrafgesetz v. 15/1 1855 (R.-G.-B. No. 19), das Gefällsstrafgesetz v. 11/7 1835, sowie alle zu diesen Gesetzen nachträglich erlassenen Bestimmungen;

4) der Gewerbeordnung v. 12/12 1859 (R.-G.-B. No. 227);

5) der Strafprozeßordnung v. 23/5 1873 (R.-G.-B. No. 119) und zwar dem 27. Hauptstück „von dem Verfahren in Preßsachen" §§ 483 ff.

Als theils durch ausdrückliche, theils durch stillschweigende Erklärung der Preßgesetzgebung aufgehoben sind zu betrachten:

Digitized by Google

1) Die Preßordnung v. 27/5 1852 „sammt den darauf bezüglichen Nachtragsbestimmungen" (§ 1 P.-G.). Bei Lienbacher I. S. 130 ff. sind diese letzteren zusammengestellt, doch ist die Aufzählung weder vollständig noch durchaus richtig; im Verlaufe der Darstellung wird auf die etwa einschlagenden aufgehobenen Vorschriften aufmerksam gemacht werden.

2) Das Gesetz über das Verfahren in Preßsachen vom 17/12 1862 (No. 7 R.-G.-B. für 1863; vgl. oben S. 22); die Gesetze vom 9/3 1869 (No. 32 u. 33 R.-G.-B.) über die Einführung von Schwurgerichten für Preßsachen (vgl. oben S. 24 f.) und über die Bildung der Geschworenenlisten (aufgehoben durch die Strafprozeßordnung v. 23/5 1873).

3) Einzelne Paragraphe des Strafgesetzes vom 27/5 1852 nämlich:

a) §§ 28 u. 251 des Strafgesetzes, welche vom Kautionsverfall handeln, wurden durch § 35 des Preßgesetzes bedeutend gemildert;

b) §§ 29 u. 252 des Strafgesetzes wurden, soweit sie die Zulässigkeit der Einstellung aussprachen, zuerst durch § 38 P.-G. ersetzt und später durch Art. IV. der Novelle vom 15/10 1868 aufgehoben; soweit sie sich auf die Vernichtung von Druckschriften beziehen, durch § 37 P.-G. ersetzt;

c) An Stelle des § 493 letzter Absatz des allg. Strafgesetzes über die Veröffentlichung des Erkenntnisses, welches die Verurteilung wegen einer durch die Presse begangenen Ehrenbeleidigung ausspricht, ist der § 39 P.-G. getreten.

4) Bestritten ist die fortdauernde Giltigkeit des § 11 der Verordnung vom 20/4 1854 über die polizeiliche Bestrafung demonstrativer Handlungen, durch welche Abneigung gegen die Regierung oder Geringschätzung ihrer Anordnungen ausgedrückt werden soll. Während Lienbacher I S. 1 im Anschlusse an eine Entscheidung des österr. O.-L.-G. vom 8/1 1867 diese Verordnung noch gegenwärtig auch der Presse gegenüber für anwendbar hält, wurde von anderer Seite (Schrott G.-H. 1868 No. 16) die entgegengesetzte Meinung vertreten, und sogar die prinzipielle Behauptung aufgestellt, daß polizeiliche Strafdrohungen überhaupt sich nicht mehr auf den

Digitized by Google

Inhalt von Druckschriften erstrecken. Die erstangeführte Ansicht erscheint als die richtige. Da die Verordnung vom 20/4 1854 nicht speciell gegen die Presse erlassen wurde, ist sie nicht als durch § 1 P.-G. aufgehoben zu betrachten; wol aber steht das Strafrichteramt für den Fall einer durch die Presse begangenen Uebertretung dieser Vorschrift nach § 484 St.-P.-O. und VIII des Einführungsgesetzes zu derselben ausschließlich den Gerichten zu. Die Veranstaltung einer neuen Ausgabe einer mit Beschlag belegten Druckschrift, wobei der von den beanstandeten Artikeln in der ersten Ausgabe eingenommene Raum leer gelassen oder mit Druckerschwärze überstrichen wird, kann daher allerdings, wenn der Nachweis der bösen Absicht gelungen ist, nach jener Verordnung von den Gerichten bestraft werden.

II. Literatur. Abgesehen von den dürftigen Besprechungen, welche das Preßgesetz von 1862 in dem Handbuche des österr. Strafrechts von Herbst, und in dem Werkchen Frühwald's: „Die Fortbildung des österr. materiellen Strafrechts durch Gesetzgebung Literatur und Praxis in den letzten 10 Jahren" (Wien 1865, Ergänzung zu des Verfassers Handbuch des österr. Strafgesetzes) gefunden, wurde die Darstellung des geltenden Preßrechtes durch die beiden Werke Lienbacher's:

1) Historisch-genetische Erläuterungen des österr. Preßgesetzes; Wien 1863; (citirt „Lienbacher I").
2) Praktische Erläuterungen des österr. Preßgesetzes; Wien 1868; (citirt „Lienbacher II")

wesentlich gefördert, wenn auch die Breite der Behandlung, das Hervorkehren des einseitigen Standpunktes des Verfassers, die Nichtberücksichtigung der auswärtigen Literatur und Praxis den Werth dieses eingehenden Kommentares schmälern.

Erwähnung verdienen ferner:

1) Die anonym erschienene, von Lienbacher herrührende Schrift „die Preßfreiheit und die Regierungsvorlage eines neuen Preßgesetzes für Oesterreich" (Wien 1861), welche als Ersatz für die nicht veröffentlichten Motive der Vorlage zu dienen geeignet ist[1];

---

1) citirt „Lienbacher, Preßfreiheit".

Digitized by Google

2) Das auch für das geltende Recht manches Brauchbare enthaltende Buch von Harum „die gegenwärtige österr. Preßgesetzgebung". Wien 1857 (erste Auflage Pest 1852).

Damit wäre die nichts weniger als reiche Literatur des positiven österr. Preßrechts erschöpft.

Dagegen hat gerade die österr. Literatur eine Reihe von trefflichen, de lege ferenda geschriebenen Abhandlungen aufzuweisen. Hierher gehören:

1) Glaser's Gutachten an den 6. deutschen Juristentag über die Behandlung der Preßvergehen (in den gesammelten kleineren Schriften II S. 21 ff.);
2) Wahlberg's Abhandlung in Holtzendorffs allgemeiner deutscher Strafrechtszeitung von 1871 „Die Revision des Preßstrafrechts in Oesterreich" (S. 357 ff., 459 ff.[1]; theilweise aufgenommen in die gesammelten kleineren Schriften I S. 165 ff.);
3) Lentner die Grundlagen des Preßstrafrechts, Wien 1873.
4) Jaques Grundlagen der Preßgesetzgebung, Leipzig 1874[2].

II. Herrschaftsgebiet des österr. Preßrechts.

§ 16. In zeitlicher Beziehung.

I. Der Beginn der Wirksamkeit der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen, auf welchen das österr. Preßrecht beruht, ist für jede derselben besonders, nach den allgemeinen Regeln der österr. Gesetzgebung[3], zu berechnen.

Von diesem Tage angefangen, ist das neue Gesetz, soweit es nicht ausdrücklich entgegengesetzte Anordnungen enthält oder privatrechtliche Verhältnisse berührt, seiner öffentlich rechtlichen Natur entsprechend, sofort und unbedingt zur Anwendung zu bringen. Die Durchführung dieses Grundsatzes dürfte keine Schwierigkeiten bieten; doch mögen einige Beispiele zur Erläuterung dienen.

Es fallen demnach alle nach der Rechtskraft des neuen Gesetzes erscheinenden Druckschriften sofort unter dessen Herrschaft, sollten

1) citirt Wahlberg 1871.
2) Erster Theil der „Abhandlungen zur Reform der Gesetzgebung."
3) § 6 des Gesetzes v. 10/6 1869 R.-G.-B. No. 113.

Digitized by Google

sie auch bereits vorher vorbereitet worden sein, sollte auch die Drucklegung noch unter dem früheren Gesetze begonnen haben, oder sogar zum Abschlusse gelangt sein. Der Augenblick des Erscheinens bedeutet die Geburt des Preßerzeugnisses, macht die gedruckte Schrift zur Druckschrift. Die Ausgabe darf also nicht stattfinden, wenn die Druckschrift die nach dem neuen Gesetze geforderten Angaben nicht enthält, wenn das hier vorgeschriebene Probeexemplar nicht abgeliefert wurde u. s. w., selbst wenn dem früheren Gesetze derartige Vorschriften durchaus fremd waren. Dasselbe gilt von neuen Auflagen, Umarbeitungen, Uebersetzungen älterer Werke, von Auszügen u. s. w.; sie müssen unbedingt dem neuen Gesetze entsprechen. Ein in Lieferungen erscheinendes Werk, dessen Publikation unter der Herrschaft des früheren Gesetzes begonnen hat, fällt mit den späteren Nummern unter das neue Gesetz; die periodische Druckschrift muß vom Tage der Geltungskraft des neuen Gesetzes sich diesem unbedingt fügen, eventuell den Redakteur wechseln, Kaution erlegen u. s. w. Hatte ferner die Ausgabe einer Druckschrift noch unter dem alten Gesetze begonnen ohne zum Abschluß gelangt zu sein, ist also während des Erscheinens ein Wechsel in der Gesetzgebung eingetreten, so ist die Fortsetzung der Ausgabe nur unter den Bedingungen des neuen Gesetzes gestattet; es muß daher eventuell noch nachträglich die Angabe des Verlegers oder Druckers auf die Schrift gesetzt, die Ablieferung des Probeexemplares nachgetragen werden u. s. w. (theilweise abweichend die Entscheidung des O.-L.-G. Venedig in G.-H. 1865 No. 41).

Dabei ist jedoch auf einen wichtigen Unterschied aufmerksam zu machen. Das Gesagte gilt nur von der ersten Ausgabe, nicht von der späteren, nach bereits vollendeter Ausgabe eintretenden Verbreitung. War die Ausgabe bereits abgeschlossen, ist die Druckschrift einmal in Verkehr gelangt, ehe das neue Gesetz in Wirksamkeit trat (ob und wann dieß der Fall, kann eventuell durch Sachverständige ohne Schwierigkeit festgestellt werden), so findet auf sie das neue Gesetz keine Anwendung mehr. Die Nachholung der von dem neuen Gesetze aufgestellten Erfordernisse ist in diesem Falle also nicht nothwendig, und die Verbreitung kann als dem neuen Gesetze zuwiderlaufend nicht angesehen werden, wenn die verbreitete Druckschrift auch nur den Vorschriften des früheren Gesetzes Genüge geleistet hat. Dasselbe muß selbstverständlich auch dann angenommen werden, wenn die unter der

Digitized by Google

Herrschaft des früheren Gesetzes erschienene Druckschrift zwar nicht den Bedingungen des früheren, wol aber jenen des neuen Gesetzes entspricht. Wie der deutsche Kommissionsbericht[1] mit Recht erklärt, „bedarf dieser Grundsatz einer besonderen Rechtfertigung nicht." Sollte abgesehen von der Beschaffenheit der Druckschrift die Verbreitung selbst dem neuen Gesetze zuwiderlaufen, in einer durch das neue Gesetz untersagten Weise (man denke an § 23 P.-G.) erfolgen, so ist diese Verbreitung strafbar, aber als Verbreitung schlechthin, nicht als Verbreitung einer den Vorschriften des Preßrechts nicht genügenden Druckschrift.

II. In Uebereinstimmung mit einem durchgreifenden Grundsatze der modernen Gesetzgebung verfügt § 8 P.-G.:

> „Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf strafbare Handlungen, welche vor dem Tage, an welchem seine Wirksamkeit beginnt, begangen wurden, nur insofern Anwendung, als der Schuldige nach den bisherigen Gesetzen einer strengeren Behandlung unterliegen würde".

Bei Zweifeln darüber, welches von den beiden Gesetzen das strengere ist, kommen die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung, die hier als bekannt vorausgesetzt werden müssen. Es ist also jedes der beiden Gesetze mit allen seinen Voraussetzungen und Konsequenzen zu berücksichtigen, die Formulirung des Thatbestandes mit den übrigen Bedingungen der Strafbarkeit, die Höhe der Strafe mit den Nebenfolgen der Verurteilung in Betracht zu ziehen, in keinem Falle aber eine Kombination durch Auswahl der milderen Bestimmungen aus beiden Gesetzen vorzunehmen. Sind beide Gesetze gleich streng, so kommt nach dem Wortlaute des § 8 cit. das frühere Gesetz zur Anwendung; mit den (unpassenden) Worten der herrschenden Ansicht ausgedrückt: preßstrafrechtliche Anordnungen wirken regelmäßig nicht zurück. Etwaige mildere Zwischengesetze sind in keiner Weise zu berücksichtigen: in Frage stehen nur 1) das Gesetz zur Zeit der begangenen That und 2) das Gesetz zur Zeit der Urteilsfällung: es entspricht dieser Grundsatz der de lege ferenda einzig richtigen, wenn auch vielfach bestrittenen Ansicht.

Unter den „strafbaren Handlungen", von welchen § 8 cit. spricht,

---

1) Abgedruckt in den „Materialien zum Gesetz über die Presse vom 7/5 1874" (G.-A. XXII S. 461 ff.); enthaltend 1) die Regierungsvorlage mit den Motiven; 2) den Kommissionsbericht und Entwurf; 3) den Entwurf nach der zweiten Beratung; 4) die Ammendements Marquardsen und Genossen; 5) den — mit dem Gesetze übereinstimmenden — Entwurf der dritten Berathung.

Digitized by Google

sind ohne Zweifel nicht nur die durch den Inhalt der Druckschrift begangenen, sondern auch die unten zu besprechenden Preßdelikte zweiter und dritter Ordnung (vergl. § 25) zu verstehen. Es ergiebt sich dieß nicht nur aus der Natur der Sache, sondern auch aus der Stellung des § 8 am Schlusse des 1. Abschnittes („allgemeine Bestimmungen") sowie aus seiner allgemeinen Fassung.

Die Vorschrift des § 8 darf, als eine Ausnahme von der allgemeinen Regel der sofortigen Anwendbarkeit des neuen Preßgesetzes, nicht weiter ausgedehnt werden, als sie wirklich reicht. Nur wenn eine strafbare Handlung, ein Preßdelikt vorliegt, aber auch hier nur dem „Schuldigen" gegenüber, soll die größere Milde des Gesetzes den Ausschlag geben. Das neue Gesetz ist also unbedingt, selbst wenn es strenger sein sollte, anzuwenden auf alle Folgen, welche die Uebertretung einer preßrechtlichen Norm außer der Verurteilung des Schuldigen nach sich zieht. Beschlagnahme, objektives Verfahren, Verbot der Weiterverbreitung, Vernichtung der Druckschrift u. s. w. richten sich in ihren Voraussetzungen nach Form und Inhalt nur nach dem neuen Gesetze.

Obwol die erörterte Bestimmung (§ 8 cit.) sich nur in dem Preßgesetze vom 17/12 1862 ausdrücklich ausgesprochen findet, ist sie auch bei allen übrigen preßrechtlichen Anordnungen in durchaus gleicher Weise zur Anwendung zu bringen. Ein praktisch wichtiges Beispiel bietet die Novelle vom 15/10 1868 mit ihren milderen Strafdrohungen gegen die Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge und Aufmerksamkeit.

§ 17. Herrschaftsgebiet des österr. Preßrechts in räumlicher Beziehung. Internationales Preßrecht.

Das Preßgesetz von 1862, die Novelle von 1868 und alle übrigen Quellen des österr. Preßrechts haben Geltungskraft nur für „die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder".

Wie auf allen Gebieten des Rechts, ergeben sich trotz dieser festen Begrenzung des Begriffes „Inland" auch für das Preßrecht zahlreiche Schwierigkeiten, sobald die Frage nach der Anwendbarkeit der inländischen Gesetzgebung eingehender beantwortet werden soll. Die Lösung der Aufgabe wird durch den eigenthümlichen Charakter des Preßrechts, durch die wesentlich verschiedene Natur der Bestandtheile, aus welchen es sich zusammensetzt, und durch die daraus hervorgehenden Abweichungen in der inneren Structur der einzelnen Gruppen der Preß-

Digitized by Google

delikte, durch die ausgedehnte Zulassung einer rein objektiven nur gegen die Druckschrift selbst gerichteten Verfolgung und Verurteilung — um ein Bedeutendes erschwert. Die Rechtsregeln, nach welchen die auftauchenden positiven und negativen Kompetenzkonflikte der verschiedenen Gesetzgebungen zu entscheiden sind, können nach Analogie der auf den übrigen Rechtsgebieten herrschenden Redewendung als „internationales Preßrecht" bezeichnet werden.

Versuchen wir es die verschiedenen Fälle zu sondern, so ergiebt sich folgendes:

1) Sobald eine durch den Inhalt der Druckschrift begangene strafbare Handlung den Gegenstand der Verfolgung bildet, kommen die bekannten Grundsätze des allgemeinen Strafrechts — §§ 36 ff. und 234 ff. des St.-G. von 1852 — zur unbestrittenen Anwendung. Es sind also nach inländischem Rechte zu behandeln:

a) alle von einem Inländer im Inlande oder Auslande durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen.

b) Das Gleiche gilt von allen strafbaren Handlungen, welche der Ausländer im Inlande begangen hat.

c) Dagegen haftet der Ausländer wegen der im Ausland durch den Inhalt der Druckschrift verübten Delikte nicht allgemein, sondern nur dann, wenn ein Verbrechen in Frage steht, und auch in diesem Falle nur insofern als die Voraussetzungen der §§ 38 ff. St.-G. eingetreten sind.

Der Ausländer also, der durch die Presse im Auslande eine Ehrenbeleidigung begeht, fällt nicht unter das österr. Recht, wol aber derjenige, welcher in Druckschriften zu einer hochverrätherischen Handlung gegen den österr. Staat aufzureizen sucht.

Zu betonen ist: es entscheidet hier einzig und allein der Ort der begangenen That, durchaus nicht die Eigenschaft der benützten Druckschrift. Es kann durch eine inländische Druckschrift im Auslande, durch eine ausländische im Inlande ein Delikt begangen werden; Begehung im Inlande und Begehung durch eine inländische Druckschrift sind nichts weniger als gleichbedeutende Ausdrücke.

2) Genau dieselben Grundsätze gelten auch für die Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge und Aufmerksamkeit, für die preßrechtliche Fahrlässigkeit, denn auch hier handelt es sich, wie

Digitized by Google

unten nachgewiesen werden soll[1], um die — fahrlässige — Begehung einer strafbaren Handlung durch den Inhalt der Druckschrift; auch hier kommen also die Grundsätze des allgemeinen Strafrechts zur Anwendung. Der Inländer z. B., der im Auslande als Redakteur u. s. w. die ihm durch seine besondere Stellung auferlegte Pflicht der Aufmerksamkeit vernachlässigt, kann ohne Weiteres nach dem inländischen Gesetze zur Verantwortung gezogen werden. Auch hier entscheidet lediglich der Ort der begangenen That, und nicht die Staatsangehörigkeit der betreffenden Druckschrift, obwol gerade hier in der Regel beide praktisch zusammenfallen werden.

3) Zu einem ganz abweichenden Ergebnisse gelangen wir, wenn ein objektives Erkenntniß (§ 492 St.-P.-O.) oder eine rein objektive Verfolgung (§ 493 St.-P.-O.) in Frage steht. Voraussetzung für die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen ist die Strafbarkeit der That, die durch den Inhalt der Druckschrift begangen wurde, nicht aber die Strafbarkeit des Thäters. § 493 St.-P.-O. sieht von der Verfolgung des Thäters gänzlich ab, und § 492 setzt ausdrücklich voraus, daß die gegen eine bestimmte Person geführte Untersuchung eingestellt, oder auch Freisprechung des Angeklagten erkannt wurde. Die Strafbarkeit der That aber ist lediglich nach inländischem Rechte zu beurteilen, selbst wenn der Begehungsort im Auslande gelegen sein sollte; und an der Strafbarkeit der That wird durch den Umstand nichts geändert, daß der ausländische Thäter wegen dieser seiner Eigenschaft nicht nach inländischem Rechte zur Verantwortung gezogen werden kann. Wenn der Ausländer im Auslande durch eine ausländische Druckschrift zum Klassenkampfe aufzureizen sucht, so kann er, wenn nicht die Voraussetzungen des § 40 St.-G. eintreten, nicht nach österr. Rechte bestraft werden; aber seine That ist strafbar, und darum die Beschlagnahme, die objektive Verfolgung, das Erkenntniß nach § 492 St.-P.-O., das Verbot der Weiterverbreitung, Vernichtung u. s. w. gegen die Druckschrift ohne Bedenken zuzulassen.

4) Die Bestimmungen des Preßgewerberechtes beziehen sich (für diese Behauptung bedarf es wohl keines Beweises) auf die im Inlande betriebenen Preßgewerbe, auf die im Inlande herausgegebenen periodischen Druckschriften. Dabei ent-

1) Vgl. unten § 60.

Digitized by Google

scheidet einzig und allein der Ort des Betriebes oder der Ort der Herausgabe; das Preßgewerberecht bindet auch den Ausländer, der im Inlande ein solches Gewerbe betreibt, bindet nicht den Inländer, der an einem im Auslande betriebenen Preßgewerbe betheiligt ist. Auch ist es durchaus gleichgiltig, ob jene Druckschriften, welche herausgegeben, oder erzeugt, oder in Verkehr gebracht werden, inländische oder ausländische sind; wenn es sich demnach um den inländischen Verkehr mit einer im Auslande gedruckten Schrift handelt, so wird dieser Verkehr durch die Bestimmungen des inländischen Rechtes geregelt. Als eine Anwendung dieses im Gesetze nirgends ausdrücklich anerkannten Grundsatzes erscheint es, wenn nach § 18 P.-G. die Freiexemplare von jeder im Inlande gedruckten oder verlegten Druckschrift abgeliefert werden müssen[1]; wird also die Schrift im Inlande gedruckt, im Auslande verlegt, so trifft die Verpflichtung den inländischen Drucker, wird sie im Auslande gedruckt, im Inlande verlegt, den inländischen Verleger.

5) Dagegen finden die Bestimmungen des Preßpolizeirechtes lediglich Anwendung auf inländische Druckschriften. Welche Druckschriften sind aber als inländische zu betrachten? Entscheidet der Ort des Druckes oder jener des Erscheinens? Einzelne Preßgesetze haben diese Frage ausdrücklich beantwortet. So bestimmte das sächsische P.-G. von 1870, es sei als inländische Druckschrift jene anzusehen, welche im Inlande entweder verlegt oder gedruckt wurde[2]; dagegen entscheidet nach § 14 des R.-P.-G. lediglich der Ort des Erscheinens[3]. Da unser Gesetz schweigt, müssen wir auf die Natur der Sache zurückgehen. Zum Wesen der Druckschrift — wenn auch nicht zu ihrer positivrechtlichen Begriffsbestimmung — gehört die Verbreitung, die Ausgabe; es genügt nicht, daß sie gedruckt wurde, sie muß ins Publikum dringen; die Stunde der Ausgabe ist die Stunde ihrer Geburt, der Ort der Ausgabe ihre Heimath. Eine inländische Druckschrift ist also diejenige, die im Inlande erschienen ist, gleichgiltig ob sie im Inlande oder im Auslande gedruckt wurde. Diese Auffassung erhält eine wesentliche Stütze durch § 17 P.-G.[4]; die Hinterlegung der Probeexemplare hat

1) Es liegt darin zugleich ein Beweis für die Richtigkeit der hier vertretenen Auffassung, welche in dieser Vorschrift keine polizeiliche, sondern eine preßgewerbliche Bestimmung erblickt.

2) Vgl. Barth S. 37. 3) Berner S. 246, Thilo S. 47.

4) Man beachte die auch in diesem Punkte hervortretende prinzipielle Verschiedenheit der Probe- und der Freiexemplare. Vgl. Anm. 1.

Digitized by Google

nicht zu geschehen an die Behörden des Druckortes, sondern an jene des Ausgabeortes.

An die im Auslande erscheinenden Druckschriften stellt das österr. Preßrecht keine andere Anforderung, als daß sie keinen strafbaren Inhalt in sich schließen. Ihre Verbreitung im Inlande unterliegt keinem Anstande, auch wenn weder der Druckort noch der Name des Druckers oder Verlegers auf ihnen angegeben wäre, oder wenn sie mit den übrigen Vorschriften des österr. Preßpolizeirechtes im vollsten Widerspruche stehen sollten. Nur dann, wenn der Inhalt dieser ausländischen Druckschriften eine strafbare Handlung begründet, wird der Verbreiter zur Verantwortung gezogen; er haftet wegen Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit, wenn die Voraussetzungen des Art. III der Novelle vom 15/10 1868 eingetreten sind. Auf einem ganz abweichenden Standpunkte befand sich die Instruction zur Preßordnung von 1852, welche in § 1 verlangte, daß die auswärtige Druckschrift „den am Erzeugungsorte giltigen Gesetzen entspreche, jedenfalls aber Drucker oder Verleger und Druckort der Ausgabe enthalten müsse". Eine derartige Bestimmung fehlt dem geltenden österr. Recht; die Beachtung oder Nichtbeachtung der Vorschriften der auswärtigen Gesetzgebung ist ohne jeden Einfluß auf ihre Beurteilung im Inlande, und die Behauptung von Herbst (ad § 9 P.-G.), daß die auswärtige Druckschrift den auswärtigen Gesetzen Genüge geleistet haben müsse, findet weder in ausdrücklichen gesetzlichen Anordnungen, noch auch in der Natur der Sache eine Stütze.

§ 18. Besondere Maßregeln gegen ausländische Druckschriften. 1. Das Verbot.

Die soeben besprochenen Grundsätze über die Anwendbarkeit des inländischen Preßrechts erscheinen den meisten modernen Gesetzgebungen als ungenügend gegenüber der von ausländischen Druckschriften angeblich drohenden Gefahr. Unter den Schutzmaßregeln, die man für nöthig hält, kehren das Verbot ausländischer periodischer Druckschriften und die Entziehung des Postdebits regelmäßig in den verschiedenen Preßgesetzen wieder. Wir haben diese beiden Einrichtungen, von welchen die österr. Gesetzgebung nur die letztere als ein privilegium odiosum der auswärtigen Presse kennt, näher zu besprechen.

Digitized by Google

I. An erster Stelle, an praktischer Tragweite wie an innerer Unhaltbarkeit die Postdebits-Entziehung weit überragend, steht als Bollwerk gegen die vom Auslande gefürchteten Angriffe das administrative Verbot der periodischen ausländischen Druckschriften.

Die Gründe, die man zu seiner Rechtfertigung anzuführen pflegt[1], sind ohne Ausnahme wenig beweisend. Man beruft sich auf den Vergleich mit der Ausweisung des Ausländers, der durch eine strafbare Handlung oder durch sein sonstiges Verhalten sich des Gastrechts unwürdig gemacht hat, man weist auf die Rechtsungleichheit hin, die unvermeidlich wäre, wenn der inländische Redakteur jederzeit vor Gericht gestellt werden könnte, gegen den ausländischen aber gar keine Repressivmaßregel zu Gebote stünde. Man erörtert dann in concreto die besonders gefährliche Lage des einzelnen, jeweilig in Frage stehenden Staates, und folgert daraus die doppelte Nothwendigkeit eines Schutzes gegen die Nachbarstaaten.

Mit vollem Rechte haben Biedermann und Andere gegen diese Argumentation eingewendet, daß nur wenige auswärtige Blätter von Privaten gehalten werden, ihre Ueberwachung in öffentlichen Lokalen aber keinen Schwierigkeiten unterliege, daß der Einfluß der auswärtigen Presse auf ihre Leser im Inlande ein äußerst geringer, und gerade ihr gegenüber die Reaktion des selbstbewußten Patriotismus bei Angriffen oder Aufreizungen doppelt rasch und doppelt heftig einzutreten pflege.

In der That reicht die objektive Verfolgung unter denselben Voraussetzungen, unter welchen sie gegen die inländische Presse statthaft ist, vollkommen aus auch gegen auswärtige Angriffe; Beschlagnahme, Verbot der Weiterverbreitung, Vernichtung der ergriffenen Exemplare sind genügende Waffen zur Abwehr, und daß die Entscheidung auch hier wie sonst in die Hand der Gerichte und nicht in jene der Verwaltungsbehörden gelegt ist, kann nur als Vortheil betrachtet werden.

Das übrige überlasse man getrost dem Takte der inländischen Bevölkerung. Ausnahmsverhältnisse können durch die gesetzlich gestattete Suspension der Preßfreiheit[2] genügend berücksichtigt werden, und andrerseits ist unter normalen Umständen der Bezug auswärtiger Druck-

1) Vgl. Stein, Verwaltungslehre VI. Bd. S. 121, Mohl, Polizeiwissenschaft III. Bd. S. 156, Barth, sächsisches Preßgesetz S. 38. Berner S. 247, Kayser in Holtzendorff's Handbuch des Strafrechts IV. Bd. (1877) S. 608.

2) Vgl. unten § 21.

Digitized by Google

schriften auf Schleichwegen durchaus nicht mit Schwierigkeiten oder Gefahren verbunden.

Der entgegengesetzten Ansicht huldigen die meisten auswärtigen Gesetzgebungen[1]. Am weitesten ging das französische Decret vom 17/2 1852, welches den Eintritt auswärtiger politischer und nationalökonomischer Journale von der vorhergehenden Autorisation der franz. Regierung abhängig machte. Die Preßgesetze von Preußen (1851), Baden (1868), Sachsen (1870) gestatten, im Uebrigen vielfach von einander abweichend, dem Ministerium des Innern den Ausspruch des Verbotes, während Baiern (1850) nur ein gerichtliches Verbot kennt. Das R.-P.-G. § 14 gestaltete das Verbot, dessen Ausspruch, nach vorausgegangener zweimaliger objektiver Verurteilung des Blattes innerhalb Jahresfrist, in das Ermessen des Reichskanzlers gestellt wurde, zu einer Einrichtung, welche zwar nicht, wie dieß im französischen Rechte der Fall ist, den Charakter einer Präventivmaßregel[2] aber ebensowenig den eines reinen Rechtsinstitutes trägt.

II. Wechselnde Schicksale erfuhr die auswärtige Presse in Oesterreich. Die Vorschriften, durch welche man zur Zeit der Censur die geistige Isolirung Oesterreichs zu erzielen strebte, hat Wiesner S. 342 ff. zusammengestellt. Die Verordnung vom 31/3 1848 (oben S. 10) gestattete das Verbot als Ungehorsamsstrafe gegen den auswärtigen Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift, welcher dem wider ihn ergangenen Urteile nicht genügte. Die Bestimmung erregte Anstoß; sie fehlt in den Gesetzen vom 18/5 1848 und 13/3 1849. Der Verordnung vom 6/7 1851 (oben S. 17) war es vorbehalten, das administrative Verbot (durch das Ministerium des Innern) in die österr. Gesetzgebung einzuführen; die Preßordnung vom 27/5 1852 räumte, noch weiter gehend, das Recht zum Ausspruche des Verbotes der obersten Polizeibehörde ein. Diese machte von dem ihr zugestandenen Rechte den umfassendsten Gebrauch; von 1852 bis zum April 1861 wurden, wie Lienbacher berichtet, weit über 800 Verbote ausgesprochen; 95 davon waren im April 1861 noch in Kraft, und bis 11/12 1861 kamen noch 49 neue hinzu. Die Regierungsvorlage von 1861 wollte

1) Vgl. die Zusammenstellung bei Thilo, Das Preßgesetz für das deutsche Reich vom 7/5 1874 S. 46.

2) Berner S. 247, Schwarze, Das Reichspreßgesetz v. 7/5 1874 S. 47.

Digitized by Google

das administrative Verbot beibehalten; das Abgeordnetenhaus, Herbst an der Spitze, brachte es zum Falle.

§ 26 des P.-G. vom 17/12 1862 hob ausdrücklich die bisherigen auf politischem Wege erlassenen Verbote bestimmter auswärtiger Druckschriften auf. Dazu kam die Untersagung derselben auch für die Zukunft. § 26 fährt fort:

„Insoferne jedoch derlei Druckschriften durch die Sicherheitsbehörde neuerlich mit Beschlag belegt werden, hat der Staatsanwalt die Rechtfertigung der Beschlagnahme nach den Vorschriften des Verfahrens in Preßsachen binnen längstens 3 Monaten, vom Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes gerechnet, zu erwirken."

Damit war eine Uebergangsbestimmung getroffen, deren Bedeutung in der Erweiterung der dem Staatsanwalte zur Rechtfertigung der Beschlagnahme eingeräumten Frist bestand. Für die Folge aber konnte das Verbot nur unter denselben Voraussetzungen und in dem gleichen Verfahren wie gegenüber inländischen Druckschriften, also nur durch Ausspruch des Gerichtes (§ 38 P.-G.) erwirkt werden. Der § 38 cit. hatte dem Gerichte nämlich das Recht eingeräumt, die Einstellung einer periodischen Druckschrift bis auf die Dauer von 3 Monaten, oder das Verbot der weiteren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift auszusprechen, wenn durch den Inhalt derselben ein mit mehr als 5jähriger Kerkerstrafe bedrohtes Verbrechen, oder innerhalb der Frist eines Jahres zweimal ein geringer bestraftes Verbrechen, oder ein solches Verbrechen und ein Vergehen, oder dreimal ein Vergehen begründet wurde. Allein auch diese Bestimmung fiel durch Art. IV. der Novelle vom 15/10 1868 (oben S. 24). Das österr. Recht kennt also seit 1862 kein administratives Verbot auswärtiger Druckschriften; seit 1868 aber auch kein **richterliches**. Die gegen inländische Druckschriften anzuwendenden Grundsätze greifen auch den auswärtigen gegenüber Platz; und nach diesen Grundsätzen kann immer nur die einzelne Nummer, die einen strafbaren Inhalt hat, nicht aber die noch gar nicht erschienene Reihe künftiger Nummern der periodischen Druckschrift, nur das einzelne Blatt oder Heft, nicht die Zeitschrift als solche mit Verbot belegt werden. Dieses Verbot, das als eigentliche Strafe zu betrachten, von dem oben besprochenen strenge auseinander

Digitized by Google

zu halten ist, wird später Gegenstand der Erörterung sein. Es verdiente dieser Umstand aber um so mehr besonders betont zu werden, als die Fälle, in welchen das österr. Preßrecht durch seine Milde vor andern sich auszeichnet, zu den allerseltensten gehören[1].

Das Preßgesetz von 1862 beseitigte mit dem Verzichte auf die administrativen Verbote zugleich auch die Bücher-Revisions-Kommissionen (organisirt durch die zur P.-O. v. 1852 erlassene Instruction v. 18/8 1852 J.-G.-S. No. 1257 und durch die definitive Instruction v. 13/11 1854 J.-G.-S. No. 2280)[2], welche theils bei den Eingangszollämtern, theils in den Centralen Wien, Krakau und Mailand die aus dem Auslande eintreffenden Bücherſendungen einer genauen Durchsicht zu unterwerfen hatten. Damit entfiel auch die Beschränkung der Eingangsverzollung ausländischer Druckschriften auf gewisse Hauptzollämter, welche durch die Min.-Verordnung v. 30/3 1863 R.-G.-B. No. 33 ausdrücklich als „aufgelassen" bezeichnet wurde; ebenso die Beschränkung im Bezuge ausländischer jüdischer und hebräischer Gebet- und Religionsbücher, dann illyrischer und walachischer Bücher[3], deren ausdrückliche Beseitigung die Min.-Verordn. v. 24/1 1863 R.-G.-B. No. 10 für nothwendig hielt.

Es werden demnach die aus dem Auslande kommenden Preßerzeugnisse nur mehr der gewöhnlichen post- und zollämtlichen Behandlung unterworfen; in eine Untersuchung, ob unter der Sendung Druckschriften sich befinden, deren Verbreitung verboten ist, darf nicht eingegangen, die Zustellung an den Adressaten in keinem Falle verzögert werden; sollte jedoch das Post- oder Zollamt bei vorschriftsmäßigem Vorgehen in die Lage kommen, irgend eine Uebertretung preßrechtlicher Normen wahrzunehmen, so hat es, selbstverständlich ohne Beschlagnahme der betreffenden Druckschrift, unverweilt die Anzeige zu erstatten. Insbesondere sind die Vorschriften des Gesetzes zum Schutze des Brief- und Schriften-Geheimnisses v. 6/4 1870 R.-G.-B. No. 42 auch ausländischen Druckschriften gegenüber genau zu beachten[4].

---

1) Ueber die im Falle einer Suspension der Preßfreiheit eintretenden Vorschriften vgl. unten § 21.

2) Vgl. auch Harum S. 323 ff.

3) Verordnung d. Min. d. Innern v. 25/1 1852 R.-G.-B. No. 29.

4) Vgl. die Erlasse des Finanzmin. v. 15/5 1865, des Handelsmin. v. 30/6 1865, beide bei Lienbacher II, S. 271, des Finanzmin. v. 6/11 1874, bei Prucha, Die österr. Polizeipraxis (1877) S. 174.

Digitized by Google

Die Aufsicht über die auswärtige Presse wurde durch Vereinbarung der betheiligten Ministerien bei der obersten Polizeibehörde konzentrirt; von hier soll regelmäßig die Anregung zum Einschreiten ausgehen, jedoch ohne Beirrung der „ernsten wissenschaftlichen Literatur", überhaupt nur gegen „schwerer verpönte Gesetzwidrigkeiten", wegen „größeren Aergernisses" oder in Berücksichtigung „wichtiger staatspolizeilicher Bedenken" die Verfolgung eingeleitet werden [1].

§ 19. Die Entziehung des Postdebits.

I. Die Tragweite dieser Maßregel ist eine je nach den positivrechtlichen Bestimmungen verschiedene. 1) Es kann — und das ist die mildere Form — in dem Ausspruche der Entziehung lediglich der an die Postämter gerichtete Auftrag gelegen sein, künftighin die mit einem günstigeren Portosatze verbundene unmittelbare Pränumeration auf die bezeichnete Druckschrift nicht mehr anzunehmen, mithin der letzteren diese direkte Erleichterung ihres Absatzes zu entziehen. 2) Es kann die Bedeutung der Debitsentziehung aber auch darin bestehen, daß die betroffenen Druckschriften von der Beförderung durch die Post ausgeschlossen werden, und mithin an den Postämtern zurückzuweisen sind, während ihr Bezug auf anderem Wege als durch die Post, ebensowenig als der Vertrieb durch den Buchhändler, einem anderen Hindernisse als dem etwa bestehenden Postzwange unterliegt.

In dem einen wie in dem anderen Falle erscheint die Entziehung des Postdebits als durchaus gerechtfertigt, sobald durch gerichtliches Erkenntniß die Strafbarkeit des Inhalts der in Frage stehenden Druckschrift festgestellt ist; als eine Willkürmaßregel, wenn sie ohne diese Voraussetzung in das Ermessen der Verwaltungsbehörden gelegt ist, als durchaus verwerflich, wenn sie die periodische Druckschrift als solche, in dem künftigen Inhalte der noch nicht erschienenen Nummern und Hefte, treffen soll. Sie vertritt im letzteren Falle die Stelle des Verbotes (oben § 18), erscheint aber diesem gegenüber als eine verdeckte, kleinliche, der Würde des Staates nicht entsprechende Maßregel, ihrem Kerne nach dazu bestimmt, die Abonnentenzahl des Blattes herabzudrücken. Treffend bemerkt Wahlberg 1871 S. 167, daß die Entziehung nur dort sich rechtfertigen lasse, dort aber auch selbstverständlich sei, wo die Verbreitung überhaupt als strafbar erscheint; und selbst

1) Erlaß des Polizeiministeriums vom 27/1 1868 bei Lienbacher II S. 239.

Digitized by Google

Lienbacher Preßfreiheit S. 17 sagt: „mit der Erhebung der Post zum Regale . . . . . geht auf den Monopolisten die Pflicht über, mit seiner Postanstalt jedem dienstbar zu sein".[1] Und ähnlich äußert sich Laband in seinem „Staatsrecht des deutschen Reichs" II. Band (Tübingen 1878): „Bei allen von der Post- und Telegraphenanstalt zu verrichtenden Leistungen steht der Staat dem Einzelnen nicht als übergeordneter Herr, sondern als gleichberechtigter Kontrahent gegenüber" (S. 295). „Die Benutzung der Post- und Telegraphenanstalt steht jedem frei; sie darf Niemandem verweigert werden, der sich den allgemeinen Vorschriften für Benutzung derselben unterwirft, und darf für Niemanden an erschwerende Bedingungen geknüpft werden. Das ist der Kardinal-Unterschied zwischen einem gewöhnlichen Transport-Unternehmer, der mit Niemandem zu kontrahiren genöthigt ist, mit dem er nicht kontrahiren will, und den öffentlichen Verkehrsanstalten, welche zum Dienste des Publikums bestimmt sind" (S. 296)[2].

Dem Charakter einer öffentlichen Verkehrsanstalt widerspricht es ebenso sehr, gewisse Druckschriften durch eine Verfügung der Verwaltungsbehörden von dem Verkehre auszuschließen, als es ihm widersprechen würde, zur Beförderung einer durch Richterspruch verbotenen Druckschrift die Hand zu bieten.

Anders wird unser Urteil ausfallen, wenn es sich nicht um den Ausschluß von der Beförderung, sondern lediglich um die verweigerte Annahme der Pränumeration handelt, die ja auch direkt oder im Wege des Buchhandels gemacht werden kann. Der öffentliche Charakter der Postanstalt tritt hier zurück; sie ist privater Vermittler, und als solcher befugt, ihre Vermittlung abzulehnen. Allerdings tritt aber gerade in diesem Falle das Kleinliche der Maßregel am klarsten zu Tage.

---

1) Ebenso John, Gutachten in den Verhandlungen des 6. deutschen Juristentages I. S. 335, Jaques S. 52, Biedermann a. versch. Orten, während u. A. auch Stein für die Maßregel eintritt. Sehr lehrreich die Verhandlungen der preußischen Kammern über das Preßgesetz v. 1851; Auszug bei Rönne, Das Gesetz über die Presse vom 12/5 1851 S. 190 ff. Nach deutschem Reichspreßrecht erscheint die Entziehung des Postdebits als natürliche Konsequenz des nach § 14 ausgesprochenen Verbotes (oben § 18); vgl. dazu Schwarze S. 47, Berner S. 249.

2) Laband geht sogar (S. 302 Note 1) soweit, zu behaupten, daß selbst bei verbotenen Druckschriften die Post die Bestellung annehmen und die Nummern befördern müße, dieselben aber an den Besteller nicht ausliefern dürfe.

Digitized by Google

II. Nach geltendem österr. Recht kann die Postdebitsentziehung (§ 26) regelmäßig[1] nur gegen auswärtige Druckschriften, gegen diese aber, ohne weitere Voraussetzung, durch das Staatsministerium (Min. des Inneren) ausgesprochen werden.

Ueber die Tragweite dieser Verfügung waren die verschiedenen Faktoren der gesetzgebenden Gewalt nichts weniger als einig. Während Herbst im Abgeordnetenhause (A.-St.-P. I. Session S. 2496) den offenen Bezug durch die Post im Falle einer Debitsentziehung für ausgeschlossen, und nur die Beförderung in geschlossenen Briefen[2] u. s. w. für zulässig hielt, ging der Bericht der Kommission des Herrenhauses (H.-St.-P. I. Session) von der Anschauung aus, die Bedeutung der Maßregel liege lediglich in der Untersagung der Pränumerationsannahme.

Die österr. Praxis und ebenso die in verschiedenen Verfügungen zu Tage tretende Auffassung der Regierung stimmt mit der Herbst'schen Ansicht überein. So erklärt der Erlaß des Hand.-Min. vom 15/2 1873 Z. 4008, die von der Postdebitsentziehung betroffenen Druckschriften seien „von den Postämtern zurückzuweisen, und an das Ausland zurückzuweisen". (Vgl. auch den Erlaß des Min. des Innern v. 26/3 1876 bei Prucha, österr. Polizeipraxis [1877] S. 176, des Polizeimin. v. 3/4 1863 bei Prucha S. 492). Nach dieser Auffassung liegt also die Bedeutung der Maßregel in dem unbedingten Ausschlusse von der Beförderung durch die Post[3]; der Bezug auf jedem anderen Wege als durch die Post, also insbesondere in Bücherballen als Frachtgut u. s. w. unterliegt keiner Beschränkung, soweit es sich um nichtperiodische Druckschriften handelt; periodische Schriften dagegen[4], und zwar Journale und Zeitungen, in Blättern oder Heften, sie mögen durch Handschrift oder Abdruck dar-

1) Ueber den Fall einer Suspension der Preßfreiheit vgl. unten § 21.

2) Lienbacher, Preßfreiheit S. 19 hält den Bezug durch die Post für ausgeschlossen, auf andrem Wege für zulässig. Die Instruktion zur Preßordnung von 1852 hatte in § 17 verfügt, daß die betr. Druckschriften auch im Wege des Buchhandels nicht vertrieben werden dürften.

3) Ueber die ausnahmsweise Bewilligung zum Bezuge vgl. die Polizeimin.-Erl. v. 15/3 1863 (Lienbacher II S. 242) und 3/4 1863 (bei Lienbacher II S. 243, Prucha S. 492); ferner in Betreff der in Wien akkreditirten Repräsentanten fremder Mächte den Erl. d. Staatsmin. v. 7/4 1863 Z. 2788 und Lienbacher II S. 58.

4) Nach dem deutschen Postgesetze v. 28/10 1871 dürfen nur politische Zeitungen auf keine andere Weise als durch die Post versendet werden. Vgl. Thilo S. 49.

Digitized by Google

gestellt oder vervielfältigt worden sein, unterliegen nach den Gesetzen (Postgesetz vom 5/11 1837 und 26/12 1850 R.-G.-B. No. 4 § 6) dem Postzwange, und werden daher durch die Entziehung des Postdebits von jeder Art der Beförderung ausgeschlossen.

§ 20. Herrschaftsgebiet des österr. Preßrechts in Bezug auf die demselben unterworfenen Personen. Befreiungen.

I. Welche Personen der Herrschaft des österr. Preßrechtes unterstehen, ergiebt sich aus den bisherigen Erörterungen (vgl. insbes. § 17). Aber auch innerhalb der dort gezogenen Grenzlinien wird diese Herrschaft durch besondere Befreiungen unterbrochen. In den Rahmen unserer Darstellung fallen indessen nur jene Exemptionen, welche speciell dem Preßrechte gegenüber bestehen, nicht auch jene, welche auf den als bekannt vorauszusetzenden Grundsätzen des Staats- und Völkerrechtes beruhen.

In dieser Richtung bestimmt Abs. 2 des § 1 P.-G.:

„Meine Behörden, der Reichsrath, die Landtage und Landesausschüsse sind bezüglich derjenigen Druckschriften, die sie mit ihrem gesetzlichen Wirkungskreise veröffentlichen, an die Bestimmungen des 2. Abschnittes dieses Preßgesetzes nicht gebunden."

Die von der Regierung vorgeschlagene Ausdehnung dieser Befreiung auch auf die Bestimmungen des 3. Abschnittes des P.-G. wurde vom Abgeordnetenhause auf Antrag Herbst's gestrichen. Es mag dahin gestellt bleiben, ob die der heute unbestritten herrschenden Ansicht entsprechende Motivirung dieser Aenderung, daß ohnehin nach allgemeinen Grundsätzen nur die Einzelpersönlichkeit Subjekt eines Deliktes sein könne, an und für sich sowie mit Rücksicht gerade auf die moderne Gesetzgebung als richtig betrachtet werden kann; soviel ist gewiß, daß für die strafbaren Handlungen, welche etwa durch den Inhalt der von den genannten Organen herausgegebenen Druckschriften begangen werden, die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit der schuldigen Personen einzutreten hat.

Die Befreiung erstreckt sich auf die Bestimmungen des 2. Abschnittes, also die §§ 9—28 des P.-G. Da nun dieser 2. Abschnitt nicht bloß polizeiliche, sondern auch gewerberechtliche Vorschriften enthält, während andererseits Anordnungen letzterer Art sich auch in dem

Digitized by Google

ersten Abschnitte finden; da ferner die weitere Verbreitung einer mit Verbot oder mit Beschlag belegten Druckschrift, die fortgesetzte Herausgabe eines eingestellten Blattes (vgl. die im zweiten Abschnitte des P.-G. enthaltenen §§ 24 u. 25) nicht lediglich als Uebertretung einer preßpolizeilichen Vorschrift angesehen werden können[1]: so ergiebt sich, daß die Textirung des cit. § 1 eine äußerst fehlerhafte ist und in Folge der Gleichstellung innerlich grundverschiedener Bestimmungen zu der Natur der Sache entschieden widersprechenden Ergebnissen führt. Nichtsdestoweniger ist der besprochene Absatz, da sein Wortlaut keinen Zweifel zuläßt, ohne Einschränkung oder Erweiterung zur Anwendung zu bringen. Es kann demnach z. B. den Landtagen nicht verwehrt werden, die in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise veröffentlichten Druckschriften im Wege des Hausirhandels, durch öffentliches Ausrufen oder Anschlagen (§ 23 P.-G.) zu verbreiten; sind dieselben dagegen periodisch erscheinende, und handelt es sich um den Verkauf in festen Betriebsstätten, so ist zu diesem (nach dem im 1. Abschnitte des P.-G. enthaltenen § 3) die Bewilligung der Landesstelle erforderlich. Es kann ferner das Gericht das Verbot der weiteren Verbreitung (§ 36 P.-G.) auch dann aussprechen, wenn durch den Inhalt einer unter § 1 cit. fallenden Druckschrift eine strafbare Handlung begangen wurde; aber den Behörden und Vertretungskörpern steht es durchaus frei, die gerichtlich verbotene Druckschrift an öffentlichen Orten feilzubieten. Diese Bemerkungen mögen dazu dienen, um die Nothwendigkeit einer richtigen Systematik des Preßrechtes auch außerhalb des Gebietes rein theoretischer Erörterungen ad oculos zu demonstriren.

Auf die Veröffentlichungen der Delegationen muß die besprochene Befreiung analog ausgedehnt werden. Auf jene der Gemeindebehörden findet sie Anwendung, soweit diese im übertragenen Wirkungskreise Geschäfte der Regierung besorgen (Art. VI des Gesetzes vom 5/3 1862 R.-G.-B. No. 18). Veröffentlichungen kirchlicher Behörden gehören hieher, soweit diese als staatliche Organe fungiren (vgl. Frühwald, Fortbildung S. 82; über die Stellung des evangelischen Oberkirchenraths die §§ 184 ff. der Min.-Vdg. vom 9/4 1861 R.-G.-B. No. 42, über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche das Gesetz vom 7/5 1874 R.-G.-B. No. 50 u. f. w.)[2].

1) Vgl. darüber unten § 25.

2) § 16 des cit. Ges. v. 7/5 1874, welcher die Bischöfe verpflichtet, ihre Er-

Digitized by Google

Nur die von den Behörden u. s. w. in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise veröffentlichten Druckschriften haben Anspruch auf die Befreiung von den Bestimmungen des 2. Abschnittes des P.-G.; die Befreiung erstreckt sich demnach nicht auf die von der Regierung herausgegebenen periodischen Druckschriften, deren Inhalt über rein amtliche Mittheilungen hinausgeht. Officielle Zeitungen unterliegen daher in diesem Falle wie alle anderen Blätter auch den „zur Aufrechthaltung der Ordnung in Preßsachen" erlassenen Bestimmungen, und die E. des O.-G.-H. vom 10/4 1866 (G.-Z. 1866 No. 69), welche auf derartige Zeitschriften die Vorschriften der §§ 10 ff. für unanwendbar erklärte, steht im Widerspruche mit Geist und Wortlaut des Gesetzes.

Nur in Bezug auf die Kautionspflicht (§ 13 P.-G.) erstreckt sich die Befreiung auf alle „Blätter, welche von der Regierung herausgegeben werden".[1] Daß dieselben aber der allgemeinen Stempelpflicht unterworfen sind, hätte nie einem Zweifel unterliegen sollen[2].

II. Nach der ausdrücklichen Vorschrift des Preßgesetzes von 1862 (§ 2) findet dasselbe „auch auf die unter der Militärgerichtsbarkeit stehenden Personen Anwendung unbeschadet jedoch der besonderen Vorschriften, welche für dieselben in Ansehung der Disziplin bestehen". Diese „besonderen Vorschriften", deren verbindende Kraft keiner ausdrücklichen Sanction im Gesetze bedurft hätte, finden sich in den Kriegsmin.-Verordnungen vom 11/7 1864 R.-G.-B. No. 80 und 81, welche an Stelle der aufgehobenen Verordnungen vom 22/11 1852 R.-G.-B. No. 244 und 16/9 1853 (Armeeverordnungsblatt No. 83) getreten sind. Erwähnung verdienen:

---

lässe zugleich mit deren Publikation, der politischen Landesbehörde zur Kenntnißnahme mitzutheilen, gehört nicht dem Preßrechte an. Der bei Lienbacher II S. 239 angeführte Erlaß des Staatsmin. v. 19/1 1863 ist durch die Aufhebung des Konkordates beseitigt. — Ueber die Stellung der kirchlichen Behörden in Deutschland vgl. Berner S. 242 mit Literatur.

1) Die amtlichen Organe werden als solche durch besondere Verordnung bekannt gemacht. So enthält z. B. der Jahrgang 1852 des R.-G.-B. (No. 237, 238, 239, 240, 265) die Ankündigung folgender officieller Journale: Slovenske novini, Laibacher- und Klagenfurter Zeitung, Agramer Zeitung, Gazetta ufficiale di Venezia, Foglio di Verona, Gazetta di Milano, Pest-Ofner Zeitung, Buda-Pesti-Hirlap.

2) Dem unter dem Ministerium Belcredi stempelfrei herausgegebenen „Wiener Journal" wurde die Begünstigung unter dem folgenden Ministerium wegen ihrer

Digitized by Google

Art. I. „Das .... bestehende Verbot politische Artikel in periodischen Druckschriften einzuschalten, oder militärische Angelegenheiten überhaupt mittelst der Presse in einer Weise zu besprechen, welche gegen die Disziplin, den militärischen Geist, oder die militärischen Standespflichten verstößt, bleibt fortan in Wirksamkeit."

Art. III. „Die Herausgabe oder Betheiligung an der Redaktion einer kautionspflichtigen periodischen Druckschrift, ist allen Offizieren sowol aktiven als pensionirten oder mit Beibehaltung des Charakters ausgetretenen, sowie auch allen anderen in Militärdiensten stehenden, oder bei der Armeeverwaltung angestellten Personen gänzlich untersagt." Strafe: Arrest von 1—3 Monaten, bei erschwerenden Umständen oder Wiederholung verschärfter Arrest; Offiziere und Beamte sind außerdem mit der Entlassung, Unteroffiziere mit der Degradirung zu bestrafen.

III. Was § 2 P.-G. in Bezug auf die der Militärgerichtsbarkeit unterstehenden Personen ausdrücklich ausspricht: Die fortdauernde Giltigkeit der „in Ansehung der Disziplin" bestehenden Vorschriften, ist in durchaus gleicher Weise auch auf das Verhältniß der Staatsbeamten dem Preßgesetze gegenüber anzuwenden. Die entgegengesetzte Ansicht Lienbacher's (I. S. 98 u. 230 f.) beruht auf einer vollständigen Verkennung der Natur und des Zweckes der Disziplinarvorschriften. Im Interesse des internen Dienstes erlassen, fügen sie für die ihnen unterworfenen Personen zu jenen Beschränkungen der freien Bewegung, welche das öffentliche Recht geschaffen hat, neue, festere hinzu; werden jene beseitigt, so fallen diese darum noch nicht. Durch die allgemeine Norm wird die spezielle nur berührt, soweit Beide in Widerspruch treten[1]. Ein solcher Widerspruch des geltenden Preßrechts mit dem Disziplinarrechte wurde nirgends konstatirt. § 12 P.-O. v. 1852, welcher — durchaus systemwidrig — die Disziplinarvorschrift aufgenommen hatte, daß Staatsbeamte sich bei der Redaktion einer periodischen Druckschrift nur dann betheiligen dürfen, wenn sie die vorläufige Ermächtigung hiezu von ihrer vorgesetzten Behörde erhalten

zweifelhaften Gesetzmäßigkeit wieder entzogen. Vgl. Lienbacher II S. 2. Vgl. unten § 42.

1) Derselben Ansicht sind auch die deutschen Schriftsteller in Bezug auf das deutsche Recht. Vgl. Thilo S. 26, Schwarze S. 31, Kayser S. 583.

Digitized by Google

haben — ist allerdings durch § 1 P.-G. ausdrücklich für aufgehoben erklärt worden. Die übrigen Disziplinarvorschriften über die Betheiligung der Staatsbeamten an der journalistischen Thätigkeit müßen dagegen als fortbestehend betrachtet werden. Es gilt dies von § 48 der Gerichtsinstr. v. 3/5 1853, nach welcher alle Nebenbeschäftigungen der Beamten dann verboten sind, wenn sie eine nachtheilige Beziehung auf das Dienstverhältniß nehmen, daher insbes. wenn sie in Privatagentien und Korrespondenzen über amtliche Gegenstände bei was immer für einer Gerichtstelle oder Behörde ausarten, oder mit einer ungeziemenden Einmengung in Privatangelegenheiten verknüpft sind. Es muß das Gleiche aber auch behauptet werden von den bereits oben § 8 erwähnten Justizmin.-Erlässen v. 6/1 1854, 24/9 u. 13/12 1855 (Manz'sche J.-G.-S. No. 1863, 2721, 2817), weil sie, obwol von § 12 der P.-O. v. 1852 ausgehend, doch selbstständige, durch § 1 P.-G. nicht aufgehobene, Disziplinarvorschriften enthalten [1].

§ 21. Suspension der Preßfreiheit. Gesetz vom 5/5 1869.

Während nach englisch-amerikanischem Recht die Preßfreiheit unter allen Umständen gewahrt werden muß — ein Grundsatz, dem auch die deutschen Grundrechte in § 13 sich angeschlossen hatten —, anerkennen die deutschen Gesetze, auf welche auch das R.-P.-G. in § 30 verweist, im Anschluße an die französische Gesetzgebung das Nothrecht der Staatsverwaltung, unter gewissen Voraussetzungen und Beschränkungen die verfassungsgemäß gewährleistete Preßfreiheit für suspendirt zu erklären.

Die Nothwendigkeit derartiger Bestimmungen für Ausnahmsfälle kann nicht in Abrede gestellt werden [2], und nicht in der Formulirung von „Grundrechten", deren Ohnmacht gegenüber der zwingenden Gewalt der Thatsachen durch die geschichtliche Erfahrung hinreichend bewiesen ist, sondern in der festen Umgrenzung dieses unentbehrlichen Regierungsbefugnisses liegt das richtig erfaßte Interesse der Preßfreiheit.

Diesen richtigen Weg hat auch die österr. Gesetzgebung betreten. Das Staatsgrundgesetz vom 21/12 1867 R.-G.-B. No. 142 gestattet

1) Die entgegengesetzte Ansicht bei Lienbacher a. O.
2) Andrer Meinung Berner S. 322.

Digitized by Google

die Suspension gewisser staatsbürgerlicher Rechte, deren verfassungsgemäße Anerkennung dasselbe Staatsgrundgesetz enthält. Zur Ausführung dieses Grundsatzes erschien das Gesetz vom 5/5 1869 R.-G.-B. No. 66. Nach demselben können die persönliche Freiheit, das Hausrecht, das Brief- und Schriftengeheimniß, die Vereinsfreiheit und die Preßfreiheit (Artt. 8, 9, 10, 12, 13 des erwähnten Staatsgrundgesetzes) suspendirt werden: 1) im Falle eines Krieges, sowie wenn der Ausbruch kriegerischer Unternehmungen unmittelbar bevorsteht; 2) im Falle innerer Unruhen, sowie wenn in ausgedehnter Weise hochverrätherische oder sonst die Verfassung bedrohende oder die persönliche Sicherheit gefährdende Umtriebe sich offenbaren (§ 1 des Ges. v. 5/5 1869).

Die einzelnen Wirkungen einer Suspension der Preßfreiheit sind (§ 2):

1) Während nach § 17 P.-G. die Hinterlegung der Probeexemplare bei periodischer Druckschrift gleichzeitig mit dem Beginne der Austheilung oder Versendung, bei anderen Druckschriften wenigstens 24 Stunden vor derselben zu geschehen hat, kann nunmehr die Verwaltungsbehörde für die Hinterlegung eine Frist bestimmen, welche bei periodischen Druckschriften bis zu 3 Stunden, bei anderen Druckschriften bis auf 8 Tage vor der Ausgabe ausgedehnt werden kann.

2) Die Verwaltungsbehörde wird berechtigt, das Erscheinen oder die Verbreitung von Druckschriften — ohne Unterschied ob ausländische oder inländische — einzustellen, gegen dieselben das Postverbot zu erlassen, und den Betrieb von Gewerben, welche durch Vervielfältigung literarischer oder artistischer Erzeugnisse oder durch den Handel mit denselben die öffentliche Ordnung gefährden, einzustellen.

III. Die Grundbegriffe des österr. Preßrechts.

§ 22. Die Druckschrift im Sinne des Preßrechts.

I. Der Begriff der Druckschrift ist für das österreichische wie für das deutsche Preßrecht von fundamentaler Bedeutung; dieses reicht nicht weiter als jenes. Anders nach dem französischen Rechte, welches unter presse auch tout autre moyen de publication versteht, „jede

Digitized by Google

Aeußerung des Gedankens, jede Art der Vervielfältigung und Verbreitung, sowie jede Art der Darstellung im Theater, in Bild und andern bleibenden Zeichen" hieher rechnet[1]. Durch die Beschränkung auf den Begriff der Druckschrift, wenn auch im weiteren Sinne des Wortes, tritt die österr. Preßgesetzgebung aber auch in scharfen Gegensatz zu den Censurvorschriften; censurpflichtig waren (Verordnung von 1810 §§ 4, 9 u. s. w.; vgl. Wiesner S. 284) auch Zeichnungen jeder Art, Ueberschriften an Häusern und Gewölben, Grabschriften u. dgl.; ferner (Eröffnung der Polizei- und Censurhofstelle v. 25/12 1821 bei Schletter S. 173) Stoffe, Manufakturen und Fabrikate mit Zeichnungen; ja selbst (nach dem Erlasse derselben Behörde v. 27/6 1831 bei Schletter S. 177) die Erzeugnisse der Woll- und Seidenfabrikanten, Dosenfabrikanten, Lakirer, Spengler „und dergleichen Gewerbsleute."[2].

Seit dem Beginne der österr. Preßgesetzgebung ist neben dem eigentlichen Begriffe des Wortes „Druckschrift" ein weiterer Umfang desselben zu unterscheiden.

Druckschrift im engeren Sinne ist das Erzeugniß der Buchdruckerpresse; charakterisirt durch die — unmittelbare oder mittelbare[3] — Herstellung mittelst beweglicher kunstgerecht zum Satze vereinigter Lettern. Weitere Erfordernisse stellt das Gesetz nicht auf; auch das unbedeutendste Erzeugniß gehört hieher.

Schon im § 3 der Vdg. v. 31/3 1848 finden wir die Bestimmung: „Was in diesem Gesetze von Druckschriften verordnet ist, gilt auch von allen mittelst mechanischer Mittel (nur diese erwähnt auch das Patent zum Schutze des literar. und artist. Eigenthums v. 19/10 1846 J.-G.-S. No. 992 § 3) vervielfältigten Schriften und Bildwerken." In § 3 des Gesetzes v. 13/3 1849 werden die chemischen Mittel ausdrücklich den mechanischen gleichgestellt, als Objekt der Vervielfältigung „Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst (literarische und artistische Werke)" bezeichnet. Bei

1) Kayser S. 562, 646.

2) Vgl. Kudler, Strafgesetz I zu § 68.

3) Diese Erweiterung des Begriffes ist geboten durch die bei der Herstellung von Zeitungen gebräuchliche Stereotypirung. Der fertige Satz wird mit Bürsten u. dgl. in Papier abgeklopft, und aus der so gewonnenen Papiermatrizze in der Gußflasche die Bleipatrizze, die eigentliche Druckplatte gegossen.

Digitized by Google

dieser Formulirung ist die österr. Gesetzgebung in Preßsachen bis auf den heutigen Tag im Wesentlichen stehen geblieben[1].

Zum Begriffe der Druckschrift im weiteren Sinne gehört mithin das Zusammentreffen zweier Erfordernisse: 1) Vervielfältigung auf chemischem oder mechanischem Wege; 2) Vervielfältigung von Erzeugnissen der Literatur und Kunst. Beide Merkmale stellen ihrer theoretischen Abgrenzung bei Weitem größere Schwierigkeiten entgegen als der praktischen Anwendung. Der Grund dieser Erscheinung liegt nicht in der Fehlerhaftigkeit der bisherigen theoretischen Konstruktionen, sondern in der Natur der Sache. Gegenüber der gerade auf diesem Gebiete unerschöpflichen, im Kampfe um's Dasein täglich sich reicher entfaltenden Gestaltungskraft des praktischen Lebens, erscheint jeder Versuch einer juristischen Schematisirung von allem Anfange an als ein verkehrtes Beginnen. Die Wissenschaft muß sich begnügen, gewisse Gesichtspunkte aufzustellen; das Weitere muß der Praxis überlassen bleiben[2].

ad 1) In der Betonung der Vervielfältigungsmittel liegt ein doppeltes: a) der Gegensatz zu der mehr oder weniger selbstständigen Reproduktion; b) der Hinweis auf eine Technik des Verfahrens, durch welche dasselbe geeignet wird, eine Vielheit von Exemplaren, sei es gleichzeitig, sei es sukzessive herzustellen[3]. Abschreiben eines Manuscriptes, mit freier Hand gefertigte Kopie eines Bildes, werden nicht durch den ersten wol aber durch den zweiten Gesichtspunkt ausgeschlossen.

Im Einzelnen seien als hieher gehörig erwähnt: Vervielfältigung im Wege der Photographie, Phototypie, Chemitypie, Glyphographie, Galva-

---

1) § 4 P.-G. „Alles was in diesem Gesetze bezüglich der Druckschriften angeordnet wird, hat nicht bloß für die Erzeugnisse der Druckerpresse, sondern auch für alle durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigte Erzeugnisse der Literatur und Kunst zu gelten".

2) Das Lehrbuch des Preßrechtes muß sich auf kurze Andeutungen beschränken; ausführliche Darstellung siehe in den Monographien über das zum Theil auf denselben Begriffen beruhende Urheberrecht. Literatur bei Dambach in Holtzendorff's Handbuch III S. 1022 f. und IV S. 467 f.

3) Zu eng wird der Begriff gefaßt von jenen, welche (wie z. B. Schütze S. 540 Anm. 6) nur das erste Moment erwähnen; unrichtig ist es ferner, insbesondere gegenüber der Photographie und den verwandten Vervielfältigungsmitteln mit Harum S. 68 und Anderen, die Möglichkeit einer gleichzeitigen Herstellung mehrerer Exemplare zu verlangen.

Digitized by Google

nographie, Daguerotypie, Stereoskopie, des Steindrucks, Holzdrucks, Kupfer- oder Stahlstichs, der Kopirmaschine oder des Durchdrucks, des Prägens oder Gießens, der Anwendung von Schablonen (E. v. 17/3 1874 G.-Z. 1874 No. 43 u. s. w.[1]). Selbstverständlich ist die Beschaffenheit des Materials, das zur Vervielfältigung dient, durchaus gleichgiltig[2].

Die Zahl der Exemplare, welche auf dem eben besprochenen chemischen oder mechanischen Wege gewonnen werden müssen, damit von einer Vervielfältigung gesprochen werden könne, läßt sich ziffermäßig nicht feststellen, mehr und mehr bricht sich hier wie in ähnlichen Fällen die allein richtige Anschauung Bahn, die Beantwortung der Frage von den konkreten Umständen abhängig zu machen[3].

ad 2) Zum Begriffe der Druckschrift im weiteren Sinne des Preßrechts, genügt aber die Vervielfältigung durch chemische oder mechanische Mittel nicht; es muß als zweites Moment hinzukommen — und dieß wird von der österr. Theorie und Praxis auf dem Gebiete des Preßrechtes regelmäßig übersehen — daß als Objekt der Vervielfältigung ein Erzeugniß der Literatur oder der Kunst vorliegt. Eine allen Anforderungen des Lebens genügend juristische Definition des „literarischen oder artistischen Werkes" ist bis jetzt nicht aufgestellt worden und kann auch nicht gegeben werden. Der Begriff wird am klarsten durch den Hinweis auf seinen Gegensatz: das Erzeugniß der Industrie, des Handels, der Gewerbe. Je inniger gerade heute die Verbindung zwischen Kunst und Industrie von Tag zu Tag sich gestaltet, desto schwieriger wird allerdings die Abgrenzung beider Gebiete von einander, desto verkehrter aber auch die Aufstellung juristischer auf Allgemeingiltigkeit Anspruch machender Definitionen. Das entscheidende Merkmal liegt in der objektiven Bestimmung des Werkes; das literarische oder artistische Erzeugniß ist selbstständige, sich selbst genügende, um ihrer selbst willen existirende geistige Schöpfung,

1) Ueber jene Fälle, in welchen die Vervielfältigung theils auf mechanischem Wege, theils handschriftlich erfolgt vgl. Hye, Strafgesetz S. 88.

2) Vgl. Berner S. 165.

3) Unrichtig Lienbacher I S. 69, es genüge einmaliger Abdruck, mit der bezeichnenden Motivirung, es sei durch die Praxis festgestellt, daß zwei Menschen soviel seien als „mehrere" Menschen. Frühwald S. 86, welcher derselben Ansicht huldigt, übersieht, indem er die Verantwortlichkeit für den Inhalt auch bei einmaligem Abdrucke als „selbstverständlich" betrachtet, den Kernpunkt der Frage: Die Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Druckschrift.

Digitized by Google

während das Industrieprodukt als Mittel zum Zwecke den menschlichen Bedürfnissen zu dienen bestimmt ist[1].

Daß diese Beschränkung der preßrechtlichen Anordnungen auf — in der angegebenen Weise vervielfältigte — literarische und artistische Werke, diese gleiche Umgrenzung des Herrschaftsgebietes der preßrechtlichen Normen mit jenem des Urheber- und Autorrechtes nicht nur in dem Wesen der Sache keinen Grund hat, sondern auch zu zahlreichen praktischen Inkonvenienzen führt, die Rechtsprechung in falsche Bahnen drängen muß — dafür dürfte insbesondere der folgende § den Beweis liefern. Hier sei die Thatsache konstatirt. Das deutsche R.-P.-G. spricht in § 2 von „Schriften und bildlichen Darstellungen"; die gleiche Definition würde sich auch für das österr. Recht empfehlen. So lange aber das P.-G. von 1862 in Kraft bleibt, muß daran festgehalten werden, daß — abgesehen von den Druckschriften im engeren Sinne, den Erzeugnissen der Buchdruckerpresse — zum Begriff der Druckschrift dasselbe Kriterium gehört, von welchem das Patent vom 19/10 1846 die Verleihung seines Schutzes abhängig macht: daß es sich nämlich handle um ein Erzeugniß der Literatur oder Kunst.

Das Preßgesetz findet demnach Anwendung, wenn eine Druckschrift entweder im engeren oder im weiteren Sinne des Wortes vorliegt. Inserate, Festprogramme, Theaterzettel, Speisekarten u. s. w. sind gewiß keine literarischen Werke, aber als Erzeugnisse der Druckerpresse Druckschriften im engeren Sinne des Wortes; sie fallen also unter die Bestimmungen des Preßrechtes, wenn ihnen auch der gesetzliche Schutz gegen Nachdruck versagt bleibt[2].

Aus der mangelhaften Fassung des Gesetzes erklärt sich zum Theile die in der österr. Literatur und Praxis vielfach hervortretende Hinneigung zu einer unnatürlichen Erweiterung des Begriffs der Druck-

1) Aehnlich Harum S. 108; Mandry, Das Urheberrecht. Erlangen 1867. S. 219; Klostermann, Das geistige Eigenthum an Schriften u. s. w. Berlin 1867. I S. 177, 206 f.; Derselbe, Das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. Berlin 1871. S. 69, 77; Endemann, Das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. Berlin 1871. S. 3 f.; O. Wächter, Das Autorrecht. Stuttgart 1875. S. 44; Derselbe, Das Urheberrecht. Stuttgart 1877. S. 62 ff.

2) Die insbesondere gegen Harum gerichteten Ausführungen Lienbacher's I S. 63 ff., die eine Kette von Mißverständnissen enthalten, beruhen in ihrem letzten Grunde auf der mangelhaften Unterscheidung des engeren und weiteren Begriffs der „Druckschriften". Auch Harum selbst (S. 293) kann von diesem Vorwurfe nicht ganz freigesprochen werden.

Digitized by Google

schrift, insbesondere die Tendenz, in jeder chemischen oder mechanischen Vervielfältigung irgend eines Gegenstandes ein artistisches Werk zu erblicken. So fällt nach der Ansicht von Lienbacher I. S. 67 die Abnahme einer Todtenmaske „nach der Natur" unter das Preßgesetz; so hat das Wiener O.-L.-G. in der E. v. 4/8 1863 die Uebertretung des § 325 St.-G., begangen durch den Inhalt einer Druckschrift, angenommen, als ein Friseur sein Lokal mittelst Adreßkarten ankündigte, welche in Folge einer eigenthümlichen Zusammenstellung von Bildern, Worten und Zahlen bei oberflächlicher Betrachtung für Banknoten gehalten werden konnten, eine Entscheidung, der sich Lienbacher II. S. 90 vollkommen anschließt, und welche auch Mitterbacher und Neumayer, Erläuterungen zur St.-P.-O. von 1873 S. 934 zu billigen scheinen; so hat der O.-G.-H. in der E. v. 1/3 1870 (G.-Z. 1870 No. 48) sogar Papierservietten zu den artistischen Werken gerechnet. Vom Standpunkte dieser Auffassung des § 4 P.-G. wäre es nur konsequent, in der Nachmachung von Papiergeld und dgl. ein durch den Inhalt einer Druckschrift begangenes Preßdelikt zu erblicken[1], eine Konsequenz, welche die Ansicht selbst als eine irrthümliche klar hervortreten läßt[2].

Während nach dem deutschen R.-P.-G. (§ 2) Musikalien nur dann den Druckschriften gleichgestellt werden, wenn sie „mit Text oder Erläuterungen" versehen sind, fallen sie nach österr. Recht als literarische (nicht als artistische) Erzeugnisse ohne weitere Einschränkung unter das Preßgesetz.

§ 23. Streitfragen.

I. Die in Oesterreich wie anderswo viel erörterte Frage, ob die Erzeugnisse der Photographie dem Preßgesetze unterliegen, ist nach den eben besprochenen Grundsätzen zu entscheiden. Die österr. Praxis hat zwischen zwei gleich unrichtigen Extremen geschwankt[3]. In den 50er

1) Vgl. dagegen u. A. Schwarck, Gesetz über die Presse v. 12/5 1851 (1862) S. 89, Hartmann, Gesetz über die Presse v. 12/1851 (1865) S. 158, Barth S. 29, Schwarze S. 89.

2) Auch Spielkarten erscheinen nicht als Druckschriften, weder im engern noch im weiteren Sinne des Wortes. Ueber die Auffassung dieser Frage in der deutschen Praxis vgl. Thilo S. 124, Marquardsen, Das R.-P.-G. v. 7/5 1874 (1875) S. 272, Schwarze S. 157, Berner S. 335, Kayser S. 561.

3) Vgl. darüber Lienbacher II. S. 19 ff.

Digitized by Google

Jahren, als die Photographie eben erst angefangen hatte Verbreitung in alle Schichten der Gesellschaft zu finden, scheuten die Gerichte vor der Anwendung der Preßordnung auf dieselbe ebenso zurück, wie vor jener des Patentes vom 19/10 1846 zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums. Als aber die Unsittlichkeits-Industrie sich der Photographie für ihre Zwecke bemächtigte, als auch die Photographen selbst vielfach den Schutz der Gerichte gegen Nachdruck anriefen, kam die entgegengesetzte Ansicht zum Durchbruch. Der oberste Gerichtshof verlangte in der E. vom 26/5 1863 (G.-H. 1864 No. 29) die Hinterlegung von Probeexemplaren; ebenso wurde das Patent von 1846 für anwendbar erklärt, obwol ein Gutachten Eitelberger's und der sämmtlichen Professoren der Akademie der bildenden Künste sich im entgegengesetzten Sinne ausgesprochen hatte. Als sich nun auch der Erlaß des Staatsministeriums vom 27/4 1864 der Ansicht des O.-G.-H. anschloß, war die Frage für die österr. Praxis entschieden. Einen ähnlichen Gang nahm die Sache in Deutschland, und auch hier werden photographische Erzeugnisse ohne Weiteres dem Preßrechte unterworfen [1].

Trotz dieses scheinbar feststehenden Resultates dürfte eine abermalige Erwägung der für und gegen diese Entscheidung sprechenden Gründe nicht überflüssig sein.

Wie oben betont wurde, setzt sich der weitere Begriff der Druckschrift aus zwei Momenten zusammen, deren eines das Mittel, deren anderes das Objekt der Vervielfältigung betrifft, und deren Zusammentreffen im konkreten Falle für die Anwendung des Preßrechtes unerläßlich ist. Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß die Photographie als Vervielfältigungs*mittel* den Erfordernissen des § 4 P.-G. entspricht. Ebensowenig kann die Anwendung dieses § irgend ein Bedenken erregen, wenn das im photographischen Wege vervielfältigte O*bjekt* ein Kunstwerk im juristischen Sinne, ein Gemälde, eine Gemme oder Statue, ein Basrelief oder ein Kupferstich, oder wenn es vielleicht ein kleineres *literarisches* Erzeugniß ist. Zweifelhaft können überhaupt nur jene Fälle sein, in welchen es sich um *Aufnahme nach der Natur* handelt. Wollte man auf diese Fälle das Preßgesetz anwenden, so müßte man als das vervielfältigte Objekt nicht das *aufgenom-*

1) Vgl. Berner S. 168, Kapfer S. 565.

Digitized by Google

mene Original, sondern die Originalaufnahme betrachten; in der That war dieß die Auffassung des O.-G.-H., welcher die erwähnte E. v. 26/5 1863 mit den Worten begründet: „Auch photographische Originalaufnahmen sind als Kunsterzeugnisse zu betrachten, indem es nicht bloß auf mechanische Kunstfertigkeit, sondern auch auf künstlerische Auffassung und Anordnung ankommt“[1]. Der Trugschluß, auf dem diese Motivirung beruht, läßt sich leicht erkennen. „Künstlerische Auffassung und Anordnung“ machen das Wesen der Kunst nicht aus; nicht in dem Mangel an Geschmack liegt der Unterschied der Industrie gegenüber der Kunst, sondern wie oben bemerkt, in der Verschiedenheit der Bedürfnisse, für welche sie arbeiten. Wäre die Ansicht des O.-G.-H. richtig, dann gäbe es keine Kunstindustrie; dann würde jedes, über die rein handwerksmäßige Schablone sich erhebende gewerbliche Modell oder Muster durch die erste Vervielfältigung zum artistischen Erzeugnisse, fiele unter das Preßgesetz, wäre aber auch durch das Patent von 1846 gegen Nachdruck geschützt; das Patent vom 7/12 1858 R.-G.-B. No. 237 zum Schutze der Muster und Modelle wäre nichts als ein großer Irrthum des Gesetzgebers gewesen.

Aber nicht nur die Motivirung der Entscheidung vom 26/5 1863, sondern diese selbst ist unrichtig. Photographische Originalaufnahmen sind eben keine „Erzeugnisse der Kunst“, ihre Vervielfältigung fällt nicht unter das Preßgesetz. Der Photograph, mag er mit noch so feinem Takte dem Objekte die geeignetste Stellung geben, den richtigen Standpunkt wählen, Licht und Schatten vertheilen — immer ist es das Objekt, das er wiedergiebt, mit allen Einzelheiten und Unvollkommenheiten wiedergiebt, welche die Natur bietet. Er läßt das Bild entstehen, er macht es nicht; er setzt die günstigen Bedingungen für das Walten der Naturkräfte, aber deren Werk und nicht das seine ist das Endresultat der Bemühungen. Er ist gebunden an sein Objekt, während der Künstler über diesem steht. Diese Erwägungen waren es auch — und das ist ein schwerwiegendes Argument gegen die österr. Praxis — aus welchen man in Deutschland ein besonderes Gesetz für nöthig hielt, um die photographischen Erzeugnisse gegen Nachdruck zu schützen[2].

---

1) In gleicher Weise begründet Lienbacher I S. 67, II S. 9 ff. seine Ansicht, während Frühwald S. 84 sich damit begnügt, den Satz als Axiom hinzustellen.

2) Publizirt am 10/1 1876. Vgl. über seine für unsere Frage äußerst lehrreiche Entstehungsgeschichte O. Wächter, Urheberrecht S. 278 ff.; ferner Dam-

Digitized by Google

Durchaus verkehrt wäre es, wenn die Ansichten der deutschen Schriftsteller, die Präjudikate der deutschen Gerichte, welche sich für die Anwendbarkeit der preßrechtlichen Bestimmungen auf photographische Erzeugnisse ausgesprochen haben, als Argument für die Richtigkeit der österr. Praxis verwenden zu wollen. Nur das österr. Preßgesetz spricht von Erzeugnissen der Kunst, das deutsche von „bildlichen Darstellungen" schlechthin; nur in der österr. Gesetzgebung reicht für Bildwerke im weitesten Sinne der Schutz gegen Nachdruck ebensoweit wie die preßrechtliche Verantwortlichkeit; das deutsche Recht hat, und zwar aus guten Gründen, in beiden Fällen eine durchaus verschiedene Grenzlinie gezogen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei noch bemerkt, daß die ausgesprochenen Bedenken lediglich gegen die Praxis auf Grund der bestehenden österr. Gesetze, nicht aber gegen die Nothwendigkeit einer Unterwerfung der photographischen Erzeugnisse unter das Preßrecht de lege ferenda, gerichtet sind[1].

II. Eine zweite ebenfalls viel besprochene Kontroverse betrifft die sogenannten „Korrespondenzen", welche, auf dem Wege der Auto-, Litho-, Metallographie, mittelst Durchdruckschrift u. s. w. erzeugt, zur ausschließlichen Vertheilung an Zeitungsredaktionen bestimmt sind[2]. Unterliegen diese Korrespondenzen dem Preßgesetze?

Auf dem Boden der deutschen Reichsgesetzgebung ist die Kontroverse gelöst; das R.-P.-G. befreit sie in § 13 ausdrücklich von den für periodische Druckschriften getroffenen Bestimmungen; eine beinahe selbstverständliche Konsequenz aus dem in § 2 aufgestellten Grundsatze, nach welchem nur die zur Verbreitung bestimmten, durch

---

bach in Holtzendorff's Handbuch IV S. 484, und die von diesem daselbst S. 468 angeführte Literatur.

1) Mit der hier vertretenen Ansicht stimmen von österr. Schriftstellern im Allgemeinen überein: Haruma. O. S. 100 und in der österr. Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und öffentl. Leben, 1863 No. 21; Stubenrauch G.-Z. 1864 No. 3; ein Anonymus G.-Z 1864 No. 75; Schenk, Zeitschrift für das österr. Notariat 1864 No. 6 u. 9.

2) Ueber ihre Geschichte und Bedeutung vgl. Wuttke S. 115; über die preußische und sächsische Praxis Schwarck S. 52, Hartmann S. 54, Barth S. 34. Doch darf nicht übersehen werden, daß in Preußen und Sachsen der Streit sich hauptsächlich darum drehte, ob diese Korrespondenzen als „Zeitungen oder Zeitschriften" aufgefaßt werden könnten.

Digitized by Google

chemische oder mechanische Mittel bewirkten Vervielfältigungen von Schriften den eigentlichen Druckschriften gleichgestellt sind.

Auch die österr. Gesetzgebung hat sich bereits vor Jahren mit der Frage beschäftigt. Der Bundesbeschluß vom 4/3 1833 (bei Schletter S. 155), welcher die autographirten Korrespondenzen den Satzungen des Preßrechts unterwirft, wurde auch in Oesterreich noch in demselben Jahre kundgemacht (vgl. die Circulare bei Schletter S. 178). In neuerer Zeit verordnete der Justiz-Min.-Erlaß vom 29/7 1866 (bei Lienbacher II. S. 273) „daß von nun an die Bestimmungen des 2. Abschnittes des P.-G. zur Aufrechthaltung der Ordnung in Preßsachen auch auf die sogenannten autographirten (pausirten) Lokalkorrespondenzen zur Anwendung zu bringen seien“ [1]. Ein Erlaß des Finanzminist. vom 9/1 1867 (bei Lienbacher II. S. 274) stellt sie auch bezüglich der Stempelpflicht den periodischen Druckschriften gleich.

Abermals also stehen wir vor einer scheinbar definitiven Entscheidung der Streitfrage. Aber auch hier zeigt die nähere Betrachtung, daß die Entscheidung unrichtig, mit dem Gesetze im Widerspruche ist. Von einer Druckschrift im engeren Sinne kann gewiß nicht gesprochen werden, da ein Erzeugniß der Buchdruckerpresse nicht vorliegt. Aber auch als Druckschriften im weiteren Sinne können diese Korrespondenzen nicht betrachtet werden, da sie zwar auf chemischem oder mechanischem Wege vervielfältigt, aber keine Erzeugnisse der Literatur sind, ein wesentliches Merkmal des Begriffes also mangelt. Sie sind Zusammenstellungen einzelner thatsächlicher Notizen, Verzeichnisse, Kataloge des Geschehenen; es fehlt ihnen der geistige Inhalt, die selbstständige Existenz, die das literarische Erzeugniß charakterisirt; sie sind das Rohmaterial, das verarbeitet werden muß, und erst durch die Verarbeitung zum Geistesprodukte wird; Existenz und Bedeutung erlangen sie erst, indem sie als Korrespondenzen verschwinden, um in die Zeitung aufgenommen, zum Erzeugnisse der Literatur zu werden [2]. Auch hier also, wie bei den Photographien, ist die Anwendung

1) Ueber die Vorgeschichte dieses Erlasses und die frühere österr. Praxis vgl. Lienbacher II S. 11 ff., 137 ff.

2) Im gleichen Sinne Dambach, Das Urheberrecht, Berlin 1874, S. 94, O. Wächter, Autorrecht, S. 82. Vgl. über den Charakter der Zeitungsnotizen überhaupt: Harum S. 74, Jolly, Lehre vom Nachdruck (1852) S. 110, O. Wächter, Verlagsrecht (1857) S. 174, Friedländer, Rechtsschutz gegen Nachdruck und Nachbildung (1857) S. 27, Heydemann u. Dambach, Die

Digitized by Google

der preßrechtlichen Normen nur durch eine Aenderung der Gesetzgebung, nicht auf dem Wege der Interpretation möglich; auch hier giebt jene eigenthümliche Auffassung des österr. Preßgesetzes den Ausschlag, welche (abgesehen von den eigentlichen Druckschriften) im Gegensatze zum deutschen Recht, sich durchaus an die im Patent zum Schutze des literarischen und artistischen Eigenthums von 1846 gegebene Definition der Druckschriften anlehnt, die heterogensten Rechtsgebiete der gleichen Schablone unterwirft.

§ 24. Die periodische Druckschrift.

Die Behandlung der Zeitungspresse bildet in allen modernen Gesetzgebungen den Mittelpunkt der Bestimmungen; in ihr manifestirt sich am klarsten der Geist des Gesetzes. Gegen die periodische Presse ist in erster Linie das Arsenal der Waffen gekehrt, welches den Behörden zur Verfügung gestellt wird.

Wie ehemals vom 17. bis tief ins 18. Jahrhundert hinein die bescheidenen geschriebenen „Blättl" verschiedensten Namens[1], versieht auch heute die hochentwickelte Tagespresse der Neuzeit den Tirailleur-Dienst im Kampfe der Meinungen; sie beherrscht die Masse des Volks, dessen Anschauungen sie bestimmt, dessen Leidenschaften sie entflammt, dessen Bildung sie immer fördert, dessen sittliches Gefühl sie bald veredelt bald verdirbt; sie ist eine Macht, aber sie haftet auch für den Gebrauch derselben nicht nur vor dem Forum der Weltgeschichte, sondern auch vor den Amtsstühlen der Gerichte[2].

Die Feststellung des juristischen Begriffs der periodischen Presse ist für das Preßrecht daher von fundamentaler Bedeutung; eine Reihe von gesetzlichen Anordnungen knüpft an ihn an.

Die österr. Gesetzgebung weicht auch hier ab von dem in Deutschland geltenden Recht. Das deutsche R.-P.-G. giebt keine allgemeine

preußische Nachdrucksgesetzgebung (1863) S. 197 — deren Aeußerungen sich sämmtlich für die oben vertretene Ansicht verwerthen lassen.

1) Der Cod. austr. enthält eine Reihe von Verordnungen gegen diese in kulturgeschichtlicher Beziehung höchst merkwürdige Form der periodischen Literatur. Von Maria Theresia noch wiederholt verboten (Decrete v. 7/2 1750, 19/10 1751, 18/8 1753), verschwinden sie unter Josef II., um nach seinem Tode abermals aufzutauchen. Noch im Jahre 1794 hielt man es für nöthig, sie bei strenger Strafe zu verbieten.

2) Geistvolle Ausführungen über die Bedeutung der periodischen Presse bei Berner S. 208.

Digitized by Google

Definition, sondern spricht von Zeitungen und Zeitschriften schlechthin; nur die, allerdings praktisch hochwichtige, Verpflichtung zur Benennung eines verantwortlichen Redakteurs wird davon abhängig gemacht, daß die Zeitung oder Zeitschrift in monatlichen, oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheint (§ 7).

Dagegen stellt die österr. Gesetzgebung in § 7 unter den „allgemeinen Bestimmungen" den Begriff der periodischen Druckschrift für das ganze Gebiet des Preßrechtes fest. Sein Vorliegen hängt ab von dem Zusammentreffen zweier Momente:

1) Die Abschnitte des Erscheinens. Nur jene Druckschrift ist eine periodische im Sinne des Preßrechts, welche wenigstens einmal im Monate, wenn auch in ungleichen Zeitabschnitten erscheint. Tages- und Wochenblätter, halbmonatliche und Monatsschriften fallen demnach unter den Begriff; Fachblätter wie die politischen Journale; Zeitungen, die in Blättern ausgegeben werden, wie Zeitschriften, die in Heften erscheinen [1].

Die ziffermäßige Abgrenzung der periodischen von der nichtperiodischen Presse unterliegt vom rein theoretischen Standpunkte aus manchem Bedenken; aber sie hat den großen praktischen Vorzug für sich, eine scharfe, äußerlich sofort erkennbare Grenzlinie zu ziehen, und kann sich auf zahlreiche Analoga auf anderen Gebieten des Rechts berufen. Eben darum aber wäre es verkehrt, gegen den Wortlaut der Bestimmung den Geist, die ratio des Gesetzes zur Geltung bringen zu wollen, von einer — wirkungslosen — Umgehung des Gesetzes zu sprechen, wenn der Termin nur um wenige Tage überschritten wird, die Zeitschrift also z. B. am 20. Jänner und dann wieder am 1. März erscheint [2]; ebenso verkehrt, als wenn man den Unmündigen als mündig betrachten wollte, weil ihm nur wenige Tage zu der gesetzlich bestimmten Altersgrenze fehlen.

---

1) Der Unterschied zwischen Zeitungen und Zeitschriften hat demnach für das österr. Recht keine praktische Bedeutung. Vgl. über denselben O.-T. 12/7 1855 (G.-A. III S. 693) und daran sich anschließend Hartmann S. 53, Schwarze S. 26, Berner S. 207, Kayser S. 580 u. A.

2) Dieß die Ansicht von Harum S. 306; sie erinnert an die Drohungen der Censurvorschriften gegen die „verkappten" Zeitungen. Vgl. Barth-Barthenheim, System der administrativen Polizei (Wien 1829) I S. 144, Wiesner S. 329f.

Digitized by Google

2) Die einzelnen Nummern oder Hefte dürfen kein abgeschlossenes Ganzes bilden. Dadurch unterscheidet sich die periodische Druckschrift von dem Lieferungswerke, das, nach einem bestimmten Plane angelegt, seinen Abschluß, wenn auch erst nach Jahren finden muß. Die Praxis wird, von diesem Gesichtspunkte geleitet, die richtige Grenze leicht einzuhalten wissen.

Die einzelne Nummer der Druckschrift umfaßt auch die zu dem Hauptblatte gehörigen Beilagen. Diese bilden seine Pertinenzen, theilen sein Schicksal. Das Recht zur Herausgabe der Druckschrift umfaßt auch die Beilagen, der auf dem Hauptblatte genannte Redakteur haftet auch für sie, die Benennung des Druckers genügt dem Gesetze, wenn sie auch nur auf dem Hauptblatte geschieht, der Zeitungsstempel wird nach den Hauptblättern berechnet, u. s. w.

Zum Begriff der Beilage, als zugehörigen Bestandtheils eines Blattes oder Heftes gehört 1) gleichzeitige Ausgabe mit dem Hauptblatte; 2) nicht-abgesonderte Pränumeration.

„Dagegen müssen in Ansehung aller Blätter, welche sich ihrem Inhalte nach als selbstständige periodische Druckschriften darstellen, und im Pränumerationswege abgesondert veräußert werden, die für das Erscheinen periodischer Druckschriften gesetzlich vorbezeichneten Bedingungen auch dann abgesondert erfüllt werden, wenn sie in Form von Beilagen einer andern periodischen Druckschrift oder mit demselben Titel ausgegeben werden, unter welchem diese erscheint."

Die für periodische Druckschriften geltenden besonderen preßrechtlichen Bestimmungen sind in Kürze zusammengefaßt, die folgenden:

1) Benennung eines verantwortlichen Redakteurs § 9 P.-G.

2) Vorläufige Anzeige der Herausgabe § 10 f. P.-G.

3) Unter gewissen Voraussetzungen Verpflichtung zum Kautionserlag § 13 ff. P.-G.

4) Hinterlegung der Probeexemplare mit dem Beginne der Austheilung § 17 P.-G.

5) Abgabe eines Freiexemplares auch an den Chef des Verwaltungsgebietes § 18 P.-G.

6) Verpflichtung zur Entrichtung des Zeitungsstempels (unten § 42).

7) Berichtigungszwang § 19 P.-G.

8) Verpflichtung zur Aufnahme von amtlichen Erlässen, Erkenntnissen oder Verfügungen der Strafgerichte § 20 P.-G.

Digitized by Google

9) Besondere Regeln über die Verantwortlichkeit für die durch den Inhalt der Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen nach dem 3. Abschnitt des P.-G.

§ 25. Das Preßdelikt; sein Wesen und seine Arten.

Die geistvollen Ausführungen über Begriff und Eintheilung der Preßdelikte, welche Glaser in seinem Gutachten an den 6. deutschen Juristentag veröffentlichte, bildeten den entscheidenden Wendepunkt in der Behandlung der Frage. Trotz alles Widerspruches, den sie, und zwar zum großen Theil mit vollem Rechte erfahren haben, muß jede weitere Untersuchung an sie anknüpfen, ihnen gegenüber Stellung nehmen.

Glaser unterscheidet:

1) Die uneigentlichen Preßdelikte: „Handlungen, deren Thatbestand nicht schon an und für sich durch den Mißbrauch der öffentlichen Meinungsäußerung bedingt ist"; Injurien, Gotteslästerung, Betrug, Fälschung, Erpressung, Bedrohung, Mißbrauch der Amtsgewalt u. s. w. Sie sind nach den allgemeinen Strafrechtsgrundsätzen zu beurteilen.

2) Die eigentlichen Preßdelikte: „für die öffentliche Ordnung gefährliche und blos darum verbotene Publikationen", nicht kriminelles, sondern polizeiliches Unrecht. Als verboten sind nur diejenigen Veröffentlichungen anzusehen, durch welche entweder

a) zu strafbaren oder wenigstens rechtswidrigen Handlungen aufgereizt, oder

b) ein durch das Gesetz geschütztes Objekt in einer an sich verwerflichen Form angegriffen wird.

Gegen diese zweite Gruppe sollen nur objektive Repressivmaßregeln stattfinden, über deren Zulässigkeit das Gericht zu entscheiden hat.

Die Fehler dieser berühmt gewordenen Eintheilung treten bei näherer Betrachtung klar zu Tage[1]. Sie liegen 1) In der Nichtberück-

---

1) Vgl. gegen Glaser: John S. 318 ff., Marquardsen S. 132, Jaques S. 30. Letzterer behält Glaser's Eintheilung der Sache nach bei, leugnet aber (mit Recht) die polizeiliche Natur der 2. Gruppe; ihm schließt sich Merkel (Rezension in der Grünhut'schen Zeitschrift 1874) in diesem Punkte an, während Nowak G.-Z. 1874 No. 64 die Glaser'sche Ansicht vertritt.

Digitized by Google

sichtigung jener theoretisch wie praktisch hochwichtigen Gruppe von Preßdelikten, welche nicht schon durch die Normen des allgemeinen Strafrechtes, sondern erst durch die preßrechtlichen Vorschriften geschaffen werden, der Uebertretungen des Preßgewerbe-, Preßpolizei- und Preßstrafrechts. 2) In der bereits in der Eintheilung zu diesem Lehrbuche besprochenen Identifizirung von Publizität und Presse, die dem französischen Rechte entspricht, der deutschen und österr. Gesetzgebung aber durchaus fremd, und in der Natur der Sache nicht gelegen ist. 3) In der dem Wesen der Sache widersprechenden Verschiedenheit jener Grundsätze, welche für die Behandlung der beiden Gruppen aufgestellt werden; ob nun eine Gotteslästerung durch die Presse begangen, oder zu Haß und Verachtung aufgereizt wurde — die Schwierigkeiten, welche die Anwendung der Prinzipien des allgemeinen Strafrechts bietet, sind in beiden Fällen die gleichen, fordern darum auch für beide Gruppen der Preßdelikte die gleiche Objektivirung des Verfahrens.

Auf die von John, Lentner, Jaques u. A geltend gemachten Ansichten einzugehen, verbietet Umfang und Zweck des Lehrbuchs. Das in diesem aufgestellte System beruht auf einem anderen Grundgedanken, es geht aus von der Verschiedenheit der Normen, die durch die Presse übertreten werden.

I. In die erste Gruppe gehören die Uebertretungen der im allgemeinen Strafgesetze enthaltenen Normen. Man könnte hier unterscheiden — und hat das vielfach gethan — zwischen jenen Normen, welche die Verletzung, und jenen, welche die Gefährdung staatlich geschützter Rechtsgüter verbieten; die Uebertretung der ersteren würden als kriminelles, die der letzteren als polizeiliches Unrecht erscheinen. Allein diese Unterscheidung, so berechtigt sie an und für sich ist, hat keinen Werth für das Preßrecht; die Verfolgung derartiger Uebertretungen, wenn durch die Presse begangen, unterliegt in dem einen wie in dem anderen Falle den gleichen Schwierigkeiten, und die durch diese Schwierigkeiten bedingten Abweichungen von den allgemeinen Prinzipien des Strafrechts über die Zurechnung der Schuld u. s. w. sind beiden Gruppen gegenüber gleich nothwendig.

Oder aber man könnte unterscheiden zwischen solchen Uebertretungen strafrechtlicher Normen, welche nur durch die Presse begangen werden können, und anderen, bei welchen die Begehung durch die Presse ein

Digitized by Google

zufälliges, wenn auch nicht gänzlich bedeutungsloses Moment des Thatbestandes ist[1]. So ist z. B. bei öffentlichen Aufforderungen zu strafbaren Handlungen die Begehung durch die Presse durchaus nicht zum Begriffe des Deliktes erforderlich; dagegen erscheint die Veröffentlichung einer Anklageschrift nach dem geltenden österr. Rechte (Gesetz vom 17/12 1862 R.-G.-B. für 1863 No. 8) nur dann als strafbar, wenn sie mittelst einer Druckschrift erfolgte[2]. Man könnte, die Glaser'schen Ausdrücke frei verwendend, die ersteren als uneigentliche, die letzteren als eigentliche Preßdelikte bezeichnen. Allein auch diese Eintheilung hätte nur äußere Gründe für sich, würde der inneren Berechtigung entbehren, da diese gesetzliche Beschränkung des Thatbestandes selbst rein zufälliger Natur ist, auf dem Wesen der Sache nicht beruht. Der sprechendste Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung wird durch den österr. Strafgesetzentwurf erbracht, der in § 137 (nach der Regierungsvorlage) ganz allgemein die Veröffentlichung der Anklageschrift verbietet und sie z. B. auch dann bestraft, wenn die Kundmachung in öffentlicher Versammlung mündlich erfolgt ist.

Es erscheint demnach als das zweckmäßigste, von jeder Untertheilung dieser Gruppe abzusehen, alle hieher gehörigen Fälle mit einem gemeinschaftlichen Namen zusammenzufassen. Das Lehrbuch wird diese Gruppe als primäre Preßdelikte, oder Preßdelikte erster Ordnung bezeichnen, und darunter die durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Uebertretungen einer Norm des allgemeinen Strafrechts verstehen.

II. Neben diese Preßdelikte erster Ordnung tritt eine zweite, für das positive Preßrecht weitaus wichtigere Gruppe. Auch das Preßrecht selbst stellt eine Reihe von Normen auf, deren schuldhafte Uebertretung ein Delikt begründet. Der Schutz, den der Staat den verschiedenen Rechtsgütern durch die Normen des allgemeinen Strafrechtes gewährt hat, genügt ihm der Presse gegenüber nicht; gerade, weil hier die Ge-

---

1) Diese Eintheilung fällt nicht zusammen mit der von Glaser aufgestellten; schon die Fassung, mehr noch das gewählte Beispiel dürfte den Unterschied klar hervortreten lassen.

2) Weitere Beispiele bietet außer dem. cit. Gesetze beinahe jedes Preßgesetz, so die älteren österreichischen, die partikulär-deutschen und das Reichsgesetz von 1874.

Digitized by Google

fahr einer Uebertretung besonders nahe liegt, oder vom Gesetzgeber als besonders naheliegend betrachtet wird, hält er die Aufführung eines doppelten und dreifachen Walles um die bedrohten Rechtsgüter für nothwendig. Diese Umwallung bilden die Vorschriften des Preßpolizeirechts, und, noch weiter vorgeschoben gegen die Angriffsfronte des Gegners, die Normen des Preßgewerberechtes. Die Uebertretungen dieser, erst durch das Preßrecht geschaffenen, Anordnungen bilden die Preßdelikte zweiter Ordnung, die secundären Preßdelikte, welche untereinander innig verwandt, durch wesentliche Charaktereigenthümlichkeiten der ersten Gruppe gegenübertreten.

III. Wir müssen aber noch eine dritte Gruppe unterscheiden. Das Preßrecht begnügt sich nicht damit, daß das Urteil wegen eines Preßdeliktes gefällt, und auf die im allgemeinen Strafprozeßrechte vorgezeichnete Weise exequirt werde; es stellt neue Normen auf, durch welche die zwingende Macht des gefällten Spruches gegen jeden Widerstand sicher gestellt, die Exekution mit besonderen Garantien umgeben werden soll für alle Zukunft. Auch diese Normen werden durch Strafdrohungen wirksamer gemacht; die Weiterverbreitung der verbotenen Druckschrift, die Fortsetzung der eingestellten Zeitung u. s. w. bei Strafe verboten. Die schuldhaften Uebertretungen dieser Normen des Preßstrafrechtes bilden die Preßdelikte dritter Ordnung, die tertiären Preßdelikte. Sie zeigen manche Verwandtschaft mit der zweiten Gruppe, müssen aber von dieser, wie von den primären Preßdelikten strenge gesondert werden [1].

§ 26. Die verantwortlichen Personen.

Während alle Diejenigen, welche an dem Zustandekommen einer strafbaren Druckschrift in irgend einer Weise schuldhaft betheiligt sind, nach den allgemein strafrechtlichen Grundsätzen zur Rechenschaft gezogen werden können (§ 7 St.-G.), hebt das Preßrecht gewisse Personen wegen ihrer regelmäßigen und intensiven Betheiligung an der Herstellung und Verbreitung von Druckschriften besonders hervor, um den Umkreis ihrer Verpflichtungen wie den ihrer Verantwortlichkeit

1) Die Preßdelikte 2. u. 3. Ordnung können als „eigentliche" den „uneigentlichen" Preßdelikten 1. Ordnung gegenübergestellt werden.

Digitized by Google

genau abzugrenzen. Die Ausdrücke, deren sich das Gesetz zur Bezeichnung dieser in erster Linie verantwortlichen Personen bedient, bedürfen als technische einer wenn auch kurzen Erörterung; sie sind für das ganze Gebiet des Preßrechtes von gleicher Wichtigkeit, sind wahre preßrechtliche Fundamentalbegriffe: gehören mithin dem allgemeinen Theile an.

I. Der Drucker.

Ebensowie bezüglich der Druckschriften ein engerer und ein weiterer Begriff derselben im Preßrechte zu unterscheiden ist, so müssen wir auch dem Drucker im eigentlichen dem natürlichen Sprachgebrauche entsprechenden Sinne des Wortes den Drucker im weiteren Sinne des Preßrechts gegenüberstellen.

Drucker ist also

1) derjenige, der mittelst der Buchdruckerpresse die Druckschriften im engeren Sinne herstellt;
2) derjenige, der literarische oder artistische Erzeugnisse auf chemischem oder mechanischem Wege vervielfältigt.

Wo sich das Preßrecht des Wortes Drucker ohne Beisatz bedient, ist dasselbe im weiteren Sinne zu nehmen. Der Steindrucker wie der Kupferstecher, der Photograph wie der Galvanoplastiker, der Gipsgießer wie der Präger von Denkmünzen können unter diesen Begriff fallen, wenn nicht nur das Mittel, sondern auch das Objekt der Vervielfältigung den Anforderungen des Gesetzes entspricht.

Dabei ist jedoch zu betonen, daß nicht der einzelne Arbeiter, der Setzer, Correktor, metteur-en-pages u. s. w., der nur nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen haftet, sondern zunächst nur der Inhaber der Druckerei als Drucker im Sinne des Preßrechtes zu betrachten ist (§ 5 P.-G.). Ihm obliegt die Erfüllung der im Gesetze dem Drucker auferlegten Verpflichtungen, ihn trifft die Verantwortung für ihre Vernachlässigung. Ist der Inhaber eine andere Person als der Eigenthümer der Druckerei[1], so haftet nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes nur der erstere, nie der letztere. Ist ein Geschäftsleiter bestellt, so tritt dieser an Stelle des Inhabers (das Nähere

1) Die Möglichkeit eines Auseinanderfallens beider Begriffe wird anerkannt vom O.-T. 20/9 1872 (G.-A. XX S. 602); Thilo S. 18, Schwarze S. 17. Vgl. auch § 58 der Gewerbeordnung, welcher die Verpachtung ausdrücklich erwähnt.

Digitized by Google

unten § 35). Diese zunächst für den Drucker gegebene Bestimmung des § 5 P.-G. wird im Gesetze selbst nur auf das Verhältniß des Verlegers zu seinem Geschäftsführer ausdrücklich ausgedehnt, muß aber in gleicher Weise in allen analogen Fällen — z. B. Bestellung eines Geschäftsleiters durch den Sortimentsbuchhändler als „Verbreiter" im Sinne des Preßrechts — zur Anwendung gebracht werden.

Als durchgreifendes Prinzip des Preßrechts, dessen häufige Außerachtlassung zu manchen Mißständen in der Praxis geführt hat, muß der Satz gelten, daß nur die thatsächlichen Verhältnisse über die Qualität einer bestimmten Person als Drucker entscheiden. Drucker ist nicht derjenige, der auf der Druckschrift als solcher genannt wird, sondern jener, der wirklich die Vervielfältigung vornimmt. Die Benennung eines Strohmanns erscheint als falsche Angabe und hat alle gesetzlichen Folgen einer solchen. Treffend sagte Herbst in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses (A.-St.-P. I. Session S. 1974): „die Geschäftsleitung ist eine Thatsache, und Thatsachen zu konstatiren, das ist Gegenstand der richterlichen Untersuchung und Verhandlung". Wir werden auf diesen für alle verantwortlichen Personen geltenden Grundsatz noch wiederholt zurückkommen müssen.

Wenn mehrere Drucker an Herstellung derselben Druckschrift sich betheiligen, so haben wir zwei Fälle zu unterscheiden:

1) Verschiedene Abschnitte derselben Druckschrift werden bei verschiedenen Firmen in Druck gegeben; jede einzelne erscheint hier als Drucker des von ihr hergestellten Theiles.

2) Eine Firma übernimmt dem Besteller gegenüber den Druck des Ganzen, überläßt aber, auf eigene Rechnung und Gefahr, den Druck einzelner Partien an eine oder mehrere andere Druckereien; hier haftet nach außen hin, auch den Behörden gegenüber nur die erste Firma als Drucker des Ganzen[1]. Auch diese Grundsätze gelten für alle verantwortlichen Personen unter Voraussetzung analoger Verhältnisse.

Obliegenheiten des Druckers. Er haftet nach § 9 P.-G. dafür, daß die bei ihm gedruckten Schriften die vom Gesetze geforderten Angaben enthalten, nach § 11 für die Erfüllung der zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift nothwendigen Vorbedingungen, er hat die

1) Ebenso Marquardsen S. 65, Schwarze S. 17, Berner S. 196.

Digitized by Google

genau abzugrenzen. Die Ausdrücke, deren sich das Gesetz zur Bezeichnung dieser in erster Linie verantwortlichen Personen bedient, bedürfen als technische einer wenn auch kurzen Erörterung; sie sind für das ganze Gebiet des Preßrechtes von gleicher Wichtigkeit, sind wahre preßrechtliche Fundamentalbegriffe: gehören mithin dem allgemeinen Theile an.

I. Der Drucker.

Ebensowie bezüglich der Druckschriften ein engerer und ein weiterer Begriff derselben im Preßrechte zu unterscheiden ist, so müssen wir auch dem Drucker im eigentlichen dem natürlichen Sprachgebrauche entsprechenden Sinne des Wortes den Drucker im weiteren Sinne des Preßrechts gegenüberstellen.

Drucker ist also

1) derjenige, der mittelst der Buchdruckerpresse die Druckschriften im engeren Sinne herstellt;
2) derjenige, der literarische oder artistische Erzeugnisse auf chemischem oder mechanischem Wege vervielfältigt.

Wo sich das Preßrecht des Wortes Drucker ohne Beisatz bedient, ist dasselbe im weiteren Sinne zu nehmen. Der Steindrucker wie der Kupferstecher, der Photograph wie der Galvanoplastiker, der Gipsgießer wie der Präger von Denkmünzen können unter diesen Begriff fallen, wenn nicht nur das Mittel, sondern auch das Objekt der Vervielfältigung den Anforderungen des Gesetzes entspricht.

Dabei ist jedoch zu betonen, daß nicht der einzelne Arbeiter, der Setzer, Correktor, metteur-en-pages u. s. w., der nur nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen haftet, sondern zunächst nur der Inhaber der Druckerei als Drucker im Sinne des Preßrechtes zu betrachten ist (§ 5 P.-G.). Ihm obliegt die Erfüllung der im Gesetze dem Drucker auferlegten Verpflichtungen, ihn trifft die Verantwortung für ihre Vernachlässigung. Ist der Inhaber eine andere Person als der Eigenthümer der Druckerei[1], so haftet nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes nur der erstere, nie der letztere. Ist ein Geschäftsleiter bestellt, so tritt dieser an Stelle des Inhabers (das Nähere

1) Die Möglichkeit eines Auseinanderfallens beider Begriffe wird anerkannt vom O.-T. 20/9 1872 (G.-A. XX S. 602); Thilo S. 13, Schwarze S. 17. Vgl. auch § 58 der Gewerbeordnung, welcher die Verpachtung ausdrücklich erwähnt.

Digitized by Google

unten § 35). Diese zunächst für den Drucker gegebene Bestimmung des § 5 P.-G. wird im Gesetze selbst nur auf das Verhältniß des Verlegers zu seinem Geschäftsführer ausdrücklich ausgedehnt, muß aber in gleicher Weise in allen analogen Fällen — z. B. Bestellung eines Geschäftsleiters durch den Sortimentsbuchhändler als „Verbreiter" im Sinne des Preßrechts — zur Anwendung gebracht werden.

Als durchgreifendes Prinzip des Preßrechts, dessen häufige Außerachtlassung zu manchen Mißständen in der Praxis geführt hat, muß der Satz gelten, daß nur die thatsächlichen Verhältnisse über die Qualität einer bestimmten Person als Drucker entscheiden. Drucker ist nicht derjenige, der auf der Druckschrift als solcher genannt wird, sondern jener, der wirklich die Vervielfältigung vornimmt. Die Benennung eines Strohmanns erscheint als falsche Angabe und hat alle gesetzlichen Folgen einer solchen. Treffend sagte Herbst in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses (A.-St.-P. I. Session S. 1974): „die Geschäftsleitung ist eine Thatsache, und Thatsachen zu konstatiren, das ist Gegenstand der richterlichen Untersuchung und Verhandlung". Wir werden auf diesen für alle verantwortlichen Personen geltenden Grundsatz noch wiederholt zurückkommen müssen.

Wenn mehrere Drucker an Herstellung derselben Druckschrift sich betheiligen, so haben wir zwei Fälle zu unterscheiden:

1) Verschiedene Abschnitte derselben Druckschrift werden bei verschiedenen Firmen in Druck gegeben; jede einzelne erscheint hier als Drucker des von ihr hergestellten Theiles.

2) Eine Firma übernimmt dem Besteller gegenüber den Druck des Ganzen, überläßt aber, auf eigene Rechnung und Gefahr, den Druck einzelner Partien an eine oder mehrere andere Druckereien; hier haftet nach außen hin, auch den Behörden gegenüber nur die erste Firma als Drucker des Ganzen[1]. Auch diese Grundsätze gelten für alle verantwortlichen Personen unter Voraussetzung analoger Verhältnisse.

Obliegenheiten des Druckers. Er haftet nach § 9 P.-G. dafür, daß die bei ihm gedruckten Schriften die vom Gesetze geforderten Angaben enthalten, nach § 11 für die Erfüllung der zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift nothwendigen Vorbedingungen, er hat die

1) Ebenso Marquardsen S. 65, Schwarze S. 17, Berner S. 196.

Digitized by Google

Probeexemplare des § 17, unter gewissen Voraussetzungen auch die Freiexemplare des § 18 abzuliefern und für die Entrichtung des Zeitungsstempels Sorge zu tragen (vgl. unten § 42); seine strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt der Druckschrift wird durch Art. III der Novelle vom 15/10 1868 geregelt.

II. Der Verleger.

Verleger ist derjenige, in dessen Hand der Vertrieb der Druckschrift konzentrirt ist. Der geschäftliche Theil beim Erscheinen der Druckschrift, ihre Vertretung nach außen, die Vermittlung ihres Verkehrs mit dem Publikum ist seine Aufgabe; unter seiner Führung, seinem Schutze, soll die durch den Drucker bereits hergestellte Druckschrift ins Leben treten. Seine Thätigkeit ist verwandt mit der des Verbreiters, von ihr aber verschieden wie die Aufgabe des Feldherrn von der des Soldaten; der Verleger leitet, als Seele des Ganzen, den Vertrieb, dem er die entscheidende Richtung giebt, und die einzelnen Verbreiter sind nur untergeordnete Organe in seinem Dienst. Die Verbreitung ist ein einzelner Akt oder eine Reihe von solchen; der Verlag die Thätigkeit des Absatzes im Großen und Ganzen.

Die Definition, welche das a. b. G.-B. in § 1164 bezüglich des Verlegers aufstellt, kann nur mit bedeutenden Modifikationen für das Preßrecht verwerthet werden. § 1164 sagt: „durch den Vertrag über den Verlag einer Schrift wird Jemandem vom Verfasser das Recht ertheilt, dieselbe durch den Druck zu vervielfältigen und abzusetzen". Für das Preßrecht entscheidet aber einzig und allein die thatsächliche Besorgung des Absatzes. Gleichgiltig ist es, ob diese auf Rechnung des Absetzers oder auf die des Verfassers stattfindet; auch im letzteren Falle, beim sogenannten Kommissionsverlag, findet alles im Preßgesetze über den Verleger Gesagte Anwendung[1]; nicht aber gilt das Gleiche von dem Sortimentsbuchhändler, der mit dem Verfasser in keiner Beziehung steht, und, ebenso wie der Kommissionär oder Kommissionsbuchhändler, dem Zwischenhändler, der Mittelsperson zwischen dem Verleger und dem Sortimentsbuchhändler, nur als Verbreiter der Druckschrift preßrechtlich in Betracht kommen kann.

1) Andrer Ansicht Hye, Strafgesetz S. 282.

Digitized by Google

Gleichgiltig ist es ferner, ob die Drucklegung, die Vervielfältigung durch den Verleger besorgt, oder direkt vom Verfasser einer bestimmten Druckerei übertragen wird.

Ebenso ist, im Gegensatze zu der Auffassung des Civilrechts, das Rechtsverhältniß zwischen Verleger und Verfasser für das Preßrecht durchaus irrelevant; es ist nicht erforderlich, daß ein Vertrag zwischen beiden Theilen zu Stande gekommen ist, es entscheidet lediglich die Thatsache des Absetzens. Nicht nur der legitime Verleger, sondern jeder, der das Verlagsrecht thatsächlich ausübt, der eine bereits nachdrucksfrei gewordene Schrift ohne jede Berührung mit dem Verfasser oder dessen Rechtsnachfolgern wieder erscheinen läßt, oder sogar durch die Besorgung des illegitimen Absatzes sich eines Deliktes schuldig macht — ist Verleger im Sinne des Preßrechts[1].

Ob der Absatz gegen Entgeld erfolgt oder nicht, kann an der Thatsache, daß abgesetzt wird, nichts ändern, und da nur diese entscheidet, muß auch der unentgeldlich Absetzende als Verleger betrachtet werden. In der österr. Praxis war die Frage lebhaft bestritten[2], seit dem Plenarbeschluß des O.-G.-H. vom 15/3 1864 (G.-H. 1864 No. 49) kann die richtige Ansicht auch in Oesterreich[3] als von der Praxis anerkannte bezeichnet werden. Bemerkt sei noch, daß gerade dieser Ansicht gegenüber der Bericht des Ausschusses des Abgeordnetenhauses im Jahre 1871 von einer „vielfach unnatürlichen Auffassung" des Verlegerbegriffes gesprochen hat.

Ebensowenig als Entgeldlichkeit des Absatzes, ist Gewerbsmäßigkeit des Vertriebes zum Begriffe des Verlegers erforderlich. Nur in zwei Fällen macht das Gesetz von der Gewerbsmäßigkeit des Verlages die Anwendbarkeit seiner Bestimmungen abhängig: 1) Nach § 18 P.-G. obliegt die Ablieferung der Freiexemplare dem Drucker

---

1) Ebenso u. A. Schwarck S. 47, Hartmann S. 59, Thilo S. 13, Berner S. 197, Kayser S. 576 f., Schwarze S. 18; O.-T. 27/2 1856 (G.-A. IV S. 378), 17/6 1863 (G.-A. XI S. 620); durchaus verfehlt Frühwald S. 89 f.

2) Unrichtig E. 19/12 1863 (G.-Z. 1864 No. 18); Lienbacher I S. 57, Harum S. 294, Herbst ad § 9 P.-G. Vgl. noch unten §§ 28 u. 32.

3) In Deutschland steht die Richtigkeit der im Texte vertretenen Ansicht fest; vgl. u. A. Barth S. 33, Berner S. 197. — Die richtige Ansicht vertritt auch Hye S. 283.

Digitized by Google

bezüglich jener Schriften, auf welchen ein gewerbsmäßiger Verleger nicht oder fälschlich genannt ist. 2) Nach Art. III der Novelle vom 15/10 1868 haftet der Verbreiter für den strafbaren Inhalt der Druckschrift, wenn auf derselben weder ein Verfasser noch ein gewerbsmäßiger Verleger angegeben ist. Die ausdrückliche Hervorhebung der Gewerbsmäßigkeit in diesen beiden Ausnahmsfällen bestätigt den oben aufgestellten Grundsatz.

Beim Selbstverlage (vgl. unten § 31) tritt der Verfasser vollständig an die Stelle des Verlegers und übernimmt dessen Pflichten und Verantwortung.

Ueber die Stellung des Eigenthümers, Inhabers, Geschäftsleiters, die gemeinschaftliche Betheiligung Mehrerer, über die Erweiterung des Begriffs durch § 4 P.-G. ist das oben bezüglich des Druckers Gesagte analog anzuwenden.

Obliegenheiten des Verlegers: er haftet nach § 11, wenn mit der Herausgabe einer periodischen Druckschrift vor Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen begonnen wurde, hat nach § 18 die Ablieferung der Freiexemplare zu besorgen, eventuell den Zeitungsstempel zu entrichten (vgl. unten § 42); und kann unter den Voraussetzungen des Art. III der Novelle von 1868 für den strafbaren Inhalt der Druckschrift verantwortlich gemacht werden.

III. Der Herausgeber.

Mit diesem Worte wird in den verschiedenen Gesetzgebungen ein durchaus verschiedener Begriff verbunden; insbesondere weicht die Auffassung des deutschen Rechts prinzipiell von jener der österr. Gesetzgebung ab[1]. Nach der Natur der Sache wäre Herausgeber derjenige, der eine periodische oder nicht periodische Druckschrift erscheinen läßt[2], vermittelnd zwischen den Autor und den Verleger tritt, die Unterhandlungen mit letzterem führt und abschließt.

Das österr. Preßrecht kennt den Begriff des Herausgebers als einen technischen nur bei periodischen Druckschriften; er korrespondirt hier dem des Verlegers bei nicht periodischen Schriften (vgl. § 9 P.-G.),

---

1) Vgl. über die Auffassung des deutschen Rechts Berner S. 198, Kayser S. 579.

2) O.-T. 17/6 1863 (G.-A. XI S. 617).

Digitized by Google

und tritt in Gegensatz zu dem des Redakteurs. Wie dieser die geistige, ist der Herausgeber die administrative Seele des Unternehmens; seine Aufgabe „besteht in der Herstellung der Verbindung zwischen Redaktion, Druckerei und Vertrieb, und in einer fortwährenden, mindestens negativ überwachenden Beeinflussung dieser Geschäftszweige“ [1].

Auch hier entscheiden über das Vorliegen des Begriffes lediglich die thatsächlichen Verhältnisse [2], und nicht als richtig kann es bezeichnet werden, wenn Glaser [3] sagt: „Herausgeber ist derjenige, welcher die dem Herausgeber nach dem Preßgesetze zukommenden Pflichten ausdrücklich übernommen hat; allenfalls (?) derjenige, welcher die Geschäfte, woran jene Pflichten geknüpft sind, besorgt.“ Im Gegentheile! durch die rein formelle Uebernahme der Pflichten des Herausgebers, durch die Bezeichnung als solcher auf dem Blatte können die thatsächlichen Verhältnisse nicht umgestoßen werden, kann der wirkliche Herausgeber seine Pflichten nicht auf einen Strohmann überwälzen; sollte auf der Druckschrift eine Person als Herausgeber genannt sein, welche in Wirklichkeit die Funktion der Herausgabe nicht ausübt, so würde diese falsche Angabe alle gesetzlichen Folgen einer solchen nach sich ziehen.

Besondere Bestimmungen über die persönliche Qualifikation, die zur Uebernahme der Herausgabe einer periodischen Druckschrift erforderlich wären, hat unser Gesetz nicht aufgestellt; Erwägung verdient der von Lienbacher II. S. 56 gemachte Vorschlag, die Unfähigkeit zur Herausgabe als Folge gewisser strafgerichtlicher Verurteilungen eintreten zu lassen [4].

Der Herausgeber einer periodischen Druckschrift hat nach § 10 P.-G. die beabsichtigte Herausgabe behördlich anzumelden, er haftet nach § 11 P.-G., wenn vor oder bei der Herausgabe die Vorschriften des Gesetzes nicht beachtet wurden; eine Verantwortlichkeit wegen des Inhaltes der Druckschriften trifft ihn nach keiner Richtung, soweit ihn nicht etwa die allgemein strafrechtlichen Grundsätze als Schuldigen erscheinen lassen.

---

1) Glaser, Rechtsgutachten in den ges. kl. Schriften II S. 67.
2) Kayser S. 579.
3) II S. 71.
4) Vgl. unten § 39.

Digitized by Google

IV. Der Verbreiter.

Der Verbreiter ist die Mittelsperson zwischen dem Publikum und dem Verleger; er besorgt als dessen Organ das Kleingeschäft, die Austheilung der von diesem verlegten Druckschrift. Der Verleger kann — und wird meist — auch zugleich selbst Verbreiter sein und übernimmt dann eine doppelte Verantwortlichkeit. Alle Arten der Austheilung unter das Publikum, von der Thätigkeit des Sortimentsbuchhändlers angefangen bis zu jener des Ausrufers und Hausirers hinab, fallen unter den Begriff der Verbreitung, über den noch genauer in § 28 gesprochen werden muß.

Der Verbreiter hat zunächst dafür zu haften, daß die Verbreitung auf keine durch das Gesetz untersagte Weise (§ 23 P.-G.) vor sich geht; er wird verantwortlich gemacht für die Verbreitung einer mit Verbot oder Beschlag belegten Schrift (§ 24) und kann auch wegen des Inhaltes der von ihm verbreiteten Druckschriften unter den Bedingungen des Art. III der Novelle vom 15/10 1868 zur Rechenschaft gezogen werden.

§ 27. Fortsetzung. V. der Redakteur.

Eine juristische Definition des Redakteurs bietet große kaum zu überwindende Schwierigkeiten; insbesondere gilt das für das österr. Recht, welches gerade bei periodischen Druckschriften neben der Thätigkeit des Redakteurs die des Herausgebers unterschieden wissen will.

Die Stellung des Redakteurs ist in Wirklichkeit eine von den konkreten Verhältnissen außerordentlich abhängige; sie ist eine andere je nach dem Umfange und dem Programme des von ihm vertretenen Blattes, je nach der Zahl, dem Geschicke, dem Einflusse der an dem Unternehmen dauernd oder von Fall zu Fall betheiligten Mitarbeiter, eine andere selbst je nach der verschiedenen Richtung seiner persönlichen Begabung; noch verwickelter werden die Verhältnisse, wenn neben den leitenden Chefredakteur eine größere oder geringere Anzahl von mehr oder weniger selbstständigen Redakteuren für die einzelnen Abtheilungen des Blattes tritt. Gerade aus dieser Unzulänglichkeit des Begriffes für eine scharfe juristische Umgrenzung erklären sich zum großen Theile jene allgemein bekannten und allgemein geduldeten Mißstände, welche die praktische Handhabung des Preßrechts in vielen Fällen zu einer aller Betheiligten unwürdigen Komödie machen.

Digitized by Google

Nach der Auffassung des Preßrechts ist der Redakteur unter allen Umständen, um mit Lentner zu sprechen, der Monteur, der die einzelnen Theile der Maschine zusammensetzt; er ist die geistige Seele des Blattes, er wählt die Mitarbeiter, prüft die einlaufenden Arbeiten, stellt aus ihnen das Blatt zusammen; seine Individualität spiegelt sich wieder in Geist und Richtung des Blattes, dem er den Stempel seiner Persönlichkeit aufprägt. Während der Herausgeber die Geldmittel für das Unternehmen aufzubringen, die materielle Existenz desselben zu sichern hat, sorgt der Redakteur für das geistige Kapital, für das ideelle Gedeihen der Zeitung. Er haftet in erster Linie für alles, was das Blatt sagt und will; an ihn knüpft daher das moderne Preßrecht die ganze Last der Verantwortlichkeit, von ihm verlangt sie, um das mit Erfolg thun zu können, den Nachweis gewisser Eigenschaften, deren Mangel ihn von der Führung der verantwortlichen Redaktion ausschließt. Auch dem Redakteur gegenüber ist an dem bereits wiederholt betonten Grundsatze festzuhalten, daß nur die thatsächlichen Verhältnisse, nicht aber irgend welche Fiktionen darüber entscheiden, ob der gesetzliche Begriff im konkreten Falle seine Verwirklichung gefunden hat oder nicht. Redakteur ist derjenige, der redigirt. So selbstverständlich das klingt, so scheint doch unsere gerichtliche wie journalistische Praxis von dem entgegengesetzten Standpunkte auszugehen. Die Sache ist daher näher zu untersuchen. Dabei muß die polizeiliche und die strafrechtliche Seite der Frage auseinander gehalten werden.

1) Das Gesetz verlangt die Nennung eines verantwortlichen Redakteurs auf jedem Blatte einer periodischen Druckschrift, stellt gewisse Erfordernisse auf, an welche die Fähigkeit zur Uebernahme der Redaktion geknüpft ist, und bedroht mit Strafe jede dießbezügliche der Wahrheit nicht entsprechende Angabe. Sobald demnach bei der Anzeige von der beabsichtigten Herausgabe einer periodischen Druckschrift oder auf dem Blatte selbst eine Person als Redakteur benannt wird, welche nichts mit der Redaktion zu thun hat, treten alle diejenigen Folgen ein, welche nach dem Gesetze mit einer falschen Angabe verbunden sind. Die thatsächlichen Verhältnisse entscheiden allein; der Strohmann bleibt Strohmann, wenn er auch auf noch so vielen Zeitungen als Redakteur genannt sein sollte. Unser Preßgesetz giebt demnach die Möglichkeit an die Hand, dem Unwesen

Digitized by Google

der Sitzredakteure in wirksamster Weise zu steuern; und wenn diese Möglichkeit unbenützt bleibt, wenn das Unwesen von Tag zu Tag an Ausbreitung gewinnt, so trägt zum geringeren Theile die periodische Presse, zum größeren die Schwerfälligkeit unserer Praxis daran die Schuld.

Diese Auffassung hat wiederholt die Anerkennung des obersten Gerichtshofes gefunden; so in den Entscheidungen vom 19/8 1863 (bei Lienbacher II. S. 31), vom 9/1 1866 (G.-Z. 1866 No. 13) und vor Kurzem in der eingehend motivirten Cassationsentscheidung vom 3/12 1877 (G.-Z. 1878 No. 81.)[1].

Die entgegengesetzte Meinung würde, wie Lienbacher II. S. 32, 36 treffend bemerkt, in ihren letzten Konsequenzen dahin führen, daß für alle an demselben Orte erscheinenden periodischen Druckschriften eine und dieselbe, vielleicht des Lesens und Schreibens unkundige Person als Redakteur bestellt würde; sie hat thatsächlich dahin geführt, daß Leute als „verantwortliche Redakteure" signirten, die nicht einmal der Sprache mächtig waren, in welcher das von ihnen vertretene Blatt erschien[2].

Gerade der Umfang der Haftung, die den Redakteur nach österr. Rechte trifft, spricht für die strengere Auffassung. Er wird nicht, mit Ausschluß des Gegenbeweises, auf Grund einer gesetzlichen Fiktion, als Thäter der in der Druckschrift begangenen strafbaren Handlung betrachtet; er ist verantwortlich nur für die Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit bei Führung der Redaktion. Diese Fassung des Gesetzes hätte keinen Sinn, wenn es dem Gesetzgeber gleichgiltig wäre, ob der Redakteur sich überhaupt an der Führung der Redaktion betheiligt oder nicht. Ebensowenig ließe sich die Bestimmung des § 12 P.-G., welcher die Fähigkeit zur Uebernahme der Redaktion von gewissen Voraussetzungen abhängig macht, erklären, wenn es dem wirklichen Redakteur jederzeit freistünde, dieselbe durch Vorschiebung eines Strohmanns zu umgehen. Endlich sei noch bemerkt, daß auch das deutsche R.-P.-G. in § 18 den Verleger einer periodischen Druckschrift mit

1) Vgl. insbes. die Ausführungen des Generalprokurators bei Gelegenheit der letztangeführten Verhandlung.

2) Wahlberg, Kl. Schriften I. S. 169.

Digitized by Google

Strafe bedroht, wenn er es wissentlich geschehen läßt, daß auf derselben eine Person fälschlich als Redakteur benannt werde[1].

Als selbstverständlich erscheint der Satz, daß es Aufgabe des Anklägers ist, den Beweis für seine Behauptung: die Wirklichkeit entspreche den gemachten Angaben nicht, zu erbringen. Ebenso gewiß ist es auch, daß nur die thatsächlichen Verhältnisse in Frage gestellt werden dürfen, daß dagegen eine Erörterung über die allgemeine Bildung des Redakteurs, über seine Befähigung zur Erfüllung der von ihm übernommenen Aufgabe absolut unzulässig und dem Wortlaute des § 12 P.-G. ebenso wie dem allgemeinen Geiste unserer Preßgesetzgebung zuwiderlaufend wäre[2].

Dabei darf aber eine Einschränkung des oben aufgestellten Grundsatzes nicht übersehen werden. Derjenige ist Redakteur, der redigirt: d. h. derjenige, der sich an der Redaktion betheiligt. Welchen Umfang, welche Bedeutung diese Betheiligung hat, ist dem Gesetze gegenüber gleichgiltig. Redakteur ist nicht nur derjenige, der die geistige Triebkraft des ganzen Unternehmens ist, sondern auch jede von den vielen Personen, welche, wenn auch in untergeordneter Weise, das bei einer großen Zeitung überaus umfangreiche Geschäft der Redaktion besorgen. Dem Gesetze wird Genüge geleistet, wenn auch nur eine der an der Redaktion betheiligten Personen genannt wird. Sie ist Redakteur, einer der Redakteure; ihre Nennung als Redakteur enthält daher keine Unwahrheit. Für diese, in Deutschland allgemein anerkannte Ansicht, spricht auch der Wortlaut unseres Gesetzes, welches in § 9 „den Namen wenigstens eines verantwortlichen Redakteurs", nicht aber des Redakteurs oder der Redakteure verlangt. Für diese Auffassung spricht ferner die Natur der Sache, da im entgegengesetzten Falle bei allen größeren Blättern eine ganze Reihe von Personen genannt werden müßte, deren Verantwortlichkeit von einander abzugrenzen (man denke an die Stellung der Redakteurs-en-chef, an die Aufgabe des Nachtredakteurs) geradezu unmöglich wäre, deren solidarische Haftung aber bei jedem Preßprozesse Schaaren von Schuldigen in die Arreste führen würde.

1) Vgl. darüber Thilo S. 25, Schwarze S. 62, Marquardsen S. 105 ff., Berner S. 264 ff., Kayser S. 616 f.

2) Ebenso Thilo S. 24; O.-T. v. 6/11 1868 (O.-R. IX S. 640).

Digitized by Google

Daraus ergiebt sich zugleich — und darauf werden wir noch zurückkommen müssen — daß auch die Bestimmungen des österr. Rechts von einer Fiktion ausgehen: es begnügt sich mit der Nennung einer der an der Redaktion betheiligten Personen, fingirt aber dann, daß diese eine Person die ganze Redaktion geführt habe.

2) Zu einem nur scheinbar verschiedenen Resultate gelangen wir, wenn die Nennung des Redakteurs keine Anfechtung erfahren hat, und nun auf Grundlage derselben die Anklage wegen eines durch den Inhalt der Druckschrift begangenen Deliktes erhoben wird. Hier wäre es durchaus unzulässig, nach dem wirklichen Redakteur zu suchen, um diesen zur Verantwortung zu ziehen[1]; sein Verhältniß zu dem von ihm redigirten Blatte ist ein lediglich internes, der Behörde gegenüber hat er keine Verantwortung übernommen. Umgekehrt haftet der auf dem Blatte genannte als Redakteur, auch wenn er thatsächlich die Redaktion nicht geführt hat. Dadurch, daß er sich, wenn auch als Strohmann, auf der Druckschrift als Redakteur bezeichnen ließ, hat er die Pflichten eines solchen übernommen; Nachlässigkeit ist es von seiner Seite, wenn er um die Redaktion sich nicht bekümmerte; er ist verantwortlich, weil er das nicht leistete, was er versprach.

Bezüglich der Betheiligung mehrerer an der Redaktion[2] ist das oben vom Drucker Gesagte analog anzuwenden. Ist die Vertheilung der Arbeit eine vollständige, auch in der äußeren Struktur des Blattes erkennbare — sei es nach dem Inhalte, sei es nach den Zeitabschnitten des Erscheinens —, so tritt auch eine Theilung der Verantwortlichkeit ein; im entgegengesetzten Falle haften alle Redakteure in solidum für die ganze Druckschrift[3].

§ 28. Die Verbreitung im Sinne des Preßrechts.

Auch der Begriff der Verbreitung gehört zu den Grundbegriffen des Preßrechts. Das eigentliche Wesen der Druckschrift liegt in der

1) Ebenso Schwarze S. 26.

2) Es ist dabei selbstverständlich vorausgesetzt, daß diese Betheiligung durch Nennung der mehreren Redakteure auch nach außen hervortritt. Vgl. überhaupt noch unten §§ 52 und insbes. 63.

3) Das deutsche R.-P.-G. § 7 läßt die Nennung mehrerer Redakteure nur dann zu, wenn aus Form und Inhalt der Benennung mit Bestimmtheit zu ersehen ist, für welchen Theil der Druckschrift jede der benannten Personen die Redaktion besorgt. Vgl. dazu Schwarze S. 25.

Digitized by Google

Verbreitung. Sie ist, wenn auch mit der Adreßschleife versehen, zur Expedition vorbereitet, nur gedrucktes Papier, bis die Ausgabe beginnt; sie erlangt ihre Existenz als Druckschrift erst durch das Erscheinen, durch den Eintritt ins Publikum. Aber auch so lange das positive Preßrecht, der Natur der Sache zuwider, das Moment der Verbreitung nicht in den Begriff der Druckschrift aufgenommen hat, giebt die Verbreitung den Ausschlag für die Frage nach Vollendung und Verjährung der Preßdelikte, haben wir ihren Begriff festzustellen, wenn es sich um eine nach dem Gesetz untersagte Art der Verbreitung, um die Verbreitung einer mit Verbot oder Beschlag belegten Druckschrift handelt und in anderen Fällen. Auch dieser Begriff ist mithin im allgemeinen Theile zu behandeln.

§ 6 unseres P.-G. ersetzt die Definition der Verbreitung durch eine Aufzählung von Beispielen, die durch eine clausula generalis eben als Beispiele charakterisirt werden.

> „Als Verbreitung kann im Sinne dieses Gesetzes nur der Vertrieb, Verschleiß oder die Vertheilung von Druckschriften, sowie das Anschlagen, Aufhängen oder Auflegen derselben an öffentlichen Orten, in Lesevereinen, Leihbibliotheken und dergl. angesehen werden[1].

Auch das deutsche R.-P.-G. enthält keine Definition, und die Motive zu demselben rechtfertigen dieß damit, daß einerseits eine solche kaum möglich sei, andererseits der Wissenschaft nicht vorgegriffen werden solle.

Die Wissenschaft muß diese vom Gesetze schuldig gebliebene Definition geben, und das Gesetz selbst bietet die sichere Handhabe dazu. Betrachten wir nämlich die im Gesetze aufgeführten Beispiele, so ergiebt sich als gemeinsames Merkmal derselben, daß die Zahl der Personen, an welche die Druckschrift gelangen kann, eine unbegrenzte ist. In dieser Zugänglichkeit der Druckschrift für eine individuell nicht begrenzte Mehrzahl von Personen — einer Zugänglichkeit, die selbstverständlich der Absicht des

1) Durchaus unklar über das Verhältniß dieser Beispiele zu dem höheren Begriff der Verbreitung scheint Lienbacher I S. 75 zu sein. Zu Mißverständnissen können auch die Worte Glaser's (ges. kl. Schriften II S. 73) Anlaß geben: „Das Gesetz erklärt also ausdrücklich, daß es alle Fälle von Verbreitung aufzähle".

Digitized by Google

Verbreiters entsprechen muß — liegt das Wesen der Verbreitung. Die Schrift muß dem Publikum offen stehen, wie Schwarze Kommentar zum St.-G.-B. S. 322 treffend sagt[1]. Der Begriff der Verbreitung ist daher analog jenem der Veröffentlichung (welchen auch einzelne Preßgesetze, wie Preußen 1851, statt der Verbreitung gebrauchen), und auf die gleiche Weise zu bestimmen wie dieser. Sowie die öffentliche Versammlung von der geschlossenen sich dadurch unterscheidet, daß an letzterer eine, wenn auch noch so große, doch von allem Anfange an begrenzte Zahl von Personen, an der ersteren aber das Publikum Theil nimmt (vgl. Biedermann bei Schwarze S. 10), so gilt das gleiche Kriterium auch für die Verbreitung[2]. Gerade darin liegt ja objektiv die Gefahr, subjektiv der Leichtsinn oder die Bosheit, daß die Folgen der Handlung sich nicht absehen lassen, daß der leichte Schlag auf den ruhigen Wasserspiegel die Wellen in immer weiterem Umkreis erregt, daß die gerufenen Geister nicht mehr beschworen werden können. An diesem Gesichtspunkte werden wir festhalten müssen, wenn wir in die reiche Casuistik dieser Lehre eingehen.

Ob die Verbreitung gewerbsmäßig erfolgt oder nicht, ist für den Begriff derselben durchaus gleichgiltig; allerdings aber werden wir für das Vorliegen zweier von den angeführten Beispielen — „Vertrieb, Verschleiß" — dieses Merkmal fordern müssen. Das Gleiche gilt von der Entgeldlichkeit der Vertheilung; auch die unentgeldliche Vertheilung ist mithin Verbreitung im Sinne des Gesetzes[3].

Da der hier entwickelte Begriff der Verbreitung sich aus der Natur der Sache ergiebt, werden wir ihn überall dort anzuwenden haben, wo das Gegentheil nicht ausdrücklich angeordnet ist. Also auch, wenn

---

1) Vgl. Thilo S. 7, Kayser S. 567. Vgl. auch l. 1 D. 47, 3 publicum, id est quod ad usum omnium pertineat; l. 1 D. 26, 10 publicam esse actionem, hoc est omnibus patere.

2) Durchaus verfehlt Frühwald S. 87, Hartmann S. 71 u. A. Zu eng ist die Definition des Generalprokurators in G.-Z. 1877 No. 104 (C. v. 21/11 1877): „jede Handlung, welche die Möglichkeit der Kenntnißnahme anderer zur unmittelbaren Folge hat." Unterscheidet doch selbst das Strafgesetz (z. B. § 63) zwischen Mittheilung und Verbreitung. (Dies wird zwar von Hye, Das österr. Strafgesetz (1855) S. 750 Anm. geleugnet, allein die von ihm geltend gemachten Gründe sind so wenig beweisend, daß eine Widerlegung derselben nicht nöthig scheint).

3) Uebereinstimmend Frühwald S. 87, Thilo S. 5, Schwarze S. 20, Marquardsen S. 59, Berner S. 168, Kayser S. 568.

Digitized by Google

das allgemeine Strafgesetz von Verbreitung, selbst wenn es von der Verbreitung nicht gedruckter Schriften spricht[1].

Es handelt sich nunmehr um die Anwendung der oben aufgestellten Grundsätze auf einzelne bestrittene Fälle.

1) Aus unserer Definition der Verbreitung ergiebt sich, daß von einer solchen überall dort nicht gesprochen werden kann, wo die Zugänglichkeit für das Publikum ausgeschlossen erscheint. Daher kann in der vertraulichen Mittheilung an eine oder selbst mehrere Personen — man denke an die Uebergabe einer Photographie an mehrere Freunde, an Bücher, die „als Manuscript gedruckt" zur Beurteilung an Fachgenossen versendet werden u. s. w. — umsoweniger eine Verbreitung gefunden werden, als, wie bereits bemerkt, die österr. Gesetzgebung selbst „Mittheilung" und Verbreitung strenge unterscheidet (oben S. 86 Anm. 2)[2]. Dem vernünftigen Ermessen der Praxis muß es überlassen bleiben, hier die richtige Grenzlinie zu finden. Ebensowenig liegt in der Ueberreichung einer Druckschrift an die Behörde, z. B. der Probeexemplare an die Polizei, der Freiexemplare an die betreffende Bibliothek[3], ebenso wenig in der Vertheilung an die Mitglieder der Volksvertretung[4], an die Vereinsgenossen[5], in der Anschaffung für eine geschlossene Gesellschaft, wenn die Benutzung durch Nichtmitglieder unmöglich ist[6], eine Verbreitung im Sinne des Preßrechts.

---

1) Entgegengesetzter Ansicht der Generalprokurator a. a. O. Man könnte im Gegentheile sagen: da in der Natur der Druckschrift schon die größere Leichtigkeit der Verbreitung gelegen ist, kann manche Handlung, die hier als Verbreitung erscheint, dieß noch nicht sein, wenn es sich um Nicht-Druckschriften handelt. Der Begriff der Verbreitung wäre daher gerade diesen gegenüber enger zu fassen.

2) Im Wesentlichen übereinstimmend Hartmann S. 71, Barth S. 31, Schwarze S. 10, im Kommentar S. 322, Thilo S. 5, Berner S. 168.

3) Ebenso Lorbeer, Rede- und Preßfreiheit nach engl. Recht (1851) S. 243 (Ablieferung an das Stempelamt), Thilo S. 6, Marquardsen S. 57, Schwarze S. 9, Berner S. 168, Kayser S. 568, Herbst ad § 1 a. Auch Hartmann S. 146. Die österr. Praxis schwankt. Für die richtige Ansicht E. v. 16/8 1854 (No. 563), 23/3 1864 (G.-Z. 1864 No. 57), 21/9 1869 (G.-H. 1869 No. 87), (die beiden letzteren bezüglich der Hinterlegung der Pflichtexemplare); dagegen E. v. 28/6 1871 No. 1378, E. v. 21/11 1877, (G.-Z. 1877 No. 104).

4) Dagegen Thilo S. 5, Kayser S. 568, O.-T. v. 6/12 1865 (O.-R. VI. S. 548).

5) Uebereinstimmend O.-T. v. 17/12 1856 (G.-A. V. S. 82).

6) Ebenso Barth S. 31, Schwarze S. 10, Kommentar S. 322. Da-

Digitized by Google

2) Den Gegensatz zum Publikum bildet jedenfalls der interne Geschäftsverkehr. Die Zusendung vom Verleger an den Sortimentsbuchhändler, die Uebergabe an die mit der Expedition beauftragten Organe ist daher je nach den Umständen vorbereitete oder versuchte, nicht aber vollendete Verbreitung [1].

3) Bloß virtuelle Zugänglichkeit genügt; wirkliche Kenntnißnahme von Seiten des Publikums ist nicht erforderlich [2]. Da es sich ferner bei der Verbreitung darum handelt, die Druckschrift selbst, nicht aber ihren Inhalt zugänglich zu machen, erscheint es als völlig gleichgiltig, ob derjenige, an welchen die Mittheilung der Druckschrift erfolgte, von dem Inhalte derselben bereits Kenntniß hatte oder nicht [3].

4) Daß auch ein Exemplar verbreitet werden kann [4], ergiebt sich schon aus dem Umstande, daß das Gesetz selbst das „Anschlagen, Aufhängen, Auflegen" unter den Verbreitungsarten erwähnt. Auch hier muß aber die Zugänglichkeit eine allgemeine, wenn auch erst sukzessive eintretende sein.

5) Die Aufgabe auf die Post erscheint nach österr. Recht, welches das Wesen des Versuches in der Vornahme einer zur wirklichen Ausübung führenden Handlung erblickt, als Versuch [5], nach jenen Gesetzgebungen aber, welche wie der österr. Strafgesetzentwurf sich der

---

gegen: Hartmann S. 164, Thilo S. 5, sowie die frühere preußische und sächsische Praxis.

1) Ebenso Hartmann S. 165, Marquardsen S. 59, Schwarze S. 9, Berner S. 169, Thilo S. 6 (der aber Verbreitung annimmt, wenn die Uebergabe an den Kolporteur erfolgte); O.-T. 14/10 1853 (G.-A. II. S. 108), 7/3 1866 (O.-R. VII. S. 755).

2) Schwarze S. 7, Berner S. 168. Vgl. auch G.-A. X. S. 703.

3) Ebenso Schwarze, Kommentar S. 505, Oppenhoff, Kommentar zum St.-G.-B. No. 9 zu § 131, O.-T. v. 4/4 1873 (O.-R. XIII. S. 254). Dagegen: Dochow in Holtzendorff's Handbuch des Strafrechts III S. 351 Note 53, John, daselbst S. 176 Note 5. Vgl. auch G.-A. XIII. S. 296 XIV. S. 61.

4) Uebereinstimmend Dochow S. 352 Note 61, Oppenhoff Note 14 zu § 85, Schütze, Lehrbuch des Strafrechts (1874) S. 239 Note 26, Lienbacher I. S. 74, II. S. 16, Thilo S. 5, Schwarze S. 10, Berner S. 168, 173, Kayser S. 568. Dagegen: Schwarze, Kommentar S. 322. Vgl. auch noch G.-A. XIII. S. 215, XVI. S. 661.

5) Obwol die Motive zum österr. St.-G.-Entwurf S. 40 über die Abgrenzung des Versuches sagen: „Die im Entwurf aufgenommene Definition soll in der Sache nichts Neues dem bisherigen Rechte gegenüber bringen," so steht doch der klare Wortlaut der beiden Definitionen mit dieser Erklärung im direkten Widerspruche.

Digitized by Google

französischen Anschauung anschließend den Anfang der Ausführung verlangen, als eine straflose Vorbereitung der Verbreitung. Diese ist vollendet, sobald mit dem Austragen am Bestimmungsorte, also mit der Zustellung an die Adressaten begonnen wird[1]. Genau dasselbe gilt auch von der Versendung unter Kreuzband, von bedruckten Korrespondenzkarten u. s. w. Die thatsächliche Zugänglichkeit für die Postbeamten, Hausgenossen u. s. w. spricht nicht für die entgegengesetzte Ansicht; denn einerseits fehlt es hier an der erforderlichen Absicht des Thäters — und eine fahrlässige Verbreitung kennt das Gesetz nicht —, andererseits kann von einer Zugänglichkeit für das Publikum nicht gesprochen werden[2].

6) Auch der juristische Verkauf ohne körperliche Uebergabe muß nach dem geltenden österr. Recht als strafbarer Versuch, nach deutschem Recht[3] und nach dem österr. St.-G.-Entwurf als straflose Vorbereitung der Verbreitung betrachtet werden.

7) Dagegen ist das Auflegen eines Buches auf dem Novitätentisch einer Bibliothek, des Buchhändlers u. s. w. wegen der beschränkten Zugänglichkeit für einen kleinen Kreis von Besuchern, ebenso das Ausstellen im Schaufenster auch nach österr. Recht nicht versuchte Verbreitung, sondern lediglich Vorbereitungshandlung[4]. Anders dann, wenn das Buch im Auslagekasten so angebracht war, daß gerade die strafbaren Stellen gelesen werden konnten[5]; anders ferner, wenn die ausgestellte Druckschrift eine Photographie oder eine andere bildliche Darstellung war[6]; anders endlich, wenn das Auflegen

---

1) Ebenso Schütze S. 239 Note 26, Schwarze S. 8, Thilo S. 4, Berner S. 170, O.-T. in G.-A. XIV. S. 348. Dagegen die frühere preußische und sächsische Praxis (mit Rücksicht auf die entgegenstehende ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes), Hartmann S. 165, Oppenhoff Note 17 zu § 85, Thilo S. 7, Marquardsen S. 57.

2) Andrer Ansicht Schwarze S. 9, Oppenhoff a. O., Berner S. 170.

3) Vgl. Thilo S. 4, Marquardsen S. 59, Berner S. 172, Kayser S. 567.

4) Vgl. — untereinander vielfach abweichend — Hartmann S. 165, Thilo S. 6, Schwarze S. 8, Berner S. 173, Kayser S. 567.

5) Schwarze S. 8, Marquardsen S. 58.

6) Verkannt in der E. v. 10/5 1864, welche Lienbacher II. S. 15 mit Recht bekämpft.

Digitized by Google

in einem öffentlichen Lokale, und zwar in einer dem Publikum zugänglichen Weise erfolgte [1].

8) Die Ankündigung des Titels einer verbotenen Druckschrift in Zeitungen, Kalendern, Katalogen der Buchhändler oder Leihbibliothekare kann lediglich als Vorbereitungshandlung, nicht aber als versuchte oder vollendete Verbreitung betrachtet werden [2]; hatte doch selbst die Verordnung vom 6/7 1851 (oben S. 17), mit welcher die Reaktion gegen die freie Bewegung der Presse einsetzte, die Ankündigung von Druckschriften von der Verbreitung unterschieden. Dasselbe gilt auch von der Einführung auswärtiger Druckschriften ins Inland [3].

9) Das Gesetz spricht nur von der Verbreitung von Druckschriften selbst, und unterscheidet davon (§ 24 P.-G.) die Veröffentlichung des Inhalts; auch in diesem letzteren Falle, also bei Mittheilung des Inhalts der Druckschrift, ohne gleichzeitige Mittheilung des „Körpers" der Druckschrift (Berner), eine Verbreitung derselben anzunehmen, würde der gesetzlichen Terminologie direkt zuwiderlaufen [4]. Dasselbe gilt von dem Absingen eines Liedes, mit oder ohne Text; es kann dadurch eine strafbare Handlung begangen werden, aber von der Verbreitung einer Druckschrift ist in diesem Falle keine Rede [5]. Auch die Reproduktion einer Druckschrift durch Wiederabdruck, Auszüge, Uebersetzung, Ueberarbeitung u. s. w. kann eine

---

1) E. v. 4/3 1873 (J.-B. 1873 No. 15) hat Verbreitung durch Auflegen in der Gaststube auch in dem Falle angenommen, als die betr. Druckschrift, unter anderen verborgen, den Blicken der Uneingeweihten entzogen war.

2) Schwarze S. 8, Marquardsen S. 58, Thilo S. 7; unrichtig Lienbacher II. S. 15, 52, der mit der österr. Praxis hier versuchte Verbreitung annimmt; vgl. E. des Wiener O.-L.-G. v. 16/11 1863 (G.-Z. 1863 No. 137) und gegen dieselbe Glaser G.-Z. 1863 No. 148 (ges. kl. Schriften II. S. 72 ff.), E. v. 30/1 1866 (G.-Z. 1866 No. 14), 20/3 1866 (bei Lienbacher II. S. 73).

3) Das Gegentheil verfügte ausdrücklich die P.-O. v. 1852 in § 22.

4) So richtig Marquardsen S. 58, Berner S. 169, Lienbacher II. S. 16, Glaser, ges. kl. Schriften II. S. 72, Frühwald S. 87, Hye S. 751 Anm. Dagegen: Schwarck S. 93, Hartmann S. 164, Schwarze S. 9, Kayser S. 567.

5) Ebenso Schwarze S. 6; durchaus verfehlt dagegen Lienbacher II. S. 17 und die bei ihm mitgetheilte E. des O.-L.-G. Lemberg v. 31/5 1864.

Digitized by Google

Veröffentlichung des Inhalts, aber keinenfalls eine Verbreitung der Druckschrift selbst gefunden werden[1]. Ebensowenig ist das letztere bei einer Empfehlung der Druckschrift der Fall[2].

---

1) Richtige Ansicht bei Berner S. 169. Dagegen: John, Handbuch S. 176 Note 5, Oppenhoff S. 6 ad § 131, O.-T. 23/2 1870, 15/1 1873, 24/5 1873, 17/12 1874 (O.-R. XIV. S. 49, 397, XV. S. 882). Vgl. übrigens noch unten § 68.

2) Richtige Ansicht bei Glaser a. O. Der entgegenstehende Just.-Min.-Erl. vom 12/8 1859 Z. 12985 ist durch § 1 des Preßgesetzes als aufgehoben zu betrachten (vgl. oben § 15). Durchaus verfehlt die E. des O.-L.-G. Wien v. 10/3 1869 (G.-Z. 1869 No. 57), welche in einem solchen Falle Mitschuld an dem Delikte des § 24 P.-G. angenommen hat.

Digitized by Google

Drittes Buch.

Das Preßgewerberecht.

---

§ 29. Allgemeines. Gewerbefreiheit, Preßfreiheit und die Preßgewerbe.

Wenn von der in der Einleitung entwickelten Auffassung der Preßfreiheit — als eines Begriffes von relativer nicht absoluter, negativer nicht positiver Bedeutung — ausgegangen wird, kann es keinem Zweifel unterliegen, 1) daß auch die Preßgewerbe zunächst, im Prinzipe, keinen anderen Bestimmungen unterworfen werden sollen als die übrigen Gewerbe; 2) daß erwiesene besondere Bedürfnisse, sei es jener Gewerbe, sei es der öffentlichen Rechtsordnung, auch hier Ausnahmen rechtfertigen würden, die aber in keinem Falle über das durch die Bedürfnisse unumgänglich nothwendig gemachte Maß ausgedehnt werden dürfen. In erster Linie wird also das allgemeine System der staatlichen Gewerbegesetzgebung in Betracht gezogen werden müssen; in zweiter Linie erst wird es sich fragen, ob und welche Gründe eine Abweichung von diesem Systeme zu Gunsten oder zum Nachtheile der Preßgewerbe als gerechtfertigt erscheinen lassen.

Das System, auf dem unsere österr. Gewerbegesetzgebung seit dem Jahre 1859 beruht, ist das der Gewerbefreiheit mit gewissen Ausnahmen und Beschränkungen. Der Gegensatz zur Gewerbefreiheit wird gebildet 1) durch den besonderen Schutz, die Begünstigung privater Interessen, also im Allgemeinen durch Monopole, Bannrechte, Zunftzwang, Realgewerberechte u. s. w.; 2) durch die im öffentlichen Interesse verfügten Beschränkungen, unter welchen die Konzessionspflichtigkeit den hervorragendsten Platz beansprucht.

Digitized by Google

Nur die zweite Gruppe von Einschränkungen hat hier für uns Bedeutung. Wenn der Betrieb gewisser Gewerbe von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht, oder an andere Bedingungen geknüpft, oder in anderer Weise eingeschränkt wird, wenn also ein Komplex von neuen Normen entsteht, deren Beachtung überwacht, deren Uebertretung bestraft werden muß, so ist für die Berechtigung derartiger Bestimmungen das öffentliche Interesse der einzig genügende, aber auch völlig ausreichende Rechtfertigungsgrund. Gefährlichkeit gewisser Gewerbe für die allgemeine oder private Sicherheit, Bedürfnisse des allgemeinen Verkehrs, Rücksichten auf die politischen, militärischen oder finanziellen Interessen des Staates [1] können und müssen zu Einschränkungen der Gewerbefreiheit führen.

Es sollte keinem Zweifel unterliegen, daß diese öffentlichen Interessen schwerer wiegen als das Ideal der Gewerbefreiheit [2]; es sollte ferner nicht bestritten werden, daß aus dem Begriffe der Preßfreiheit an und für sich nichts, weder die Befreiung der Preßgewerbe von dem Konzessionszwange, noch ihre Unterwerfung unter denselben gefolgert werden kann [3]. Die Frage lautet auch hier nur: 1) fordert die von Seiten der Preßgewerbe drohende Gefahr besondere auch gewerberechtliche *Schutzmaßregeln*? 2) Fordert nicht im Gegentheile das der Presse im erhöhten Maße innewohnende Bedürfniß nach freier Bewegung eine besondere *Begünstigung* der Preßgewerbe gegenüber den übrigen? Die Bejahung der ersten Frage wird von den Gesetzgebungen meist als selbstverständlich vorausgesetzt, man hat sogar hie und da unumwunden die Preßgewerbe als „gemeingefährliche" bezeichnet [4]; ein Beweis für die Richtigkeit der Bejahung, ein Beweis insbesondere dafür, daß die Bestimmungen des *Preßpolizeirechtes* keinen

---

1) Vgl. *Laband*, Staatsrecht II. S. 457.

2) Ich kann demnach *Berner* nicht zustimmen, wenn er S. 106 das Konzessionswesen unbedingt verwirft und als „Schaden stiftend" bezeichnet.

3) Auch hier ist *Berner* S. 106 anderer Ansicht: „Will man aber die Konzessionen nach Einführung der Preßfreiheit für die Preßgewerbe beibehalten, so macht man sich des Widerspruches schuldig u. s. w." Im Resultate völlig mit *Berner* übereinstimmend, halte ich die Berufung auf die „Preßfreiheit" hier wie sonst für keine Begründung, weil das Wort selbst *gar nichts* sagt.

4) So z. B. bei der Berathung des preuß. P.-G. v. 1851; vgl. u. A. *Hartmann* S. 18.

Digitized by Google

ausreichenden Schutz gewähren, wurde nicht erbracht[1]. Die zweite Frage dagegen muß ohne Zweifel bejaht werden; sie wird z. B. auch von der sonst so strengen österr. Gesetzgebung bejaht, indem gewisse Begünstigungen gegenüber den Bestimmungen der Gewerbeordnung allerdings zugestanden wurden (vgl. insbes. unten § 31).

Aus dem Gesagten ergiebt sich:

1) Eine auf dem Prinzipe der Gewerbefreiheit beruhende Gesetzgebung darf die Preßgewerbe keiner besonderen Beschränkung, insbes. nicht dem Konzessionszwange unterwerfen.

2) Jede Gesetzgebung, welches immer das ihr zu Grunde liegende Prinzip sein mag, muß den Preßgewerben gewisse Begünstigungen einräumen, um die Erzeugung von Druckschriften und den Verkehr mit denselben thunlichst zu erleichtern.

Von diesen beiden Gesichtspunkten aus werden wir das geltende österr. Preßrecht zu beurteilen haben; von ihnen aus werden wir in dieser wie in den meisten anderen Beziehungen unbedingt dem deutschen Preßrechte den Vorzug einräumen, welches die Beseitigung der Konzessionspflichtigkeit für den stehenden Gewerbebetrieb der Preßgewerbe ausgesprochen hat und sich mit der gleichzeitigen Anzeige an die zuständige Behörde begnügt[2].

Ueber die Systematik des Lehrbuchs ist das oben S. 32 f. Gesagte zu vergleichen. Nicht die formelle Aufnahme der einzelnen Bestimmungen in die Gewerbeordnung oder in das Preßgesetz, sondern ihre innere Natur, ihre entferntere oder nähere Beziehung zu den strafrechtlichen Normen, deren Uebertretung durch die Presse von Seiten der Staatsgewalt gefürchtet wird, war maßgebend für die systematische Stellung.

Im gegenwärtigen Abschnitte werden behandelt:

I. Die eigentlichen Preßgewerbe[3], mithin

1) Die Erzeugung von Druckschriften im weiteren Sinne[4].

---

1) Gegen das angebl. Axiom von der „Gefährlichkeit der Presse" ist das treffliche Gutachten John's an den 6. Juristentag insbes. gerichtet.

2) Gegen die Konzession der Preßgewerbe vgl. Brater S. 251, Pözl S. 244 (beide in Bluntschli's und Brater's Staatswörterbuch VIII), Jaques S. 43 mit der englischen und französischen Literatur über diese Frage.

3) Vgl. Handelsgesetzbuch Artt. 4 und 272. Auch Kayser S. 569.

4) Durchaus unrichtig und mit dem Wortlaute der gesetzlichen Bestimmungen im Widerspruche, behauptet Lienbacher II. S. 7, der Begriff der Druckschrift, des

Digitized by Google

2) Der Handel mit denselben, der in den stabilen und in den Handel im Umherziehen zerfällt.

II. Die Herausgabe einer periodischen Druckschrift. Inwieweit die Einreihung dieses letzteren Unternehmens in das Preßgewerberecht als gerechtfertigt erscheint, kann erst später besprochen werden (vgl. unten § 37).

I. Die eigentlichen Preßgewerbe.

§ 30. 1. Die Bestimmungen der Gewerbeordnung.

Nach § 3 P.-G. wird das Recht zur Erzeugung, zum Verlage von Druckschriften und zum Verkehr mit denselben durch die Gewerbegesetze geregelt.

Die Gewerbeordnung v. 20/12 1859 R.-G.-B. No. 227 theilt die Gewerbe ein in freie und konzessionirte. „Jene Gewerbe, bei denen öffentliche Rücksichten die Nothwendigkeit begründen, die Gestattung der Ausübung derselben von einer besonderen Bewilligung abhängig zu machen, werden als konzessionirte behandelt." (§ 2).

§ 16 zählt unter den konzessionirten Gewerben auf:

1) Alle Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit denselben zum Gegenstande haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien u. s. w., dann Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen).

2) Die Unternehmungen von Leihanstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesekabineten. (Durch diesen Absatz werden die zahlreichen früher ergangenen Verbote gegen das unbefugte Halten von Leihbibliotheken, insbesondere die Verordnung v. 5/5 1858 R.-G.-B. No. 71 beseitigt).

Druckers u. s. w. sei ein anderer in der Gewerbeordnung, ein anderer im Preßgesetze. § 16 Z. 1 G.-O. und § 1 P.-G. stimmen im Gegentheile völlig miteinander überein.

Digitized by Google

Damit werden alle Privat- oder Winkelpressen für verboten erklärt; vgl. § 326 ff. des allgem. St.-G. (Das Nähere gehört nicht hieher).

Außerdem stellt § 30 es dem Ministerium des Innern anheim, im Einverständnisse mit der obersten Polizeibehörde, und im Geiste des cit. § 2 eine Vermehrung event. Verminderung der konzessionspflichtigen Gewerbe im Verordnungswege eintreten zu lassen. Das Ministerium machte von dieser Ermächtigung Gebrauch, indem es mit Erlaß vom 27/4 1864 Z. 7653 die Photographie für ein freies Gewerbe erklärte, wobei jedoch bemerkt wurde, „daß diese Einreihung der Photographie unter die freien Gewerbe den preßgewerblichen Charakter derselben und deren Verhältniß zum Preßgesetze in keiner Weise berühren" solle. Dagegen gehört nach dem Hand.-Min.-Erl. vom 9/2 1870 (Zeitschr. für Verwaltung 1870 S. 103) die Photolithographie zu den konzessionirten Gewerben.

Die Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden wurden durch § 2 der Amtsinstr. zum P.-G. angewiesen, über alle in ihrem Sprengel bestehenden Preßgewerbe genaue Verzeichnisse zu führen.

Zur Erlangung eines konzessionirten Gewerbes fordert § 18 G.-O. außer den allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes (§§ 4—12 G.-O.) noch insbesondere „Verlässlichkeit und Unbescholtenheit". Wie dehnbar diese Ausdrücke sind, wie sehr sie alles in die Willkür der die Konzession verleihenden Behörde stellen, bedarf keines Beweises[1]. Insbesondere ist es geradezu unmöglich, den Begriff der Unbescholtenheit juristisch zu bestimmen. In der Nichtverurteilung wegen eines entehrenden Deliktes[2] erschöpft sich der Begriff, wenigstens nach dem geltenden österr. Rechte, gewiß nicht; denn diese Verurteilungen erwähnt bereits § 7 der G.-O. als eines Grundes, der von dem Antritte eines Gewerbes überhaupt ausschließt, wenn nach der Eigenthümlichkeit des letzteren und nach der

1) Vgl. Berner S. 108. Interessantes Material, insbes. über die Möglichkeit einer Interpretation, welcher eine oppositionelle Richtung genügt, um Bescholtenheit anzunehmen, bei Rönne S. 26 ff., 30 ff., 42 ff., Schwarck S. 3 (Verhandlungen der preuß. Kammern über das Preßges. v. 1851).

2) So wird der Begriff gefaßt u. A. von Rönne S. 48, Schwarck S. 30. Vgl. dagegen Hartmann S. 24 ff. — Ueber die Auffassung der österr. G.-O. vgl. Stubenrauch, Handbuch des österr. Gewerberechts (1860) S. 73 f.

Digitized by Google

Persönlichkeit des Unternehmers Mißbrauch zu besorgen wäre. Dem Ermessen der Behörden ist also keine Grenze gezogen.

Bei einigen der konzessionirten Gewerbe, zu welchen auch die Preßgewerbe gehören, sind nach § 18 Abs. 2 G.-O. „überdieß die Lokalverhältnisse und die Rücksichten der polizeilichen Ueberwachung ins Auge zu fassen." Ferner muß nach § 19 der Bewerber um ein Preßgewerbe „sich über eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine Bildung ausweisen[1];" diese Gewerbe dürfen endlich in der Regel „nur an Orten, wo eine politische Behörde ihren Sitz hat, errichtet werden[2]."

Daß Buchhändler keine Filialhandlungen haben dürfen, sondern für jede feste Betriebsstätte eine besondere Konzession erwirken müssen (Min.-Erl. vom 24/12 1865 Z. 24864), entspricht durchaus dem § 47 G.-O., und hätte keiner besonderen Normirung bedurft.

Auch bezüglich der Kompetenz der Verwaltungsbehörden gelten für das Preßrecht theilweise abweichende Bestimmungen. So sind nach § 141 G.-O. die politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz die regelmäßig zur Entscheidung von Gewerbeangelegenheiten zunächst berufene Behörde, während die politische Landesstelle als regelmäßige zweite Instanz fungirt. Dagegen ist gemäß § 142 G.-O. die letztere unmittelbare Verleihungsbehörde „für alle Preßgewerbe in Orten, wo eine politische Behörde ihren Sitz hat, mit Ausnahme der beschränkten Befugnisse zum Verkaufe von Gebet- und Schulbüchern" (vgl. unten § 31). Die ausnahmsweise Bewilligung zur Errichtung von Preßgewerben außerhalb der genannten Orte bleibt nach § 143 G.-O. dem Ministerium des Innern vorbehalten.

Diese Bestimmungen bedürfen keines Kommentars. Nicht nur der

---

1) Diesem vagen Ausdrucke vorzuziehen war die Bestimmung des preuß. Preßges. von 1851, welches den Nachweis der (technischen) Befähigung verlangte. Vgl. die dazu erlassenen Verordnungen über die Prüfungskommissionen bei Schwarck S. 34. — Eine vielfach interessante Eingabe der Wiener Buchhändler v. J. 1580 (bei Wiedemann S. 35), verlangt die Kenntniß der lateinischen Sprache von jedem Buchhändler, und bezeichnet dieß als eine „alte kaiserliche gegebene Statordnung".

2) Diese Bestimmung enthält eine Erweiterung gegenüber dem bisherigen Rechte, da nach dem Erl. v. 16/6 1850 Z. 2877 derartige Gewerbe in der Regel nur in den Kronlandshauptstädten, dann in Orten, wo Kreisbehörden einen Sitz haben, oder wo sich ein Kreisgericht befindet, errichtet werden durften.

Digitized by Google

Umstand, daß zur Errichtung von Preßgewerben die Verleihung einer Konzession erforderlich ist, daß sie selbst den anderen konzessionirten Gewerben gegenüber durch ein privilegium odiosum ausgezeichnet sind, sondern vor Allem die unbestimmte, dehnbare, jeden Willkürakt formell rechtfertigende Fassung aller einschlagenden Anordnungen weist zurück auf einen Geist, der längst überwunden war, als das Preßgesetz vom 7/12 1862 ins Leben trat. Daß Abhilfe hier dringend noththut, bedarf keines Beweises.

Im Uebrigen gelten auch für die Preßgewerbe die allgemeinen Bestimmungen der Gewerbeordnung, die hier nicht dargestellt werden können. In Bezug auf die Berechtigung von Frauen, Ausländern, „moralischen Personen" u. s. w., auf inhaltliche und örtliche Begrenzung der ertheilten Konzession, auf die Uebertragung des Gewerbes an Andere u. s. w. u. s. w. stehen die Preßgewerbe den übrigen konzessionirten Gewerben völlig gleich [1].

§ 31. 2) Abweichungen von den Bestimmungen der Gewerbeordnung. a) Zu Gunsten der Presse.

I. Das Selbstverlagsrecht. Während das Verlagsgewerbe wie alle anderen Preßgewerbe den Bestimmungen der G.-O. unterworfen bleibt, erfreut sich der Selbstverlag einer besonderen Begünstigung, einer weitgehenden Exemption von diesen Bestimmungen [2]. Schon § 14 des Buchhändlerpatentes vom 18/3 1806 gestattete den Schriftstellern „die Ausgaben ihrer eigenen Werke, welche sie auf ihre Kosten drucken ließen, auf eigene Rechnung auch in ihrer Wohnung zu verkaufen." Die P.-O. von 1852 und die G.-O. von 1859 (Einführgsges. Art. V c) hatten an dieser Bestimmung nichts geändert. Bei den Berathungen im Abgeordnetenhause im Jahre 1862 entschloß man sich zu kleinen Erweiterungen der Befugnisse des Autors. Diesem Bestreben verdankt der § 3 2. Abs. des P.-G. von 1862 seine Entstehung. Derselbe lautet:

„Es steht aber jedermann frei, von ihm allein oder unter Mitwirkung anderer, jedoch nach einem von ihm

---

1) Vgl. Stubenrauch, Handbuch des österr. Gewerberechts S. 44 ff.

2) Diese Befreiung liegt so sehr in der Natur der Sache, daß man in Preußen ihre ausdrückliche Erwähnung nicht für nöthig hielt; vgl. Schwarck S. 27.

Digitized by Google

selbst entworfenen selbständigen Plane verfaßte Schriften in Selbstverlag zu nehmen, und in seiner Wohnung oder einem andern ausschließlich dazu bestimmten Lokale für eigene Rechnung zu verkaufen".

Die hervorgehobenen Worte lassen die Abweichungen von dem cit. § 13 des Patentes von 1806 erkennen; die erstere derselben ist für Sammelwerke von encyclopädischem Charakter u. s. w. von besonderer Wichtigkeit. Im Vergleiche mit der G.-O. liegt der Kernpunkt der Bestimmung in der Befreiung von der für den Betrieb des Verlagsgewerbes sonst erforderlichen Konzessionirung.

Die Unterscheidung des Selbstverlages von anderen Fällen des Verlages dürfte auf Grund der gesetzlichen Definition der Praxis keine Schwierigkeiten bereiten. Ein doppelter Gegensatz des Selbstverlages ist dabei in Betracht zu ziehen; einmal der Verlag durch einen Dritten, andererseits die private Vertheilung an Freunde u. s. w.[1].

Nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes dürfen in dem zum Selbstverlage bestimmten Lokale keine andern, verwandten oder nicht verwandten Gewerbe getrieben werden. Insbesondere ist der Verkauf von anderen Druckschriften, die nicht in Selbstverlag genommen wurden, unter allen Umständen unstatthaft[2]. Doch kann es nicht verwehrt werden, wenn mehrere Selbstverleger sich gemeinschaftlich desselben Lokales bedienen wollen[3].

Von der Eröffnung des Lokales ist der Sicherheitsbehörde vorläufige Anzeige zu erstatten. Da das Gesetz diese Vorschrift ganz allgemein aufstellt, unterliegt es keinem Zweifel, daß sie auch dann zu beachten ist, wenn es sich um Schriften handelt, welche nach § 9 P.-G. von der Verpflichtung zur Angabe des Verlegers befreit sind. Doch hat der O.-G.-H. in der E. vom 19/9 1866 (G.-Z. 1866 No. 80) die entgegengesetzte Ansicht vertreten.

Das „Selbstverlagsrecht" ist an den Autor gebunden und kann von ihm nicht einem Anderen übertragen werden (§ 1393 a. b. G.-B.). Es ist nicht nur in seinem Entstehen sondern

1) Marquardsen S. 69.

2) Auch dann, wenn diese anderen Druckschriften im Wege des Tausches erlangt sein sollten: E. mitgetheilt in der G.-Z. 1865 No. 40.

3) Lienbacher II S. 8.

Digitized by Google

auch in seinem Bestehen durch das Vorliegen gewisser Thatsachen bedingt, in welche es keine Rechtsnachfolge giebt. So selbstverständlich dieß scheint, so hat doch der O.-G.-H. in der E. vom 19/7 1864 (G.-H. 1864 No. 64), entgegen der durchaus richtigen Entscheidung der 2. Instanz (E. des Wiener O.-L.-G. vom 9/6 1864, G.-H. 1864 No. 49) die Möglichkeit einer Uebertragung des Selbstverlags-„Rechtes" angenommen[1], indem er sich dabei auf die, in diesem Falle gar nicht anwendbaren §§ 2 und 13 des Patentes zum Schutze des literar. Eigenthums vom 19/10 1846 berufen zu können glaubte.

II. Eine weitere Befreiung von den Bestimmungen der G.-O. enthält der 4. Abs. des § 3 P.-G., nach welchem das Recht zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift (§ 10 P.-G.) auch das Recht zum Verlage derselben in sich schließt[2]. Da die Herausgabe an keine Konzession geknüpft ist, entfällt diese auch für den an und für sich zu den (konzessionirten) Preßgewerben gehörigen Verlag. — Nach den oben § 17 entwickelten Grundsätzen finden die Bestimmungen des österr. Preßgewerberechts nur auf die im Inlande betriebenen Gewerbe Anwendung; zum Verlage von auswärtigen, also auch ungarischen, Druckschriften im Inlande[3] ist daher besondere Bewilligung erforderlich, wie dieß auch der O.-G.-H. in der E. vom 16/2 1869 (G.-H. 1869 No. 34) ausgesprochen hat.

III. Einer besonderen Begünstigung erfreut sich von Alters her der Verkauf von Schulbüchern, Kalendern, Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern. So erstrecken sich nach § 19 Abs. 2 G.-O. die im 1. Abs. dieses § angeführten Beschränkungen der Gewerbefreiheit (Nachweis genügender allgemeiner Bildung, Ertheilung der Konzession regelmäßig nur für Orte, an welchen die politische Behörde ihren Sitz hat) nicht auf den ausschließlich auf derartige

1) Gegen die angef. E. vgl. auch Lienbacher II S. 5 ff.

2) In Preußen war die Frage sehr bestritten; vgl. Hartmann S. 33.

3) Da die im Auslande gedruckten, im Inlande erscheinenden Druckschriften als inländische zu betrachten sind (vgl. oben § 17), so kann die im Texte behandelte Frage nur dann auftauchen, wenn der Verleger sowol im Inlande als auch im Auslande seine Betriebsstätten hat (z. B. eine in Ungarn gedruckte Druckschrift wird in Pest und Wien verlegt).

Digitized by Google

Preßerzeugnisse sich beschränkenden Handel. Ferner kann nach Abs. 5 § 3 P.-G. die Sicherheitsbehörde des Ortes (d. i. die landesfürstliche Sicherheitsbehörde nach dem Justiz-Min.-Erl. vom 7/9 1864 Z. 1621) den Verkauf derselben bestimmten Personen für einen zu bezeichnenden Bezirk auf Widerruf bewilligen [1].

Nach dem Erlasse des Unterrichts-Min. vom 22/8 1871 Z. 24609 hat diese Begünstigung auch auf den Verkauf von Bibeln Anwendung zu finden. Allein da bei einer richtigen Interpretation des Gesetzes dasselbe auf Bibeln gewiß nicht bezogen werden kann, da ferner eine Ausdehnung der Begünstigung auf andere als die im Gesetze genannten Preßerzeugnisse nicht in der Kompetenz des betreffenden Ministeriums gelegen ist, so erscheint der Erlaß als dem Gesetze zuwiderlaufend, mithin als unverbindlich. Die Ausdehnung auf Bibeln wurde übrigens in den Entwürfen von 1871 und 1877 in Antrag gebracht, und damit stillschweigend, in dem Ausschußberichte zu dem Entwurfe von 1877 überdieß ausdrücklich, die Unverbindlichkeit des besprochenen Erlasses konstatirt.

Man hatte bei der Begünstigung des § 3 5. Abs. P.-G. vorzugsweise Buchbinder, Schreibrequisitenhändler und ähnliche Gewerbtreibende im Auge. Man hat dafür, insbesondere im Abgeordnetenhause, geltend gemacht, die genannten Preßerzeugnisse seien die ausschließliche Lektüre eines großen Theiles der Bevölkerung, insbesondere der Landbewohner, man müsse daher alles vermeiden, was eine Vertheuerung dieser Bildungselemente zur Folge haben könnte. Allein diese Behauptung kann, wenigstens den heutigen Verhältnissen gegenüber, nicht als eine stichhaltige bezeichnet werden. Bis in die entferntesten Alpendörfer dringt heute das eine oder das andere Zeitungsblatt, die tüchtigsten Schriftsteller haben ihre Federn der volksthümlichen Literatur zur Verfügung gestellt, und diese Lektüre dürfte wol zuträglicher sein, als die vom Gesetze begünstigten Kalender und Heiligenbilder mit oder ohne Text. Andrerseits aber enthält bei dem heutigen Stande unserer Gewerbegesetzgebung diese Begünstigung eine durch nichts gerechtfertigte Benachtheiligung der Interessen des kleinen Buchhändlers, der mit dem Absatze derartiger Druckschriften einen guten Theil seiner

1) Dabei war nach der Instruction zur P.-O. v. 1852 auf Staatsmonopols- und Stempelverschleißer sowie auf Postbriefsammler besondere Rücksicht zu nehmen.

Digitized by Google

Einkünfte verliert. Im Interesse der Preßgewerbe, wie in jenem einer gesunden geistigen Nahrung der Landbevölkerung muß der Wegfall dieser den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Begünstigung gefordert werden[1].

IV. Für die vor der Gesetzeskraft der G.-O. von 1859 entstandenen konzessionirten Buchbindergewerbe, deren Rechte durch die spätere Gesetzgebung nicht geschmälert wurden, besteht noch immer § 13 des Buchhändlerpatentes vom 18/3 1806, welcher denselben außer dem Handel mit „Normal-, Gymnasial-, Schul- und Gebetbüchern und Kalendern" auch den Verlag dieser Druckschriften gestattet. Dasselbe gilt von dem, durch § 14 des erwähnten Patentes, den Kunsthändlern zugestandenen Rechte, Werke, bei welchen Bilder, Kupferstiche und geographische Karten das „Vorzüglichste sind, und eigentlich um Vieles den Werth des gedruckten Textes übersteigen", aufzulegen und zu verhandeln.

V. Nach Abs. 5 § 3 P.-G. kann endlich der Verkauf periodischer Druckschriften durch die politische Landesstelle (zur Erleichterung des Geschäftsganges im Namen des Statthalters direkt durch die Polizei)[2] bestimmten Personen für einen zu bezeichnenden Bezirk auf Widerruf bewilligt werden. Sobald diese Ermächtigung „zum Verkaufe periodischer Druckschriften" ertheilt wird, berechtigt sie zum Verkaufe aller inländischen und ausländischen Druckschriften, deren Verbreitung nicht durch richterliches Erkenntniß verboten wurde. Eine Beschränkung der Lizenz auf gewisse Druckschriften widerspricht sowol dem Wortlaute als dem Geiste des Gesetzes; dem Wortlaute, weil das Gesetz alle zulässigen Beschränkungen (in Bezug auf Person, Ort und Zeit) ausdrücklich erwähnt und damit jede andere

---

1) Die Begünstigung der Buchbindereien und ähnlichen Gewerbe reicht in die ältesten Zeiten der Buchdruckerkunst zurück, und erregte von jeher die erbittertsten Klagen der Buchhändler. Beispiele bietet Wiedemann's mehrfach erwähnte Schrift. So verlangt die Eingabe der Wiener Buchhändler v. 20/7 1580 (Wiedemann S. 35), daß den Buchbindern, tändlern und khramern dieses Recht entzogen werde; „dann solche Zwikmilner sind gemeinlich nur eigennutzige voreilige geldgihrige Stimpler, gottgeb, was land vnd leuten schadt oder nutzt." Die Farben sind in dieser Schilderung stark aufgetragen; aber ohne Zweifel bietet der konzessionirte Buchhändler größere Garantien als der Verschleißer von Stahlfedern und Schreibpapier.

2) Vgl. Prucha S. 486.

Digitized by Google

ausschließt; dem Geiste des Gesetzes, weil die Zulassung derselben es der Willkür der Behörden anheimstellen würde, gewissen Druckschriften jene bedeutende Erleichterung des Absatzes, die in dem Kleinverschleiße gelegen ist, zu entziehen, und damit ein administratives Verbot — wenn auch nur nach einer gewissen Richtung hin — zu erlassen. So wenig man in Bezug auf die unter III. besprochene Erleichterung des Verkehrs mit Druckschriften die Heiligenbilder oder Kalender bezeichnet oder bezeichnen darf, auf welche die Bewilligung eingeschränkt sein soll, ebensowenig darf bei Ertheilung der Lizenz zum Verkaufe von periodischen Druckschriften eine solche Einschränkung vorgenommen werden. Die österr. Praxis steht gestützt auf § 1 der Amtsinstr. zum P.-G. und das derselben angeschlossene Formular A, auf dem entgegengesetzten Standpunkte, und bezeichnet in der Verkaufslizenz diejenigen Druckschriften ausdrücklich, auf welche die Bewilligung sich erstrecken soll.

§ 32. Ausnahmen von den Bestimmungen der Gewerbeordnung. b) Zu Ungunsten der Presse. α) Der „fliegende Buchhandel".

I. Der „fliegende Buchhandel" — das Wort im weitesten Sinne genommen, also der Vertrieb von Druckschriften außerhalb fester Betriebsstätten — ist beinahe ebenso alt wie die Buchdruckerkunst selbst. Er ist, wenn auch die Formen, unter welchen er auftritt, im Laufe der Jahrhunderte manchem charakteristischen Wandel unterworfen waren, eine echt autochtone[1], auf deutschem Boden erwachsene, keine aus dem Auslande importirte Erscheinung.

Von allem Anfange an hatte er mit zwei mächtigen und erbitterten Gegnern zu kämpfen. Zunächst mit der Staatsgewalt, deren Anordnungen schlau zu umgehen er nicht müde wurde; dann mit den angesessenen Buchhändlern, die, in früheren Jahrhunderten wenigstens, in den gewandten, aller Ränke kundigen, überall hindringenden „Landfahrern" ihre gefährlichsten Konkurrenten erblickten. Wiederholte Klagen der Buchhändler Wiens gegen diese „Fretter" aus dem 16. Jahrhundert[2] beweisen uns das hohe Alter des fliegenden Buchhandels. In den ersten Dezennien des 18. Jahrhunderts sind es die in den österr. Ver-

1) Andrer Meinung Berner S. 175.
2) Vgl. Wiedemann S. 21, 34, 35, 36, 61.

Digitized by Google

ordnungen jener Zeit oft erwähnten „Kraxentrager", welche vergeblich von den Behörden bedroht, verfolgt, bestraft, die verbotene geistige Waare über die Grenzen schmuggeln, um sie bis in die entlegensten Alpendörfer zu verbreiten; noch Maria Theresia fand sich veranlaßt (27/10 1759) gegen dieselben einzuschreiten. Als die Censurverordnung von 1795 erlassen wurde, handelten die „Ständelweiber" neben anderen Gegenständen auch mit Druckschriften; und lange vor dem französischen Gesetze vom 16/2 1834 gegen den crieur et vendeur bedrohte die österr. Gesetzgebung (vgl. die Einleitung zu der erwähnten Verordnung vom 22/2 1795) die sogenannten „Laufer", „herumschreiende, Straßen und Häuser durchlaufende Leute" mit schweren Strafen. Die späteren Gesetze wiederholen die Strafbestimmungen gegen den fliegenden Buchhandel; so das Strafgesetz von 1803, 2. Theil §§ 64 ff., die Buchhändlerordnung vom 18/3 1806 § 16[1], das Hausirpatent vom 5/5 1811 §§ 6 und 7. So blieb es bis zum Jahre 1848.

In der Preßordnung vom 31/3 1848 § 36 wird das Ausrufen von Druckschriften allen Personen gestattet, welche der Sicherheitsbehörde angezeigt und von ihr nicht beanstandet waren; die Verordnung vom 18/5 1848 sieht, noch weitergehend in § 25, von jeder Ingerenz der Sicherheitsbehörde ab, und gestattet das Ausrufen, den Verkauf und die Austheilung von Druckschriften auf öffentlicher Straße den mit schriftlicher Vollmacht ihrer Besteller versehenen Organen der berechtigten Buch- und Kunsthändler und Buchdruckereien. Es ist bekannt, welch' ausgedehnter Gebrauch von dieser Ermächtigung gemacht, wie flott der Straßenverkauf von Zeitungen insbesondere in Wien während der Sommermonate des Jahres 1848 betrieben wurde. Die Reaktion setzte ein mit der Verordnung vom 20/12 1848 (oben S. 13), welche das Hausiren mit Druckschriften und den Straßenverkauf derselben unbedingt verbot. Auf demselben Standpunkte stehen, nur in den Strafbestimmungen von einander abweichend, die Gesetzgebungen der Jahre 1849, 1852, 1862. Bei Gelegenheit der Berathung der Novelle vom 15/10 1868 (oben S. 24) beschloß das Abgeordnetenhaus, trotz des Widerspruches des Berichterstatters v. Waser und des Justizministers Herbst,

1) Vgl. übrigens noch die zahlreichen, bei Kudler, Strafgesetz I zu § 64 angeführten, hieher gehörigen Verordnungen.

Digitized by Google

die Streichung des § 23 P.-G., gegen welchen sich mehrere, insbesondere aus Buchhändlerkreisen stammende Petitionen ausgesprochen hatten; die geplante Reform scheiterte jedoch an dem Widerstande des Herrenhauses. Bescheidener, aber mit dem gleichen negativen Erfolge gingen die Entwürfe von 1871 und 1877 vor; sie wollten sich damit begnügen, daß der Sicherheitsbehörde das Recht eingeräumt werde, die Bewilligung zum Hausirhandel mit den oben in § 31 unter III. besprochenen Preßerzeugnissen zu ertheilen.

II. Die Beschränkungen des fliegenden Buchhandels, wie sie in den modernen Gesetzgebungen sich finden, sind aus dem, an und für sich durchaus gerechtfertigten Bestreben hervorgegangen, einerseits der Verbreitung der schmutzigen Erzeugnisse jener Kreuzerliteratur vorzubeugen, welche aus den niedrigsten Leidenschaften der Ungebildeten ihren Gewinn zu ziehen trachtet, andererseits lästige Störungen des städtischen Straßenverkehrs hintanzuhalten. Allein diesen Erwägungen steht die andere nicht minder bedeutsame entgegen, daß — gehörige Ueberwachung vorausgesetzt — der fliegende Buchhandel auch wieder am geeignetsten erscheint, jenen Schichten des Volkes, welche der Bildungselemente am dringendsten bedürfen, rasch und billig geistige Nahrung zuzuführen. Beide Gesichtspunkte finden ausreichende Berücksichtigung, wenn der Betrieb dieses Geschäftes an eine von der Sicherheitsbehörde zu ertheilende Lizenz, die nur aus bestimmten im Gesetze genau bezeichneten Gründen versagt werden dürfte, gebunden wäre[1]. Einer Einschränkung des Hausirhandels auf Kalender, Heiligenbilder und dergl. Preßerzeugnisse dagegen wäre — aus den oben in § 31 unter III entwickelten Gründen — die Nicht-Gestattung desselben pure et simple bei Weitem vorzuziehen.

III. Der 1. Absatz des § 23 P.-G. von 1862 umfaßt drei verschiedene Fälle, die jedoch sämmtlich unter den höheren Begriff des fliegenden Buchhandels gebracht werden können.

1) Das eigentliche Hausiren mit Druckschriften. Während § 51 G.-O. das Hausiren im Allgemeinen von der Verleihung eines Hausirpasses abhängig macht, welcher nach dem Hausir-

1) Dieß ist auch der Standpunkt der deutschen Gesetzgebung. Vgl. Berner S. 184 ff.

Digitized by Google

Damit werden alle Privat- oder Winkelpressen für verboten erklärt; vgl. § 326 ff. des allgem. St.-G. (Das Nähere gehört nicht hieher).

Außerdem stellt § 30 es dem Ministerium des Innern anheim, im Einverständnisse mit der obersten Polizeibehörde, und im Geiste des cit. § 2 eine Vermehrung event. Verminderung der konzessionspflichtigen Gewerbe im Verordnungswege eintreten zu lassen. Das Ministerium machte von dieser Ermächtigung Gebrauch, indem es mit Erlaß vom 27/4 1864 Z. 7653 die Photographie für ein freies Gewerbe erklärte, wobei jedoch bemerkt wurde, „daß diese Einreihung der Photographie unter die freien Gewerbe den preßgewerblichen Charakter derselben und deren Verhältniß zum Preßgesetze in keiner Weise berühren" solle. Dagegen gehört nach dem Hand.-Min.-Erl. vom 9/2 1870 (Zeitschr. für Verwaltung 1870 S. 103) die Photolithographie zu den konzessionirten Gewerben.

Die Staatsanwaltschaften und Sicherheitsbehörden wurden durch § 2 der Amtsinstr. zum P.-G. angewiesen, über alle in ihrem Sprengel bestehenden Preßgewerbe genaue Verzeichnisse zu führen.

Zur Erlangung eines konzessionirten Gewerbes fordert § 18 G.-O. außer den allgemeinen Bedingungen zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes (§§ 4—12 G.-O.) noch insbesondere „Verlässlichkeit und Unbescholtenheit". Wie dehnbar diese Ausdrücke sind, wie sehr sie alles in die Willkür der die Konzession verleihenden Behörde stellen, bedarf keines Beweises[1]. Insbesondere ist es geradezu unmöglich, den Begriff der Unbescholtenheit juristisch zu bestimmen. In der Nichtverurteilung wegen eines entehrenden Deliktes[2] erschöpft sich der Begriff, wenigstens nach dem geltenden österr. Rechte, gewiß nicht; denn diese Verurteilungen erwähnt bereits § 7 der G.-O. als eines Grundes, der von dem Antritte eines Gewerbes überhaupt ausschließt, wenn nach der Eigenthümlichkeit des letzteren und nach der

1) Vgl. Berner S. 108. Interessantes Material, insbes. über die Möglichkeit einer Interpretation, welcher eine oppositionelle Richtung genügt, um Bescholtenheit anzunehmen, bei Rönne S. 26 ff., 30 ff., 42 ff., Schwarck S. 3 (Verhandlungen der preuß. Kammern über das Preßges. v. 1851).

2) So wird der Begriff gefaßt u. A. von Rönne S. 48, Schwarck S. 30. Vgl. dagegen Hartmann S. 24 ff. — Ueber die Auffassung der österr. G.-O. vgl. Stubenrauch, Handbuch des österr. Gewerberechts (1860) S. 73 f.

Digitized by Google

Persönlichkeit des Unternehmers Mißbrauch zu besorgen wäre. Dem Ermessen der Behörden ist also keine Grenze gezogen.

Bei einigen der konzessionirten Gewerbe, zu welchen auch die Preßgewerbe gehören, sind nach § 18 Abs. 2 G.-O. „überdieß die Lokalverhältnisse und die Rücksichten der polizeilichen Ueberwachung ins Auge zu fassen." Ferner muß nach § 19 der Bewerber um ein Preßgewerbe „sich über eine zum Betriebe des Gewerbes genügende allgemeine Bildung ausweisen[1];" diese Gewerbe dürfen endlich in der Regel „nur an Orten, wo eine politische Behörde ihren Sitz hat, errichtet werden[2]."

Daß Buchhändler keine Filialhandlungen haben dürfen, sondern für jede feste Betriebsstätte eine besondere Konzession erwirken müssen (Min.-Erl. vom 24/12 1865 Z. 24864), entspricht durchaus dem § 47 G.-O., und hätte keiner besonderen Normirung bedurft.

Auch bezüglich der Kompetenz der Verwaltungsbehörden gelten für das Preßrecht theilweise abweichende Bestimmungen. So sind nach § 141 G.-O. die politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz die regelmäßig zur Entscheidung von Gewerbeangelegenheiten zunächst berufene Behörde, während die politische Landesstelle als regelmäßige zweite Instanz fungirt. Dagegen ist gemäß § 142 G.-O. die letztere unmittelbare Verleihungsbehörde „für alle Preßgewerbe in Orten, wo eine politische Behörde ihren Sitz hat, mit Ausnahme der beschränkten Befugnisse zum Verkaufe von Gebet- und Schulbüchern" (vgl. unten § 31). Die ausnahmsweise Bewilligung zur Errichtung von Preßgewerben außerhalb der genannten Orte bleibt nach § 143 G.-O. dem Ministerium des Innern vorbehalten.

Diese Bestimmungen bedürfen keines Kommentars. Nicht nur der

---

1) Diesem vagen Ausdrucke vorzuziehen war die Bestimmung des preuß. Preßges. von 1851, welches den Nachweis der (technischen) Befähigung verlangte. Vgl. die dazu erlassenen Verordnungen über die Prüfungskommissionen bei Schwarck S. 34. — Eine vielfach interessante Eingabe der Wiener Buchhändler v. J. 1580 (bei Wiedemann S. 35), verlangt die Kenntniß der lateinischen Sprache von jedem Buchhändler, und bezeichnet dieß als eine „alte khaiserliche gegebene Statordnung".

2) Diese Bestimmung enthält eine Erweiterung gegenüber dem bisherigen Rechte, da nach dem Erl. v. 16/6 1850 Z. 2877 derartige Gewerbe in der Regel nur in den Kronlandshauptstädten, dann in Orten, wo Kreisbehörden einen Sitz haben, oder wo sich ein Kreisgericht befindet, errichtet werden durften.

Digitized by Google

Umstand, daß zur Errichtung von Preßgewerben die Verleihung einer Konzession erforderlich ist, daß sie selbst den anderen konzessionirten Gewerben gegenüber durch ein privilegium odiosum ausgezeichnet sind, sondern vor Allem die unbestimmte, dehnbare, jeden Willkürakt formell rechtfertigende Fassung aller einschlagenden Anordnungen weist zurück auf einen Geist, der längst überwunden war, als das Preßgesetz vom 7/12 1862 ins Leben trat. Daß Abhilfe hier dringend noththut, bedarf keines Beweises.

Im Uebrigen gelten auch für die Preßgewerbe die allgemeinen Bestimmungen der Gewerbeordnung, die hier nicht dargestellt werden können. In Bezug auf die Berechtigung von Frauen, Ausländern, „moralischen Personen" u. s. w., auf inhaltliche und örtliche Begrenzung der ertheilten Konzession, auf die Uebertragung des Gewerbes an Andere u. s. w. u. s. w. stehen die Preßgewerbe den übrigen konzessionirten Gewerben völlig gleich [1].

§ 31. 2) Abweichungen von den Bestimmungen der Gewerbeordnung. a) Zu Gunsten der Presse.

I. Das Selbstverlagsrecht. Während das Verlagsgewerbe wie alle anderen Preßgewerbe den Bestimmungen der G.-O. unterworfen bleibt, erfreut sich der Selbstverlag einer besonderen Begünstigung, einer weitgehenden Exemption von diesen Bestimmungen [2]. Schon § 14 des Buchhändlerpatentes vom 18/3 1806 gestattete den Schriftstellern „die Ausgaben ihrer eigenen Werke, welche sie auf ihre Kosten drucken ließen, auf eigene Rechnung auch in ihrer Wohnung zu verkaufen." Die P.-O. von 1852 und die G.-O. von 1859 (Einführgsges. Art. V c) hatten an dieser Bestimmung nichts geändert. Bei den Berathungen im Abgeordnetenhause im Jahre 1862 entschloß man sich zu kleinen Erweiterungen der Befugnisse des Autors. Diesem Bestreben verdankt der § 3 2. Abs. des P.-G. von 1862 seine Entstehung. Derselbe lautet:

„Es steht aber jedermann frei, von ihm allein oder unter Mitwirkung anderer, jedoch nach einem von ihm

---

1) Vgl. Stubenrauch, Handbuch des österr. Gewerberechts S. 44 ff.

2) Diese Befreiung liegt so sehr in der Natur der Sache, daß man in Preußen ihre ausdrückliche Erwähnung nicht für nöthig hielt; vgl. Schwarck S. 27.

Digitized by Google

selbst entworfenen selbstständigen Plane verfasste Schriften in Selbstverlag zu nehmen, und in seiner Wohnung oder einem andern ausschließlich dazu bestimmten Lokale für eigene Rechnung zu verkaufen".

Die hervorgehobenen Worte lassen die Abweichungen von dem cit. § 13 des Patentes von 1806 erkennen; die erstere derselben ist für Sammelwerke von encyclopädischem Charakter u. s. w. von besonderer Wichtigkeit. Im Vergleiche mit der G.-O. liegt der Kernpunkt der Bestimmung in der Befreiung von der für den Betrieb des Verlagsgewerbes sonst erforderlichen Konzessionirung.

Die Unterscheidung des Selbstverlages von anderen Fällen des Verlages dürfte auf Grund der gesetzlichen Definition der Praxis keine Schwierigkeiten bereiten. Ein doppelter Gegensatz des Selbstverlages ist dabei in Betracht zu ziehen; einmal der Verlag durch einen Dritten, andererseits die private Vertheilung an Freunde u. s. w.[1].

Nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes dürfen in dem zum Selbstverlage bestimmten Lokale keine andern, verwandten oder nicht verwandten Gewerbe getrieben werden. Insbesondere ist der Verkauf von anderen Druckschriften, die nicht in Selbstverlag genommen wurden, unter allen Umständen unstatthaft[2]. Doch kann es nicht verwehrt werden, wenn mehrere Selbstverleger sich gemeinschaftlich desselben Lokales bedienen wollen[3].

Von der Eröffnung des Lokales ist der Sicherheitsbehörde vorläufige Anzeige zu erstatten. Da das Gesetz diese Vorschrift ganz allgemein aufstellt, unterliegt es keinem Zweifel, daß sie auch dann zu beachten ist, wenn es sich um Schriften handelt, welche nach § 9 P.-G. von der Verpflichtung zur Angabe des Verlegers befreit sind. Doch hat der O.-G.-H. in der E. vom 19/9 1866 (G.-Z. 1866 No. 80) die entgegengesetzte Ansicht vertreten.

Das „Selbstverlagsrecht" ist an den Autor gebunden und kann von ihm nicht einem Anderen übertragen werden (§ 1393 a. b. G.-B.). Es ist nicht nur in seinem Entstehen sondern

1) Marquardsen S. 69.

2) Auch dann, wenn diese anderen Druckschriften im Wege des Tausches erlangt sein sollten: E. mitgetheilt in der G.-Z. 1865 No. 40.

3) Lienbacher II S. 8.

Digitized by Google

auch in seinem Bestehen durch das Vorliegen gewisser Thatsachen bedingt, in welche es keine Rechtsnachfolge giebt. So selbstverständlich dieß scheint, so hat doch der O.-G.-H. in der E. vom 19/7 1864 (G.-H. 1864 No. 64), entgegen der durchaus richtigen Entscheidung der 2. Instanz (E. des Wiener O.-L.-G. vom 9/6 1864, G.-H. 1864 No. 49) die Möglichkeit einer Uebertragung des Selbstverlags-„Rechtes" angenommen[1], indem er sich dabei auf die, in diesem Falle gar nicht anwendbaren §§ 2 und 13 des Patentes zum Schutze des literar. Eigenthums vom 19/10 1846 berufen zu können glaubte.

II. Eine weitere Befreiung von den Bestimmungen der G.-O. enthält der 4. Abs. des § 3 P.-G., nach welchem das Recht zur Herausgabe einer periodischen Druckschrift (§ 10 P.-G.) auch das Recht zum Verlage derselben in sich schließt[2]. Da die Herausgabe an keine Konzession geknüpft ist, entfällt diese auch für den an und für sich zu den (konzessionirten) Preßgewerben gehörigen Verlag. — Nach den oben § 17 entwickelten Grundsätzen finden die Bestimmungen des österr. Preßgewerberechts nur auf die im Inlande betriebenen Gewerbe Anwendung; zum Verlage von auswärtigen, also auch ungarischen, Druckschriften im Inlande[3] ist daher besondere Bewilligung erforderlich, wie dieß auch der O.-G.-H. in der E. vom 16/2 1869 (G.-H. 1869 No. 34) ausgesprochen hat.

III. Einer besonderen Begünstigung erfreut sich von Alters her der Verkauf von Schulbüchern, Kalendern, Heiligenbildern, Gebeten und Gebetbüchern. So erstrecken sich nach § 19 Abs. 2 G.-O. die im 1. Abs. dieses § angeführten Beschränkungen der Gewerbefreiheit (Nachweis genügender allgemeiner Bildung, Ertheilung der Konzession regelmäßig nur für Orte, an welchen die politische Behörde ihren Sitz hat) nicht auf den ausschließlich auf derartige

1) Gegen die angef. E. vgl. auch Lienbacher II S. 5 ff.

2) In Preußen war die Frage sehr bestritten; vgl. Hartmann S. 33.

3) Da die im Auslande gedruckten, im Inlande erscheinenden Druckschriften als inländische zu betrachten sind (vgl. oben § 17), so kann die im Texte behandelte Frage nur dann auftauchen, wenn der Verleger sowol im Inlande als auch im Auslande seine Betriebsstätten hat (z. B. eine in Ungarn gedruckte Druckschrift wird in Pest und Wien verlegt).

Digitized by Google

Preßerzeugnisse sich beschränkenden Handel. Ferner kann nach Abs. 5 § 3 P.-G. die Sicherheitsbehörde des Ortes (d. i. die landesfürstliche Sicherheitsbehörde nach dem Justiz-Min.-Erl. vom 7/9 1864 Z. 1621) den Verkauf derselben bestimmten Personen für einen zu bezeichnenden Bezirk auf Widerruf bewilligen [1].

Nach dem Erlasse des Unterrichts-Min. vom 22/8 1871 Z. 24609 hat diese Begünstigung auch auf den Verkauf von Bibeln Anwendung zu finden. Allein da bei einer richtigen Interpretation des Gesetzes dasselbe auf Bibeln gewiß nicht bezogen werden kann, da ferner eine Ausdehnung der Begünstigung auf andere als die im Gesetze genannten Preßerzeugnisse nicht in der Kompetenz des betreffenden Ministeriums gelegen ist, so erscheint der Erlaß als dem Gesetze zuwiderlaufend, mithin als unverbindlich. Die Ausdehnung auf Bibeln wurde übrigens in den Entwürfen von 1871 und 1877 in Antrag gebracht, und damit stillschweigend, in dem Ausschußberichte zu dem Entwurfe von 1877 überdieß ausdrücklich, die Unverbindlichkeit des besprochenen Erlasses konstatirt.

Man hatte bei der Begünstigung des § 3 5. Abs. P.-G. vorzugsweise Buchbinder, Schreibrequisitenhändler und ähnliche Gewerbtreibende im Auge. Man hat dafür, insbesondere im Abgeordnetenhause, geltend gemacht, die genannten Preßerzeugnisse seien die ausschließliche Lektüre eines großen Theiles der Bevölkerung, insbesondere der Landbewohner, man müsse daher alles vermeiden, was eine Vertheuerung dieser Bildungselemente zur Folge haben könnte. Allein diese Behauptung kann, wenigstens den heutigen Verhältnissen gegenüber, nicht als eine stichhaltige bezeichnet werden. Bis in die entferntesten Alpendörfer dringt heute das eine oder das andere Zeitungsblatt, die tüchtigsten Schriftsteller haben ihre Federn der volksthümlichen Literatur zur Verfügung gestellt, und diese Lektüre dürfte wol zuträglicher sein, als die vom Gesetze begünstigten Kalender und Heiligenbilder mit oder ohne Text. Andrerseits aber enthält bei dem heutigen Stande unserer Gewerbegesetzgebung diese Begünstigung eine durch nichts gerechtfertigte Benachtheiligung der Interessen des kleinen Buchhändlers, der mit dem Absatze derartiger Druckschriften einen guten Theil seiner

1) Dabei war nach der Instruction zur P.-O. v. 1852 auf Staatsmonopols- und Stempelverschleißer sowie auf Postbriefsammler besondere Rücksicht zu nehmen.

Digitized by Google

Einkünfte verliert. Im Interesse der Preßgewerbe, wie in jenem einer gesunden geistigen Nahrung der Landbevölkerung muß der Wegfall dieser den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechenden Begünstigung gefordert werden[1].

IV. Für die vor der Gesetzeskraft der G.-O. von 1859 entstandenen konzessionirten Buchbindergewerbe, deren Rechte durch die spätere Gesetzgebung nicht geschmälert wurden, besteht noch immer § 13 des Buchhändlerpatentes vom 18/3 1806, welcher denselben außer dem Handel mit „Normal-, Gymnasial-, Schul- und Gebetbüchern und Kalendern" auch den Verlag dieser Druckschriften gestattet. Dasselbe gilt von dem, durch § 14 des erwähnten Patentes, den Kunsthändlern zugestandenen Rechte, Werke, bei welchen Bilder, Kupferstiche und geographische Karten das „Vorzüglichste sind, und eigentlich um Vieles den Werth des gedruckten Textes übersteigen", aufzulegen und zu verhandeln.

V. Nach Abs. 5 § 3 P.-G. kann endlich der Verkauf periodischer Druckschriften durch die politische Landesstelle (zur Erleichterung des Geschäftsganges im Namen des Statthalters direkt durch die Polizei)[2] bestimmten Personen für einen zu bezeichnenden Bezirk auf Widerruf bewilligt werden. Sobald diese Ermächtigung „zum Verkaufe periodischer Druckschriften" ertheilt wird, berechtigt sie zum Verkaufe aller inländischen und ausländischen Druckschriften, deren Verbreitung nicht durch richterliches Erkenntniß verboten wurde. Eine Beschränkung der Lizenz auf gewisse Druckschriften widerspricht sowol dem Wortlaute als dem Geiste des Gesetzes; dem Wortlaute, weil das Gesetz alle zulässigen Beschränkungen (in Bezug auf Person, Ort und Zeit) ausdrücklich erwähnt und damit jede andere

1) Die Begünstigung der Buchbindereien und ähnlichen Gewerbe reicht in die ältesten Zeiten der Buchdruckerkunst zurück, und erregte von jeher die erbitterten Klagen der Buchhändler. Beispiele bietet Wiedemann's mehrfach erwähnte Schrift. So verlangt die Eingabe der Wiener Buchhändler v. 20/7 1580 (Wiedemann S. 35), daß den Buchbindern, tändlern und khramern dieses Recht entzogen werde; „dann solche Zwikmilner sind gemeinlich nur eigennutzige voreilige geldgihrige Stimpler, gottgeb, was land vnd leuten schadt oder nutzt." Die Farben sind in dieser Schilderung stark aufgetragen; aber ohne Zweifel bietet der konzessionirte Buchhändler größere Garantien als der Verschleißer von Stahlfedern und Schreibpapier.

2) Vgl. Prucha S. 486.

Digitized by Google

ausschließt; dem Geiste des Gesetzes, weil die Zulassung derselben es der Willkür der Behörden anheimstellen würde, gewissen Druckschriften jene bedeutende Erleichterung des Absatzes, die in dem Kleinverschleiße gelegen ist, zu entziehen, und damit ein administratives Verbot — wenn auch nur nach einer gewissen Richtung hin — zu erlassen. So wenig man in Bezug auf die unter III. besprochene Erleichterung des Verkehrs mit Druckschriften die Heiligenbilder oder Kalender bezeichnet oder bezeichnen darf, auf welche die Bewilligung eingeschränkt sein soll, ebensowenig darf bei Ertheilung der Lizenz zum Verkaufe von periodischen Druckschriften eine solche Einschränkung vorgenommen werden. Die österr. Praxis steht gestützt auf § 1 der Amtsinstr. zum P.-G. und das derselben angeschlossene Formular A, auf dem entgegengesetzten Standpunkte, und bezeichnet in der Verkaufslizenz diejenigen Druckschriften ausdrücklich, auf welche die Bewilligung sich erstrecken soll.

§ 32. Ausnahmen von den Bestimmungen der Gewerbeordnung. b) Zu Ungunsten der Presse. α) Der „fliegende Buchhandel".

I. Der „fliegende Buchhandel" — das Wort im weitesten Sinne genommen, also der Vertrieb von Druckschriften außerhalb fester Betriebsstätten — ist beinahe ebenso alt wie die Buchdruckerkunst selbst. Er ist, wenn auch die Formen, unter welchen er auftritt, im Laufe der Jahrhunderte manchem charakteristischen Wandel unterworfen waren, eine echt autochtone[1], auf deutschem Boden erwachsene, keine aus dem Auslande importirte Erscheinung.

Von allem Anfange an hatte er mit zwei mächtigen und erbitterten Gegnern zu kämpfen. Zunächst mit der Staatsgewalt, deren Anordnungen schlau zu umgehen er nicht müde wurde; dann mit den angesessenen Buchhändlern, die, in früheren Jahrhunderten wenigstens, in den gewandten, aller Ränke kundigen, überall hindringenden „Landfahrern" ihre gefährlichsten Konkurrenten erblickten. Wiederholte Klagen der Buchhändler Wiens gegen diese „Fretter" aus dem 16. Jahrhundert[2] beweisen uns das hohe Alter des fliegenden Buchhandels. In den ersten Dezennien des 18. Jahrhunderts sind es die in den österr. Ver-

1) Andrer Meinung Berner S. 175.
2) Vgl. Wiedemann S. 21, 34, 35, 36, 61.

Digitized by Google

ordnungen jener Zeit oft erwähnten „Kraxentrager", welche vergeblich von den Behörden bedroht, verfolgt, bestraft, die verbotene geistige Waare über die Grenzen schmuggeln, um sie bis in die entlegensten Alpendörfer zu verbreiten; noch Maria Theresia fand sich veranlaßt (27/10 1759) gegen dieselben einzuschreiten. Als die Censurverordnung von 1795 erlassen wurde, handelten die „Ständelweiber" neben anderen Gegenständen auch mit Druckschriften; und lange vor dem französischen Gesetze vom 16/2 1834 gegen den crieur et vendeur bedrohte die österr. Gesetzgebung (vgl. die Einleitung zu der erwähnten Verordnung vom 22/2 1795) die sogenannten „Laufer", „herumschreiende, Straßen und Häuser durchlaufende Leute" mit schweren Strafen. Die späteren Gesetze wiederholen die Strafbestimmungen gegen den fliegenden Buchhandel; so das Strafgesetz von 1803, 2. Theil §§ 64 ff., die Buchhändlerordnung vom 18/3 1806 § 16[1], das Hausirpatent vom 5/5 1811 §§ 6 und 7. So blieb es bis zum Jahre 1848.

In der Preßordnung vom 31/3 1848 § 36 wird das Ausrufen von Druckschriften allen Personen gestattet, welche der Sicherheitsbehörde angezeigt und von ihr nicht beanstandet waren; die Verordnung vom 18/5 1848 sieht, noch weitergehend in § 25, von jeder Ingerenz der Sicherheitsbehörde ab, und gestattet das Ausrufen, den Verkauf und die Austheilung von Druckschriften auf öffentlicher Straße den mit schriftlicher Vollmacht ihrer Besteller versehenen Organen der berechtigten Buch- und Kunsthändler und Buchdruckereien. Es ist bekannt, welch' ausgedehnter Gebrauch von dieser Ermächtigung gemacht, wie flott der Straßenverkauf von Zeitungen insbesondere in Wien während der Sommermonate des Jahres 1848 betrieben wurde. Die Reaktion setzte ein mit der Verordnung vom 20/12 1848 (oben S. 13), welche das Hausiren mit Druckschriften und den Straßenverkauf derselben unbedingt verbot. Auf demselben Standpunkte stehen, nur in den Strafbestimmungen von einander abweichend, die Gesetzgebungen der Jahre 1849, 1852, 1862. Bei Gelegenheit der Berathung der Novelle vom 15/10 1868 (oben S. 24) beschloß das Abgeordnetenhaus, trotz des Widerspruches des Berichterstatters v. Waser und des Justizministers Herbst,

1) Vgl. übrigens noch die zahlreichen, bei Kudler, Strafgesetz I zu § 64 angeführten, hieher gehörigen Verordnungen.

Digitized by Google

die Streichung des § 23 P.-G., gegen welchen sich mehrere, insbesondere aus Buchhändlerkreisen stammende Petitionen ausgesprochen hatten; die geplante Reform scheiterte jedoch an dem Widerstande des Herrenhauses. Bescheidener, aber mit dem gleichen negativen Erfolge gingen die Entwürfe von 1871 und 1877 vor; sie wollten sich damit begnügen, daß der Sicherheitsbehörde das Recht eingeräumt werde, die Bewilligung zum Hausirhandel mit den oben in § 31 unter III. besprochenen Preßerzeugnissen zu ertheilen.

II. Die Beschränkungen des fliegenden Buchhandels, wie sie in den modernen Gesetzgebungen sich finden, sind aus dem, an und für sich durchaus gerechtfertigten Bestreben hervorgegangen, einerseits der Verbreitung der schmutzigen Erzeugnisse jener Kreuzerliteratur vorzubeugen, welche aus den niedrigsten Leidenschaften der Ungebildeten ihren Gewinn zu ziehen trachtet, andererseits lästige Störungen des städtischen Straßenverkehrs hintanzuhalten. Allein diesen Erwägungen steht die andere nicht minder bedeutsame entgegen, daß — gehörige Ueberwachung vorausgesetzt — der fliegende Buchhandel auch wieder am geeignetsten erscheint, jenen Schichten des Volkes, welche der Bildungselemente am dringendsten bedürfen, rasch und billig geistige Nahrung zuzuführen. Beide Gesichtspunkte finden ausreichende Berücksichtigung, wenn der Betrieb dieses Geschäftes an eine von der Sicherheitsbehörde zu ertheilende Lizenz, die nur aus bestimmten im Gesetze genau bezeichneten Gründen versagt werden dürfte, gebunden wäre[1]. Einer Einschränkung des Hausirhandels auf Kalender, Heiligenbilder und dergl. Preßerzeugnisse dagegen wäre — aus den oben in § 31 unter III entwickelten Gründen — die Nicht-Gestattung desselben pure et simple bei Weitem vorzuziehen.

III. Der 1. Absatz des § 23 P.-G. von 1862 umfaßt drei verschiedene Fälle, die jedoch sämmtlich unter den höheren Begriff des fliegenden Buchhandels gebracht werden können.

1) Das eigentliche Hausiren mit Druckschriften. Während § 51 G.-O. das Hausiren im Allgemeinen von der Verleihung eines Hausirpasses abhängig macht, welcher nach dem Hausir-

1) Dieß ist auch der Standpunkt der deutschen Gesetzgebung. Vgl. Berner S. 184 ff.

Digitized by Google

patente vom 4/9 1852 R.-G.-B. No. 252 nur aus bestimmten Gründen versagt werden darf, wird der Hausirhandel mit Druckschriften unbedingt und ohne jede Ausnahme verboten.

2) In gleicher Weise wird auch die Kolportage, das Ausrufen, Vertheilen und Feilbieten von Druckschriften „außerhalb der hiezu ordnungsmäßig bestimmten Lokalitäten" ohne jede Einschränkung untersagt. Fassen wir das Verhältniß dieser Bestimmung zu dem in § 6 P.-G. festgestellten Begriffe der Verbreitung (vgl. oben § 28) ins Auge, so ergiebt sich, daß wir es in § 23 mit bestimmten Arten der Verbreitung zu thun haben, mit einer Verbreitung, die eben wegen der Art und Weise, in welcher sie vorgenommen wird, von dem Gesetze bei Strafe verboten ist. Ausdrückliche Anerkennung findet diese Auffassung in dem Wortlaute des Art. III der Novelle vom 15/10 1868: der Verbreiter haftet, „wenn die Verbreitung auf eine durch das Gesetz untersagte Weise geschah (§ 23)". Daraus ergiebt sich die praktisch-hochwichtige Konsequenz, daß von strafbarer Kolportage in allen jenen Fällen nicht gesprochen werden kann, in welchen der Begriff der Verbreitung keine Verwirklichung gefunden hat, daß also die oben in § 28 näher besprochenen Grundsätze mit allen ihren Folgesätzen auch auf die in Frage stehende Bestimmung des § 23 P.-G. angewendet werden müssen[1]. Insbesondere ist Entgeldlichkeit der Vertheilung nirgends im Gesetze verlangt; auch unentgeldliche Vertheilung wird von dem Verbote des § 23 P.-G. getroffen. Dieß ist auch die feststehende Ansicht der österr. Praxis; man vgl. die E. des Wiener O.-L.-G. in G.-H. 1864 No. 62, des O.-G.-H. vom 3/6 1868 (G.-Z. 1868 No. 61), 4/5 1869 (G.-H. 1869 No. 63), 24/2 1872 (J.-B. 1873 No. 16), endlich die E. vom 14/9 1876 (G.-Z. 1876 No. 81).

3) Nach § 50 G.-O. sind die Gewerbsleute im Allgemeinen berechtigt, im Umherreisen selbst oder durch Bevollmächtigte Bestellungen zu suchen, dürfen jedoch dabei, außer auf Märkten, keine Waaren zum Verkaufe, sondern nur Muster mitführen. Anmeldung ist nur für jene Agenten, welche nicht im ausschließenden Dienste eines Auftraggebers stehen, behördliche Genehmigung in keinem Falle erforderlich. Dagegen ist nach § 23 Abs. 1 P.-G. das Sammeln von Pränumeran-

1) Vgl. auch Harum S. 302.

Digitized by Google

ten und Subscribenten an einen von der Sicherheitsbehörde hiezu besonders ausgestellten Erlaubnißschein gebunden. Die Sicherheitsbehörde hat bei Ertheilung desselben nicht nur auf die persönlichen Eigenschaften und Verhältnisse der Bewerber, sondern auch auf die Beschaffenheit jener Druckschriften Rücksicht zu nehmen, deren Absatz befördert werden soll (§ 12 Amtsinstr.), und wenn es sich um ausländische Druckschriften handelt, die Entscheidung des politischen Landeschefs einzuholen[1].

Auch hier wurde also in der Instruction zum P.-G. die Einschränkung des Erlaubnißscheins auf bestimmte Druckschriften für zulässig gehalten; auch hier aber muß aus den oben in § 31 unter V angeführten Gründen jede derartige Einschränkung als gesetzwidrig bezeichnet werden[2].

In der österr. Praxis wurde die Frage vielfach erörtert, ob die im 3. Abs. des § 23 P.-G. enthaltene Befreiung nur auf den 2. Abs. (Anschlagwesen, unten § 33), oder auch auf den 1. Abs. (fliegender Buchhandel) bezogen werden könne, ob also das Hausiren mit Druckschriften, ob insbes. das Vertheilen derselben auf öffentlicher Straße u. s. w. gestattet sei, wenn es sich um „Kundmachungen von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse" handelt. Diese Frage ist ohne Zweifel zu verneinen[3]. Für die Verneinung spricht die Stellung, spricht der Wortlaut des Abs. 3 („dieses Verbot"), spricht die Entstehung des § 23 P.-G. aus § 7 P.-O. von 1852, welche ausdrücklich die Befreiung nur für Plakate festsetzte, spricht endlich der Geist des § 23 selbst, dem „exorbitante Härten", „schikanöse Belästigungen"[4] durchaus nichts Ferneliegendes sind. Die Praxis schwankte zwischen der Billigkeit und dem starren Recht; die E. des O.-G.-H. vom 19/7 1864 (G.-H. 1864 No. 62) bezog die Befreiung nur auf den zweiten, die

1) Kompetent ist zur Ertheilung dieses Scheines immer die Personalinstanz des Einschreitenden. Dagegen hatte die durch § 1 P.-G. aufgehobene Verordnung vom 3/2 1857 R.-G.-B. No. 25 bestimmt, daß wenn es sich um ausländische Druckschriften handle, der Statthalter desjenigen Kronlandes, von welchem aus die Sammlung den Anfang nehmen soll, die Ermächtigung zu ertheilen habe.

2) Derselben Ansicht für das preußische Recht Hartmann S. 33.

3) Richtige Ansicht auch bei Lienbacher II S. 50.

4) Diese Ausdrücke gebraucht Rönne S. 96 mit Rücksicht auf die analogen Bestimmungen des preuß. Gesetzes v. 1851.

Digitized by Google

E. vom 3/8 1865 (G.-H. 1865 No. 89) auch auf den ersten Absatz. Durch einen mit Justiz-Min.-Erl. vom 29/5 1867 mitgetheilten Plenarbeschluß der O.-G.-H. wurde die, den Bedürfnissen des praktischen Lebens allein entsprechende, aber mit dem geltenden Rechte nicht vereinbare Ansicht zur maßgebenden Richtschnur für die Praxis. Die Vertheilung von gewerblichen Ankündigungen in den Straßen an die Vorübergehenden, bei Strafe verboten durch § 23 P.-G., ist von der österr. Praxis thatsächlich freigegeben worden.

§ 33. Fortsetzung. β) Das Anschlagen von Druckschriften.

I. Zwei verschiedene, mit einander konkurrirende Gesichtspunkte werden gegen die unbeschränkte Freiheit des Plakatwesens geltend gemacht. Einerseits soll durch das an sich durchaus ungefährliche gewerbliche Plakat der städtische Straßenverkehr in keiner Weise belästigt oder gestört, oder eines der übrigen hier in Frage kommenden ortspolizeilichen Interessen beeinträchtigt werden; daher die Beschränkung der Anheftung auf gewisse behördlich bestimmte Plätze. Andererseits will man einem Mißbrauche des Anschlagwesens zu anderen als gewerblichen Zwecken vorbeugen. Nur um eine Verhütung des Mißbrauches kann es sich hier handeln; der Gebrauch der Plakate zu politischen Agitationen ist an und für sich durchaus in der Natur der Sache gelegen, die nothwendige Konsequenz eines nur halbwegs entwickelten öffentlich-politischen Lebens; und der von Bluntschli und Anderen ausgesprochene Gedanke, daß mit dem öffentlichen Plakate eingegriffen werde in das der politischen Autorität ausschließlich zustehende Recht der Proklamationen, kann nicht entschieden genug zurückgewiesen werden. Die Verhütung eines Mißbrauches wird von der Gesetzgebung auf verschiedene Weise angestrebt. Das sächsische Preßgesetz von 1870 z. B. begnügte sich mit der Vorlegung eines Probeexemplares. Das österr. Recht, das auch in dieser Beziehung die freie Bewegung der Presse möglichst einzuschränken trachtet, verlangt für jeden einzelnen Fall die besondere Bewilligung der Sicherheitsbehörde. Bei der Berathung des Reichspreßgesetzes im deutschen Parlamente war das Plakatwesen der Gegenstand lebhafter Debatten, in welchen die Anschauungen und Gewohnheiten von Nord- und Süddeutschland gegen einander um die gesetzliche Anerkennung rangen; schließlich einigte

Digitized by Google

man sich, dem Antrage Marquardsen's folgend, dahin, in § 32 des deutschen R.-P.-G. einfach auf die bestehenden Landesgesetze zu verweisen [1].

II. In Oesterreich war zur Zeit der Censur jede öffentliche Ankündigung durch Anschlagzettel ohne besondere Bewilligung verboten [2]. Auf den gleichen Standpunkt stellte sich auch die Preßverordnung vom 31/3 1848; sie gestattete in § 36 bei einer Strafe von 5—100 fl. das öffentliche Anschlagen gedruckter Ankündigungen nur mit Bewilligung der zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit bestellten lokalen Behörden, und unter Beobachtung des in den § 3 und 11 vorgeschriebenen Verfahrens (was mit diesem „Verfahren" gemeint werden sollte, ist durchaus räthselhaft). Dagegen gab die Gesetzgebung vom 18/5 1848 in § 24 das Anschlagen unter denselben Voraussetzungen frei, wie den fliegenden Buchhandel (vgl. darüber oben § 32). „Unbedingt und für Jedermann" verboten wurde das öffentliche Anschlagen, mit einziger Ausnahme von Ankündigungen rein örtlichen oder gewerblichen Inhalts durch die mehrfach erwähnte Verordnung vom 20/12 1848, und das Preßgesetz vom 13/3 1849 schloß sich dieser Fassung an. Dagegen ließ § 7 der P.-O. von 1852, mit welchem § 23 des geltenden P.-G. im Wesentlichen übereinstimmt, die Plakatirung unter besonderer Bewilligung der Sicherheitsbehörde abermals zu; der Entwurf von 1877 strebte auch auf diesem Gebiete eine Reformirung des geltenden Rechtes an: er begnügte sich, ähnlich wie das sächsische P.-G. von 1870, damit, die vorläufige Abgabe eines Probeexemplares an die Sicherheitsbehörde zu verlangen, erklärte aber, daß die von der Polizei mit Rücksicht auf die Ordnung des öffentlichen Verkehrs und auf den Schutz privater Rechte erlassenen Anordnungen über Art und Ort des Anschlags unberührt bleiben sollten. In der That dürfte eine derartige Bestimmung allen berechtigten Interessen Genüge leisten.

III. Das P.-G. von 1862 verfügt in § 23 Abs. 2 und 3:

„Ebenso ist das Aushängen und Anschlagen von Druckschriften in den Straßen oder an anderen öffentlichen Orten ohne besondere Bewilligung der Sicherheitsbehörde untersagt.

---

1) Vgl. Thilo S. 118 ff., Marquardsen S. 257, Schwarze S. 152, Berner S. 324, Kayser S. 559.

2) Decrete v. 29/6 1818, 30/6 1820, 31/12 1824.

Digitized by Google

Dieses Verbot bezieht sich jedoch nicht auf Kundmachungen von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse, als: Theaterzettel, Ankündigungen von öffentlichen Lustbarkeiten, von Vermiethungen, Verkäufen und dgl. Doch dürfen auch solche Ankündigungen nur an den von der Behörde hierzu bestimmten Plätzen angeschlagen werden."

Damit ist also der Grundgedanke der Censur auch für das geltende österr. Recht, wenn auch nur für diesen speciellen Fall der Verbreitung, in seiner vollen Schärfe zur Geltung gebracht.

Nur das Anschlagen „in den Straßen oder an anderen öffentlichen Orten" fällt unter das Verbot des Gesetzes. Das charakteristische Merkmal der Oeffentlichkeit liegt auch hier in der Zugänglichkeit für das Publikum, in dem »omnibus patere«. Da der Begriff dem allgem. Strafrechte angehört, kann in eine Casuistik desselben hier nicht eingegangen werden; die reiche Praxis des O.-G.-H. bietet auch für diese Frage sehr schätzbares Material[1]. Mit Rücksicht auf eine zu § 23 P.-G. ergangene E. vom 15/9 1868 (G.-H. 1868 No. 91) sei jedoch gegen dieselbe bemerkt, daß auch das Innere eines dem Publikum allgemein zugänglichen Verkaufslokales jedenfalls als „öffentlicher Ort" betrachtet werden muß, wie dieß der O.-G.-H. auch in anderen Entscheidungen wiederholt anerkannt hat. Die Worte „Anschlagen und Aushängen" sind jedenfalls, der in neuen Erfindungen unerschöpflichen Reklame unserer Tage gegenüber, im weiteren Sinne zu verstehen; auch das Herumtragen von Annoncentafeln durch Dienstmänner, das Ankleben oder Anmalen auf den Trottoirs, das Ankündigen auf den Außenseiten der Wagen der Pferdebahnen u. s. w. muß hieher gerechnet werden.

Bezüglich der „Kundmachungen von rein örtlichem oder gewerblichem Interesse" sei auf das unten im § 52 zu § 9 P.-G. Gesagte verwiesen; viele der dort angeführten Beispiele lassen sich auch für § 23 P.-G. 3. Abs. verwerthen. Keines Beweises bedarf die Bemerkung, daß die Befreiung nur so weit reicht als wirklich lediglich die genannten Interessen mit dem in Frage stehenden Anschlage verfolgt wurden; sollte die Kundmachung unter der Firma des gewerblichen

1) Vgl. in der Glaser'schen Sammlung die EE. No. 2, 4, 32, 34, 218, 538, 586, 605, 1137, 1147, 1165, 1200, 1344 u. a.

Digitized by Google

Plakates anderen Zwecken dienen, so würde sie an die Bewilligung der Sicherheitsbehörde gebunden sein. Einladungen zu erlaubten Versammlungen, welche die meisten deutschen Partikulargesetze ausdrücklich unter den gestatteten Kundmachungen anführen (so Preußen 1851, Sachsen 1870), genießen nach österr. Rechte diese Befreiung nicht; es wäre denn, daß die Versammlungen selbst nur lokale oder gewerbliche Interessen im Auge haben. Auch das Anschlagen von Extrablättern einer periodischen Druckschrift kann nicht unter die befreiten Ankündigungen gerechnet werden[1]; wenn von einer Behörde ausgehend, nur dann, wenn die Veröffentlichung „im gesetzlichen Wirkungskreise" der betreffenden Behörde gelegen ist, wenn also die in § 1 P.-G. gewährte allgemeine Exemption von den Bestimmungen des zweiten Abschnittes des P.-G. (vgl. oben § 20) eintritt. Dagegen erscheint die Ankündigung des bevorstehenden Erscheinens eines solchen Extrablattes als eine Kundmachung von rein gewerblichem Interesse[2], und ist demnach an die besondere Bewilligung der Sicherheitsbehörde nicht gebunden.

§ 34. 3) Die Entziehung der Gewerbeberechtigung.

I. Die in Abs. 6 ff. § 3 P.-G. enthaltenen Bestimmungen verfolgen den Zweck, die Entziehung des Gewerbebefugnisses den Preßgewerben gegenüber unter größere Garantien zu stellen, als sie der in vielen Beziehungen unbestimmter, dehnbarer gefaßte § 138 G.-O. bietet. So ist die Bestimmung des § 138 c cit. weggefallen, welche bei konzessionirten Gewerben die Entziehung der Gewerbsberechtigung gestattet, „wenn der Gewerbetreibende nach wiederholter schriftlicher Warnung sich Handlungen zu Schulden kommen läßt, durch welche das gesetzliche Erforderniß der Verläßlichkeit beeinträchtigt erscheint." Ebenso wurde, für gewisse Fälle wenigstens, die Kompetenz zur Entziehung von den Verwaltungsbehörden auf die Gerichte übertragen.

So sehr diese Tendenz unserer Preßgesetzgebung anerkannt werden muß, so steht doch auch in dieser Beziehung das geltende österr. Preßrecht im Widerspruche mit den heute herrschenden wissenschaftlichen

---

1) Vgl. Marquardsen S. 260.
2) Vgl. Barth S. 49, Thilo S. 118.

Digitized by Google

Anschauungen. Es genüge zur Unterstützung dieser Behauptung 1) der Hinweis auf den österr. Strafgesetzentwurf, welcher die Entziehung der Gewerbeberechtigung als Nebenstrafe nicht mehr kennt, und nur mehr (§ 34 der Regierungsvorlage) die Untersagung der Ausübung eines ärztlichen, technischen oder eines anderen Berufes, welcher nur gegen Nachweis besonderer Kenntnisse oder Fertigkeiten zugänglich ist, zuläßt; 2) der Hinweis auf § 4 des deutschen R.-P.-G.'s, nach welchem die Entziehung des Befugnisses zum selbstständigen Betriebe irgend eines Preßgewerbes oder sonst zur Herausgabe oder zum Vertriebe von Druckschriften weder im administrativen, noch im richterlichen Wege stattfinden kann[1]. Konzession und Entziehung der Gewerbeberechtigung, diese beiden einander gegenseitig bedingenden Pole des österr. Preßgewerberechtes — sind auch die beiden wichtigsten befestigten Punkte der Gegner auf diesem Gebiete, die zuerst genommen werden müssen, wenn die österr. Preßgesetzgebung auf die Höhe der deutschen gestellt werden soll.

Die Entziehung der Gewerbeberechtigung kann nach § 3 Abs. 6 ff. P.-G. gegen Buchdrucker, Buchhändler und andere Inhaber eines der in § 16 Z. 12 G.-O. aufgezählten Gewerbe ausgesprochen werden:

1) In Vollziehung eines Straferkenntnisses wegen Verletzung der allgemeinen Straf- und Steuergesetze.[3]

2) Wenn der Gewerbetreibende

a) wegen des Inhaltes einer von ihm gewerbsmäßig erzeugten verlegten oder verbreiteten Druckschrift eines Verbrechens; oder wenn derselbe

b) aus Anlaß einer solchen Schrift innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren dreimal eines Vergehens oder einer Uebertretung und zwar entweder

α) nach dem allgemeinen Strafgesetze oder

---

1) Schon am 2/5 1871 hatte übrigens der deutsche Reichstag den Wegfall der Entziehung verlangt; in demselben Sinne äußerte sich der deutsche Journalistentag v. 1871. Vgl. auch Jaques S. 45.

2) Also nicht gegen die in Ziff. 2 des § 16 erwähnten Leihbibliothekare, obwol auch dieses Gewerbe zu den konzessionirten Preßgewerben gehört.

3) Allg. St.-G. §§ 242, 268, 326, [illegible] 362, 363, 366, 367, 399, 403—405, 406 ff., 438, 445, 467, 469, 471 f., 478, 482 f. u. s. w. Gefälle St.-G. §§ 68 f., 212, 214, 215, 242, 243, 264, 274, 275, 403.

Digitized by Google

β) wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge und Aufmerksamkeit

schuldig erkannt wurde.

Die Entziehung darf in der Regel nur für die Dauer eines Jahres, dann aber für immer ausgesprochen werden, wenn die Voraussetzungen bei einem Gewerbetreibenden eintreten, über welchen die zeitliche Entziehung der Gewerbskonzession schon einmal verhängt wurde. Kompetent ist hier das verurteilende Gericht (abweichend von § 30 des allgem. St.-G.).

3) Wenn der Gewerbetreibende wegen einer der in § 7 G.-O. erwähnten Handlungen verurteilt worden ist, und nach der Beschaffenheit des Gewerbes und der Natur der begangenen strafbaren Handlung unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Mißbrauch zu besorgen ist. Die im § 7 cit. aufgezählten Handlungen (zugleich Gründe, welche von dem Antritte eines Gewerbes ausschließen) sind Verbrechen überhaupt, Vergehen und Uebertretungen aus Gewinnsucht und gegen die öffentliche Sittlichkeit, Schleichhandel, schwere Gefällsübertretungen und schuldbarer Konkurs. Die Entziehung kann ausgesprochen werden sowol für eine bestimmte Zeit als auch für immer, jedoch nur innerhalb dreier Monate, vom Eintritte der Rechtskraft des die Entziehung bedingenden Erkenntnisses an gerechnet. Der Ausspruch der Entziehung ist in das Ermessen der Gewerbebehörde gelegt.

Außer diesen Bestimmungen darf aber auch § 8 G.-O. wegen seiner großen praktischen Tragweite nicht übersehen werden. Dieser verfügt: „Wer durch richterliches oder administratives Erkenntniß von dem Betriebe eines Gewerbes entfernt wurde, ist von dem Antritte eines jeden Gewerbes ausgeschlossen, durch dessen Ausübung der Zweck des Erkenntnisses vereitelt würde. In Fällen administrativer Erkenntnisse kann jedoch von der politischen Landesstelle die Rehabilitirung solcher Personen, mit Rücksicht auf ihre nachmalige längere tadellose Haltung ausgesprochen werden."

II. Es handelt sich in den angeführten Bestimmungen um den Rückfall im weiteren Sinne, im Gegensatze zur Konkurrenz. Mehrmalige Verurteilung liegt nicht vor, wenn mit einem Erkenntnisse mehrere strafbare Handlungen abgeurteilt werden, liegt im Sinne

Digitized by Google

unserer Gesetzgebung auch dann nicht vor, wenn nachträglich (§ 265 St.-P.-O.) eine vor der ersten Verurteilung begangene strafbare Handlung entdeckt wird. Wer am 1. August wegen zweier am 1. Juli begangener, am 1. September wegen eines dritten am 15. Juli begangenen nachträglich bekannt gewordenen Vergehens verurteilt wurde, ist im Sinne des österr. Preßrechts nicht dreimal oder zweimal, sondern nur einmal verurteilt worden. Nach der entgegengesetzten Ansicht könnte die Entziehung auch dann ausgesprochen werden, wenn über drei, in derselben Druckschrift enthaltene strafbare Artikel in demselben Erkenntnisse abgeurteilt wurde — ein Ergebniß, dem sich die Praxis wol kaum anschließen dürfte.

Für die Berechnung entscheidet nur der Tag der Verurteilung, nicht jener, an dem das Delikt begangen wurde. Beispiel: Jemand wird verurteilt a) wegen eines im Jahre 1874 begangenen Vergehens am 15/1 1875, b) wegen zweier im Jahre 1876 begangener Vergehen im Juni und Dezember 1876. Er hat innerhalb des kritischen Zeitraums von 2 Jahren zwar nicht dreimal ein Vergehen begangen, wol aber dreimal eine Verurteilung wegen eines solchen erlitten: die Gewerbeentziehung kann daher gegen ihn ausgesprochen werden[1]. Die Rechtskraft der Erkenntnisse muß innerhalb des genannten Zeitraumes eingetreten sein. Wäre also in unserem Beispiele das letzte Urteil erst im Jahre 1877 rechtskräftig geworden, so wäre die Entziehung der Gewerbebefugniß nicht zulässig[2].

Selbstverständlich können jene Verurteilungen, auf Grund deren bereits einmal die zeitige Entziehung ausgesprochen wurde, nicht nochmals in Rechnung gezogen werden, um darauf die spätere dauernde Entziehung zu gründen. Wenn in unserem Beispiele das 3. Erkenntniß noch im Jahre 1876 rechtskräftig, und auf Grund der dreimaligen Verurteilung die Entziehung auf kurze Zeit ausgesprochen wurde; wenn ferner im Jahre 1877 abermals eine Verurteilung wegen eines Vergehens ergangen ist, so kann nun nicht die dauernde Entziehung verhängt werden; sondern es müssen, damit dieß möglich wird, innerhalb des im Gesetze normirten Zeitraumes aber-

1) Anderer Meinung O.-T. 19/5 1858 (G.-A. VI S. 564), O.-T. 20/5 1863 (G.-A. XI S. 575); Hartmann S. 308.

2) Dagegen Thilo S. 48.

Digitized by Google

mals ebensoviele neue Verurteilungen eintreten, als das Gesetz zur ersten zeitigen Entziehung forderte.

Keines Beweises bedarf die Behauptung, daß mehrere Verurteilungen im Sinne des Gesetzes nicht vorliegen, wenn verschiedene Gerichte auf Grund desselben Artikels derselben Zeitschrift verschiedene verurteilende Erkenntnisse — vielleicht aus irgend einem Versehen — gegen denselben Thäter erlassen haben [1].

Die Verurteilungen müssen ohne Zweifel von inländischen Gerichten ausgegangen sein; Urteile auswärtiger Gerichte zählen in keiner Weise mit.

Endlich sei noch bemerkt, daß die Verurteilungen in demselben Gewerbe erfolgt sein müssen, dessen Entziehung in Frage steht. Verurteilungen, die der Betreffende in einem früher betriebenen Preßgewerbe oder vor dem Antritte eines Preßgewerbes überhaupt erlitten hat, dürfen nicht mitgerechnet werden [2].

§ 35. 4) Bestellung eines Geschäftsleiters.

I. § 58 G.-O. gestattet im Allgemeinen einem jeden Gewerbetreibenden sein Gewerbe auch durch einen Stellvertreter auszuüben oder dasselbe zu verpachten. Der Stellvertreter oder Pächter muß immer gleich dem Gewerbsinhaber selbst die für den selbstständigen Betrieb des betreffenden Gewerbes erforderlichen Eigenschaften besitzen, und bei konzessionirten Gewerben der Behörde zur Genehmigung angezeigt werden. Beide, Inhaber und Leiter des Geschäftes, müssen also den gesetzlichen Bedingungen — Verläßlichkeit, Unbescholtenheit, allgemeine Bildung u. s. w. — entsprechen. Neben dieser freiwilligen Bestellung kann aber aus verschiedenen Gründen (man denke an den Betrieb des Geschäftes durch eine „moralische" Person, eine Konkurs- oder Verlassenschaftsmasse u. s. w.) die Führung durch einen Geschäftsleiter nothwendig werden, der auch in diesem Falle an die gesetzlichen Bedingungen gebunden ist.

In jedem Falle einer freiwilligen oder nothwendigen Vertretung des Inhabers durch einen Geschäftsleiter, erfährt die verantwortliche

1) Vgl. Thilo S. 47.

2) Anderer Ansicht die preußische Praxis; vgl. O.-T. 16/5 1862 (G.-A. X S. 571), 6/6 1863 (G.-A. XI S. 706), 20/11 1863 (G.-A. XII S. 52); vgl. auch Hartmann S. 305.

Digitized by Google

Stellung des Ersteren der Außenwelt gegenüber eine tiefgreifende Verschiebung, die der gesetzlichen Regelung bedarf. Die Gewerbeordnung giebt diese Regelung in § 139; eine spezielle Anwendung der hier allgemein aufgestellten Grundsätze auf die Preßgewerbe enthält § 5 P.-G.

II. Die Bestimmungen dieses § sind die folgenden:

1) Unter dem Drucker oder Verleger im Sinne des Preßrechts ist der Inhaber der Druckerei oder Verlagshandlung zu verstehen. Wie bereits oben § 26 nachgewiesen wurde, ist dieser Satz auf alle übrigen Preßgewerbe in durchaus gleicher Weise anzuwenden.

2) Es steht dem Inhaber frei, einen Geschäftsleiter zu bestellen, der aber den Voraussetzungen der G.-O. entsprechen, und von der Behörde genehmigt sein muß.

3) In diesem Falle sind Arreststrafen stets gegen den Geschäftsleiter auszusprechen.

4) Auch Geldstrafen werden zunächst gegen den Leiter verhängt, doch haftet für die Entrichtung derselben der Inhaber des Geschäfts. Dieser Zusatz wurde gegen den Vorschlag des Abgeordnetenhauses, welches auch bei Geldstrafen den Inhaber außer Verantwortung lassen wollte, vom Herrenhause in das Gesetz aufgenommen und dadurch die Uebereinstimmung des P.-G. mit der G.-O. wieder hergestellt.

5) Die Entziehung der Gewerbeberechtigung findet nur dann statt, wenn das dieselbe bedingende Delikt mit dem Vorwissen des Gewerbeinhabers begangen wurde und derselbe in der Lage war die Uebertretung zu verhindern.

6) Fällt die in Frage stehende Uebertretung dem verantwortlichen Geschäftsleiter zur Last, so ist dessen Beseitigung von dem Betriebe des Gewerbes auszusprechen. Die Fassung des Gesetzes läßt keinen Zweifel darüber, daß die Beseitigung des Leiters nur unter denselben Voraussetzungen ausgesprochen werden kann, unter welchen die Entziehung des Befugnisses gegen den Inhaber zulässig ist, also nur wenn die Bedingungen des § 3 Abs. 6 ff. P.-G. (vgl. oben § 34) eintreten. Ebenso richtet sich die Kompetenz der Behörden nach den in § 3 P.-G. aufgestellten Grundsätzen.

III. Auch hier liegt die Gefahr nahe, daß durch Aufstellung eines fingirten Geschäftsleiters, der in der That mit dem Geschäftsbetriebe selbst nichts zu thun hat, die Verantwortlichkeit, wenigstens in Bezug

Digitized by Google

auf die Arreststrafen, auf einen Strohmann überwälzt werde. Allein auch hier kann der Gefahr leicht begegnet werden, wenn die Behörden von den ihnen durch das Gesetz zur Verfügung gestellten Mitteln energischen Gebrauch machen. Zunächst steht es in dem Ermessen der Behörden, die Genehmigung zu verweigern, sobald sie die Ueberzeugung erlangt hat, daß es sich um die Aufstellung eines Strohmannes handelt. Aber auch, wenn die Genehmigung erfolgt ist, wird dadurch nicht der fingirte Geschäftsleiter zum wirklichen, wird der Inhaber des Geschäftes nicht von seiner vollen Haftung befreit. Nicht die Benennung, sondern die Bestellung, nicht eine Fiktion, sondern die wirkliche konkrete Gestaltung der Verhältnisse giebt den Ausschlag. Es gelten eben auch hier die oben § 26 aufgestellten Grundsätze.

Nur durch die Bestellung eines den gesetzlichen Voraussetzungen entsprechenden Leiters wird der Inhaber von seiner Verantwortlichkeit zum Theile entlastet. Wenn der bestellte Geschäftsleiter die Genehmigung der Behörde nicht erlangt hat, oder wenn diese Genehmigung durch falsche Angaben u. s. w. erschlichen wurde, haftet der Inhaber nach wie vor im vollen Umfange.

Die Aufstellung mehrerer Geschäftsleiter, z. B. für den Fall als dieselbe Druckerei mehrere periodische Druckschriften herstellt, unterliegt, wie dieß auch der Staats-Min.-Erl. vom 28/8 1865 Z. 3574 anerkannt hat, keinem Anstande. Ebenso kann ein Stellvertreter nur für einen bestimmten Theil der Geschäfte ernannt werden, während die Besorgung des Restes dem Inhaber obliegt[1]. Ueber die damit verbundene Theilung der Verantwortlichkeit gelten die oben § 26 aufgestellten Grundsätze. Ist die Arbeitstheilung eine vollständige und leicht erkennbare, so haftet Jeder der Betheiligten nur für den von ihm besorgten Theil der Geschäfte; ist dieß nicht der Fall, so tritt solidarische Verantwortlichkeit Aller ein, ohne daß man sich in eine subtile Auseinandersetzung verwickelter Verhältnisse von Fall zu Fall einzulassen hätte.

---

1) Vgl. Lienbacher II S. 13, Barth S. 30.

Digitized by Google

II. Die Herausgabe einer periodischen Druckschrift.

§ 36. Das frühere System der Konzessionen und Suspensionen.

I. Daß die Herausgabe einer periodischen Druckschrift nicht von der besonderen, von Fall zu Fall zu ertheilenden Bewilligung der Behörden abhängig gemacht werden darf, erscheint heute als ein keines weiteren Beweises bedürfendes Axiom, welches bei den gesetzgebenden Faktoren ebenso allgemeine Anerkennung gefunden hat, wie bei den Vertretern der Wissenschaft. An die Stelle der Konzession ist — in derselben Weise wie bei den freien Gewerben überhaupt — die Verpflichtung zur vorläufigen Anzeige der beabsichtigten Herausgabe getreten.

Auch in dieser Frage hat die österr. Preßgesetzgebung wiederholte und weitgreifende Schwankungen durchgemacht. Zur Zeit der Censur war die Konzessionirung der periodischen Druckschriften (in der Form von Privilegien) eine selbstverständliche, mit logischer Nothwendigkeit aus dem ganzen Systeme sich ergebende Maßregel. Trotz der Garantirung der Preßfreiheit hatte die provisorische Verordnung v. 31/3 1848 nicht den Muth, mit dem alten Systeme völlig zu brechen. § 15 derselben befreite nur gewisse Gruppen von periodischen Druckschriften von dem Konzessionszwange, nämlich 1) amtlich herausgegebene Blätter; 2) Blätter oder Schriften rein wissenschaftlichen oder artistischen Inhaltes; 3) andere Zeitschriften, vorausgesetzt, daß sie in Provinzialhauptstädten, oder in solchen Städten herausgegeben werden, in welchen sich ein Kreisamt oder eine Delegation befindet. In allen übrigen Fällen mußte vor der Herausgabe die Bewilligung des Präsidiums der Landesstelle eingeholt werden. Dagegen sah § 5 der Verordnung vom 18/5 1848 von jeder Bewilligung völlig ab, und begnügte sich mit der vorläufigen Anzeige eines verantwortlichen Redakteurs. Den gleichen Standpunkt, aber unter genauerer Bezeichnung der in der vorläufigen Anzeige zu machenden Angaben (Titel und Programm; Name und Wohnort des Redakteurs, Druckers, Herausgebers oder Verlegers; Ausweis über die Bestellung der Kaution) nahm § 6 des Gesetzes vom 13/3 1849 ein. Die Preßordnung von 1852 kehrte in § 10 zurück zu

Digitized by Google

dem im Jahre 1848 aufgegebenen System. Das berüchtigte französische decret organique v. 17/2 1852, welches autorisation préalable verlangte, wurde getreulich kopirt, von einer besonderen Bewilligung, welche von dem Statthalter, bei kautionspflichtigen Zeitungen von der obersten Polizeibehörde zu ertheilen war und auch auf unbestimmte Zeitdauer gegeben werden konnte, die Herausgabe abhängig gemacht. Die Gewerbeordnung von 1859 (Einführungsgesetz Art. V p) änderte an diesem Zustande nichts. Erst im Jahre 1862 wurde auch der periodischen Presse die Freiheit der Bewegung zurückgegeben; und durch Art. XIII des Staatsgrundgesetzes vom 21/12 1867 No. 142 der Ausschluß des Konzessionssystems unter die verfassungsmäßig verbürgten Rechte der österr. Staatsbürger eingereiht.

II. Im innigsten organischen Zusammenhange mit der Konzessionirung der periodischen Presse steht das System der administrativen Suspension derselben, welches in den „Verwarnungen" oder avertissements seinen sprechendsten Ausdruck, die seinen Grundgedanken am klarsten verkörpernde Erscheinungsform gefunden hat. Wenn die Herausgabe einer Zeitung an die Bewilligung der Verwaltungsbehörden gebunden ist, dann liegt es völlig in der Natur der Sache, daß diese die von ihnen ertheilte Konzession auch wieder zurückzunehmen jederzeit berechtigt sind. Die um ihre Existenz fürchtenden Regierungen Frankreichs wetteiferten mit dem altersschwach gewordenen deutschen Bunde und der österreichischen Gesetzgebung der 50er Jahre in dem Bestreben, dieses System zur möglichsten Vollkommenheit zu bringen. Bald wird die Suspension nur auf Grund eines richterlichen Ausspruches gestattet, bald ohne weitere Voraussetzung, bald nach vorausgegangener „fruchtloser Verwarnung" in das Ermessen der Verwaltungsbehörden gestellt. In dieser letzteren Form erreichte das System den Höhepunkt seiner Entwicklung; scheinbar milde gestattete sie den Behörden, das Damoklesschwert der Einstellung über dem bereits verwarnten Blatte hängen zu lassen, jede freie Regung im Keime zu ersticken.

In Frankreich gab das organische Decret vom 17/2 1852 dem Ministerium in Art. 32 das Recht, nach zweimaliger Verwarnung die Zeitung auf zwei Monate einzustellen, während der Ministerpräsident ohne Weiteres par mésure de sûreté générale die Unterdrückung aussprechen konnte. Der bekannte deutsche Bundesbeschluß vom

Digitized by Google

6/7 1854 schloß sich diesem Systeme an. Aber früher noch, als Frankreich und Deutschland, hatte Oesterreich die gleiche Bahn betreten, und mit der Verordnung vom 6/7 1851 das Verwarnungssystem in die Preßgesetzgebung eingeführt[1]; durch die Preßordnung von 1852 stylvoll weiter entwickelt[2], brach es erst im Jahre 1862 zugleich mit der Zeitungskonzession zusammen.

III. Allerdings findet sich die Einstellung periodischer Druckschriften auch noch in dem P.-G. von 1862; sogar noch im geltenden österr. Recht trotz der durch die Novelle vom 15/10 1868 gebrachten Reform; aber in durchaus veränderter Gestalt. Drei Formen der Einstellung müssen nämlich strenge unterschieden werden:

1) Die, sei es zeitige, sei es dauernde, Einstellung durch die administrativen Behörden, deren Ermessen einen mehr oder weniger begrenzten Spielraum haben kann: dieß der Standpunkt der österr. P.-O. von 1852. (Daneben war dauernde „Unterdrückung" oder Einstellung bis auf 3 Monate dem Ermessen des erkennenden Gerichts anheimgestellt durch §§ 29 und 252 des allg. St.-G. von 1852).

2) Die Einstellung, als Nebenfolge gerichtlicher Verurteilung, ausgesprochen durch das erkennende Gericht: Diese Form, welche das P.-G. von 1862 beibehalten hatte[3], fiel durch die Novelle vom 15/10 1868 Art. IV.

3) Die Einstellung als executio ad factendum, als Mittel, dem Richterspruche Gehorsam zu erzwingen: in dieser Gestalt noch im geltenden österr. Rechte anerkannt.

Nach dieser verschiedenen Bedeutung muß auch die systematische Stellung eine verschiedene sein; die Einstellung ad 1 gehört in das Preßgewerberecht; die ad 2 und 3 in das Preßstrafrecht. Doch wird nur die letztere noch Gegenstand besonderer Darstellung sein (vgl. unten § 77).

§ 37. Die rechtliche Natur der Herausgabe einer periodischen Druckschrift. Das „Eigenthum" an der Zeitung.

I. Die systematische Stellung, welche den gesetzlichen Bestimmungen über die Herausgabe einer periodischen Druckschrift in diesem Lehrbuche

1) Der Wortlaut dieser Bestimmungen wurde oben in § 8 S. 47 mitgetheilt.
2) Vgl. ebenfalls oben § 8 S. 48 f.
3) In dieser Form wird die Einstellung gebilligt nicht nur von Ebenbacher

Digitized by Google

angewiesen wurde, bedarf einer kurzen Rechtfertigung. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß ihre Einreihung in das Preßgewerberecht auf den ersten Blick als befremdend, als irrthümlich erscheinen mag. Dennoch läßt jene Stufe der Entwicklung, welche das moderne Zeitungswesen in unseren Tagen erreicht hat, kaum eine andere Auffassung zu. Die Herausgabe eines großen Blattes ist heute nicht ein Unternehmen, sondern ein Komplex von solchen. Eine Reihe von Preßgewerben steht im Dienste des Blattes, besorgt auf Rechnung des Herausgebers die Herstellung und den Vertrieb der Druckschrift; die Höhe des Anlagekapitals, der Werth des Betriebsmateriales, die geschäftliche Verbindung mit den Mitgliedern der Redaktion und dem Personale der Druckerei, Expedition, Administration u. s. w. nach innen, mit dem Publikum und den Mitarbeitern nach außen, die nur in Ausnahmsfällen nicht vorliegende Richtung auf den geschäftlichen Gewinn, vor allem die Vermittlung zwischen Nachfrage und Angebot durch das immer großartiger sich entwickelnde Annoncenwesen: alle diese Umstände lassen die stille literarische Thätigkeit in den Hintergrund treten, machen die Maschine an Stelle der Feder zum Symbole auch des heutigen Zeitungswesens, verleihen dem ganzen Unternehmen einen eminent gewerblichen Charakter, der durch die Gegenüberstellung von Redakteur und Herausgeber auch im Gesetze Anerkennung gefunden hat. Die Herausgabe einer periodischen Druckschrift erscheint demnach, wenigstens in ihrer heutigen Gestalt, als ein vorwiegend gewerbliches Unternehmen. Allerdings unterliegt sie den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht; aber jene Voraussetzungen, von welchen das Preßgesetz die Berechtigung zur Herausgabe abhängig macht, weisen klar genug auf die Parallele mit dem Gewerberechte hin. Es gilt das von der Konzessionirung geradesogut wie von der nach heutigem Rechte allein mehr erforderlichen Anmeldung, die in ganz gleicher Weise bei den „freien" Gewerben überhaupt sich findet. (Vgl. unten § 38.)

Das positive Recht steht mit dieser Auffassung nicht im Widerspruche, wie dieß von Harum, Lienbacher und Anderen, die in

---

II. S. 84 ff., sondern auch von Glaser, Gutachten an den VI. Juristentag (Schriften II S. 50). Auch Hye, Strafgesetz S. 434 tritt für diese „präventive Repressiv-Maßregel" ein.

Digitized by Google

der Herausgabe eine lediglich literarische Thätigkeit erblicken, behauptet wurde. An dem Konzessionssystem der P.-O. von 1852 sollte durch die Gewerbeordnung von 1859 nichts geändert werden. Art. V lit. p des Einführungsgesetzes schließt von den Bestimmungen der G.-O. aus „die Unternehmungen periodischer Druckschriften und den Verschleiß derselben." Mit diesen Worten sollte lediglich die fortdauernde Geltung der P.-O. von 1852 anerkannt, sollte über die innere Natur der Herausgabe nicht entschieden, diese nicht als lediglich „literarische Thätigkeit" bestimmt werden. Nach den Konsequenzen der gegnerischen Auffassung müßte auch der Verschleiß von Druckschriften als literar. Thätigkeit betrachtet werden; denn auch er ist nicht den Bestimmungen der G.-O. unterworfen. Aber Art. V cit. stellt sogar selbst das Zeitungsunternehmen in Gegensatz zur literarischen Thätigkeit; während von dem ersteren in der lit. p gesprochen wird, erwähnt letztere die lit. c[1]; nach der Ansicht Lienbacher's wäre diese Gegenüberstellung ein grober logischer Fehler.

Diese Bemerkungen mögen die Systematik dieses Lehrbuches rechtfertigen, das auch hier die hervorstechendste Eigenschaft als die allein maßgebende betrachtete.

II. Diese Auffassung giebt uns zugleich den Schlüssel zur Beantwortung der Frage, ob es ein „Eigenthum" an der herausgegebenen Zeitung gebe, und auf welche Weise dieses erworben, geschützt und auf Andere übertragen werden könne. Die literarische Fehde, welche in den ersten Monaten des Jahres 1864 über diese Frage zwischen Lienbacher einerseits, Glaser und Unger andrerseits entbrannte, ist bekannt[2]. Die beiden Professoren unterschieden: 1) das Eigenthum an der Zeitschrift, welches „in der vermögensrechtlichen Befugniß, eine Zeitschrift unter einem bestimmten Titel erscheinen zu lassen", bestehen soll; und 2) das sog. literarische Eigenthum an dem Inhalte derselben. Lienbacher verwirft diese Unterscheidung und kennt nur das literarische Eigenthum an der Zeitung. Weder die eine noch die andere Ansicht kann als richtig bezeichnet werden. Zur Klarstellung der Sache dürfte es zweckmäßig sein, die Parallele mit dem rein gewerblichen

1) „Die literarische Thätigkeit, das Selbstverlagsrecht der Autoren, und die Ausübung der schönen Künste" fallen nicht unter die G.-O.

2) Vgl. Lienbacher II S. 145 ff.; Glaser, ges. kl. Schriften II S. 63 ff.

Digitized by Google

Unternehmen nicht außer Acht zu lassen; vor Allem aber ist es unerläßlich, die verschiedenen hier in Frage kommenden Rechte scharf zu trennen.

1) An dem Betriebsmateriale, dem Anlagekapitale, den Waarenvorräthen u. dgl. besteht in beiden Fällen wirkliches Eigenthum, das auf die im a. b. G.-B. angegebene Art auf Andere übertragen werden kann.

2) Ebensowenig kann es irgend einem Zweifel unterliegen, daß dem Herausgeber irgend einer periodischen Druckschrift das Autorrecht an dem Inhalte der bereits veröffentlichten Nummern, in dem von dem Patente vom 19/10 1846 festgesetzten Umfange zusteht (§ 1 des Patentes). Auch hier ist die Form der Uebertragung durch die Natur des zu übertragenden Rechtes genau vorgezeichnet.

3) Jedes bestehende Unternehmen ist eine Schöpfung seines Gründers, mit dessen geistigem und materiellem Kapitale in's Leben gerufen; es repräsentirt durch den Klang seines Namens, durch die bestehenden Geschäftsverbindungen bedeutende Vermögensvortheile, welche jedes neu zu gründende Unternehmen sich erst erwerben muß. Auf diesen beiden Gründen beruht sein Anspruch auf gesetzlichen Schutz einerseits, die Möglichkeit desselben andrerseits. Aber dieser Schutz gegen störende Eingriffe von Außen reicht nur soweit, als die positive Gesetzgebung ihn gewährt, als sie das Firmen- und Markenrecht anerkennt; nur mit dieser Beschränkung ist der von Glaser und Unger allgemein hingestellte Satz richtig: „Dem Begründer eines Geschäftes erwächst das Recht auf den ausschließlichen Betrieb seines Geschäfts". Wie nun, wenn ein nicht geschütztes Geschäft übertragen wird? Ein absolutes gegen jeden Dritten wirkendes Recht hat der Inhaber nicht gehabt, kann es daher seinem Nachfolger nicht überlassen; wol aber kann ein obligatorisches Verhältniß zwischen beiden vertragschließenden Theilen vereinbart werden, der bisherige Inhaber sich verpflichten, an demselben Orte ein gleiches Geschäft nicht zu betreiben u. s. w., und damit von seiner Seite den Eintritt des Nachfolgers in die bestehenden Verhältnisse ermöglichen. Von Eigenthum kann aber in keinem Falle gesprochen werden.

4) Das Gleiche gilt, wenn das positive Recht keinen weiter reichenden Schutz verleiht (siehe unten No. 5), auch von der Uebertragung eines Zeitungsunternehmens. Seine bisherigen Leistungen

Digitized by Google

haben ihm die Abonnenten gewonnen, die nur ungern von dem gewohnten Blatte sich trennen; die Mitarbeiter haben sich zusammengefunden, Ehre und Brot bei dem Unternehmen errungen — auch sie werden ohne zwingende Gründe die Fahne nicht verlassen, unter der sie so lange gekämpft haben. Auch hier liegt die Sache nicht anders als bei dem industriellen Unternehmen; auch hier ist das Bestehende schon darum weil es besteht eine Macht, deren Vermögenswerth wenigstens annähernd in Geld veranschlagt werden kann. Auch hier kann der bisherige Inhaber dieses Vermögensvortheils zu Gunsten eines andern auf denselben verzichten; aber auch hier kann er ein absolutes Recht nur dann an den Andern übertragen, wenn das positive Gesetz ihm selbst ein solches ausdrücklich gewährt, während im entgegengesetzten Falle ein lediglich zwischen den Betheiligten wirkendes, jedem Dritten gegenüber einflußloses, Rechtsverhältniß entsteht.

5) Genießt nun das Zeitungsunternehmen als solches, kraft positiv-rechtlicher Anerkennung, eines absoluten, gegen jeden fremden Eingriff wirkenden Schutzes? Lienbacher ebenso wie Glaser und Unger haben die Frage bejaht, aber mit Unrecht. Man hat von einem Recht an dem Titel gesprochen; aber die Versuche, dieses Recht zu konstruiren, müssen als gescheitert betrachtet werden. Die Gleichstellung mit dem Firmenrechte mag de lege ferenda fruchtbringend sein; sie ist dem geltenden Rechte gegenüber ohne jeden Halt. Auch die Behauptung eines Autorrechtes an dem Titel wird durch das Gesetz wie durch die Natur der Sache widerlegt. Man hat sich berufen auf § 5 lit. d des Patentes vom 19/10 1846. Dieser bestimmt:

> „Dagegen ist als Nachdruck nicht anzusehen, mithin gestattet .... der für ein späteres Werk benützte unveränderte Titel eines früher veröffentlichten, von einem anderen Autor verfaßten Werkes. Doch kann die Wahl eines gleichen Titels in dem Falle, wenn er zur Bezeichnung des besonderen Gegenstandes nicht unumgänglich nothwendig und überdieß zur Irreführung des Publikums über die Identität des Werkes geeignet ist, dem hierdurch Beeinträchtigten einen Anspruch auf Entschädigung begründen. Hierüber hat, wenn keine gesetzwidrige Absicht unterlaufen ist, der Civilrichter zu entscheiden".

Digitized by Google

Eine Betrachtung dieser Bestimmung lehrt: 1) daß der Titel nicht als solcher geschützt wird, sondern nur in seiner Beziehung zu dem Werke, zu dessen Bezeichnung er dient[1]; 2) daß aber auch in diesem letzteren Falle der gesetzliche Schutz nur eintritt, soweit eine Irreführung über die Identität beider Werke möglich ist. Beide Voraussetzungen treffen zu, wenn es sich um bereits veröffentlichte Nummern oder Jahrgänge einer Zeitschrift handelt; für diesen Fall wurde das Vorliegen eines Autorrechtes bereits oben konstatirt. Beide Voraussetzungen treffen nicht zu, wenn der Titel als solcher, der künftige Inhalt noch nicht veröffentlichter Nummern in Frage steht. Der Jahrgang 1880 einer periodischen Druckschrift kann mit dem Jahrgange 1876 einer unter dem gleichen Titel erschienenen Zeitung nie verwechselt werden; wenn aber gleichzeitig zwei verschiedene Blätter unter demselben Titel ausgegeben werden, ist von einer Verwechslung des späteren mit dem früheren Werke keine Rede. Dabei sei abgesehen von dem Umstande, daß die Bezeichnung nicht allein in dem Titel, sondern auch in der Angabe des Herausgebers, Redakteurs u. s. w. besteht, einer Irreführung über die Identität also selbst bei gleichem Titel in genügender Weise vorgebeugt werden kann.

Aus dem Gesagten ergiebt sich als feststehendes Resultat:

a) Nur an den bereits veröffentlichten Nummern der Zeitschrift, genauer gesprochen, an dem Inhalte derselben, giebt es ein — übertragbares — Autorrecht des Herausgebers.

b) An der Zeitschrift als solcher, als einer, ohne Rücksicht auf den konkreten Inhalt und trotz alles Wechsels desselben fortbestehenden durch den Titel repräsentirten Individualität, besteht kein durch die positive Gesetzgebung geschütztes Recht.

Die Vortheile, die das Bestehende, von der Gunst des Publikums getragene, im Kampfe um's Dasein erprobte und gestählte Unternehmen vor dem neu zu gründenden voraus hat, sind thatsächlicher Natur; wer sie als „Eigenthümer" der Zeitung bisher genossen, kann zu Gunsten eines Anderen auf dieselben verzichten, auf diesem Umwege sie ihm

---

1) Der Titel ist eben kein literarisches Erzeugniß, sondern die Bezeichnung eines solchen. Vgl. darüber Klostermann, Urheberrecht S. 12, Geist. Eigenthum S. 147, Dambach, Urheberrecht S. 22 f., Wächter, Autorrecht S. 53, insbes. S. 166 ff.; auch G.-A. XI S. 555 ff.

Digitized by Google

übertragen: aber durch diese Uebertragung kann kein absolut wirkendes Recht entstehen, das der Uebertragende selbst nicht besessen hat.

III. An die eben besprochene Frage knüpft sich die weitere, ob der „Eigenthümer" einer Zeitschrift eine vom Herausgeber verschiedene Person sein könne. Die Bejahung der Frage unterliegt nach dem Gesagten keinem Zweifel. Eigenthümer der Zeitung — um das einmal eingebürgerte Wort beizubehalten — ist derjenige, der das Unternehmen in's Leben gerufen hat, dem Anlagekapital und Betriebsmaterial gehört, dem das Autorrecht an den veröffentlichten Nummern der Zeitschrift zusteht, der sich im Genusse aller jener Vortheile befindet, die das Gewordene vor dem Werdenden voraus hat; derjenige ferner, der in diese Rechte und Vortheile als Nachfolger eingetreten ist. An ihn fällt der Gewinn, den das Unternehmen abwirft, so wie ihn die Gefahr eines Verlustes trifft; die Leitung des Ganzen ruht in seiner Hand, oder kann wenigstens jederzeit von ihm in die Hand genommen werden[1]. So wie nun dem Eigenthümer eines Gewerbes nichts im Wege steht, wenn er die thatsächliche Ausübung desselben einem Dritten durch Verpachtung oder auf anderem Wege übertragen will, wobei das Verhältniß zwischen Eigenthümer und Inhaber in der verschiedensten Weise geregelt werden kann; so kann auch der Eigenthümer eines Zeitungsunternehmens von dem Betriebe des Geschäftes zurücktreten und diesen einem Anderen überlassen, entweder vollständig oder unter Wahrung eines gewissen Einflusses auf die politische, wissenschaftliche oder finanzielle Haltung des Blattes. Auch hier sind die größten Verschiedenheiten in der Regelung des konkreten Verhältnisses möglich; sie ändern nichts an der Thatsache, daß die Herausgabe der periodischen Druckschrift losgelöst ist von dem Eigenthume an derselben. Daraus ergeben sich folgende Sätze:

1) Es ist ganz gut möglich, daß das Eigenthum an einer Zeitschrift in anderen Händen liegt als die Herausgabe derselben.

2) Die preßrechtliche Verantwortlichkeit trägt in diesem Falle nicht der Eigenthümer, von welchem das Preßgesetz nirgends spricht, sondern der Herausgeber.

---

1) Vgl. Glaser, ges. kl. Schriften II S. 65.

Digitized by Google

3) Herausgeber ist nicht derjenige, der auf dem Blatte als solcher genannt ist, sondern jene Person, welche dasselbe thatsächlich herausgiebt (vgl. oben § 26). Auch hier ist der konkrete Sachverhalt, der durch Fiktionen nicht in sein Gegentheil verwandelt werden kann, ausschließlich maßgebend[1]. Dem Ankläger obliegt der Beweis, daß der auf dem Blatte oder in der Anmeldung namhaft gemachte Herausgeber thatsächlich nichts mit der Herausgabe zu thun hat, sondern der Eigenthümer der wirkliche Herausgeber ist, daß also eine falsche Angabe im Sinne der §§ 9 ff. P.-G. stattgefunden hat; dem Angeklagten den Beweis des Gegentheils, des Auseinanderfallens von Eigenthum und Herausgabe aufbürden wollen, wäre eine Verkennung eines der wichtigsten Grundsätze des Strafprozeßrechts.

§ 38. Vorläufige Anmeldung der Herausgabe einer periodischen Druckschrift.

Nach § 13 G.-O. ist jeder Unternehmer eines freien Gewerbes verpflichtet, vor Antritt desselben der Behörde die Meldung zu machen. In der Meldung ist (§ 14) der Name, das Alter, der Wohnort und die Staatsangehörigkeit des Unternehmers, die gewählte Beschäftigung und der Standort der Ausübung anzugeben, und die allenfalls nöthige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und der kompetenten Behörde darzuthun. Im Falle einer nothwendigen Stellvertretung sind diese Angaben auch auf die Person des Geschäftsleiters auszudehnen. Die Behörde hat auf Grundlage dieser Anmeldung zu prüfen, ob ein gesetz-

1) Daß Eigenthum und Herausgabe nicht nothwendig in derselben Hand vereinigt sein müssen, wird nicht nur von Glaser und Unger behauptet, sondern auch von Lienbacher zugegeben. Man vgl. auch des letzteren 1877 im Abgeordnetenhause gemachte Aeußerungen (A.-St.-P. VIII Session S. 8281). In demselben Sinne Barth S. 67, Schwarze S. 19. Durchaus verfehlt dagegen Frühwald S. 93. Der O.-G.-H. hat in der E. v. 19/8 1863 (G.-Z. 1864 No. 82) zugegeben, daß es sich hier um eine quaestio facti handle, während die E. v. 19/4 1864 (G.-H. 1864 No. 54) die in ihrer Allgemeinheit unrichtige Behauptung aufstellt: „Der jedesmalige angebliche Eigenthümer einer Zeitschrift ist als deren Herausgeber anzusehen." Vgl. über die in dem Eigenthume von Aktiengesellschaften stehenden Zeitungen etwa auch noch Wuttke S. 430. Die richtige Ansicht wird auch angedeutet bei Hye S. 285. — Die Frage selbst scheint — nebenbei bemerkt — in Oesterreich schon in den vierziger Jahren aufgetaucht zu sein; eine von Wiesner S. 341 mitgetheilte geheime Instruction an die Censurbehörden sagt: „Die Bezeichnung Bachmann als Eigenthümer und Redakteur der Wiener Zeitschrift ist als ein Uebergriff einzustellen, und dafür zu setzen „„Herausgeber und Redakteur.""

Digitized by Google

liches Hinderniß vorliegt oder nicht; und entweder bis zur Behebung des Anstandes den Beginn oder die Fortsetzung des Betriebes zu untersagen, oder aber den Gewerbschein auszustellen.

In durchgreifender Parallele mit diesen Bestimmungen der Gewerbeordnung verfügt § 10 P.-G., daß, wenn Jemand eine periodische Druckschrift herauszugeben beabsichtigt, dieß dem Staatsanwalte und der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Bezirkes, in welchem der Ort der Herausgabe gelegen ist, vorläufig anzuzeigen sei. So wenig wie bei den freien Gewerben, welche den Bestimmungen der G.-O. unterliegen, handelt es sich der Herausgabe einer Zeitschrift gegenüber um eine verkappte Konzession[1] um eine Beschränkung der Gewerbe- beziehungsweise der Preßfreiheit: die Bestimmung verfolgt vielmehr hier wie dort den Zweck, 1) den Nachweis herzustellen, daß jene Bedingungen erfüllt sind, an welche das Gesetz die Berechtigung knüpft; 2) der Behörde den zur Ueberwachung nothwendigen Ueberblick über die neuen Erscheinungen zu verschaffen, sei es nun, daß es sich um die Gründung neuer, sei es daß es sich um Veränderungen bereits bestehender Unternehmungen handelt. Bemerkt sei übrigens, daß die neueren Gesetze, so insbesondere das deutsche R.-P.-G. auch diese Vorsichtsmaßregel als überflüssig fallen gelassen haben.

Alle periodische Druckschriften (oben § 24) unterliegen dieser Verpflichtung; ihre Erfüllung ist Sache des Herausgebers.

I. Die Anzeige hat folgendes zu enthalten:

1) Die Bezeichnung (den Titel) der periodischen Druckschrift; die Zeitabschnitte ihres Erscheinens; einen Ueberblick der Gegenstände (Programm), welche sie zu behandeln bestimmt ist.

Lienbacher (II S. 29) hat die Behauptung aufgestellt, daß das „Eigenthum" an dem Titel der Zeitschrift nicht durch die Anmeldung, sondern durch die Herausgabe begründet werde. Diese Behauptung bedarf nach dem oben in § 37 unter II 5 Gesagten keiner besonderen Widerlegung; wenn es kein Recht an dem Titel giebt, hat auch die Priorität der Herausgabe keine rechtliche Bedeutung.

---

1) Wiederholt betont im Abgeordnetenhause insbes. v. Herbst A.-St.-P. I. Session S. 1879 f.; darum auch die bedeutende Herabsetzung der von der Regierung vorgeschlagenen 30tägigen Frist auf 8 Tage.

Digitized by Google

2) Den Namen und Wohnort[1] eines verantwortlichen Redakteurs, und wenn deren mehrere auf dem Blatte genannt werden sollen, die Namen und Wohnorte aller, nebst der Nachweisung, daß ihre Eigenschaften und Verhältnisse den im 1. Absatze des § 12 P.-G. vorgezeichneten Bedingungen (unten § 39) entsprechen.

Zu betonen ist, daß § 10 von dem Wohnorte, § 12 von dem Wohnsitze des Redakteurs spricht. Beide Ausdrücke sind im technischen Sinne zu nehmen; Wohnsitz ist nach § 16 der Jurisdiktionsnorm „der Ort, wo sich Jemand in der Absicht niedergelassen hat, daselbst seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen"; Wohnort der Ort des zeitweiligen Aufenthaltes.

3) Den Namen und Wohnort des Druckers, sowie jenen des Verlegers, wenn derselbe vom Herausgeber verschieden ist. Die Namen dieser Personen müssen auch dann in der Anzeige genannt werden, wenn die Druckschrift selbst nach § 9 Abs. 2 P.-G. (vgl. unten § 52) von der fortlaufenden Namhaftmachung derselben auf jedem Blatte oder Hefte befreit sein sollte; der Wortlaut des Gesetzes, wie die Natur der Sache sprechen gegen die entgegengesetzte, vom O.-G.-H. in der E. vom 19/9 1866 (G.-Z. 1866 No. 80) vertretene Ansicht. Angabe der Firma kann, im Gegensatze zu § 9 P.-G., nicht als genügend betrachtet werden.

4) Der Herausgeber muß sich selbstverständlich ebenfalls, und zwar als Herausgeber bezeichnen; diese Bezeichnung gehört, sollte sie auch erst in der Unterschrift geschehen, jedenfalls zum Inhalte der Anzeige[2].

Staatsanwaltschaft und Sicherheitsbehörde haben über alle in ihrem Sprengel erscheinenden periodischen Druckschriften ein genaues Verzeichniß zu führen (§ 3, 4 der Amtsinstruction).

Sind die in der Anzeige enthaltenen Angaben oder Nachweise unvollständig oder nicht genügend, so fordert die Sicherheitsbehörde (nicht die Staatsanwaltschaft) den Anzeiger zur Ergänzung auf; im entgegen-

1) Also nicht die genaue Adresse mit Straße und Hausnummer, wie dieß nach englischem Rechte erforderlich ist; vgl. Marquardsen S. 73.

2) Sind Verleger und Herausgeber verschiedene Personen, so müssen also Beide in der Anmeldung genannt sein, während nach § 9 auf der Druckschrift selbst die Benennung des Verlegers oder Herausgebers genügt; ein weiterer Beweis für die Unabhängigkeit des § 10 P.-G. von den Bestimmungen des § 9.

Digitized by Google

6/7 1854 schloß sich diesem Systeme an. Aber früher noch, als Frankreich und Deutschland, hatte Oesterreich die gleiche Bahn betreten, und mit der Verordnung vom 6/7 1851 das Verwarnungssystem in die Preßgesetzgebung eingeführt[1]; durch die Preßordnung von 1852 stylvoll weiter entwickelt[2], brach es erst im Jahre 1862 zugleich mit der Zeitungskonzession zusammen.

III. Allerdings findet sich die Einstellung periodischer Druckschriften auch noch in dem P.-G. von 1862; sogar noch im geltenden österr. Recht trotz der durch die Novelle vom 15/10 1868 gebrachten Reform; aber in durchaus veränderter Gestalt. Drei Formen der Einstellung müssen nämlich strenge unterschieden werden:

1) Die, sei es zeitige, sei es dauernde, Einstellung durch die administrativen Behörden, deren Ermessen einen mehr oder weniger begrenzten Spielraum haben kann: dieß der Standpunkt der österr. P.-O. von 1852. (Daneben war dauernde „Unterdrückung" oder Einstellung bis auf 3 Monate dem Ermessen des erkennenden Gerichts anheimgestellt durch §§ 29 und 252 des allg. St.-G. von 1852).

2) Die Einstellung, als Nebenfolge gerichtlicher Verurteilung, ausgesprochen durch das erkennende Gericht: Diese Form, welche das P.-G. von 1862 beibehalten hatte[3], fiel durch die Novelle vom 15/10 1868 Art. IV.

3) Die Einstellung als executio ad factendum, als Mittel, dem Richterspruche Gehorsam zu erzwingen: in dieser Gestalt noch im geltenden österr. Rechte anerkannt.

Nach dieser verschiedenen Bedeutung muß auch die systematische Stellung eine verschiedene sein; die Einstellung ad 1 gehört in das Preßgewerberecht; die ad 2 und 3 in das Preßstrafrecht. Doch wird nur die letztere noch Gegenstand besonderer Darstellung sein (vgl. unten § 77).

§ 37. Die rechtliche Natur der Herausgabe einer periodischen Druckschrift. Das „Eigenthum" an der Zeitung.

I. Die systematische Stellung, welche den gesetzlichen Bestimmungen über die Herausgabe einer periodischen Druckschrift in diesem Lehrbuche

1) Der Wortlaut dieser Bestimmungen wurde oben in § 8 S. 47 mitgetheilt.
2) Vgl. ebenfalls oben § 8 S. 48 f.
3) In dieser Form wird die Einstellung gebilligt nicht nur von Ebenbacher

Digitized by Google

angewiesen wurde, bedarf einer kurzen Rechtfertigung. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß ihre Einreihung in das Preßgewerberecht auf den ersten Blick als befremdend, als irrthümlich erscheinen mag. Dennoch läßt jene Stufe der Entwicklung, welche das moderne Zeitungswesen in unseren Tagen erreicht hat, kaum eine andere Auffassung zu. Die Herausgabe eines großen Blattes ist heute nicht ein Unternehmen, sondern ein Komplex von solchen. Eine Reihe von Preßgewerben steht im Dienste des Blattes, besorgt auf Rechnung des Herausgebers die Herstellung und den Vertrieb der Druckschrift; die Höhe des Anlagekapitals, der Werth des Betriebsmateriales, die geschäftliche Verbindung mit den Mitgliedern der Redaktion und dem Personale der Druckerei, Expedition, Administration u. s. w. nach innen, mit dem Publikum und den Mitarbeitern nach außen, die nur in Ausnahmsfällen nicht vorliegende Richtung auf den geschäftlichen Gewinn, vor allem die Vermittlung zwischen Nachfrage und Angebot durch das immer großartiger sich entwickelnde Annoncenwesen: alle diese Umstände lassen die stille literarische Thätigkeit in den Hintergrund treten, machen die Maschine an Stelle der Feder zum Symbole auch des heutigen Zeitungswesens, verleihen dem ganzen Unternehmen einen eminent gewerblichen Charakter, der durch die Gegenüberstellung von Redakteur und Herausgeber auch im Gesetze Anerkennung gefunden hat. Die Herausgabe einer periodischen Druckschrift erscheint demnach, wenigstens in ihrer heutigen Gestalt, als ein vorwiegend gewerbliches Unternehmen. Allerdings unterliegt sie den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht; aber jene Voraussetzungen, von welchen das Preßgesetz die Berechtigung zur Herausgabe abhängig macht, weisen klar genug auf die Parallele mit dem Gewerberechte hin. Es gilt das von der Konzessionirung geradesogut wie von der nach heutigem Rechte allein mehr erforderlichen Anmeldung, die in ganz gleicher Weise bei den „freien" Gewerben überhaupt sich findet. (Vgl. unten § 38.)

Das positive Recht steht mit dieser Auffassung nicht im Widerspruche, wie dieß von Harum, Lienbacher und Anderen, die in

---

II. S. 81 ff., sondern auch von Gläser, Gutachten an den VI. Juristentag (Schriften II S. 50). Auch Hye, Strafgesetz S. 434 tritt für diese „präventive Repressiv-Maßregel" ein.

Digitized by Google

der Herausgabe eine lediglich literarische Thätigkeit erblicken, behauptet wurde. An dem Konzessionssystem der P.-O. von 1852 sollte durch die Gewerbeordnung von 1859 nichts geändert werden. Art. V lit. p des Einführungsgesetzes schließt von den Bestimmungen der G.-O. aus „die Unternehmungen periodischer Druckschriften und den Verschleiß derselben." Mit diesen Worten sollte lediglich die fortdauernde Geltung der P.-O. von 1852 anerkannt, sollte über die innere Natur der Herausgabe nicht entschieden, diese nicht als lediglich „literarische Thätigkeit" bestimmt werden. Nach den Konsequenzen der gegnerischen Auffassung müßte auch der Verschleiß von Druckschriften als literar. Thätigkeit betrachtet werden; denn auch er ist nicht den Bestimmungen der G.-O. unterworfen. Aber Art. V cit. stellt sogar selbst das Zeitungsunternehmen in Gegensatz zur literarischen Thätigkeit; während von dem ersteren in der lit. p gesprochen wird, erwähnt letztere die lit. c[1]; nach der Ansicht Lienbacher's wäre diese Gegenüberstellung ein grober logischer Fehler.

Diese Bemerkungen mögen die Systematik dieses Lehrbuches rechtfertigen, das auch hier die hervorstechendste Eigenschaft als die allein maßgebende betrachtete.

II. Diese Auffassung giebt uns zugleich den Schlüssel zur Beantwortung der Frage, ob es ein „Eigenthum" an der herausgegebenen Zeitung gebe, und auf welche Weise dieses erworben, geschützt und auf Andere übertragen werden könne. Die literarische Fehde, welche in den ersten Monaten des Jahres 1864 über diese Frage zwischen Lienbacher einerseits, Glaser und Unger andrerseits entbrannte, ist bekannt[2]. Die beiden Professoren unterschieden: 1) das Eigenthum an der Zeitschrift, welches „in der vermögensrechtlichen Befugniß, eine Zeitschrift unter einem bestimmten Titel erscheinen zu lassen", bestehen soll; und 2) das sog. literarische Eigenthum an dem Inhalte derselben. Lienbacher verwirft diese Unterscheidung und kennt nur das literarische Eigenthum an der Zeitung. Weder die eine noch die andere Ansicht kann als richtig bezeichnet werden. Zur Klarstellung der Sache dürfte es zweckmäßig sein, die Parallele mit dem rein gewerblichen

1) „Die literarische Thätigkeit, das Selbstverlagsrecht der Autoren, und die Ausübung der schönen Künste" fallen nicht unter die G.-O.

2) Vgl. Lienbacher II S. 145 ff.; Glaser, ges. kl. Schriften II S. 63 ff.

Digitized by Google

Unternehmen nicht außer Acht zu lassen; vor Allem aber ist es unerläßlich, die verschiedenen hier in Frage kommenden Rechte scharf zu trennen.

1) An dem Betriebsmateriale, dem Anlagekapitale, den Waarenvorräthen u. dgl. besteht in beiden Fällen wirkliches Eigenthum, das auf die im a. h. G.-B. angegebene Art auf Andere übertragen werden kann.

2) Ebensowenig kann es irgend einem Zweifel unterliegen, daß dem Herausgeber irgend einer periodischen Druckschrift das Autorrecht an dem Inhalte der bereits veröffentlichten Nummern, in dem von dem Patente vom 19/10 1846 festgesetzten Umfange zusteht (§ 1 des Patentes). Auch hier ist die Form der Uebertragung durch die Natur des zu übertragenden Rechtes genau vorgezeichnet.

3) Jedes bestehende Unternehmen ist eine Schöpfung seines Gründers, mit dessen geistigem und materiellem Kapitale in's Leben gerufen; es repräsentirt durch den Klang seines Namens, durch die bestehenden Geschäftsverbindungen bedeutende Vermögensvortheile, welche jedes neu zu gründende Unternehmen sich erst erwerben muß. Auf diesen beiden Gründen beruht sein Anspruch auf gesetzlichen Schutz einerseits, die Möglichkeit desselben andrerseits. Aber dieser Schutz gegen störende Eingriffe von Außen reicht nur soweit, als die positive Gesetzgebung ihn gewährt, als sie das Firmen- und Markenrecht anerkennt; nur mit dieser Beschränkung ist der von Glaser und Unger allgemein hingestellte Satz richtig: „Dem Begründer eines Geschäftes erwächst das Recht auf den ausschließlichen Betrieb seines Geschäfts". Wie nun, wenn ein nicht geschütztes Geschäft übertragen wird? Ein absolutes gegen jeden Dritten wirkendes Recht hat der Inhaber nicht gehabt, kann es daher seinem Nachfolger nicht überlassen; wol aber kann ein obligatorisches Verhältniß zwischen beiden vertragschließenden Theilen vereinbart werden, der bisherige Inhaber sich verpflichten, an demselben Orte ein gleiches Geschäft nicht zu betreiben u. s. w., und damit von seiner Seite den Eintritt des Nachfolgers in die bestehenden Verhältnisse ermöglichen. Von Eigenthum kann aber in keinem Falle gesprochen werden.

4) Das Gleiche gilt, wenn das positive Recht keinen weiter reichenden Schutz verleiht (siehe unten No. 5), auch von der Uebertragung eines Zeitungsunternehmens. Seine bisherigen Leistungen

Digitized by Google

haben ihm die Abonnenten gewonnen, die nur ungern von dem gewohnten Blatte sich trennen; die Mitarbeiter haben sich zusammengefunden, Ehre und Brot bei dem Unternehmen errungen — auch sie werden ohne zwingende Gründe die Fahne nicht verlassen, unter der sie so lange gekämpft haben. Auch hier liegt die Sache nicht anders als bei dem industriellen Unternehmen; auch hier ist das Bestehende schon darum weil es besteht eine Macht, deren Vermögenswerth wenigstens annähernd in Geld veranschlagt werden kann. Auch hier kann der bisherige Inhaber dieses Vermögensvortheils zu Gunsten eines andern auf denselben verzichten; aber auch hier kann er ein absolutes Recht nur dann an den Andern übertragen, wenn das positive Gesetz ihm selbst ein solches ausdrücklich gewährt, während im entgegengesetzten Falle ein lediglich zwischen den Betheiligten wirkendes, jedem Dritten gegenüber einflußloses, Rechtsverhältniß entsteht.

5. Genießt nun das Zeitungsunternehmen als solches, kraft positiv-rechtlicher Anerkennung, eines absoluten, gegen jeden fremden Eingriff wirkenden Schutzes? Lienbacher ebenso wie Glaser und Unger haben die Frage bejaht, aber mit Unrecht. Man hat von einem Recht an dem Titel gesprochen; aber die Versuche, dieses Recht zu konstruiren, müssen als gescheitert betrachtet werden. Die Gleichstellung mit dem Firmenrechte mag de lege ferenda fruchtbringend sein; sie ist dem geltenden Rechte gegenüber ohne jeden Halt. Auch die Behauptung eines Autorrechtes an dem Titel wird durch das Gesetz wie durch die Natur der Sache widerlegt. Man hat sich berufen auf § 5 lit. d des Patentes vom 19/10 1846. Dieser bestimmt:

> „Dagegen ist als Nachdruck nicht anzusehen, mithin gestattet .... der für ein späteres Werk benützte unveränderte Titel eines früher veröffentlichten, von einem anderen Autor verfaßten Werkes. Doch kann die Wahl eines gleichen Titels in dem Falle, wenn er zur Bezeichnung des besonderen Gegenstandes nicht unumgänglich nothwendig und überdieß zur Irreführung des Publikums über die Identität des Werkes geeignet ist, dem hierdurch Beeinträchtigten einen Anspruch auf Entschädigung begründen. Hierüber hat, wenn keine gesetzwidrige Absicht unterlaufen ist, der Civilrichter zu entscheiden".

Digitized by Google

Eine Betrachtung dieser Bestimmung lehrt: 1) daß der Titel nicht als solcher geschützt wird, sondern nur in seiner Beziehung zu dem Werke, zu dessen Bezeichnung er dient[1]; 2) daß aber auch in diesem letzteren Falle der gesetzliche Schutz nur eintritt, soweit eine Irreführung über die Identität beider Werke möglich ist. Beide Voraussetzungen treffen zu, wenn es sich um bereits veröffentlichte Nummern oder Jahrgänge einer Zeitschrift handelt; für diesen Fall wurde das Vorliegen eines Autorrechtes bereits oben konstatirt. Beide Voraussetzungen treffen nicht zu, wenn der Titel als solcher, der künftige Inhalt noch nicht veröffentlichter Nummern in Frage steht. Der Jahrgang 1880 einer periodischen Druckschrift kann mit dem Jahrgange 1876 einer unter dem gleichen Titel erschienenen Zeitung nie verwechselt werden; wenn aber gleichzeitig zwei verschiedene Blätter unter demselben Titel ausgegeben werden, ist von einer Verwechslung des späteren mit dem früheren Werke keine Rede. Dabei sei abgesehen von dem Umstande, daß die Bezeichnung nicht allein in dem Titel, sondern auch in der Angabe des Herausgebers, Redakteurs u. s. w. besteht, einer Irreführung über die Identität also selbst bei gleichem Titel in genügender Weise vorgebeugt werden kann.

Aus dem Gesagten ergiebt sich als feststehendes Resultat:

a) Nur an den bereits veröffentlichten Nummern der Zeitschrift, genauer gesprochen, an dem Inhalte derselben, giebt es ein — übertragbares — Autorrecht des Herausgebers.

b) An der Zeitschrift als solcher, als einer, ohne Rücksicht auf den konkreten Inhalt und trotz alles Wechsels desselben fortbestehenden durch den Titel repräsentirten Individualität, besteht kein durch die positive Gesetzgebung geschütztes Recht.

Die Vortheile, die das Bestehende, von der Gunst des Publikums getragene, im Kampfe um's Dasein erprobte und gestählte Unternehmen vor dem neu zu gründenden voraus hat, sind thatsächlicher Natur; wer sie als „Eigenthümer" der Zeitung bisher genossen, kann zu Gunsten eines Anderen auf dieselben verzichten, auf diesem Umwege sie ihm

---

1) Der Titel ist eben kein literarisches Erzeugniß, sondern die Bezeichnung eines solchen. Vgl. darüber Klostermann, Urheberrecht S. 12, Geist. Eigenthum S. 147, Dambach, Urheberrecht S. 22 f., Wächter, Autorrecht S. 53, insbes. S. 166 ff.; auch G.-A. XI S. 555 ff.

Digitized by Google

übertragen: aber durch diese Uebertragung kann kein absolut wirkendes Recht entstehen, das der Uebertragende selbst nicht besessen hat.

III. An die eben besprochene Frage knüpft sich die weitere, ob der „Eigenthümer" einer Zeitschrift eine vom Herausgeber verschiedene Person sein könne. Die Bejahung der Frage unterliegt nach dem Gesagten keinem Zweifel. Eigenthümer der Zeitung — um das einmal eingebürgerte Wort beizubehalten — ist derjenige, der das Unternehmen in's Leben gerufen hat, dem Anlagekapital und Betriebsmaterial gehört, dem das Autorrecht an den veröffentlichten Nummern der Zeitschrift zusteht, der sich im Genusse aller jener Vortheile befindet, die das Gewordene vor dem Werdenden voraus hat; derjenige ferner, der in diese Rechte und Vortheile als Nachfolger eingetreten ist. An ihn fällt der Gewinn, den das Unternehmen abwirft, so wie ihn die Gefahr eines Verlustes trifft; die Leitung des Ganzen ruht in seiner Hand, oder kann wenigstens jederzeit von ihm in die Hand genommen werden[1]. So wie nun dem Eigenthümer eines Gewerbes nichts im Wege steht, wenn er die thatsächliche Ausübung desselben einem Dritten durch Verpachtung oder auf anderem Wege übertragen will, wobei das Verhältniß zwischen Eigenthümer und Inhaber in der verschiedensten Weise geregelt werden kann; so kann auch der Eigenthümer eines Zeitungsunternehmens von dem Betriebe des Geschäftes zurücktreten und diesen einem Anderen überlassen, entweder vollständig oder unter Wahrung eines gewissen Einflusses auf die politische, wissenschaftliche oder finanzielle Haltung des Blattes. Auch hier sind die größten Verschiedenheiten in der Regelung des konkreten Verhältnisses möglich; sie ändern nichts an der Thatsache, daß die Herausgabe der periodischen Druckschrift losgelöst ist von dem Eigenthume an derselben. Daraus ergeben sich folgende Sätze:

1) Es ist ganz gut möglich, daß das Eigenthum an einer Zeitschrift in anderen Händen liegt als die Herausgabe derselben.

2) Die preßrechtliche Verantwortlichkeit trägt in diesem Falle nicht der Eigenthümer, von welchem das Preßgesetz nirgends spricht, sondern der Herausgeber.

---

1) Vgl. Glaser, ges. kl. Schriften II S. 65.

Digitized by Google

3) Herausgeber ist nicht derjenige, der auf dem Blatte als solcher genannt ist, sondern jene Person, welche dasselbe thatsächlich herausgiebt (vgl. oben § 26). Auch hier ist der konkrete Sachverhalt, der durch Fiktionen nicht in sein Gegentheil verwandelt werden kann, ausschließlich maßgebend[1]. Dem Ankläger obliegt der Beweis, daß der auf dem Blatte oder in der Anmeldung namhaft gemachte Herausgeber thatsächlich nichts mit der Herausgabe zu thun hat, sondern der Eigenthümer der wirkliche Herausgeber ist, daß also eine falsche Angabe im Sinne der §§ 9 ff. P.-G. stattgefunden hat; dem Angeklagten den Beweis des Gegentheils, des Auseinanderfallens von Eigenthum und Herausgabe aufbürden wollen, wäre eine Verkennung eines der wichtigsten Grundsätze des Strafprozeßrechts.

§ 38. Vorläufige Anmeldung der Herausgabe einer periodischen Druckschrift.

Nach § 13 G.-O. ist jeder Unternehmer eines freien Gewerbes verpflichtet, vor Antritt desselben der Behörde die Meldung zu machen. In der Meldung ist (§ 14) der Name, das Alter, der Wohnort und die Staatsangehörigkeit des Unternehmers, die gewählte Beschäftigung und der Standort der Ausübung anzugeben, und die allenfalls nöthige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und der kompetenten Behörde darzuthun. Im Falle einer nothwendigen Stellvertretung sind diese Angaben auch auf die Person des Geschäftsleiters auszudehnen. Die Behörde hat auf Grundlage dieser Anmeldung zu prüfen, ob ein gesetz-

---

1) Daß Eigenthum und Herausgabe nicht nothwendig in derselben Hand vereinigt sein müssen, wird nicht nur von Glaser und Unger behauptet, sondern auch von Lienbacher zugegeben. Man vgl. auch des letzteren 1877 im Abgeordnetenhause gemachte Aeußerungen (A.-St.-P. VIII Session S. 8281). In demselben Sinne Barth S. 67, Schwarze S. 19. Durchaus verfehlt dagegen Frühwald S. 93. Der O.-G.-H. hat in der E. v. 19/8 1863 (G.-Z. 1864 No. 82) zugegeben, daß es sich hier um eine quaestio facti handle, während die E. v. 19/4 1864 (G.-H. 1864 No. 54) die in ihrer Allgemeinheit unrichtige Behauptung aufstellt: „Der jedesmalige angebliche Eigenthümer einer Zeitschrift ist als deren Herausgeber anzusehen." Vgl. über die in dem Eigenthume von Aktiengesellschaften stehenden Zeitungen etwa auch noch Wuttke S. 430. Die richtige Ansicht wird auch angedeutet bei Hye S. 285. — Die Frage selbst scheint — nebenbei bemerkt — in Oesterreich schon in den vierziger Jahren aufgetaucht zu sein; eine von Wiesner S. 341 mitgetheilte geheime Instruction an die Censurbehörden sagt: „Die Bezeichnung Bachmann als Eigenthümer und Redakteur der Wiener Zeitschrift ist als ein Uebergriff einzustellen, und dafür zu setzen „„Herausgeber und Redakteur.""

Digitized by Google

liches Hinderniß vorliegt oder nicht; und entweder bis zur Behebung des Anstandes den Beginn oder die Fortsetzung des Betriebes zu untersagen, oder aber den Gewerbeschein auszustellen.

In durchgreifender Parallele mit vielen Bestimmungen der Gewerbeordnung verfügt § 10 P.-G., daß, wenn Jemand eine periodische Druckschrift herauszugeben beabsichtigt, dieß dem Staatsanwalte und der landesfürstlichen Sicherheitsbehörde des Bezirkes, in welchem der Ort der Herausgabe gelegen ist, vorläufig anzuzeigen sei. So wenig wie bei den freien Gewerben, welche den Bestimmungen der G.-O. unterliegen, handelt es sich der Herausgabe einer Zeitschrift gegenüber um eine verkappte Konzession[1], um eine Beschränkung der Gewerbe- beziehungsweise der Preßfreiheit: die Bestimmung verfolgt vielmehr hier wie dort den Zweck, 1, den Nachweis herzustellen, daß jene Bedingungen erfüllt sind, an welche das Gesetz die Berechtigung knüpft; 2, der Behörde den zur Ueberwachung nothwendigen Ueberblick über die neuen Erscheinungen zu verschaffen, sei es nun, daß es sich um die Gründung neuer, sei es daß es sich um Veränderungen bereits bestehender Unternehmungen handelt. Bemerkt sei übrigens, daß die neueren Gesetze, so insbesondere das deutsche R.-P.-G. auch diese Vorsichtsmaßregel als überflüssig fallen gelassen haben.

Alle periodische Druckschriften (oben § 24) unterliegen dieser Verpflichtung; ihre Erfüllung ist Sache des Herausgebers.

I. Die Anzeige hat folgendes zu enthalten:

1, Die Bezeichnung den Titel der periodischen Druckschrift; die Zeitabschnitte ihres Erscheinens; einen Ueberblick der Gegenstände (Programm), welche sie zu behandeln bestimmt ist.

Lienbacher (II S. 29) hat die Behauptung aufgestellt, daß das „Eigenthum" an dem Titel der Zeitschrift nicht durch die Anmeldung, sondern durch die Herausgabe begründet werde. Diese Behauptung bedarf nach dem oben in § 37 unter II 5 Gesagten keiner besonderen Widerlegung; wenn es kein Recht an dem Titel giebt, hat auch die Priorität der Herausgabe keine rechtliche Bedeutung.

---

1) Wiederholt betont im Abgeordnetenhause insbes. v. Herbst A.-St.-P. I. Session S. 1979 f.; darum auch die bedeutende Herabsetzung der von der Regierung vorgeschlagenen 30tägigen Frist auf 8 Tage.

Digitized by Google

2) Den Namen und Wohnort[1] eines verantwortlichen Redakteurs, und wenn deren mehrere auf dem Blatte genannt werden sollen, die Namen und Wohnorte aller, nebst der Nachweisung, daß ihre Eigenschaften und Verhältnisse den im 1. Absatze des § 12 P.-G. vorgezeichneten Bedingungen (unten § 39) entsprechen.

Zu betonen ist, daß § 10 von dem Wohnorte, § 12 von dem Wohnsitze des Redakteurs spricht. Beide Ausdrücke sind im technischen Sinne zu nehmen; Wohnsitz ist nach § 16 der Jurisdiktionsnorm „der Ort, wo sich Jemand in der Absicht niedergelassen hat, daselbst seinen bleibenden Aufenthalt zu nehmen"; Wohnort der Ort des zeitweiligen Aufenthaltes.

3) Den Namen und Wohnort des Druckers, sowie jenen des Verlegers, wenn derselbe vom Herausgeber verschieden ist. Die Namen dieser Personen müssen auch dann in der Anzeige genannt werden, wenn die Druckschrift selbst nach § 9 Abs. 2 P.-G. (vgl. unten § 52) von der fortlaufenden Namhaftmachung derselben auf jedem Blatte oder Hefte befreit sein sollte; der Wortlaut des Gesetzes, wie die Natur der Sache sprechen gegen die entgegengesetzte, vom O.-G.-H. in der E. vom 19/9 1866 (G.-Z. 1866 No. 80) vertretene Ansicht. Angabe der Firma kann, im Gegensatze zu § 9 P.-G., nicht als genügend betrachtet werden.

4) Der Herausgeber muß sich selbstverständlich ebenfalls, und zwar als Herausgeber bezeichnen; diese Bezeichnung gehört, sollte sie auch erst in der Unterschrift geschehen, jedenfalls zum Inhalte der Anzeige[2].

Staatsanwaltschaft und Sicherheitsbehörde haben über alle in ihrem Sprengel erscheinenden periodischen Druckschriften ein genaues Verzeichniß zu führen (§ 3, 4 der Amtsinstruction).

Sind die in der Anzeige enthaltenen Angaben oder Nachweise unvollständig oder nicht genügend, so fordert die Sicherheitsbehörde (nicht die Staatsanwaltschaft) den Anzeiger zur Ergänzung auf; im entgegen-

1) Also nicht die genaue Adresse mit Straße und Hausnummer, wie dieß nach englischem Rechte erforderlich ist; vgl. Marquardsen S. 73.

2) Sind Verleger und Herausgeber verschiedene Personen, so müssen also Beide in der Anmeldung genannt sein, während nach § 9 auf der Druckschrift selbst die Benennung des Verlegers oder Herausgebers genügt; ein weiterer Beweis für die Unabhängigkeit des § 10 P.-G. von den Bestimmungen des § 9.

Digitized by Google

gesetzten Falle benachrichtigt sie ihn, daß der Ausweis „vollkommen entsprechend" sei. Es kann nunmehr mit der Herausgabe begonnen werden; dieselbe Ermächtigung tritt ipso jure ein, wenn binnen acht Tagen von Seite der Sicherheitsbehörde über die geschehene Anzeige oder über die Ergänzung derselben nichts verfügt wird. Sollte jedoch die periodische Druckschrift der Kautionspflicht unterliegen (unten § 53), so muß vor der Herausgabe der Erlag der Kaution erfolgt und ausgewiesen sein.

II. Tritt während der Herausgabe in einem der erwähnten Punkte eine Veränderung ein, so hat der Herausgeber gleichfalls, und zwar in der Regel noch vor der weiteren Herausgabe, wenn aber die Veränderung eine unvorhergesehene ist, binnen drei Tagen, die Anzeige an die genannten Behörden zu machen.

ad 1) Jede Aenderung in dem Programme muß angezeigt werden. Eine solche liegt aber nur dann vor, wenn eine Aenderung in den „Gegenständen" eintritt, „welche die Druckschrift zu behandeln bestimmt ist". Dieses Wort ist zu betonen; Programmwechsel und Programmüberschreitung sind durchaus verschiedene, streng auseinanderzuhaltende Begriffe. Nur der erstere, nicht die letztere ist anzuzeigen; nur im ersten, nicht aber im anderen Falle ist die Nichtanzeige unter Strafe gestellt. Die einmalige Behandlung eines nichtprogrammgemäßen Gegenstandes begründet daher an und für sich noch keine Aenderung des Programms; so wenn ein nichtpolitisches Lokalblatt die Nachricht von der Wahl eines Landtagsabgeordneten in dem betreffenden Städtchen bringt und politische Reflexionen daran knüpft (dagegen E. vom 12/1 1870, G.-H. 1870 No. 46)[1]; so wenn vorübergehend Extrablätter mit nichtprogrammgemäßen Nachrichten ausgegeben werden (E. vom 10/12 1867, G.-H. 1868 No. 16). Die Grenze zwischen Aenderung und Ueberschreitung des Programms dürfte von der Praxis im konkreten Falle ohne Schwierigkeiten gezogen werden können.

ad 2) Eine Aenderung in dem Wohnorte des Redakteurs kann vorliegen, auch wenn der Wohnsitz derselbe bleibt und umgekehrt.

---

1) Vgl. etwa noch E. v. 26/1 1869 (G.-H. 1869 No. 89), welche den Rechtssatz (!) ausspricht, daß einzelne höhnende oder unpassende Bemerkungen keine Programmüberschreitung begründen.

Digitized by Google

Jede derartige Aenderung muß angezeigt werden[1], und es ist dabei durchaus gleichgiltig, ob die Redaktion von der betreffenden Persönlichkeit fortgeführt wird (telegraphische oder briefliche Betheiligung an der Redaktion ließe sich ganz gut denken) oder nicht; hieher gehört unstreitig der Fall, wenn der Redakteur eine dreiwöchentliche Reise ins Ausland unternimmt (E. vom 19/8 1863, G.-Z. 1864 No. 82).

ad 4) Auch ein Wechsel in der Person des Herausgebers unterliegt der Anmeldungspflicht, da auch diese Angabe, zwar nicht nach dem Worte, wol aber nach dem Geiste des Gesetzes zu dem Inhalte der Anmeldung gerechnet werden muß (vgl. oben I, 4); und zwar tritt hier nicht die achttägige Frist ein[2], sondern die Anzeige hat in der Regel noch vor der weiteren Herausgabe, in unvorhergesehenen Fällen binnen drei Tagen zu geschehen (E. vom 13/4 1870, G.-H. 1870 No. 41). Die Verpflichtung zur Anzeige trifft hier beide Herausgeber, den früheren wie den neuen, von welchen der erste seinen Rücktritt, der zweite die Uebernahme der Herausgabe anzumelden hat; im Falle des Todes des ersteren den definitiven beziehungsweise provisorischen Nachfolger.

Keiner besonderen Bemerkung scheint es zu bedürfen, daß eine anzuzeigende Veränderung nicht vorliegt, wenn eine Beschlagnahme stattgefunden hat, und nun eine neue Auflage der betreffenden Nummer mit Weglassung des strafbaren Inhaltes ausgegeben wird. Dennoch mußte dies hervorgehoben werden, weil die entgegengesetzte Meinung aufgestellt und praktisch durchgeführt wurde. Lienbacher (II S. 144) behauptet nämlich, daß in einem solchen Falle 1) die neue Auflage eine neue Nummer erhalten müsse; 2) daß, weil dadurch die Zahl der jährlich erscheinenden Nummern abgeändert werde, dieß bei den Behörden anzumelden sei; 3) daß, je „nach der Natur der Gesetzesübertretung" die Aenderung sogar als eine „vorhergesehene" betrachtet, daher noch vor der weiteren Herausgabe angezeigt werden müsse. Die Konsequenzen sind ebenso unhaltbar als die Prämisse; die Bezeichnung „neue Ausgabe" und dgl. genügt vollkommen, um die Folgen des § 24 P.-G. abzuwenden.

---

1) Ebenso, aber mit Hereinziehung nicht hieher gehöriger Gesichtspunkte, Lienbacher II S. 30.

2) Wie Lienbacher II S. 30 behauptet.

Digitized by Google

§ 39. Gesetzliche Voraussetzungen der Berechtigung zur Führung der verantwortlichen Redaktion einer periodischen Druckschrift.

I. Während die Herausgabe einer periodischen Druckschrift, abgesehen von der im vorigen § behandelten vorläufigen Anmeldung, an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft, insbesondere die persönliche Befähigung zur Uebernahme der Herausgabe keinen Einschränkungen unterworfen ist[1], machen die meisten Preßgesetzgebungen[2] die Berechtigung zur Führung der verantwortlichen Redaktion eines Blattes von dem Nachweise einer besonderen persönlichen Qualifikation abhängig.

Wesen und Zweck der hieher gehörigen Vorschriften kann nur im Zusammenhange mit den übrigen Anordnungen des Gesetzes insbesondere mit Rücksicht auf das von diesem angenommene System der preßrechtlichen Verantwortlichkeit bestimmt und beurteilt werden. So lange die Gesetzgebung in erster Linie bestrebt ist, irgend eine Person ausfindig zu machen, welcher die Haftung für alle durch den Inhalt der Druckschrift begangenen Delikte unter allen Umständen aufgebürdet werden kann, so lange man den Redakteur des Blattes als den Thäter betrachtet, der, sei es dolos sei es culpos, die in Frage stehende strafbare Handlung verschuldet hat, so lange man aus eben diesem Grunde an der Forderung festhält, daß auf jedem Blatte oder Hefte einer periodischen Druckschrift wenigstens ein verantwortlicher Redakteur namhaft gemacht werde: ebenso lange erscheint als eine nothwendige Konsequenz dieses Systems, daß die Fähigkeit zur Uebernahme der verantwortlichen Redaktion an gewisse Bedingungen geknüpft wird, welche zum Theil Garantien für ein gesetzmäßiges Verhalten der Druckschrift, zum Theil aber auch die nöthigen Anhaltspunkte für eine rasche, sichere, unter allen Umständen den wirklichen oder fingirten Thäter treffende Repression bieten sollen. Der polizeiliche Charakter derartiger Anordnungen tritt hier in den Vordergrund. Sobald aber dieses System der Verantwortlichkeit fällt — und die Hoffnung darf nicht aufgegeben

---

1) Vgl. übrigens den oben § 26 S. 79 erwähnten Vorschlag Lienbacher's.

2) Das sächsische P.-G. v. 1870 hat von derartigen Einschränkungen völlig abgesehen. Vgl. Barth S. 68.

Digitized by Google

werden, daß man einmal auch auf dem Gebiete des Preßrechts die Bestrafung fingirter Thäter als eine Immoralität betrachten wird — dann stehen die Beschränkungen, welchen die Berechtigung zur Führung der Redaktion unterworfen wird, auf gleicher Stufe mit allen anderen Beschränkungen der Gewerbefreiheit, sind zu beurteilen wie diese. Treffend bemerkt Barth S. 68: „Diese Erfordernisse .... sind mit Recht im neuen sächsischen Preßgesetze weggefallen. Zuvörderst lassen sie sich nicht mit dem Geiste der Gewerbeordnung vereinigen, ungeachtet die Motive die Bestellung eines gesetzlich qualifizirten Redakteurs mit unter den Maßregeln aufzählen, welchen die Ausübung des Preßgewerbes unterworfen werden könne. Denn der Redakteur ist auch Gewerbtreibender (G.-A. XIV S. 215) und hat Anspruch auf die Freiheit seines Geschäftsbetriebes, wie denn auch im P.-G. von 1848 die Altersbeschränkung nur deßhalb beibehalten wurde, weil man zum Gewerbebetriebe Dispositionsfähigkeit verlangte."

Diese Erwägungen waren maßgebend für die Systematik des Lehrbuches, für die Einreihung der hieher gehörigen Bestimmungen in das Preßgewerberecht; eine Einreihung, die de lege lata zweifelhaft, de lege ferenda gewiß die einzig richtige ist.

Ueber den Umfang wie über den Inhalt der Beschränkungen, welchen die Wahl der Person des verantwortlichen Redakteurs unterworfen werden soll, gehen die Ansichten in der Literatur wie in der Gesetzgebung weit auseinander. Von den zahlreichen Vorschlägen, welche in dieser Beziehung gemacht wurden, verdienen zwei besonders hervorgehoben zu werden. Der erste legt das Hauptgewicht auf den Nachweis genügender wissenschaftlicher Bildung; ein Nachweis, der nach den Einen durch die Ablegung einer Prüfung aus den Rechts- und Staatswissenschaften (Zöpfl), nach den Anderen durch die Absolvirung zu errichtender Journalistenfakultäten[1] zu erbringen wäre. Mit Recht hat man gegen diesen Vorschlag eingewendet[2], daß damit

1) Vgl. Lau, Das moderne Schriftstellerthum. 1862 (Separatabdruck aus dem Oesterr. Lloyd).

2) Vgl. Thilo S. 24, Schwarze S. 30, Berner S. 213, Kayser S. 582. Doch wurden die gleichen Gegengründe schon bei den Berathungen des preußischen P.-G. von 1851 geltend gemacht. Vgl. Rönne S. 131.

Digitized by Google

der Staat einen guten Theil der Verantwortung für das gesetzwidrige Verhalten der von ihm approbirten Redakteure übernehmen würde, daß jene Universalität der Bildung, welche die heutige Entwicklung der Presse von dem Redakteur eines großen Blattes verlangt, durch Prüfungen nicht konstatirt werden könne, daß es endlich kaum möglich sein dürfte, den Kampf der politischen Leidenschaften von den Prüfungskommissionen selbst ferne zu halten. Von anderer Seite (Bluntschli)[1] betonte man den eminent politischen Charakter, der die Thätigkeit des Redakteurs auszeichne, und schlug vor, die Führung der Redaktion an dieselben Voraussetzungen zu knüpfen wie das Amt eines Geschwornen oder (!) Abgeordneten. Treffend hebt Berner (S. 213 Anm. 1) das verkehrte dieses Vorschlages hervor, der eine Reihe von tüchtigen, in festen Lebensstellungen sich befindenden Personen (Beamte, Religionsdiener, Lehrer u. s. w.) von der Journalistik ausschließen und prinzipiell verschiedene Aufgaben nach derselben Schablone behandeln will.

II. Die provisorische Verordnung vom 31/3 1848 verlangte in § 5, daß der Redakteur österr. Staatsbürger, im Inlande wohnhaft, und 24 Jahre alt sei. § 5 der Verordnung vom 18/5 1848 begnügte sich mit den beiden letzteren Erfordernissen. Nach § 8 des Gesetzes vom 13/3 1849 mußte der Redakteur Staatsbürger, 24 Jahre alt, und am Orte des Erscheinens wohnhaft sein; alle Personen waren ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens, oder einer aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden schweren Polizeiübertretung schuldig erklärt wurden. Bedeutend strenger war auch in diesem Punkte die P.-O. vom 27/5 1852, welche ein neues, für den Geist dieses Gesetzes höchst charakteristisches Erforderniß aufstellte. „Auch muß der Redakteur das freie Dispositionsrecht über seine Person und sein Vermögen, eine tadellose Moralität und jenen Grad wissenschaftlicher Bildung besitzen, welchen die Leitung eines literarischen Unternehmens voraussetzt." Staatsbeamte durften sich nur mit Bewilligung ihrer vorgesetzten Behörde an der Redaktion betheiligen. Personen, die sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befanden, waren während der Dauer derselben ausgeschlossen (§ 12).

1) Allgem. Staatsrecht II S. 510.

Digitized by Google

III. Das geltende österr. Recht macht die Fähigkeit zur Uebernahme der verantwortlichen Redaktion einer periodischen Druckschrift von folgenden Voraussetzungen abhängig (§ 12 P.-G.):

1) Der Redakteur muß österreichischer Staatsbürger sein. Ausgeschlossen sind demnach nach Art. I des Staatsgrundgesetzes vom 21/12 1867 R.-G.-B. No. 142 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger die Angehörigen der Länder der ungarischen Krone. Damit stimmt ein Erlaß des Min. des Innern vom 27/2 1870[1] vollkommen überein. Wenn aber eine Entscheidung desselben Ministeriums vom 9/3 1870 (österr. Zeitschrift für Verwaltung 1870 S. 48) erklärt, daß diese Bestimmung nicht zurückwirken solle, so übersieht dieselbe, daß es sich um sofort anzuwendende Anordnungen öffentlichrechtlicher Natur, nicht aber um jura quaesita des Privatrechtes handelt[2]. Zu bemerken ist, daß in dem deutschen R.-P.-G. das Erforderniß der Staatsbürgerschaft durch jenes des Wohnsitzes oder Aufenthaltes im deutschen Reiche ersetzt wurde.

2) Der Redakteur muß ferner eigenberechtigt sein. Ob dieß der Fall, ist nur nach den Bestimmungen des Civilrechtes zu beurteilen. Frauen sind daher zur Uebernahme der Redaktion befähigt[3], nicht aber Personen, die unter der väterlichen Gewalt, Vormundschaft oder Kuratel stehen; Minderjährige erlangen durch die venia aetatis die Befähigung. Da die Verantwortlichkeit nur an bestimmte Individuen geknüpft sein kann, ist die Führung der Redaktion durch eine Korporation, einen Verein[4], ihre Uebertragung an eine Firma[5] nicht möglich,

3) Der Redakteur muß am Orte des Erscheinens seinen Wohnsitz haben, eine Bestimmung, die das deutsche R.-P.-G.

1) Bei Mayerhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst (3. Aufl. 1876) II S. 881.

2) Vgl. oben § 16. Außerdem insbes. Pfaff-Hofmann, Kommentar z. a. b. G.-B. I S. 159 f.

3) Ebenso nach deutschem Recht; a. A. Schwarze S. 31. Ausgeschlossen sind sie nach französ. Recht (»le gérant devra être mâle« Ges. v. 18/7 1828) vgl. Marquardsen S. 78, Kayser S. 651. Ausgeschlossen waren verheirathete Frauen durch die P.-O. v. 1852, welche freie Disposition über Person und Vermögen verlangte, wegen der Pflicht dem Gatten in seinen Wohnsitz zu folgen. So Herbst ad § 12 v. 1852; ebenso Harum S. 309.

4) Schwarze S. 31, Berner S. 214.

5) Thilo S. 22, Marquardsen S. 72, Schwarze S. 27, Kayser S. 582.

Digitized by Google

fallen gelassen hat. Wie schon oben (S. 129) bemerkt wurde, ist Wohnsitz im technischen Sinne des Wortes zu nehmen. Eine Verlegung des Wohnortes (z. B. der Redakteur eines in der Stadt erscheinenden Blattes bezieht während des Sommers eine Landwohnung)[1] hat die Unfähigkeit zur Führung der Redaktion nicht zur Folge (über die Pflicht zur Anzeige dieser Veränderung vgl. oben S. 130 f.). Ort des „Erscheinens" ist der Ausgabe- und nicht der Druckort.

4) Er muß im Vollbesitze der bürgerlichen Ehre sein. Den Maßstab bietet die Wählbarkeit für die Gemeindevertretung. Nach dem Gemeindegesetze vom 5/3 1862 Art. IX sind ausgeschlossen:

a) Personen, welche wegen eines Verbrechens schuldig erkannt;

b) Personen, welche eines Verbrechens wegen in Untersuchung gezogen wurden, so lange diese dauert;

c) Personen, welche der Uebertretung des Diebstahls, des Betruges, der Veruntreuung oder Theilnehmung[2] an einer dieser Uebertretungen schuldig erkannt worden sind (§§ 460, 461, 463, 464 St.-G).

Gegenüber dem unter lit. b angeführten Ausschließungsgrunde hat Art. I der Novelle vom 15/10 1868 eine nicht unbedeutende Milderung gebracht, indem für die Folge die wegen eines Verbrechens in Untersuchung gezogenen Personen nur während der Dauer der gerichtlichen Verwahrung oder der Untersuchungshaft als zur Führung der Redaktion gesetzlich unfähig bezeichnet wurden.

Den Nachweis der vom Gesetze geforderten Eigenschaften hat der Herausgeber nach § 10 P.-G. in der vorläufigen Anmeldung (vgl. oben § 38) zu erbringen; falsche Angaben unterliegen der Bestrafung nach § 11 P.-G.; auf indirektem Wege kann durch Einstellung der Druckschrift die Uebertragung der Redaktion an eine fähige Person erzwungen werden, während das deutsche R.-P.-G. nur Strafen, keine Zwangsmittel kennt[3].

---

1) Vgl. Lienbacher II S. 35.

2) Das Gemeindegesetz spricht unrichtiger Weise von Theilnahme, während ohne Zweifel Theilnehmung gemeint ist, wie unter Anderem auch das Citat des § 464 St.-G. beweist.

3) Vgl. Marquardsen S. 77, Schwarze S. 31.

Digitized by Google

III. Die besonderen Belastungen der Preßgewerbe.

§ 40. 1) Die Freiexemplare. P.-G. § 18.

I. Unter der gemeinsamen Bezeichnung „Pflichtexemplare" pflegt man zwei Einrichtungen des modernen Preßrechtes zusammenzufassen, welche sich sowol ihrer Natur als ihrem Zwecke nach wesentlich von einander unterscheiden, und daher bei systematischer Darstellung strenge auseinander gehalten werden müssen. Während jene Exemplare, deren Ablieferung § 17 P.-G. vorschreibt, vor Allem die rechtzeitige Beschlagnahme ermöglichen sollen und überhaupt im Preßpolizeirechte eine wichtige Rolle spielen, haben die Freiexemplare des § 18 lediglich den Zweck, gewisse Bibliotheken auf eine ebenso rasche wie billige Art zu bereichern. Jene werden unten an geeigneter Stelle (§ 45 f.) besprochen, und zur Vermeidung von Mißverständnissen durchgehends als Probeexemplare bezeichnet werden; diese erscheinen als eine rein fiskalische Belastung der Preßgewerbe, als eine eigenthümliche Besteuerung derselben — als ein „gesetzlich geregeltes Beuterecht des Staates"[1] — und damit dürfte die ihnen hier angewiesene Stellung im Systeme gerechtfertigt sein.

Ueber die prinzipielle Verwerflichkeit dieser Einrichtung[2] ist ein Zweifel kaum möglich; die zu ihren Gunsten laut gewordenen aus akademischen Kreisen stammenden Stimmen[3], welche von der Beseitigung der Freiexemplare eine gewisse Beeinträchtigung befürchten, dürften zum Schweigen gebracht werden, wenn man die polizeilichen Freiexemplare, deren Beibehaltung unten befürwortet werden soll, zu Bibliothekszwecken bestimmt, statt sie im Dunkel der Registraturen verschwinden zu lassen.

1) Berner S. 328.

2) Höchst bezeichnend sind die gewundenen Redensarten, mit welchen Lienbacher, Preßfreiheit S. 23 diese Maßregel zu rechtfertigen sucht. „Die für die Bibliotheken bestimmten Exemplare haben die Bestimmung, die nationalen Geistesprodukte zu ehrenden Denkmälern aufzuspeichern, deren Benützung Allen zugänglich zu machen und selbst mindere Erzeugnisse nationaler Kunst und Wissenschaft vor gänzlichem Verluste zu sichern. Da eines der zwei Exemplare für die k. k. Hofbibliothek, das andere aber für eine Landesbibliothek bestimmt ist, so dürfte den Centralisten und Föderalisten genügt sein." Der Zweck dieser Pflichtexemplare „ist also ein politisch-nationaler." (!)

3) Vgl. Marquardsen S. 32, S. 261 ff.

Digitized by Google

Wie drückend diese Bestimmung gerade für Verleger von gediegenen schwer abzusetzenden Werken ist, wie sehr Verfasser und Publikum, auf welche die Steuer schließlich überwälzt wird, darunter leiden, beweist der Geldwerth der jährlich abgelieferten Exemplare. Nach den Ausführungen des Vereins der österr. Buchhändler[1] wurden im Jahre 1874 von den einzelnen österr. Verlagshandlungen je 300—1500 fl. in Freiexemplaren abgeliefert, eine Besteuerung, die in gleicher Höhe kein anderes Gewerbe trifft[2].

Von den deutschen Buchhändlern von jeher bekämpft, in einer Reihe von deutschen Staaten beseitigt[3], bildeten die Freiexemplare auch im deutschen Parlamente den Gegenstand lebhafter Debatten. Man einigte sich schließlich dahin (§ 30 R.-P.-G.), die partikularrechtlichen Bestimmungen[4] in Kraft zu lassen. In dem österr. Entwurfe von 1877 war die Beseitigung dieser Einrichtung vorgeschlagen.

II. Die Verpflichtung zur Abgabe von Freiexemplaren reicht bis tief in's 16. Jahrhundert zurück[5]. Unter dem Namen „Privilegienbücher" bildeten sie gewissermaßen ein Aequivalent für die Verleihung der Druckerprivilegien. Die Konstitution Rudolf II. vom 15/3 1608[6] erinnert an die bereits bestehende Verpflichtung, von jedem mit k. Privilegium erscheinenden Werke „die schuldige Exemplaria" abzuliefern. Dasselbe thut Franz I. in dem Patente vom 10/2 1746. Während man sich unter Joseph II. mit einem Exemplare begnügte[7], verlangte das Hofkanzleidecret vom 4/11 1815 drei schöne, mangellose und bei Büchern auf besserem Papier abgedruckte Exemplare; vor Ablieferung derselben — an die Hofbibliothek, Polizeihofstelle und Universitätsbibliothek — durfte weder mit dem Verkaufe begonnen, noch auch

---

1) A.-St.-P. VIII. Session, Beilage 583 S. 11.

2) Ueber Deutschland vgl. Berner S. 331. Eine einzige Buchhandlung zu Halle hat im J. 1872 wissenschaftliche Werke im Werthe von 130 Thalern abgegeben.

3) Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar, die sächsischen Herzogthümer, Baden, Oldenburg, Reuß, Braunschweig, Bremen.

4) Vgl. die Zusammenstellung von Bertram im Deutschen Börsenblatt vom 6/4 1870 (No. 78); abgedruckt bei Marquardsen S. 267.

5) Ueber Frankreich vgl. Jaques S. 10; die Verordnung Franz. I. v. 8/12 1537 bei Harum S. 172.

6) Bei Collmann S. 21.

7) Wiesner S. 327.

Digitized by Google

das betreffende Werk angekündigt werden[1]. Die Freiexemplare erscheinen hier als eine allerdings außerordentlich hohe Censurabgabe[2]. Mit dem Wegfalle der Privilegien, der Beseitigung der Censur ist ihnen jedes rechtliche Fundament entzogen.

In den Preßgesetzen vom 31/3 und 18/5 1848, 13/3 1849 vermissen wir jede Bestimmung über die Freiexemplare; dagegen treffen wir sie wieder in § 4 der P.-O. von 1852, und das P.-G. von 1862 schließt sich, allerdings unter bedeutender Milderung der für die Nichtablieferung angedrohten Strafe, im Wesentlichen seiner Vorgängerin an.

III. Nach geltendem Rechte unterliegen der Verpflichtung alle (a) zum Verkaufe bestimmten, (b) im Inlande verlegten oder gedruckten[3] Druckschriften, insofern sie (c) nicht unter die im § 9 P.-G. (unten § 52) angeführten Ausnahmen fallen. Neue Auflagen, Umarbeitungen u. s. w. älterer, vor 1852 erschienener Werke fallen selbstverständlich ebenfalls unter diese Bestimmung (vgl. oben § 16).

Für die Ablieferung haftet zunächst der Verleger, der Drucker aber bei jenen Druckschriften, bei welchen ein gewerbsmäßiger Verleger nicht oder fälschlich genannt ist, oder welche im Auslande verlegt werden. Nach dieser Unterscheidung ist es auch bei im Selbstverlage erscheinenden Werken zu beurteilen, ob Verfasser oder Drucker für die Nichtablieferung verantwortlich zu machen sind.

Zum Bezuge der Freiexemplare berechtigt das Gesetz 1) das Staatsministerium (Min. des Innern), 2) das Polizeiministerium (Polizeidirektion), 3) die Hofbibliothek, 4) die durch besondere Kundmachung in jedem Verwaltungsgebiete bezeichnete[4] Universitäts- oder Landesbibliothek; 5) bei periodischen Druckschriften überdieß den Chef des Verwaltungsgebietes (Statthalterei), in welchem die Druckschrift erscheint.

---

1) Vgl. auch Verordnung v. 12/5 1812, Hofkanzleidecret v. 15/8 1815; überhaupt Barth-Barthenheim, Oesterr. Gewerbs- und Handelsgesetzkunde I. Theil II. Band.

2) Treffende Bemerkungen bei Wiesner S. 327 Anm.

3) § 4 der P.-O. v. 1852 sprach nur von den im Inlande aufgelegten Druckschriften. Dieß wurde durch Verordnung v. 13/1 1858 R.-G.-B. No. 10 dahin erläutert, daß im Auslande gedruckte Werke inländischer Verleger der Verpflichtung nicht unterworfen seien. Durch § 18 der P.-G. v. 1862 wurden alle Zweifel — allerdings zu Ungunsten der Presse — beseitigt.

4) Aufgezählt in § 9 der Amtsinstruction.

Digitized by Google

Die Zusendung hat bei periodischen Druckschriften in den angegebenen Zeitabschnitten ihres Erscheinens, bei andern aber binnen längstens 8 Tagen, von der Ausgabe der Schrift an gerechnet, zu geschehen[1].

Bei Druckschriften von besonders kostspieliger Ausstattung werden die wirklich bezogenen Exemplare mit 50 % des ursprünglichen Pränumerations- oder Ladenpreises, aber nur auf Verlangen der Partei vergütet[2]. Ueber eine erhobene Beschwerde der Partei hat die Statthalterei oder Landesregierung die Frage, ob der Fall einer Vergütung eintritt, nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer endgiltig zu entscheiden[3].

Für die Zusendung der Freiexemplare ist durch das Gesetz Portofreiheit zugesichert[4].

Daß nur durch die Ablieferung von unbeschädigten und den zum Verkaufe bestimmten gleichen Exemplaren der Verpflichtung genügt wird, erscheint als selbstverständlich[5]. Ebenso bedarf es nur der Erwähnung, daß die zum Bezuge berechtigten Ministerien, beziehungsweise Bibliotheken jederzeit ganz oder theilweise auf das ihnen zustehende Recht verzichten können[6][7].

§ 41. 2) Die Verpflichtung zur Aufnahme von amtlichen Inseraten.

I. Während die Verpflichtung der periodischen Presse, Berichtigungen von thatsächlichen Mittheilungen aufzunehmen, als eine

---

1) Die Verordnung v. 8/10 1853 R.-G.-B. No. 214 betreffend die Ausfertigung von Empfangsscheinen über erhaltene Freiexemplare wurde aufgehoben durch § 1 P.-G.

2) § 9 Instruction. Die Verordnung v. 26/9 1852 (bei Lienbacher I S. 241) ist durch § 1 P.-G. aufgehoben.

3) § 9 Instruction.

4) Die Verordnungen v. 22/5 1853 und 8/10 1853 über den Umfang der Portofreiheit (bei Manz zu § 18 P.-G.) sind aufgehoben durch § 1 P.-G.

5) § 10 Instruction. Erlaß v. 14/6 1854 (bei Lienbacher I S. 242) ist aufgehoben.

6) Vgl. den Erlaß des Polizeimin. v. 22/10 1863 bei Lienbacher II S. 248 mit der Erklärung der Hofbibliothek, daß sie auf Freiexemplare von Kupferstichen, Photographien und anderen Kunsterzeugnissen zu verzichten nicht in der Lage sei.

7) Aufgehoben sind die Erlasse v. 1/8 1851 und 12/5 1857, sowie die Verordnung vom 13/1 1858 (R.-G.-B. No. 10); vgl. Lienbacher I S. 231.

Digitized by Google

Maßregel erscheint, durch welche den Folgen einer durch die Presse begangenen, wenn auch nicht strafbaren so doch dem Rechte nicht entsprechenden Handlung vorgebeugt werden soll, welche daher im Preßpolizeirechte zu behandeln ist; während ferner die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Erkenntnissen und Verfügungen der Strafgerichte, welche wegen des Inhaltes oder aus Anlaß einer periodischen Druckschrift erlassen wurden, als Nebenstrafe dem Preßstrafrechte angehört — kann die Verpflichtung zur Aufnahme von amtlichen Erlässen nur als eine Belastung des Zeitungsunternehmens betrachtet werden. Daraus ergiebt sich die Richtigkeit der systematischen Stellung, welche dieser Bestimmung in dem Lehrbuche angewiesen wurde.

Diese Belastung rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß sie im öffentlichen Interesse geboten ist, keine unbillige Bedrückung der Presse enthält, und zahlreiche Analoga auf anderen Gebieten findet, während ihr Wegfall die Behörde in die Lage setzen könnte, als Bittstellerin bei verschiedenen Redaktionen, vielleicht vergeblich, um die Aufnahme ihrer Erlässe anzusuchen. Treffend sagt Lienbacher (Preßfreiheit S. 30): „Viel größere Anforderungen stellt dießfalls der Staat an Advokaten, Aerzte, Lehrer u. s. w., die für den ihnen in Ausübung ihres Berufes gewährten Schutz sehr Vieles unentgeldlich verrichten und ihre Kraft und Mühe ungleich mehr anderen Privaten und dem Staate selbst opfern müssen[1].

In den meisten Gesetzgebungen finden wir aus diesen Gründen eine solche Verpflichtung der periodischen Presse ausdrücklich hervorgehoben. Als Vorbild diente das französische Gesetz vom 9/9 1835 § 18[2], welches in § 19 des Decretes vom 17/2 1852 verschärft wiederkehrte[3]. Auch § 10 des deutschen R.-P.-G. schloß sich der herrschenden Ansicht

---

1) Vgl. auch Berner S. 221 f., Marquardsen S. 35, 81.

2) Tout gérant sera tenu, d'insérer, en tête du journal, les documents officiels, relations authentiques, renseignements et rectifications, qui lui seront adressés par tout depositaire de l'autorité publique; la publication devra avoir lieu le lendemain de la reception des pièces, sous la seule condition du paiement des frais d'insertion. Toute autre insertion reclamée par le gouvernement, par l'intremédiaire des préfets, sera faite de la même manière.

3) Ueber den Mißbrauch, der mit dieser Bestimmung getrieben wurde, vgl. Kayser S. 585.

Digitized by Google

an, und verpflichtet den Redakteur, „die ihm von öffentlichen Behörden mitgetheilten Bekanntmachungen gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren in einer der beiden nächsten Nummern des Blattes aufzunehmen".

Den älteren österr. Preßgesetzen v. 31/3 und 18/5 1848 und 13/3 1849 ist eine derartige Bestimmung unbekannt. Sie findet sich zuerst in § 20 der P.-O. v. 1852. Hier heißt es: „Außerdem kann eine periodische Druckschrift, welche Anzeigen (Inserate) aufnimmt, auch außer dem Falle besonderer vertragsmäßiger Verpflichtungen verhalten werden, auf Verlangen der Sicherheitsbehörde amtliche Erlässe gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren, der nächsten Nummer einzurücken."

II. Das geltende Preßgesetz (§ 20) stimmt mit dieser Anordnung im Wesentlichen überein.

1) Die Verpflichtung trifft periodische Druckschriften, welche Anzeigen (Inserate) aufnehmen. „Auf eine Zeitschrift, welche, wie die meisten wissenschaftlichen Zeitschriften literarische Anzeigen aufnimmt, könnte nur eine ganz am Buchstaben haftende Interpretation die Verpflichtung ausdehnen". Diese Bemerkung Berner's (S. 221) ist nur mit der Einschränkung richtig, daß es auf den Inhalt des Erlasses ankommt; so wäre die amtliche Bekanntmachung eines „numismatischen oder anderen antiquarischen Fundes" (Hkzd. v. 16/6 1846, J.-G.-S. No. 970; vgl. auch Verordnung v. 16/12 1858 R.-G.-B. No. 233) ohne Zweifel auch von den fachwissenschaftlichen Blättern einzuschalten.

2) Aufzunehmen sind „amtliche Erlässe, welche zur Veröffentlichung von der Behörde zugemittelt werden". Strafgerichtliche Entscheidungen und Verfügungen gehören nur dann hieher, wenn sie weder zu den in § 20 Abs. 2, noch zu den in § 39 P.-G. genannten zu rechnen sind[1] (vgl. unten § 73).

3) Die Einschaltung braucht „nur gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren" stattzufinden. Die Behörde steht in dieser Beziehung dem Privatmanne völlig gleich; sie hat sogar vorauszubezahlen, wenn dieß „üblich" ist. Vgl. übrigens unten § 50 f.

---

1) Andrer Ansicht für das preußische und deutsche Recht: O.-T. v. 25/3 1863 (G.-A. XI S. 363); Thilo S. 34, Schwarze S. 36, Berner S. 221.

Digitized by Google

4) Ueber die Zeit, innerhalb welcher die Einrückung zu erfolgen hat, fehlt es ebenso an jeder näheren Bestimmung im Gesetze selbst, wie über die Art und Weise der Einschaltung. Dem vernünftigen Ermessen ist hier freier Spielraum gelassen.

5) Bei Weigerung des Redakteurs tritt dasselbe Verfahren ein, wie beim Berichtigungszwange. Vgl. darüber unten § 51.

6) Jede Veränderung oder Einschaltung beim Abdrucke ist unbedingt verboten. Jene Druckschriften, welche zur Aufnahme von Erlässen verpflichtet sind, dürfen in demselben Blatte oder Hefte, in welchem der Abdruck erfolgt, weder Zusätze noch Bemerkungen über den Inhalt der Veröffentlichung aufnehmen; dagegen sind diese letztgenannten Zusätze oder Bemerkungen jenen Druckschriften nicht untersagt, welche die Erlässe abdrucken, ohne zu der Veröffentlichung derselben verpflichtet zu sein. (§ 22 R.-G.: „Verbot der Glossirung".)

§ 42. 3) Die Besteuerung der Presse: Annoncensteuer und Zeitungsstempel.

I. Die besondere Besteuerung der Presse, vor Allem der politischen Journale, verfolgt, wie die meisten preßrechtlichen Vorschriften mehrere Zwecke, ist eine Einrichtung gemischter Natur. Zunächst ist sie eine Finanzmaßregel; sie soll dem Fiskus eine sichere, bequeme und reichliche Einnahmsquelle eröffnen. Sie soll aber auch — allerdings scheut man sich regelmäßig das einzugestehen — als Präventivmaßregel wirken, insbesondere das Entstehen von kleinen, unbedeutenden, mit geringem Kapitale ausgerüsteten Blättern hindern oder doch erschweren: derselbe Gedanke, dem wir auch bei dem Systeme der Kautionen begegnen werden. „Eine polizeiliche Beschränkung in fiskalischer Form"[1], eine Auflage, „welche unter dem Scheine von finanziellen Bedürfnissen und Zielen die stärkste Präventivmaßregel gegen die freie Bewegung der Presse" enthält[2] — das ist der Charakter dieser Besteuerung.

Nach beiden Richtungen hin muß sie als verkehrt bezeichnet werden. Vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus ist sie verwerflich,

---

1) Jaques S. 50.

2) Marquardsen S. 34.

Digitized by Google

weil sie über die allgemeine Erwerbsteuer hinausgreifend, nicht die Produktion, sondern das Produkt besteuernd, den schablonenhaft gleichen Maßstab an das Ungleichste anlegend, einen einzelnen, noch dazu erst in zweiter Linie auf pekuniären Vortheil gerichteten Erwerbszweig über Gebühr belastet und die tägliche geistige Nahrung des Volkes vertheuert. „Die irrationellste aller Konsumtionssteuern" nennt sie Stein (Finanzwissenschaft 2. Aufl. 1871 S. 595), dessen Ausführungen der eingehendsten Beachtung werth sind[1].

Vom politischen Standpunkte aus ist sie ein Rechenfehler. Denn nicht in der Menge von kleinen, sich gegenseitig schwächenden Blättern, sondern in der Konzentrirung gewaltiger Kapitalien, in der Monopolisirung des Einflusses auf die Massen, in der Bundesgenossenschaft mit dem Gelde — liegt das Bedenkliche in der Macht der Presse, liegt ihre wirkliche nicht bloß eingebildete Gefährlichkeit. Es ist ein eigenthümlicher Beweis politischer Kurzsichtigkeit, wenn eine von dem Axiom der Gefährlichkeit der Presse ausgehende Gesetzgebung alle Hebel in Bewegung setzt, um diese dem großen Kapitale in die Arme zu treiben[2].

Die außeröster. Gesetzgebungen schwanken. England hat nach langen Kämpfen seit den Jahren 1855 und 1861 den ursprünglichen Zeitungsstempel auf den Portostempel reduzirt und die Papieraccise beseitigt[3]. In Frankreich hob die Regierung der nationalen Vertheidigung mit Decret vom 5/9 1870 den Zeitungsstempel auf[4]. Das deutsche R.-P.-G. bestimmt in § 30 Abs. 4 (vgl. deutsche Gewerbeordnung § 7): „Vorbehaltlich der auf den Landesgesetzen beruhenden allgemeinen Gewerbesteuer findet eine besondere Besteuerung der Presse und der einzelnen Preßerzeugnisse (Zeitungs- und Kalenderstempel, Abgaben von Inseraten u. s. w.) nicht statt". Die Besteuerung besteht noch in Schweden und Holland[5], nicht mehr in Belgien und Nord-

1) Vgl. auch Pözl S. 244, Brater S. 252, John S. 333.

2) Bekannt ist, daß schon Tocqueville in seinem Buche De la démocratie en Amérique diesen Gedanken ausgesprochen hat. Vgl. auch Schwarze S. 157, Berner S. 333 f., Kayser S. 561.

3) Berner S. 338 (siehe aber auch Jaques S. 50), Stein a. O. S. 597 Anm., Bocke, Britische Steuern S. 250 ff.

4) Kayser S. 646, 653.

5) Jaques S. 50 Anm. 19.

Digitized by Google

amerika. Ihre Beseitigung auch in den übrigen Staaten dürfte nur mehr eine Frage der Zeit sein.

II. Die österr. Gesetzgebung ging einen anderen Weg bezüglich des Zeitungsstempels, einen anderen bezüglich der Besteuerung der übrigen Preßerzeugnisse.

1) Das Patent vom 6/9 1850, R.-G.-B. No. 345, welches an die Stelle des Gesetzes vom 27/1 1840 „über den Stempel von Spielkarten, Kalendern, Zeitungen und Ankündigungen" trat, erklärte als abgabenpflichtig: 1) Spielkarten, 2) Kalender, 3) die in das Inland eingeführten Zeitungen politischen Inhaltes, 4) alle gedruckten Ankündigungen in Privatsachen, 5) alle Ankündigungen, welche in periodischen Druckschriften eingeschaltet werden. Dieses Patent, zu welchem der Erlaß des Finanzmin. vom 25/11 1850 R.-G.-B. No. 455 als Vollzugsvorschrift hinzutrat, erlitt im Jahre 1874 eine wesentliche, tief eingreifende Aenderung. Durch das Gesetz vom 30/3 1874 R.-G.-B. No. 30 wurden, vom 1. Juli desselben Jahres angefangen, alle Gebühren 1) für Ankündigungen, 2) für Einschaltungen in periodischen Schriften, 3) für Einschaltungen in Ankündigungs- und Anzeigeblätter *aufgehoben*. Nur ungenau spricht man mit Bezug auf dieses Gesetz von einer Beseitigung der „Insertions"-Steuer; das Gesetz greift weiter, und umfaßt die *Annoncen*-Steuer überhaupt.

2) Durch das erwähnte Patent vom 6/9 1850 R.-G.-B. No. 345 wurde der *Zeitungsstempel*, der nach dem Gesetze v. 27/1 1840 für alle Zeitungen politischen Inhaltes bestanden hatte, für die inländische periodische Presse beseitigt. Allerdings nicht für lange Zeit. Die kaiserliche Verordnung vom 23/10 1857 R.-G.-B. No. 207 unterwarf die *kautionspflichtigen Blätter des Inlandes* der Stempelabgabe, wenn sie täglich oder wenigstens einmal wöchentlich erscheinen. Die Abgabe beträgt 1 Kreuzer C. M. von jedem Exemplare des Hauptblattes. In gleicher Weise sollen die ausländischen Blätter behandelt werden. Ankündigungs- oder Anzeigeblätter, welche nicht als Bestandtheile einer Zeitschrift ausgegeben werden, unterliegen der für Zeitschriften festgesetzten Stempelgebühr von jedem Exemplare, sie mögen periodisch oder nicht periodisch erscheinen, und auf was immer für eine Art verbreitet werden. Ebenso die inländischen periodischen

Digitized by Google

Blätter nicht politischen Inhaltes, welche Insertionen aufnehmen; die in denselben eingeschalteten gebührenpflichtigen Ankündigungen und Nachrichten werden nebstbei derselben Gebühr unterworfen, welche von den diesfälligen Einschaltungen in Zeitschriften zu entrichten sind. (Vgl. die Vollzugsverordnung v. 14/11 1857 R.-G.-B. No. 221).

Diese Verordnung wurde, wenn auch als Grundlage der späteren Gesetzgebung beibehalten, in mehreren nicht unwichtigen Punkten abgeändert.

So wurde mit der kais. Verordnung vom 23/11 1858 R.-G.-B. No. 217 die Stempelgebühr für im Inlande und in den Postvereinsstaaten erscheinende Zeitschriften auf einen, für andere Zeitschriften des Auslandes auf zwei Neukreuzer ermäßigt; dagegen sollten nunmehr alle (nicht bloß die politischen) Zeitschriften des In- und Auslandes, welche ein- oder mehrmal die Woche erscheinen, der Stempelabgabe unterworfen sein, mit alleiniger Ausnahme der amtlichen Zeitungen[1] und derjenigen, welche der Besprechung rein wissenschaftlicher, künstlerischer, technischer oder anderer Fachgegenstände gewidmet sind; aber auch von diesen sollten jene inländischen Blätter, welche Ankündigungen oder Unterhaltungslektüre enthalten, stempelpflichtig werden. Die Entscheidung über die Stempelpflichtigkeit steht dem Min. des Inneren im Einvernehmen mit dem Finanzmin. und der obersten Polizeibehörde zu. Eine Verordnung des Finanzmin. vom 5/12 1858 R.-G.-B. No. 225 erklärte, daß Zeitschriften, welche nach der Ankündigung 52 Mal im Jahre oder 4 Mal monatlich zu erscheinen haben, den wöchentlich erscheinenden gleichgehalten werden sollen.

Eine bedeutende Erleichterung für die Fachblätter enthielt das Gesetz vom 26/12 1865 R.-G.-B. No. 147. Jene Zeitschriften des Inlandes, welche der Besprechung rein wissenschaftlicher, künstlerischer, technischer oder anderer Fachgegenstände gewidmet sind, werden von der ihnen für den Fall als sie Ankündigungen enthalten, auferlegten Verpflichtung zur Entrichtung des Zeitungsstempels dann befreit, wenn sie sich auf Ankündigungen über Gegenstände ihres Faches beschränken[2].

---

1) Daß diese nur dann befreit sind, wenn ihr Inhalt rein amtlicher Natur ist, wurde bereits oben in § 20 S. 54 bemerkt.

2) Vgl. noch Finanz-Min.-Erl. v. 8/7 1859 Z. 31135; v. 28/12 1863 Z. 62881.

Digitized by Google

Der Erlaß des Polizeimin. vom 5/12 1863 Z. 7419/1840 beauftragt die Sicherheitsbehörde, zur Erleichterung der Kontrole von dem Erscheinen jeder periodischen Druckschrift die Anzeige an die Finanzbehörde zu machen.

Ueber die autographirten Korrespondenzen vgl. den oben § 23 S. 66 erwähnten Finanz-Min.-Erl. vom 9/1 1867, der sie bezüglich der Stempelpflicht den periodischen Druckschriften gleichstellt.

Digitized by Google

Viertes Buch.

Das Preßpolizeirecht.

§ 43. Allgemeine Bemerkungen.

I. Die noch immer nicht vollständig beseitigte Unklarheit über Wesen und Aufgabe der Polizei überhaupt tritt auch auf dem Gebiete des Preßrechts in ihren verhängnißvollen Wirkungen scharf zu Tage. Auch auf diesem, an und für sich wenig umfangreichen, aber wegen seiner kulturellen und politischen Bedeutung hochwichtigen Gebiete, liegt das richtige Ziel einer gedeihlichen Entwicklung, für die Wissenschaft eben so gut wie für die Gesetzgebung, in der Versöhnung der Gegensätze, der Vermittlung der Extreme: des Systems der polizeilichen Bevormundung auf der einen Seite, welches das ganze Leben des Einzelnen in allen seinen Regungen mit eisernen Klammern umspannen zu können glaubt; auf der anderen des zum Parteiprogramme entwickelten Mißtrauens gegen die Staatsgewalt.

Für die Zwecke des Lehrbuches genügt es, auch hier zu konstatiren, daß im Allgemeinen, soweit die eigenthümliche Natur der Presse Ausnahmen nicht dringend fordert, für das Preßpolizeirecht keine andern Grundsätze maßgebend sein können als für das Polizeirecht überhaupt. Das Ungleiche nach der gleichen Schablone behandeln, ist Doktrinarismus; Ausnahmen ohne zwingende Gründe eintreten zu lassen, ist Dilettantismus. Hätte man an diesem einfachen Grundgedanken immer festgehalten — bekanntlich ist das gerade Gegentheil der Fall gewesen — so wäre mancher fruchtlose Kampf, mancher folgenschwere Irrthum vermieden worden. Es wäre unmöglich gewesen, in dem Ausschlusse der sonst überall zugelassenen polizeilichen Thätigkeit das Ziel einer reformirenden Preßgesetzgebung zu erblicken, jede vorbeugende Maßregel als „Prävention"

Digitized by Google

zu verdammen; es wäre aber andrerseits eben so unmöglich gewesen, der Presse eine Stellung anzuweisen, wie sie kaum der unter Polizeiaufsicht gestellte Gewohnheitsverbrecher einnimmt, sie in der Gesetzgebung einem ganzen Systeme von odiosen Privilegien zu unterwerfen, oder in der Literatur die Preßpolizei mit der Aufsicht über Bordelle und Branntweinschenken in demselben Abschnitte zu behandeln, wie dieß von mehr als einer Seite geschehen ist. Man hat in beiden Lagern mit den gleichen Waffen gekämpft; hier mit dem Schlagworte von der „Gefährlichkeit der Presse", dort mit dem Schlagworte von dem „reinen" Repressionssystem. Nicht in der „prinzipiellen" Anerkennung der „Preßfreiheit" in Staatsgrundgesetzen, die erst durch die Detailausführung Werth erhalten, sondern in dem positiv-rechtlichen Ausbau der einzelnen preßpolizeilichen Institute, nicht in der strikten Durchführung eines theoretisch recht schönen aber bei praktischer Verwirklichung in Widersinnigkeiten auslaufenden Systems, sondern in der festen Umgrenzung der Regierungsgewalt liegt auch hier der Fortschritt der Gesetzgebung, den die Theorie anzustreben hat. —

Die Preßpolizei hat die Aufgabe, *den aus dem Mißbrauche der Presse drohenden Gefahren entgegenzuwirken*. Die Begehung der Preßdelikte soll verhütet, den schädlichen Folgen begangener Delikte vorgebeugt, die Bestrafung der Schuldigen erleichtert, die Vollstreckung der Erkenntnisse gesichert werden. Eine ganze Reihe von preßrechtlichen Normen verfolgt diese Zwecke; ihr Inbegriff bildet das *Preßpolizeirecht*. Dasselbe umfaßt demnach:

1) Vorschriften zum Zwecke der *Verhütung von Preßdelikten*:
   Die Verpflichtung zur Ablieferung von Probeexemplaren.
2) Vorschriften, welche dem *Fortwirken* der durch die Presse begangenen Rechtsverletzungen entgegenwirken sollen:
   a) Die Beschlagnahme,
   b) Der Berichtigungszwang.
3) Vorschriften zur *Konstatirung des Thäters und des Thatortes*:
   Die Verpflichtung zur Nennung des Druckers, des Druckortes u. s. w. auf jeder Druckschrift.
4) Vorschriften zur *Sicherung der Urteilsvollstreckung*:
   Die Verpflichtung zur Kautionsbestellung.

Digitized by Google

Die Systematik des Lehrbuches wurde bereits oben in den §§ 14 und 29 zu rechtfertigen gesucht; es sei hier auf das Gesagte verwiesen[1]. Die unmittelbare Beziehung auf die durch die Presse begangenen oder von ihr drohenden strafbaren Handlungen bildete den ausschlaggebenden Grund für die Einreihung der einzelnen Vorschriften in das Preßpolizeirecht; verfolgt eine Bestimmung — wie dieß so häufig der Fall ist — gleichzeitig mehrere Zwecke, so war der wichtigste, hervorstechendste für die Systematik entscheidend. Das Gleiche gilt auch für die Untertheilung des Preßpolizeirechtes. Daß gerade darum über die Richtigkeit der Eintheilung im Einzelnen verschiedene Ansichten möglich sind, soll also nicht in Abrede gestellt werden.

Auch bei der Darstellung des Preßpolizeirechtes wird die kritische Betrachtung des bestehenden das letzte Ziel des Lehrbuches bilden. Für die Beurteilung wird auch hier der Grundgedanke maßgebend sein, daß jede, die freie Bewegung der Presse beschränkende Einrichtung nur dann gebilligt werden kann, wenn, nur soweit gebilligt werden kann, als das öffentliche Interesse, die salus publica als suprema lex sie unbedingt fordert, daß sie aber darin ihre völlig ausreichende Rechtfertigung findet, da auch die Preßfreiheit nur ein Mittel im Dienste höherer Zwecke ist.

§ 44. Organisation der Preßpolizei.

Als im Jahre 1862 durch das Gesetz über das Verfahren in Preßsachen der Anklageprozeß zum ersten Male wieder seit einem Dezennium in die österr. Gesetzgebung Eingang fand, ergab sich die Nothwendigkeit, der Staatsanwaltschaft das erforderliche Personale aus den Organen der Sicherheitsbehörden an die Seite zu geben, um die Anklage vorbereiten und mit Erfolg durchführen zu können[2]. Die dießbezüglichen Bestimmungen, welche auch heute noch in Kraft sind, und auch heute noch auf prinzipielle Bedeutung Anspruch machen können, enthielten die §§ 21 ff. der Amtsinstruction zum P.-G. Dieselben verfügen:

„In den Landeshauptstädten und wo es sonst noch die größere Thätigkeit der Presse nach dem übereinstimmenden Urteile der Ministerien der Justiz und der Polizei wün-

1) Vgl. insbes. S. 32 f.
2) Vgl. Lienbacher I S. 253 ff.

Digitized by Google

schenswerth erscheinen läßt, ist der Staatsanwaltschaft von der Sicherheitsbehörde, unbeschadet des selbstständigen Wirkungskreises der letzteren, zur Ausübung der gerichtlichen Polizei in Preßsachen, als: zur Lesung der Pflichtexemplare und anderer ihnen zukommender Druckschriften sogleich nach ihrem Empfange, zur Anzeige von durch die Presse oder in Beziehung auf dieselbe verübten strafbaren Handlungen, zur Vornahme polizeilicher Erhebungen und Vorkehrungen im Interesse des Strafverfahrens und zu anderen nicht ausschließlich zum polizeilichen Wirkungskreise gehörigen administrativen Amtshandlungen in Preßsachen — die erforderliche Anzahl von Mitgliedern der Sicherheitsbehörde zuzuweisen, welche sich ihr Amt womöglich im Amtsgebäude der Staatsanwaltschaft einzurichten haben." (§ 21).

Die zu diesen Funktionen bestimmten Mitglieder der Sicherheitsbehörde haben den Aufforderungen und Weisungen der Staatsanwaltschaft Folge zu leisten, und ebenso den Anforderungen der Strafgerichte und deren Untersuchungsrichter zu entsprechen.

„Der amtliche Verkehr unter Richtern, Staatsanwälten und den mit gerichtspolizeilichen Funktionen in Preßsachen betrauten Organen der Sicherheitsbehörde ist stets unmittelbar und soviel als möglich bloß mündlich zu unterhalten" (§ 22).

„Bezüglich der ausländischen Druckschriften werden die Funktionen der gerichtlichen Polizei den vom Polizeiministerium bestimmten Organen übertragen, welche sich mit dem Staatsanwalte von Wien unmittelbar ins Einvernehmen zu setzen haben" (§ 24)[1].

Ein Vergleich dieser Bestimmungen mit § 36 der St.-P.-O. von 1873 ergiebt, daß das Verhältniß zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei in Preßsachen ein viel innigeres ist als in allen anderen Fällen. Allerdings ist auch die St.-P.-O. von 1873 zurückgekehrt zu der schon 1850 eingeführten, 1853 wieder aufgegebenen Einrichtung der gerichtlichen — genauer gesprochen: staatsanwaltschaftlichen — Polizei[2]; allerdings ermächtigt § 36 cit. die Staatsanwaltschaft,

1) Vgl. die Polizeidir.-Decrete v. 7/3 1863 und 15/12 1863 bei Prucha S. 483.

2) Vgl. Ullmann, Strafprozeßrecht S. 235; dagegen stellt Prucha S. 433 ff. in Abrede, daß die österr. Gesetzgebung — von Preßsachen abgesehen —

Digitized by Google

sich in unmittelbare Verbindung mit Sicherheits- oder anderen Staats-, Landes- oder Gemeindebehörden zu setzen, deren Unterstützung in Anspruch zu nehmen, und verpflichtet die Sicherheitsbehörden und ihre untergeordneten Diener, diesen Anordnungen Folge zu leisten. Aber dieser Unterordnung der Sicherheitsbehörden unter die Aufträge der Staatsanwaltschaft fehlen gerade jene Momente, welche die Stellung der polizeilichen Expositur in Preßsachen kennzeichnen; es fehlt ihr die ständige organische Verbindung, ohne welche ein systematisches, von denselben Grundsätzen ausgehendes, auf das gleiche Ziel losstrebendes Zusammenarbeiten kaum erreichbar; die stete Möglichkeit eines mündlichen Verkehrs, die von räumlicher Annäherung bedingt ist; das völlige Aufgehen im Dienste der Staatsanwaltschaft, welches die Beamten des Preßbureaus, trotz ihrer sonstigen Abhängigkeit von der Polizeidirektion, nach Außen hin wenigstens als staatsanwaltschaftliche nicht als polizeiliche Organe erscheinen läßt.

Diese stramme Organisation der Preßpolizei, die ausschließliche Konzentration ihrer Leitung in der Hand des Staatsanwaltes verdiente besonders hervorgehoben zu werden. Die Einrichtung hat sich — gegen diese Behauptung dürfte wol von keiner Seite her Widerspruch erhoben werden — in den 15 Jahren ihres Bestandes bewährt; durch ihre Ausdehnung auf alle Fälle einer strafgerichtlichen Verfolgung könnte diese selbst an Raschheit, Energie und Einfachheit nur gewinnen.

§ 45. Die Probeexemplare (§ 17 P.-G.).

I. Wie bereits oben § 40 hervorgehoben wurde, unterscheiden sich die Pflichtexemplare, deren Abgabe § 17 P.-G. vorschreibt, wesentlich von jenen, deren Ablieferung in § 18 P.-G. angeordnet wird. Während diese lediglich die Bedeutung einer pekuniären Belastung der Presse haben, mithin dem Preßgewerberechte angehören, dienen jene polizeilichen Zwecken[1], und sind daher im Preßpolizeirechte

das Institut der gerichtlichen Polizei überhaupt kenne, eine Behauptung, die auf einem Mißverständnisse des mit diesem Ausdrucke verbundenen Begriffes beruht. Richtiger sagt S. Mayer, Handbuch II. Bd. (Kommentar) S. 83: „Das französische Institut der gerichtlichen Polizei hat das österr. Recht nicht aufgenommen".

1) Vgl. Wahlberg, Ges. klein. Schriften I S. 166.

Digitized by Google

zu behandeln. Da die durchgreifende Verschiedenheit beider Arten der Pflichtexemplare noch immer nicht im vollen Umfange gewürdigt wird, empfiehlt es sich, sie auch durch die äußere Benennung strenge auseinander zu halten. Das Lehrbuch bezeichnet demnach die Pflichtexemplare des § 18 P.-G., ihrer inneren Natur durchaus entsprechend, als Freiexemplare; jene des § 17 P.-G. dagegen als Probeexemplare, obwol dieser, in der P.-O. von 1852 (§ 34) technische, Ausdruck für jene Fälle nicht mehr als völlig passend erscheint, in welchen das Gesetz nicht vor dem Beginne der Verbreitung, sondern gleichzeitig mit diesem, die Ablieferung der Pflichtexemplare an die Behörden verlangt.

Der Zweck der Verpflichtung der Presse zur Ablieferung von Probeexemplaren ist ein doppelter. In erster Linie soll sie die rechtzeitige Beschlagnahme ermöglichen, den Behörden die nöthigen Anhaltspunkte an die Hand geben, um den durch die Presse begangenen Delikten in den ersten Stadien ihres Entstehens entgegenzuwirken. Von diesem Standpunkte aus verlangt die Gesetzgebung Ablieferung der Probeexemplare, noch ehe die Verbreitung der Druckschrift begonnen hat, oder doch mindestens gleichzeitig mit dem Beginne der Austheilung. Daß wir es im ersten Falle mit einer rein präventiven Maßregel zu thun haben, bedarf keines Beweises; aber auch im zweiten handelt es sich um Prävention, wenn auch nicht dem Entstehen, sondern der Wirkung des Preßdeliktes vorgebeugt werden soll[1]. Hand in Hand mit diesem Hauptzwecke geht ein weiterer, der allerdings bedeutend hinter den ersteren zurücktritt. Die überwachenden Organe sollen die Gelegenheit erhalten, auf eine rasche, billige und bequeme Art Kenntniß von den neu erscheinenden Erzeugnissen der periodischen und nichtperiodischen Presse zu nehmen; Zeit, Mühe und Kosten des Ankaufes oder des Abonnements der Druckschriften sollen erspart, von der Behörde auf die Presse überwälzt werden.

Die in den meisten Preßgesetzen[2], wenn auch mit kleinen Abweichungen, wiederkehrenden Probeexemplare waren wiederholt Gegenstand leb-

1) Zugegeben auch von Lienbacher I S. 114.

2) Von den partikular-deutschen Preßgesetzen hatte nur das Weimar'sche auf die Probeexemplare verzichtet.

Digitized by Google

hafter Kämpfe. Die Gegner der Einrichtung machten geltend, daß dieselbe eine bei keinem anderen Gewerbe sich findende Ausnahmsmaßregel, ein privilegium odiosum sei, einer fortdauernden Stellung unter Polizeiaufsicht gleichkäme, von der sie sich nur dadurch — nicht zu ihrem Vortheile — unterscheide, daß sie von keiner Voraussetzung abhängig, durch keine zeitliche Begrenzung eingeengt sei. Man hob die finanzielle Belastung hervor, die insbesondere der nichtperiodischen Presse gegenüber, und in Verbindung mit den außerdem noch geforderten Freiexemplaren, zu einer geradezu unerhörten Bedrückung werde. Man wies darauf hin, daß einerseits gerade dort, wo die Ueberwachung am nothwendigsten, unverweiltes Einschreiten am dringendsten sei, bei periodischen Druckschriften nämlich, die meisten Gesetzgebungen auf die der Verbreitung vorangehende Ablieferung verzichtet haben, die Beschlagnahme daher regelmäßig viel zu spät erfolge, die Einrichtung selbst also ihre praktische Bedeutung eingebüßt habe; daß umgekehrt der präventive Charakter der Maßregel gerade dort beibehalten sei, wo die Prävention wegen der in der Natur der Sache gelegenen Langsamkeit der Verbreitung, der Leichtigkeit der Ueberwachung als überflüssig bezeichnet werden müsse: der nichtperiodischen Presse gegenüber.

Die Stimmführer der Wissenschaft stehen in entgegengesetzten Lagern. Biedermann, Rönne, John, Wahlberg, Jaques u. A. haben sich gegen die Probeexemplare erklärt, und das Votum des 10. deutschen Juristentages ist ihnen beigetreten; von Stein, Barth, Marquardsen, Schwarze, Berner, Kayser u. A. wurde die Einrichtung in Schutz genommen. Allerdings würde das von dem Letztgenannten (S. 577) geltend gemachte Argument, die Verpflichtung sei „nur eine Anerkennung der Bedeutung" der Preßgewerbe, ebensogut für die Wiedereinführung der Censur verwerthet werden können.

In das deutsche R.-P.-G. § 9 wurde nach lebhaften Debatten die Bestimmung aufgenommen:

> „Von jeder Nummer einer **periodischen** Druckschrift muß der Verleger, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar gegen eine ihm sofort zu ertheilende Bescheinigung an die Polizeibehörde des Ausgabeortes unentgeltlich abliefern.

Digitized by Google

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Druckschriften, welche ausschließlich Zwecken der Wissenschaft, der Kunst, des Gewerbes oder der Industrie dienen."

Die Einführung dieser Bestimmung in das österr. Recht würde, insbesondere wegen der Beschränkung auf die periodische Presse, einen wesentlichen Fortschritt gegenüber dem P.-G. von 1862 bedeuten[1]. Wenn außerdem noch, wie dieß in England bis 1869 der Fall war, der gewöhnliche Abonnementspreis für die abgelieferten Blätter entrichtet würde, „so könnte auch von der pekuniären Belastung durch das in so engem Rahmen beibehaltene System nicht geredet werden"[2].

II. Nach § 9 des ersten österr. Preßgesetzes, der Verordnung vom 31/3 1848 hatte der Verleger von jedem Blatte oder Hefte einer periodischen Druckschrift, sowie von jeder Schrift, die nicht über sechs Bogen im Drucke beträgt, gleichzeitig mit dem Beginne der Verbreitung ein Probeexemplar der Sicherheitsbehörde zu hinterlegen. Ausgenommen waren nach § 12 Blätter oder Schriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhaltes und amtlich herausgegebene Blätter. Durch die Verordnung vom 18/5 1848 wurde, den Wünschen der öffentlichen Meinung Rechnung tragend, die Verpflichtung zur Abgabe der Probeexemplare völlig beseitigt[3]. Allerdings nicht für lange. Der Erlaß vom 20/12 1848 (oben S. 13) verpflichtete den Herausgeber, Verleger und Redakteur einer periodischen Schrift politischen Inhaltes bei einer Geldstrafe bis zu 100 fl., noch ehe die Austheilung oder Versendung beginnt, ein Exemplar derselben der Behörde zu überreichen. Das Preßgesetz vom 13/3 1849 dehnte (§ 16) die Verpflichtung wieder auf alle periodischen und jene

1) Nach französ. Recht unterliegen der Verpflichtung, abgesehen von der periodischen Presse (Gesetz v. 11/5 1868 Art. 7) auch tous écrits traitant de matières politiques ou d'économie sociale et ayant moins de dix feuilles d'impression (Ges. v. 27/7 1849 Art. 7) bei Rolland de Villargues, Code des lois de la presse 1876 S. 65.

2) Marquardsen S. 79.

3) Wenn Lienbacher I S. 18 bemerkt, daß in Folge dessen die Behörden gezwungen waren, die von ihnen zu überwachenden Druckschriften in Gast- und Kaffeehäusern zu lesen, so beweist diese Thatsache, nicht wie Lienbacher anzunehmen scheint, die Nothwendigkeit der Probeexemplare, sondern nur die Schwerfälligkeit der Regierung. Hält man die Presse wirklich für so gefährlich, dann ist das von ihr bedrohte öffentliche Interesse wol auch die Abonnementskosten werth.

Digitized by Google

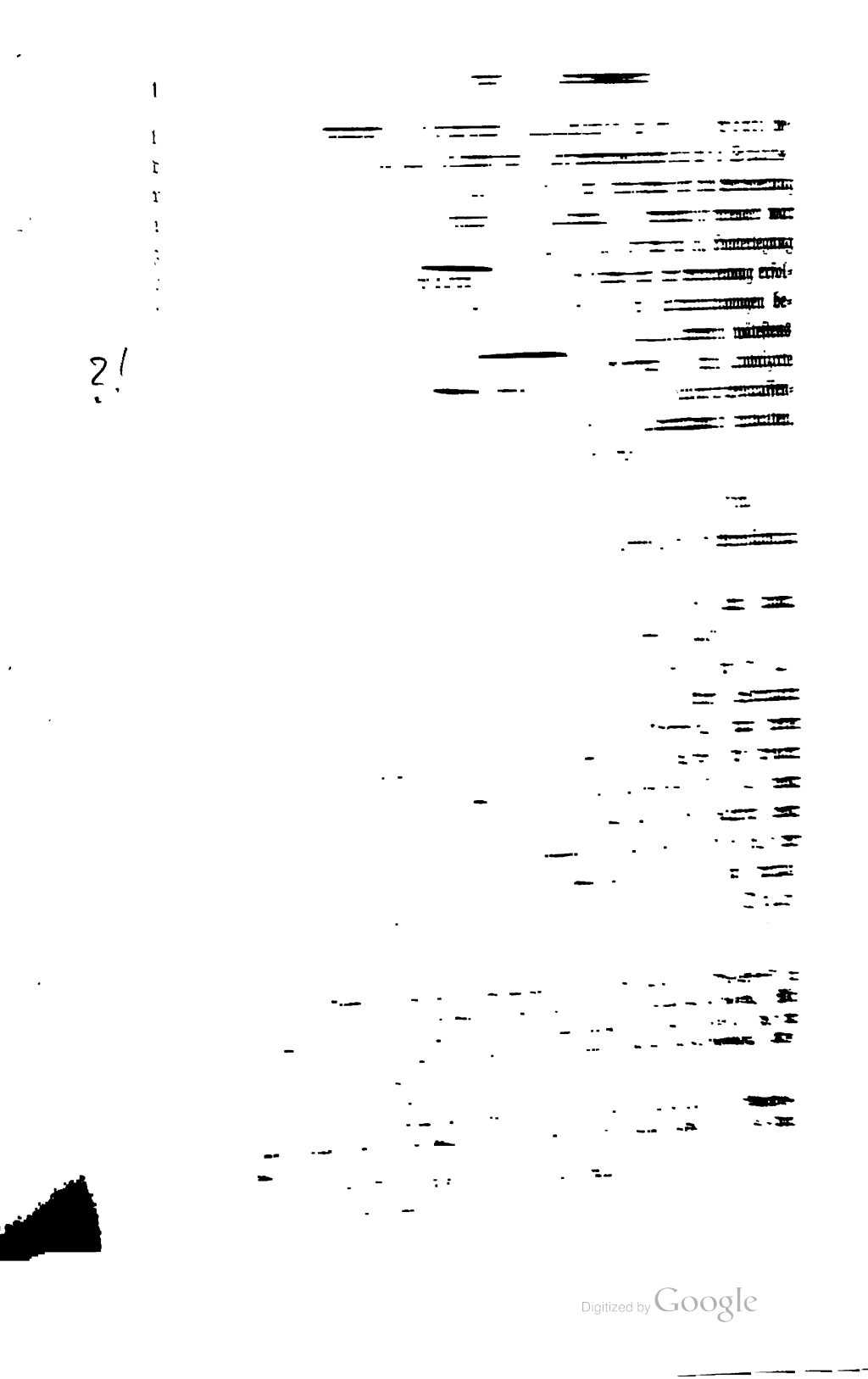

Digitized by Google

schrift, und zwar auch dann, wenn sie zu einem größeren Werke gehört; es müssen demnach auch von jeder 5 Bogen nicht übersteigenden Lieferung eines mehr als 5 Bogen betragenden Werkes, welches also, wenn es im Ganzen erschiene, von der Abgabe frei wäre, die Probeexemplare abgeliefert werden[1].

Befreit sind lediglich die in § 9 Abs. 2 bezeichneten Druckschriften (vgl. darüber unten § 52)[2]. Theaterzettel wurden, obwol ein Zweifel über ihre Befreiung kaum möglich ist, durch den Erlaß des Staatsminist. vom 17/2 1865 Z. 403 zum Ueberfluß ausdrücklich von der Verpflichtung zur Abgabe der Probeexemplare befreit.

2) Die Verpflichtung umfaßt die Druckschrift selbst nebst ihren Beilagen, bei periodischen Druckschriften jede Nummer („jedes einzelne Blatt oder Heft")[3]. Auch von Separatabdrücken sind die Probeexemplare abzuliefern[4].

Das Wort Druckschrift ist auch hier im weiteren Sinne des Preßrechts zu nehmen. Nicht bloß von den Erzeugnissen der Druckerpresse, sondern von allen auf chemischem oder mechanischem Wege vervielfältigten literarischen Werken sind die Probeexemplare zu hinterlegen[5]. Doch dürfte bei Erzeugnissen der bildenden Kunst u. s. w. die Bestimmung, wie schon Lienbacher[6] bemerkt, aus dem einfachen Grunde ohne praktische Bedeutung sein, weil hier in den seltensten Fällen von periodischen, nie aber von solchen Druckschriften gesprochen werden kann, welche „mehr als 5 Bogen im Drucke" betragen[7].

3) Bei periodischen Druckschriften hat die Ablieferung gleichzeitig mit dem Beginne der Austheilung oder Versendung, bei den übrigen aber wenigstens 24 Stunden vor derselben zu erfolgen[8].

---

1) Dieselben a. O.

2) Die viel weitergehende Befreiung des deutschen R.-P.-G. § 9 vgl. oben § 45, S. 155.

3) Vgl. Barth S. 42.

4) Frühwald, Fortbildung S. 98. Vgl. auch die (durch § 1 P.-G. aufgehobenen) Verordnungen der obersten Polizeibehörde v. 1/5 1857 und des Justizmin. v. 19/5 1857 bei Lienbacher I S. 115.

5) Vgl. auch den Erlaß des Minist. des Innern v. 13/5 1849 R.-G.-B. S. 245.

6) II. S. 44.

7) Ueber die Photographien vgl. oben § 23. Unrichtig Frühwald, Fortbildung S. 98.

8) Ueber die Folgen einer Suspension der Preßfreiheit vgl. oben § 21.

Digitized by Google

Doch kann die Austheilung oder Versendung von Druckschriften der letzteren Art „mit Zustimmung der Sicherheitsbehörde, beziehungsweise der Staatsanwaltschaft", auch vor Ablauf der Frist von 24 Stunden stattfinden; es muß daher an jenen Orten, wo ein Staatsanwalt seinen Sitz hat, von diesem und von der Sicherheitsbehörde [1] die Zustimmung zur Abkürzung der Frist ertheilt werden.

Bei periodischen Druckschriften kann mit der Verbreitung schon in dem Augenblicke begonnen werden, „in welchem der Hinterleger des Probeexemplars seinen Weg zur Behörde antritt" [2], nicht erst dann, wenn der fungirende Beamte das ihm überbrachte Exemplar in Empfang genommen hat [3]. Daß in der Uebergabe an die Behörde an und für sich noch keine Verbreitung liegt, wurde bereits oben (§ 28 S. 87) nachgewiesen; ebensowenig darf präsumirt werden, daß in dem Zeitpunkte der Hinterlegung die Austheilung wirklich begonnen habe [4].

4) Die Verpflichtung zur Hinterlegung ebenso wie die Bestrafung wegen Unterlassung oder Verzögerung derselben, trifft den Drucker. Inwiefern derselbe für ein Verschulden seiner Leute verantwortlich gemacht werden kann, wird unten in §§ 78 u. 79 besprochen werden [5]. Wenn mehrere Druckereien an der Herstellung der Druckschrift Theil genommen haben, sind die oben S. 75 aufgestellten Grundsätze zur Anwendung zu bringen. In einem speziellen Falle hat das böhmische O.-L.-G. mit E. vom 22/12 1863 (G.-Z. 1864 No. 99) ausgesprochen, daß, wenn die Beilage in einer anderen Druckerei hergestellt werde, als das Hauptblatt, diese für die Ablieferung der Probeexemplare der Beilage Sorge zu tragen habe.

5) Während die Preßverordnung vom 31/3 1848, und der Erlaß vom 20/12 1848 sich mit der Hinterlegung eines Exemplares begnügt hatten, verlangte das P.-G. vom 13/3 1849 und die P.-O. von 1852, mit welchen das geltende österr. Recht übereinstimmt, 1) Abgabe eines Exemplares an die Sicherheitsbehörde (dépôt administratif); 2) an jenen Orten, wo ein Staatsanwalt seinen Sitz hat,

---

1) Vgl. Lienbacher I S. 112 f.
2) Wahlberg, Ges. kl. Schriften I. S. 172.
3) Vgl. auch Thilo S. 31.
4) Vgl. unten § 48 S. 170.
5) Unrichtig Lienbacher II S. 40.

Digitized by Google

Ablieferung eines zweiten Exemplars an diesen (dépôt judiciaire). De lege ferenda dürfte die Hinterlegung eines Exemplares — auf welche sich auch das deutsche R.-P.-G. beschränkt — umsomehr als ausreichend erscheinen, als die eigenthümliche Organisation der gerichtlichen Polizei in Preßsachen nach dem geltenden österr. Rechte[1], den fortwährenden, unmittelbaren Verkehr zwischen dieser und der Staatsanwaltschaft möglich macht.

6) Nach der ausdrücklichen und unzweifelhaften Erklärung des Gesetzes hat die Hinterlegung bei den Behörden des „Abgabeortes" zu geschehen, also an jenem Orte, von welchem aus die Vertheilung oder Versendung erfolgt. Daß damit nicht der Druckort gemeint ist, bedarf keines Beweises. Dennoch erklärte ein Erlaß des Polizeiministeriums vom 31/3 1863[2], „es könne nach dem Wortlaute und der Absicht der einschlägigen Bestimmungen des Preßgesetzes und des Gesetzes über das Strafverfahren in Preßsachen kaum einem gegründeten Zweifel unterliegen, daß die Pflichtexemplare bei der Sicherheitsbehörde des Druckortes zu hinterlegen sind". Dieselbe entschieden unrichtige Ansicht vertritt auch Lienbacher selbst[3]. Der Erlaß ist übrigens, was wol nicht bewiesen zu werden braucht, für die Gerichte in keiner Weise bindend.

7) Eine besondere Signatur des abzuliefernden Exemplares, bei periodischen Druckschriften durch den verantwortlichen Redakteur oder dessen Bevollmächtigten, wie sie in der Verordnung v. 31/3 1848, dem Erlaß vom 20/12 1848 und der P.-O. von 1852 vorgeschrieben war, ist nach dem geltenden österr. Recht nicht erforderlich. Doch hat diese Verschiedenheit keine juristische Bedeutung. Auch nach dem P.-G. von 1862 liegt in der Hinterlegung des Probeexemplares die Erklärung des Hinterlegers, daß dasselbe mit den an das Publikum verbreiteten Exemplaren den gleichen Inhalt habe. Da nun das P.-G. in § 17 nur die Nichtablieferung mit Strafe bedroht, kann die Herstellung des Probeexemplares mit einem von den übrigen ausgegebenen Exemplaren abweichenden Inhalte nur nach den Grundsätzen des allgem. Strafrechtes, eventuell als die Uebertretung des Betruges (§ 461) geahndet werden[4].

---

1) Vgl. oben § 44. 2) Bei Lienbacher II S. 244. 3) II. S. 44.
4) Vgl. auch Kudler I S. 142. Nach englischem Recht (Ges. v. 22/4 1864, 14 Victoria c. 12) tritt in einem solchen Falle Bestrafung wegen Meineides ein.

Digitized by Google

8) Während nach § 9 des deutschen R.-P.-G. die Ertheilung einer Empfangsbestätigung ausnahmslos vorgeschrieben ist, verfügt § 6 der Amtsinstruction in Uebereinstimmung mit den P.-G. v. 31/3 1848 und 13/3 1849 und der P.-O. von 1852, daß der Empfang nur „auf Verlangen der Parteien in den von diesen selbst beizubringenden Empfangsscheinen unter Beifügung des Zeitpunktes der Uebernahme zu bestätigen" sei. Da die Frage, ob und wann die Probeexemplare abgeliefert wurden, von maßgebender Bedeutung werden kann, empfiehlt sich die obligatorische Fassung des deutschen Gesetzes; jedenfalls aber gehört jede derartige Bestimmung, da sie im Interesse des Publikums erlassen ist, nicht in die Amtsinstruction, sondern in das Gesetz selbst[1].

„Staatsanwaltschaft und Sicherheitsbehörde sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Uebernahme der nach § 17 P.-G. bei ihnen zu hinterlegenden Pflichtexemplare rechtzeitig erfolgen könne"[2]. In keinem Falle wäre es gestattet, gewisse Amtsstunden für die Uebernahme festzusetzen; die Hinterlegung muß zu jeder Stunde des Tages möglich sein[3].

9) Im Gegensatze zu den Freiexemplaren werden die Probeexemplare in keinem Falle vergütet. Doch können dieselben nach gemachtem Amtsgebrauche den Parteien zurückgestellt werden, wie dieß bezüglich der Photographien und anderer Kunsterzeugnisse in dem Erlasse des Polizeiminist. vom 11/11 1863[4] für die bei den Sicherheitsbehörden hinterlegten Probeexemplare unter der Voraussetzung angeordnet wurde, daß auch bei der Staatsanwaltschaft ein Exemplar hinterlegt worden sei, welches dann unter allen Umständen aufbewahrt werden müsse. Ein Verzicht auf die Abgabe der Probeexemplare von Seiten der Behörden, eine Befreiung gewisser Druckschriften von dieser Verpflichtung, ist wegen der polizeilichen Natur der Anordnung selbstverständlich ausgeschlossen; auch hier tritt also der innere Unterschied zwischen Probe- und Freiexemplaren scharf hervor[5].

---

1) Durch §1 P.-G. wurde die Verordnung v. 8/10 1853 R.-G.-B. No. 211 aufgehoben (vgl. auch Lienbacher I S. 232).

2) § 6 Instruction.

3) Vgl. Hartmann S. 55, Thilo S. 32, Rolland S. 84 mit der franz. Literatur.

4) Bei Lienbacher II S. 246.

5) Ueber die weitere Verwendung der Probeexemplare vgl. Inst.-Min.-Erl. v. 17/4 1863 und Polizei-Min.-Erl. v. 2/5 1863 (bei Lienbacher II S. 243 f.),

Digitized by Google

§ 47. Die Beschlagnahme. De lege ferenda.

I. Wie die meisten preßpolizeilichen Einrichtungen, verfolgt auch die Beschlagnahme gleichzeitig mehrere, zum Theil weit auseinander liegende Zwecke, und wechselt ihre äußere Gestalt wie ihren inneren Charakter, je nachdem der eine oder der andere dieser Zwecke in den Vordergrund tritt.

1) Dort, wo die Beschlagnahme noch vor dem Beginne der Verbreitung der Druckschrift stattfindet, ist sie Präventivmaßregel im strengsten Sinne des Wortes; der Verbreitung der Schrift, mithin dem Entstehen des Preßdeliktes, soll vorgebeugt werden. Diese Wirkung der Beschlagnahme ist an die dem Beginne der Verbreitung vorangehende Hinterlegung der Probeexemplare gebunden, tritt also nach dem geltenden österr. Rechte nur gegenüber der nichtperiodischen Presse ein.

2) Die Beschlagnahme ist aber auch dann, wenn die Ablieferung der Probeexemplare gleichzeitig mit dem Beginne der Austheilung oder Versendung erfolgt, das Preßdelikt also, noch ehe die Staatsgewalt gegen dasselbe einschreitet, als vollendetes in die Welt getreten ist, als eine Präventivmaßregel zu betrachten. Allerdings muß hier das Wort im weiteren Sinne genommen, kann dem Entstehen des Preßdeliktes nicht mehr vorgebeugt werden; aber das thatsächliche Fortwirken, das Weiterentstehen des Deliktes (wenn dieser Ausdruck gestattet ist) kann verhindert werden und diesen Zweck verfolgt die Beschlagnahme. Der präventive Charakter der Maßregel wird durch die Erwägung außer Zweifel gesetzt, daß die Frage, ob überhaupt ein Preßdelikt vorliegt oder nicht, in diesem Stadium des Verfahrens endgiltig noch nicht beantwortet ist, auch nicht beantwortet werden kann. Soweit es sich um periodische Druckschriften handelt, kennt das österr. Preßrecht nur noch diese Form der Beschlagnahme.

3) Es soll aber ferner durch die Beschlagnahme einer möglichst großen Anzahl von Exemplaren der inkriminirten Druckschrift die Wirksamkeit des künftigen richterlichen Erkenntnisses auf Vernichtung der-

---

welche an Stelle der früheren Verordnungen v. 20/5 u. 22/6 1854 u. 26/12 1855 (vgl. Lienbacher I S. 229) getreten sind. Ueber ihre eventuelle Mittheilung an die Militärbehörden den Just.-Min.-Erl. v. 10/9 1864 (bei Lienbacher II S. 270).

Digitized by Google

selben gesichert werden. Man bemächtigt sich zum Voraus der abzuurteilenden Druckschrift, wie man den eines Verbrechens Angeklagten hinter Schloß und Riegel bringt, um ihn dingfest zu machen. Hier wie dort handelt es sich um die äußerste und sicherste Form der cautio judicio sisti. Daß auch dieser Zweck mit der Beschlagnahme verbunden sei, wird fast allgemein zugegeben[1], und wurde auch bei der Berathung des österr. P.-G. von 1862 wiederholt betont[2]. Nur Lienbacher fand sich veranlaßt, „diese Begründung der Beschlagnahme" für „nicht haltbar" zu erklären[3]; ohne weitere Kritik folgten ihm Mitterbacher und Neumayer in ihren „Erläuterungen" zur St.-P.-O. von 1873[4].

4) Endlich wird durch die Beschlagnahme das corpus delicti in gerichtliche Verwahrung genommen, um nicht etwa in dem nun folgenden Strafverfahren den Inhalt der Druckschrift durch Zeugen oder andere Beweismittel erst mühsam klarstellen zu müssen. Es liegt auf der Hand, daß, um diesen Zweck zu erreichen, die Beschlagnahme eines einzigen Exemplares ausreichen würde, daß also damit die Maßregel in jener Gestalt, in welcher sie sich in der modernen Gesetzgebung findet, nicht gerechtfertigt werden kann.

II. Wenige Einrichtungen des Preßpolizeirechtes wurden so oft, so heftig, von so bedeutenden Autoritäten bekämpft, wie die Beschlagnahme. Von beiden Seiten wurde in der Hitze der Debatte wiederholt weit über das Ziel hinausgeschossen, von beiden Seiten wurde dabei von den in allen preßrechtlichen Fragen immer wiederkehrenden Schlagworten ein überreichlicher Gebrauch gemacht.

Um die für und gegen geltend gemachten Gründe würdigen zu können, ist es vor Allem nothwendig, die verschiedenen Arten der Beschlagnahme auseinander zu halten.

So weit es sich um die Beschlagnahme auf Grund eines rechtskräftigen richterlichen Urteils in der Hauptsache handelt, durch welches das Vorliegen eines Preßdeliktes konstatirt wurde, kann gegen dieselbe wol kaum ein

---

1) Vgl. Schwarck S. 76, Marquardsen S. 193, Berner S. 300, Kayser S. 620.

2) Vgl. insbes. die Bemerkungen Herbst's A.-St.-P. I. Session S. 2386.

3) I. S. 199. 4) S. 936.

Digitized by Google

stichhaltiges Bedenken erhoben werden. Sie erscheint in diesem Falle eben nur als die nothwendige Verbreitung der als reine Repressivmaßregel allgemein anerkannten Vernichtung der strafbaren Druckschrift.

Die Angriffe der Gegner richten sich demnach hauptsächlich gegen die praktisch wichtigste Art, die vorläufige, provisorische Beschlagnahme, bei welcher ein derartiger endgiltiger Richterspruch noch nicht vorliegt. Es sind hier zwei Unterarten zu unterscheiden: 1) die vorläufige gerichtliche Beschlagnahme, die über Anordnung des kompetenten Strafgerichtes erfolgt. 2) die von der Sicherheitsbehörde oder der Staatsanwaltschaft vorgenommene, welche mit dem (zu engen) Ausdrucke: polizeiliche Beschlagnahme bezeichnet zu werden pflegt.

Von Mohl, Gneist, Wahlberg, John, Jaques, Marquardsen und Anderen wurde gegen die vorläufige Beschlagnahme geltend gemacht, sie sei eine juristische Monstrosität, eine Strafe vor dem Urteile, die um des Einen Schuldigen willen viele Unschuldige, die Abonnenten, die Inserenten, die Eigenthümer u. s. w. treffe. Sie tödte den Gedanken, indem sie ihn zu Makulatur mache; und dieser Tödtung gegenüber gäbe es keine restitutio in integrum, sei jede Entschädigungspflicht der Staatskasse illusorisch. Man betonte, daß gerade durch die Beschlagnahme die Leidenschaften der politischen Gegner entflammt, dem von ihr betroffenen Blatte die Aureole des Martyriums verliehen, für seine, wenn auch geheime, Verbreitung die wirksamste Reklame gemacht werde. Vor allem bekämpfte man die polizeiliche Beschlagnahme, und wies darauf hin, daß gerade bei Preßdelikten die Entscheidung über das Vorliegen der erforderlichen verbrecherischen Absicht besonders dringend eine unparteiische, durch keine Voreingenommenheit beeinflußte, gewissermaßen auf der Höhe der Situation stehende Würdigung erfordere, die am allerwenigsten von den Organen der Sicherheitsbehörde erwartet oder verlangt werden könne. Man unterließ es auch nicht, die zahlreichen Uebergriffe zu betonen, deren sich, insbesondere während der fünfziger Jahre, die Preßpolizei in Baiern, Preußen und wol auch anderwärts schuldig gemacht hat; Uebergriffe, welche nach den von Brater[1] und Andern beigebrachten statistischen Nachweisen nicht mehr in Abrede gestellt werden können.

---

1) In Bluntschli's und Brater's Staatswörterbuch VIII S. 250 ff.

Digitized by Google

III. Werfen wir, ehe die Frage selbst entschieden wird, noch einen Blick auf die Gesetzgebungen des Auslandes, so sehen wir, daß die vorläufige Beschlagnahme in den meisten Ländern beibehalten wurde. So findet sie sich in England, wenn auch als polizeiliche nur im Falle eines Hochverraths[1]; in Belgien, wo wiederholte Versuche, sie zu beseitigen, zurückgewiesen, und die polizeiliche Beschlagnahme selbst ohne die Forderung einer gerichtlichen Bestätigung derselbe aufrecht erhalten wurde[2]; in Frankreich[3], Italien[4], in einzelnen Schweizerkantonen[5], in Holland[6]; als ausschließlich gerichtliche in Hamburg, Meiningen und Koburg.

Einen neuen Weg hat die deutsche Gesetzgebung eingeschlagen, um zwischen den verschiedenen Ansichten zu vermitteln[7]. Nach § 23[8] des deutschen R.-P.-G.'s ist die vorläufige richterliche Beschlagnahme ohne weitere Einschränkung, die polizeiliche dagegen nur in folgenden Fällen gestattet:

1) Wenn eine Druckschrift den Vorschriften der §§ 6 u. 7 (Namhaftmachung des Druckers, Verlegers u. s. w.) nicht entspricht, oder den Vorschriften des § 14 (Verbot) zuwider verbreitet wird.

2) Wenn durch eine Druckschrift einem auf Grund des § 15 dieses Gesetzes erlassenen Verbote (Veröffentlichung militärischer Anordnungen) zuwider gehandelt wird.

3) Wenn der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer der in den §§ 85 (öffentliche Aufforderung zu hochverrätherischen Handlungen), 95 (Majestätsbeleidigung), 111 (öffentliche Aufforderung zu strafbaren Handlungen), 130 (öffentliche Aufreizung zum Klassenkampf), oder 184 (Verbreitung unzüchtiger Darstellungen, Schriften und Abbildungen) des deutschen St.-G.-B.'s mit Strafe bedrohten Handlungen enthält, in den Fällen der §§ 111 u. 130 jedoch nur

1) Vgl. Marquardsen S. 193 gegen Jaques S. 56.
2) Vgl. Schuermanns, Code de la presse S. 457 ff.; Marquardsen S. 198, Berner S. 300.
3) Rousset, Code générale des lois sur la presse S. 278, und die bei Jaques S. 61 Anm. 10 angeführte Literatur.
4) Gesetz v. 5/4 1848 § 58 f.
5) Jaques S. 62 Anm.
6) Unrichtig Jaques S. 56; vgl. Marquardsen S. 198.
7) Derselbe Grundgedanke findet sich auch bei Jaques S. 56 ff.
8) Ueber seine Entstehungsgeschichte vgl. Schwarze S. 134.

Digitized by Google

dann, wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die Aufforderung oder Anreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben werde.

Da diese Kasuistik des deutschen R.-P.-G.'s von mancher Seite Billigung, in dem österr. Entwurf von 1877 sogar — theilweise wenigstens — Nachahmung gefunden hat[1], so sei bemerkt, daß die von derselben erwarteten Vortheile durch die praktische Handhabung des Gesetzes leicht werthlos gemacht werden können. Ganz abgesehen von dem der Auslegung im Einzelfalle den weitesten Spielraum gewährenden Ausdrucke: „dringende Gefahr", genügt es, wenn die beschlaglegende Sicherheitsbehörde oder Staatsanwaltschaft sich einfach in allen Fällen auf einen der vom Gesetze angeführten Paragraphe beruft, was bei der weiten Fassung derselben in den meisten Fällen keine Schwierigkeiten bieten dürfte; wenn dann auch in der Folge das richterliche Erkenntniß die strafbare Handlung unter eine andere gesetzliche Bestimmung subsumirt, so kann die geschehene Beschlagnahme doch nicht als eine „ungerechtfertigte" erklärt werden[2]. Für die österr. Gesetzgebung liegt daher kein Grund vor, die besprochene Bestimmung des R.-P.-G., die einem Kompromiß der gesetzgebenden Faktoren Deutschlands ihre Entstehung verdankt, auch in unser Preßrecht einzuführen.

IV. Zahlreiche Mißverständnisse[3] erschweren die Entscheidung der Frage, ob und in welchem Umfange die vorläufige Beschlagnahme zugelassen werden solle. Nur aus dem Festhalten an den Schlagworten, die nun einmal zum Feldgeschrei in allen preßrechtlichen Fragen geworden sind, läßt es sich erklären, wenn selbst bedeutende Schriftsteller[4] in demselben Athemzuge die völlige Beseitigung der vorläufigen Beschlagnahme als einer „Präventivmaßregel", und die Anwendung der allgemeinen strafprozessualen Bestimmungen auch auf die Presse verlangen. Als ob hier die Prävention nicht eine viel bedeutendere Rolle spielte, als ob hier die Beschlagnahme nicht in viel weiterem

---

1) Vgl. den folgenden § S. 168.

2) Man vgl. auch die Bemerkungen Lienbacher's bei Besprechung des Entwurfs im Plenum des Abgeordnetenhauses A.-St.-P. VIII. Session S. 8277.

3) Vgl. die treffenden Ausführungen bei Berner S. 301.

4) So insbes. Jaques S. 53 ff.; gegen ihn Marquardsen S. 198, Berner S. 301.

Digitized by Google

Umfange und unter geringeren Garantien zulässig wäre, als nach den Anordnungen der meisten Preßgesetze[1].

Von folgenden Erwägungen muß ausgegangen werden:

1) Die Prinzipien des allgemeinen Strafrechts und Strafprozeßrechts bilden die Grundlage auch für die Preßgesetzgebung. Nach diesen Grundsätzen kann die Zulässigkeit einer Beschlagnahme vor richterlichem Erkenntniß in der Hauptsache keinem Zweifel unterliegen.

2) In dem Wesen der Presse liegt das Bedürfniß nach möglichst freier Bewegung. Diesem muß Rechnung getragen werden, soweit es das öffentliche Interesse gestattet; Einengung der Zulässigkeit der Beschlagnahme, sobald es sich um Druckschriften handelt, ist demnach eine im Prinzipe durchaus gerechtfertigte Forderung der Presse.

3) Dabei darf nicht übersehen werden, daß die periodische Presse regelmäßig nur ephemere Bedeutung hat; die Beschlagnahme daher rasch erfolgen muß, wenn sie überhaupt wirken soll, andrerseits aber gerade hier tiefe, nahezu unheilbare Wunden schlägt.

4) Endlich ist in Betracht zu ziehen, daß gerade der Presse gegenüber die Gefahr einer — vielleicht optima fide begangenen — Ueberschreitung der polizeilichen Befugnisse nur zu nahe liegt, daß hier gewissermaßen eine natürliche, auf historischer Grundlage ruhende Gegnerschaft besteht, die wol erst nach Jahrzehnten verschwinden wird.

Daraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, 1) die vorläufige gerichtliche Beschlagnahme beizubehalten; 2) die polizeiliche Beschlagnahme in Preßsachen völlig zu beseitigen[2].

---

1) Den Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung nach österr. Recht siehe im folgenden § 48 S. 173.

2) Es seien zur weiteren Begründung dieses Resultates die durchaus zutreffenden Worte angeführt, welche Lasker bei der zweiten Berathung des P.-G. im Plenum des deutschen Reichstages gesprochen hat:

„Soweit in der Verehrung der Presse bin ich nicht gekommen, daß ich die Freiheit eines in seinem Inhalte verbrecherischen Blattes Papier höher anschlage als die Freiheit eines Menschen, der im Verdachte steht, ein Verbrechen begangen zu haben. Wenn wir die polizeiliche Beschlagnahme unter analogen Verhältnissen ausschließen, so ist für mich der Grund hiefür nicht, daß ich die Presse besser behandeln wollte, als Personen, sondern weil wir erfahrungsmäßig wissen, daß bei der Beschlagnahme von Papieren viel häufiger politische Zwecke verfolgt und dadurch weit mehr Mißgriffe Seitens der Polizei gemacht worden sind, als bei der Verhaftung von Personen. Deßwegen sind wir behutsamer bei der Zulassung der polizeilichen Beschlag-

Digitized by Google

Jede Gefahr einer Verzögerung der Beschlagnahme in Folge der nothwendigen Einholung gerichtlicher Entscheidung würde schwinden, wenn die Preßbureau's statt mit einem staatsanwaltlichen Beamten, mit einem der Untersuchungsrichter in direkte und dauernde Verbindung gesetzt würden [1].

§ 48. Die Beschlagnahme im österr. Recht.

I. Die ältere Gesetzgebung und der Entwurf v. 1877.

Die Verordnung vom 31/3 1848 gestattete in § 42 die polizeiliche Beschlagnahme 1) wenn die Vorschriften über die Benennung oder Bezeichnung (§ 4 der Verordnung) oder jene über die Kautionsbestellung nicht erfüllt waren; oder 2) wenn der Inhalt einer Druckschrift, deren Ausgabe bereits begonnen hatte, ein von Amtswegen zu verfolgendes Delikt begründete. In allen anderen Fällen konnte „der Beschlag" nur vom Gericht auf Antrag des Staatsanwaltes oder Privatklägers angeordnet werden (§ 43 ff.).

Diese Bestimmungen bildeten die Grundlage für die spätere österr. Gesetzgebung. Die Verordnung vom 18/5 1848 (J.-G.-S. No. 1151) fügte als weiteren Fall der polizeilichen Beschlagnahme das Zuwiderhandeln gegen die über den fliegenden Buchhandel erlassenen Anordnungen hinzu (§ 5); andere an sich unbedeutende Erweiterungen enthielt das Patent vom 14/3 1849 R.-G.-B. No. 164 in § 5 ff. In allen drei Gesetzen war die Einholung der gerichtlichen Bestätigung vorgeschrieben.

Nach § 25 der P.-O. vom 27/5 1852 hatte die Sicherheitsbehörde jede verbotene, sowie jede Druckschrift, welche mit Außerachtlassung der

---

nahme. Aber dem Richter den Zugang zu einem Blatte Papier zu versperren, welches die Merkmale eines Verbrechens oder Vergehens an sich trägt, dazu ist keinerlei Grund vorhanden."

1) Die polizeiliche Beschlagnahme befürworten Brater in seinem und Bluntschli's Staatswörterbuch VIII. S. 250, Pözl daselbst S. 242, Biedermann im Staatslexikon von Rotteck und Welcker Bd. XI. S. 754, Barth S. 85 ff., S. 95, Stein, Verwaltungslehre VI S. 70 und Andere.. — Die dritte Abtheilung des 10. deutschen Juristentages sprach sich gegen jede vorläufige, sei es polizeiliche sei es gerichtliche Beschlagnahme aus; doch ließ das Plenum in der Sitzung vom 31/8 1872 diesen Beschluß bezüglich der gerichtlichen Beschlagnahme fallen. Dasselbe Schwanken zeigt sich in den Beschlüssen der deutschen Journalistentage; der von Breslau 1871 verwarf nur die polizeiliche, während der von München 1872 sich gegen jede Form der vorläufigen Beschlagnahme äußerte.

Digitized by Google

Vorschriften der Preßordnung ausgegeben wird, oder deren Inhalt eine von Amtswegen zu verfolgende strafbare Handlung begründet, mit Beschlag zu belegen. Gegen die Beschlagnahme war nur der Rekurs an den Statthalter und weiter an die oberste Polizeibehörde, und zwar ohne aufschiebende Wirkung gestattet. Die Aufhebung einer solchen Beschlagnahme konnte nur „im politischen Wege" stattfinden.

Das Gesetz über das Verfahren in Preßsachen vom 17/12 1862 (§§ 6—10) kehrte zur Forderung einer gerichtlichen Bestätigung der polizeilichen Beschlagnahme zurück, ohne die Voraussetzungen dieser wesentlich zu modifiziren; seine Bestimmungen sind in die §§ 487—491 der St.-P.-O. von 1873 übergegangen.

Der Ausschußentwurf von 1877 hatte folgende Abänderung des geltenden Rechtes vorgeschlagen: „Wegen des Inhaltes einer Druckschrift kann die Beschlagnahme nur stattfinden:

1) Wenn derselbe den Thatbestand des Verbrechens der Majestätsbeleidigung begründet;

2) wenn derselbe die mit Rücksicht auf die öffentliche Sittlichkeit gegebenen Strafgesetze verletzt;

3) wenn dringende Gefahr besteht, daß bei Verzögerung der Beschlagnahme die in der Druckschrift enthaltene Aufforderung oder Aufreizung ein Verbrechen oder Vergehen unmittelbar zur Folge haben könnte;

4) wenn in den Fällen des § 23 Abs. 2 des Gesetzes vom 17/12 1862 R.-G.-B. No. 6 für 1863 (öffentliches Aufhängen oder Anschlagen) die Druckschrift den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet.

Bei jeder Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen" [1].

II. Das geltende österr. Recht.

1) Nach § 487 der St.-P.-O. von 1873 kann die sog. polizeiliche Beschlagnahme von der Sicherheitsbehörde entweder unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes vorgenommen werden [2].

---

1) Ueber den praktischen Werth einer derartigen Kasuistik vgl. das oben § 47 S. 165 Gesagte.

2) In Wien erfolgt die Beschlagnahme durch die Kommissariate in der Regel auf Anordnung der polizeilichen Abtheilung in Preßsachen. Die Aufforderung hie-

Digitized by Google

In beiden Fällen ist dieselbe dem Staatsanwalte desjenigen Ortes, an welchem das zur Entscheidung in der Hauptsache berufene Gericht (§ 486 St.-P.-O.) seinen Sitz hat, binnen 24 Stunden unter Anschluß eines Exemplares der Druckschrift anzuzeigen.

Da die Sicherheitsbehörden nach § 22 der Amtsinstruction zum P.-G., sowie nach § 36 St.-P.-O. den Anordnungen des Staatsanwaltes Folge zu leisten verpflichtet sind, können Konflikte zwischen beiden Behörden, wie sie seinerzeit in Preußen stattgefunden haben[1], nach österr. Rechte nicht vorkommen.

Die Voraussetzungen, unter welchen die polizeiliche Beschlagnahme gestattet ist, sind nach § 487 St.-P.-O.:

a) Wenn Druckschriften gegen die Vorschriften des Preßgesetzes ausgegeben oder verbreitet werden.

Jede Verletzung einer Vorschrift des P.-G. kann demnach die Beschlagnahme nach sich ziehen; durchaus willkürlich wäre es, zwischen den Anordnungen des P.-G. zu unterscheiden, und z. B. bei Nichtvorlage der Pflichtexemplare der §§ 17 und 18 die Beschlagnahme mit Lienbacher[2] für unstatthaft zu erklären, „da deren Abgabe durch die Ausgabe der Druckschrift, nicht aber diese durch jene bedingt ist, und weder auf den Inhalt einer Druckschrift noch auf deren Verbreitung Einfluß hat“[3].

Da auf ausländische Druckschriften das Preßpolizeirecht überhaupt, § 9 P.-G. speziell, keine Anwendung findet[4], so kann wegen Nichtnamhaftmachung des Druckers u. s. w. gegen dieselben eine Beschlagnahme nie angeordnet werden; die Behauptung, daß ihre Bezeichnung wenigstens den Gesetzen des Erscheinungsortes entsprechen,

---

zu geschieht im telegraphischen Wege mit der Andeutung, ob nur die zur Postexpedition bestimmten oder auch die bei den Zeitungsverschleißern oder endlich auch die in öffentlichen Lokalitäten befindlichen Exemplare mit Beschlag zu belegen sind. Die Kommissariate entsenden dann die erforderliche Wachmannschaft zum unmittelbaren Vollzuge, wobei jedem Wachmanne ein Ermächtigungsschein mitzugeben ist. (Prucha, Oesterr. Polizeipraxis S. 490).

1) Vgl. u. A. Schwarck S. 84.

2) II. S. 105.

3) Es ist mir nicht klar geworden, was mit dieser Argumentation eigentlich gesagt sein soll.

4) Vgl. oben § 17 S. 48 f.

Digitized by Google

und daß der Verbreiter diese Uebereinstimmung nachweisen müsse[1], entbehrt jeder Begründung.

Nach dem Wortlaute des Gesetzes unterliegt es keinem Zweifel, daß vor Beginn der Ausgabe oder Verbreitung eine Beschlagnahme überhaupt nicht möglich ist; da die Hinterlegung der Probeexemplare noch nicht als Verbreitung angesehen werden kann[2], obliegt dem Ankläger trotz der Hinterlegung der Beweis — der durch keinerlei Präsumption ersetzt werden kann — daß mit der Ausgabe begonnen wurde.

b) Wenn Druckschriften im öffentlichen Interesse zu verfolgen sind.

Oeffentliches Interesse liegt nicht vor, wenn es sich z. B. um ein Dienstvergehen eines Beamten, begangen durch die Veröffentlichung eines Artikels, handelt[3]; ebenso wenig bei Privat- oder Antragsdelikten, in welchem Falle nur gerichtliche Beschlagnahme möglich ist. Wol aber findet die Verfolgung auch dann „im öffentlichen Interesse" statt, wenn nicht dolose Begehung eines Offizialdelikts, sondern nur preßrechtliche Fahrlässigkeit vorliegt, oder überhaupt nur das objektive Verfahren eingeleitet werden kann. Beginn der Verbreitung ist nach österr. Rechte[4] hier nicht erforderlich, da die Strafbarkeit der Preßdelikte erster Ordnung (der durch den Inhalt von Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen), mithin die Möglichkeit ihrer Verfolgung im öffentlichen Interesse, nicht erst mit der Verbreitung, sondern — nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 10 St.-G.[5] — schon mit der Uebergabe des Manuscriptes zur Drucklegung eintritt.

2) Die vorläufige gerichtliche Beschlagnahme „kann nur über eine Klage und den darin gestellten Antrag des Privatklägers angeordnet werden"[6].

---

1) Lienbacher I S. 204.

2) Vgl. oben § 28 S. 87.

3) Vgl. Barth S. 87, Thilo S. 100, O.-T. v. 20/6 1862 (G.-A. X. S. 633).

4) Anders nach dem deutschen R.-P.-G. Vgl. Marquardsen S. 226, Schwarze S. 138, Berner S. 308, Kayser S. 624.

5) Vgl. dazu das unten § 66 über Versuch und Vollendung der Preßdelikte Gesagte.

6) Es kann nicht als richtig zugegeben werden, wenn Rulf, Strafprozeßordnung (2. Aufl.) S. 464 die gerichtliche Beschlagnahme in keinem Falle als eine „vorläufige" angesehen wissen will.

Digitized by Google

„Klage" ist nicht die Anklageschrift, sonderrn die (prinzipale) Privatklage des § 46 St.-P.-O. Der Antrag auf Beschlagnahme muß aber gegen den Wortlaut des § 487 St.-P.-O. („und den darin gestellten Antrag") auch noch nachträglich zugelassen werden. In keinem Falle genügt das Begehren um strafgerichtliche Verfolgung, sondern es ist ein besonderer Antrag auf Vornahme der Beschlagnahme erforderlich[1]. Nach dem österr. Strafgesetzentwurfe müßte zwischen Antrags- und Privatdelikten unterschieden werden[2]; bei den ersteren würde der allgemeine Antrag auf Verfolgung, welcher öffentliche Klage durch die Staatsanwalt zur Folge hat, genügend, bei den zweiten, welche nur im Wege der Privatklage verfolgt werden können, ein besonderer Antrag erforderlich sein[3].

Da die vorläufige gerichtliche Beschlagnahme auf diesen Fall beschränkt ist, in allen übrigen Fällen die staatsanwaltliche Initiative abgewartet werden muß, ist sie nicht möglich, wenn es sich um eine Verletzung des Preßgewerbe- oder Preßpolizeirechtes handelt[4]. Ob sie wegen Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge eintreten kann, hängt davon ab, wie man das Verhältniß der preßrechtlichen Kulpa zu den Antragsdelikten auffaßt; vgl. darüber unten § 61.

Für die Entscheidung des Gerichtes über den Antrag gelten die allgemeinen Regeln der Strafprozeßordnung (§§ 98 und 139 ff.)[5].

3) Die definitive gerichtliche Beschlagnahme kann theils als Bestätigung des vorläufigen, theils noch nachträglich als Vorberei-

---

1) Unrichtig (oder handelt es sich nur um ungenaue Formulirung?) Mitterbacher und Neumayer, Erörterungen zur St.-P.-O. S. 939. Richtig Rulf S. 461.

2) Ueber den prinzipiellen Unterschied beider vgl. meinen Aufsatz über „die Privatklage in Oesterreich" im Gerichtssaal XXIX. Band (1877); und meinen am 27/3 1877 in der Wiener jur. Gesellschaft gehaltenen Vortrag „Das Prinzip der Strafverfolgung nach dem österr. Strafgesetzentwurfe" (J.-B. 1877 No. 14 f.).

3) Ebenso muß auch nach deutschem Rechte unterschieden werden ob die Verfolgung im Wege der öffentlichen Klage über Antrag, oder durch Privatklage (§ 414 ff. St.-P.-O.) stattfindet; die nicht unterscheidenden, einander widersprechenden Ansichten v. Schwarze S. 142, Kayser S. 604 einerseits, Thilo S. 104 andrerseits, erscheinen demnach als gleich unhaltbar. Vgl. auch Barth S. 88.

4) Vgl. Thilo S. 99 ff.; O.-T. v. 12/7 1855 (bei Thilo a. O.) und 28/5 1869 (O.-R. X S. 359).

5) Ueber die Aufhebung der Beschlagnahme in Folge einer Zurückziehung der Klage oder des Antrags vgl. unten § 89.

Digitized by Google

tung der nach § 37 P.-G. ausgesprochenen Vernichtung stattfinden. Auch hier greifen dann die allgemeinen Vorschriften der St.-P.-O. über Haus- und Personsdurchsuchung u. s. w. ein.

Für alle Arten der Beschlagnahme ist an folgenden Grundsätzen festzuhalten:

1) Die Beschlagnahme ist auch zulässig gegen die von Behörden und Volksvertretungen veröffentlichten Druckschriften, soweit hier nicht die oben § 20 besprochene Befreiung von den Normen des Preßrechtes Platz greift; eine über diese Exemption hinausgehende Ausschließung der Beschlagnahme derartigen Druckschriften gegenüber, wie sie z. B. das preußische P.-G. v. 1851 in § 50 festgesetzt hatte, ist dem österr. Rechte fremd.

2) Nach dem deutschen R.-P.-G. § 27 trifft die Beschlagnahme die einzelnen Exemplare „nur da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung befinden". Ausgeschlossen sind daher die bereits in Privatbesitz zum eigenen Gebrauche übergegangenen Exemplare. Obgleich nicht ausdrücklich ausgesprochen, muß die gleiche Regel auch für das österr. Recht anerkannt werden. Dafür spricht: 1) die Natur der Sache, welche unter anderem auch in Preußen, trotz des Fehlens einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung, zur Anwendung des gleichen Grundsatzes führte[1]; 2) die zwingende Analogie des § 37 P.-G., welcher die gleiche Regel für die Vernichtung ausdrücklich aufstellt. Es unterliegen daher der Beschlagnahme nicht jene Exemplare, welche bereits in den Besitz geschlossener Gesellschaften zur ausschließlichen Benutzung der Mitglieder übergegangen sind[2], oder beim Buchbinder sich befinden, um eingebunden zu werden[3] u. s. w. Vgl. übrigens auch das oben § 28 Gesagte. In Gast- oder Kaffeehäusern, Leihbibliotheken u. s. w. aufliegende Druckschriften können dagegen ohne Weiteres mit Beschlag belegt werden[4].

3) „Bei der Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Trennbare Theile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung u. s. w.), welche

1) Vgl. Schwarck S. 79, Berner S. 313.
2) Vgl. Thilo S. 108, Berner S. 314.
3) So Kayser S. 626; andrer Ansicht scheint Barth S. 73 zu sein.
4) Vgl. Barth S. 73, Lienbacher II S. 80.

Digitized by Google

nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen". Auch diese Bestimmungen des deutschen R.-P.-G. § 27 sind, als in der Natur der Sache gelegen, und theilweise wenigstens durch die Analogie des § 37 P.-G. unterstützt, auch auf das österr. Preßrecht anzuwenden; und es ist jedenfalls auffallend, daß auf Grund desselben Schweigens der Gesetze die preußische Praxis zur Anerkennung, die österr. zur vollständigen Verleugnung dieses Grundsatzes gelangte[1].

4) Nach der bestimmten Fassung des § 487 St.-P.-O. ist nur eine Beschlagnahme der Druckschrift selbst, nicht aber der zu ihrer Vervielfältigung dienenden Platten, Formen, Steine u. s. w. gestattet[2]. Eine Berufung auf § 37 P.-G. oder § 98 St.-P.-O. kann dem klaren Wortlaute jener lex specialis gegenüber nicht zugelassen werden.

5) Bezüglich der weiteren Verfügung mit den in Beschlag genommenen Druckschriften muß unterschieden werden: a) hat die Beschlagnahme wegen des Inhaltes der Schrift stattgefunden, so kann gemäß § 36 und 37 P.-G. in Verbindung mit dem Verbot die Vernichtung derselben ausgesprochen werden; b) erfolgte die Beschlagnahme dagegen wegen Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften des Preßgesetzes, so müssen die von derselben betroffenen Exemplare nach Durchführung des Verfahrens zurückgestellt werden, da hier eine Vernichtung nicht zulässig ist (vgl. noch unten § 72).

6) Die Beschlagnahme ist ausgeschlossen, wenn die Strafbarkeit der Handlung, wegen welcher sie erfolgen soll, durch Verjährung oder aus einem anderen Grunde, der auch die objektive Verfolgung unmöglich macht, erloschen ist[3].

III. Zum Schlusse noch einige Worte über das Verhältniß der preßrechtlichen Bestimmungen über Beschlagnahme zu jenen der allgemeinen St.-P.-O. Die Begünstigung der Presse tritt selbst bei oberflächlicher Betrachtung so

1) Vgl. Schwarck S. 79, 80, Hartmann S. 151, Thilo S. 109, Berner S. 316, Barth S. 89; O.-T. v. 1/4 1864 (G.-A. XII S. 347).
2) Anders nach der ausdrücklichen Bestimmung des deutschen R.-P.-G. § 27.
3) Vgl. Marquardsen S. 233; und unten § 89.

Digitized by Google

scharf hervor, daß es sich kaum begreifen läßt, wie dieß je übersehen werden konnte.

4) Vor Allem unterscheidet sich das Preßrecht von der St.-P.-O. durch das Erforderniß der sofortigen gerichtlichen Bestätigung der Beschlagnahme, durch das ipso jure eintretende Erlöschen derselben nach Ablauf einer kurzen unbenutzt gebliebenen Frist, sowie durch die eventuelle Ersatzpflicht des Staates.

2) Ist die preßrechtliche Beschlagnahme durch die Polizei an genauer bestimmte Bedingungen gebunden, als dieß nach der St.-P.-O. der Fall ist. Insbesondere muß bei Verletzung von Vorschriften des P.-G. der Beginn der Ausgabe oder Verbreitung, also die Vollendung des Deliktes abgewartet werden; die Beschlagnahme darf daher nicht stattfinden, wenn z. B. aus dem Bürstenabzuge klar erkennbar ist, daß die Ausgabe einer den Erfordernissen des § 9 P.-G. nicht entsprechenden Druckschrift beabsichtigt ist.

3) Während nach den Bestimmungen der St.-P.-O., wenn das Verfahren einmal eingeleitet ist, die Beschlagnahme nach dem freien Ermessen des Untersuchungsgerichtes jederzeit vorgenommen werden kann, muß im Verfahren in Preßsachen dem klaren Wortlaute des § 487 St.-P.-O. gemäß immer die Initiative, sei es des Staatsanwaltes, sei es des Privatklägers, abgewartet werden.

§ 49. Der Berichtigungszwang.

I. Durch die der periodischen Presse auferlegte Verpflichtung, jede Berichtigung der von ihr mitgetheilten Thatsachen unter gewissen Voraussetzungen kostenfrei auf Verlangen des Betheiligten aufzunehmen, soll dem Angegriffenen Gelegenheit geboten werden, ohne Verzug, an derselben Stelle, von welcher der Angriff ausgegangen ist, vor demselben Publikum, zu welchem sein Gegner gesprochen hat, seine Vertheidigung zu führen. Die Gesetzgebung sorgt für die Gleichheit der Waffen in dem vor der öffentlichen Meinung sich abspielenden Kampfe; das ist der Grundgedanke des Berichtigungszwanges. Wie die Strafprozeßordnung dem gesetzesunkundigen Angeklagten den rechtsgelehrten Vertheidiger an die Seite stellt, um die Uebermacht des öffentlichen Anklägers zu brechen, so öffnet das Preßrecht dem von der periodischen Presse Angegriffenen die Schranken der Oeffentlichkeit,

Digitized by Google

legt ihm diejenige Waffe in die Hand, durch deren geschickte Führung die Presse ihre Großmachtstellung errungen hat.

Die Wahrheit soll zu ihrem Rechte gelangen: dieß ist der letzte Zweck der gesetzlichen Normirung des Berichtigungszwanges. Aber wolgemerkt: der Zweck der Einrichtung in abstracto; ob sie im konkreten Falle ihren Zweck erreicht, ob sie vielleicht das gerade Gegentheil des Gewollten zur Folge hat — darum kümmert sich der Staat hier ebensowenig wie bei vielen anderen seiner Anordnungen. Der Berichtigungszwang kann unter Umständen eine kaum zu ertragende Belästigung der periodischen Presse — durch die „Narren und Flegel", wie Dr. Bamberger im deutschen Parlamente sagte — zur Folge haben, er kann, statt die Wahrheit an's Licht zu bringen, das Publikum in Irrthum führen; aus diesem Grunde die Einrichtung selbst beseitigen wollen, wäre ebenso verkehrt, als wenn man, mit dem Inquisitionsprozesse der späteren Zeit, die formelle Vertheidigung gänzlich ausschließen wollte, damit nicht unerfahrenen Richtern gegenüber sophistische Dialektik des Anwalts den Sieg über die Wahrheit davon trage.

Durch genaue Absteckung der Grenzen, innerhalb welcher der Berichtigungszwang zugelassen wird, kann die Gefahr eines Mißbrauches bis auf einen kleinen, den im Allgemeinen segensreichen Wirkungen der Einrichtung gegenüber verschwindend kleinen, Bruchtheil herabgemindert werden.

Aus diesen Erwägungen kann die herrschende Ansicht, die sich zu Gunsten des Berichtigungszwanges ausgesprochen hat[1], nur gebilligt werden. Die moderne Gesetzgebung folgt ohne nennenswerthe Ausnahme dem von Frankreich[2] und Belgien[3] gegebenen Beispiele, so daß hier wirklich mit Kayser von einem »jus gentium«, einer „internationalen Rechtsgleichheit" gesprochen werden kann; auch in das deutsche

1) Vgl. u. A. Mohl S. 448, Stein S. 122, Pözl S. 245, Brater S. 255 (beide im Bluntschli-Brater'schen Wörterbuch VIII. Bd.), Biedermann im Rotteck-Welcker'schen Staatslexikon XI. S. 756, Thilo S. 37, Berner S. 229 f., Kayser S. 587.

2) Gesetz v. 25/3 1822 Art. 11, vgl. darüber Ravelet, Code manuel de la presse (1872) S. 70, Hatin, Manuel II S. 304, Rolland S. 49; über die späteren Gesetze v. 27/9 1849, 17/2 1852 und 11/5 1868 vgl. Kayser S. 586, Rolland S. 67, 75, 83.

3) Decret v. 29/7 1881.

Digitized by Google

R.-P.-G. hat (§ 11) der Berichtigungszwang, nach langen Debatten über seine Abgrenzung, Aufnahme gefunden.

In Bezug auf die systematische Stellung, welche das Lehrbuch dem Berichtigungszwange angewiesen hat, sei bemerkt, daß sie nur annähernd eine richtige sein kann. Allerdings soll durch diese preßpolizeiliche Anordnung dem Fortwirken der durch die periodische Presse begangenen Rechtsverletzungen entgegengewirkt, sollen die Folgen derselben paralysirt werden, aber der Umfang des Berichtigungszwanges reicht ungleich weiter, reicht weit über das Gebiet des Rechtes überhaupt hinaus: das Gut, das er schützen soll, ist die Wahrheit. Nicht bloß Rechtsverletzungen, sondern jeder Verletzung der Wahrheit soll er entgegentreten.

II. Während schon zur Zeit der Censur der österr. Gesetzgebung amtliche Berichtigungen durchaus nicht fremd waren[1], beginnt die genauere Regelung des Berichtigungszwanges als eines auch zum Schutze des Einzelnen bestimmten Institutes erst mit dem Jahre 1848. § 13 der Verordnung vom 31/3 1848 verpflichtete den Herausgeber einer periodischen Druckschrift, in das nächstfolgende Blatt oder Heft jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung von Thatsachen unbedingt, andere insoweit, als der Umfang der Entgegnung den Umfang des Artikels nicht übersteigt, unentgeldlich aufzunehmen. Für den Mehrumfang waren die gewöhnlichen Einrückungsgebühren zu bezahlen. Die Verordnung vom 18/5 1848 brachte in § 6 die weitere Beschränkung, daß die Entgegnung, ohne Zustimmung der Redaktion, den 2fachen Umfang des zu berichtigenden Artikels überhaupt nicht übersteigen dürfe. Denselben Standpunkt nimmt das Patent vom 13/3 1849 in § 17 ein. § 20 der P.-O. vom 27/5 1852 beseitigte diese Schranke nd verpflichtete zur unentgeldlichen Aufnahme bis zum zweifachen Umfange des Artikels. Die gleiche Bestimmung findet sich in § 19 des geltenden P.-G. von 1862.

III. Weiter, als in Bezug auf die Voraussetzungen und den Umfang des Berichtigungszwanges, gehen die Gesetzgebungen in der Regelung des Berichtigungsverfahrens auseinander. Bald begnügen sie sich mit der Verhängung einer Strafe gegen den mala fide die

1) Vgl. z. B. die Verordnung v. 22/5 1671 im Cod. austr. II S. 532.

Digitized by Google

Aufnahme weigernden Redakteur[1], bald wird die Aufnahme durch eine executio ad faciendum, insbesondere durch Einstellung der Druckschrift bis zur Erfüllung des Auftrages, erzwungen. Bald hat der Staatsanwalt, bald die Sicherheitsbehörde[2], bald das Gericht die Aufnahme anzuordnen; bald steht dem Redakteur[3], bald dem die Berichtigung Verlangenden das Recht zu, die gerichtliche Entscheidung einzuholen.

Auch die österr. Gesetzgebung hat in Bezug auf das Berichtigungsverfahren bedeutende Schwankungen durchgemacht. Das Patent vom 13/3 1849 begnügte sich mit der Vorschrift (§ 17), daß im Falle der Weigerung der Herausgeber durch den Staatsanwalt zur Aufnahme zu verhalten sei. Dagegen bildete die P.-O. von 1852 in § 29 das Berichtigungsverfahren weiter aus. Die Weigerung, die vom Staatsanwalte oder von der Behörde zugestellten Veröffentlichungen aufzunehmen, zog eine Geldstrafe von 25—200 fl. C. M., fortgesetzte Weigerung die Einstellung des weiteren Erscheinens der Druckschrift bis zur Erfüllung der obliegenden Verpflichtung nach sich; außerdem blieb „die Anwendung anderweitiger gesetzlicher Zwangsmittel vorbehalten".

Nach § 19 des P.-G. v. 1862 sollte ebenfalls zunächst der Staatsanwalt die Aufnahme der Berichtigung erwirken, eventuell durch das Zwangsmittel der Einstellung[4]. „Findet der Staatsanwalt dem Ansuchen um Erlassung des Auftrages zur Aufnahme einer Berichtigung nicht zu willfahren, oder will sich der Betheiligte nicht an ihn wenden, so steht es ihm frei, die Hilfe des Gerichtes in Anspruch zu nehmen."

Schon bei der Berathung des P.-G. von 1862 wurde der Antrag gestellt, und vom Abgeordnetenhause angenommen[5], die Intervention des Staatsanwaltes gänzlich zu beseitigen, und sofort auf Anrufen des

---

1) So außer Preußen, Baiern, Baden, Weimar insbesondere das deutsche R.-P.-G. § 19 Abs. 3.

2) Sachsen 1870 Art. 13.

3) Dieß das vielbesprochene „badische System" von 1868, das im deutschen Parlamente zahlreiche Anhänger hatte.

4) Ueber die angeblichen Vorzüge dieses Systems vgl. Lienbacher I S. 131 ff., II S. 42.

5) Vgl. A.-St.-P. I. Session S. 2492 f.

Digitized by Google

und daß der Verbreiter diese Uebereinstimmung nachweisen müsse[1], entbehrt jeder Begründung.

Nach dem Wortlaute des Gesetzes unterliegt es keinem Zweifel, daß vor Beginn der Ausgabe oder Verbreitung eine Beschlagnahme überhaupt nicht möglich ist; da die Hinterlegung der Probeexemplare noch nicht als Verbreitung angesehen werden kann[2], obliegt dem Ankläger trotz der Hinterlegung der Beweis — der durch keinerlei Präsumption ersetzt werden kann — daß mit der Ausgabe begonnen wurde.

b) Wenn Druckschriften im öffentlichen Interesse zu verfolgen sind.

Oeffentliches Interesse liegt nicht vor, wenn es sich z. B. um ein Dienstvergehen eines Beamten, begangen durch die Veröffentlichung eines Artikels, handelt[3]; ebenso wenig bei Privat- oder Antragsdelikten, in welchem Falle nur gerichtliche Beschlagnahme möglich ist. Wol aber findet die Verfolgung auch dann „im öffentlichen Interesse" statt, wenn nicht dolose Begehung eines Offizialdeliktes, sondern nur preßrechtliche Fahrlässigkeit vorliegt, oder überhaupt nur das objektive Verfahren eingeleitet werden kann. Beginn der Verbreitung ist nach österr. Rechte[4] hier nicht erforderlich, da die Strafbarkeit der Preßdelikte erster Ordnung (der durch den Inhalt von Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen), mithin die Möglichkeit ihrer Verfolgung im öffentlichen Interesse, nicht erst mit der Verbreitung, sondern — nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 10 St.-G.[5] — schon mit der Uebergabe des Manuscriptes zur Drucklegung eintritt.

2) Die vorläufige gerichtliche Beschlagnahme „kann nur über eine Klage und den darin gestellten Antrag des Privatklägers angeordnet werden"[6].

---

1) Lienbacher I S. 204.

2) Vgl. oben § 28 S. 87.

3) Vgl. Barth S. 87, Thilo S. 100, O.-T. v. 20/6 1862 (G.-A. X. S. 633).

4) Anders nach dem deutschen R.-P.-G. Vgl. Marquardsen S. 226, Schwarze S. 138, Berner S. 308, Kayser S. 624.

5) Vgl. dazu das unten § 66 über Versuch und Vollendung der Preßdelikte Gesagte.

6) Es kann nicht als richtig zugegeben werden, wenn Rulf, Strafprozeßordnung (2. Aufl.) S. 461 die gerichtliche Beschlagnahme in keinem Falle als eine „vorläufige" angesehen wissen will.

Digitized by Google

„Klage" ist nicht die Anklageschrift, sondern die (prinzipale) Privatklage des § 46 St.-P.-O. Der Antrag auf Beschlagnahme muß aber gegen den Wortlaut des § 487 St.-P.-O. („und den darin gestellten Antrag") auch noch nachträglich zugelassen werden. In keinem Falle genügt das Begehren um strafgerichtliche Verfolgung, sondern es ist ein besonderer Antrag auf Vornahme der Beschlagnahme erforderlich[1]. Nach dem österr. Strafgesetzentwurfe müßte zwischen Antrags- und Privatdelikten unterschieden werden[2]; bei den ersteren würde der allgemeine Antrag auf Verfolgung, welcher öffentliche Klage durch die Staatsanwalt zur Folge hat, genügend, bei den zweiten, welche nur im Wege der Privatklage verfolgt werden können, ein besonderer Antrag erforderlich sein[3].

Da die vorläufige gerichtliche Beschlagnahme auf diesen Fall beschränkt ist, in allen übrigen Fällen die staatsanwaltliche Initiative abgewartet werden muß, ist sie nicht möglich, wenn es sich um eine Verletzung des Preßgewerbe- oder Preßpolizeirechtes handelt[4]. Ob sie wegen Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge eintreten kann, hängt davon ab, wie man das Verhältniß der preßrechtlichen Kulpa zu den Antragsdelikten auffaßt; vgl. darüber unten § 61.

Für die Entscheidung des Gerichtes über den Antrag gelten die allgemeinen Regeln der Strafprozeßordnung (§§ 98 und 139 ff.)[5].

3) Die definitive gerichtliche Beschlagnahme kann theils als Bestätigung des vorläufigen, theils noch nachträglich als Vorberei-

---

1) Unrichtig (oder handelt es sich nur um ungenaue Formulirung?) Mitterbacher und Neumayer, Erörterungen zur St.-P.-O. S. 939. Richtig Rulf S. 461.

2) Ueber den prinzipiellen Unterschied beider vgl. meinen Aufsatz über „die Privatklage in Oesterreich" im Gerichtssaal XXIX. Band (1877); und meinen am 27/3 1877 in der Wiener jur. Gesellschaft gehaltenen Vortrag „Das Prinzip der Strafverfolgung nach dem österr. Strafgesetzentwurfe" (J.-B. 1877 No. 14 f.).

3) Ebenso muß auch nach deutschem Rechte unterschieden werden ob die Verfolgung im Wege der öffentlichen Klage über Antrag, oder durch Privatklage (§ 414 ff. St.-P.-O.) stattfindet; die nicht unterscheidenden, einander widersprechenden Ansichten v. Schwarze S. 142, Kayser S. 604 einerseits, Thilo S. 101 andrerseits, erscheinen demnach als gleich unhaltbar. Vgl. auch Barth S. 88.

4) Vgl. Thilo S. 99 ff.; O.-T. v. 12/7 1855 (bei Thilo a. O.) und 28/5 1869 (O.-R. X S. 359).

5) Ueber die Aufhebung der Beschlagnahme in Folge einer Zurückziehung der Klage oder des Antrags vgl. unten § 89.

Digitized by Google

tung der nach § 37 P.-G. ausgesprochenen Vernichtung stattfinden. Auch hier greifen dann die allgemeinen Vorschriften der St.-P.-O. über Haus- und Personsdurchsuchung u. s. w. ein.

Für alle Arten der Beschlagnahme ist an folgenden Grundsätzen festzuhalten:

1) Die Beschlagnahme ist auch zulässig gegen die von Behörden und Volksvertretungen veröffentlichten Druckschriften, soweit hier nicht die oben § 20 besprochene Befreiung von den Normen des Preßrechtes Platz greift; eine über diese Exemption hinausgehende Ausschließung der Beschlagnahme derartigen Druckschriften gegenüber, wie sie z. B. das preußische P.-G. v. 1851 in § 50 festgesetzt hatte, ist dem österr. Rechte fremd.

2) Nach dem deutschen R.-P.-G. § 27 trifft die Beschlagnahme die einzelnen Exemplare „nur da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung befinden". Ausgeschlossen sind daher die bereits in Privatbesitz zum eigenen Gebrauche übergegangenen Exemplare. Obgleich nicht ausdrücklich ausgesprochen, muß die gleiche Regel auch für das österr. Recht anerkannt werden. Dafür spricht: 1) die Natur der Sache, welche unter anderem auch in Preußen, trotz des Fehlens einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung, zur Anwendung des gleichen Grundsatzes führte[1]; 2) die zwingende Analogie des § 37 P.-G., welcher die gleiche Regel für die Vernichtung ausdrücklich aufstellt. Es unterliegen daher der Beschlagnahme nicht jene Exemplare, welche bereits in den Besitz geschlossener Gesellschaften zur ausschließlichen Benutzung der Mitglieder übergegangen sind[2], oder beim Buchbinder sich befinden, um eingebunden zu werden[3] u. s. w. Vgl. übrigens auch das oben § 28 Gesagte. In Gast- oder Kaffeehäusern, Leihbibliotheken u. s. w. aufliegende Druckschriften können dagegen ohne Weiteres mit Beschlag belegt werden[4].

3) „Bei der Beschlagnahme sind die dieselbe veranlassenden Stellen der Schrift unter Anführung der verletzten Gesetze zu bezeichnen. Trennbare Theile der Druckschrift (Beilagen einer Zeitung u. s. w.), welche

1) Vgl. Schwarck S. 79, Berner S. 313.
2) Vgl. Thilo S. 108, Berner S. 314.
3) So Kayser S. 626; andrer Ansicht scheint Barth S. 73 zu sein.
4) Vgl. Barth S. 73, Lienbacher II S. 80.

Digitized by Google

nichts Strafbares enthalten, sind von der Beschlagnahme auszuschließen". Auch diese Bestimmungen des deutschen R.-P.-G. § 27 sind, als in der Natur der Sache gelegen, und theilweise wenigstens durch die Analogie des § 37 P.-G. unterstützt, auch auf das österr. Preßrecht anzuwenden; und es ist jedenfalls auffallend, daß auf Grund desselben Schweigens der Gesetze die preußische Praxis zur Anerkennung, die österr. zur vollständigen Verleugnung dieses Grundsatzes gelangte[1].

4) Nach der bestimmten Fassung des § 487 St.-P.-O. ist nur eine Beschlagnahme der Druckschrift selbst, nicht aber der zu ihrer Vervielfältigung dienenden Platten, Formen, Steine u. s. w. gestattet[2]. Eine Berufung auf § 37 P.-G. oder § 98 St.-P.-O. kann dem klaren Wortlaute jener lex specialis gegenüber nicht zugelassen werden.

5) Bezüglich der weiteren Verfügung mit den in Beschlag genommenen Druckschriften muß unterschieden werden: a) hat die Beschlagnahme wegen des Inhaltes der Schrift stattgefunden, so kann gemäß § 36 und 37 P.-G. in Verbindung mit dem Verbot die Vernichtung derselben ausgesprochen werden; b) erfolgte die Beschlagnahme dagegen wegen Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften des Preßgesetzes, so müssen die von derselben betroffenen Exemplare nach Durchführung des Verfahrens zurückgestellt werden, da hier eine Vernichtung nicht zulässig ist (vgl. noch unten § 72).

6) Die Beschlagnahme ist ausgeschlossen, wenn die Strafbarkeit der Handlung, wegen welcher sie erfolgen soll, durch Verjährung oder aus einem anderen Grunde, der auch die objektive Verfolgung unmöglich macht, erloschen ist[3].

III. Zum Schlusse noch einige Worte über das Verhältniß der preßrechtlichen Bestimmungen über Beschlagnahme zu jenen der allgemeinen St.-P.-O. Die Begünstigung der Presse tritt selbst bei oberflächlicher Betrachtung so

1) Vgl. Schwarck S. 79, 80, Hartmann S. 151, Thilo S. 109, Berner S. 316, Barth S. 89; O.-T. v. 1/4 1864 (G.-A. XII S. 347).
2) Anders nach der ausdrücklichen Bestimmung des deutschen R.-P.-G. § 27.
3) Vgl. Marquardsen S. 233; und unten § 89.

Digitized by Google

scharf hervor, daß es sich kaum begreifen läßt, wie dieß je übersehen werden konnte.

1) Vor Allem unterscheidet sich das Preßrecht von der St.-P.-O. durch das Erforderniß der sofortigen gerichtlichen Bestätigung der Beschlagnahme, durch das ipso jure eintretende Erlöschen derselben nach Ablauf einer kurzen unbenutzt gebliebenen Frist, sowie durch die eventuelle Ersatzpflicht des Staates.

2) Ist die preßrechtliche Beschlagnahme durch die Polizei an genauer bestimmte Bedingungen gebunden, als dieß nach der St.-P.-O. der Fall ist. Insbesondere muß bei Verletzung von Vorschriften des P.-G. der Beginn der Ausgabe oder Verbreitung, also die Vollendung des Deliktes abgewartet werden; die Beschlagnahme darf daher nicht stattfinden, wenn z. B. aus dem Bürstenabzuge klar erkennbar ist, daß die Ausgabe einer den Erfordernissen des § 9 P.-G. nicht entsprechenden Druckschrift beabsichtigt ist.

3) Während nach den Bestimmungen der St.-P.-O., wenn das Verfahren einmal eingeleitet ist, die Beschlagnahme nach dem freien Ermessen des Untersuchungsgerichtes jederzeit vorgenommen werden kann, muß im Verfahren in Preßsachen dem klaren Wortlaute des § 487 St.-P.-O. gemäß immer die Initiative, sei es des Staatsanwaltes, sei es des Privatklägers, abgewartet werden.

§ 49. Der Berichtigungszwang.

I. Durch die der periodischen Presse auferlegte Verpflichtung, jede Berichtigung der von ihr mitgetheilten Thatsachen unter gewissen Voraussetzungen kostenfrei auf Verlangen des Betheiligten aufzunehmen, soll dem Angegriffenen Gelegenheit geboten werden, ohne Verzug, an derselben Stelle, von welcher der Angriff ausgegangen ist, vor demselben Publikum, zu welchem sein Gegner gesprochen hat, seine Vertheidigung zu führen. Die Gesetzgebung sorgt für die Gleichheit der Waffen in dem vor der öffentlichen Meinung sich abspielenden Kampfe; das ist der Grundgedanke des Berichtigungszwanges. Wie die Strafprozeßordnung dem gesetzesunkundigen Angeklagten den rechtsgelehrten Vertheidiger an die Seite stellt, um die Uebermacht des öffentlichen Anklägers zu brechen, so öffnet das Preßrecht dem von der periodischen Presse Angegriffenen die Schranken der Oeffentlichkeit,

Digitized by Google

legt ihm diejenige Waffe in die Hand, durch deren geschickte Führung die Presse ihre Großmachtstellung errungen hat.

Die Wahrheit soll zu ihrem Rechte gelangen: dieß ist der letzte Zweck der gesetzlichen Normirung des Berichtigungszwanges. Aber wolgemerkt: der Zweck der Einrichtung in abstracto; ob sie im konkreten Falle ihren Zweck erreicht, ob sie vielleicht das gerade Gegentheil des Gewollten zur Folge hat — darum kümmert sich der Staat hier ebensowenig wie bei vielen anderen seiner Anordnungen. Der Berichtigungszwang kann unter Umständen eine kaum zu ertragende Belästigung der periodischen Presse — durch die „Narren und Flegel", wie Dr. Bamberger im deutschen Parlamente sagte — zur Folge haben, er kann, statt die Wahrheit an's Licht zu bringen, das Publikum in Irrthum führen; aus diesem Grunde die Einrichtung selbst beseitigen wollen, wäre ebenso verkehrt, als wenn man, mit dem Inquisitionsprozesse der späteren Zeit, die formelle Vertheidigung gänzlich ausschließen wollte, damit nicht unerfahrenen Richtern gegenüber sophistische Dialektik des Anwalts den Sieg über die Wahrheit davon trage.

Durch genaue Absteckung der Grenzen, innerhalb welcher der Berichtigungszwang zugelassen wird, kann die Gefahr eines Mißbrauches bis auf einen kleinen, den im Allgemeinen segensreichen Wirkungen der Einrichtung gegenüber verschwindend kleinen, Bruchtheil herabgemindert werden.

Aus diesen Erwägungen kann die herrschende Ansicht, die sich zu Gunsten des Berichtigungszwanges ausgesprochen hat[1], nur gebilligt werden. Die moderne Gesetzgebung folgt ohne nennenswerthe Ausnahme dem von Frankreich[2] und Belgien[3] gegebenen Beispiele, so daß hier wirklich mit Kayser von einem »jus gentium«, einer „internationalen Rechtsgleichheit" gesprochen werden kann; auch in das deutsche

1) Vgl. u. A. Mohl S. 148, Stein S. 122, Pözl S. 245, Brater S. 255 (beide im Bluntschli-Brater'schen Wörterbuch VIII. Bd.), Biedermann im Rotteck-Welcker'schen Staatslexikon XI. S. 756, Thilo S. 37, Berner S. 229 f., Kayser S. 587.

2) Gesetz v. 25/3 1822 Art. 11, vgl. darüber Ravelet, Code manuel de la presse (1872) S. 70, Hatin, Manuel II S. 304, Rolland S. 49; über die späteren Gesetze v. 27/9 1849, 17/2 1852 und 11/5 1868 vgl. Kayser S. 586, Rolland S. 67, 75, 83.

3) Decret v. 29/7 1881.

Digitized by Google

R.-P.-G. hat (§ 11) der Berichtigungszwang, nach langen Debatten über seine Abgrenzung, Aufnahme gefunden.

In Bezug auf die systematische Stellung, welche das Lehrbuch dem Berichtigungszwange angewiesen hat, sei bemerkt, daß sie nur annähernd eine richtige sein kann. Allerdings soll durch diese preßpolizeiliche Anordnung dem Fortwirken der durch die periodische Presse begangenen Rechtsverletzungen entgegengewirkt, sollen die Folgen derselben paralysirt werden, aber der Umfang des Berichtigungszwanges reicht ungleich weiter, reicht weit über das Gebiet des Rechtes überhaupt hinaus: das Gut, das er schützen soll, ist die Wahrheit. Nicht bloß Rechtsverletzungen, sondern jeder Verletzung der Wahrheit soll er entgegentreten.

II. Während schon zur Zeit der Censur der österr. Gesetzgebung amtliche Berichtigungen durchaus nicht fremd waren [1], beginnt die genauere Regelung des Berichtigungszwanges als eines auch zum Schutze des Einzelnen bestimmten Institutes erst mit dem Jahre 1848. § 13 der Verordnung vom 31/3 1848 verpflichtete den Herausgeber einer periodischen Druckschrift, in das nächstfolgende Blatt oder Heft jede amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigung von Thatsachen unbedingt, andere insoweit, als der Umfang der Entgegnung den Umfang des Artikels nicht übersteigt, unentgeldlich aufzunehmen. Für den Mehrumfang waren die gewöhnlichen Einrückungsgebühren zu bezahlen. Die Verordnung vom 18/5 1848 brachte in § 6 die weitere Beschränkung, daß die Entgegnung, ohne Zustimmung der Redaktion, den 2fachen Umfang des zu berichtigenden Artikels überhaupt nicht übersteigen dürfe. Denselben Standpunkt nimmt das Patent vom 13/3 1849 in § 17 ein. § 20 der P.-O. vom 27/5 1852 beseitigte diese Schranke nd verpflichtete zur unentgeldlichen Aufnahme bis zum zweifachen Umfange des Artikels. Die gleiche Bestimmung findet sich in § 19 des geltenden P.-G. von 1862.

III. Weiter, als in Bezug auf die Voraussetzungen und den Umfang des Berichtigungszwanges, gehen die Gesetzgebungen in der Regelung des Berichtigungsverfahrens auseinander. Bald begnügen sie sich mit der Verhängung einer Strafe gegen den mala fide die

1) Vgl. z. B. die Verordnung v. 22/5 1671 im Cod. austr. II S. 532.

Digitized by Google

Aufnahme weigernden Redakteur[1], bald wird die Aufnahme durch eine executio ad faciendum, insbesondere durch Einstellung der Druckschrift bis zur Erfüllung des Auftrages, erzwungen. Bald hat der Staatsanwalt, bald die Sicherheitsbehörde[2], bald das Gericht die Aufnahme anzuordnen; bald steht dem Redakteur[3], bald dem die Berichtigung Verlangenden das Recht zu, die gerichtliche Entscheidung einzuholen.

Auch die österr. Gesetzgebung hat in Bezug auf das Berichtigungsverfahren bedeutende Schwankungen durchgemacht. Das Patent vom 13/3 1849 begnügte sich mit der Vorschrift (§ 17), daß im Falle der Weigerung der Herausgeber durch den Staatsanwalt zur Aufnahme zu verhalten sei. Dagegen bildete die P.-O. von 1852 in § 29 das Berichtigungsverfahren weiter aus. Die Weigerung, die vom Staatsanwalte oder von der Behörde zugestellten Veröffentlichungen aufzunehmen, zog eine Geldstrafe von 25—200 fl. C. M., fortgesetzte Weigerung die Einstellung des weiteren Erscheinens der Druckschrift bis zur Erfüllung der obliegenden Verpflichtung nach sich; außerdem blieb „die Anwendung anderweitiger gesetzlicher Zwangsmittel vorbehalten".

Nach § 19 des P.-G. v. 1862 sollte ebenfalls zunächst der Staatsanwalt die Aufnahme der Berichtigung erwirken, eventuell durch das Zwangsmittel der Einstellung[4]. „Findet der Staatsanwalt dem Ansuchen um Erlassung des Auftrages zur Aufnahme einer Berichtigung nicht zu willfahren, oder will sich der Betheiligte nicht an ihn wenden, so steht es ihm frei, die Hilfe des Gerichtes in Anspruch zu nehmen."

Schon bei der Berathung des P.-G. von 1862 wurde der Antrag gestellt, und vom Abgeordnetenhause angenommen[5], die Intervention des Staatsanwaltes gänzlich zu beseitigen, und sofort auf Anrufen des

---

1) So außer Preußen, Baiern, Baden, Weimar insbesondere das deutsche R.-P.-G. § 19 Abs. 3.

2) Sachsen 1870 Art. 13.

3) Dieß das vielbesprochene „badische System" von 1868, das im deutschen Parlamente zahlreiche Anhänger hatte.

4) Ueber die angeblichen Vorzüge dieses Systems vgl. Lienbacher I S. 131 ff., II S. 42.

5) Vgl. A.-St.-P. I. Session S. 2492 f.

Digitized by Google

Berichtigenden die gerichtliche Entscheidung eintreten zu lassen; da das Herrenhaus aber der entgegengesetzten Anschauung der Regierung beitrat, kam es zu einem Kompromiß, welchem § 19 cit. seine Formulirung verdankte. Erst durch die Novelle vom 15/10 1868 Art. II gelangte das heute geltende System der direkten Provokation auf gerichtliche Entscheidung zur gesetzlichen Anerkennung.

§ 50. Fortsetzung. Das geltende österr. Recht.

a) Berichtigungszwang.

1) Nur der periodischen Presse gegenüber greift die Verpflichtung zur Aufnahme von Berichtigungen Platz (§ 19 P.-G.). Soweit es sich um nicht periodische Druckschriften handelt, kann das gleiche Ziel, die Klarstellung des wahren Sachverhaltes, nur annähernd und nur auf Umwegen erreicht werden, nämlich durch den richterlichen Auftrag zur Veröffentlichung des strafgerichtlichen Erkenntnisses gemäß §§ 20 und 39 P.-G.[1]. Selbstverständlich unterliegt auch die Regierungspresse dem Berichtigungszwang, ausgenommen, wenn die Veröffentlichung der betreffenden periodischen Druckschrift „im gesetzlichen Wirkungskreise" erfolgte[2].

2) Voraussetzung für das Eintreten des Berichtigungszwanges ist die Mittheilung von (unrichtigen) **Thatsachen** durch die Presse. Daß es sich dabei um Angriffe auf Einzelne oder Behörden handelt, ist nicht erforderlich[3]; andrerseits genügt es nicht, daß der Betroffene bloß genannt oder bezeichnet wurde[4]: es müssen Thatsachen mitgetheilt sein. Beschimpfungen, überhaupt Aeußerungen, welche ein Urteil enthalten, Kritiken über wissenschaftliche, künstlerische, gewerbliche Leistungen u. s. w. sind daher kein Gegenstand der Berichtigung[5]. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Mittheilung

1) Vgl. darüber unten § 73.

2) Vgl. oben § 20.

3) Anerkannt jüngst v. O.-T. 27/4 1877 (G.-A. XXV. S. 353); dagegen hatten Preußen, Baiern, Weimar und A. von „angegriffenen Personen" gesprochen.

4) Anders das franz. Gesetz v. 25/3 1822 Art. 11: »toute personne nommée ou désignée«. Vgl. dazu Rolland S. 49 f.

5) Vgl. Hartmann S. 133, Barth S. 44, Kayser S. 588, Berner S. 225, der aber S. 234 — wol mit Unrecht — de lege ferenda für die Zulässigkeit des Berichtigungszwanges auch gegen Kritiken u. dgl. eintritt. Die von ihm angeführten Autoritäten (Sacher-Masoch und Wuttke) können in dieser Beziehung wol nicht als unbefangene Zeugen gelten.

Digitized by Google

der Thatsache bona oder mala fide erfolgte, aus der Redaktion selbst oder von einem dieser völlig unbekannten Dritten stammte, Originalnachricht des Blattes war, oder ohne Angabe der Quelle nachgedruckt wurde. Die häufig vertretene Ansicht[1], daß auch bei Angabe der Quelle das nachdruckende Blatt zur Aufnahme der Berichtigung verhalten werden könne, geht zu weit. Wenn die Zeitung A schreibt: „in der Zeitung B lesen wir, daß u. s. w.", so hat die Zeitung A nur die eine Thatsache als solche mitgetheilt, daß die Nachricht aus der Zeitung B entlehnt sei. Was im Schoße der deutschen Reichstagskommission bezüglich der Kammerberichte ausgesprochen wurde[2]: „der § könnte nicht Anwendung finden auf wahrheitsgetreue Mittheilung von Kammerreden bezüglich der von den Rednern vorgetragenen Thatsachen, denn hier seien nicht diese Thatsachen selbst, sondern nur die Kammerreden als solche Gegenstand der in der Druckschrift gemachten Mittheilung" — eine Ansicht, die von allen Seiten gebilligt wurde — muß auf alle analogen Fälle Anwendung finden.

Entstellung von Thatsachen kann nicht bloß durch positive Mittheilung, sondern auch durch Unterdrückungen, Verstümmelungen einer Rede u. s. w. begangen werden[3]. Auch gegen die Berichtigung selbst ist eine abermalige Berichtigung zuzulassen[4].

3) Das Recht, die Aufnahme einer Berichtigung zu verlangen, steht zu a) jeder Behörde[5], ohne Rücksicht darauf, ob die mitgetheilte Thatsache zu ihr in irgend einer Beziehung steht oder nicht[6]; b) den betheiligten Privatpersonen. Nach österr. Rechte unzweifelhaft auch allen Arten von Gesellschaften und Vereinen, ohne

---

1) Marquardsen S. 88, Berner S. 241 u. A.

2) Marquardsen S. 89.

3) So auch Lienbacher II S. 44, Marquardsen S. 85, Schwarze S. 44, Thilo S. 40, Kayser S. 588. Vgl. O.-T. v. 14/3 1866 (O.-R. VII. S. 171). Theilweise abweichend Berner S. 241.

4) Thilo S. 41; O.-T. v. 31/3 1864 (G.-A. XII. S. 494).

5) Gehören auch Truppenkommanden hieher? Vgl. den in den J.-B. 1876 No. 26 mitgetheilten Fall, in welchem das Bez. Ger. der inneren Stadt Wien die Frage verneinte.

6) Vgl. auch den Erl. v. 3/8 1851 (bei Prucha, Polizeipraxis S. 489), nach welchem unwahre und entstellte Zeitungsnachrichten sogleich von Amtswegen zu berichtigen sind.

Digitized by Google

Rücksicht darauf ob „ob sie mit Korporationsrechten" versehen sind[1] oder nicht; sie üben die Berechtigung durch ihre gesetzlichen Vertreter aus. Wer als „Betheiligter" erscheint, kann nur mit Rücksicht auf die konkreten Umstände bestimmt werden. Jedenfalls werden auch nach dem Tode des in erster Linie Betroffenen andere mit ihm in naher Beziehung stehende Personen als Berechtigte betrachtet werden müssen; § 495 des allgemeinen St.-G. kann Anhaltspunkte bieten, ohne jedoch in positiver oder negativer Richtung ausschließlich maßgebend zu sein[2]. Selbstverständlich muß dem Redakteur gegenüber ersichtlich gemacht werden, worin die „Betheiligung" des die Berichtigung Verlangenden gelegen sein soll; doch entscheidet auch hier das arbitrium boni viri, ohne daß es möglich wäre, feste Rechtsregeln aufzustellen.

4) Die Berichtigung ist „in das nach gestelltem Begehren zunächst erscheinende oder zweitfolgende Blatt oder Heft, und zwar sowol bezüglich des Ortes der Einreihung als auch bezüglich der Schrift (Lettern) ganz in derselben Weise aufzunehmen, in welcher der zu berichtigende Artikel zum Abdrucke gebracht war". Dem vernünftigen Ermessen muß es überlassen bleiben, hier die richtige Grenze zwischen einer Umgehung des Gesetzes einerseits, einer übermäßigen Belästigung der Presse andrerseits, im einzelnen Falle zu finden. So wird es wol nothwendig sein, daß die Berichtigung in derselben Rubrik abgedruckt wird, in welcher die erste Mittheilung gebracht wurde (z. B. im „Tagesbericht" in der „kleine Chronik" u. s. w.), ohne daß es erforderlich wäre, der Berichtigung auch in Bezug auf die Reihenfolge der Notizen innerhalb dieser Rubrik dieselbe Stellung einzuräumen, welche die zu berichtigende Mittheilung inne hatte[3]. In Bezug auf die Sprache, in welcher die Berichtigung zu erfolgen hat oder erfolgen darf, enthält das Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung; daraus folgt aber nicht, wie dieß von mancher Seite angenommen wird[4], daß die Wahl der Sprache ganz in das Ermessen des Berichtigenden gestellt ist; es ist vielmehr aus dem Parallelismus zwischen

1) Darauf beschränkte u. A. das preuß. P.-G. v. 1851 die Berechtigung. Vgl. Hartmann S. 132, Rönne S. 145 ff., Thilo, Preuß. P.-G. S. 66.
2) Unrichtig Frühwald, Fortbildung S. 101.
3) Anerkannt vom O.-G.-H. in der E. v. 13/11 1872 (J.-B. 1872 No. 40).
4) Marquardsen S. 86, Berner S. 236.

Digitized by Google

Berichtigung und Mittheilung, welcher den leitenden Grundgedanken der gesetzlichen Bestimmungen bildet, zu schließen, daß jene in derselben Sprache abgedruckt werden muß, in welcher diese erschienen ist, und daß eine Abweichung in dieser Richtung weder dem Berichtigenden noch dem Redakteur — von gegenseitigem Einverständnisse abgesehen — freisteht.

Die Berichtigung „muß unverändert und ohne Einschaltung irgend einer Art abgedruckt werden". Selbst Frage- und Ausrufungszeichen, die Einschaltung eines »sic«[1], eines „wörtlich"[2] u. s. w. sind unbedingt verboten. Gestattet sind bei von Privatpersonen ausgehenden Berichtigungen solche Bemerkungen, welche den Text nicht unterbrechen. Bei amtlichen Berichtigungen dürfen jene Blätter, welche dieselben aufzunehmen verpflichtet sind, in derselben Nummer, in welcher der Abdruck erfolgt, weder Zusätze noch Bemerkungen über den Inhalt dieser Veröffentlichung aufnehmen. („Verbot der Glossirung".)

5) Die Aufnahme der Berichtigung hat unentgeldlich zu erfolgen, und zwar a) bei amtlichen Berichtigungen ohne Rücksicht auf ihren Umfang; b) bei privaten „nur insofern, als der Umfang derselben das zweifache Maß des Artikels, gegen den sie gerichtet sind, nicht übersteigt[3]. Dabei ist jedoch zu betonen, daß eine private Mittheilung, welche aufzunehmen im Wege des Berichtigungsverfahrens gemäß § 21 P.-G. gerichtlich aufgetragen wurde, dadurch nicht ihre innere Natur verändert, nicht zu einer amtlichen im Sinne des § 19 P.-G. wird[4].

Auch dann, wenn die Entgegnung den angegebenen Umfang überschreitet, ist einerseits der Einsender an thatsächliche Behauptungen gebunden[5], darf andrerseits der Redakteur die Berichtigung nicht

1) Vgl. Behaghel, Badisches P.-G. S. 44, Barth S. 44, Berner S. 236.

2) Vgl. den in den J.-B. 1872 No. 26 mitgetheilten Fall.

3) Die Gesetzgebungen schwanken in diesem Punkte sehr bedeutend. Ueber das ältere österr. Recht siehe den vorigen §. Zweifaches Maß des ersten Artikels hatten Frankreich 1822, Belgien 1831, Sachsen 1870; einfaches Maß Baiern 1850. Preußen 1851. Nach § 11 des deutschen R.-P.-G. darf die „Entgegnung den (einfachen) Raum der zu berichtigenden Mittheilung nicht überschreiten." Gegen letztere dem praktischen Bedürfnisse gewiß nicht entsprechende Beschränkung vgl. Berner S. 240, Kayser S. 589.

4) Vgl. Lienbacher I S. 124, und den in den J.-B. 1872 No. 42 mitgetheilten Fall.

5) Schwarze S. 42.

Digitized by Google

zurückweisen; doch „sind für das Mehr die üblichen Einrückungsgebühren zu entrichten", d. h. die in der betreffenden Zeitungsadministration herkömmlichen, oder wenn das Blatt keine Inserate aufnimmt, die Druckkosten[1], die eventuell durch Sachverständige festgestellt werden können[2]. Wenn Vorausbezahlung üblich ist, kann auch diese begehrt, und bei Nichtleistung derselben die Berichtigung zurückgewiesen werden[3].

6) Eine Verjährung des Berichtigungsrechtes giebt es nicht[4]; doch kann der Ablauf eines größeren Zeitraumes das Interesse des Berichtigungswerbers, seine „Betheiligung" als fraglich erscheinen lassen. Dagegen kann das durch die Verweigerung der Aufnahme begangene Delikt allerdings verjährt sein, ohne daß das Berichtigungsrecht dadurch irgend wie beeinträchtigt würde; es ist in einem solchen Falle, ohne Bestrafung des Redakteurs, die Aufnahme der Berichtigung anzuordnen, und eventuell durch die Einstellung des Blattes zu erzwingen.

Auch nachdem das Begehren gestellt, ja selbst nachdem ein gerichtliches Erkenntniß darüber provozirt worden, kann auf das Berichtigungsrecht jederzeit verzichtet werden[5]; selbstverständlich erlischt dadurch nicht die gegen den Redakteur bereits erkannte Strafe.

Das Begehren um Aufnahme der Berichtigung, über welches eine Bescheinigung zu ertheilen ist, braucht nicht eben an den verantwortlichen Redakteur gestellt zu werden; es genügt, wenn es, mündlich oder schriftlich, an „die Redaktion" gerichtet war. Doch trägt der verantwortliche Redakteur unter allen Umständen die Haftung für die verweigerte Aufnahme. Die aus diesen Sätzen sich ergebenden Inkonvenienzen würden am besten beseitigt, wenn man, wie dieß Lienbacher[6] vorgeschlagen hat, nur jenes und immer jenes Mitglied der Redaktion verantwortlich machte, von dem die Weigerung ausgegangen ist.

---

1) Theilweise abweichend Berner S. 241, vgl. P.-G. v. Lübeck (1856) § 15.
2) Schwarze S. 48.
3) Marquardsen S. 87, Schwarze S. 43 gegen Berner S. 241. Die Frage ist auch in Frankreich kontrovers; vgl. Rolland S. 67. Wie im Texte: Chassan, Grattier, Dalloz, Rolland; dagegen die Mehrzahl der Präjudikate.
4) Vgl. Rönne S. 89, Schwarze S. 41, Berner S. 238.
5) Schwarze S. 66.
6) I. S. 127.

Digitized by Google

7) Nach dem geltenden Rechte[1] unterliegt es keinem Zweifel, daß durch Aufnahme der Berichtigung die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen der erſten Mittheilung in keiner Weiſe berührt wird. Ebenſo trägt der Redakteur die Haftung wegen des etwa ſtrafbaren Inhaltes der von ihm aufgenommenen Berichtigung[2].

§ 51. Fortſetzung. b) Das Berichtigungsverfahren.

1) Durch die Novelle vom 15/10 1868 wurde die ſtaatsanwaltſchaftliche Intervention im Berichtigungsverfahren vollſtändig beſeitigt[3]; verweigert der Redakteur die Aufnahme, ſo hat die Partei ſich direkt an den Richter zu wenden, der „über das dießfällige Begehren ohne Verzug, womöglich binnen 24 Stunden, zu erkennen hat." Ein gegen den Theil des Erkenntniſſes, welcher die Verpflichtung zur Aufnahme ausſpricht, ergriffenes Rechtsmittel[4] hat keine aufſchiebende Wirkung. Soll die Berichtigung überhaupt irgend einen Erfolg haben, ſo muß ſie eben — man denke an die falſche Nachricht einer Zahlungseinſtellung und ähnliche Fälle — möglichſt raſch gebracht werden; ein Verfahren, welches einerſeits jede Verzögerung ausſchließt, andrerſeits richterliche Entſcheidung gewährt: das iſt das Ziel, welches den Geſetzgebungen vorſchwebt, und welchem die Novelle von 1868 unter allen am nächſten gekommen ſein dürfte.

2) Neben der Anordnung der Aufnahme iſt der verantwortliche Redakteur, der ſich „grundlos" geweigert hat, den ihm mitgetheilten Aufſatz in der geſetzlich vorgeſchriebenen Zeit und Art abdrucken zu laſſen, mit einer Geldſtrafe zu belegen. Der Wortlaut des Geſetzes kann zu Zweifeln darüber Anlaß geben, ob das Wort „grundloſe Weigerung" im objektiven oder ſubjektiven Sinne aufzufaſſen ſei. Im erſteren Falle würde die Weigerung nur dann als berechtigt erſcheinen, wenn objektiv, nach der Anſicht des erkennenden Richters, ein ſtichhaltiger Grund zu derſelben vorlag; nach der entgegengeſetzten Auffaſſung wäre die Strafe auch dann ausgeſchloſſen, wenn der Redak-

---

1) Gebilligt von Marquardſen S. 87; dagegen de lege ferenda der Journaliſtentag v. 1871.

2) So Hartmann S. 133; a. A. Rönne S. 149, 239, Schwarck S. 72, 101. Vgl. auch unten § 63 I.

3) Vgl. oben § 49 S. 177 f.

4) Es iſt dieß die allgemeine Beſchwerde des § 484 St.-P.-O.

Digitized by Google

teur bona fide einen objektiv nicht vorliegenden Grund als vorliegend angenommen hat, seine Weigerung für begründet hielt, während sie es objektiv betrachtet nicht ist. Letztere Auslegung ist die richtige. Es ergiebt sich dieß einerseits aus dem auch bei den eigentlichen Preßdelikten geltenden Grundsatze, daß ohne Verschulden eine Verurteilung undenkbar ist[1], andrerseits aus der Formulirung des § 21 P.-G., nach welcher Anordnung der Aufnahme ohne Verhängung der Geldstrafe unzweifelhaft möglich ist; es muß demnach zu der objektiv vorliegenden Verpflichtung des Redakteurs noch ein weiteres hinzukommen, um seine Weigerung als strafbar erscheinen zu lassen: die mala fides[2]. Auch die irrthümliche Annahme, zur Verweigerung der Aufnahme berechtigt zu sein, schließt also die Bestrafung aus.

3) Das deutsche R.-P.-G. § 11 berechtigt den Redakteur in drei Fällen ausdrücklich dazu, die Aufnahme der angeblichen Berichtigung zu verweigern. Da diese Bestimmungen sich aus der Natur der Sache ergeben, müssen sie auch im österr. Rechte, obwol sie hier nicht ausdrücklich anerkannt sind, Anwendung finden. Demnach ist die Berichtigung zurückzuweisen:

a) Wenn sie von dem Einsender nicht unterzeichnet ist. Es fehlt hier eben an jeder Bescheinigung dafür, daß der Berichtigende wirklich eine „betheiligte" Person im Sinne des P.-G., mithin zur Sache legitimirt ist.

b) Wenn die Berichtigung einen strafbaren Inhalt hat. Hier darf nicht bloß, hier muß die Aufnahme verweigert werden[3], da ja im entgegengesetzten Falle der Redakteur wegen des strafbaren Inhaltes zur Verantwortung gezogen werden könnte[4].

c) Wenn die Entgegnung sich nicht auf thatsächliche Angaben beschränkt. In diesem Falle kann die ganze angebliche Berichtigung zurückgewiesen werden, ohne daß der Redakteur verpflichtet oder berech-

---

1) Vgl. darüber unten § 65.

2) Ausdrücklich spricht auch § 19 der deutschen R.-P.-G. den Grundsatz aus: „Ist die unberechtigte Verweigerung im guten Glauben geschehen, so ist unter Freisprechung von Strafe und Kosten lediglich die nachträgliche Aufnahme anzuordnen". Vgl. übrigens gegen dieses „Schlupfloch, durch welches der Redakteur wol bisweilen der Strafe wird entwischen können" Berner S. 266.

3) Vgl. Behaghel, Badisch. P.-G. S. 20, Hartmann S. 133, Thilo, Preuß. P.-G. S. 67, Barth S. 44, Marquardsen S. 86.

4) Vgl. oben § 50 S. 183.

Digitized by Google

tigt wäre, eine vielleicht sogar leicht mögliche Ausscheidung des über das Gebiet des Thatsächlichen hinausgehenden Inhaltes vorzunehmen und nur den Rest zum Abdrucke zu bringen. Dasselbe muß auch dann angenommen werden, wenn der Inhalt der Entgegnung das Programm der Zeitschrift überschreitet.

Dagegen berechtigt die Ueberzeugung des Redakteurs von der Wahrheit der ursprünglichen Mittheilung, von der Unwahrheit der „Berichtigung" denselben nicht zur Verweigerung der Aufnahme[1], wenngleich seine bona fides ihn auch hier von der Strafe befreien kann. Ebensowenig darf sich der nach § 21 P.-G. erkennende Richter in eine Beurteilung der Wahrheit oder Unwahrheit der zu berichtigenden Thatsachen einlassen, und zwar nicht deßhalb, weil dadurch eine Verzögerung seiner Entscheidung herbeigeführt würde[2] — es kann ja unter Umständen der Beweis in wenigen Augenblicken hergestellt sein — sondern aus einem tiefer liegenden Grunde. Durch den Berichtigungszwang soll nicht die Wahrheit direkt, in jedem einzelnen Falle, klargestellt werden; es soll nur auch der Gegner zu Wort kommen, damit der einzig zur letzten Entscheidung über die Wahrheit berufene Richter: das Publikum nicht zu einem einseitigen, parteiischen Urteilsspruche verleitet werde. Der Richter hat die Aufnahme der Entgegnung auch dann anzuordnen, wenn er überzeugt ist, daß sie ein Gewebe der plumpsten Lügen enthält; darum ist der Wahrheitsbeweis unbedingt ausgeschlossen.

4) Als „Weigerung" muß es auch betrachtet, eventuell bestraft werden, wenn die Aufnahme zwar zugesagt, dieses Versprechen aber nicht erfüllt wird; oder wenn die Aufnahme zwar erfolgt, aber nicht innerhalb der gesetzlichen Frist, oder nicht in der vorgeschriebenen Weise; es kann in diesem Falle unter Umständen durch den Richter abermalige Aufnahme in einer dem Gesetze entsprechenden Form angeordnet werden[3].

5) Zur Entscheidung ist der Einzelrichter am Druckorte bez. am Orte des Erscheinens berufen[4]. Die Entscheidung hat sich darauf zu

1) Barth S. 44, Schwarze S. 43.

2) Dieß die regelmäßige Begründung; vgl. Marquardsen S. 88.

3) Andrer Ansicht Schwarze S. 66, Harum S. 348, Letzterer unter Berufung auf den (hier gar nicht anwendbaren) Art. IV. des Kundmachungspatentes zum allg. St.-G. Richtig Herbst und Frühwald.

4) Vgl. § 485 St.-P.-O.

Digitized by Google

beschränken, ob die Berichtigung in der Form, in welcher ihre Aufnahme verlangt wurde, aufzunehmen war oder nicht. In eine Formulirung ihres Wortlautes hat sich der Richter nicht einzulassen[1]. Bringt der Berichtigungswerber eine neue Fassung in Vorschlag, so hat er sich zunächst an den Redakteur zu wenden, und erst dann, wenn die Aufnahme auch in dieser neuen Formulirung verweigert würde, kann abermals die gerichtliche Entscheidung begehrt werden.

Während nach der P.-O. von 1852 § 21 die Einstellung der Druckschrift nur bei „fortgesetzter Weigerung" einzutreten hatte, bestimmt § 21 P.-G. von 1862 ganz allgemein: „auch hat das Gericht die Einstellung der Druckschrift bis zur Erfüllung der Verpflichtung zu verfügen." Diese Verfügung bildet demnach einen nothwendigen und integrirenden Bestandtheil des Erkenntnisses auf Aufnahme der Berichtigung. Durch diese Bestimmung übertrifft das österr. Preßrecht die übrigen Gesetzgebungen, insbesondere das deutsche R.-P.-G., an Strenge; es darf aber andrerseits nicht übersehen werden, daß nach geltendem österr. Recht eine wiederholte Bestrafung wegen fortgesetzter Weigerung, wie sie das deutsche R.-P.-G. zuläßt[2], nicht möglich ist.

§ 52. Die Verpflichtung zur Angabe des Druckers, Verlegers u. s. w.

I. Während alle übrigen preßpolizeilichen Anordnungen, sowol die bisher besprochenen, als auch die sofort zu erwähnende Verpflichtung zur Kautionsbestellung, lebhaften und zum Theil wenigstens gut begründeten Angriffen ausgesetzt sind, erfreut sich die schon in den deutschen Reichsgesetzen des 16. Jahrhunderts regelmäßig wiederkehrende und seither von allen Preßgesetzgebungen festgehaltene Vorschrift, daß auf jeder Druckschrift Name und Wohnort des Druckers, beziehungsweise (in den modernen Gesetzen) des Verlegers, Herausgebers und Redakteurs, angegeben sein müsse, allgemeiner, ja — von vereinzelt gebliebenen Ausnahmen abgesehen — nahezu einstimmiger Billigung.

---

1) A. A. scheint das Herrenhaus gewesen zu sein; vgl. H.-St.-P. I. Session. S. 507.

2) Vgl. E. des bairischen Kassationshofes v. 22/5 1875 (G.-A. XXIV. S. 147), und 4/12 1875 (Stenglein V. S. 234); O.-T. 13/9 1877 (G.-A. XXV. S. 591).

Digitized by Google

Die Abweichungen der verschiedenen Preßgesetze betreffen lediglich Punkte von untergeordneter Bedeutung; so hat man die Forderung, daß auch das Jahr des Erscheinens anzugeben sei, fallen gelassen, so hat man — auch im österr. Entwurf von 1871 — sich mit der Namhaftmachung des Druckers oder Verlegers begnügt, während andere Gesetze, wie das deutsche R.-P.-G. § 6 und das österr. P.-G. v. 1862 die Kumulirung beider Angaben verlangen.

Alle hieher gehörigen Vorschriften bezwecken:

1) Die Staatsangehörigkeit der Druckschrift, ob inländische oder auswärtige, mithin die Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit des einheimischen Rechts zu konstatiren.

2) Im Falle einer nothwendig werdenden Verfolgung den Behörden die Anhaltspunkte für ein rasches und sicheres Einschreiten in allen Stadien des Verfahrens an die Hand zu geben. Die erfolgreiche Beschlagnahme der vorräthigen Exemplare der strafbaren Druckschrift, die Zerstörung der Platten, Formen u. s. w. beim Drucker oder Verleger soll ermöglicht, Name und Wohnort der verantwortlichen Personen festgestellt werden.

3) Die Angabe des Druckortes insbesondere soll die Kompetenz der Gerichte, die sich in der Regel wenigstens (§ 486 St.-P.-O.) nach diesem richtet, klarstellen, damit die Einleitung der Verfolgung durch zeitraubende Erhebungen über den Thatort nicht aufgehalten werde. Auch in preßpolizeilicher Beziehung (man denke an die Abgabe der Probeexemplare) ist die sofortige Konstatirung des Druckortes von maßgebender Bedeutung.

4) Nach jenen Gesetzgebungen, welche, wie das geltende österr. Recht, an dem Konzessionszwange für die Preßgewerbe festhalten, dient endlich die Verpflichtung zur Angabe des Druckers dazu, Winkeldruckereien hintanzuhalten.

II. Auch die österr. Gesetzgebung weist seit dem Jahre 1848 nur unbedeutende Schwankungen auf. Die Verordnung vom 31/3 1848 verlangte in § 4 Angabe des Druckers oder Verlegers, ferner Angabe des Druckortes und die übliche Bezeichnung der Zeit des Druckes. Bei periodischen Druckschriften hatte außerdem nach § 12 der verantwortliche Redakteur seinen Namen jedem einzelnen Blatte oder Hefte der Zeitschrift beizusetzen. Dieselben Vorschriften finden sich in den

Digitized by Google

§§ 4 und 5 der Verordnung vom 18/5 1848. Das Patent vom 13/3 1849 verlangte in § 4 außer der Benennung des Druckers noch, wenn ein besonderer Herausgeber oder Verleger eintritt, die Angabe des Einen oder des Anderen. Die übrigen Anordnungen stimmten mit den bisherigen überein. Etwas weiter ging § 2 der P.-O. vom 27/5 1852. Jede Druckschrift muß mit dem Namen des Druckers, des Verlegers und, wenn ein besonderer Herausgeber eintritt, auch mit dem Namen desselben bezeichnet sein, so daß eventuell alle drei Personen genannt werden müssen. Das P.-G. von 1862 kehrte zu dem Standpunkte des Patentes von 1849 zurück. Die in dem Entwurf von 1871 vorgeschlagene Abänderung wurde bereits oben erwähnt.

III. Das geltende österr. Recht verlangt in § 9 P.-G.

1) bei nicht periodischen Druckschriften a) Angabe des Druckortes b) des Namens oder der Firma des Druckers c) Angabe des Verlegers.

Selbstverständlich genügt nicht die Nennung des Namens oder der Firma allein, sondern es muß auch angegeben sein, daß der Genannte als Drucker oder Verleger genannt sei[1]. Dieß gilt selbst für den Fall, als — was an sich durchaus zulässig ist — dieselbe Firma Druck und Verlag übernommen hat.

Obwol das Gesetz nur bezüglich des Druckers die Angabe der Firma ausdrücklich für genügend erklärt hat, muß das Gleiche doch auch bezüglich des Verlegers angenommen werden[2]. Auch Vereine und Gesellschaften u. s. w. können als Verleger genannt werden; die Bezeichnung „im Selbstverlage des Minoritätsausschusses des Vereins Mittelschule" wurde vom O.-G.-H. in der E. v. 21/12 1869 (G.-H. 1870 No. 15) als dem Gesetze nicht widersprechend bezeichnet.

Die Nennung muß auf jeder Druckschrift[3] erfolgen; auch Ueber-

---

1) Vgl. Schwarze S. 23, und die bei Lienbacher II. S. 20 mitgetheilte E. v. 2/6 1863; a. A. das O.-L.-G. Venedig in der E. v. 14/8 1863 (G.-Z. 1864 No. 36).

2) Ebenso Rönne S. 85, Barth S. 33, Thilo S. 16, Berner S. 199, Kayser S. 576; Harum S. 295, Herbst zu § 9 P.-G. A. A. die preußische Praxis: O.-T. v. 24/6 1864 (G.-A. XII. S. 635), 13/9 1871 (O.-R. XII. S. 448), der sich Hartmann S. 64 anschließt. — Nennung eines Stellvertreters ist dagegen hier wie bezüglich des Druckers unzulässig. Vgl. O.-T. v. 1/6 1876 (G.-A. XXIV. S. 374).

3) Ueber den Ort, an welchem die Angaben zu geschehen haben, enthält das

Digitized by Google

setzungen, Auszüge, Bearbeitungen, Separatabdrücke haben der gesetzlichen Anordnung speziell zu entsprechen [1].

Der Begriff des Verlegers im Sinne des Preßrechtes wurde oben in § 26 S. 76 ff. entwickelt; es wird auf das dort Gesagte verwiesen. Da Entgeldlichkeit der Verbreitung nicht zum Begriffe des Verlegers gehört, hängt die Verpflichtung zur Nennung des Verlegers in keiner Weise von diesem Umstande ab.

Beim Selbstverlage ist demnach Pseudonymität und Anonymität ausgeschlossen, wenn — was übrigens nicht nothwendig ist [2] — die Thatsache, daß es sich um Selbstverlag handelt, auf der Druckschrift selbst zum Ausdruck kommen soll [3].

Von der besprochenen Verpflichtung befreit das Gesetz (§ 9 Abs. 2) jene Erzeugnisse der Presse, welche a) lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs [4], b) den Bedürfnissen des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind.

Das Gesetz erwähnt selbst als hieher gehörig: Formulare, Preiszettel, Visitenkarten u. s. w. Weiter wären anzuführen (im Anschlusse an Art. 7 des sächsischen P.-G. von 1870): Frachtbriefe, Avisbriefe, Wechsel, Kassenzettel, Anweisungen, Kourszettel, Fakturen, Versendelisten, Versende- und Verlangszettel, Rechnungsabschlüsse, Bänder zur Versendung von Zeitschriften, Bücherumschläge, insoweit sie nur Büchertitel enthalten, Titel und Bücherrücken, Tabellenschemata, ferner Schemata zu den Ausfertigungen der öffentlichen Behörden, Etiquetten, Adreß-, Einladungs-, Verlobungs- und Vermählungskarten, Anzeigen anderer Familienereignisse „und ähnliche diesen gleich zu achtende kleine Preßerzeugnisse".

Aus der reichen Kasuistik dieser Frage sei Folgendes hervorgehoben:

Gesetz keine ausdrückliche Bestimmung; jedenfalls müssen sie an hervorragender Stelle gemacht werden. Vgl. auch Thilo S. 15.

1) Schwarze S. 15, E. v. 2/6 1863 bei Lienbacher II S. 24.

2) O.-T. v. 18/6 1863 (G.-A. XI. S. 707); Thilo S. 15.

3) Vgl. Schwarze S. 16.

4) Wie der O.-G.-H. in der E. v. 19/9 1866 (G.-Z. 1866 No. 80) mit Recht hervorhob, macht es dabei keinen Unterschied, ob die Druckschrift dem Gewerbe des Herausgebers selbst oder dem irgend eines Dritten zu dienen bestimmt ist.

Digitized by Google

Die Befreiung reicht nur soweit, als die Druckschrift wirklich den im Gesetze angegebenen „Bedürfnissen" zu dienen bestimmt ist. Werden andere Zwecke mit der an sich harmlosen Druckschrift verbunden, so cessirt die Befreiung; so, wenn eine Todfallsanzeige zu politischen Demonstrationen benutzt werden sollte[1].

Stimmzettel für öffentliche Wahlen können, selbst wenn sie lediglich Kandidatenlisten sind, nichts weiter als Zweck, Ort und Zeit der Wahl und die Bezeichnung der zu wählenden Personen enthalten, nach österr. Recht nicht zu den befreiten Preßerzeugnissen gerechnet werden[2]. Ebensowenig gehören Kriegsbülletins hierher[3].

Statuten von Vereinen und Gesellschaften genießen die Befreiung, wie dieß bezüglich der Statuten der niederösterr. Bahngesellschaft vom O.-G.-H. in der E. v. 13/11 1872 (J.-B. 1872 No. 42) ausdrücklich anerkannt wurde[4]. Ob auch die Jahresberichte derselben, kann nur nach den Umständen des einzelnen Falles beurteilt werden[5].

Unter die befreiten Druckschriften rechnete der O.-G.-H. in der E. v. 13/11 1872 (J.-B. 1872 No. 42) die Anzeige des Alexander Pinkus, daß er dem „Neuen freien Kikeriki" als Miteigenthümer beigetreten sei. Pränumerationseinladungen werden regelmäßig unter § 9 Abs. 2 fallen[6]; doch hat das österr. O.-L.-G. in der E. v. 2/10 1866 (G.-Z. 1866 No. 101) bezüglich einer marktschreierischen Einladung zum Abonnement auf die „Sturmglocke" das Gegentheil angenommen. Geschäftliche Ankündigungen auf der Rückseite von Speisekarten erklärte der O.-G.-H. mit E. v. 19/9 1866 (G.-Z. 1866 No. 80) für befreit[7].

---

1) Vgl. E. v. 3/5 1864 bei Lienbacher II S. 22; Schwarze S. 23, Marquardsen S. 70.

2) Ebenso für das preußische Recht Schwarck S. 42, Hartmann S. 57 und O.-T. v. 28/4 1853 (bei Hartmann a. O.). Dagegen werden sie in Art. 7 des sächsischen P.-G. v. 1870 und in § 6 des deutschen R.-P.-G. ausdrücklich unter den Ausnahmen angeführt.

3) Schwarze S. 25.

4) A. A. Thilo S. 18.

5) Der milderen Ansicht Marquardsen S. 67, Schwarze S. 22, Berner S. 202 gegen Thilo S. 18.

6) Vgl. Schwarck S. 46, Schwarze S. 25; O.-T. 15/5 1856 (G.-A. IV. S. 546).

7) Vgl. Lienbacher II S. 25, Barth S. 36, Schwarze S. 24.

Digitized by Google

Gelegenheits-Gedichte und Schriften aller Art fallen nur dann unter die im 2. Abs. des § 9 erwähnten Ausnahmen[1], wenn sie lediglich den Bedürfnissen des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind. Es handelt sich eben auch hier um eine quaestio facti. Die „Briefe an Bord des „Mercurio" von L. D.", in 200 Exemplaren gedruckt und zur Vertheilung an die Verwandten des jugendlichen Verfassers bestimmt, hat der O.-G.-H. in der E. v. 29/5 1865 (G.-Z. 1865 No. 72), eine gedruckte Rechtfertigung gegenüber der erfolgten Amtsenthebung das O.-L.-G. Venedig in der E. v. 14/8 1863 (G.-Z. 1864 No. 36) nicht hieher gerechnet; dagegen würden z. B. Gelegenheitsgedichte bei Einladungen zu einem Bauernball[2], bei Familienfesten u. dgl. von der Anordnung des § 9 befreit sein.

Bücheranzeigen mit kurzer Inhaltsangabe genießen die Befreiung[3]; der Katalog einer pharmakognostischen Sammlung, welcher den Theilnehmern an einer allgemeinen Apothekerversammlung „als kleines Zeichen der Erinnerung gewidmet" wurde, hat der O.-G.-H. mit E. v. 9/12 1863 (G.-Z. 1864 No. 18) für befreit erklärt.

Kupferstiche »avant la lettre« (sog. »épreuves d'artiste«) rechnet die deutsche Praxis unter die Ausnahmen[4], allerdings ohne eine gesetzliche Grundlage für diese Entscheidung aufweisen zu können.

„Grundrisse" zu akademischen Vorträgen, welche lediglich an die Zuhörer vertheilt werden sollen, können nach dem Wortlaute des § 9 Abs. 2 nicht für befreit gehalten werden[5].

Das Gesetz stellt keine Grenze in Bezug auf den Umfang der eximirten Druckschriften auf; der oben erwähnte Ausdruck des sächsischen P.-G. „und andere kleine Preßerzeugnisse" ist dem österr. Rechte fremd. Wir sind daher auch nicht berechtigt, eine solche Grenze zu supponiren; auch Bücher, welche häuslichen, geselligen, gewerblichen oder Verkehrsbedürfnissen zu dienen bestimmt sind, wie Kochbücher, Komplimentirbücher u. s. w., müssen daher zu den Ausnahmen gerechnet werden[6].

---

1) Berner S. 200 hält die Begünstigung hier allgemein für unanwendbar.
2) Schwarze S. 23.
3) Hartmann S. 57; O.-T. v. 15/5 1856 (G.-A. IV. S. 546).
4) Vgl. Thilo S. 19, Schwarze S. 24.
5) Dagegen: Berner S. 200.
6) A. A. Thilo S. 18, Schwarze S. 24.

Digitized by Google

In einem speziellen Falle hat der O.-G.-H. mit E. v. 1/3 1870 (G.-Z. 1870 No. 48, angenommen, daß auch Papierservietten mit bildlichen Darstellungen die Angabe des Druckers und Verlegers enthalten müssen. Die näheren Umstände des Falles sind nicht bekannt; sollte sich die Entscheidung auf die gewöhnlich gebrauchte Art der Papierservietten beziehen, so wäre sie schon darum falsch, weil hier kein Erzeugniß der Kunst, sondern ein solches der Industrie vorliegt[1].

2, Bei periodischen Druckschriften muß genannt werden a) der Druckort; b) Name oder Firma des Druckers; c) der Verleger oder Herausgeber; d) der Name wenigstens eines verantwortlichen Redakteurs.

Auch bei periodischen Druckschriften kann eine Befreiung von dieser Verpflichtung eintreten[2], wenn die Voraussetzungen des 2. Absatzes des § 9 vorliegen. Es ergiebt sich dieß ganz deutlich aus Stellung und Wortlaut des Absatzes. Aus denselben Gründen reicht die Befreiung aber auch hier nicht weiter als bei den nichtperiodischen Druckschriften; sie erstreckt sich nur auf die Angaben unter a) b) und c), während von der Namhaftmachung des verantwortlichen Redakteurs unter keinen Umständen Umgang genommen werden darf.

Das Gesetz begnügt sich mit der Nennung eines verantwortlichen Redakteurs; werden mehrere genannt, so kommen über ihre solidarische oder getheilte Haftung die bereits (oben § 27 S. 84) besprochenen Grundsätze zur Anwendung. Die Namhaftmachung eines „Chefredakteur", von der österr. Praxis[3] ohne Grund beanstandet, ist gleichbedeutend mit der eines Redakteurs überhaupt; der Chefredakteur haftet wie jeder andere als „verantwortlich" bezeichnete Redakteur[4].

Die Benennung hat zu erfolgen auf jedem Blatte, jedem Hefte, jeder Nummer der Zeitschrift; es genügt aber, wenn das Hauptblatt oder das Nebenblatt die vorgeschriebenen Angaben trägt[5].

Zum Schlusse sei auch hier wieder auf die verschiedene Tragweite der nach § 9 erforderlichen Angaben aufmerksam gemacht. Die Angabe

---

1) Vgl. oben § 22.
2) E. v. 19/9 1866 (G.-Z. 1866 No. 80); dagegen: Lienbacher II S. 26.
3) Lienbacher II S. 74.
4) Thilo S. 20.
5) Vgl. Barth S. 34.

Digitized by Google

des Druckers, Verlegers, Herausgebers bedeutet, daß die Druckschrift wirklich bei den genannten Personen gedruckt, verlegt, von ihnen herausgegeben wurde; jede Fiktion ist dabei ausgeschlossen. Die Nennung eines verantwortlichen Redakteurs bedeutet dagegen nur, daß der Genannte an der Redaktion betheiligt ist, nicht daß er sie allein oder auch nur als Leiter des Ganzen führt; zugleich aber auch, daß er die volle und ausschließliche Verantwortung für die ganze Thätigkeit übernimmt. Darin liegt eine Fiktion[1], auf deren Konsequenzen wir noch wiederholt werden zurückkommen müssen[2].

§ 53. Die Verpflichtung zur Kautionsbestellung.

I. Die weitaus bedenklichste unter allen preßpolizeilichen Anordnungen, vom Standpunkte der freien Presse wie von jenem der öffentlichen Ordnung aus von gleich zweifelhaftem Werthe, ist die bald der politischen Tagespresse allein, bald auch jenen periodischen Druckschriften, welche bereits einmalige oder wiederholte Verurteilung erlitten haben, auferlegte Verpflichtung zur Kautionsbestellung. Die Gesetzgebung verfolgt auch mit dieser Vorschrift mehrere weit auseinander liegende Zwecke, die, je nachdem der eine oder der andere in den Vordergrund tritt, der Maßregel selbst einen verschiedenen Charakter verleihen.

1) Zunächst soll durch die Kautionsbestellung die politische und finanzielle Solidität des Zeitungsunternehmens verbürgt, eine Art Friedensbürgschaft, eine Art recognizance for good behaviour geleistet, das Entstehen kleiner, mit geringem Kapitale ausgerüsteter Blätter hintangehalten werden, weil man gerade von ihnen, die wenig oder nichts zu verlieren haben, größere Gefahr für die Sicherheit der öffentlichen Rechtsordnung besorgt.

Nach dieser Richtung hin liegt dem Kautionssystem derselbe Gedanke zu Grunde, wie der Inseratensteuer und dem Zeitungsstempel: Prävention auf dem Wege finanzieller Belastung. Nur tritt bei der Kautionsbestellung der preßpolizeiliche Zweck, beim Zeitungsstempel der finanzielle in den Vordergrund. Alle jene Argumente, welche bereits oben in § 42 S. 144 gegen die Unterdrückung der kleinen

1) Vgl. oben § 27.
2) Vgl. insbes. unten § 63.

Digitized by Google

Presse, gegen die gerade auf diesem Gebiete gefährliche Konzentration der Macht, gegen die Schaffung einer „journalistischen Plutokratie" (Jaques) geltend gemacht wurden, sprechen auch gegen das Kautionssystem. Um Wiederholungen zu vermeiden, sei daher auf das bereits Gesagte verwiesen.

2) Die Kaution soll ferner die Exequirung der etwa gegen die Druckschrift zu verhängenden Geldstrafen sicher stellen.

Mit möglichster Klarheit wurde dieser Zweck in dem Vortrage des österr. Ministerrathes v. 12/3 1849 anerkannt[1]. Es heißt daselbst: „Bei denjenigen Journalen, welche vermöge ihrer auf die Erörterung der Tagesgeschichte und politischer Ereignisse gerichteten Tendenz, und ihres zugleich häufigen periodischen Erscheinens der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, oder der Ehre und Ruhe der Privaten vorzüglich gefährlich werden können, und sich der Ahndung des Gesetzes, sowie der Wiederherstellung des verletzten Privatrechtes, zumal der Genugthuung für beleidigte Ehre nur zu leicht entziehen würden, wenn dabei nicht das eigene materielle Interesse des Journalunternehmens betheiligt ist, muß eine reale Bürgschaft vorhanden sein, wodurch und woran die Vollziehbarkeit des Repressivgesetzes garantirt, d. h. dieses zu einer Wahrheit werden kann und soll. — — Bei folgerichtiger Festhaltung des leitenden Prinzipes, wonach die Kaution eines politischen Blattes als reale Sicherstellung und materielle Gewährleistung, gegen die etwa dabei vorkommenden Gesetzübertretungen anzusehen ist, müßte .... grundsätzlich festgestellt werden, daß das Zeitungsunternehmen als solches, daher die Kaution für sich, hinsichtlich aller durch das Journal geschehenen Gesetzübertretungen mit dem gänzlichen oder theilweisen Verfalle, sowie für Geldbußen hafte".

Gegen diese polizeiliche Sicherung des Urteilsvollzuges läßt sich allerdings der gewöhnliche Einwand nicht erheben, daß es sich hier um eine, prinzipiell verwerfliche, Präventivmaßregel handle; wol aber kann es keinem Zweifel unterliegen, daß wir es mit einer der auffallendsten Ausnahmsbestimmungen zu Ungunsten der Presse zu thun haben, die bei keinem anderen Gewerbe wiederkehrt, die auch mit der

1) Abgedruckt im Auszuge bei Hye, Strafgesetz S. 430 f.

Digitized by Google

Kautionsleistung öffentlicher oder privater Beamter aus dem Grunde nicht, wie es häufig geschehen ist, auf eine Linie gestellt werden kann, weil diese vorwiegend civilrechtliche Bedeutung hat, während jene mit Rücksicht auf etwa zu verhängende Strafen gefordert wird.

3) Nach österr. Recht verfolgt die Kaution aber noch einen weiteren Zweck. Durch die Einführung der Nebenstrafe des Kautionsverfalles wird sie zu einer neuen und eindringlichen Strafdrohung gegen die politische Presse, zu einem derselben beständig zugerufenen memento mori (Wahlberg). Daß der Kautionsverfall eine durchaus irrationelle und verwerfliche Strafart ist, wird beinahe von allen Seiten zugegeben; wir werden unten[1] noch darauf zurückkommen müssen. Zur Rechtfertigung der Kautionspflicht de lege ferenda kann er demnach wol nicht verwerthet werden.

Eine Reihe weiterer Gründe ließe sich noch gegen diese Einrichtung geltend machen[2]. Hier sei hervorgehoben, daß durch sie ein ziemlich bedeutendes Kapital — nach geltendem österr. Recht bis zu 8000 fl. — dem Betriebe entzogen und festgerannt, unter Umständen nicht einmal verzinst wird; daß die Abgrenzung der kautionspflichtigen von den übrigen Journalen trotz aller Sorgfalt in der Fassung der gesetzlichen Bestimmungen auf Grundlage durchaus dehnbarer, nicht juristischer Begriffe („Tagesfragen", „wissenschaftliche" Behandlung u. s. w.) vorgenommen werden und daher im einzelnen Falle zu Zweifeln und Schwierigkeiten Anlaß geben muß; daß endlich aus dem eben angegebenen Grunde, die Praxis immer wieder neue Mittel und Wege findet, das Gesetz zu umgehen, seine Absicht zu vereiteln[3].

Der von hervorragender Seite[4] betonte nothwendige Zusammenhang des Kautionssystemes mit der Objektivirung des Verfahrens liegt nicht vor. Es muß das mit um so größerer Entschiedenheit hervorgehoben werden, als die vollständige Objektivirung der strafgerichtlichen Verfolgung in Preßsachen die Grundlage unserer unten näher zu begründenden Reformvorschläge bildet. Durch das Exekutionsmittel der

---

1) Vgl. unten § 70.
2) Vgl. insbes. Jaques S. 48 ff., John S. 334, Berner S. 110.
3) Interessante Beispiele bei Wahlberg, Ges. kl. Schriften I. S. 174.
4) So von Stein S. 121, Glaser Gutachten (kl. Schriften II. S. 50).

Digitized by Google

Einstellung kann die Erkenntnisse in allen Fällen rasch und sicher erreicht werden, ohne daß einzusehen wäre, warum gerade der Presse gegenüber, ehe noch auch nur der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt, der Urteilsvollzug sicher gestellt werden müßte. Aus dem gleichen Grunde muß auch der angebliche Zusammenhang der Kautionsbestellung mit der Anonymität der Presse[1] in Abrede gestellt, und dem Antrage, der Kautionspflicht nur jene, aber auch alle jene Blätter zu unterwerfen, welche die Anonymität preiszugeben sich nicht entschließen können, entschieden entgegen getreten werden.

II. Die zahlreichen, in ihrer beweisenden Kraft kaum anfechtbaren Gründe, welche gegen das Kautionssystem sprechen, haben in den meisten Staaten zur Beseitigung desselben geführt. So in Nordamerika, in mehreren schweizer Kantonen, in England sei dem Jahre 1869[2], in Belgien und Holland, in Baden, Baiern, Lübeck, Sachsen, Thüringen, zuletzt im deutschen R.-P.-G. von 1874, nachdem schon am 2/5 1871 das deutsche Parlament mit 231 gegen 37 Stimmen ihre Aufhebung beschlossen hatte[3].

III. In Oesterreich unterwarf die Verordnung v. 31/3 1848 § 5 alle periodischen Druckschriften, mit Ausnahme (§ 12, der Blätter oder Schriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhaltes und der amtlich herausgegebenen Blätter, der Verpflichtung, eine Kaution im Betrage von 2000 fl. bei öfterem als dreimaligem Erscheinen in der Woche, sonst im Betrage von 1000 fl. zu bestellen. Die Verordnung vom 18/5 1848 beseitigte, allerdings nur vorübergehend, das Kautionssystem gänzlich. Es findet sich wieder in § 9 des Patentes vom 13/3 1849 für jene periodische Druckschriften, „welche, sei es auch nur nebenher, die politische Tagesgeschichte behandeln, oder überhaupt politischen Inhaltes sind, und von welchen periodisch wenigstens zweimal im Monate ein Blatt oder Heft ausgegeben wird". Die Kaution beträgt (§ 10) 1) an Orten mit mehr als 60000 Einwohnern mindestens 3000 fl., wenn die Druckschrift dreimal wöchentlich er-

---

1) Vgl. die Ausführungen Steinbach's in der Wiener jur. Gesellschaft (J.-B. 1872 No. 42).

2) Marquardsen S. 116 gegen Jaques S. 48.

3) Es findet sich dagegen in Frankreich seit dem Gesetze v. 9/6 1819; beseitigt 10/10 1870, wieder eingeführt 6/7 1871. Vgl. Rolland S. 84 ff.

Digitized by Google

scheint 5000 fl., wenn öfter 10000 fl.; 2) an anderen Orten die Hälfte dieser Summen.

Die P.-O. von 1852 § 13 unterwarf außer der politischen Presse („welche, sei es auch nur nebenbei, die politische Tagesgeschichte behandelt, politische, religiöse oder soziale Fragen bespricht oder überhaupt politischen Inhaltes ist") auch alle andern periodischen Druckschriften der Kautionspflicht, „sobald wegen ihres Inhaltes oder wegen Uebertretung des gegenwärtigen Patentes eine gerichtliche Verurteilung erfolgt". Amtliche Zeitungen sind befreit. Die Kaution beträgt (§ 14) 1) wenn die Druckschrift dreimal wöchentlich erscheint, 10000 fl. an Orten mit mehr als 60000 Einwohnern, 7000 an solchen mit mehr als 30000 Einwohnern, 5000 an allen übrigen Orten; 2) die Hälfte dieser Summen, wenn die Druckschrift weniger oft als dreimal in der Woche ausgegeben wird.

Auch in der Regierungsvorlage des P.-G. von 1862 fand sich die Kautionspflicht als Folge strafgerichtlicher Verurteilung; die Bestimmung fiel jedoch durch den Widerstand des Abgeordnetenhauses[1]. Es läßt sich indessen wol kaum in Abrede stellen, daß, wenn man überhaupt die Kaution für unentbehrlich oder auch nur für zweckmäßig hält, sie gerade in diesem Falle doppelt am Platze ist; die Möglichkeit der Begehung eines Preßdeliktes, durch welche man die Kautionspflicht überhaupt zu rechtfertigen sucht, ist hier zur Wirklichkeit geworden, die rechtswidrige Gesinnung, die sonst nur präsumirt wird, durch die That erwiesen.

Die vereinzelten Stimmen, welche sich bei Berathung des P.-G. von 1862 im Abgeordnetenhause gegen das Kautionssystem überhaupt erhoben[2], fanden keinen Beifall. Auch im Entwurfe von 1871 war es beibehalten worden, und als der Entwurf von 1877 die Beseitigung in Vorschlag brachte[3], sprach sich die Majorität des Abgeordnetenhauses gegen eine Aenderung des geltenden Rechtes aus. Dennoch darf die Hoffnung nicht aufgegeben werden, daß das Beispiel der deutschen Gesetzgebung bei der nächsten Revision unseres Preßrechtes auch in Oesterreich Nachahmung finden wird.

1) A.-St.-P. I. Session S. 2492.
2) Rechbauer, Kuranda, Demel; A.-St.-P. I S. 1990, 1992, 1993.
3) Vgl. oben S. 28 f.

Digitized by Google

§ 54. Fortsetzung. Das geltende österr. Recht.

1) Nach § 13 des P.-G. von 1862 ist zum Erlage einer Kaution jeder Herausgeber einer periodischen Druckschrift verpflichtet, welche öfter als zweimal im Monate erscheint, und, sei es auch nur nebenher, die politische Tagesgeschichte behandelt, oder politische religiöse oder soziale Tagesfragen bespricht. Jedoch sind wissenschaftliche oder Fachblätter, wenn sie nebenher Tagesfragen besprechen, welche mit der Aufgabe derselben im Zusammenhange stehen, nicht kautionspflichtig. Für Blätter, welche von der Regierung herausgegeben werden, ist keine Kaution zu erlegen.

Die Grenzlinie zwischen kautionspflichtigen und befreiten Blättern läßt sich auch auf Grund dieser gesetzlichen Formulirung nicht mit Sicherheit bestimmen. Schon aus dem Grunde nicht, weil „Wissenschaft" und „Politik" überhaupt keine Gegensätze bilden, da auch Tagesfragen wissenschaftlich behandelt werden können. Man hat eine Reihe von Versuchen gemacht, die Wissenschaft in ihrem Gegensatze zur Politik zu definiren, ohne jedoch über die Aufstellung gewisser immerhin brauchbarer, aber nichts weniger als erschöpfender Gesichtspunkte hinauszukommen. So hat das Berliner Obertribunal in der E. vom 4/3 1864 (G.-A. XII S. 295) als wissenschaftlich jene Darstellung bezeichnet, „welche einen systematisch zu einem Ganzen verbundenen Inbegriff von Kenntnissen zum Gegenstande hat, also die sogenannte Gelehrsamkeit"; wäre die Definition ernst gemeint, so würde gar manche in Fachzeitungen erscheinende Arbeit als — „politischer" Aufsatz betrachtet werden müssen, und andrerseits wäre keine von einem seinem Berufe vollkommen gewachsenen Redakteur geleitete politische Zeitschrift kautionspflichtig, denn auch Politik läßt sich ohne eine Summe geordneter Kenntnisse nicht mit Erfolg betreiben. Richtiger sieht Berner[1], dem sich Kayser[2] anschließt, das Wesen der Politik darin, daß die That, das Eingreifen in den Gang der Ereignisse ihr Zweck ist, während die Wissenschaft mit dem Erkennen ihre Aufgabe erschöpfend löst. Aber auch die echte Wissenschaft hat eine praktische Spitze, auch ihr höchstes Ziel ist die That. Es giebt eben keine befriedigende Lösung

1) S. 219.
2) S. 574.

Digitized by Google

der Schwierigkeiten; es muß eingestanden werden, daß die ausschlaggebenden Begriffe der juristischen Definition nicht zugänglich sind.

Durch eine Aenderung des Programms kann für die früher von der Kautionsbestellung freie Zeitschrift die Verpflichtung begründet werden. Aber — wie schon oben § 38 S. 130 hervorgehoben wurde — nicht jede Ueberschreitung des Programms darf als eine Aenderung desselben betrachtet werden; die einmalige Aufnahme eines politischen Artikels kann daher regelmäßig nicht als genügend betrachtet werden, um die Kautionspflicht entstehen zu machen[1]. Der Beurteilung des einzelnen Falles muß es überlassen bleiben, hier die richtige Grenze zu finden.

Die Befreiung der von der Regierung herausgegebenen Blätter wurde im Abgeordnetenhause bei Berathung des P.-G. von 1862 lebhaft bekämpft, und auf den Antrag Herbst's gestrichen; dagegen trat das Herrenhaus der Regierungsvorlage bei, und auch das Abgeordnetenhaus ließ in Folge dessen seinen früheren Beschluß fallen. Die Befreiung tritt auch dann ein, wenn die Herausgabe nicht „im gesetzlichen Wirkungskreise" der Regierung gelegen ist, mithin die übrigen Bestimmungen des 2. Abschnittes des P.-G. auf diese Blätter Anwendung zu finden haben[2].

Die Entscheidung über das Vorliegen der Kautionspflicht steht der Statthalterei, in letzter Instanz dem Ministerium des Innern zu.

2) Die Verpflichtung, die Kaution zu erlegen, trifft den Herausgeber des Blattes. Tritt ein Wechsel in der Person des Herausgebers ein, so muß demnach die Kaution neu bestellt[3], eventuell bis zur Klarstellung der in Frage kommenden Rechtsverhältnisse das weitere Erscheinen des Blattes eingestellt werden.

Von wem der zur Kaution verwendete Betrag in letzter Linie herrührt, ob aus dem eigenen Vermögen des Herausgebers oder aus dem eines Dritten ist durchaus gleichgiltig[4]; der Behörde gegenüber kommt immer nur der Herausgeber als Besteller der Kaution in Betracht.

---

1) Andrer Ansicht O.-T. v. 22/2 1861 (G.-A. IX. S. 274); Schwarck S. 62, Hartmann S. 104. Richtig aber inkonsequent Lienbacher II S. 38.
2) Vgl. oben § 20 S. 51.
3) Vgl. O.-T. v. 19/12 1861 (G.-A. X. S. 131); Hartmann S. 87.
4) Lienbacher II S. 37.

Digitized by Google

Wäre demnach z. B. der erforderliche Betrag von einem Dritten dem Herausgeber auf eine bestimmte Zeit geliehen worden, so würde mit Ablauf derselben die bestellte Kaution nicht erlöschen[1], sondern es müßte die Aufkündigung des Herausgebers auch in diesem Falle abgewartet werden. Alle Einschränkungen und Vorbehalte sind unzulässig und würden die Kaution zu einer ungenügenden und darum nicht annehmbaren machen[2].

3) Die Kaution beträgt nach § 14: für Wien und Umgebung, d. i. bis zur Entfernung von 15 Kilometern[3], 8000 fl.; an anderen Orten mit mehr als 60,000 Einwohnern und deren Umgebung 6000 fl.; an Orten mit mehr als 30,000 Einwohnern und deren Umgebung 4000 fl.; an allen übrigen Orten 2000 fl.; wenn die Druckschrift nicht öfter als 3 mal in der Woche erscheint, die Hälfte dieser Summen. Maßgebend ist immer der Ort des Erscheinens, nicht der Druckort.

Der Erlag hat in baarem Gelde, oder in auf den Ueberbringer lautenden verzinslichen österr. Staatsschuldverschreibungen, in Grundentlastungsobligationen, oder Pfandbriefen der Nationalbank oder der galizischen Kreditanstalt[4], nach dem Börsenkurse des Erlagstages berechnet, zu geschehen. Die näheren Vorschriften über den Erlag und die Behandlung der Kautionen enthält der Fin.-Min.-Erl. vom 16/7 1863 R.-G.-B. No. 67. Hervorzuheben wäre § 6 desselben: „Die in Baarem erlegten Kautionen werden nicht verzinset." Die Härte dieser Bestimmung ist umso auffallender, als nicht nur in § 11 des Patentes vom 13/3 1849, sondern selbst noch in § 15 der P.-O. von 1852 die Verzinsung ausdrücklich angeordnet war[5]. Kautionsbestellung durch „Bürgschaft oder gesetzliche Hypothek", wie sie in der Verordnung vom 31/3 1848 § 6 ausdrücklich für zulässig erklärt wurde, ist dem gegenwärtigen österr. Rechte fremd.

Nach § 1 des erwähnten Erlasses vom 16/9 1863 sind die Kautionen „bei einer in dem Gebiete, für welches das Preßgesetz Wirksamkeit

---

1) Wie dieß u. A. Schwarck S. 58 annimmt.
2) O.-T. v. 8/10 1856 (G.-A. IV. S. 848).
3) Verordnung des Minist. des Innern v. 7/7 1876.
4) Ueber die Verwendbarkeit der Anleihen der Gemeinde Wien vgl. Verordnung v. 26/3 1867 R.-G.-B. No. 58.
5) Nach § 15 des preuß. P.-G. v. 1851 wurden die baar erlegten Kautionen ebenfalls, und zwar mit 4% verzinst.

Digitized by Google

hat, befindlichen Landeshaupt-, Filiallandes- oder Sammlungskasse" zu erlegen[1].

4) Die Rückstellung der Kaution erfolgt sechs Monate nach dem Aufhören des Erscheinens der Druckschrift, für die sie bestellt wurde, jedoch nur gegen die Bestätigung des zuständigen Staatsanwaltes, daß aus Anlaß der Herausgabe jener Druckschrift weder eine Untersuchung anhängig noch ein Strafvollzug oder Kostenersatz rückständig sei. Die sechsmonatliche Frist stimmt mit der Verjährungsfrist der Preßdelikte (§§ 27 u. 40 P.-G.) überein; erst nach Ablauf derselben ist es eben gewiß, daß eine Verfolgung nicht mehr stattfinden kann. Eben daraus ergiebt sich aber auch, daß eine Abkürzung der Frist durch den Staatsanwalt unmöglich, eine frühere Zurückstellung der Kaution in keinem Falle zulässig ist[2]; die gesetzliche Verjährungsfrist kann nicht beliebig durch die Parteien abgeändert werden, und vor Ablauf der sechs Monate kann der Staatsanwalt gar nicht die vom Gesetze verlangte Bestätigung ertheilen, da er wol für seine Person auf jede Verfolgung verzichten, aber das Auftreten eines Privatklägers nicht hindern kann.

Auch der Herausgeber kann die Kaution aufkündigen; sie ist ihm auch in diesem Falle sechs Monate, nachdem das Blatt zu erscheinen aufgehört hat, gegen die gleiche Bestätigung des Staatsanwaltes zurückzustellen. Dritten Personen dagegen steht das Aufkündigungsrecht den Behörden gegenüber unter keinen Umständen zu; sie haben ihre etwa bestehenden Rechte gegen den Herausgeber geltend zu machen[3].

5) Bestimmung der Kaution (§ 15 P.-G.). Die Kaution unterliegt ganz oder zum Theile dem Verfalle[4] und „haftet für alle aus Anlaß der Herausgabe der periodischen Druckschrift, für welche sie bestellt wurde, in Folge Strafurteils zu bezahlenden Geldstrafen und Kosten des Strafverfahrens auch dann, wenn der Erleger der Kaution für seine Person nicht strafbar befunden wurde". Nach dem Wortlaute des Gesetzes muß die Haftung der Kaution demnach ange-

---

1) Die Erlässe v. 14/8 und 22/9 1851 R.-G.-B. No. 163 und 191 sind als durch § 1 Abs. 1 P.-G. aufgehoben zu betrachten.

2) Unrichtig Lienbacher II S. 37.

3) Man vgl. hierüber die untereinander nicht übereinstimmenden Ansichten von Schwarck S. 58, Hartmann S. 96, Lienbacher II S 37.

4) Vgl. darüber unten § 70.

Digitized by Google

nommen werden, nicht bloß bei Verurteilung wegen eines Preßdeliktes erster Ordnung, sondern auch dann, wenn es sich um Uebertretungen des Preßgewerbe-, Preßpolizei-, Preßstrafrechts handelt; ferner auch dann, wenn lediglich Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge und Aufmerksamkeit vorliegt. Die Haftung ist endlich nicht beschränkt auf Verurteilungen der an der Herstellung der Druckschrift betheiligten Personen, sondern tritt auch bei dem sog. objektiven Verfahren, hier aber allerdings nur für die Kosten desselben, ein. Dagegen muß die Verurteilung „auf Anlaß der Herausgabe" erfolgt, das Zeitungsunternehmen an der begangenen strafbaren Handlung in irgend einer Weise betheiligt sein; die Haftung der Kaution würde entfallen, wenn z. B. ein Dritter durch ein dem Uneingeweihten nicht verständliches Inserat sich einer Beleidigung u. s. w. schuldig machen würde. Die entgegengesetzte Ansicht ließe sich zwar zur Noth mit dem Wortlaute des Gesetzes, gewiß aber nicht mit dessen Tendenz in Einklang bringen. Die Kaution haftet nur für Geldstrafen und für die Kosten des Strafverfahrens; nicht für die Kosten des Strafvollzuges[1], nicht für die etwaigen privatrechtlichen Ansprüche des Verletzten; ob für die Privatbuße bei Beleidigungen, Körperverletzungen u. s. w., welche der St.-G.-Entwurf auch in die österr. Gesetzgebung einzuführen droht, hängt davon ab, ob man in der Buße das pönale Moment oder jenes der Entschädigung als das ausschlaggebende betrachtet, eine Frage, auf deren Beantwortung hier nicht eingegangen werden kann.

Ist durch ein rechtskräftiges Erkenntniß die Kaution oder ein Theil derselben als verfallen erklärt, eine Geldstrafe oder ein Kostenersatz verfügt, so haben sich im ersteren Falle der Herausgeber, im letzteren aber die Verurteilten binnen drei Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses bei dem Staatsanwalte auszuweisen, daß der Erlag des ihnen zur Zahlung auferlegten Betrages erfolgt sei; widrigens obliegt es dem Staatsanwalte, die Zahlung aus den als Kaution erliegenden Werthen zu veranlassen und zu diesem Ende, wenn die Kaution in Staatsschuldverschreibungen, Grundentlastungsobligationen

1) Diese Ansicht findet wesentliche Unterstützung in dem zweiten Absatze des § 15 P.-G., nach welchem die Frist zum Erlage der Kosten vom Tage der Rechtskraft des Erkenntnisses zu berechnen ist; in dem Erkenntnisse können aber die Kosten des Strafvollzuges noch nicht bestimmt werden.

Digitized by Google

oder Pfandbriefen geleistet wurde, diese bis zu dem erforderlichen Betrage börsenmäßig veräußern zu lassen[1]. Von dem Ergebnisse ist der Herausgeber zu verständigen. (§ 15 P.-G.)

Diese Art der Exequirung der Straferkenntnisse ist unbedingt vom Gesetze vorgeschrieben, es wäre demnach dem Staatsanwalte nicht gestattet, mit Umgehung der Kaution, die verfallenen Beträge aus dem freien Vermögen der Schuldigen einzutreiben[2]; nur wenn die Kaution zur Deckung nicht hinreichen sollte, würde für den Rest der persönlich Verurteilte zur Leistung herangezogen werden können. Das Regreßrecht gegen diesen bleibt dem Herausgeber selbstverständlich in allen Fällen vorbehalten.

Ist die Kaution durch die Vollziehung eines Strafurteils vermindert worden, so muß ihre Ergänzung längstens acht Tage nach erfolgter Verständigung bewerkstelligt und beim Staatsanwalte ausgewiesen werden, widrigens die weitere Herausgabe bis zum Ausweise der Ergänzung einzustellen ist (§ 16 P.-G.).

---

1) Vgl. § 6 des mehrerwähnten Erl. v. 16/7 1863 R.-G.-B. No. 67.

2) Andrer Ansicht die frühere preußische Praxis; vgl. u. A. Hartmann S. 112. Anders auch ausdrücklich Art. 3 des französ. Ges. v. 9/6 1819: »En cas d'insuffisance, il y aura lieu à recours solidaire sur les biens des propriétaires ou éditeurs ... et des auteurs et rédacteurs des articles condamnés.« (Rolland S. 42).

Digitized by Google

Fünftes Buch.

Das Preßstrafrecht.

§ 55. Umfang und Eintheilung.

Das Preßstrafrecht umfaßt die über die Preßdelikte und deren Bestrafung geltenden besonderen Grundsätze. Wie das Strafrecht überhaupt zerfällt auch das Preßstrafrecht in einen allgemeinen und einen besonderen Theil. Der erstere hat die „allgemeinen Lehren" des Strafrechtes in ihrer Anwendbarkeit auf das Preßrecht zu prüfen, insbesondere jene Abweichungen von demselben klarzustellen, welche die eigenthümliche Natur der Preßdelikte nothwendig macht. Den Kernpunkt des allgemeinen Theils bildet die Darstellung jener Grundsätze, nach welchen — durchaus abweichend von den feststehenden in Wissenschaft und Gesetzgebung anerkannten Prinzipien des Strafrechts — die Schuldfrage bei Preßdelikten entschieden wird, die Besprechung jener eigenthümlichen Systeme, durch deren Aufstellung die Gesetzgebung bald auf dem Wege der Fiktionen und Präsumptionen, bald auf jenem einer bedeutenden Erweiterung der Haftung wegen Fahrlässigkeit den Schwierigkeiten, die der Nachweis der Schuld bietet, zu begegnen sucht. Daran reiht sich die Frage nach Vollendung und Versuch, nach Fortsetzung und Wiederholung der Preßdelikte, insbesondere nach der Bedeutung der Reproduktion eines strafbaren Artikels. Die einzelnen dem Preßrechte speziell angehörenden oder von ihm besonders entwickelten Strafarten müssen besprochen, die Grundsätze der Strafzumessung festgestellt werden. Auch die Lehre von der Verjährung der Preßdelikte bietet sowol in Bezug auf die Frist als auch in Bezug auf die übrigen Bedingungen derselben wichtige Abweichungen von dem

Digitized by Google

allgemeinen Strafrechte. Zum Schlusse muß das dem Preßrechte eigenthümliche Exekutionsmittel der Einstellung periodischer Druckschriften besprochen werden.

Den Inhalt des besonderen Theils bildet eine kurze Darstellung der einzelnen Preßdelikte. Dabei scheiden jedoch die Preßdelikte erster Ordnung, die durch den Inhalt von Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen, gänzlich aus dem Kreise der Darstellung aus. Und zwar aus den bereits wiederholt hervorgehobenen Gründen. Die zufällige Begehung dieser Delikte durch das medium der Presse ändert nichts, weder an ihrer inneren Natur, noch an ihrem äußern Thatbestande. Sie sind Uebertretungen der Normen des allgemeinen Strafrechts, und gehören darum diesem an und nicht dem Preßrechte. Die Wissenschaft hat keine Veranlassung, den von der österr. Gesetzgebung glücklich vermiedenen Fehler zu begehen, und die „öffentlichen Aufforderungen" u. s. w. als Sonderdelikte der Presse zu behandeln[1]. Es sind daher nur die eigentlichen Preßdelikte (das Wort auch hier nicht im Glaser'schen Sinne genommen), die Uebertretungen preßrechtlicher Normen, also die Preßdelikte zweiter und dritter Ordnung nach der Terminologie des Lehrbuches, im besonderen Theil des Preßstrafrechtes zu behandeln.

Auf eine Schwierigkeit in der Durchführung des allgemeinen Theils sei noch hingewiesen. Sie liegt eben in der durchgreifenden inneren Verschiedenheit der einzelnen Gruppen der Preßdelikte. Für die durch den Inhalt der Presse begangenen Uebertretungen der allgemeinen Strafgesetze gelten, zum Theile wenigstens, ganz andere Grundsätze, als für jene Delikte, welche durch das Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften des Preßgewerbe-, Preßpolizei- und Preßstrafrechtes entstehen. Diese Verschiedenheit würde es zunächst nahe legen, die beiden großen Gruppen vollständig getrennt von einander zu behandeln, die allgemeinen Lehren für jede derselben im Zusammenhange darzustellen. Allein da bei dieser Behandlungsweise Weitläufigkeiten und Wiederholungen nicht vermieden werden könnten, scheint es zweckmäßiger zu sein, von einer derartigen Untertheilung abzusehen, und bei Besprechung der einzelnen Fragen auf die Unterschiede beider Gruppen aufmerksam zu machen.

1) Vgl. Einleitung und § 25.

Digitized by Google

I. Die preßrechtliche Verantwortlichkeit.

§ 56. Die verschiedenen Systeme.

Die Anwendung der Grundsätze des allgemeinen Strafrechts über dolus und culpa, über Thäterschaft und Theilnahme auf die durch den Inhalt der Presse begangenen strafbaren Handlungen bietet bedeutende, theilweise geradezu unüberwindliche Schwierigkeiten. Wissenschaft und Gesetzgebung haben sich daher wiederholt veranlaßt gefunden, von diesen Grundsätzen abzuweichen und für die Beurteilung der Schuldfrage bei Preßdelikten besondere Prinzipien aufzustellen. Eine Reihe von „Systemen" verdankt diesem Bestreben seine Entstehung. Der Streit über die Frage, welches aus ihnen den Vorzug verdiene, welches den Bedürfnissen der Praxis am meisten entspreche, den Forderungen der Wissenschaft am wenigsten widerspreche, kann noch immer nicht als ein endgültig entschiedener betrachtet werden. Wie in manchen anderen Fragen, ist es auch hier den Anhängern eines jeden der verschiedenen Systeme leichter gefallen, alle übrigen als unhaltbar nachzuweisen, als sich selbst gegen die Angriffe der Gegner zu vertheidigen. Eine kurze Darstellung der wichtigsten dieser Systeme ist sowol für das Verständniß des geltenden Rechtes überhaupt, als auch für die Beurteilung der Stellung, welche das österr. P.-G. v. 1862 in dem europäischen Konzerte einnimmt, sowie endlich zur Begründung der im Anhange folgenden Reformvorschläge, unerläßlich[1]. Dabei sei jedoch ein für allemale bemerkt, daß in den meisten Gesetzen die scharfe, ausschließliche Durchführung eines einzigen Systems vermieden, und eine Kombination mehrerer angestrebt worden ist. Folgende Systeme können unterschieden werden[2]:

1) Das System der ausschließlichen Anwendung der Grundsätze des allgemeinen Strafrechts;

---

1) Man vgl. insbes. die treffliche Darstellung bei Marquardsen S. 113 ff.

2) Glaser, Gutachten (kl. Schriften II. S. 54) theilt ein: 1) das System der gleichzeitigen und gleichartigen; 2) das der sukzessiven gleichartigen; 3) das der gleichzeitigen und ungleichartigen; 4) das der sukzessiven und ungleichartigen Haftung. Gegen die logische Richtigkeit dieser Eintheilung läßt sich nichts einwenden; allein gegenüber dem thatsächlichen Stande der Frage in Wissenschaft und Gesetzgebung dürfte sich die im Texte gegebene besser empfehlen.

Digitized by Google

2) Das System der stufenweisen und ausschließlichen Verantwortlichkeit;
3) Haftung des verantwortlichen Redakteurs als Thäter;
4) Das System der Fahrlässigkeitsstrafen;
5) Die Objektivirung des Verfahrens;
6) Als Beispiel eines kombinirten Systems seien schließlich die Bestimmungen des deutschen Reichspreßgesetzes angeführt.

1) Haftung nach den Grundsätzen des allgemeinen Strafrechts. Am nächsten liegt der Gedanke, von allen Ausnahmsbestimmungen, sei es zu Gunsten sei es zu Ungunsten der Presse abzusehen, die Haftung für die durch die Presse begangenen Delikte in durchaus gleicher Weise zu regeln, wie für alle anderen strafbaren Handlungen. Vom rein theoretischen Standpunkte wäre dieses System das einzig richtige, das einzige, welches unmittelbar aus dem Begriffe der Preßfreiheit abgeleitet werden könnte. Ließe es sich durchführen, ohne einerseits die Presse unerträglichen Belästigungen auszusetzen, andrerseits die Handhabung der Strafjustiz der Presse gegenüber lahm zu legen, so wäre jeder Streit entschieden, der Gesetzgebung die Bahn unzweifelhaft vorgezeichnet.

Aber so liegt die Sache eben nicht[1]. Vor allem steht die von der Presse als ihr Recht geforderte Anonymität der raschen Erforschung des Thäters hindernd im Wege. Der strafbare Artikel ist nicht unterzeichnet; wer hat ihn geschrieben? Es gibt allerdings ein Mittel, den Verfasser, den der Redakteur nicht nennen will, zu erfahren; aber ein Mittel, das in zahlreichen und zwar gerade in den wichtigsten Fällen seinen Dienst versagt, dafür aber unter allen Umständen von der Presse als eine schwere Belästigung empfunden wird: den Zeugnißzwang. Bei Festhaltung der Grundsätze des allgemeinen Strafrechts ist der Zeugnißzwang unentbehrlich; wer ihn bekämpft, muß auch das System selbst bekämpfen.

Aber selbst mit dem Zeugnißzwang ist der Schuldbeweis noch lange nicht gesichert. An der Herstellung einer Druckschrift sind die verschiedensten Personen in der verschiedensten Weise betheiligt: Verfasser, Herausgeber, Verleger, Drucker, Verbreiter, und die große Masse Jener, für welche es an technischen Ausdrücken fehlt; noch verwickelter

1) Vgl. besonders Schwarze S. 72 f.

Digitized by Google

gestalten sich die Verhältnisse bei der periodischen Presse. Aus dieser massenhaften Betheiligung ergiebt sich für den Ankläger eine doppelte Schwierigkeit. Einmal wird der Nachweis des dolus in den seltensten Fällen gelingen; der Angeklagte leugnet, die von ihm verlegte, gedruckte, verbreitete, redigirte Druckschrift genau gelesen zu haben, er schiebt die Schuld auf die Anderen, auf die er sich verlassen — wer kann ihm das Gegentheil beweisen? Noch größer ist die Schwierigkeit, diese verschiedene Betheiligung, die bald in mechanischer, bald in geistiger Mitwirkung, bald in der Verbindung oder Vermittlung beider besteht, unter die strafrechtlichen Kategorien der Thäterschaft, Anstiftung und Beihilfe zu bringen[1]. Dieses Schema des Strafrechts ist auf einfache Verhältnisse berechnet; es reicht nicht aus gegenüber der vielgestaltigen Betheiligung, wie sie bei Preßdelikten die Regel bildet.

Aus diesen Erwägungen ergiebt sich die praktische Unzulänglichkeit des besprochenen Systems, dessen theoretische Folgerichtigkeit nicht in Abrede gestellt werden soll[2]. Es findet sich indessen durchgeführt in England[3], Holland[4], Frankreich, hier jedoch durchbrochen durch das System der gérants und durch die Forderung der Unterzeichnung aller politischen, religiösen und sozialen Artikel[5]; ferner in den Preßgesetzen von Sachsen (1844), Baiern (1850), Würtemberg (1864) (in den beiden letztgenannten aber mit sehr bedeutenden Modifikationen) und Lübeck (1869).

2) Das System der sukzessiven und ausschließlichen Haftung, der responsabilité successive et isolée, oder »responsabilité par cascades«, am bekanntesten unter dem Namen des „belgischen Systems", weist in seinem letzten Ursprunge zurück auf Weber's bekanntes Werk über Injurien und Schmähschriften

---

1) Als Beweis dafür mag der mißlungene Versuch bei Lentner S. 94 ff. dienen.

2) Wenn Kayser S. 594 f. weiter hervorhebt, daß die Anwendung der allg. strafrechtlichen Grundsätze auf die Presse eine bedeutend härtere Behandlung derselben in Bezug auf Beschlagnahme, Vernichtung, Verjährung, Fälschung u. s. w. zur Folge haben würde, so ist diese Bemerkung zwar an sich durchaus richtig, hat aber mit dem System der Verantwortlichkeit nichts zu thun.

3) Marquardsen S. 114.

4) Marquardsen S. 123.

5) Gesetze v. 18/7 1828, 16/7 1850 u. andere.

Digitized by Google

(III. Theil 1800), das seither wiederholt, insbesondere auch in dem berühmten Vertrage v. Berg's in der Sitzung des deutschen Bundestages vom 20/10 1818[1], benutzt, wenn auch nicht immer genannt worden ist. Auf Grundlage des Art. 18 der belgischen Verfassung: »Lorsque l'auteur est connu et domicilié en Belgique, l'éditeur, l'imprimeur ou le distributeur ne peut être poursuivi«, bestimmte das belgische P.-G. v. 20/7 1831 in Art. 11: »Dans tous les procès pour les délits de la presse le jury, avant de s'occuper de la question de savoir si l'écrit incriminé renferme un délit, décidera, si la personne presentée comme auteur du délit l'est réellement. L'imprimeur poursuivi sera toujours maintenu en cause, jusqu'à ce que l'auteur ait été judiciairement reconnu tel«. Erst allmälig entwickelten Theorie und Praxis in Belgien diese ziemlich dürftigen gesetzlichen Bestimmungen zu jenem geschlossenen Systeme[2], das dann als „belgisches" zahlreiche Anhänger und Eingang in verschiedene außerbelgische Gesetzgebungen, so in das sardinische P.-G. v. 20/3 1848 (Art. 4 und 5), in das schweizerische Bundesstrafrecht[3], und in eine Reihe deutscher Partikulargesetze[4], wenngleich zum Theil mit bedeutenden Modifikationen, gefunden hat. Folgendes sind die Grundzüge des Systems: Die bei der Herstellung und Verbreitung eines Preßerzeugnisses betheiligten Personen sind, ohne daß ein besonderer Nachweis ihrer Schuld erforderlich wäre, der Reihe nach für die durch den Inhalt der Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen zur Verantwortung zu ziehen, jedoch so, daß die Bestrafung des Einen die aller übrigen ausschließt. Jeder Nachmann in der Reihe kann sich durch Namhaftmachung eines seiner Vormänner befreien, vorausgesetzt, daß diese nominatio auctoris den gesetzlichen Anforderungen entspricht, insbesondere der Vormann vor die inländischen Gerichte gestellt werden kann. Die Reihenfolge lautet: a) Verfasser, b) Herausgeber, c) Verleger, d) Drucker, e) Verbreiter. Der Verbreiter

1) Abgedruckt bei Collmann, Quellen, Materialien, Kommentar des deutschen Preßrechts S. 175—252.

2) Marquardsen S. 122.

3) Marquardsen S. 124.

4) Vgl. die Zusammenstellung in den Motiven zur Regierungsvorlage des deutschen R.-P.-G. in G.-A. XXII. S. 170 f.

Digitized by Google

kann sich demnach durch die Nennung einer der Personen unter a, b, c, d; der Drucker durch die einer der Personen unter a, b, c u. s. w. straffrei machen.

Vorzüge und Schattenseiten des Systems sind zu Tage tretend. Es sichert der Strafjustiz unter allen Umständen einen Schuldigen; es begnügt sich aber auch mit dem einen, und ist darum milder als diejenigen Systeme, welche an der gleichzeitigen Verantwortlichkeit Mehrerer festhalten. Die Untersuchung bietet keine Schwierigkeiten; der Zeugnißzwang entfällt. Wenn nach der inneren Gerechtigkeit gefragt wird, so kann man antworten, daß, wer um seinen Vormann sich nicht kümmert, zum mindesten äußerst leichtsinnig handle, wer aber von einem ihm bekannten Vormanne eine Druckschrift übernehme, Grund habe, an die Straflosigkeit ihres Inhaltes zu glauben [1].

Dagegen läßt sich bei näherer Betrachtung nicht leugnen, daß das ganze System auf Fiktionen beruht. Der Schuldige wird trotz aller gegen ihn sprechender Beweise außer Verfolgung gelassen, wenn er den Vormann nennt; den Unschuldigen oder höchstens eines kulposen Verhaltens Schuldigen dagegen trifft die volle Strafe des dolosen Thäters für das durch den Inhalt der Druckschrift begangene Delikt.

Die Entscheidung kann unter diesen Umständen nicht zweifelhaft sein; wer an dem Satze festhält, daß nur den Schuldigen die Strafe treffen soll und darf, muß sich mit Entschiedenheit *gegen* das belgische System erklären [2].

§ 57. Fortsetzung.

3) *Die Haftung des Redakteurs als Thäter.* Dieses System, das selbstverständlich nur der periodischen Presse gegenüber zur Anwendung kommen kann, mithin immer die Ergänzung durch das

---

1) Unter den Anhängern dieses Systems ragt *Biedermann* als der eifrigste und einflußreichste hervor (vgl. insbes. sein Gutachten an den 6. deutschen Journalistentag, Frankfurt 1871 S. 14). In Oesterreich sprach sich der Journalisten- und Schriftstellerverein „Concordia" in einer dem Abgeordnetenhause 1867 überreichten Petition für das belgische System aus, welches im Abgeordnetenhause selbst insbes. von *Rechbauer* (1868, A.-St.-P. IV. Session S. 3195 ff.) und *Granitsch* (1877, A.-St.-P. VIII. Session S. 8290) vertreten wurde.

2) Aus der großen Zahl der Gegner des Systems seien erwähnt: *Hye*, Strafgesetz S. 276 Anm., *Glaser*, Gutachten (kl. Schriften II S. 52), *Lentner* S. 74 ff., *Jaques* S. 74 ff., *Barth* S. 56, *Schwarze* S. 68, *Marquardsen* S. 123, 144 ff., *Berner* S. 270, *Kayser* S. 593. Auch der deutsche Juristentag

Digitized by Google

eine oder andere der übrigen Systeme voraussetzt, hat insbesondere in John einen ebenso scharfsinnigen wie beredten Anwalt gefunden, nachdem es bereits früher von den gesetzgebenden Faktoren bei der Berathung des preußischen P.-G. von 1851 in ernste Erwägung gezogen worden war[1]. Es beruht auf dem einen Gedanken, daß der Redakteur im Grunde genommen der Verfasser der ganzen Zeitung sei, der die von den Mitarbeitern gelieferten Aufsätze prüfe, zusammenstelle, zu seinen eigenen mache. „Der Redakteur einer Zeitung behandelt die ihm zugehenden Beiträge seiner Mitarbeiter als Materialien, welche er in die Zeitung nach selbstständiger Prüfung und Entschließung aufnimmt oder als ungeeignet zurücklegt. Er verarbeitet sie für seine Zeitung und setzt sie in dieselbe ein; der einzelne Artikel kommt allein und an sich nicht in Betracht, sondern als ein Theil der Zeitung, nach der bestimmten Tendenz und Richtung derselben; in dieser Tendenz und Richtung wird er dem Publikum von dem Redakteur vorgelegt. Nicht die Abgabe des Beitrags durch den Verfasser an den Redakteur ist das maßgebende Moment, sondern erst die Aufnahme desselben in die Zeitung durch den Redakteur bringt ihn zur Oeffentlichkeit und Verbreitung; mit jener Abgabe wird der Artikel zur Verfügung des Redakteurs gestellt, welcher ihn sich aneignet oder ablehnt“[2].

Man macht weiter zu Gunsten dieses Systemes geltend, gerade dem Redakteur gegenüber biete der Nachweis der Schuld nach allgemeinstrafrechtlichen Grundsätzen unübersteigliche Schwierigkeiten, bedürfte es einer strengen Präsumtion, wenn nicht die Verantwortlichkeit geradezu illusorisch werden solle. Die unbedingte Haftung des Redakteurs sei die nothwendige Konsequenz aus der Anonymität der periodischen Presse; sie befreie dagegen auch den Redakteur von der so überaus lästigen, das Gedeihen des Blattes tief schädigenden Zeugnißpflicht. Man brauche den Gedanken, daß der Redakteur immer das ganze Blatt zu vertreten habe, auch nicht in äußerster Schroffheit durchzuführen;

---

v. 1872 hat sich gegen dasselbe ausgesprochen. Lienbacher, Preßfreiheit S. 60 sagt: „Die sukzessive Reihenhaftung ist eine Abart des rohen Dezimirungssystemes, das bei aufständischen Truppen angewendet wird: man hält alle für schuldig, bestraft aber nur einige, die der Zufall, oder eine vorausbestimmte Norm bezeichnet.“

1) Vgl. Hartmann S. 179 ff.

2) Aus dem deutschen Kommissionsbericht. Abgedruckt auch bei Schwarze S. 81.

Digitized by Google

man könne dem Redakteur den Gegenbeweis offen lassen, und andererseits auch den Verfasser, wenn dessen Schuld bewiesen sei, zur Verantwortung ziehen[1].

Aber auch diesem Systeme gegenüber muß der schwerwiegende, entscheidende Einwand erhoben werden, daß es den Thatsachen Gewalt anthue, Fiktionen aufstelle, die in den seltensten Fällen der Wirklichkeit entsprechen. Wo ist bei einem größeren Blatte der Redakteur, welcher alles das besorgt, was die Vertreter des Systemes ihm zumuthen? der die Inserate vom ersten bis zum letzten liest, die Börsenberichte studirt, die Arbeiten der langjährigsten Mitarbeiter, die Briefe der verläßlichsten Korrespondenten censurirt, den ganzen Tag und die Nacht hindurch bis tief in den Morgen hinein auf seinem Posten ausharrt, um kein verspätet eingetroffenes Telegramm ungeprüft in die Druckerei gelangen zu lassen? Ein sehr bescheidenes Lokalblatt mit einem Redakteur von dem riesigsten Fleiß und der umfassendsten Bildung müssen wir uns vorstellen — dann mag die Schilderung passen; aber für die kleinste Lokalpresse kann man die Preßgesetze nicht zuschneiden. Und dann sei abermals betont: kein Preßgesetz verlangt, daß alle an der Redaktion betheiligten Personen als verantwortliche Redakteure zeichnen, immer genügt es, wenn einer aus ihnen — und der spiritus movens braucht es eben nicht zu sein — als solcher genannt wird; wie kann man annehmen, daß der Genannte „die ganze Zeitung verfaßt"? Will man die Haftung des verantwortlichen Redakteurs von den ärgsten Fiktionen befreien, dann verlange man auch, daß das gesammte Redaktionspersonal auf jeder Nummer der Zeitung unter genauer Angabe der Arbeitstheilung namhaft gemacht werde; so lange man dieß zu thun sich scheut, behaupte man aber auch nicht, daß die Haftung des einen verantwortlichen Redakteurs dem wirklichen Sachverhalte Ausdruck gebe[2].

---

1) Diesem Gedanken hat das deutsche R.-V.-G. in § 20 Abs. 2 (unten S. 214) gesetzliche Anerkennung verliehen. Doch hat die Erfahrung gelehrt, daß die Praxis bei der Handhabung dieser Bestimmung, die einen inneren Widerspruch enthält, in kaum zu lösende Schwierigkeiten gerathen muß. Als Beweis für diese Behauptung, die — weil das österr. Recht glücklicherweise nicht berührend — hier nicht weiter ausgeführt werden kann, mögen die einander widersprechenden E. des O.-T. v. 25/2 1876 (G.-A. XXIV S. 144) und insbes. die nach der eingehendsten Vorberathung gefällte Plenarentscheidung v. 9/10 1876 (G.-A. XXIV S. 497—530) dienen.

2) Gegen dieses System vgl. Lentner S. 98, Jaques S. 76 ff., Merkel in der Sitzung der Wiener juriſt. Gesellschaft v. 9/12 1872 (J.-B. 1872 No. 43);

Digitized by Google

4) Das System der Fahrlässigkeits- oder Ordnungsstrafen. Kann den an der Herstellung und Verbreitung der strafbaren Druckschrift betheiligten Personen die Kenntniß des Inhaltes nicht nachgewiesen, von absichtlicher Begehung der strafbaren Handlung mithin nicht gesprochen werden, so liegt es nahe, doch mindestens strafbare Fahrlässigkeit anzunehmen, wenn bei Anwendung gehöriger Sorgfalt, pflichtmäßiger Obsorge die Kenntnißnahme erfolgt, und damit das durch die Schrift begangene Delikt unterblieben wäre. Dieser durch seine Einfachheit und Folgerichtigkeit imponirende Gedanke hat auch in der Gesetzgebung vielfache Anerkennung gefunden;[1] außer dem österr. Recht, das unten speziell zu besprechen sein wird, haben das preußische P.-G. von 1851, der deutsche Bundesbeschluß von 1854, das sächsische P.-G. von 1870[2] und das badische Recht von 1871—1874[3] sich diesem Systeme angeschlossen[4]. Die Beurteilung desselben ist von der Vorfrage abhängig, ob wir es dabei mit einer Anwendung der allgemein-strafrechtlichen Grundsätze über culpa auf das Preßrecht, oder mit einer besonderen preßrechtlichen Fahrlässigkeit zu thun haben — einer Frage, die erst bei der Besprechung des österr. Rechtes beantwortet werden kann[5].

5) Das System der Objektivirung des Verfahrens bildet den Ausgangspunkt der im Anfange gemachten Reformvorschläge, und kann erst dort eingehender besprochen werden[6].

6) Das deutsche R.-P.-G. von 1874 sucht in geschickter Weise die Vorzüge der verschiedenen Systeme mit einander zu verbinden, und kann als mustergiltiges Beispiel eines den heutigen Anschauungen entsprechenden kombinirten Systemes gelten. Aus diesem Grunde mögen die §§ 20 und 21 ohne jeden weiteren Kommentar hier folgen.

---

insbes. Glaser II S. 52, welcher den Anhängern desselben vorwirft, daß sie „die durch das Gesetz der Arbeitstheilung und durch Zufälle, denen jeder Mensch unterworfen ist, nothwendig gemachte Stellvertretung in der Arbeit ignoriren."

1) Vgl. die Uebersicht in den Motiven zum deutschen R.-P.-G. (G.-A. XXII S. 171 f.).

2) Vgl. dazu die eingehenden Ausführungen von Barth S. 54 ff.

3) Von der Einführung des deutschen St.-G.-Bs. bis zu jener des R.-P.-Gs.

4) Vgl. für dasselbe schon Weber, Injurien- und Schmähschriften III S. 120; dann insbes. Jaques S. 78 ff.; gegen dasselbe Glaser, kl. Schriften II S. 52.

5) Vgl. unten § 60.

6) Vgl. unten § 94.

Digitized by Google

„§ 20. Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, bestimmt sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen. Ist die Druckschrift eine periodische, so ist der verantwortliche Redakteur als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird.

§ 21. Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so sind der verantwortliche Redakteur, der Verleger, der Drucker, derjenige, welcher die Druckschrift gewerbsmäßig vertrieben oder sonst öffentlich verbreitet hat (Verbreiter), soweit sie nicht nach § 20 als Thäter oder Theilnehmer zu bestrafen sind, wegen Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft, oder mit Festungshaft oder Gefängniß bis zu einem Jahre zu belegen, wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben.

Die Bestrafung bleibt jedoch für jede der benannten Personen ausgeschlossen, wenn sie als den Verfasser oder den Einsender, mit dessen Einwilligung die Veröffentlichung geschehen ist, oder wenn es sich um eine nicht periodische Druckschrift handelt, als den Herausgeber derselben, oder als einen der in obiger Reihenfolge vor ihr Benannten eine Person bis zur Verkündigung des ersten Urteils nachweist, welche in dem Bereiche der richterlichen Gewalt eines deutschen Bundesstaats sich befindet, oder falls sie verstorben ist, sich zur Zeit der Veröffentlichung befunden hat; hinsichtlich des Verbreiters ausländischer Druckschriften außerdem, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind".

§ 58. Die ältere österreichische Gesetzgebung.

Die verschiedenen Systeme der preßrechtlichen Haftung spielen auch in den österr. Preßgesetzen eine hervorragende Rolle; erst allmälig gelangte das noch heute herrschende System: Haftung nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen ergänzt durch die Fahrlässigkeitsstrafe zum Durchbruche[1].

1) Nach der Preßverordnung v. 31/3 1848 § 28 ff. sollten 1) die „allgemeinen Grundsätze in Betreff der Bestrafung der Mit-

1) Man vgl. dazu Hye, Strafgesetz S. 276 ff.

Digitized by Google

schuldigen" zur Anwendung gelangen, wenn durch den Mißbrauch der Presse ein Verbrechen verübt worden war. 2) In allen übrigen Fällen wurde nach dem belgischen System vorgegangen. „In folgender Ordnung" waren verantwortlich: a) zuvörderst der Verfasser, insofern Druck und Herausgabe mit seinem Wissen und Willen geschehen sind; b) der Herausgeber, insofern er nicht den Verfasser darstellt und nachweist, daß derselbe die Verantwortlichkeit auf sich genommen hat; c) der Verleger, und sofern auch dieser nicht bekannt ist d) der Drucker; und zuletzt e) der Verbreiter. Als Verbreiter ist auch der Buchhändler verantwortlich, wenn er eine sträfliche Schrift verbreitet, welche ihm außer dem gewöhnlichen Wege des Buchhandels zugekommen, oder auf welcher nicht der Name des Verfassers oder des Herausgebers, des Verlegers oder Druckers nebst der Bezeichnung des Ortes und der üblichen Bezeichnung der Zeit des Druckes angegeben, oder wegen welcher eine Beschlagnahme verfügt und amtlich bekannt gemacht worden ist. 3) für den Inhalt der Zeitungen und Zeitschriften haftet jedenfalls der verantwortliche Redakteur.

2) Dieselben Bestimmungen kehren wieder in den §§ 20 ff. der Verordnung vom 18/5 1848. Doch werden Drucker und Verbreiter auch dann zur Verantwortung gezogen, wenn ihr Vormann zwar bekannt, aber nicht im Inlande wohnhaft ist. Der Redakteur dagegen wird frei, wenn sich ein im Inlande wohnender Verfasser nennt oder die Verantwortung auf sich nimmt.

3) Durch geringere Klarheit und größere Strenge zeichnen sich die §§ 42 ff. des Patentes vom 13/3 1849 aus. Zunächst ist der Verfasser verantwortlich und zwar in Beziehung auf Strafe, Entschädigung und Gerichtskosten, wenn die Herausgabe mit seinem Wissen und Willen mit oder ohne Angabe seines Namens stattgefunden hat. Nebst dem Verfasser sind in der nachstehenden Reihenfolge verantwortlich: 1) der Herausgeber; 2) der Verleger oder Vertriebsbesorger; 3) der Drucker und 4) der Verbreiter. Für den Inhalt periodischer Druckschriften haftet mit dem Verfasser jeder verantwortliche Redakteur solidarisch, insofern nicht von ihm nachgewiesen wird, daß die Aufnahme eines strafbaren Inhaltes wider seinen ausdrücklichen Willen oder ohne sein Wissen und Verschulden erfolgte; nach diesen treten die übrigen oben genannten Personen in der daselbst

Digitized by Google

bestimmten Reihenfolge in die Haftung ein. Wenn jedoch erwiesen wird, daß eine Person den Inhalt einer Druckschrift als strafbar erkennen mußte, und dennoch auf was immer für eine Weise bei der Drucklegung oder Verbreitung derselben mitgewirkt hat, so ist diese Mitwirkung nach den allgemeinen Strafgesetzen über die Mitschuld und die Theilnahme zu beurteilen, und „nach Maßgabe des gegenwärtigen Patentes" zu bestrafen.

4) Die P.-O. von 1852 steht bereits auf jenem Standpunkte, den auch das geltende österr. Recht im Wesentlichen, wenn auch mit nicht unbedeutenden Milderungen einnimmt. Zunächst sind (§ 33) die Grundsätze der allgemeinen Strafgesetze anzuwenden. Doch sind (§ 34) die bei Abfassung, Drucklegung oder Verbreitung einer strafbaren Druckschrift mitwirkenden Personen, insofern sie nicht nach den Bestimmungen des allgemeinen St.-G.-B.'s des durch die Druckschrift begangenen Verbrechens oder Vergehens schuldig befunden werden, in nachstehenden Fällen für den strafbaren Inhalt gleichzeitig verantwortlich, und wegen Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit und Obsorge zu bestrafen: 1) Der Verfasser, Uebersetzer oder Herausgeber, insofern er nicht den Beweis herstellt, daß die Drucklegung ohne sein Wissen und Verschulden stattfand; 2) bei periodischen Druckschriften jeder auf dem Blatte genannte Redakteur, wenn er nicht beweist, daß die Drucklegung des strafbaren Artikels wider seinen ausdrücklichen Willen erfolgt ist, und daß er die Anzeige hievon an die gehörige Behörde längstens bis zur Uebergabe des Probeexemplares gemacht hat; 3) der Verleger, er mag den Verlag von Druckschriften gewerbsmäßig betrieben, oder nur in dem besonderen Falle unternommen haben; 4) (§ 35) der Drucker, wenn ein gewerbsmäßig berechtigter Verleger auf der Druckschrift nicht oder fälschlich genannt ist, wenn die Druckschrift sich ihrer äußeren Form nach als ein Plakat oder Flugblatt, d. i. ein Erzeugniß der Presse, welches aus einzelnen Blättern besteht, oder doch nicht über einen Druckbogen umfaßt, darstellt, endlich wenn der Druck mit Uebertretung der §§ 2 und 3 des Patentes (nothwendige Angaben, Probeexemplare) stattfand; 5) (§ 36) der Vertriebsbesorger, Verschleißer oder Verbreiter a) bei ausländischen Druckschriften, wenn der Ort des Erscheinens, oder der Verfasser, oder der Ver-

Digitized by Google

leger, oder die Art der Zusendung geeignet sind, die Aufmerksamkeit zu erregen, und Verdacht über den Inhalt derselben zu erwecken, oder wenn die allenthalben vorgeschriebenen, oder wenigstens üblichen Bezeichnungen, nämlich Ort und Zeit des Erscheinens, dann der Name des Verlegers der Druckschrift fehlen, oder unrichtig angegeben sind, oder endlich wenn der Verkauf auf heimliche Weise geschieht; b) bei solchen, die mit Uebertretung der §§ 5 bis 8 des Patentes (Gewerbsgesetze, Verkaufslizenzen) in Verkehr gesetzt werden; c) bei Plakaten und Druckschriften.

Die Verantwortlichkeit der genannten Personen erstreckt sich (§ 37) auf den vollen Inhalt der Druckschriften und der dazu gehörigen Beilagen. Verwahrungen und Erklärungen der Redaktion oder des Herausgebers gegen den Inhalt aufgenommener Einrückungen, oder die von anderen Personen übernommene Haftung heben diese gesetzliche Verantwortlichkeit nicht auf.

Die Strafe für die Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge ist 1) wenn der Inhalt ein Verbrechen begründet, Arrest von 1 bis 6 Monaten, bei erschwerenden Umständen strenger Arrest von sechs Monaten bis zu zwei Jahren; 2) wenn aber der Inhalt ein Vergehen bildet, Arrest von 14 Tagen bis zu 3 Monaten, oder eine Geldstrafe von 50 bis 500 fl., bei erschwerenden Umständen Arrest bis zu sechs Monaten. Außerdem ist Kautionsverfall, oder statt desselben bei nicht kautionspflichtigen periodischen Druckschriften eine Geldstrafe, die bis zu 1000 fl. betragen kann, gegen den Drucker auszusprechen.

5) Das P.-G. von 1862 hält im Allgemeinen an diesen Bestimmungen fest. Die vorgenommenen Veränderungen sind nicht von prinzipieller Bedeutung (§ 28 ff.). Der Verfasser haftet für jene Aufmerksamkeit, „durch deren pflichtmäßige Anwendung der strafbare Charakter des Inhaltes der Schrift hätte vermieden werden können." Herausgeber und Verleger werden durch rechtzeitige und wirksame Nennung eines Vormannes befreit. Der Redakteur ist „für die Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge und Aufmerksamkeit jederzeit verantwortlich[1]." Die Strafe wurde bedeutend gemildert.

6) Neue wesentliche Milderungen brachte Art. III der Novelle vom

1) In diesem Punkte ist das P.-G. v. 1862 also noch strenger als die P.-O. v. 1852.

Digitized by Google

15/10 1868. Die Haftung des Verfassers und Herausgebers entfiel für die Zukunft gänzlich. Der Redakteur haftet nur mehr „für die Vernachlässigung jener Aufmerksamkeit, bei deren pflichtmäßiger Anwendung die Aufnahme des strafbaren Inhaltes der Druckschrift unterblieben wäre." Für den Drucker entfiel die Haftung, wenn auf der Druckschrift kein inländischer Verleger genannt ist, dafür aber auch der ihm in § 34 des P.-G. von 1862 zugestandene Befreiungsgrund der nominatio auctoris. Die Vernachlässigung der Aufmerksamkeit sollte unter allen Umständen nur eine Uebertretung sein, und die Verantwortlichkeit für dieselbe erst in dem Zeitpunkte eintreten, in welchem die Verbreitung der Druckschrift begonnen hat[1].

§ 59. Oesterr. geltendes Recht. a) Verantwortlichkeit für die durch den Inhalt der Druckschrift begangenen Delikte nach den Grundsätzen des allgemeinen Strafrechts. — Parlamentsberichte.

I. Die Verantwortlichkeit nach den allgemein-strafrechtlichen Grundsätzen bildet die Grundlage des österr. Preßrechtes. § 28 des P.-G. von 1862 bestimmt:

„Insofern durch den Inhalt einer Druckschrift eine nach den bestehenden Strafgesetzen strafbare Handlung begangen wurde, sind darauf die Bestimmungen dieser Gesetze anzuwenden.

Nach diesen Bestimmungen ist daher auch die Strafbarkeit jener Personen zu beurteilen, welche zur Drucklegung oder Verbreitung eines Erzeugnisses der Presse mitgewirkt haben.

Die hiernach begründete Strafbarkeit wird durch die der Druckschrift beigefügte Erklärung, mit dem Inhalte eines zur Veröffentlichung gebrachten Aufsatzes nicht einverstanden zu sein, oder eine Mittheilung nicht vertreten zu wollen, ebensowenig als durch den Umstand aufgehoben, daß ein anderer die Verantwortlichkeit allein übernehmen zu wollen erklärt."

Mit dieser Vorschrift befindet sich im vollen Einklange die Anordnung des § 7 des allgemeinen St.-G. von 1852: „Wurde ein Ver-

1) Ueber die Entwürfe von 1874 und 1877 vgl. oben §§ 11 und 12.

Digitized by Google

brechen durch den Inhalt einer Druckschrift begangen, so sind der Verfasser, der Uebersetzer, der Herausgeber, der Verleger oder Betriebsbesorger, Buchhändler, Drucker, bei periodischen Druckschriften auch der verantwortliche Redakteur, wie überhaupt alle Personen, die bei der Drucklegung oder Verbreitung der strafbaren Druckschrift mitgewirkt haben, desselben Verbrechens schuldig, wenn die allgemeinen Bestimmungen der §§ 1, 5, 6, 8, 9, 10 und 11 auf sie in Anwendung kommen."

Es gelangen also auch den Preßdelikten, die durch den Inhalt der Druckschrift begangen werden, gegenüber die allgemein-strafrechtlichen Grundsätze über Zurechnung, über die Gründe, welche die Zurechnungsfähigkeit ausschließen, über dolus und culpa, Rechts- und Thatirrthum u. s. w., ferner diejenigen über Thäterschaft, Theilnahme[1] und Begünstigung zur unbeirrten Anwendung.

Nur dolose Anstiftung oder Beihilfe kann demnach gestraft werden, und auch diese nur dann — soweit § 9 allg. St.-G. nicht eingreift — wenn der Thäter selbst mindestens bis zu einem strafbaren Versuche vorgeschritten ist; Grundsätze, die trotz ihrer Selbstverständlichkeit von der Praxis in Preßsachen nur zu oft übersehen zu werden pflegen. Insbesondere wäre es durchaus verfehlt, aus der „Identität des Objekts" die Folgerung abzuleiten, daß von allen übrigen Voraussetzungen bei Annahme der Theilnahme Umgang genommen werden könnte, wie dieß die frühere preußische Praxis oft gethan hat[2]. Ferner sei betont, daß der Begriff der Mitthäterschaft gerade für das Preßrecht, wo die Betheiligung mehrerer Personen an Herstellung und Verbreitung der Druckschrift die beinahe ausnahmslose Regel bildet, von besonderer Wichtigkeit ist. Da als Mitthäter derjenige anzusehen ist, welcher „mit Bewußtsein und Willen als Thäter mit einem anderen Thäter (oder mehreren solchen) zur Ausführung einer strafbaren Handlung zusammengewirkt hat"[3], — so können Verfasser, Herausgeber, Verleger, Drucker u. s. w. unter Umständen als Mitthäter erscheinen;

---

1) Ausnahmen hält hier für geboten Wahlberg, Ges. kl. Schriften I. S. 176.

2) Gegen dieselbe Schwarze S. 91.

3) Ich schließe mich in Bezug auf die Formulirung der Mitthäterschaft wörtlich an Schütze's Definition (Lehrbuch S. 148) an, ohne diesen Anschluß hier motiviren zu können.

Digitized by Google

die Konstruktion der Verbreitung als Mitthäterschaft, Begünstigung oder selbstständiges Delikt, wird von dem Zeitpunkte abhängen, in welchen man die Vollendung der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen versetzt [1].

II. „Dagegen kann für wahrheitsgetreue Mittheilungen öffentlicher Verhandlungen des Reichsrathes und der Landtage niemand zur Verantwortung gezogen werden." (§ 28 Abs. 4 P.-G.) Diese in den meisten modernen Gesetzen wiederkehrende Bestimmung enthält kein Privilegium der Presse, sondern ein solches der Volksvertretungen; sie ist nicht Ausfluß des Prinzipes der Preßfreiheit, sondern jenes der Immunität der Abgeordneten; sie hat staatsrechtliche, nicht preßrechtliche Bedeutung; die Oeffentlichkeit der Parlamentsverhandlungen soll erweitert werden über die Wände des Berathungssaales hinaus, das ganze Volk soll hören, was gesprochen und beschlossen wurde.

Eben darum darf aber auch die Immunität nicht weiter ausgedehnt werden, als das Gesetz sie gewährt. Daß nur inländische Volksvertretungen gemeint sind, bedarf wol keines Nachweises; auf geheime Sitzungen erstreckt sich die Befreiung nicht [2]; ebensowenig auf Klubsitzungen, Abtheilungs- oder Kommissionsberathungen [3]; dagegen ist sie auf die öffentlichen Verhandlungen der österr. Delegationen [4] allerdings zu erstrecken.

Nur „wahrheitsgetreue" Berichte haben auf die gesetzliche Begünsti-

---

1) Vgl. darüber unten § 66 und 68.

2) Anders nach deutschem Reichsrecht; doch ist die Frage hier bestritten.

3) Vgl. Barth S. 21, Kayser S. 565, O.-T. 13/3 1868 (O.-R. IX S. 204); Oppenhoff, Kommentar 5 ad § 42.

4) Die Entscheidung ist äußerst zweifelhaft, da die Delegationen nur als Ausschüsse der betreffenden Parlamente erscheinen (vgl. Juraschek in Grünhut's Zeitschrift 1878 2. Heft), auf Ausschußsitzungen aber die Befreiung nicht ausgedehnt werden kann. Dennoch dürfte die im Texte vertretene Ansicht die richtige sein, da sich die Delegationen denn doch in ihrer Bedeutung wesentlich von allen andern Ausschüssen unterscheiden. Jedenfalls verdient es daher volle Billigung, daß die Regierungsvorlage eines Einführungsgesetzes zu dem projektirten neuen St.-G. die Frage ausdrücklich entscheidet, indem sie in Art. XV verfügt:

„An die Stelle des letzten Absatzes des § 28 P.-G. tritt folgende Bestimmung:

„„Wahrheitsgetreue Berichte über öffentliche Verhandlungen des Reichsrathes, der Landtage und der Delegationen bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.""

Digitized by Google

gung Anspruch; wenn auch wörtliche Mittheilung durchaus nicht nothwendig ist[1], so kann doch auch hier durch lückenhafte Berichte, durch Auslassungen, Verstümmelungen u. s. w. die Wahrheit entstellt[2], und damit der Anspruch auf Straflosigkeit verwirkt werden, ohne daß es jedoch nach österr. Recht ein besonderes Delikt der ungetreuen Berichterstattung, der infidelité et mauvaise foi dans le compte rendu[3] geben würde. Die Befreiung erstreckt sich nicht bloß auf die Mittheilung der gehaltenen Reden, sondern auch auf die Erzählung der vorgefallenen Thatsachen[4]; dagegen nicht auf selbstständige Ausführungen, Raisonnements des Berichterstatters[5]. Die Grenze kann hier nur unter Berücksichtigung der Umstände des einzelnen Falles gezogen werden. Auch gedruckte Rechenschaftsberichte der Abgeordneten an die Wähler haben auf die Befreiung innerhalb der gleichen Grenzen Anspruch[6].

Da jede Verantwortung entfällt, ist auch die rein objektive Verfolgung ebenso wie das objektive Erkenntniß nach § 492 St.-P.-O. ausgeschlossen[7].

§ 60. Das geltende österr. Recht. b) Haftung wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge und Aufmerksamkeit.

Seit dem Jahre 1852 hat sich die österr. Preßgesetzgebung der Reihe derjenigen Staaten angeschlossen, welche die zunächst und in

---

1) O.-T. v. 9/6 1865, 20/4 1866, 3/4 1867 (O.-R. VI S. 177, VII S. 236, VIII 232).

2) Vgl. Barth S. 21, Lienbacher I S. 153, 155, II S. 60.

3) Wie in dem franz. Gesetz v. 25/3 1822; vgl. auch Lienbacher, Preßfreiheit S. 36.

4) Vgl. Rönne S. 242.

5) O.-T. v. 31/3 1864, 14/3 1866, 23/2 1875 (O.-R. IV S. 129, VII S. 171, XVI S. 147); O.-A.-G. Mannheim 31/3 1872 (G.-S. XXV S. 268), München 26/4 1874 (Stenglein III S. 186); vgl. Frühwald, Fortbildung S. 84, Lienbacher II S. 44, Hartmann S. 227, Barth S. 21, Schwarze S. 57 f., Kayser S. 565, Oppenhoff, Kommentar 6 ad § 12, Schwarze, Kommentar S. 212, Berner, Lehrbuch (9. Aufl.) S. 269.

6) O.-A.-G. Baden 31/12 1872, 26/4 1873 (Stenglein III S. 154, G.-A. XXII S. 654), O.-T. 23/2 1875 (O.-R. XVI S. 147); vgl. auch Rüdorff, Kommentar 2 ad § 12.

7) O.-T. 16/4 1875 (G.-A. XXIII S. 190); Oppenhoff, Kommentar 8 ad § 12, Rüdorff, Kommentar 3 ad § 12. Vgl. auch unten § 89.

Digitized by Google

erster Linie eintretende, aber in zahlreichen Fällen wegen der eigenthümlichen Natur der Preßdelikte nicht ausreichende Verantwortlichkeit nach den allgemein-strafrechtlichen Grundsätzen durch die Einführung der Fahrlässigkeits- oder Ordnungsstrafe ergänzen. Trotz zahlreicher Veränderungen in untergeordneten Punkten hat das österr. Preßrecht seither an diesem kombinirten Systeme festgehalten. Die an Herstellung und Verbreitung der Druckschrift betheiligten Personen, nach der Novelle vom 15/10 1868 Redakteur, Verleger, Drucker, Verbreiter sollen, wenn sie auch wegen des mangelnden Nachweises der bösen Absicht nach allgemein-strafrechtlichen Grundsätzen nicht verurteilt werden können, doch wegen Vernachlässigung derjenigen Obsorge und Aufmerksamkeit zur Verantwortung gezogen werden, deren Anwendung ihre besondere Berufsstellung ihnen zur Pflicht macht.

So einfach und klar dieser Gedanke zu sein scheint, so hat doch seine juristische Konstruktion mit zahlreichen Irrthümern und Schwierigkeiten zu kämpfen; die richtige Konstruktion allein aber wird es uns erst ermöglichen, ein endgiltiges Urteil über den Werth dieses Systems der preßrechtlichen Verantwortlichkeit zu sprechen.

Zunächst muß die, insbesondere auf dem Boden des preußischen und sächsischen Rechts häufig vertretene Ansicht zurückgewiesen werden, welche in dieser „Ordnungsstrafe" den kriminellen Charakter vollständig vermißt, sie lediglich als eine rein polizeiliche Maßregel auffaßt, und eben darum den Beweis einer besonderen Fahrlässigkeit, einer Verschuldung überhaupt, als durchaus überflüssig bezeichnet[1]. Wenigstens im Hinblick auf die Fassung des deutschen R.-P.-G. § 21, nämlich die Worte: „wegen Fahrlässigkeit", sowie mit Rücksicht auf den Wortlaut des österr. Preßgesetzes, welches überall von „Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge und Aufmerksamkeit" spricht, kann an der Unrichtigkeit jener Ansicht nicht mehr gezweifelt werden.

Redakteur, Verleger, Drucker, Verbreiter haben also ihre Fahrlässigkeit, ihre negligentia zu vertreten. Welcher Natur ist aber diese

1) Vgl. Schwarck S. 95, Hartmann S. 202, Barth S. 55; dagegen Rönne S. 224, Schwarze S. 74.

Digitized by Google

Fahrlässigkeit? Die übereinstimmende Antwort aller deutschen Schriftsteller auf diese Frage lautet: sie ist eine ganz spezifische, technisch-preßrechtliche Fahrlässigkeit, die mit der fahrlässigen Begehung des durch den Inhalt der Druckschrift begründeten Deliktes nichts gemein hat.

In diesem Sinne äußerte sich schon John in seinem Gutachten an den deutschen Juristentag (S. 349); in diesem Sinne sprach der Kommissionsbericht zum deutschen R.-P.-G.[1] von einer „selbstständigen Kulpa, die außerhalb des Rahmens des Strafgesetzes zu bestrafen ist"; so sagte Schwarze im deutschen Parlamente[2]: „es liegt hier nicht eine Fahrlässigkeit im Sinne des Strafgesetzbuches vor, sondern es ist eine spezifische, technische Fahrlässigkeit, welche das Preßgesetz in Folge der eigenthümlichen Stellung der Presse besonders geschaffen hat"; so nimmt auch Kayser (S. 594) die „Aufstellung eines dem Preßgewerbe eigenthümlichen Vergehens der Fahrlässigkeit" an; und die gleiche Auffassung kehrt bei den übrigen Kommentatoren des deutschen Preßgesetzes wieder[3].

Es scheint jedoch, als habe diese Begründung nicht allgemein überzeugend gewirkt. Höchst bezeichnend sind wenigstens die Worte, die Lasker im deutschen Parlamente gesprochen hat[4]: „die ganze Theorie der besonderen Fahrlässigkeit ist eine solche, die sich juristisch nicht fassen läßt, sondern (!) aus der Natur der Sache hervorgeht".

Die ärgste Begriffsverwirrung hat diese Theorie übrigens wol in dem Ausschußberichte zu dem österr. Entwurfe von 1877 angerichtet. Hier lesen wir: „Das Prinzip der Preßgesetzgebung, daß die Eigenschaft der Fortwirkung der Preßerzeugnisse die Beachtung der Gesetzgebung herausfordere, und die Festsetzung besonderer Bestimmungen rechtfertige, kommt hier vor allem in Betracht. Dasselbe führt zu einer Reihe von Normen polizeilicher Natur, welche unter dem Namen „Preßordnung" begriffen werden, und darauf hinausgehen, Kautelen

1) G.-A. XXII S. 192.
2) Stenogr. Berichte S. 1111.
3) Schwarze S. 74, 86, Marquardsen S. 174, Thilo S. 80, Berner S. 288.
4) Stenogr. Berichte S. 1103.

Digitized by Google

gegen den Mißbrauch der Presse zu schaffen. Die Verletzung solcher Formvorschriften begründet eine selbstständige Uebertretung, ein kulposes Delikt". Dieser Auffassung gegenüber ist allerdings jede Kritik Zeitverschwendung.

Sehen wir nun näher zu, so finden wir, daß die herrschende Ansicht gänzlich unhaltbar, daß die preßrechtliche Kulpa keine besondere Art der Fahrlässigkeit ist, sondern dieselben wesentlichen Eigenschaften zeigt, wie die Kulpa im Strafrechte überhaupt, daß die Bestrafung verhängt wird wegen des Kausalzusammenhanges zwischen der Handlung und dem eingetretenen Erfolg[1], eben wegen der fahrlässigen Begehung des durch den Inhalt der Druckschrift begründeten Deliktes.

Ist dieß richtig, dann dürfte aber auch unser Urteil über den legislativen Werth dieses vielgepriesenen Systemes nicht zweifelhaft sein; Handlungen, die sonst nur wenn dolos begangen gestraft werden, ja selbst solche, bei welchen — man denke z. B. an die „öffentlichen Aufforderungen" — die Annahme einer fahrlässigen Begehung ihrer innersten Natur widerstreitet, mit unserem Rechtsgefühle im entschiedensten Widerspruche steht — die werden nunmehr, wenn es sich um Druckschriften handelt, auch dann bestraft, wenn dem Thäter nur Fahrlässigkeit zur Last fällt. Fahrlässige Aufforderung zum Hochverrath, fahrlässige Aufreizung zum Klassenkampf, fahrlässige Beleidigung, fahrlässige Aufwiegelung u. s. w.: eine Sammlung pathologischer kriminalistischer Begriffe, die unter der harmlosen Flagge der „selbstständigen preßrechtlichen Kulpa" vor neugierigen Blicken verwahrt werden.

Der Nachweis für die Richtigkeit der Behauptung, daß es sich hier um fahrlässige Begehung des durch den Inhalt der Druckschrift begründeten Deliktes handelt, wird außerordentlich erschwert durch die herrschende Uneinigkeit über das Wesen der Fahrlässigkeit überhaupt. Doch dürfte man vom Standpunkte einer jeden der vielen aufgestellten Theorien zu dem gleichen Ziele gelangen. Man halte sich vor Augen, daß die Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge und Aufmerksamkeit nicht schlechtweg, sondern nur dann gestraft wird, wenn durch den Inhalt der Druckschrift eine strafbare Handlung begangen

1) Vgl. Schwarze S. 86.

Digitized by Google

wurde, und daß sogar die Höhe der zu verhängenden Strafe sich nach der Schwere dieses begangenen Deliktes abstuft; man frage sich dann, wodurch sich dieser Fall von jenen unterscheide, in welchen anderen besonderen Berufsklassen eine besondere Aufmerksamkeit zur Pflicht gemacht wird: es dürfte wol nicht möglich sein, einen solchen Unterschied zu formuliren.

Nach der noch immer herrschenden Ansicht liegt das Wesen der Fahrlässigkeit darin, daß der eingetretene Erfolg nicht gewollt aber vorausgesehen war oder vorausgesehen werden konnte. Ob letzteres der Fall war, beurteilt man entweder nach der Beschaffenheit der Handlung, oder nach der besonderen zu erhöhter Aufmerksamkeit verpflichtenden Berufsstellung des Handelnden. Man vgl. § 335 unseres St.-G. von 1852: „Jede Handlung oder Unterlassung, von welcher der Handelnde schon nach ihren natürlichen, für jedermann leicht erkennbaren Folgen, oder vermöge besonders bekannt gemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung, oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, daß sie eine Gefahr herbeizuführen oder zu vergrößern geeignet sei u. s. w." Genau das Gleiche gilt im Preßstrafrechte: die Handlung oder Unterlassung (meist das letztere) des Redakteurs, Verlegers, Druckers, Verbreiters hat eine Rechtsverletzung zur Folge; nach „ihren besonderen Verhältnissen" konnten die Thäter diesen Erfolg voraussehen: daher die Bestrafung wegen Fahrlässigkeit.

Wo sollte hier der Unterschied zwischen dem Preßrechte und dem allgemeinen Strafrechte gelegen sein? Ein Unterschied ließe sich geltend machen.. Nicht jede Fahrlässigkeit genügt, um die Bestrafung wegen der preßrechtlichen Kulpa herbeizuführen, sondern dieselbe ist, zum Theile wenigstens, sehr genau umschrieben; so wird beim Verleger Nichtnennung des Vormannes, beim Drucker Außerachtlassung der Vorschriften der §§ 9 und 17 P.-G. gefordert u. s. w. Aber damit ist eben nur die Grenze der Verantwortlichkeit eingeengt, nicht die Natur dieser Verantwortlichkeit abgeändert; und auch für diesen Vorgang ließen sich Beispiele aus dem Gebiete des allgemeinen Strafrechts geltend machen.

Die hier vertretene Ansicht war auch diejenige der gesetzgebenden Faktoren in Oesterreich und ist bei Gelegenheit der Berathung des

Digitized by Google

P.-G. von 1862 wiederholt mit aller Entschiedenheit zum Ausdrucke gebracht worden. So heißt es in dem Berichte der Herrenhauskommission[1]: „Allein, wer sich einem Geschäfte von so wichtigen und weittragenden Folgen widmet, als die Verfassung von Druckschriften ist, von dem wird mit Recht gefordert, daß er nicht nur nicht aus böser Absicht, sondern auch nicht aus Unbedachtsamkeit Aufsätze von so schädlichen Folgen veröffentliche". Und im Abgeordnetenhause[2] verwies Herbst zur Illustrirung der preßrechtlichen Kulpa auf die — fahrlässige Tödtung, und bemerkte, daß bei Verbreitung von Druckschriften gegen die Anordnungen des Preßgesetzes »culpa dolo determinata« vorliege. Wenn endlich der Verfasser nach § 29 des P.-G. von 1862 für die Vernachlässigung „jener Aufmerksamkeit" verantwortlich gemacht wird, „durch deren pflichtmäßige Anwendung der strafbare Charakter des Inhaltes der Schrift hätte vermieden werden können" — so dürfte es doch schwer fallen, von einer „besonderen, selbstständigen Kulpa außerhalb des Rahmens des Strafgesetzes" zu sprechen[3].

Auch die übrigen Theorien über das Wesen der Fahrlässigkeit führen zu dem gleichen Resultate. Es kann auf dieselben hier nicht eingegangen werden. Nur die eine sei erwähnt, welche ich entschieden für die allein richtige halte.

Nach dieser Ansicht, welche schon früher von Stübel[4] vertreten, in jüngster Zeit von Thon in seinem geistvollen Buche „Rechtsnorm und das subjektive Recht" (Weimar 1878) S. 78 Anm. 20 aufgenommen wurde, giebt es nämlich kein anderes Unrecht als gewolltes. Was nicht gewollt wurde, kann zur Schuld nicht zugerechnet werden. Der Unterschied zwischen dolosen und kulposen Delikten liegt nicht auf Seite des Verbrechers, sondern auf Seite der übertretenen Norm. Der Gesetzgeber verbietet nämlich nicht bloß Rechtsverletzungen, sondern auch Rechtsgefährdungen; letztere allerdings in sehr verschiedener Form. Es kann die verbietende Norm an alle dem Gesetze unterworfenen Personen, sie kann aber auch nur an gewisse Berufskreise gerichtet sein; es kann die gefährdende Handlung, eben wegen

---

1) H.-St.-P. I. Session S. 509.
2) A.-St.-P. I. Session S. 2012.
3) Vgl. darüber noch unten § 62 S. 236 ff.
4) (Gegen Stübel zu vgl. Binding, Normen II S. 148 ff.).

Digitized by Google

ihres in abstracto oder in concreto gefährdenden Charakters, schlechtweg bei Strafe verboten sein; oder es soll die Bestrafung nur dann eintreten, wenn die an und für sich gefährliche Handlung im Einzelfalle zu einer wirklichen Rechtsverletzung geführt hat. Im letzteren Falle spricht man von fahrlässigen Delikten; in Wahrheit liegt absichtliches Handeln, und zwar gefährliches Handeln vor, das eine Rechtsverletzung zur Folge hatte, und darum gestraft wird. Ein klares Beispiel für das Verhältniß dieser beiden Gruppen von Normen bieten die §§ 427 und 341 f. unseres St.-G. von 1852. Man vergleiche das als kulposes anerkannte Delikt des § 341 cit. mit der preßrechtlichen Fahrlässigkeit: die Konstruktion ist in beiden Fällen die gleiche. Die Unachtsamkeit, die Sorglosigkeit wird gestraft, weil sie Zuwiderhandeln gegen das Gefährdungsverbot ist; sie wird nur dann gestraft, wenn es bei der Gefährdung nicht geblieben, sondern bis zur Verletzung gekommen ist. Auch beim Festhalten dieser Ansicht kann also die Identität der preßrechtlichen mit der strafrechtlichen Fahrlässigkeit nicht in Abrede gestellt werden [1] [2].

---

1) Als eine Ahnung des richtigen Sachverhaltes lassen sich die, in ihrem Zusammenhange unrichtigen, Worte Lentner's (S. 96 f.) betrachten: „Unterläßt er (der Redakteur) das, lehnt er eine sorgfältige Ueberlegung der Beschaffenheit und Folgen seiner Handlung und des Verhältnisses derselben zum Gesetz, mit mehr oder weniger klarem Bewußtsein von sich ab, dann ist er verantwortlich, und zwar als kulposer Thäter im Unterschiede von dem Verfasser."

2) Die Richtigkeit der im Texte vertretenen Auffassung findet eine wichtige Unterstützung in einem von der deutschen Praxis festgehaltenen, wenn auch anders begründeten, Rechtssatze. Nach der vom O.-T. in den E. v. 9/9 1875 (G.-A. XXIII S. 574) und 21/6 1877 (G.-A. XXV S. 594) ausgesprochenen Ansicht können Redakteur, Drucker u. s. w. nicht zur Verantwortung gezogen werden, wenn der fragliche Artikel nur wegen der persönlichen Stellung des Einsenders, weil dieser Beamter, Geistlicher u. s. w. ist, zum Gegenstande einer Anklage gemacht werden kann. Nicht „weil der Artikel objektiv nicht strafbar ist," wie das O.-T. annimmt (für eine objektiv straflose Handlung kann Niemand gestraft werden) bleiben Redakteur u. s. w. straffrei; sondern weil es sich um die Begehung des in der Druckschrift enthaltenen Deliktes handelt, dieses aber von den genannten Personen weder dolos noch kulpos begangen werden kann. — Bei der Annahme einer „selbstständigen preßrechtlichen Fahrlässigkeit" wäre es ferner ganz unerklärlich, wie so bei einer in der Druckschrift enthaltenen Beleidigung „der Redakteur die für den Thäter sprechenden gesetzlichen Entschuldigungsgründe auch für sich geltend machen kann" (Bair. Cass.-Hof 15/12 1874 [Stenglein IV S. 242]); nach der obigen Konstruktion erscheint dieser Satz, soweit es sich um objektive, der That immanente, Entschuldigungsgründe handelt, als selbstverständlich.

Digitized by Google

§ 61. Fortsetzung. Folgerungen aus der Konstruktion der preßrechtlichen Fahrlässigkeit.

1) Nur bei Festhaltung des eben besprochenen Grundsatzes, daß bei der preßrechtlichen Fahrlässigkeit nicht ein besonderes, selbstständiges Delikt, sondern die fahrlässige Begehung der durch den Inhalt der Druckschrift begründeten strafbaren Handlung bestraft wird, erklärt sich die Unmöglichkeit einer **gleichzeitigen** Verurteilung **derselben** Person wegen doloser Thäterschaft und Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge und Aufmerksamkeit in Bezug auf **dasselbe** Delikt. Nur dasselbe Delikt kann durch dieselbe Handlung nicht zugleich absichtlich und fahrlässig begangen sein; hätten wir es in Wahrheit mit dem besonderen Delikte einer „selbstständigen, außerhalb des Rahmens des Strafgesetzes liegenden" Fahrlässigkeit zu thun, dann ließe sich gegen die allgemein perhorreszirte Konkurrenz beider strafbarer Handlungen de lege ferenda wenigstens[1] wol kaum ein stichhaltiger Grund geltend machen, wäre nicht einzusehen, warum nicht das eine Delikt dolos, und gleichzeitig durch dieselbe Handlung das andere kulpos begangen werden könnte.

2) Mag die Anklage wegen doloser Thäterschaft oder wegen Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge und Aufmerksamkeit erhoben werden, immer handelt es sich um dieselbe der Anklage zu Grunde liegende That, um idem factum in jenem weiteren, von der österr. Strafprozeßgesetzgebung festgehaltenen Sinne, nach welchem durch bei der Hauptverhandlung hervortretende neue Umstände die Identität der That mit der in der Anklage bezeichneten nicht nothwendig berührt oder verletzt wird. Daraus ergiebt sich eine doppelte Konsequenz von großer praktischer Bedeutung. Einmal ist die Stellung des Gerichtes der Anklage gegenüber in Preßsachen genau dieselbe wie im gewöhnlichen Verfahren: das Gericht darf zwar über die der Anklage zu Grunde liegende, durch die Ergebnisse der Hauptverhandlung endgiltig

---

1) Nach geltendem österr. Recht (Art. III Z. 1 der Novelle v. 15/10 1868) ist die Annahme einer Konkurrenz schon durch die Worte des Gesetzes ausgeschlossen: „wenn gleich ihm dieses Verbrechen oder Vergehen nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzes nicht zugerechnet werden kann."

Digitized by Google

festgestellte That nicht hinausgehen, ist dagegen vollkommen unabhängig in Bezug auf die rechtliche Qualifikation dieser That, in keiner Weise gebunden an die juristische Bezeichnung derselben durch den Ankläger. Wenn daher die Anklage auf absichtliche Begehung gerichtet ist, kann Verurteilung wegen Fahrlässigkeit erfolgen und umgekehrt. Doch muß im letzteren Falle, soweit die Zuständigkeit eines höheren Gerichtes in Frage kommt, diese von Amtswegen gewahrt, daher eventuell die eigene Nichtzuständigkeit ausgesprochen, die Sache an das zuständige Gericht abgetreten werden. Die weitere Durchführung dieser Grundsätze muß dem allgemeinen Strafprozeßrechte überlassen bleiben. Andrerseits findet die allgemeine Regel des Strafprozeßrechtes: ne bis in idem auch auf das Verfahren in Preßsachen Anwendung. Die bereits erfolgte Verurteilung wegen doloser Thäterschaft schließt daher die spätere Verfolgung derselben Person wegen Vernachlässigung der Obsorge unbedingt und unter allen Umständen aus; ob auch umgekehrt, ist nach den Grundsätzen zu beurteilen, welche die §§ 356 Z. 3, 363 Z. 4 und 475 Abs. 2 St.-P.-O. aufstellen. Hat in Folge einer Anklage wegen absichtlicher Begehung des Preßdeliktes eine Freisprechung stattgefunden, so ist die spätere Verfolgung wegen Fahrlässigkeit nur unter den Voraussetzungen des § 355 St.-P.-O. zulässig, sonst durch die entgegenstehende exceptio rei judicatae ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für den umgekehrten Fall. Auch hier kann in eine weitere Auseinandersetzung an dieser Stelle nicht eingegangen werden, da es sich um Grundsätze handelt, die dem allgemeinen Strafprozeßrechte angehören. Es sei nur noch erwähnt, daß die Kommentatoren des deutschen Reichspreßgesetzes [1], von dem Grundgedanken einer durchaus selbstständigen preßrechtlichen Kulpa ausgehend, das Vorliegen des gleichen Faktums bei beiden Formen der preßrechtlichen Verschuldung in Abrede stellen, und daher — theilweise wenigstens — zu abweichenden Resultaten gelangen.

3) Als unerläßliche Voraussetzung muß festgehalten werden, daß von einer Bestrafung wegen Fahrlässigkeit so lange nicht die Rede sein kann, als nicht festgestellt ist, daß dem Angeklagten das durch den Inhalt der Druckschrift begangene „Verbrechen oder Vergehen nach den

---

1) Schwarze S. 108, Berner S. 287, Kayser S. 599. Vgl. auch Barth S. 59.

Digitized by Google

Grundsätzen des Strafgesetzes nicht zugerechnet werden kann." Allerdings hat die Novelle vom 15/10 1868 diesen Satz nur bezüglich des Redakteurs ausdrücklich ausgesprochen; allein derselbe muß, weil in der Natur der Sache begründet, auch auf alle übrigen wegen Fahrlässigkeit haftenden Personen, also Verleger, Drucker, Verbreiter, in durchaus gleicher Weise ausgedehnt werden. Daraus folgt, daß es, nach dem geltenden österr. Rechte wenigstens, durchaus nicht dem souveränen Belieben des Anklägers anheimgestellt ist, ob er die Anklage wegen absichtlicher oder wegen fahrlässiger Begehung des in Frage stehenden Deliktes erheben will, sondern daß diese letztere Richtung der Anklage erst in zweiter Linie, erst subsidiär einzutreten hat. Daraus folgt ferner die prozessuale Zulässigkeit der Einrede der dolosen Thäterschaft von Seiten des Angeklagten gegen die Verfolgung wegen Vernachlässigung der Obsorge; eine Einrede, die wegen der damit verbundenen Veränderung der Kompetenz (Schwurgericht an Stelle des Einzelrichters) von großer praktischer Tragweite ist. Endlich ergiebt sich daraus die Verpflichtung des über die Anklage wegen Fahrlässigkeit erkennenden Gerichtes, genau zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit dieser Anklage überhaupt, nämlich die Unmöglichkeit der Zurechnung nach allgemein strafrechtlichen Grundsätzen, vorliegen, und eventuell nicht freizusprechen, sondern die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen.

4) Außerordentlich bestritten ist die Frage, ob die Verfolgung wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Obsorge und Aufmerksamkeit nur dem Staatsanwalte im öffentlichen Interesse gestattet, oder auch auf Antrag oder Privatklage des Verletzten zulässig ist. Auch hier wird die juristische Konstruktion der preßrechtlichen Fahrlässigkeit von ausschlaggebender Bedeutung. Hält man dieselbe für ein besonderes außerhalb des Rahmens des Strafgesetzes stehendes Delikt, dann kann man von dem Erfordernisse öffentlicher Klage durch die Staatsanwaltschaft nicht abgehen; Antrag und Privatklage, als Beschränkungen der Verfolgung von Amtswegen, des Grundprinzipes unseres modernen Strafprozesses, sind nur dort und nur soweit zulässig, als die Gesetzgebung sie ausdrücklich anerkennt. Auch dort, wo bei doloser Begehung des in der Druckschrift enthaltenen Deliktes Antrag oder Privatklage des Verletzten einzutreten hätten, müßte also an der Verfolgung von Amtswegen als allein zulässig festgehalten werden.

Digitized by Google

wenn lediglich Fahrlässigkeit vorliegt, da es sich eben um ein selbstständiges, von dem in der Druckschrift enthaltenen durchaus verschiedenes, rein preßrechtliches Delikt handelt[1]. Zu einem ganz abweichenden Resultate führt die oben in § 60 vertretene Ansicht. Nach dieser handelt es sich um die fahrlässige Begehung des in der Druckschrift enthaltenen Deliktes. Von der Natur dieses Deliktes wird daher die Entscheidung der Frage abhängen. Ist das in der Druckschrift enthaltene Delikt, auch wenn dolos begangen, nur auf Antrag oder Privatklage des Verletzten verfolgbar, so muß dieß umsomehr für den Fall einer fahrlässigen Begehung desselben angenommen werden, da nur eine mildere Form desselben Deliktes in Frage steht[2]; ist jenes Delikt dagegen Offizialdelikt, so kann, ohne ausdrückliche Anordnung des Gesetzes, die fahrlässige Begehung an dieser inneren Natur des Deliktes nichts ändern.

Daran knüpft sich nun die weitere Frage, in welcher Form das Begehren des Verletzten um Verfolgung wegen Vernachlässigung der Obsorge zu stellen ist; ob der allgemeine Antrag auf Verfolgung, die Privatklage im Sinne des § 46 St.-P.-O. genügt, oder ob ein besonderer Antrag erforderlich ist. Nach dem geltenden österr. Recht, nach welchem alle sogenannten Antragsdelikte im Wege der Privatklage zu verfolgen sind, steht der Privatkläger dem öffentlichen Kläger durchaus gleich: das, was durch seine Klage in judicium deduzirt wird, ist die That, nicht das Delikt (oben unter No. 2); das Gericht hat durchaus freie Hand in der Beurteilung der rechtlichen Qualifikation der That, kann wegen Fahrlässigkeit verurteilen, wenn die Anklage auf dolose Thäterschaft lautete, und umgekehrt. Ein besonderer Antrag des Anklägers ist demnach nicht erforderlich; sein den Voraussetzungen des § 46 entsprechendes Begehren um Verfolgung der That überhaupt genügt, um die Einleitung der Untersuchung, eventuell die Verurteilung wegen Fahrlässigkeit herbeizuführen[3].

---

1) Dieß die — durchaus konsequente — Ansicht Marquardsen's S. 180.

2) Vgl. auch die E. v. 11/9 1873 (G.-H. 1873 No. 82).

3) Auch im deutschen Recht ist die Frage vielfach bestritten; man vgl. darüber Thilo S. 85, Marquardsen S. 180, Schwarze S. 111, Kayser S. 605; O.-T. v. 7/11 1868 (O.-R. IX S. 617). Die oben in § 48 S. 171 bezüglich der Beschlagnahme aufgestellten Grundsätze können hier nicht verwerthet werden, weil sie auf der singulären Anordnung des § 487 St.-P.-O. beruhen.

Digitized by Google

5) Keiner besonderen Erwähnung sollte es bedürfen, daß von einer Bestrafung ohne Verschuldung, von einer Verurteilung ohne den Nachweis der Schuld nicht gesprochen werden kann; daß diesen Beweis der Kläger, und nicht etwa der Beklagte den Gegenbeweis der Unschuld zu erbringen hat. Allerdings hat die Gesetzgebung, welche gerade auf dem Gebiete des Preßrechtes mit Vorliebe Fiktionen und Präsumtionen verwerthet, der Praxis die Vertauschung der Parteirollen, die Ueberwälzung der Beweislast ziemlich nahe gelegt; allein dem geltenden österr. Rechte kann dieser Vorwurf nicht gemacht werden[1]. Die Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge und Aufmerksamkeit, und ihr Kausalzusammenhang mit dem in der Druckschrift enthaltenen Delikte ist demnach vom Ankläger zu beweisen; es wäre ein Verstoß gegen die obersten Grundsätze des Strafprozeßrechtes, und zwar ein durch keine preßrechtliche Anordnung zu begründender Verstoß, wollte man dem Beklagten den Beweis aufbürden, daß er die erforderliche Aufmerksamkeit angewendet habe[2]. Da es sich nicht um eine „rein polizeiliche" Ordnungsstrafe, sondern um wirkliche Fahrlässigkeit handelt, so entfällt — ganz abgesehen von den auf positiv-rechtlicher Anordnung beruhenden Gründen, wie Nennung des Vormanns, Beachtung der polizeilichen Vorschriften u. s. w.; abgesehen ferner von jenen Gründen, welche, wie Zurechnungsunfähigkeit, Nöthigung u. s. w. jedes Verschulden ausschließen, — jede Bestrafung: a) wenn die pflichtgemäße Obsorge und Aufmerksamkeit angewendet wurde; b) wenn die Anwendung derselben unmöglich war, oder die Nichtanwendung durch einen entschuldbaren Irrthum herbeigeführt wurde u. s. w.[3].

6) Die Strafe tritt nur ein, wenn durch den Inhalt der Druckschrift eine strafbare Handlung begangen wurde. Diese allgemeine Fassung der Novelle von 1868 ist jedoch mit Rücksicht auf die in § 5 des Art. III derselben enthaltenen Strafbestimmungen dahin einzuschränken, daß die Haftung wegen Fahrlässigkeit nur dann eintritt,

---

1) Anders steht die Sache allerdings nach § 21 des deutschen R.-P.-G., nach welchem Redakteur, Verleger, Drucker, Verbreiter wegen Fahrlässigkeit zu bestrafen sind, „wenn sie nicht die Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt, oder Umstände nachweisen, welche diese Anwendung unmöglich gemacht haben."

2) Andrer Ansicht die frühere preußische Praxis. Unrichtig auch Hartmann S. 217, Lienbacher II S. 73.

3) Vgl. Berner S. 289, Kayser S. 600.

Digitized by Google

wenn der Inhalt der Druckschrift den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet, nicht aber dann, wenn lediglich eine Uebertretung vorliegt[1]. Ueber das Vorhandensein dieser Voraussetzung hat selbstverständlich der über die Fahrlässigkeit erkennende Richter zu entscheiden, wobei er, nach dem Prinzipe der freien Beweiswürdigung, an ein früher in derselben Sache ergangenes Strafurteil nicht gebunden. Es wäre z. B. der Verfasser wegen des Verbrechens des § 122 St.-G. verurteilt worden; wenn nun in der Folge der Redakteur der Zeitung, in welcher der fragliche Artikel erschienen ist, wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Aufmerksamkeit angeklagt wird, ist der nunmehr erkennende Richter durch nichts gehindert, in demselben Artikel lediglich den Thatbestand des Vergehens nach § 303 St.-G. oder überhaupt keine strafbare Handlung zu erblicken, und dieser Annahme gemäß seine Entscheidung zu fällen. Die Präjudizialität früher ergangener strafgerichtlicher Erkenntnisse für spätere strafgerichtliche Beurteilungen ist nirgends in unserem Strafprozeßrechte anerkannt, und kann auch keineswegs als selbstverständlich betrachtet werden. Die Vernachlässigung pflichtgemäßer Obsorge und Aufmerksamkeit ist immer eine Uebertretung, und mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten, wenn der Inhalt der Druckschrift den Thatbestand eines Verbrechens begründet; dagegen mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 Gulden zu belegen, wenn dasselbe ein Vergehen darstellt.

7) Wie bei allen fahrlässigen Delikten ist auch bei den kulpos begangenen Preßdelikten erst mit dem Eintritte des Erfolges die Vollendung des Deliktes gegeben. So wenig von fahrlässiger Tödtung gesprochen werden kann, so lange der Verletzte noch am Leben ist, ebensowenig kann von Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge die Rede sein, so lange der Erfolg noch nicht eingetreten, das in der Druckschrift enthaltene Delikt noch nicht begangen ist. Der Zeitpunkt, den wir unten § 66 als maßgebend für die Vollendung der dolosen Preßdelikte erster Ordnung bezeichnen werden, ist daher auch entscheidend für die vollendete fahrlässige Begehung derselben.

---

1) Daß nach geltendem österr. Recht auch Uebertretungen durch den Inhalt von Druckschriften begangen werden können, hätte mit Rücksicht auf die §§ 497, 498, 499 u. A. St.-G. nie in Abrede gestellt werden sollen. Vgl. noch unten § 85.

Digitized by Google

Wie bei allen kulposen Delikten giebt es ferner auch hier keinen strafbaren Versuch. Nach der herrschenden Ansicht darum nicht, weil der Versuch die auf den Erfolg gerichtete Absicht voraussetzt, gerade diese aber mit dem Wesen der Fahrlässigkeit unvereinbar ist; nach der oben angedeuteten Konstruktion der culpa aus dem Grunde nicht, weil mit dem Eintritte der Bedingung der Strafbarkeit: des Erfolges, vollendetes Delikt, vor demselben aber überhaupt keine von dem Gesetze mit Strafe bedrohte Handlung vorliegt.

Diese an sich durchaus unbestrittenen Sätze müssen festgehalten werden, bei der Interpretation der Ziffer 4 des Art. III der Novelle von 1868. Hier heißt es: „Die Verantwortlichkeit für die Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit im Sinne obiger Bestimmungen tritt erst in jenem Zeitpunkte ein, in welchem die Verbreitung der Druckschrift (§ 6 P.-G.) begonnen hat." Wenn durch diese Bestimmung die Möglichkeit eines strafbaren Versuches der Vernachlässigung der Obsorge konstatirt werden sollte, dann stünde dieselbe im Widerspruche mit der Natur der Sache, und könnte weder von der Theorie noch von der Praxis in Berücksichtigung gezogen werden; das Gleiche wäre dann anzunehmen, wenn durch diese Anordnung der Zeitpunkt der Vollendung zu Ungunsten der Versuchssphäre verschoben werden sollte[1]. Aber weder das Eine noch das Andere wurde durch die angeführte Bestimmung bezweckt. Sie sollte vielmehr den § 10 des St.-G. v. 1852, nach welchem die Strafbarkeit für den Verfasser, Uebersetzer, Herausgeber, Redakteur, Verleger mit der Uebergabe des zu vervielfältigenden Werkes zur Drucklegung, für die übrigen Schuldigen aber mit dem Anfange ihrer Mitwirkung beginnt — als auf den Fall der Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge und Aufmerksamkeit unanwendbar erklären[2]. Obwol diese ratio legis die Bestimmung selbst in einem bedeutend günstigeren Lichte als nach der oben widerlegten Ansicht erscheinen läßt, so muß sie dennoch als theils überflüssig, theils unrichtig bezeichnet werden. Als überflüssig: denn daß bei kulposen Delikten die

1) Vgl. gegen die hier vertretene Ansicht Barth S. 61, der aber vollständig übersieht, daß auch nach Art. 20 des sächsischen P.-G. von 1870 die Bestrafung wegen Fahrlässigkeit nur dann und erst dann eintrat, wenn „das Preßerzeugniß gegen das Strafgesetz verstößt."

2) Dies wird als der Zweck der Bestimmung richtig hervorgehoben in der E. v. 21/9 1869 (G.-H. 1869 No. 87).

Digitized by Google

Möglichkeit eines Versuches ausgeschlossen ist, bedurfte keiner ausdrücklichen Anerkennung im Gesetze; als unrichtig, indem in manchen Fällen (vgl. unten § 66) die Verbreitung der Druckschrift zur Vollendung des durch ihren Inhalt begründeten Deliktes nicht ausreicht, vielmehr die Kenntnißnahme durch den Angegriffenen hinzutreten muß. In diesen Fällen müssen Natur der Sache und ratio legis über den Wortlaut der Bestimmung den Sieg davontragen, fällt der Beginn der Verantwortlichkeit eben nicht mit dem Beginne der Verbreitung zusammen.

8) Da Theilnahme — Anstiftung wie Beihilfe — nur bei dolosen Delikten möglich ist, giebt es keine Theilnahme an der Vernachlässigung pflichtgemäßer Obsorge. Wol aber muß die Möglichkeit einer Vorschubleistung nach § 307 St.-G. zugegeben werden[1]. Gegen die Annahme von Anstiftung oder Beihilfe zur Vernachlässigung der pflichtgemäßen Aufmerksamkeit spricht auch der Umstand, daß dort, wo der Gesetzgeber die Verantwortlichkeit für die Uebertretung einer bestimmten Norm auf gewisse Personen beschränkt, Dritte wegen Theilnahme an dieser Uebertretung nicht zur Verantwortung gezogen werden können. Wegen Fahrlässigkeit haften aber nur Redakteur, Verleger, Drucker, Verbreiter. Derselbe Grundsatz müßte auch auf die Begünstigung angewendet werden, wenn dieselbe als eine Betheiligung an der That des Thäters aufgefaßt wird. Diese Auffassung ist aber dem österr. Rechte fremd, soweit es sich um „Vorschubleistung in Beziehung auf ein Vergehen oder eine Uebertretung" handelt; während die Vorschubleistung in Bezug auf ein Verbrechen unter Umständen als Mitschuld an der That selbst zu betrachten ist (§§ 213, 215 St.-G.), liegt im Falle des § 307 immer ein selbstständiges Delikt vor. Darum ist die Möglichkeit einer Begünstigung der Uebertretung der preßrechtlichen Fahrlässigkeit trotz der betonten Einschränkung der Verantwortlichkeit auf gewisse Personen zu behaupten.

9) Der gleichzeitigen Bestrafung mehrerer Personen wegen fahrlässiger Begehung desselben Preßdeliktes steht nichts im

---

1) Die Beseitigung des Manuscriptes durch den Korrektor wurde in der E. des österr. O.-L.-G. v. 14/7 1863 (G.-H. 1863 No. 70) für Vorschubleistung erklärt. In dieser Allgemeinheit könnte der Satz nicht als richtig bezeichnet werden.

Digitized by Google

Wege; ebensowenig der gleichzeitigen Bestrafung Einzelner wegen dolöser, Anderer wegen kulposer Begehung des gleichen Deliktes.

§ 62. Fortsetzung. Der Kreis der wegen Fahrlässigkeit verantwortlichen Personen.

Seit der Novelle vom 15/10 1868 können nur mehr Redakteur, Verleger, Drucker und Verbreiter wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit zur Verantwortung gezogen werden. Verfasser, Herausgeber, Eigenthümer, sowie alle anderen an der Herstellung und Verbreitung der strafbaren Druckschrift betheiligten Personen haften nur nach den Grundsätzen des allgemeinen Strafrechtes [1], wegen Fahrlässigkeit also nur dann, wenn das Strafgesetz die fahrlässige Begehung des durch den Inhalt der Druckschrift begründeten Deliktes mit Strafe bedroht [2].

1) Wie bereits mehrmals erwähnt, nahm das P.-G. von 1862 bezüglich des Verfassers einen durchaus anderen Standpunkt ein und machte in § 29 „den Verfasser einer von demselben zur Veröffentlichung durch die Presse bestimmten, den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründenden Druckschrift für die Vernachlässigung jener Aufmerksamkeit verantwortlich, durch deren pflichtmäßige Anwendung der strafbare Inhalt der Schrift hätte vermieden werden können."

Gerade durch die Besprechung dieser Bestimmung des österr. P.-G. von 1862 tritt die Unklarheit der herrschenden Ansicht über das Wesen der preßrechtlichen Fahrlässigkeit besonders scharf zu Tage; dieß der Grund, warum hier, zur Ergänzung des bereits oben in § 60 Gesagten, auf die Frage nochmals eingegangen wird. Nach der oben entwickelten Auffassung unterscheidet sich die Fahrlässigkeit des Verfassers in Nichts von jener des Redakteurs, Verlegers, Verbreiters, Druckers; immer und in allen Fällen handelt es sich um die fahrlässige Begehung des durch den Inhalt der Druckschrift begründeten Deliktes. Hält man daher das ergänzende System der Fahrlässigkeitsstrafen überhaupt für zweckmäßig, hält man es für gerecht, die Presse und zwar sie allein, für die fahrlässige Begehung auch

1) Bezüglich des metteur-en-pages hat der O.-G.-H. in der E. v. 27/8 1868 (G.-H. 1868 No. 87) diesen übrigens selbstverständlichen Grundsatz ausdrücklich anerkannt.

2) Vgl. Berner S. 289.

Digitized by Google

solcher Delikte verantwortlich zu machen, die sonst nur, wenn dolos verübt, mit Strafe bedroht sind — dann läßt sich auch nicht der geringste Grund dafür geltend machen, warum gerade der Verfasser, im Normalfalle die Seele des ganzen strafbaren Unternehmens, dieser strengeren Verantwortung nicht unterworfen werden soll.

Die herrschende Ansicht steht auf einem anderen Standpunkte. Wiederholt haben gerade die hervorragendsten Anhänger des Systems der Fahrlässigkeitsstrafen die Haftung des Verfassers wegen negligentia geradezu für unmöglich erklärt. So sagt Schwarze S. 121 über das österr. P.-G. von 1862: „Diese Auffassung würde jedoch nur insoweit gerechtfertigt sein, als der Inhalt der Druckschrift den Thatbestand eines kulposen, im Strafgesetze bedrohten Deliktes enthält; dann aber wäre der Verfasser nicht wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge, sondern als Thäter zu bestrafen[1]." Eine Bemerkung, die an sich wenigstens de lege ferenda durchaus richtig ist, die aber den Stab über das ganze System der Fahrlässigkeitsstrafen überhaupt bricht; denn genau dasselbe Argument läßt sich gegenüber der Haftung des Redakteurs, Verlegers u. s. w. ebenfalls geltend machen. Auch von andrer Seite hat man die Natur dieser erweiterten Haftung des Verfassers richtig erkannt, sich aber der Täuschung hingegeben, als sei die juristische Konstruktion der Fahrlässigkeit des Verfassers eine andere als jener des Redakteurs, Druckers u. s. w. Dieser Vorwurf trifft auch Glaser, wenn er sagt[2]: „Dagegen hat man die Verantwortlichkeit für Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge, die ihrer Natur nach nur auf die Nebenpersonen paßt (warum?) auf die Hauptperson, den Verfasser, ausgedehnt, damit aber unter jedes dolose Preßdelikt ein zweites kulposes gesetzt und der Praxis ein Auskunftsmittel von ebenso bedenklicher Art, wie die außerordentlichen Strafen und die französischen circonstances atténuantes an die Hand gegeben."

Allerdings ist es richtig, daß, wie immer man auch die Haftung des Verfassers für Vernachlässigung der gehörigen Sorgfalt umgrenzen und formuliren mag, gerade hier die innere Natur dieser Haftung scharf hervortritt, gerade hier es nicht in Abrede gestellt werden kann, daß

1) Auch Kayser S. 602 hält Fahrlässigkeit von Seite des Verfassers für „nicht denkbar".

2) Ges. kl. Schriften II S. 53. Ihm folgt Lentner S. 79.

Digitized by Google

wir es mit der Verantwortlichkeit für die fahrlässige Begehung des in der Druckschrift enthaltenen Deliktes, nicht aber mit irgend einer „besonderen, selbstständigen preßrechtlichen Kulpa" im Sinne der herrschenden Ansicht zu thun haben. Gerade darum ist die Betrachtung dieser Haftung besonders lehrreich. Keinen Zweifel über die Absicht des Gesetzgebers gestatten die Beispiele, welche, bei Gelegenheit der Berathung des P.-G. von 1862, Rizy im Abgeordnetenhause[1] angeführt hat. Der angeklagte Verfasser hat eine französische Novelle, die ein ehebrecherisches Verhältniß behandelt, übersetzt, um zu zeigen, daß ohne eheliche Treue wahres Glück nicht möglich sei; er wollte einer theologischen Schrift „sehr verwerflichen Inhaltes" entgegentreten, und wiederholt zu diesem Zwecke die bedenklichsten Stellen derselben[2] — in beiden Fällen habe er, nach Annahme objektiver Beurteiler, das gerade Gegentheil dessen was er beabsichtigte erreicht: er haftet wegen Fahrlässigkeit[3]. Es ließe sich übrigens Fahrlässigkeit des Verfassers auch in dem, durch den Wortlaut des § 29 des P.-G. von 1862 ausgeschlossenen, Falle annehmen, wenn das zur Veröffentlichung nicht bestimmte Manuscript so nachlässig verwahrt wurde, daß es gegen den Willen des Verfassers von einem Dritten zum Drucke befördert werden konnte.

Daß es sich hier um fahrlässige Begehung des in der Druckschrift enthaltenen Deliktes handelt, ist klar. Nochmals aber sei betont, daß das Gleiche auch in allen übrigen Fällen der preßrechtlichen Kulpa der Fall ist, daß also gerade die herrschende Ansicht keinen Grund hat, sich gegen die erweiterte Haftung des Verfassers zu erklären, die vielmehr die nothwendige Ergänzung des Systems der Fahrlässigkeitsstrafen bildet.

2) Das P.-G. v. 1862 hatte in § 30 auch den Herausgeber, und zwar unter denselben Voraussetzungen, wie den Verleger, für die Vernachlässigung der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit verantwortlich gemacht[4]; die Novelle von 1868 trug auch hier der herrschenden Strö-

1) A.-St.-P. I. Session S. 2499.

2) Es kann nicht unerwähnt bleiben, daß der Berichterstatter und Professor des Strafrechtes Herbst auf die Anführung dieser Beispiele entgegnete, man habe es hier mit dolosen Delikten zu thun, da „der dolus in der That selbst liege."

3) Man vgl. auch die bei Lienbacher II S. 61 ff. angeführten Beispiele.

4) Die Bestimmung erregte lebhaften Widerspruch im Abgeordnetenhause (vgl. Lienbacher I S. 82 f., 165 ff.); „zum Glücke siegten im Reichsrathe dennoch Recht und Klugheit," wie Lienbacher I S. 64 bemerkt.

Digitized by Google

mung Rechnung und beseitigte die Bestimmung. Da aber der Herausgeber nach der Terminologie der österr. Gesetzgebung (vgl. oben § 26) bei periodischen Druckschriften ganz an die Stelle des Verlegers tritt, die Haftung des letzteren aber auch in der Novelle von 1868 beibehalten wurde, da ferner der Herausgeber, unter Umständen wenigstens, größeren Einfluß auf Haltung und Richtung des Blattes nimmt, als der Redakteur — kann, gerade vom Standpunkte der herrschenden das System der Fahrlässigkeitsstrafen billigenden Ansicht, in der Beseitigung der Haftung des Herausgebers nur eine grobe Inkonsequenz, ein schwerer Fehler, erblickt werden. Treffend bemerkt Wahlberg[1]: „Dazu kommt, daß der Herausgeber einer periodischen Druckschrift, gewöhnlich die Seele derselben, von jeder Verantwortung wegen der Uebertretung oder Vernachläßigung einer gewissen Aufmerksamkeit frei ist und nicht einmal mehr die Pflicht hat, einen Verfasser zu nennen oder nachzuweisen, welcher zur Zeit der Uebernahme der Druckschrift im Bereiche jener Länder seinen bleibenden Aufenthalt hatte, für welche das Preßgesetz gilt. Dadurch entstand in dem legalen System der persönlichen Haftung in Preßsachen eine Lücke".

3) Das Gleiche gilt auch von dem Eigenthümer der periodischen Druckschrift. Auch dieser „ist zuweilen die Hauptperson, übt einen bestimmenden Einfluß auf die Richtung der Redaktion, ohne einer persönlichen Verantwortung ausgesetzt zu sein. Herausgeber und Eigenthümer einer periodischen Druckschrift können mithin bezüglich der obigen strafbaren Uebelthat unbehindert Unheil anstiften, dessen Folgen oft Unschuldige zu tragen haben. Steht dieß mit der Gerechtigkeit im Einklange?" (Wahlberg a. O.[2]) Die weitere Frage Wahlberg's: „Worin liegt die Abhilfe?" soll unten (vgl. § 94) Gegenstand der Untersuchung sein. Ist aber das System der Fahrlässigkeitsstrafen einmal in die Gesetzgebung eingeführt, dann verlangt die Gerechtigkeit gebieterisch die Ausfüllung der von Wahlberg betonten Lücke, die Anerkennung der Verantwortlichkeit des Eigenthümers der Zeitung.

---

1) Ges. kl. Schriften I S. 171. Ihm folgt Lentner S. 79.

2) Vgl. auch Stein S. 121; Lienbacher, Preßfreiheit S. 62. (Die Vorschrift der franz. Gesetze vom 18/7 1828, 14/12 1830, 9/9 1835, 16/7 1850, daß der gérant Eigenthümer eines Bruchtheiles der Kaution sein müsse, wurde beseitigt durch Art. 4 des Gesetzes v. 6/7 1871).

Digitized by Google

§ 63. Fortsetzung. Die Haftung des Redakteurs und Verlegers insbesondere.

I. Der Redakteur. Nach der Novelle vom 15/10 1868 Art. III Z. 1 „ist der Redakteur einer periodischen Druckschrift, deren Inhalt den Thatbestand eines Verbrechens oder Vergehens begründet, wenngleich ihm dieses Verbrechen oder Vergehen nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafgesetzes nicht zugerechnet werden kann, dennoch für die Vernachlässigung jener Aufmerksamkeit verantwortlich, bei deren pflichtmäßiger Anwendung die Aufnahme des strafbaren Inhaltes der Druckschrift unterblieben wäre. Von dieser Verantwortlichkeit wird er weder durch die Beifügung allgemeiner oder besonderer Verwahrungen, noch auch durch die Erklärung eines Anderen, daß er die Verantwortung allein übernehmen wolle, befreit".

Durch diese Fassung unterscheidet sich das geltende Recht vortheilhaft von dem P.-G. von 1862, welches in § 32 den Redakteur „jederzeit" für verantwortlich erklärt hatte.

Die Verantwortlichkeit des Redakteurs entfällt:

1) Wenn trotz nachgewiesener pflichtgemäßer Aufmerksamkeit die Aufnahme eines strafbaren Artikels in die Druckschrift erfolgte; wenn also beispielsweise die Strafbarkeit durch gewisse, dem Uneingeweihten unverständliche, an sich unverfängliche Ausdrücke und Bezeichnungen herbeigeführt, oder durch absichtliche Druckfehler von dem Setzer veranlaßt wurde; wenn der Redakteur in Folge des Berichtigungszwanges einen strafbaren Aufsatz in entschuldbarer bona fides aufgenommen hat (vgl. oben § 50 Z. 7) oder wenn mit Umgehung des Redakteurs die Drucklegung und Veröffentlichung erfolgte u. s. w. Abgesehen von solchen Fällen haftet der Redakteur für den gesammten Inhalt der Druckschrift, also auch für Inserate[1] und dgl.

2) Durch den Nachweis, daß die Anwendung der erforderlichen Sorgfalt ohne sein Verschulden unmöglich war[2]. So z. B. im Falle einer plötzlichen, die rechtzeitige Berufung eines ge-

1) Hartmann S. 222; O.-T. v. 26/2 1863 (G.-A. XI S. 349 f.); bair. Cass.-Hof 18/3 1876 (Stenglein VI S. 91).

2) Hartmann S. 223, Barth S. 66.

Digitized by Google

eigneten Stellvertreters ausschließenden Erkrankung [1] oder Abwesenheit des Redakteurs. Es kommt hier alles auf die Umstände des konkreten Falles an, bei deren Beurteilung jedoch nicht übersehen werden darf, daß nur wirkliche culpa des Redakteurs strafbar ist. Insbesondere muß betont werden, daß die Berufung eines Stellvertreters regelmäßig nicht Sache des Redakteurs, sondern des Herausgebers sein, daß aber jenem die Verpflichtung obliegen wird, diesen rechtzeitig von seiner Verhinderung zu verständigen, damit der Ersatzmann bestellt und behördlich angezeigt werden kann; daß ferner auf Seite des Bestellers etwäige culpa in eligendo zu berücksichtigen ist u. s. w. Allgemeine Präsumptionen, wie sie unter Anderen das preußische P.-G. von 1851 in § 37 [2], oder § 20 des deutschen R.-P.-G. [3] aufstellen, sind dem österr. Rechte fremd, dürfen daher auch von der Praxis nicht in dasselbe hineingetragen werden [4].

Daß von einer Vertheilung der Beweislast im Sinne des Civilprozesses keine Rede sein kann, daß immer der Ankläger den Schuldbeweis zu erbringen hat, bedarf nach dem oben in § 61 Gesagten wol keiner besonderen Begründung.

Nur der „verantwortliche" Redakteur, d. i. der als solcher auf der Druckschrift genannte, haftet für die Anwendung pflichtgemäßer Aufmerksamkeit. Nur er kommt den Behörden gegenüber in Betracht; der Nachweis, daß ein Anderer als der Genannte die Redaktion thatsächlich geführt habe, und die darauf gegründete Verurteilung dieses Anderen wäre unbedingt unzulässig. Es muß dieß selbst dann angenommen werden, wenn die in Frage stehende Nummer ohne die Angabe irgend eines Redakteurs ausgegeben worden wäre; nur der Drucker könnte hier nach § 9 P.-G. zur Verantwortung gezogen werden. Umgekehrt haftet der genannte Redakteur auch dann, wenn er den Nachweis erbringt, daß er thatsächlich mit der Redaktion nichts zu

---

1) Siehe dagegen ein Beispiel einer Verurteilung des erkrankten Redakteurs in G.-Z. 1864 No. 83.

2) Gegen derartige Bestimmungen vgl. Rönne S. 238, Hartmann S. 223, insbes. aber Schwarze S. 119.

3) Vgl. dazu O.-T. 23/2 1876 (G.-A. XXIV S. 146), 19/9 1877 (G.-A. XXV S. 596).

4) Die Verpflichtung zur Anmeldung dieser Veränderung und die Haftung wegen Unterlassung derselben wird durch die hier aufgestellten Grundsätze nicht berührt; vgl. darüber oben § 38.

Digitized by Google

thun gehabt hat. Die Nennung eines verantwortlichen Redakteurs hat eben eine weitergehende Bedeutung als die des Druckers oder Verlegers (vgl. oben § 52); der Genannte *übernimmt* damit die Haftung, „die Angabe des Redakteurs *begründet* die Verantwortlichkeit“[1]. Die Namhaftmachung eines Strohmanns braucht nicht geduldet zu werden; würde sie aber gestattet, dann haftet eben der Strohmann. Als selbstverständlich erscheint es, daß die Verantwortlichkeit des genannten Redakteurs dann nicht eintreten kann, wenn die Namhaftmachung ohne sein Wissen und Wollen erfolgte[2]. Ueber die weitere Ausführung dieser Grundsätze, insbesondere über die solidarische oder getheilte Haftung *mehrerer* Redakteure ist das oben in § 27 Gesagte zu vergleichen.

II. *Der Verleger.* „Der Verleger einer nichtperiodischen Druckschrift strafbaren Inhalts ist wegen der Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit verantwortlich, *wenn derselbe bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung nicht vermag, einen Verfasser oder Herausgeber zu nennen und nachzuweisen, welcher zur Zeit der Uebernahme der Druckschrift in den Verlag in dem Bereiche jener Länder seinen bleibenden Aufenthalt hatte, für welche dieses Preßgesetz gilt.*“ (Art. III Z. 2 der Novelle vom 15/10 1868.)

Nach dem unzweifelhaften Wortlaute des Gesetzes genügt die einfache *Benennung* des Vormannes nicht, sondern es ist dessen *Nachweisung* erforderlich. Darunter ist aber nach der übereinstimmenden Ansicht der Theorie wie der Praxis kein strenger juristischer *Beweis* der Schuld, sondern nur eine derartige Angabe der Beweismittel, eine solche *Bescheinigung* der nominatio auctoris zu verstehen, daß die Einleitung der Verfolgung gegen den Genannten mit einiger Aussicht auf Erfolg — in abstracto wenigstens, vgl. unten — möglich wird[3].

---

1) *Schwarze* S. 26.

2) Vgl. zu den in diesem Absatze des Textes besprochenen Fragen *Groschuff* in G.-A. XXII S. 27 ff.; Dagegen hat O.-T. 16/5 1876 den Satz aufgestellt, daß die *thatsächliche* Führung der Redaktion zur Bestrafung des *nicht* genannten Redakteurs genügt.

3) In diesem Sinne äußern sich *Hartmann* S. 214, *Barth* S. 59, die Motive zum deutschen R.-P.-G. (G.-A. XXII S. 479), *Thilo* S. 82, *Marquardsen* S. 180, *Schwarze* S. 123, *Berner* S. 292, *Kayser* S. 602. Vgl. auch O.-T. v. 18/1 1867 (O.-R. VIII S. 37).

Digitized by Google

Dem Ermessen des Verlegers ist es vollständig anheimgestellt, ob er den Strafausschließungsgrund der Nennung des Vormannes für sich geltend machen will oder nicht; selbst, wenn Person und Aufenthaltsort des Vormannes notorisch, oder anderweitig ermittelt, derselbe vielleicht von demselben Gerichte, welches den Verleger vorgeladen hat, gerade wegen der in Frage stehenden Druckschrift verurteilt worden wäre, dürfte auf diese Umstände, ohne ausdrückliche Geltendmachung derselben durch den Verleger, von Amtswegen keine Rücksicht genommen werden[1].

Verfasser oder Herausgeber muß genannt und nachgewiesen werden, die einfache Berufung auf eine andere, vielleicht periodische Druckschrift, aus welcher der Artikel entnommen wurde, wird also regelmäßig nicht als genügend betrachtet werden können[2]. Ebensowenig selbstverständlich die Namhaftmachung eines Verfassers oder Herausgebers, ohne deren Wissen und Wollen die Veröffentlichung stattgefunden hat.

Straflosigkeit des Vormannes wegen Abwesenheit, Tod, Zurechnungsunfähigkeit, Mangels eines Verschuldens u. s. w. schließt die Befreiung des Verlegers nicht aus.

Der genannte Vormann muß zur Zeit der Uebernahme der Druckschrift in den Verlag seinen bleibenden Aufenthalt im Inlande gehabt haben. Nur dieser Zeitpunkt ist maßgebend: die Befreiung tritt demnach auch dann ein, wenn der Verfasser oder Herausgeber nachträglich seinen Wohnsitz wieder verändert hat, und gegenwärtig nicht vor die inländischen Gerichte gestellt werden kann; sie tritt nicht ein, wenn der zur Zeit der Uebernahme der Druckschrift im Auslande domizilirende Vormann zur Zeit der ersten Vernehmung seinen bleibenden Aufenthalt im Inlande hat[3].

1) So Marquardsen S. 180, insbes. Schwarze S. 128; O.-T. v. 29/1 1875 (G.-A. XXIII S. 140); dagegen: Kayser S. 603 und O.-T. v. 8/1 1876 (G.-A. XXIV S. 36 ff.), mit dem Ausspruche „daß für die Nachweisung eines zunächst strafbaren Vormannes . . . natürlich nicht mehr Raum bleibt, eine solche daher, weil ohne Gegenstand, nicht weiter gefordert werden kann, wenn das Gericht, weil ihm eine in seiner richterlichen Gewalt befindliche Person in der diese Haftbarkeit begründenden Eigenschaft bekannt war, gegen dieselbe in dieser Eigenschaft bereits eingeschritten ist."

2) Vgl. auch das unten § 68 über die Reproduktion Gesagte.

3) Vgl. Rönne S. 229, Hartmann S. 214; a. A. Schwarck S. 96, der — mit Unrecht — alles Gewicht auf die konkrete Möglichkeit einer Verfolgung durch die inländischen Gerichte legt.

Digitized by Google

Auch hier handelt es sich um Vernachlässigung pflichtgemäßer Aufmerksamkeit, also um Fahrlässigkeit. Aber nicht jedes pflichtwidrige fahrlässige Verhalten des Verlegers begründet seine Verantwortlichkeit für den Inhalt der von ihm verlegten Schrift; das Gesetz hat vielmehr ein für allemal die strafbare negligentia des Verlegers dahin fixirt, daß sie in der Nichtnennung des Vormannes bestehe. Durch diese gesetzliche Bestimmung sollte der Umfang der Haftung begrenzt, nicht aber die innere Natur derselben abgeändert werden. Immer noch handelt es sich um Fahrlässigkeit, wenn auch dieselbe nur innerhalb gewisser eng gesteckter Grenzen strafbar ist. Daraus ergiebt sich, daß, wenn die Unmöglichkeit der laudatio auctoris nicht durch kulposes Verhalten des Verlegers, sondern durch zufällig eingetretene Umstände herbeigeführt wurde — z. B. ein Brand in der Wohnung oder den Geschäftsräumen des Verlegers hat dessen genau geführte Aufschreibungen vernichtet —, von einer Bestrafung keine Rede sein kann[1]. Ebenso muß, wenn der Verleger einen Dritten bona fide für den Verfasser gehalten hat, der es thatsächlich nicht ist, unterschieden werden, ob dieser gute Glaube auf Fahrlässigkeit beruht oder nicht; nur im ersteren Falle kann Bestrafung eintreten[2].

Nennung und Nachweis des Vormannes muß bei der ersten gerichtlichen Vernehmung des Verlegers erfolgen[3]; die Vorladung muß daher, um dem Verleger die nöthige Vorbereitung, die Sammlung der Beweisstücke u. s. w. zu ermöglichen, den Zweck der Vernehmung genau bezeichnen. Da die Nichtnennung des Vormannes sofort den Eintritt der eigenen Verantwortlichkeit des Verlegers nach sich zieht, ja sogar in der Mehrzahl der Fälle in diesem Augenblicke seine Schuld auf eine zur Verurteilung hinreichende Art als konstatirt erscheint, muß die erste Vernehmung des letzteren bereits als ein Akt der Verfolgung gegen denselben betrachtet werden[4]; eine Entscheidung,

1) A. A. Schwarze S. 120. Die Ansicht, welche den Nachweis eines Verschuldens auf Seiten des Verlegers für überflüssig erklärt, müßte in letzter Konsequenz dahin führen, auch den zurechnungsunfähigen Verleger, wenn er den Vormann nicht nennt, zu bestrafen.

2) Allgemein wird die entgegengesetzte Ansicht aufgestellt in der E. 12/8 1863 (G.-H. 1863 No. 70).

3) Nach § 21 des deutschen R.-P.-G. „bis zur Verkündigung des ersten Urteils."

4) Der entgegengesetzten Ansicht Lienbacher II S. 69, 170 ff.; E. v. 13/2 1866 (G.-Z. 1866 No. 58).

Digitized by Google

die mit Bezug auf die Unterbrechung der Verjährung, die Immunität der Abgeordneten und andere Fragen von großer praktischer Tragweite ist. Eine Erstreckung der Frist oder Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung derselben ist im Allgemeinen nicht zulässig; sollte jedoch in der Vorladung der Zweck der Vernehmung nicht angegeben worden sein, so kann die Nichtnennung des Vormanns durch den nicht vorbereiteten Verleger, der zu Hause vielleicht die Beweise für die Schuld des Verfassers oder Herausgebers sorgfältig gesammelt liegen hat, wol nicht als eine Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit betrachtet und bestraft werden[1]. Stellt sich nachträglich heraus, daß die bei der ersten Vernehmung gemachten Angaben des Verlegers über die Person des Vormannes u. s. w. auf Unwahrheit beruhen, so sind eben die Voraussetzungen, an welche das Gesetz die Befreiung knüpft, nie eingetreten; die Haftung des Verlegers ist ex tunc begründet[2].

Die Nennung des Vormannes befreit von der Verantwortlichkeit wegen Fahrlässigkeit, nicht aber von jener nach den Grundsätzen des allgemeinen Strafrechtes; trotz der nominatio auctoris kann demnach Verurteilung des Verlegers wegen doloser Thäterschaft oder Theilnahme erfolgen[3].

Da beim Selbstverlage nur die Eröffnung des Verkaufslokales der Sicherheitsbehörde anzuzeigen ist, dagegen keine Verpflichtung besteht, die Thatsache des Selbstverlages auch auf der Druckschrift selbst ersichtlich zu machen (vgl. oben § 52 S. 189), so kann allerdings der Fall eintreten, daß der vorgeladene Verleger erklärt, er selbst sei der Verfasser der anonym oder pseudonym erschienenen Schrift. In diesem Falle wird der Betreffende, da er als Verfasser für Fahrlässigkeit nicht haftet, von der Verantwortlichkeit für die Vernachlässigung pflichtgemäßer Aufmerksamkeit überhaupt befreit, und kann nur nach allgemein-strafrechtlichen Grundsätzen zur Verantwortung gezogen werden.

Die Verantwortlichkeit trifft unter allen Umständen nur denjenigen, bei welchem die in Frage stehende Schrift thatsächlich erschienen ist; gleichgiltig, ob derselbe als Verleger auch auf der Druckschrift

---

1) Auch hier wird Haftung des Nachmannes angenommen von Hartmann S. 212; O.-T. 6/5 1864 (G.-A. XII S. 542).

2) Vgl. auch Hartmann S. 214.

3) O.-T. 27/5 und 2/6 1875 (G.-A. XXIII S. 451 und 452).

Digitized by Google

erscheint oder nicht. Der genannte Verleger kann sich daher durch den Nachweis befreien, daß er mit dem Verlage nichts zu thun hatte; und umgekehrt kann die Strafe den wirklichen Verleger auch dann treffen, wenn er nicht als solcher genannt ist. Der gleiche Grundsatz gilt auch bezüglich des Druckers und Verbreiters. Der Unterschied von der Haftung des Redakteurs ist demnach ein in die Augen fallender (vgl. auch oben S. 241 f.); er läßt sich dahin formuliren, daß das Preßrecht zwar einen „verantwortlichen" Redakteur, aber keinen „verantwortlichen" Verleger, Drucker oder Verbreiter kennt; daß es dort Fiktionen wenn auch in beschränktem Umfange zuläßt, hier aber nur die thatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt.

§ 64. Fortsetzung. Die Haftung des Druckers und Verbreiters insbesondere.

III. Der Drucker. Nach Art. III Z. 3 der Novelle vom 15/10 1868 ist „der Drucker einer Schrift strafbaren Inhaltes für die Vernachlässigung pflichtmäßiger Obsorge verantwortlich, wenn bei der Drucklegung die Vorschriften der §§ 9 und 17 P.-G. nicht beobachtet wurden", wenn also die Druckschrift die nach dem Gesetze erforderliche Angabe des Druckers, Verlegers u. s. w. nicht enthält, oder wenn mit der Ausgabe vor der Hinterlegung der Probeexemplare begonnen wurde.

Das geltende österr. Recht nimmt also einen durchaus anderen Standpunkt ein als § 21 des deutschen R.-P.-G.; während nach diesem der Drucker allgemein wegen Nichtanwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt haftet, und nur durch den Nachweis der Unmöglichkeit der Anwendung derselben oder durch die Nennung seines Vormannes befreit wird, hat die österr. Gesetzgebung den Umfang der Haftung des Druckers bedeutend eingeengt, und auf die Nichtbeachtung der Vorschriften der §§ 9 und 17 P.-G. beschränkt.

Die größte Nachlässigkeit des Druckers kann demnach nach österr. Recht dessen Verantwortlichkeit für den Inhalt der von ihm gedruckten Schrift nicht begründen, wenn er nur die Anordnungen der beiden genannten §§ des Preßpolizeirechtes beachtet hat. Als Grund dieser beschränkten Haftung des Druckers wird von den Vertheidigern des österr. Rechtes geltend gemacht, daß auch die Betheiligung des Druckers

Digitized by Google

an der Herstellung der Druckschrift eine durchaus unbedeutende, auf das rein äußerliche Moment der chemischen oder mechanischen Vervielfältigung beschränkte sei, daß aber der Umfang der Haftung zu der Intensität der Betheiligung in geradem Verhältnisse stehen müsse. Das Argument ist an sich zutreffend, seine Verwerthung zur Rechtfertigung der Bestimmung des österr. Rechts dagegen verfehlt. Was man mit dieser bezweckt, liegt im Begriffe der Fahrlässigkeit, der Vernachlässigung pflichtgemäßer Aufmerksamkeit bereits enthalten; von dem Drucker kann Niemand — unter gewöhnlichen Verhältnissen wenigstens — verlangen, daß er die ihm übergebenen Schriften einer genauen Prüfung unterziehe; die von ihm anzuwendende Sorgfalt ist eben nach Umfang und Inhalt eine andere als die des Redakteurs oder Verlegers. Die Fassung des österr. Preßgesetzes bringt dagegen andere Nachtheile mit sich[1]; sie führt zu einer, wenigstens scheinbaren, Kollision der besprochenen Bestimmung mit den §§ 9 und 17 des P.-G. Die Nichtbeachtung der Vorschriften des § 9 ist an dem Drucker als Uebertretung mit 20 bis 200 fl., eine wissentlich falsche Angabe aber als Vergehen an jedem Schuldtragenden mit der erwähnten Geldstrafe und überdieß mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen; das Zuwiderhandeln gegen die Anordnungen des § 17 zieht dem Drucker eine Geldstrafe von 10 bis 100 fl. zu, und wird vom Gesetze als Uebertretung bezeichnet. Dazu tritt nun noch die Bestrafung der Vernachlässigung pflichtgemäßer Sorgfalt nach Art. III der Novelle von 1868, begangen durch Nichtbeachtung der Vorschriften der §§ 9 und 17, strafbar immer als Uebertretung, aber bedroht mit Arrest von einem bis zu sechs Monaten oder mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 fl., je nachdem der Inhalt der Druckschrift den Thatbestand eines Verbrechens oder eines Vergehens begründet. In welchem Verhältnisse stehen diese verschiedenen Bestimmungen zu einander? Daß die Willkür des Anklägers nicht den Ausschlag geben darf, liegt auf der Hand; ebenso wenig kann man die Novelle von 1868 als das spätere Gesetz zur Anwendung bringen, da sich die gleiche Bestimmung wie in dieser schon in § 31 des P.-G. von 1862 fand. Es muß zur Entscheidung der Frage zurückgegangen werden auf die innere Natur der konkurrirenden gesetzlichen Vorschriften. Die §§ 9 und 17

1) Vgl. dazu auch die Bemerkungen Lienbacher's I S. 172.

Digitized by Google

enthalten preßpolizeiliche Anordnungen, bezwecken die Verhütung von Preßdelikten; Art. III der Novelle von 1868 bestraft ein bereits begangenes und zwar ein durch den Inhalt der Druckschrift fahrlässiger Weise begangenes Delikt, enthält demnach eine preßstrafrechtliche Bestimmung. Da demnach die innere Natur und der Zweck der in Frage kommenden Normen durchaus verschieden, ihre Berührung eine lediglich äußerliche ist, so steht der Annahme einer ideellen Konkurrenz nichts im Wege. Wir gelangen damit zu folgendem Resultate: 1) begründet der Inhalt der Druckschrift ein Verbrechen oder Vergehen und sind die Anordnungen der §§ 9 und 17 nicht befolgt worden, so ist der Drucker schuldig a) der Vernachlässigung der pflichtgemäßen Aufmerksamkeit, mithin der fahrlässigen Begehung des in der Druckschrift enthaltenen Deliktes; b) außerdem, in ideeller Konkurrenz mit der eben erwähnten Uebertretung, der Außerachtlassung der preßpolizeilichen Vorschriften des § 9, beziehungsweise § 17; die Strafe ist gemäß § 267 St.-G. nach der im konkreten Falle strengeren Bestimmung auszumessen[1]. 2) Ist der Inhalt der Druckschrift überhaupt nicht, oder nur als Uebertretung strafbar, dann kann eventuell nur Verurteilung nach § 9 oder 17 eintreten. 3) Dagegen ist eine Verurteilung ausschließlich nach Art. III der Novelle von 1868 nicht denkbar, da ja die Haftung wegen Fahrlässigkeit an die Uebertretung der §§ 9 und 17 P.-G. als ihrer unerläßlichen Bedingung geknüpft ist.

Wir hätten somit einen Ausweg aus den Schwierigkeiten gefunden, die scheinbare Antinomie gelöst. Aber die Lösung selbst dürfte zugleich den Beweis liefern, wie unpraktisch, wie prinzipwidrig die Beschränkung der Verantwortlichkeit des Druckers durch die österr. Gesetzgebung ist. Der Fehler liegt in der Verquickung preßstrafrechtlicher und preßpolizeilicher Anordnungen, also auch hier wieder in der Fehlerhaftigkeit der juristischen Konstruktion. Wir werden übrigens der gleichen Schwierigkeit, dem gleichen Fehler noch wiederholt begegnen und dann uns mit einem Hinweis auf das hier Gesagte begnügen müssen.

---

1) Die Beurteilung des gewonnenen Resultates, also der Annahme der ideellen Konkurrenz, wird davon abhängen, wie man den Unterschied der wirklichen Verbrechenskonkurrenz von der sogenannten Gesetzeskonkurrenz formulirt. Nach meiner hier nicht näher zu begründenden Ansicht ist Verbrechenskonkurrenz überall dort und nur dort anzunehmen, wo verschiedene — ihrer Natur und ihrem Zwecke nach verschiedene — Normen übertreten würden. Daß dieß hier der Fall, scheint mir keinem Zweifel zu unterliegen.

Digitized by Google

IV. Der Verbreiter[1] einer Druckschrift strafbaren Inhaltes haftet nach Z. 3 des Art. III der Novelle v. 15/10 1868 wegen Vernachlässigung pflichtgemäßer Aufmerksamkeit[2]:

1) „Wenn die Verbreitung auf eine durch das Gesetz untersagte Weise geschah (§ 23 P.-G.)," also wenn dieselbe im Wege des verbotenen fliegenden Buchhandels erfolgte (vgl. oben § 32), oder wenn die Schrift mit Uebertretung der Anordnungen des Preßgewerberechtes öffentlich ausgehängt oder angeschlagen wurde (vgl. oben § 33). Auch in diesem Falle ist das soeben bezüglich des Druckers Gesagte anzuwenden. Enthält die gegen die Vorschrift des § 23 P.-G. verbreitete Druckschrift den Thatbestand eines Verbrechens und Vergehens, so liegt bei dem Verbreiter ideelle Konkurrenz vor a) der preßgewerberechtlichen Uebertretung des § 23 P.-G., b) der kulposen Thäterschaft des durch den Inhalt der Druckschrift begründeten Deliktes. Ist der Inhalt der Druckschrift gar nicht oder nur als Uebertretung strafbar, so kann gegen den Verbreiter nur nach § 23 P.-G. vorgegangen werden. Eine Verurteilung nur wegen Vernachlässigung pflichtgemäßer Aufmerksamkeit — also ohne die gleichzeitige Annahme einer Uebertretung des § 23 P.-G. — ist dagegen auch hier nicht möglich, da auch hier die Haftung wegen Fahrlässigkeit durch jene Uebertretung einer speziell preßrechtlichen Norm bedingt ist.

2) „Wenn eine Druckschrift ungeachtet des durch richterliches Erkenntniß ausgesprochenen, gehörig kundgemachten Verbotes, oder wenn wissentlich eine mit Beschlag belegte Druckschrift weiter verbreitet wurde." Auch hier begründet der Thatbestand, von dessen Vorliegen die Haftung wegen Fahrlässigkeit abhängig gemacht wird, zugleich ein eigentliches Preßdelikt, nämlich das Vergehen des § 24 P.-G. Das Verhältniß der beiden gesetzlichen Bestimmungen zu einander kann aber erst unten (vgl. § 82) besprochen werden.

3) „Wenn auf der Schrift die Angabe des Ortes des Erscheinens gänzlich fehlt, oder weder der Verfasser

---

1) Ueber den Begriff der Verbreitung vgl. das oben § 28 Gesagte, das selbstverständlich auch hier Anwendung finden muß.

2) § 21 des deutschen R.-P.-G. bestraft nur bei gewerbsmäßigem Vertrieb oder sonst öffentlicher Verbreitung.

Digitized by Google

noch ein gewerbsmäßiger Verleger angegeben ist, oder die Unrichtigkeit dieser Thatsachen erkennbar war." Es sei betont, daß hier die Angabe eines gewerbsmäßigen Verlegers erforderlich ist, um den Verbreiter von der Haftung für den Inhalt der Druckschrift zu befreien, während weder zum Begriffe des Verlegers (vgl. oben § 26 S. 77) gewerbsmäßiger Betrieb nothwendig, noch nach § 9 P.-G. die Nennung eines gewerbsmäßigen Verlegers vorgeschrieben ist. Diese Abweichung von den sonst geltenden Grundsätzen läßt sich durch die Erwägung rechtfertigen, daß nur dann der Verbreiter zur Annahme der Straflosigkeit des Inhaltes Grund habe, wenn ihm die Schrift, sei es mittelbar, sei es unmittelbar, von einem gewerbsmäßigen Verleger zugekommen ist, während im entgegengesetzten Falle Veranlassung zu verdoppelter Aufmerksamkeit vorliege. Allein es muß dahin gestellt bleiben, ob der Gesetzgeber auch wirklich durch diese Erwägung zur Aufnahme der in Frage stehenden Anordnung bestimmt wurde. Auf auswärtige Druckschriften findet die Bestimmung keine Anwendung; abgesehen davon, daß hier die sofort unter 4) zu besprechende Anordnung des Gesetzes ausschließlich Platz greift, schon aus dem Grunde nicht, weil auswärtige Druckschriften überhaupt den inländischen preßpolizeilichen Normen nicht unterstehen (vgl. oben § 17 S. 43).

4) „Wenn im Auslande erschienene und hier verbreitete Schriften durch ihren Titel oder durch den Gegenstand, bildliche Darstellungen oder durch die Art der Zusendung die Aufmerksamkeit zu erregen geeignet waren." Die Haftung des Verbreiters auswärtiger Druckschriften ist auf die im Gesetze angegebenen Fälle beschränkt; es wäre demnach durchaus unrichtig, wenn man den Verbreiter auch dann verantwortlich machen wollte, wenn die Druckschrift den preßpolizeilichen Anordnungen ihres Heimathlandes nicht entspricht. Eine beachtenswerthe Bestimmung, die übrigens auch schon in die österr. Verordnungen vom 31/3 und 18/5 1848 und in mehrere deutsche Partikulargesetze Aufnahme gefunden hatte, enthält § 21 des deutschen R.-P.-G.; nach diesem ist der Verbreiter ausländischer Druckschriften von jeder Haftung frei, wenn ihm dieselben im Wege des Buchhandels zugekommen sind. „Die Schriften, meist in fremden Sprachen verfaßt, kann der Buchhändler wol nicht erst nach ihrem Inhalte prüfen. Wollte

Digitized by Google

man ihm eine solche Prüfung zumuthen, und ihn mit der damit verknüpften Verantwortlichkeit belasten, so würde er in einer so gefährdeten Stellung sich des Handels mit ausländischen Schriften enthalten müssen; eine solche gesetzliche Bestimmung würde also den inländischen Buchhandel schädigen." Diese Worte Berner's[1] gelten auch der österr. Preßgesetzgebung des Jahres 1868; denn auch diese verpflichtet den Buchhändler, die ihm zukommenden ausländischen Schriften einer Prüfung in Bezug auf Titel und Gegenstand selbst dann zu unterwerfen, wenn er dieselben auf dem regelmäßigen buchhändlerischen Wege bezogen hat.

§ 65. Das geltende österreichische Recht. c) Verantwortlichkeit für die Preßdelikte zweiter und dritter Ordnung (die eigentlichen Preßdelikte).

I. Die Verantwortlichkeit für das Zuwiderhandeln gegen die Normen des Preßgewerbe-, Preßpolizei- und Preßstrafrechts, also gegen die speziell dem Preßrechte angehörenden Vorschriften, richtet sich zunächst nach den im allgemeinen Strafgesetze für Vergehen und Uebertretungen aufgestellten Grundsätzen. Es wäre jedoch prinzipiell verfehlt, wollte man die innere Verschiedenheit der einzelnen hierher gehörigen Delikte ignoriren, sie alle den gleichen Regeln unterwerfen. Es muß demnach bezüglich der Einzelheiten auf den besonderen Theil (vgl. unten §§ 78 und 79) verwiesen werden. Hier genügt es, einige allgemeine Gesichtspunkte zu berühren, und auf gewisse, in Literatur und Praxis regelmäßig wiederkehrende Irrthümer aufmerksam zu machen.

Vor Allem muß die Behauptung zurückgewiesen werden, als sei bei den eigentlichen Preßdelikten, weil sie dem sogenannten polizeilichen Unrechte im weiteren Sinne des Wortes angehören, der Nachweis des objektiven Thatbestandes zur Bestrafung hinreichend, ohne daß ein Eingehen in die Schuldfrage, eine Erörterung darüber, ob dolus oder

---

1) S. 294. Vgl. auch Schwarze S. 124 „In dieser Bestimmung liegt für den Buchhändler eine besondere aber nothwendige Begünstigung u. s. w." In demselben Sinne äußerte sich übrigens schon Weber, Injurien- und Schmähschriften III S. 123.

Digitized by Google

culpa[1] vorliege, irgendwie erforderlich wäre. Obwol häufig ausgesprochen und noch häufiger angewendet, enthält dieser „jede Praxis, die ihn handhabt, durch seine Sinnlosigkeit und seine ungerechte Härte stark gravirende Satz" (Binding) eine Verkennung der Grundbegriffe des Strafrechtes, eine Verletzung nicht nur der Gerechtigkeit, sondern auch der Logik[2]. Ohne Verschulden giebt es kein Unrecht; neben den beiden Arten der Schuld: dolus und culpa aber giebt es keine dritte; Niemand kann wegen eines Deliktes verurteilt werden, wenn ihm nicht Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt. § 238 des St.-G. v. 1852 steht mit dieser Ansicht nicht im Widerspruche. Wenn derselbe sagt: „Schon die gegen ein Verbot vollbrachte Handlung oder gegen ein Gebot geschehene Unterlassung ist ein Vergehen oder eine Uebertretung, obgleich weder eine böse Absicht dabei mit unterlaufen, noch Schaden oder Nachtheil daraus erfolgt ist" — so ist damit nur der Nachweis der bösen Absicht, nicht aber der eines Verschuldens überhaupt, bei Vergehen und Uebertretungen für überflüssig erklärt[3].

Ohne Verschulden des Thäters ist mithin auch die

---

1) Mit Bezug auf meine oben in § 60 angedeutete Auffassung des Wesens der sogenannten fahrlässigen Delikte, betone ich, daß — abgesehen von jenen Bemerkungen — im Lehrbuche der Ausdruck Fahrlässigkeit überall im Sinne der herrschenden Lehre, mithin für „eine der beiden Schuldformen" gebraucht ist. Es geht eben nicht an, eine von den landläufigen Vorstellungen so abweichende Auffassung nur nebenher zu begründen, oder sie ohne eingehendere Rechtfertigung den weiteren Ausführungen zu Grunde zu legen. Dieß zur Wahrung meines Standpunktes.

2) Die völlig überzeugenden Ausführungen Binding's, Normen II S. 612 bis 619, auf welche hier ausdrücklich verwiesen sei, überheben mich der Nothwendigkeit, diese Behauptung näher zu begründen. Treffend bemerkt Binding (S. 616): „Die Annahme, daß ein materielles Strafgesetz mit vollem Bewußtsein an schuldlose Thatbestände eine Strafdrohung knüpfen könnte, enthält den schlimmsten Vorwurf, der je der modernen Strafgesetzgebung gemacht worden ist, den Vorwurf bewußter Verletzung der höchsten Grundsätze der Gerechtigkeit und des schnödesten Verrathes an der Rechtschaffenheit der Staatsbürger. Dieser Vorwurf ist außerdem in jeder Hinsicht ungerechtfertigt: denn jedes Polizeidelikt fordert Verschuldung des Thäters."

3) Bedenklich klingt die Aeußerung Herbst's 2 zu § 238 cit.: „Bei polizeilichen Vorschriften handelt es sich darum, einer Gefahr schlechthin vorzubeugen; die ihnen zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen sind daher an sich strafbar." Allerdings geht Herbst auf die Frage, ob überhaupt Verschulden des Thäters vorliegen müsse, gar nicht ein. Die richtige Ansicht vertritt schon Kubler, Strafgesetz Bem. zu § 5 des Ges. v. 1803 II. Theil.

Digitized by Google

Annahme eines eigentlichen Preßdeliktes nicht zulässig. Auch hier müssen zunächst die Voraussetzungen jeder Verschuldung: Zurechnungsfähigkeit des Thäters und Zurechenbarkeit der That vorliegen; auch hier muß von dem Ankläger der Beweis erbracht werden, daß der Angeklagte schuldhaft, also absichtlich oder fahrlässig gehandelt habe, daß der Beschuldigte wirklich schuldig sei[1]. Eine wichtige Anerkennung dieser Grundsätze enthält die E. des O.-G.-H. vom 3/3 1874 (G.-Z. 1874 No. 24), welche den Rechtssatz aussprach: „Ein Rechtsirrthum bildet auch bei Ordnungsübertretungen des Preßgesetzes einen Entschuldigungsgrund nach § 2 lit. e des Strafgesetzes[2]."

Ebenso unhaltbar ist die ebenfalls weit verbreitete und in gleicher Weise auf den „präventiven, polizeilichen Charakter" der preßrechtlichen Normen gestützte Ansicht, daß bei den eigentlichen Preßdelikten jedes Verschulden zur Verurteilung hinreichend, der Nachweis einer „besonderen bösen Absicht" nicht erforderlich sei[3]. Auch hier muß zwischen den verschiedenen, einzelnen Preßdelikten unterschieden werden. Bei den falschen Angaben nach den §§ 9 und 11 P.-G., bei der Verbreitung einer mit Beschlag belegten Druckschrift, bei der Weigerung des verantwortlichen Redakteurs, eine ihm übergebene Berichtigung zum Abdrucke zu bringen, und in zahlreichen anderen Fällen läßt Fassung und Tendenz der gesetzlichen Anordnungen keinen Zweifel darüber, daß nur das absichtliche Zuwiderhandeln gegen dieselben mit Strafe belegt werden soll. Auch hier steht § 238 cit. des St.-G. der richtigen

---

1) O.-T. v. 4/9 1856 (G.-A. V S. 108): „Jede Verurteilung — sei's wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen — setzt eine strafrechtliche Schuld, dolus oder culpa, voraus, indem das Gegentheil einen Widerspruch gegen die Strafgerechtigkeit des Staates enthalten würde."

2) Es handelte sich um eine durch § 23 P.-G. verbotene Plakatirung. Der zur Ueberwachung des Anschlages abgesendete Vertreter der Sicherheitsbehörde erklärte, „daß gegen diese Art der Affigirung wol auch der Bezirkshauptmann nichts einzuwenden haben werde," worauf der Angeklagte den Anschlag vornahm. Der O.-G.-H. sprach ihn frei. Die Berufung auf § 2 lit. e des St.-G. muß allerdings las eine durchaus verfehlte bezeichnet werden; denn § 2 lit e spricht überhaupt gar nicht vom Rechtsirrthum, der vielmehr in § 3 St.-G. behandelt wird. Dennoch ist die Entscheidung in merito richtig und eine bedeutungsvolle Unterstützung der im Texte vertretenen Ansicht.

3) Vgl. Thilo S. 59, 61, Kayser S. 594 f.; O.-T. 20/9 1872 (G.-A. XX S. 602).

Digitized by Google

Entscheidung nicht im Wege. Allerdings erklärt derselbe ganz allgemein, daß bei Vergehen und Uebertretungen böse Absicht nicht erforderlich sei; aber, wie schon Kubler, Herbst und Andere unter Hinweis auf die Uebertretungen des Diebstahls, der Veruntreuung u. s. w. richtig betont haben, enthält diese Erklärung nicht jus cogens, es muß vielmehr zur Beantwortung der Frage, ob jede Verschuldung oder nur dolose Begehung mit Strafe bedroht sei, auf Geist und Wortlaut der einzelnen gesetzlichen Anordnungen zurückgegangen werden. Ueber das Weitere vergleiche man den besonderen Theil unten §§ 78 und 79.

II. Auch bezüglich der Anwendbarkeit der allgemeinen Grundsätze des Strafrechtes über Anstiftung und Beihülfe auf die Preßdelikte zweiter und dritter Ordnung können keine durchgreifenden Regeln, sondern — unter Vorbehalt der speziellen Entscheidung bei jedem einzelnen der eigentlichen Preßdelikte — nur gewisse allgemeine Gesichtspunkte aufgestellt werden. In allen Fällen, in welchen das Gesetz ausdrücklich oder stillschweigend die Haftung auf gewisse Personen beschränkt, diese nicht bloß in erster Linie, sondern ausschließlich für verantwortlich erklärt, darf der vom Gesetze gezogene Kreis der Haftung nicht erweitert, dürfen nicht andere als die genannten Personen, sei es auch nur wegen Anstiftung oder Beihülfe, zur Verantwortung gezogen werden. Nur der Drucker haftet für die Nichtablieferung der Probeexemplare, nur der Herausgeber wird bestraft, wenn die Druckschrift erscheint, ehe die vorläufige Anzeige von der beabsichtigten Herausgabe gemacht und die übrigen Vorschriften des § 10 P.-G. erfüllt wurden, nur der Redakteur des Blattes ist verantwortlich, wenn die Berichtigung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist oder nicht in der angeordneten Art und Weise zum Abdrucke gelangte u. s. w.; wer immer außer den genannten Personen als Mitthäter, als Anstifter oder Gehülfe an der Begehung dieser Delikte sich betheiligte, kann nicht zur Rechenschaft gezogen werden. „Der Ausdruck Zuwiderhandlungen ist nicht in dem allgemeinen Sinne zu verstehen, als wenn jeder, der mit einer Schrift verkehrt, bei welcher die eine oder andere der aufgestellten Vorschriften unbeachtet geblieben ist, deßhalb ipso facto straffällig sei. Zuwiderhandeln kann nur derjenige, dem durch das Gesetz die Erfüllung gewisser Verpflichtungen auferlegt ist, oder der einem ihm gewordenen bestimmten Verbote zuwiderhandelt. Ob dieß vorliegt, muß der

Digitized by Google

Einzelfall zeigen[1]." Anders liegt die Sache dann, wenn die Verantwortlichkeit eben nicht auf einen Kreis bestimmter Personen eingeschränkt ist. Hier kommen die Grundsätze des allgemeinen Strafrechtes zur Anwendung. Sie müssen dann aber auch in ihrer vollen Reinheit angewendet, und es darf nicht, wie es die Praxis häufig zu thun pflegt, übersehen werden, daß es weder fahrlässige Anstiftung oder Beihülfe zu einem dolosen Delikte, noch auch Anstiftung oder Beihülfe zu einem fahrlässigen Delikte giebt. Es ist demnach — abgesehen von den Umständen des konkreten Falles, welche die Entscheidung in meritorischer Beziehung vielleicht als gerechtfertigt erscheinen lassen — nicht zu billigen, wenn der O.-G.-H. in der E. vom 13/1 1864 (G.-Z. 1864 No. 62) die bloße Kenntniß des Buchhändlers, daß die von ihm verkauften Exemplare dazu bestimmt seien, im Wege des verbotenen fliegenden Buchhandels verbreitet zu werden, für genügend erklärte, um Mitschuld des Buchhändlers an dem Delikte des § 23 P.-G. anzunehmen[2].

Es muß mithin bei jeder einzelnen Norm des Preßrechtes untersucht werden, ob sie nur an gewisse Gruppen von Personen oder an alle dem Gesetze Unterworfenen ohne Ausnahme gerichtet ist. Jede Norm kann nur von demjenigen übertreten werden, den sie verpflichtet. Das Weitere im besonderen Theile.

II. Vollendung und Versuch bei den Preßdelikten.

§ 66. I. Bei den uneigentlichen Preßdelikten. Die Frage, in welchem Zeitpunkte die durch den Inhalt von Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen als vollendet zu betrachten seien, hat man in verschiedener Weise durch Aufstellung allgemeiner, durchgreifender Regeln zu beantworten gesucht. Für das geltende österr. Recht muß jeder derartige Versuch als verfehlt zurückgewiesen werden; es giebt hier eben keine allgemeine Regel.

Zunächst gilt dieser Einwand jener Ansicht, welche § 486 St.-P.-O. zur Entscheidung der Frage zu verwerthen sucht. Es heißt hier: „Wird

1) Marquardsen S. 105; vgl. auch Schwarze S. 59 ff.
2) Die angeführte E. wird gebilligt von Lienbacher II S. 74.

Digitized by Google

die strafbare Handlung durch den Inhalt einer Druckschrift begangen, so ist, wenn der Drucker bekannt und in dem Gebiete gelegen ist, für welches diese Strafprozeßordnung Geltung hat, stets der Druckort, wenn dieser aber unbekannt oder außerhalb jenes Gebietes gelegen ist, der Ort der Verbreitung in dem letzteren als Thatort anzusehen." Es läge nun allerdings nahe, auf Grund dieser bindenden gesetzlichen Vorschrift über den Thatort anzunehmen, daß auch die Vollendung der durch den Inhalt der Druckschrift begangenen Delikte mit der Beendigung des Druckes beziehungsweise mit der Verbreitung der Schrift eingetreten sei. Allein dabei wäre völlig übersehen, daß § 486 St.-P.-O. lediglich eine strafprozessuale Bestimmung über die örtliche Kompetenz der Gerichte in Preßsachen, über das forum delicti commissi enthält[1], dagegen weder ausdrücklich noch stillschweigend die Frage nach der Vollendung der Preßdelikte berührt. Thatort und Zeitpunkt der Vollendung fallen weder im Allgemeinen noch bei den uneigentlichen Preßdelikten im Besonderen nothwendiger Weise zusammen. Wenn X von dem Orte A aus den auf dem Gebiete der Ortschaft B befindlichen Y durch einen Schuß tödlich verwundet, dieser aber erst nach einigen Tagen in dem Orte C an den Folgen der Verletzung stirbt, so kann es allerdings zweifelhaft sein, ob A oder B als Thatort anzusehen ist; daß aber die Vollendung des Deliktes erst mit der Verwirklichung aller Begriffsmerkmale, also hier erst mit dem Eintritte des Todes des Y angenommen werden kann, also in C das Verbrechen vollendet wurde, unterliegt keinem Zweifel. Die Anordnung des § 486 St.-P.-O. steht also mit der Beantwortung unserer Frage in gar keinem Zusammenhange.

Nach der übereinstimmenden Ansicht der deutschen Schriftsteller tritt bei den durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Delikten die Vollendung erst mit der Verbreitung der Druckschrift ein[2]. So sagt Berner (a. O.): „Die Ausführung der durch den Inhalt einer Druckschrift zu begehenden strafbaren Handlung tritt ein mit der Veröffentlichung am Ausgabeorte. Alle der Veröffent-

1) Vgl. über den cit. § 486 unten § 86.

2) Vgl. Thilo S. 74, Schwarze S. 96, Berner S. 279, Kayser S. 596.

Digitized by Google

lichung vorangehenden Handlungen bleiben als Preßdelikte straflos, wenn es nicht zur Veröffentlichung kommt. Ein Versuch kann also nur in dem Versuche der Veröffentlichung selbst gefunden werden. Die Zeit der ersten Veröffentlichung ist die Zeit der begangenen Handlung, der Ausgabeort der Ort der begangenen Handlung. Hiernach bestimmt sich auch der Gerichtsstand der begangenen Handlung." De lege ferenda spricht für diese Ansicht der auch im Lehrbuche wiederholt betonte Umstand, daß die Druckschrift als solche erst mit der Verbreitung entsteht, der Augenblick der Ausgabe die Geburtsstunde, der Ort der Ausgabe die Heimath der Druckschrift ist, daß erst mit der Ausgabe die gedruckte Schrift zur Druckschrift im technischen Sinne wird. Ebenso sagt Wahlberg[1]: „Erst mit der Verbreitung der Druckschrift beginnt die Strafbarkeit des Preßdeliktes im Sinne einer vollbrachten strafbaren Uebelthat." Auch bietet das deutsche R.-P.-G., welches an mehreren Stellen (insbes. §§ 2 und 13) die Bestimmung verbreitet zu werden, als zum Wesen der Druckschrift gehörig ausdrücklich bezeichnet, eine Reihe von Anhaltspunkten zur Rechtfertigung der herrschenden Ansicht.

Anders liegen die Dinge aber nach dem geltenden österr. Recht. Allerdings hatte die eben besprochene Ansicht, die auch in mehreren deutschen Preßgesetzen ausdrücklich anerkannt wurde[2], auch in die ältere österr. Gesetzgebung Eingang gefunden. So hatte § 34 der Verordnung vom 31/3 1848[3] bestimmt, daß nur dann, wenn die in Frage stehende Schrift in Umlauf gesetzt worden, die subjektive Verfolgung der betheiligten Personen zulässig sei, während, wenn zwar der Druck vollendet, die Verbreitung aber durch nicht von dem Willen des Angeschuldigten abhängige Umstände verhindert worden, nur die Vernichtung der sträflichen Schrift ausgesprochen werden konnte. Und nach § 36 des Patentes vom 13/3 1849[4] konnte die Bestrafung der uneigentlichen Preßdelikte nur dann eintreten, wenn die Herausgabe und Versendung der sträflichen Schrift begonnen hatte. Diese Bestimmungen der österr.

1) Ges. klein. Schriften I, S. 166.

2) Preußen 1851 § 32: Die Strafbarkeit beginnt mit der Veröffentlichung. Baiern 1850 Art. I: Die Verantwortlichkeit tritt ein, sobald die Schrift veröffentlicht, ausgestellt, ausgegeben oder sonst in Umlauf gesetzt ist.

3) Vgl. oben S. 10.

4) Oben S. 15.

Digitized by Google

wie außerösterr. Gesetzgebung verfolgten einen doppelten Zweck; einmal die Strafbarkeit des Versuches bei den durch den Inhalt von Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen auszuschließen; dann aber auch, damit der Praxis kein Anlaß zu Zweifeln gegeben werde, den Zeitpunkt genau und ein für alle Male zu fixiren, in welchem das Delikt als vollendet, seine Strafbarkeit mithin als begründet anzusehen ist. Als dieser Zeitpunkt wurde ziemlich allgemein die Veröffentlichung oder Verbreitung des Preßerzeugnisses angenommen. Dieß war auch der Standpunkt des älteren österr. Preßrechtes, der in den angeführten Bestimmungen gesetzlichen Ausdruck fand.

Nach beiden Richtungen hin brach die Gesetzgebung des Jahres 1852 mit dem bisherigen System. Der Versuch wurde, bei Preßdelikten wie bei allen anderen strafbaren Handlungen, mit Strafe bedroht; damit wurde seine Abgrenzung gegenüber den straflosen Vorbereitungshandlungen nothwendig, dagegen die Fixirung des Zeitpunktes der Vollendung überflüssig. Für die Vollendung der durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen gelten demnach seit 1852 die Grundsätze des allgemeinen Strafrechtes. Nach dieser für das heutige österr. Recht zweifellos allein richtigen Ansicht kann demnach eine allgemein bindende Regel über den Zeitpunkt der Vollendung der uneigentlichen Preßdelikte nicht aufgestellt werden; die Frage ist vielmehr für jede einzelne der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen besonders zu beantworten: jedes Delikt ist vollendet, wenn die sämmtlichen Begriffsmerkmale verwirklicht sind, nicht früher und nicht später. In zahlreichen Fällen gehört nun allerdings die Verbreitung zum Thatbestand des Deliktes: so bei den öffentlichen Aufforderungen und Anreizungen, bei der verbotenen Veröffentlichung von Anklageschriften, militärischen Operationen u. s. w.; hier ist mit der Verbreitung die Vollendung gegeben. In anderen Fällen dagegen ist die Verbreitung durchaus gleichgiltig für die Frage nach dem Vorliegen des vollendeten Deliktes; sie ist einerseits nicht erforderlich, andererseits nicht genügend. So wird bei der durch eine Druckschrift verübten Erpressung, Beleidigung, betrügerischen Irreführung u. s. w. Vollendung erst in jenem Augenblicke anzunehmen sein, in welchem die Druckschrift in die Hände des durch die strafbare Handlung zu Beschädigenden gelangt; die Zusendung eines Exemplares

Digitized by Google

wird genügen, auch wenn die allgemeine Ausgabe noch nicht erfolgt sein sollte, und umgekehrt kann trotz der Verbreitung Vollendung nicht angenommen werden, wenn durch irgend einen Zufall die Erreichung des Zweckes vereitelt wird, der Angegriffene keine Kenntniß von dem Inhalte der Druckschrift erlangt. Weiteres Eingehen auf die einzelnen Fälle ist an dieser Stelle weder möglich noch nothwendig; es genügt, zu konstatiren, daß im Allgemeinen die Verbreitung der Druckschrift für die Frage, ob vollendetes oder versuchtes Delikt oder nur straflose Vorbereitungshandlung vorliegt, nach dem geltenden österr. Recht durchaus irrelevant ist, daß vielmehr das entscheidende Gewicht auf den konkreten Verbrechensbegriff gelegt, und bei den uneigentlichen Preßdelikten wie überall im Strafrechte zur Vollendung die Verwirklichung sämmtlicher Begriffsmerkmale gefordert werden muß.

Es entsteht nun aber die weitere Frage, ob dieser Grundsatz nicht durch § 10 St.-G. beseitigt wurde, ob überhaupt bei den Preßdelikten erster Ordnung auf Grund der positiv-rechtlichen Anordnungen die Möglichkeit eines strafbaren Versuches angenommen werden kann. § 10 St.-G. von 1852[1] lautet:

> „Bei Verbrechen, die durch Druckschriften begangen werden, beginnt die Strafbarkeit der Handlung für den Verfasser, Uebersetzer, Herausgeber, Redakteur und Verleger mit der Uebergabe des zu vervielfältigenden Werkes zur Drucklegung; für die übrigen Schuldigen aber mit dem Anfange ihrer Mitwirkung."

Diese Bestimmung wurde von manchen Schriftstellern dahin aufgefaßt, als sollte durch dieselbe der Zeitpunkt der Vollendung bei den uneigentlichen Preßdelikten zu Ungunsten des Versuches zurückgeschoben werden, als sei bei dieser Gruppe von strafbaren Handlungen mit dem Setzen der in § 10 bezeichneten Thätigkeit bereits vollendetes Delikt anzunehmen, die Möglichkeit eines strafbaren Versuches in Folge dieser Grenzverrückung mithin ausgeschlossen. So sagt Frühwald[2]: „Mit Berücksichtigung dieser Anordnung wird

1) Derselbe findet sich noch nicht im St.-G.-B. von 1803.
2) Handbuch des Strafgesetzes III zu § 10. Vgl. auch Harum (1852) S. 41.

Digitized by Google

auch die Entscheidung leicht sein, inwiefern es bei durch Druckschriften begangenen Verbrechen einen Versuch giebt. Rücksichtlich der hier besonders genannten Personen giebt es keinen Versuch, indem ihre Handlungsweise bis zu dem Zeitpunkte der Uebergabe zur Drucklegung straflos, von da an aber das Verbrechen vollbracht ist. Rücksichtlich der übrigen Mitschuldigen ist diese Frage jedoch nach den Vorschriften des § 8 zu beantworten[1]." Hätte Frühwald nicht nur „diese Anordnung berücksichtigt", sondern auch die frühere österr. Gesetzgebung zu Rathe gezogen, so wäre er wol zu einem anderen Resultate gelangt. Denn die Entstehungsgeschichte des § 10 St.-G. spricht mit möglichster Klarheit gegen diese Interpretation. Nach dem Zeugnisse Hye's[2] sollte durch diese Bestimmung der Grundsatz der früheren österr. Preßgesetzgebung, daß die Strafbarkeit der Preßdelikte erster Ordnung erst mit der Verbreitung beginnen, mit andern Worten, daß der Versuch derselben straflos sein solle, beseitigt werden; § 10 sollte nicht die Möglichkeit des Versuches bei den Preßdelikten erster Ordnung ausschließen, sondern umgekehrt die Anwendbarkeit der allgemeinen Regel, daß auch der Versuch strafbar sei, an welcher das St.-G. von 1852 ohne Ausnahme festhält, auch auf diese Gruppe von strafbaren Handlungen ausdrücklich bestätigen. Für diese Auffassung[3] läßt sich ferner geltend machen: 1) die Einreihung des § 10 unter die von dem Versuche handelnden §§ 8 (Versuchsdefinition), 9 (versuchte Verleitung), 11 (cogitationis poenam nemo patitur); 2) die Ausdrucksweise des Gesetzes, welches nur von dem „Beginne der Strafbarkeit", mit keiner Silbe aber von der Vollendung des Deliktes spricht; 3) die innere Natur der Sache, indem ja vor dem Beginne des Druckes nicht von einer „durch die Druckschrift" begangenen strafbaren Handlung gesprochen werden kann: es widerstreitet doch wol ebenso sehr dem gewöhnlichen Sprachgebrauche wie der gesetzlichen Terminologie, wollte man mit Frühwald und Harum das dem Drucker übergebene Manuscript als Druckschrift bezeichnen. Man

1) Frühwald's Ansicht ist nicht nur unrichtig, sondern auch inkonsequent. Wäre sie richtig, so müßte auch bei den „übrigen Schuldigen" mit dem „Beginne ihrer Wirksamkeit" Vollendung angenommen werden. § 8 St.-G. ist entweder allgemein oder gar nicht heranzuziehen.

2) Strafgesetz S. 344 ff.

3) Die richtige Ansicht bei Hye a. O., Herbst zu § 10.

Digitized by Google

sollte sich denn doch hüten, für derartige Verstöße einer kurzsichtigen Interpretation den Gesetzgeber verantwortlich zu machen.

Es erscheint demnach nach geltendem österr. Recht auch der Versuch eines uneigentlichen Preßdeliktes als strafbar[1]; und zwar soll gegenüber den straflosen Vorbereitungshandlungen der Eintritt in das Stadium des strafbaren Versuches bereits dann angenommen werden, wenn eine der im § 10 bezeichneten Thätigkeiten gesetzt, die Schrift zur Drucklegung übergeben oder sonst mit der Mitwirkung begonnen wurde. Dieß festzustellen, ist der doppelte Zweck der besprochenen Bestimmung.

Es sei noch betont, daß § 10 im vollen Einklange mit der in § 8 St.-G. gegebenen Versuchsdefinition steht, mithin nicht als eine Ausnahmsbestimmung zu Ungunsten der Presse, sondern lediglich als die besondere Anerkennung einer allgemeinen Regel betrachtet werden kann. Denn im Gegensatze zu dem auf französischer Basis beruhenden deutschen R.-St.-G.-B., im Gegensatze zu dem österr. St.-G.-Entwurf von 1874, sieht das geltende österr. Recht nicht in dem Anfang der Ausführung, dem commencement d'éxécution, sondern in jeder zur Ausübung führenden Handlung das Wesen des strafbaren Versuches[2]. Es liegt demnach in § 10 weder eine Verschiebung der Grenzen zwischen Versuch und Vollendung, noch eine solche zwischen Versuch und Vorbereitungshandlungen.

Ist die hier vertretene Auffassung des § 10 die richtige, liegt eben nur Versuch im gewöhnlichen Sinne der österr. Gesetzgebung vor, dann müssen auch die übrigen Bestimmungen des § 8 St.-G. Anwendung finden; insbesondere kann der Versuch nur dann als strafbar betrachtet werden, wenn „die Vollbringung des Verbrechens nur wegen Unvermögenheit, wegen Dazwischenkunft eines fremden Hinderniſses oder durch Zufall unterblieben ist". Strafloſigkeit wegen freiwilligen Rücktrittes, um diesen unpassenden, aber technisch gewordenen Aus-

1) Damit ist auch, und zwar mit dem Eintritte der Thätigkeit in das Stadium des strafbaren Versuches, die Zulässigkeit der polizeilichen Beschlagnahme gegeben.

2) Ueber die entgegenstehende Erklärung der Motive zum Entwurf vgl. das oben S. 88 Anm. 5 Gesagte.

Digitized by Google

druck zu gebrauchen, greift also auch dem Versuche eines uneigentlichen Preßdeliktes gegenüber Platz [1].

II. Bei der Vernachlässigung pflichtgemäßer Aufmerksamkeit ist, wie bereits oben gezeigt wurde [2], Vollendung erst in dem Augenblicke anzunehmen, in welchem der Erfolg, nämlich die Begründung einer strafbaren Handlung durch den Inhalt der redigirten, verlegten, gedruckten, verbreiteten Druckschrift eingetreten ist. Versuch ist hier wie bei allen fahrlässigen Delikten, begrifflich undenkbar. Art. III Z. 4 der Novelle vom 15/10 1868 steht, wie ebenfalls bereits erwähnt, der richtigen Auffassung nicht im Wege.

III. Bei den eigentlichen Preßdelikten, den Uebertretungen der Normen des Preßgewerbe-, Preßpolizei- und Preßstrafrechtes, finden ebenfalls die Anordnungen des allgemeinen Strafrechtes Anwendung. Auch hier entscheidet die Fassung des speziellen Deliktbegriffes darüber, in welchem Zeitpunkte Vollendung anzunehmen ist; auch hier ist die Verbreitung der Druckschrift an und für sich für die Frage nach der Vollendung des Deliktes gleichgiltig [3]. Das Nähere gehört in den besonderen Theil. Einige Beispiele seien jedoch hier erwähnt. Bei der Nichtanzeige der Eröffnung des zum Selbstverlage bestimmten Lokales (§ 3 P.-G.) tritt die Vollendung mit dem Beginne des Vertriebes, bei der Weigerung des verantwortlichen Redakteurs die ihm zugesandte Berichtigung aufzunehmen, sogleich oder mit Ablauf der gesetzlichen Frist, bei dem Delikte des § 10 P.-G. mit der Herausgabe der periodischen Druckschrift ein u. s. w. Auch der Versuch dieser Delikte ist — im Gegensatze zum deutschen Rechte — allgemein strafbar. Es greift auch hier § 239 St.-G. ein, welcher bestimmt: „Im Allgemeinen haben die in den §§ 5—11 über Verbrechen festgesetzten Bestimmungen auch auf Vergehen und Uebertretungen Anwendung zu finden, insofern nicht Abweichungen hiervon im Gesetze in einzelnen Fällen besonders angeordnet sind, oder aus der eigenthümlichen Natur des Vergehens oder der Uebertretung folgen."

1) Vgl. Schwarze S. 96.

2) Oben § 61 S. 233 ff.

3) Daß aber vor dem Beginne der Verbreitung die Beschlagnahme hier unstatthaft ist, wurde bereits oben § 48 S. 169 f. erwähnt.

Digitized by Google

III. Zusammentreffen mehrerer Preßdelikte. Fortsetzung und Wiederholung.

§ 67. Die Grundsätze, nach welchen im Falle eines Zusammentreffens mehrerer Preßdelikte die Strafe zu bestimmen ist, gehören der Lehre von der Strafzumessung an, und können daher erst später[1] besprochen werden. Dagegen ist an dieser Stelle die Frage zu erörtern, wann überhaupt ein Preßdelikt, wann deren mehrere vorliegen.

Bei dem Mangel besonderer preßrechtlicher Anordnungen, sind auch in dieser Beziehung die Prinzipien des allgemeinen Strafrechtes auf die Preßdelikte aller Kategorien uneingeschränkt zur Anwendung zu bringen. Allerdings herrscht über diese Prinzipien selbst nichts weniger als Uebereinstimmung; es gehört vielmehr die ganze Lehre nicht nur zu den bestrittensten, sondern noch immer auch zu den dunkelsten Partien des Strafrechts. Dennoch muß im Lehrbuche des Preßrechtes ein Hinweis auf jene Grundsätze genügen; nur einzelne Beispiele können besprochen werden, um zu zeigen, in welcher Weise die Prinzipien des allgemeinen Strafrechtes auf preßrechtliche Verhältnisse anzuwenden sind.

Eine allgemeine Bemerkung sei jedoch vorausgeschickt, um das Verständniß der Einzelentscheidungen zu sichern. In jedem Falle haben wir zunächst zu untersuchen, ob in der in Frage stehenden Thätigkeit eine einzige selbstständige Handlung oder deren mehrere liegen. Nur, wenn das letztere der Fall ist, kann — das Vorhandensein der übrigen gesetzlichen Bedingungen vorausgesetzt — von realer Konkurrenz gesprochen werden. Eine einzige Handlung liegt aber auch dann vor, wenn mehrere Theilakte durch ihren der einheitlichen Absicht des Thäters entsprechenden gemeinschaftlichen Erfolg zu einem Ganzen verbunden sind, wenn sie sich eben nur als eine Verletzung des durch die übertretene Norm geschützten Rechtsverhältnisses darstellen. Man spricht hier von einem fortgesetzten

---

1) Vgl. unten § 74.

Digitized by Google

Delikte[1]. Ebenso kann auch das sogenannte fortdauernde Delikt, bei welchem durch das der Vollendung der strafbaren Handlung nachfolgende Verhalten des Thäters der Deliktsbegriff kontinuirlich aufs neue verwirklicht wird, nur als eine selbstständige Handlung betrachtet werden[2]. In beiden Fällen kann von realer Konkurrenz keine Rede sein, da diese von dem Vorliegen mehrerer selbstständiger Handlungen abhängig ist. Die erste Frage lautet demnach immer: eine Handlung oder mehrere? Ist konstatirt, daß nur eine Handlung vorliegt, so entsteht die weitere Frage, ob dieselbe nach einer oder nach mehreren Richtungen hin als strafbar erscheint, ob durch dieselbe ein Delikt oder deren mehrere, sei es durch mehrfache Uebertretung derselben Norm, sei es durch Verletzung verschiedener Normen, begangen wurde. Die Begehung mehrerer Delikte durch dieselbe Handlung wird als ideelle Konkurrenz bezeichnet; sie kann demnach auch beim fortgesetzten oder fortdauernden Verbrechen vorkommen.

1) Bei den durch den Inhalt einer Druckschrift dolos begangenen Delikten bietet die Anwendung dieser Grundsätze bei konsequenter Durchführung keine Schwierigkeiten. Möglicherweise kann dieselbe Nummer einer periodischen Druckschrift durch mehrere mit einander in keinem Zusammenhange stehende Artikel, ja auch derselbe Artikel durch verschiedene Stellen von selbstständiger Bedeutung verschiedene Strafgesetze verletzen: reale Konkurrenz; oder es können dieselben inkriminirten Worte, dieselben Stellen, derselbe Artikel, dieselbe Zeitungsnummer nach verschiedenen Richtungen hin als strafbar erscheinen: ideelle Konkurrenz. Nur muß davor gewarnt werden, daß nicht durch willkürliches Zergliedern eines Aufsatzes in einzelne Stellen und Sätze die Einheit desselben vernichtet,

---

1) Die weite Fassung des § 34 St.-G. v. 1852: „hat ein Verbrecher mehrere Verbrechen begangen," gestattet die freie Entwicklung der Doktrin. Der Begriff des fortgesetzten Deliktes muß aber auch auf Grund des deutschen R.-St.-G.-B.'s — und das Gleiche gilt für den österr. Entwurf — anerkannt werden. Mit Unrecht wurde dieß von Einigen, so Oppenhoff 3 zu § 74, Schütze, Lehrbuch (2. Aufl.) S. 197 Note 4, in Abrede gestellt. Vgl. dagegen für die richtige Ansicht Merkel, Zur Lehre vom fortgesetzten Verbrechen (1862) § 14, und in Holtzendorff's Handbuch II S. 576, IV S. 277 ff., Schwarze, Kommentar z. St.-G.-B. S. 298, H. Meyer, Lehrbuch (2. Aufl.) S. 234 ff., Berner, Lehrbuch des Strafrechts (9. Aufl.) S. 299 ff.

2) Wichtig werden diese Begriffe auch für den Beginn der Verjährung. Vgl. darüber unten § 75.

Digitized by Google

auf künstlichem Wege eine Mehrheit von Delikten erzeugt werde, wo nach der Absicht des Thäters wie nach dem eingetretenen Erfolge nur eine strafbare Handlung vorliegt. Man vergesse nicht, daß selbst die Veröffentlichung einer Reihe von Artikeln in verschiedenen, vielleicht nicht einmal unmittelbar aufeinander folgenden Nummern einer Zeitschrift nur als fortgesetztes Delikt, als eine selbstständige Handlung erscheinen kann, auf welche der Begriff der Realkonkurrenz unanwendbar ist[1].

2) Schwieriger gestaltet sich die Entscheidung bei der Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge und Aufmerksamkeit. Wenn es sich um mehrere strafbare Druckschriften, um mehrere Nummern derselben Zeitung handelt, wird wol in der Regel anzunehmen sein, daß die Anwendung der gehörigen Aufmerksamkeit so oft vernachlässigt wurde, als strafbare Thatbestände in den verschiedenen Druckschriften enthalten sind, daß mithin eine Mehrheit selbstständiger Handlungen, also eventuell Realkonkurrenz vorliegt. Anders dann, wenn dieselbe Druckschrift, dieselbe Nummer einer Zeitung mehrere mit einander in keinem Zusammenhange stehende, verschiedene

---

1) Vgl. Merkel, Handbuch IV S. 227 Anm. 5: „Können in dem Verhalten des Schuldigen mehrere selbstständige Handlungen unterschieden, und je eine der vorliegenden Rechtsverletzungen auf eine dieser selbstständigen Handlungen zurückgeführt werden, so ist § 74 (R.-St.-G.-B.: Realkonkurrenz) anwendbar . . . Es ist zu bemerken, daß der einheitliche Akt, durch welchen der Autor die Drucklegung und Verbreitung seines Artikels herbeigeführt hat, nicht in eine Mehrheit selbstständiger Handlungen zerlegt werden kann." H. Meyer, Lehrbuch S. 343 Anm. 13: „Daß verschiedene Stellen einer und derselben Schrift stets nur ein ideales Zusammentreffen darstellen können, ist durchaus nicht zu behaupten; doch wird hier die eigentliche Handlung (der gegenüber die Niederschrift nur als Vorbereitung erscheint) regelmäßig in derjenigen Thätigkeit bestehen, welche der Thäter für die Veröffentlichung des Schriftstückes entwickelte, und deßwegen meistens nur ideelle Konkurrenz vorliegen." Die Ansicht des O.-T. schwankt. Während in der E. v. 4/2 1876 (G.-A. XXIV S. 25), allerdings nur bezüglich des Redakteurs, der Grundsatz ausgesprochen wurde, daß, wenn es sich um denselben Artikel handle, nur Idealkonkurrenz angenommen werden könne — wurde in der Plenarentscheidung v. 11/6 1877 (G.-A. XXV S. 481—490) nach eingehender Berathung anerkannt: 1) Daß der Redakteur den übrigen betheiligten Personen durchaus gleichstehe; 2) Daß es Gegenstand thatsächlicher Feststellung im Einzelfalle sei, ob eine einheitliche Thätigkeit des Angeklagten oder mehrere selbstständige Handlungen desselben anzunehmen seien. — Keinem Zweifel sollte es unterliegen, daß gleichzeitige Veröffentlichung die Annahme einer realen Konkurrenz nicht ausschließt; so auch O.-T. v. 31/10 1872 (G.-A. XX S. 509), 11/7 1873 (O.-R. XIV S 500), O.-A.-G. München 13/6 1874 (Stenglein IV S. 133).

Digitized by Google

Strafgesetze verletzende Artikel enthält, oder derselbe einheitliche Aufsatz nach verschiedenen Richtungen hin als strafbar erscheint. Haben hier Redakteur, Verleger, Drucker, Verbreiter ein oder mehrmals der Fahrlässigkeit sich schuldig gemacht? Die Beantwortung der Frage wird eine andere sein, nicht nur je nach den Umständen des konkreten Falles, sondern auch je nach der Verschiedenheit jener Voraussetzungen, unter welchen die 4 Gruppen von Personen durch das positive Recht für verantwortlich erklärt werden. Bei dem Redakteur wie bei dem Verleger werden wir im Einzelfalle untersuchen müssen, ob die Thätigkeit derselben als eine einheitliche oder als eine in eine Mehrheit von selbstständigen Handlungen zerfallende anzusehen ist; im ersteren Falle kann nur ideelle Konkurrenz angenommen werden, wenn auch objektiv mehrere selbstständige Delikte in der Druckschrift enthalten sind; im zweiten liegt Realkonkurrenz vor, wenn je eine dieser selbstständigen Handlungen im Kausalzusammenhange mit einer selbstständigen Rechtsverletzung steht. Anders beim Drucker und beim Verbreiter. Der Drucker haftet wegen Fahrlässigkeit, wenn er die Vorschriften der §§ 9 oder 17 P.-G. außer Acht läßt. Diesem passiven Verhalten kann streng einheitlicher Charakter nicht abgesprochen werden; mag die gegen die Vorschriften des Preßpolizeirechtes gedruckte Schrift noch so zahlreiche ideell- oder realkonkurrirende Delikte enthalten, mögen Redakteur und Verleger eben darum mehrerer strafbarer Handlungen für schuldig befunden werden — immer liegt beim Drucker nur eine selbstständige Handlung, nur einmalige Vernachlässigung pflichtgemäßer Aufmerksamkeit vor; er haftet für alle in der Druckschrift enthaltenen Delikte, aber es liegt auf seiner Seite höchstens ideelle Konkurrenz vor[1]. Und das Gleiche gilt vom Verbreiter. Er hat z. B. eine ausländische Schrift, ohne sich um den Inhalt derselben zu kümmern, vertrieben, obwol der Titel seine Aufmerksamkeit zu erregen geeignet war; mag nun auch durch den Inhalt der Schrift eine ganze Reihe von selbstständigen Delikten begründet sein, seine

1) Daß hier außerdem ideelle Konkurrenz zwischen der Vernachlässigung pflichtgemäßer Aufmerksamkeit einerseits, und der Uebertretung der Vorschriften der §§ 9 oder 11 P.-G. andrerseits anzunehmen ist, wurde bereits oben § 64 erwähnt. Man vgl. zur Vervollständigung das dort Gesagte. Der Fall, daß der Drucker die Vorschriften des § 9 und die des § 17 verletzte, fällt unter Ziffer 3.

Digitized by Google

Thätigkeit stellt sich immer nur als eine streng einheitliche dar, reicht nur zur Annahme ideeller Konkurrenz aus[1].

3) Bezüglich der eigentlichen Preßdelikte, der Uebertretungen des Preßgewerbe-, Preßpolizei- und Preßstrafrechtes, lassen sich keine allgemeinen Regeln aufstellen; es muß der Thatbestand dieser Delikte einzeln ins Auge gefaßt werden. Nur einige Beispiele seien erwähnt. Der Selbstverleger hat es unterlassen, von der Eröffnung seines Verkaufslokales die vorschriftsmäßige Anzeige zu machen; mit dieser Unterlassung ist sein Delikt vollendet, seine strafbare Thätigkeit ein für allemal abgeschlossen; es liegt nur eine selbstständige Handlung vor, ohne daß der Begriff des fortgesetzten oder fortdauernden Deliktes zur Aushilfe herangezogen zu werden brauchte. — Das Gleiche gilt von dem Falle, wenn die Schrift ohne Beachtung der Anordnungen des § 9 P.-G. ausgegeben wird; in dieser Nichtbeachtung liegt das Delikt, die Thätigkeit des schuldigen Druckers ist eine streng einheitliche, von fortdauerndem Delikte ist auch hier keine Rede, mag die Verbreitung durch noch so lange Zeit fortgesetzt worden sein. — Auch die Bestellung eines gesetzlich unfähigen (§ 12 P.-G.) Redakteurs kann nach österr. Recht[2] nicht als die Begründung eines fortdauernden gesetzwidrigen Zustandes betrachtet werden; nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes (§ 11 P.-G.) liegt die Strafbarkeit darin, daß in der vorläufigen Anzeige[3] „ein gesetzlich Unfähiger als Redakteur namhaft gemacht und darauf die Ausgabe begonnen wurde"; die strafbare Thätigkeit besteht demnach in dem Beginne der Herausgabe auf Grund der falschen Anzeige, während die weitere Fortsetzung der Herausgabe durchaus gleichgiltig ist. — Eine periodische Druckschrift erscheint ohne Angabe eines verantwortlichen Redakteurs; mit dem ersten Erscheinen ist das Delikt des § 9 P.-G. begangen, aber jede neuerscheinende, mit demselben Mangel behaftete Nummer setzt den strafbaren Thatbestand auf's Neue: dennoch kann hier nur fortgesetztes Delikt, also nur eine strafbare Handlung angenommen werden, weil der Erfolg ein einheitlicher,

---

1) Der Begriff des fortgesetzten Verbrechens ist bei fahrlässigen Delikten überflüssig. Vgl. Berner, Strafrecht S. 302 Note 1.

2) Anders nach §§ 18 f. des deutschen R.-P.-G.; vgl. dazu Schwarze S. 131.

3) Vgl. oben § 38.

Digitized by Google

die Willensrichtung des Thäters eine unveränderte, die Begehungsart die gleiche ist. — Die erschienene Schrift trägt weder den Namen des Druckers noch jenen des Verlegers; liegen hier zwei realkonkurrirende Uebertretungen des § 9 vor, oder ideelle Konkurrenz derselben begangen durch eine Handlung, oder überhaupt nur ein Delikt? Da dieselbe Norm des Preßpolizeirechtes durch denselben Akt, nämlich das Erscheinen der Druckschrift übertreten wurde, kann wol nur von einem Delikte gesprochen werden, und ist selbst die Annahme ideeller Konkurrenz, unzulässig. — Die Schrift wird ausgegeben, ohne den Vorschriften des § 9 P.-G. zu entsprechen, aber auch die Probeexemplare wurden nicht abgeliefert; hier handelt es sich um zwei verschiedene preßpolizeiliche Normen, welche allerdings in demselben Augenblicke, mit der Ausgabe der Druckschrift, vollendet, aber durch zwei selbstständige von einander unabhängige Unterlassungen — Nichtnennung einerseits, Nichtablieferung andrerseits — begangen wurden: es liegen demnach zwei selbstständige Delikte in realer Konkurrenz vor[1]. — Wurde die Abgabe der Pflichtexemplare von demselben Drucker bei verschiedenen Druckschriften, verschiedenen Nummern derselben Zeitung unterlassen, so ist es quaestio facti, ob nur ein fortgesetztes Delikt, oder mehrere selbstständige Handlungen, mithin Realkonkurrenz anzunehmen ist[2]. — Am weitesten gehen die Ansichten bezüglich der strafbaren Verbreitung auseinander. Während die ältere Ansicht[3] in jedem Verbreitungsakt ein neues selbstständiges Delikt erblickte, wird von andrer Seite[4] die Behauptung aufgestellt, daß lediglich der erste Akt der Verbreitung maßgebend, nach demselben eine Fortsetzung der Verbreitung nicht denkbar, mithin immer nur ein

---

1) Vgl. Thilo S. 64, Oppenhoff 20 zu § 73, welche im Anschlusse an O.-T. v. 13/9 1871 (O.-R. XII S. 448) den (zu weit gefaßten) Satz aufstellen: Die Verabsäumung zweier verschiedener Formvorschriften bei der Veröffentlichung einer Druckschrift stellt einen Fall der Realkonkurrenz dar.

2) A. A. bezüglich mehrerer Preßpolizeiübertretungen derselben Art, z. B. mehrmals versäumte Abgabe der Freiexemplare Barth S. 52.

3) Vgl. Schuermanns, Code de la presse (1861) S. 511; Schwarze S. 131; Glaser, kl. Schriften II S. 60: „Jeder neue Verkauf eines Exemplars der Schrift ist eine Erneuerung des Deliktes."

4) Thilo S. 93, Marquardsen S. 188 f., Berner S. 299; Kayser S. 607 (wenn es sich nur um einen Thäter, nicht aber um das Zusammentreffen mehrerer handelt).

Digitized by Google

Delikt — und zwar ein einfaches, kein fortgesetztes — anzunehmen sei[1]. Eine dritte Ansicht[2] geht dahin, daß die verschiedenen, auf die Verbreitung derselben verbotenen Druckschrift gerichteten Akte immer nur als „eine polizeiliche Strafthat" zu behandeln seien. Der prinzipielle Fehler aller dieser Ansichten liegt in der unzulässigen Generalisirung; nur die Umstände des einzelnen Falles können darüber entscheiden, ob wir es mit einer, aus mehreren Theilakten zusammengesetzten, oder mit mehreren von einander unabhängigen Handlungen zu thun haben. Gerade bei der Verbreitung, sei sie nun strafbar wegen des Inhaltes der verbreiteten Schrift oder wegen der Art des Vertriebes handelt es sich also in Bezug auf die hier in Betracht kommende Entscheidung um eine ganz eminente quaestio facti.

§ 68. Fortsetzung. Reproduktion.

Auch in der juristischen Konstruktion des Wiederabdruckes, der Reproduktion eines strafbaren Artikels weichen die Ansichten der Schriftsteller weit von einander ab.

Daß es sich hier nicht um Verbreitung der Druckschrift als solcher handelt, weil nicht ihr „Körper" (Berner), sondern nur ihr Inhalt verbreitet wird, wurde bereits oben[3] erwähnt; es braucht daher hier nicht abermals auf die entgegengesetzte, durchaus unrichtige Auffassung eingegangen zu werden. Allerdings wird in § 24 des geltenden P.-G. der Fall, wenn der Inhalt einer verbotenen oder mit Beschlag belegten Schrift durch den Druck veröffentlicht wird[4], der wirklichen Verbreitung der Druckschrift selbst in der Bestrafung gleichgestellt[5]. Da aber hier der Ausspruch des Verbotes oder die Beschlagnahme der Original-Druckschrift unerläßliche Bedingung für die Annahme des Deliktes des § 24 P.-G. ist, wird durch diese Bestimmung nur ein Theil der hieher gehörigen Fälle getroffen; überall wo der In-

1) Die gesetzlichen Bestimmungen über den Beginn der Verjährungsfrist werden hier vielfach, aber mit Unrecht verwerthet, weil dieselbe nicht nothwendig mit dem Zeitpunkte der Vollendung zusammenzufallen braucht.

2) Vgl. Barth S. 40 und O.-T. in G.-A. XIV S. 642.

3) Vgl. oben § 28 S. 90.

4) Ueber das Verhältniß dieses § 24 zu Art. III der Novelle v. 15/10 1868 vgl. unten § 82.

5) Aber nicht begrifflich identifizirt, wie das trennende „oder" unzweifelhaft beweist; vgl. auch § 28 R.-P.-G. „Verbreitung oder Wiederabdruck".

Digitized by Google

halt einer an sich strafbaren aber nicht mit Verbot oder Beschlag belegten Druckschrift wieder abgedruckt wird, ist die Frage nach der rechtlichen Natur dieser Reproduktion auch nach dem P.-G. von 1862 eine offene.

Die Annahme einer Theilnahme an dem Delikte des Thäters begangen durch den Wiederabdruck der strafbaren Druckschrift, scheitert an dem Umstande, daß — regelmäßig wenigstens[1] — mit der Veröffentlichung das Delikt vollendet, der Begriff einer nachträglichen Theilnahme aber dem positiven Rechte unbekannt ist[2].

Dagegen muß prinzipiell die Möglichkeit, daß in der Reproduktion eine Begünstigung des Thäters in Bezug auf die Sicherung der aus der That erlangten Vortheile liege, wenn die entsprechende Absicht dem Thäter nachgewiesen werden kann, zugegeben werden[3]. Aber bei der durchaus verfehlten rein kasuistischen Behandlung, welche die Begünstigung als „Vorschubleistung" in dem österr. St.-G. von 1852 gefunden hat, kann auch diese Ansicht nicht verwerthet werden, da die sachliche Begünstigung, von einzelnen Eigenthumsdelikten abgesehen, nicht als strafbar erscheint, persönliche Begünstigung aber durch den Wiederabdruck eines strafbaren Artikels wol nicht begangen werden kann.

Es wäre jedoch ein Fehlschluß, wollte man daraus, daß die Reproduktion weder unter den gesetzlichen Begriff der Verbreitung, noch unter jenen der Theilnahme, noch endlich — nach geltendem österr. Recht — unter den der Begünstigung gebracht werden kann, die Kon-

---

1) Ueber die Ausnahmen vgl. oben § 66 S. 258 f.

2) So Hartmann S. 167, John S. 353, Schwarze S. 95 („Beihülfe wird schwerlich vorkommen"), Berner S. 285. Dagegen hat O.-T. v. 29/6 1854 (G.-A. III S. 68) in der wissentlichen Verbreitung des Inhaltes einer verleumderischen Druckschrift durch deren Vorlesen Theilnahme an dem durch die Schrift selbst verübten Preßvergehen erblickt; eine Entscheidung, der sich Schwarck S. 93 vollinhaltlich anschließt.

3) So Schwarze S. 95, Berner S. 285, Kayser S. 596. Dagegen: John S. 353: „Irgend ein Beistand wird aber demjenigen, der den betreffenden Artikel veröffentlichte, gewiß nicht gewährt, wenn ein Wiederabdruck desselben erfolgt; weder ein Beistand, um den Thäter der Bestrafung zu entziehen — eher das Gegentheil — noch auch ein Beistand, um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern; denn das etwaige Honorar oder die etwaige Redaktions-Remuneration werden dem Verfasser oder dem Redakteur dadurch gewiß nicht gesicherter, daß der zu honorirende Artikel noch in irgend einer anderen Zeitung abgedruckt wird."

Digitized by Google

sequenz ableiten, daß dieselbe darum völlig straflos bleiben müsse. Man hat dieß vielfach gethan, und häufig auf die Worte Lamartine's verwiesen: Les echos ne sont pas responsables de ce qu'ils disent. Daß diese Worte kein Argument enthalten, weil es sich eben nicht um Echos handelt, bedarf keines Beweises. Mit besonderer Energie hat John[1] die Ansicht vertreten, „daß nur die strafrechtliche Verfolgung der Originalartikel, nicht aber der unter Angabe der Quelle in andere Zeitungen übertragenen Artikel zulässig sein kann". Doch stellt John die aus ausländischen Zeitungen entnommenen den Originalartikeln gleich[2].

Allein diese Ansicht hat weder das positive Recht noch auch die Natur der Sache für sich. Richtig ist es vielmehr nur, prinzipiell die Möglichkeit anzuerkennen, daß durch den Wiederabdruck des strafbaren Inhaltes einer Druckschrift ein neues, selbstständiges Delikt begründet werde. Die Berufung auf das Original kann demnach nicht die Wirkung haben, dem Reproduzenten die Straflosigkeit zu sichern[3]. Nothwendige Voraussetzung der Verurteilung ist jedoch hier, wie überall, daß „der Thatbestand objektiv wie subjektiv vollständig reproduzirt werde"[4]; daß mithin insbesondere der zu dem betreffenden Delikte erforderliche dolus auch bei dem Reproduzenten erwiesen vorliege[5]. Doch kann, wenn durch den Mangel der bösen Absicht die Bestrafung wegen doloser Thäterschaft ausgeschlossen ist, immer noch Verurteilung wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Aufmerksamkeit eintreten[6].

---

1) S. 353.

2) „Denn die Frage, ob eine Druckschrift strafbar ist, kann nach dem fremden in anderer Weise beantwortet werden, als nach dem einheimischen Rechte; und deßwegen ist dem einheimischen Rechte gegenüber der einer fremden Zeitung entnommene Artikel ebenso eine neue Erscheinung, wie ein Originalartikel einer im Inlande erscheinenden Zeitung" (John S. 353 f.). Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Ansicht, wenn richtig, auf alle, auch die nicht periodischen auswärtigen Druckschriften angewendet werden müßte.

3) Ausgesprochen in der E. v. 22/11 1864 (G.-H. 1865 No. 11).

4) Schwarze S. 94.

5) Schwarze S. 94, Berner S. 285, Kayser S. 596. Zu weit geht Glaser, kl. Schriften II S. 60: „Jeder Wiederabdruck ist eine Erneuerung des Deliktes." Richtig Thilo S. 75: „Die Bestrafung fällt dann fort, wenn der Thäter aus dem Inhalte des Artikels, ohne sonstige Kenntniß spezieller Verhältnisse und Beziehungen, die Beleidigung nicht hat erkennen können, und ihm nicht nachgewiesen ist, daß er diese Wissenschaft gehabt habe."

6) Vgl. Thilo S. 85.

Digitized by Google

Diese Ansicht hat auch die Anerkennung des obersten Gerichtshofes gefunden, der in der Entscheidung vom 13/8 1873 (G.-H. 1873 No. 83) den Wiederabdruck einer im Jahre 1848 gehaltenen Rede für strafbar erklärte und dabei treffend betonte, worauf es ankommt: „die Absicht, dem Leser die Bedeutung und Tendenz des damals Gesagten auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen nahe zu legen, und die damaligen Auslassungen als den Ausdruck unveränderlich giltiger Anschauungen wieder vorzuführen."

Daß der Originalartikel nicht verfolgt wurde, kann an sich die Verfolgung der Reproduktion nicht ausschließen[1]. Ueber die Erhebung der Anklage zu entscheiden, steht nach dem obersten Grundsatze des modernen Anklageprozesses lediglich dem berufenen Ankläger zu. Auch außerhalb des Gebietes des Preßrechtes kann es sich ereignen, daß rasch nach einander zwei Personen dasselbe Delikt unter durchaus gleichen Umständen verüben, und nur der Eine von ihnen verfolgt, der Andere unbehelligt gelassen wird. So wenig dieses Resultat unserem Gerechtigkeitsgefühl, so wenig es vielleicht auch der Klugheit entspricht, ebenso wenig läßt sich gegen dasselbe vom juristischen Standpunkte aus irgend etwas einwenden, so lange die Gesetzgebung an dem Anklagemonopole der Staatsanwaltschaft festhält. Doch kann die Nichtverfolgung des Originalartikels den Reproduzenten zu der Annahme verleiten, daß derselbe nichts Strafbares enthalte; seine bona fides kann die Verurteilung wegen doloser Thäterschaft unmöglich machen, und gänzliche Freisprechung oder doch Bestrafung nur wegen Vernachlässigung pflichtgemäßer Aufmerksamkeit rechtfertigen — eine faktische Abschwächung des starren Grundsatzes, die nur zu häufig von der Praxis übersehen zu werden pflegt.

§ 69. Fortsetzung. Berichte über Gerichtsverhandlungen.

Nur zum kleineren Theile fallen die Berichte „aus dem Gerichtssaal" unter den Gesichtspunkt der Reproduktion; nur dann nämlich, wenn es sich um die Wiedergabe der bei der Verhandlung verlesenen Druckschriften durch die Presse handelt. Doch finden die für diese Fälle

1) Vgl. Thilo S. 76, Berner S. 286, Kayser S. 596; O.-T. 20/6 1861 (O.-R. I S. 457).

Digitized by Google

geltenden Grundsätze im Allgemeinen auch dann Anwendung, wenn über den Gang der Verhandlung überhaupt, über das der Anklage zu Grunde liegende Delikt, über den Inhalt der Zeugenaussagen, über Zwischenfälle u. dgl. berichtet wird. Während dort die Anwendbarkeit der eben besprochenen Prinzipien in Betreff der rechtlichen Natur des Wiederabdruckes einer strafbaren Druckschrift in Frage steht, handelt es sich hier darum, ob die in § 28 P.-G. normirte Verantwortlichkeit für den Inhalt von Druckschriften in ihrer vollen Reinheit, oder nur modifizirt, sei es erweitert, sei es beschränkt, eintritt, ob also Berichte über öffentliche Gerichtsverhandlungen eben wegen dieser Oeffentlichkeit auch dann als straflos zu betrachten sind, wenn die den Gegenstand der Anklage bildenden mündlichen Injurien, Gotteslästerungen, Majestätsbeleidigungen u. s. w. wiedergegeben, die näheren Umstände der Nothzucht oder anderer unsittlicher Handlungen geschildert werden u. s. w., und umgekehrt, ob Berichte über geheim, richtiger über mit Ausschluß der Oeffentlichkeit durchgeführte Verhandlungen schon an und für sich, ohne Rücksicht auf den materiellen Inhalt, als strafbar erscheinen. Systematisch richtiger wäre es, diese beiden letzteren Fragen im Anschlusse an die Besprechung der Immunität der Parlamentsberichte zu behandeln [1]; der leichteren Uebersicht wegen wird hier die ganze Lehre im Zusammenhange dargestellt.

Vor allem muß betont werden, daß für Berichte über Gerichtsverhandlungen ein ähnliches Privilegium, wie es den Parlamentsberichten aus staatsrechtlichen Gründen eingeräumt ist, in dem geltenden österr. Rechte nirgends ausdrücklich zugesichert wird. Aber auch aus der Oeffentlichkeit der Verhandlungen kann die Straflosigkeit der Berichterstattung nicht gefolgert werden. Denn die Oeffentlichkeit des Gerichtssaales ist eine andere als die der Presse, das Publikum ein anderes hier und dort, anders wirkt die Verhandlung selbst, wenn sie nur halbwegs dem Ernste der Sache entsprechend durchgeführt wird, mit ihrer natürlichen Tragik auf den unmittelbar Beiwohnenden, als der vielleicht im Tone leichtester Causerie gehaltene Bericht auf den Leser. Weder aus dem Gesetze noch aus der Natur der Sache kann daher das uneingeschränkte Recht zur wahrheitsgetreuen Berichterstattung begründet

1) Vgl. oben § 59.

Digitized by Google

werden. Es finden vielmehr, wenn es sich um die Wiedergabe der bei der Verhandlung zur Verlesung gebrachten **Druckschriften** handelt, die oben besprochenen Grundsätze über die Behandlung der Reproduktion, in allen **übrigen** Fällen die Grundsätze des allgemeinen Strafrechtes über die Wiederholung strafbarer Aeußerungen[1], die Schilderung unsittlicher Vorgänge u. s. w. vollständige Anwendung.

Mit dieser Ansicht[2] stimmt auch die österr. und außerösterr. Praxis[3] überein. So heißt es in einem Erkenntnisse des preußischen Obertribunals vom 12/1 1863 (G.-A. XI S. 354): „Aus der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen ist nicht zu folgern, daß die demnächstige fernere Veröffentlichung des Inhaltes derselben (der verlesenen Schriftstücke) durch die Presse nothwendig straflos sei, oder daß sie den zur Strafbarkeit erforderlichen dolus allgemein ausschließe; denn eine Präsumption dieser Art deutet das Gesetz nirgends an, und es bedarf daher in jedem einzelnen Falle der thatsächlichen Untersuchung, ob der Redakteur oder sonstige Urheber oder Theilnehmer beziehungsweise Verbreiter einer Druckschrift, die den Thatbestand einer strafbaren Handlung enthält, nicht vorsätzlich im Bewußtsein des strafbaren Inhaltes derselben gehandelt habe". Auch der österr. oberste Gerichtshof hat in der Kassationsentscheidung vom 9/3 1877 (G.-Z. 1877 No. 32) erklärt, das Delikt des § 24 P.-G. könne auch durch einen die verlesene Druckschrift ganz oder theilweise reproduzirenden Bericht über eine Einspruchsverhandlung, in welcher die Beschlagnahme bestätigt wurde, begangen werden[4].

1) Vgl. z. B. § 493 St.-G.: „Die Strafe (der Beleidigung) verwirkt nicht bloß der erste Urheber, sondern auch Jeder, der eine solche Ehrenbeleidigung weiter zu verbreiten sucht."

2) Ebenso Lienbacher, Preßfreiheit S. 43, Thilo S. 56, Schwarze S. 56; vgl. auch Lorbeer, Die Grenzlinien der Rede- und Preßfreiheit nach engl. Recht S. 298, Weber, Injurien- und Schmähschriften III S. 49, Tittmann, Strafrechtswissenschaft I S. 390. Glaser, Ges. kl. Schriften II S. 55 sagt: „Das Bekanntwerden der inkriminirten Schrift in dem immerhin beschränkten Kreise derselben Zuhörer, welche Zeugen der Verhandlung und des Urteils sind, ist ganz unbedenklich, während es keineswegs selbstverständlich ist, daß es gestattet sein müsse, in dem Bericht über die Gerichtssitzung den Wortlaut der inkriminirten Stellen zu wiederholen."

3) Vgl. G.-A. VIII S. 816, XI S. 351, XII S. 66, XIV S. 387; O.-T. v. 27/9 1876 (G.-A. XXIV S. 632).

4) Ebenso E. v. 11/6 1873 (G.-H. 1873 No. 61).

Digitized by Google

Aber eben, weil die Grundsätze, die oben bezüglich der Reproduktion im Allgemeinen aufgestellt wurden, auch hier zur Anwendung gelangen, kann von einer Verurteilung keine Rede sein, so lange der Thatbestand des betreffenden Deliktes in objektiver und subjektiver Beziehung, so lange insbesondere die erforderliche böse Absicht nicht nachgewiesen ist. Gerade in den hieher gehörigen Fällen liegt die Möglichkeit ungemein nahe, daß der Angeklagte optima fide gehandelt hat. Eventuell kann Verurteilung wegen Vernachlässigung pflichtgemäßer Aufmerksamkeit erfolgen; seit der Novelle vom 15/10 1868 nicht gegen den reporter der den Bericht geschrieben, wol aber gegen den Redakteur, der ihn nicht oder nur oberflächlich gelesen hat: ob diese Verschiedenheit der Behandlung der Natur der Sache und der Gerechtigkeit entspricht, mag die herrschende Ansicht entscheiden.

Auch die entgegengesetzte Ansicht, welche die Berichterstattung über öffentliche Gerichtsverhandlungen unbedingt für straffrei hält, zählt bedeutende Autoritäten zu ihren Anhängern[1]. So sagt Berner: „Der Satz, daß die unmittelbare Oeffentlichkeit vor Gericht mitunter noch nützlich sein könne, wo die mittelbare Oeffentlichkeit durch die Presse schädlich wirke, läßt sich ohne Künstelei nicht durchführen. Das einfache und richtige Prinzip lautet: Was in weiteren Kreisen nicht bekannt werden soll, darf gar nicht öffentlich verhandelt werden .... Es ist Sache des Gesetzgebers und des Richters, die Frage der Oeffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit zu erledigen".

Wohin aber diese Ansicht führen müßte, würde sie von Gesetzgebung oder Praxis adoptirt, geht aus den Worten Berner's deutlich hervor. Ihre letzte Folge wäre eine bedeutende Vermehrung der Zahl jener Verhandlungen, welche mit Ausschluß der Oeffentlichkeit durchgeführt werden. Dem Ermessen des Richters ist durch die Gesetzgebung ein ziemlich weiter Spielraum gelassen, innerhalb dessen er sich für oder gegen die Oeffentlichkeit entscheiden kann. Die Befreiung der Berichterstattung von jeder strafrechtlichen Verantwortung würde den Richter zu größerer

1) Vgl. Berner S. 260 ff.; John S. 337, welcher erklärt, bei Festhalten der im Texte vertheidigten Ansicht gebe es überhaupt keine Oeffentlichkeit mehr; Barth S. 18, der aber den von ihm aufgestellten Grundsatz: „daß ein wahrheitsgetreuer Bericht keiner Anfechtung unterliegen darf", sofort durch eine solche Fülle von Ausnahmen einschränkt, daß von der Regel selbst nicht viel übrig bleibt.

Digitized by Google

Vorsicht, zu einer Beschränkung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen drängen. Ob dieß ein Gewinn für die Rechtspflege wäre, mag dahin gestellt bleiben.

An den aufgestellten Grundsätzen muß auch dann festgehalten werden, wenn die Verhandlung bei geschlossenen Thüren stattfand. Unrichtig wäre es, hier jede Berichterstattung für durchaus unzulässig zu erklären[1]; vielmehr tritt auch hier die Strafbarkeit des Berichterstatters nur dann ein, wenn durch den Inhalt des Berichtes der Thatbestand irgend eines Deliktes mit allen seinen Merkmalen begründet wird[2]. Eine Verpflichtung zur Geheimhaltung des Ganges und des Ergebnisses der Verhandlung besteht weder für den Angeklagten noch für den Beschädigten, weder für den Vertheidiger noch für die zugelassenen Vertrauenspersonen; § 309 St.-G. kann nicht angewendet werden, weil dieser Mittheilungen über Gerichtsverhandlungen nur unter der Voraussetzung mit Strafe bedroht, daß „die Bekanntmachung durch die Gesetze untersagt" sei, ein solches Verbot im geltenden österr. Rechte aber nirgends existirt. Diese Ansicht hat auch der O.-G.-H. in den beiden Entscheidungen vom 18/4 und 31/5 1865[3] mit möglichster Entschiedenheit ausgesprochen[4].

Einen anderen Standpunkt nimmt in dieser Beziehung der vom Ausschusse des Abgeordnetenhauses ausgearbeitete Entwurf eines Strafgesetzes ein. Dieser bedroht in § 136 mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu 500 fl. . . . . denjenigen, welcher „die Vorgänge bei einer Verhandlung, für welche durch Beschluß des Gerichtes die Oeffentlichkeit aus Gründen der Sittlichkeit oder auf Antrag der Parteien ausgeschlossen wurde, öffentlich bekannt macht". Eine

---

1) A. A. Barth S. 18: „Soviel die geheimen Gerichtsverhandlungen betrifft, so versteht sich von selbst, daß ein Bericht über dieselben nicht erstattet werden darf, wenn nicht der Gerichtsbeschluß die Oeffentlichkeit auszuschließen, geradezu illusorisch gemacht werden soll."

2) Vgl. insbesondere Schwarze S. 55.

3) G.-Z. 1865 No. 82 und 86; in der Glaser'schen Sammlung No. 1092 und 1094.

4) Der von Lienbacher II S. 177 gemachte Vorschlag, Journalisten als Vertrauensmänner nicht mehr zuzulassen, fand eine Stütze in § 223 der St.-P.-O. von 1853, welcher die Zurückweisung der genannten Vertrauenspersonen gestattet, wenn „der Gerichtshof persönliche Bedenken gegen dieselben hat." Dagegen ist eine solche Zurückweisung nach § 230 der St.-P.-O. von 1873 absolut unzulässig.

Digitized by Google

Verbesserung des geltenden, durch sein Stillschweigen der Natur der Sache völlig entsprechenden Rechtes kann in dieser Bestimmung trotz der für sie in's Feld geführten Gründe[1], nicht erblickt werden.

IV. Die besonderen Strafen des Preßrechts.

§ 70. 1) Der Kautionsverfall.

I. Die dem österr. Preßrechte eigenthümliche, objektive Nebenstrafe des Kautionsverfalles fand erst durch das Patent vom 31/3 1849[2] Eingang in die heimische Gesetzgebung. In § 12 prinzipiell anerkannt, wird sie bei den Strafbestimmungen gegen die einzelnen durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Delikte in der Weise angedroht, daß der je nach der Schwere der strafbaren Handlung abgestufte Maximalbetrag angegeben ist; so soll bei Majestätsbeleidigungen der Verfall der Kaution bis zu einem Betrage von 1500 fl., bei Angriffen auf die Sittlichkeit bis zu 500 fl., bei Beleidigungen bis zu 300 fl., bei

---

1) In dem Motivenbericht heißt es zur Rechtfertigung dieser Bestimmung: „Der Ausschuß hat weiters auf Anregung der Regierung beschlossen, noch einen weiteren in der Regierungsvorlage nicht vorkommenden Fall aufzunehmen. Es wurde dargelegt, daß es geradezu skandalös sei, wenn eine Gerichtsverhandlung mit Ausschluß der Oeffentlichkeit geführt, und dann gleichwol die ganze Verhandlung in den Blättern veröffentlicht werde. Die Oeffentlichkeit des Gerichtssaales ist eine außerordentlich beschränkte gegenüber der Oeffentlichkeit, welche einer solchen Verhandlung durch Zeitungsberichte gegeben wird. Hält man die Oeffentlichkeit in einem speziellen Falle für unzulässig, so dürfe diese Bestimmung nicht umgangen werden. Es wurde darauf hingewiesen, daß es nachgerade Sitte wäre, bei solchen nichtöffentlichen Verhandlungen Berichterstatter von Zeitungen als Vertrauenspersonen zu benennen, so daß die Verhöhnung des Gesetzes auf Grund des Gesetzes selbst vor den Augen des Richters geschieht. Ungeachtet gegen eine solche Strafbestimmung eingewendet wurde, daß, wenn der Inhalt der Berichte strafbar sei, die Strafbarkeit ja ohnedieß vorliege, wenn aber der Inhalt nicht strafbar ist, kein Grund vorhanden sei, einen wahrheitsgetreuen Bericht als strafbar zu erklären, schloß sich der Ausschuß in seiner Mehrheit der Ansicht der Regierung mit einer Modifikation an." Diese Abweichung besteht darin, daß die Bestrafung nicht eintreten soll, wenn die Oeffentlichkeit „nur (!) aus sogenannten (!) Gründen der öffentlichen Ordnung" ausgeschlossen wurde.

2) Oben S. 14.

Digitized by Google

Sammlungen zur Deckung von Geldstrafen bis zu 100 fl. u. s. w. — im Erkenntnisse ausgesprochen werden.

Die Strafe des Kautionsverfalles wurde beibehalten von der Gesetzgebung des Jahres 1852. Nach den §§ 28 und 251 des St.-G. soll, wenn durch die Druckschrift ein Vergehen begangen wurde, auf einen Kautionsverfall von 100 bis 500 fl.; wenn aber ein Verbrechen, je nach der Schwere der auf dasselbe gesetzten Strafe, ein Kautionsverfall im Betrage von 500 bis 1000 fl., von 1000 bis zur Hälfte, von der Hälfte bis zur vollen Höhe der bestellten Kaution neben der sonstigen gesetzlichen Strafe erkannt werden. Die §§ 38 und 39 der gleichzeitig erlassenen P.-O. verordnen das Gleiche, wenn eine Verurteilung auch nur wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge und Aufmerksamkeit stattfindet. Gegenüber dem P.-G. von 1849 tritt die größere Strenge in der gesetzlichen Festsetzung eines Minimums, unter welches die Gerichte in keinem Falle herabgehen dürfen, sowie in der Verbindung des Kautionsverfalles mit der Fahrlässigkeitsstrafe deutlich zu Tage.

Die beiden §§ 28 und 251 St.-G. wurden in dem P.-G. v. 1862 für aufgehoben erklärt und durch § 35 P.-G. ersetzt. Die Aufstellung eines unüberschreitbaren Minimums wurde beibehalten, die Höhe des Minimums wie des Maximums dagegen nicht unbedeutend gemildert. Der Entwurf von 1871[1] setzte an die Stelle des Kautionsverfalles eine Geldstrafe, welche bei Verbrechen 300 bis 3000 fl., bei Vergehen 60 bis 300 fl., bei Privatklagen 60 bis 1000 fl., betragen sollte. Auch der Entwurf von 1877[2] erklärte sich gegen den Kautionsverfall; eine gegen den Herausgeber zu verhängende „Geldbuße" sollte sie ersetzen. Dagegen hat der Regierungsentwurf eines Einführungsgesetzes zu dem projektirten neuen St.-G. das alte System mit unbedeutenden, durch die veränderte Tragweite der Begriffe „Verbrechen" und „Vergehen" hervorgerufenen Modifikationen beibehalten. Art. XIV setzt nämlich an Stelle des § 35 P.-G. folgende Vorschrift: „Wird Jemand wegen des Inhaltes einer Druckschrift, für welche nach § 13 P.-G. eine Kaution zu erlangen war, einer strafbaren Handlung schuldig erkannt, so ist neben der gesetzlichen Strafe auch auf Verfall der Kaution zu

1) Vgl. oben S. 27.
2) Vgl. oben S. 28.

Digitized by Google

erkennen. Der Verfall der Kaution ist, wenn die Verurteilung wegen eines Verbrechens erfolgt, vom halben bis zum vollen Betrage, in allen anderen Fällen im Betrage von 100 fl. bis zur Hälfte der Kaution auszusprechen. In demselben Ausmaße ist auf den Verfall der Kaution auch dann zu erkennen, wenn der Inhalt einer solchen Druckschrift eine strafbare Handlung begründet, und Jemand aus diesem Anlasse wegen Vernachlässigung der pflichtgemäßen Obsorge verurteilt wird. Die für verfallen erklärten Kautionsbeträge sind gleich den Geldstrafen, welche auf Grund des Strafgesetzes über Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen verhängt werden, zu verwenden"[1].

II. Ueber die Irrationalität des Systems des Kautionsverfalles herrscht, wie insbesondere die Uebereinstimmung der beiden Entwürfe von 1871 und 1877 beweist, keine Meinungsverschiedenheit. Die hervortretendsten Gebrechen des Systems sind folgende[2]: 1) Die Strafe trifft nur die kautionspflichtigen periodischen Druckschriften, also die politische Presse, diese aber auch bei den geringfügigsten durch dieselbe begangenen Vergehen, während die nichtkautionspflichtigen Journale, mögen ihnen auch die schwersten Verbrechen zur Last fallen, von dieser Nebenstrafe, welche die gewerbliche Seite des Unternehmens trifft, verschont bleiben. So lange die Verurteilung wegen eines Preßdeliktes die von derselben betroffene Druckschrift kautionspflichtig machte, also der politischen Presse gleichstellte[3], konnte diese verschiedene Behandlungsweise annähernd gerechtfertigt werden; bei dem gegenwärtigen Stand unserer Gesetzgebung erscheint sie als eine geradezu unbegreifliche Unbilligkeit. 2) Die Höhe des Kautionsverfalles richtet sich

---

1) Ein Vergleich dieser Bestimmungen mit § 35 P.-G. ergiebt folgende Abweichungen: 1) Das Minimum wird bei Verbrechen von 300 fl. auf den halben Betrag (im günstigsten Falle 500, im ungünstigsten 4000 fl.) erhöht, was durch die Einschränkung des Verbrechensbegriffes auf die schwersten Delikte (§ 1 Entw.) zur Genüge gerechtfertigt wird; 2) Bei Vergehen wird das Minimum von 60 auf 100 fl. erhöht, wofür es bei der großen Zahl neuer Vergehen an einem ausreichenden Grunde fehlt; 3) Kautionsverfall soll nunmehr auch bei Uebertretungen ausgesprochen werden — eine Anordnung, die bei der rein polizeilichen Natur der meisten in den Entwurf aufgenommenen Uebertretungen als durchaus überflüssig und ungerechtfertigt erscheint.

2) Vgl. insbes. Lienbacher, Preßfreiheit S. 64 ff., I S. 176; auch Wahlberg, Ges. kl. Schriften I S. 176.

3) Oben § 53 S. 197.

Digitized by Google

in erster Linie nach der Höhe der bestellten Kaution, und erst in zweiter Linie entscheidet die Schwere des begangenen Deliktes, so daß eine und dieselbe strafbare Handlung in Wien mit 8000 fl., in einer kleineren Provinzstadt mit 2000, beziehungsweise (wenn die betreffende Zeitung nicht öfter als dreimal in der Woche erscheint) mit 1000 fl. Kautionsverfall bestraft werden kann. Daß dieser Maßstab für die Bemessung der Strafe nichts weniger als sachgemäß ist, bedarf keines Beweises; ebenso ist es klar, daß die große politische Presse Wiens unter demselben am empfindlichsten leidet. Weniger einleuchtend ist es, wie diese Belastung der großen Presse mit der sonstigen Begünstigung derselben durch unsere Gesetzgebung vereinbar ist, aus welchem Grunde man dem letzten Zwecke des Systems der Kautionsbestellung: das Entstehen großer mit bedeutendem Kapitale ausgerüsteter Blätter auf Kosten der kleinen möglichst zu fördern [1], durch die gesetzlichen Bestimmungen über den Kautionsverfall sofort wieder entgegenarbeitet.

In die Regierungsvorlage des P.-G. von 1862 hat das System des Kautionsverfalles, wie Lienbacher [2] berichtet, erst nach langen Berathungen, und nur aus dem Grunde Eingang gefunden, weil man befürchtete, „daß die Einführung von Geldstrafen wie die einer neuen Härte könnte betrachtet werden, während man in Oesterreich an die Strafe des Kautionsverfalles bereits gewöhnt sei, daher deren Beibehaltung weniger angefochten werden dürfte." Wirklich wurden die Bestimmungen über den Kautionsverfall, als handle es sich um eine durchaus selbstverständliche Einrichtung, in beiden Häusern ohne ein Wort der Widerrede angenommen.

III. So einig man über die Verwerflichkeit des Kautionsverfalles ist, so weit gehen die Ansichten über seine juristische Natur auseinander. Wahlberg [3] stellt in Abrede, daß er als Geldstrafe aufgefaßt werden könne; „die strafgerichtliche Geldstrafe ist hienach unterschieden von .... der Zeitungsstrafe durch Kautionsverfall, welche auch dann eintreten kann, wenn den Eigenthümer der Kaution nicht das geringste Verschulden trifft, und nur einmal, nicht gegen Jeden der wegen einer inkriminirten kautionspflichtigen Druck-

1) Oben § 53 S. 193.
2) I. S. 177.
3) Ges. kleine Schriften II S. 254.

Digitized by Google

schrift mehreren Schuldigen zu verhängen ist." Noch weiter geht Hye[1]; nach ihm haben wir es nicht nur mit keiner Geldstrafe, sondern überhaupt nicht mit einer „eigentlichen" Strafe zu thun; die äußere Stellung, welche die §§ 28 und 251 im St.-G. von 1852 gefunden, beweise dieß ebenso sehr, wie die innere Natur des Kautionsverfalles[2]. In durchaus gleicher Weise äußert sich Herbst[3], während Frühwald die ganze Frage mit Stillschweigen übergeht.

Allein die letzterwähnte Ansicht kann nicht als richtig betrachtet werden. Der Kautionsverfall erscheint vielmehr als eine eigentliche Strafe, die allerdings nicht eine bestimmte Person, sondern das gewerbliche Zeitungs-Unternehmen als solches trifft, daher als objektive Strafe bezeichnet werden muß. Alle die wesentlichen Merkmale einer kriminellen Strafe kehren beim Kautionsverfalle wieder: er ist ein von dem Strafgesetz gegen die Begehung strafbarer Handlungen angedrohtes, im Wege des Strafprozesses durch den Strafrichter erkanntes Uebel, ein malum passionis quod infligitur propter malum actionis (Hugo Grotius). Insbesondere spricht für diese Auffassung, daß der verfallende Betrag der Kaution durch Ausmessung innerhalb eines Minimums und eines Maximums bestimmt wird, eine Ausmessung, die doch nur den Grad des Verschuldens wie die Intensität der verursachten Rechtsverletzung zum Maßstabe hat, und dadurch den Kautionsverfall wesentlich und charakteristisch von der Konfiskation eines bestimmten Vermögensobjektes

---

1) Strafgesetz S. 429.

2) „Schon die äußere Stellung dieser beiden Paragraphe deutet darauf hin, daß das Gesetz die darin enthaltenen Bestimmungen nicht als eigentliche Strafen angesehen habe, weil es dieselben weder unter den Haupt- noch unter den Nebenstrafen aufgezählt, sondern in der äußern Anreihung den Normen über die Strafen und überdieß den anderweitigen gesetzlichen Wirkungen von Strafurteilen nachgesetzt hat; und weil es ferner eben diese Bestimmungen durch den im § 28 vorkommenden Ausdruck: „nebst der gesetzlichen Strafe" nur als den Strafen nebengeordnete Folgen eines Verbrechens bezeichnet hat. Es besteht demnach wirklich der innere und reale Charakter der in diesen beiden Paragraphen festgesetzten Folgen weniger in einem Strafübel, weil dieselben nicht nothwendig einen Schuldigen treffen, als vielmehr in der Verwirklichung der von der Gesetzgebung unabhängig von jeder Person für den Fall angedrohten objektiven nachtheiligen Interessen in Beziehung auf ein Journal-Unternehmen, wenn die von ihr für nöthig befundene Präventiv-Maßregel des Kautionssystems sich in dem einzelnen Falle unzureichend gezeigt hat."

3) Herbst Note 1 zu § 28 St.-G.

Digitized by Google

unterscheidet. Da aber andrerseits die Merkmale der eigentlichen Geldstrafe nicht vorliegen (Wahlberg), nicht das genus, sondern die species ganz oder zum Theil verfällt, da ferner alle die gesetzlichen Bestimmungen über die Geldstrafe, wie z. B. die Umwandlung in eine Freiheitsstrafe für den Fall der Uneinbringlichkeit, hier nicht angewendet werden können — müssen wir den Kautionsverfall als eine besondere, weder mit der Geldstrafe noch mit der Konfiskation zu verwechselnde, selbstständige Form der Gattung: Vermögensstrafe betrachten[1].

Es sei nur noch erwähnt, daß auch die Ersetzung des Kautionsverfalles durch eine wirkliche Geldstrafe oder „Geldbuße" nur unter gewissen Voraussetzungen Beifall verdient. Wollte man das System der ausschließlichen Haftung nach allgemein-strafrechtlichen Grundsätzen, das, wie wiederholt betont wurde, der Presse gegenüber nicht ausreicht, ersetzen oder ergänzen durch eine objektive, gegen das Unternehmen als solches gerichtete Geldstrafe, so ließe sich gegen eine derartige Bestimmung nicht viel einwenden. Aber wenn jenes System bereits ergänzt ist, wie nach geltendem österr. Recht durch die Bestrafung der Vernachlässigung pflichtgemäßer Aufmerksamkeit, dann ist für die objektive Geldstrafe kein Platz. Darum war die Aufnahme der Geldstrafe in den Entwurf von 1871, welcher die Fahrlässigkeitsstrafen vollständig beseitigt hatte, prinzipiell durchaus richtig; darum war es umgekehrt ein prinzipieller Fehler, wenn der Entwurf von 1877, obwol er die Fahrlässigkeitsstrafe beibehielt, dennoch neben dieser, die Geldbuße gegen den vermögensrechtlichen Repräsentanten des Unternehmens, den Herausgeber, in Vorschlag brachte.

IV. § 35 des geltenden P.-G. verfügt:

„Wird Jemand wegen des Inhalts einer Druckschrift, für welche nach § 13 eine Kaution zu erlegen war, eines Verbrechens oder Vergehens schuldig erkannt, so ist nebst der in den bezüglichen Gesetzen ausgesprochenen Strafe auch auf den Verfall der Kaution zu Gunsten des Armenfonds jenes Ortes zu erkennen, wo die strafbare Handlung verübt worden ist."

---

1) Richtige Ansicht (objektive gegen das Unternehmen gerichtete Strafe) auch bei Lienbacher I S. 110, II S. 39, 75, Preßfreiheit S. 69.

Digitized by Google

Nach dem klaren Wortlaute hat der Kautionsverfall immer einzutreten, wenn die Verurteilung irgend einer Person wegen des Inhaltes einer Druckschrift erfolgt, ohne jede Rücksicht darauf, ob das Zeitungsunternehmen selbst, beziehungsweise die dasselbe leitenden und vertretenden Personen in irgend einer Weise an der Begehung des Deliktes betheiligt waren oder nicht. Es ist klar, daß diese Anordnung zu den größten Härten führen kann und muß; aber — lex dura sed ita scripta; eine Abänderung darf nicht von der Rechtspflege, kann nur von der Gesetzgebung erwartet werden. Entschiedenen Tadel verdient daher der von Lienbacher (II S. 76) geschilderte und gebilligte Vorgang. Durch eine Annonce, die in einem Wiener Blatte erschienen war, hatte Jemand das Verbrechen des Betruges begangen; der Thäter wurde verurteilt, aber auf Kautionsverfall nicht erkannt. „Man ging dabei von der Erwägung aus, daß der betrügliche Charakter jener Annonce dem Redakteur der Zeitschrift sowenig, wie dem betrogenen Publikum erkennbar, somit die Zeitungs-Unternehmung ein unbewußtes Werkzeug des Betruges war, welchem sie durch die gewöhnliche Aufmerksamkeit nicht vorbeugen konnte."

Auch dann, wenn die Verurteilung nur wegen Vernachlässigung der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit erfolgte, muß der Verfall der Kaution, und zwar mit Rücksicht auf die strafrechtliche Qualifikation des Inhaltes der Druckschrift, ausgesprochen werden.

Dagegen wäre der Ausspruch des Kautionsverfalles durchaus unstatthaft, wenn ein objektives Erkenntniß im Sinne des § 492 St.-P.-O.[1] gefällt worden ist, oder das objektive Verfahren nach § 493 St.-P.-O.[2] stattgefunden hat. Denn es fehlt hier an der unerläßlichen Bedingung, daß eine bestimmte Person wegen des Inhaltes der Druckschrift verurteilt wurde, also eine subjektive (wenn der Ausdruck gestattet ist) mit einem subjektiven Erkenntnisse endigende Verfolgung stattgefunden hat.

Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, muß, ohne daß dem richterlichen Ermessen in dieser Beziehung irgend ein Spielraum gewährt wäre, der Verfall der Kaution ausgesprochen werden. Auch dann, wenn es sich um eine Privatklage handelt. Ein besonderer An-

1) Siehe unten § 90.
2) Siehe unten § 92.

Digitized by Google

trag des Anklägers (auch des Staatsanwaltes) ist in keinem Falle erforderlich.

Da das Zeitungsunternehmen als das von der Strafe betroffene Subjekt erscheint, ist der Kautionsverfall wegen desselben Deliktes immer nur einmal zu verhängen, wenn auch noch so viele Personen wegen dieses Deliktes verurteilt werden [1].

„Der Verfall der Kaution ist, wenn eine Verurteilung wegen eines Verbrechens erfolgte, für welches nach dem Gesetze auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe erkannt werden kann, vom halben bis zum vollen Betrage, bei allen andern Verbrechen im Betrage von dreihundert Gulden bis zur Hälfte der Kaution, endlich bei allen Vergehen im Betrage von sechzig bis dreihundert Gulden auszusprechen, und es kann der Gerichtshof hiebei niemals unter das geringste gesetzliche Ausmaß herabgehen" (2. Abs. § 35 P.-G.). Die letzte Bestimmung ist um so härter, als das Herabgehen unter das gesetzliche Minimum des Strafsatzes in der österr. Praxis zur Regel geworden ist, und in ca. 60—70% aller Verurteilungen stattzufinden pflegt.

Das Ausmaß der Strafe innerhalb der vom Gesetze gesteckten Grenzen erfolgt, wie überall so auch hier, unter Berücksichtigung der objektiven und subjektiven Momente, der Schwere der Rechtsverletzung wie des Grades des Verschuldens. Dabei wird zwar nicht etwa die Tendenz des Blattes im Allgemeinen, wol aber die Zahl der etwa bisher erlittenen Verurteilungen in Betracht zu ziehen sein [2].

Binnen 3 Tagen nach Rechtskraft des den Kautionsverfall aussprechenden Erkenntnisses hat der Herausgeber bei dem Staatsanwalte den Erlag des betreffenden Betrages auszuweisen; geschieht dieß nicht, so hat der Staatsanwalt das Erkenntniß an den als Kaution erliegenden Werthen zu vollziehen, beziehungsweise dieselben ganz oder zum Theil börsemäßig veräußern zu lassen, und von dem Ergebnisse den Herausgeber zu verständigen. Wird binnen acht Tagen nach dieser Verständigung die Ergänzung der verminderten Kaution dem Staatsanwalte nicht ausgewiesen, so hat dieser durch die Sicherheitsbehörde

---

1) Anerkannt in der E. v. 23/3 1864 (G.-Z. 1864 No. 78).

2) Ueber die Ausmessung im Falle einer Konkurrenz von strafbaren Handlungen vgl. unten § 74.

Digitized by Google

die weitere Herausgabe der periodischen Druckschrift für so lange einzustellen, bis die Ergänzung ausgewiesen ist.

Da der Kautionsverfall eine lediglich objektive, an die bestellte Kautionssumme gebundene Strafe ist, darf unter keinen Umständen zur Vollstreckung des Erkenntnisses über die effektiv vorhandene Kautionssumme hinausgegriffen werden auf das freie Vermögen des Herausgebers oder Eigenthümers des Blattes oder irgend einer dritten Person[1]. Selbst dann nicht, wenn durch die hinter einander ergehenden Erkenntnisse die bestellte Summe überschritten werden sollte. Z. B. am 1., 3. und 5. Januar wird wegen drei verschiedenen Verbrechen jedesmal auf Verfall der halben Kaution erkannt, eine Ergänzung durch den Herausgeber aber nicht vorgenommen. Ebenso kann die Einstellung erst nach Ablauf der acht- beziehungsweise elftägigen Frist ausgesprochen werden, selbst wenn, wie in unserem Beispiele, die Unzulänglichkeit des bestellten Betrages schon früher zweifellos sein sollte.

§ 71. Das Verbot der weiteren Verbreitung (§ 36 P.-G.).

Während das Verbot einer periodischen Druckschrift als solcher, also auch in ihren erst künftig erscheinenden Nummern, nach geltendem österr. Recht seit der Novelle von 1868 überhaupt nicht mehr — auch ausländischen Druckschriften gegenüber nicht — gestattet ist[2], während ferner die Entziehung des Postdebits regelmäßig nur gegen die ausländische Presse[3], und nur im Falle einer Suspension der Preßfreiheit auf Grund des Gesetzes vom 5/5 1869 auch gegen inländische Schriften ausgesprochen werden kann[4] — spielt das Verbot einer bestimmten einzelnen Druckschrift, als Nebenstrafe auf Grund eines gerichtlichen Erkenntnisses auch noch in unserem heutigen Preßrechte eine sehr bedeutende Rolle.

§ 36 P.-G. bestimmt:

„Mit jedem gerichtlichen Erkenntnisse, das den Inhalt einer Druckschrift (eines Blattes, Heftes oder Werkes) als Verbrechen

---

1) Siehe auch oben § 53 S. 203.
2) Vgl. oben § 18.
3) Vgl. oben § 19.
4) Vgl. oben § 21.

Digitized by Google

erklärt, ist auch das Verbot ihrer weiteren Verbreitung[1] zu verbinden. Dieses Verbot kann das Gericht auch dann aussprechen, wenn es in dem Inhalte einer Druckschrift nur ein Vergehen oder eine Uebertretung erkennt."

Dieses Verbot ist, wie der Kautionsverfall, eine objektive Strafe[2]; während aber dieser gegen das Zeitungsunternehmen gerichtet ist, trifft diese unmittelbar die, sei es periodische, sei es nichtperiodische, Druckschrift selbst.

Unerläßliche Vorbedingung für den Ausspruch des Verbotes ist das Vorliegen eines gerichtlichen Erkenntnisses, durch welches der Inhalt einer Druckschrift für strafbar erklärt wird. Durchaus gleichgiltig ist es, ob dieses Erkenntniß gegen eine bestimmte Person, sei es wegen doloser, sei es wegen fahrlässiger Begehung des in der Druckschrift enthaltenen Deliktes gerichtet ist, oder ob lediglich ein objektives Erkenntniß im Sinne der §§ 492 und 493 St.-P.-O.[3] gefällt wurde; auch in dem letzteren Falle mußte ja der Inhalt der Druckschrift für strafbar erklärt werden.

Dagegen kann das Verbot nicht ausgesprochen werden, wenn das vorliegende Preßdelikt nicht durch den Inhalt der Druckschrift, sondern durch eine Uebertretung der Vorschriften des Preßgewerbe-, Preßpolizei- oder Preßstrafrechtes begangen wurde. Wenn also z. B. die Beschlagnahme einer Druckschrift erfolgte, weil auf ihr, entgegen den Anordnungen des § 9 P.-G. weder der Drucker noch der Druckort noch der Verleger angegeben ist, so wäre die Verbotlegung durchaus unzulässig. Das Gesetz spricht so bestimmt, die Terminologie des österr. Preßrechtes ist in dieser Beziehung eine so feste, gleichbleibende, daß über die Richtigkeit dieser Ansicht kein Zweifel herrschen sollte. In Bezug auf § 24 P.-G. hat sie seinerzeit Glaser[4] mit Entschiedenheit und mit Erfolg vertreten.

Das Verbot hat sich auf den strafbaren Inhalt der Druckschrift zu beschränken, so weit eine Scheidung desselben von den übrigen Bestandtheilen der Schrift möglich ist; so wäre beispielsweise nur das

---

1) Ueber den Begriff der Verbreitung vgl. das oben § 28 Gesagte.

2) Richtig Lienbacher II S. 77.

3) Vgl. unten §§ 89 ff.

4) Glaser in G.-Z. 1863 No. 148 (Ges. kl. Schriften II S. 72 ff.) gegen eine in No. 137 mitgetheilte E. des österr. O.-L.-G.

Digitized by Google

Hauptblatt einer Zeitungsnummer unter Freigebung des Nebenblattes und umgekehrt mit Verbot zu belegen u. s. w. Es ergiebt sich dieß nicht nur aus der Natur der Sache, sondern für das österr. Recht noch insbesondere aus der Analogie des § 37, welcher eine gleiche Trennung selbst für den Fall der Vernichtung vorschreibt. Eine Unterlassung der genauen Bezeichnung der inkriminirten Stellen der Druckschrift macht zwar weder das Erkenntniß ungiltig, noch die Verbreitung der Druckschrift im Ganzen, oder den Wiederabdruck des ganzen Inhaltes straflos; wol aber kann dadurch die Strafbarkeit der Verbreitung *einzelner* Bestandtheile, des Wiederabdruckes *einzelner* Stellen der Druckschriften entfallen. Das Nähere darüber unten § 82.

Der Ausspruch des Verbotes ist, wenn es sich um Vergehen oder Uebertretungen handelt, in das *Ermessen* des erkennenden Gerichtes gestellt, wenn aber ein Verbrechen vorliegt, *obligatorisch* angeordnet; er hat bei Privat- oder Antragsdelikten in gleicher Weise einzutreten, wie bei den von Amtswegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen; ein *besonderer* Antrag des Staatsanwaltes oder Privatklägers auf Ausspruch des Verbotes ist in keinem Falle erforderlich.

Jedes gerichtliche Verbot der Verbreitung einer Druckschrift ist *durch die amtlichen Blätter*, sowie *durch das Polizeicentralblatt*[1] *kundzumachen*. Die zur Urteilsvollstreckung berufene Behörde hat diese Kundmachung unverzüglich, also ohne die Rechtskraft des Erkenntnisses abzuwarten, zu veranlassen. Der Staatsanwalt seinerseits hat die obersten Justiz- und Polizeibehörden von jedem Ausspruche eines Verbotes und, wenn gegen denselben ein Rechtsmittel ergriffen wurde, von der eingetretenen Rechtskraft oder Aufhebung des Erkenntnisses zu verständigen[2].

In der Kundmachung müssen die von dem Verbote betroffenen Druckschriften in solcher Weise bezeichnet sein, daß sie allgemein erkennbar sind, und die Kundmachung auch wirklich ihren Zweck erreicht, als Richtschnur für alle Betheiligten zu dienen. Große Schwierigkeiten verursachte nun diese Bezeichnung bei Bildern, unsittlichen Photographien u. s. w. Die Praxis pflegt, wie *Lienbacher*[3] berichtet, in

1) Vgl. Erlaß des Polizeimin. v. 16/3 1863 bei *Lienbacher* II S. 242.
2) Instruction § 17.
3) II. S. 77 und 80.

Digitized by Google

solchen Fällen von der Kundmachung gänzlich abzusehen, das Verbot lediglich im Erkenntnisse auszusprechen und damit die Vernichtung nach § 37 P.-G. zu verbinden. Allein dieser Vorgang ist entschieden ungesetzlich; die Kundmachung *muß* unter allen Umständen erfolgen; und es ließe sich wol ohne besondere Schwierigkeiten eine solche Art der Bezeichnung wählen, welche wenigstens jenen Personen, die sich mit der Verbreitung derartiger Preßerzeugnisse zu beschäftigen pflegen, keinen Zweifel über die Objekte des Verbotes lassen würde.

Das weitere Verfahren mit den von dem Verbote betroffenen Druckschriften regelt § 15 der Instruction: „Druckschriften, bezüglich deren weder auf Verfall noch auf Vernichtung erkannt, sondern nur das Verbot der weiteren Verbreitung ausgesprochen worden ist, sind der Sicherheitsbehörde zu übergeben, welche sie *den Parteien* auf deren Verlangen, jedoch nur unter Anwendung solcher *Vorsichtsmaßregeln auszufolgen* hat, welche die Gefahr einer weiteren Verbreitung im Inlande zu beseitigen geeignet erscheinen."

§ 72. 3) *Vernichtung*, 4) *Verfall von Preßerzeugnissen*.

I. *Vernichtung*.

1) § 37 P.-G. bestimmt: „In allen Fällen, *wo das Verbot einer Druckschrift ausgesprochen wird*, **kann** das Gericht auch auf die Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift im Ganzen oder eines Theiles derselben, sowie auf die Zerstörung der zu deren Vervielfältigung geeigneten Zurichtung, des Satzes, der Platten, Formen, Steine u. dgl. erkennen.

Die Vernichtung von Druckschriften erstreckt sich jedoch nicht auf jene Exemplare, welche bereits in den Besitz dritter Personen zu eigenem Gebrauche übergegangen sind."

Diese Bestimmungen sind seit 1862 an die Stelle der §§ 29 und 252 (2. Abs.) St.-G. von 1852 getreten. Sie unterscheiden sich von diesen in folgenden Punkten:

a) dadurch, daß nach dem P.-G. auf Vernichtung *nur dann* erkannt werden, *wenn* das *Verbot* der Weiterverbreitung ausgesprochen wird. Diese Verbindung zweier, ihrem Wesen und ihrem Zwecke nach durchaus verschiedener Maßregeln, hervorgerufen durch eine im Laufe der parlamentarischen Berathungen vorgenommene Ab-

Digitized by Google

änderung der Regierungsvorlage, muß als gänzlich verfehlt bezeichnet werden[1]. Verbot und Vernichtung sollen einander ergänzen; die Vernichtung setzt voraus, daß die Beschlagnahme in ausgedehntem Maße gelungen ist, während das Verbot gerade dort am Platze ist, wo dieß nicht der Fall war; durch das Verbot wird die Substanz der Druckschrift geschont, durch die Vernichtung zerstört.

b) Ein weiterer Unterschied liegt in der Aufnahme des zweiten, die Privatrechte einzelner Besitzer schützenden Absatzes[2].

c) Dagegen wurden die Anordnungen des St.-G. dadurch verschärft, daß während dieses Vernichtung nur bei Begehung eines Verbrechens oder Vergehens zuläßt, nach § 37 P.-G. dieselbe überall dort wo das Verbot statthaft ist, also auch dann, wenn nur eine Uebertretung vorliegt, ausgesprochen werden kann. Doch ist bei der geringen Zahl von Uebertretungen, welche durch Druckschriften begangen werden können, diese Verschärfung ohne besondere praktische Bedeutung.

2) Die Vernichtung der Druckschriften, wie die Zerstörung der Vervielfältigungsmittel rechtfertigt sich durch die Erwägung, daß hier die instrumenta und producta sceleris vorliegen, die nach den, in der Natur der Sache begründeten, Anordnungen des allgemeinen Strafrechts[3] dem Verfalle unterworfen sind. Dieß übersieht John, wenn er[4] sagt: „Die Strafe der Vernichtung des Preßerzeugnisses widerstreitet dem Prinzipe der Oeffentlichkeit des Verfahrens, welches ein Fundamentalprinzip unseres modernen Strafprozesses sein soll."

Der Ausspruch der Vernichtung ist immer in das Ermessen des Gerichtes gestellt, kann daher unterbleiben, obwol auf Verbot der Weiterverbreitung erkannt wurde. Ein besonderer Parteiantrag ist auch hier nicht erforderlich. Ob die zu vernichtenden Gegenstände dem Thäter beziehungsweise einem Theilnehmer oder aber einem der That gänzlich ferne stehenden Dritten gehören, macht keinen Unterschied[5].

3) Wir haben bei der Vernichtung zu unterscheiden:

a) die Vernichtung der producta sceleris, der Druckschrift selbst, im Ganzen oder eines Theiles derselben. Theilweise Vernichtung

---

1) Vgl. auch Lienbacher II S. 79 f.
2) Vgl. darüber das oben bei der Beschlagnahme in § 48 S. 172 Gesagte.
3) Vgl. § 30 des St.-G.-Entwurfs.
4) Gutachten S. 337.
5) Anders § 30 St.-G.-Entwurf (Regierungsvorlage; § 29 Ausschußentwurf).

Digitized by Google

findet statt, wenn die einzelnen inkriminirten Bestandtheile der Druckschrift physisch losgetrennt werden können; sie ließe sich aber auch dadurch bewerkstelligen, daß die strafbaren Abschnitte, Sätze, Abbildungen u. s. w. mit Druckerschwärze überstrichen[1] und die Druckschriften in dieser Gestalt dem freien Verkehre übergeben werden.

b) Die Zerstörung der Vervielfältigungsmittel, der instrumenta sceleris. Diese hat in der Weise zu erfolgen, daß der Wiederabdruck unmöglich gemacht wird. Steine, Platten, Holzstöcke und dgl. sind abzuschleifen, Metallformen einzuschmelzen. Die zum Satze vereinigten beweglichen Lettern sind nicht auseinander zu werfen, sondern kunstgerecht abzulegen, was unter Aufsicht der vollstreckenden Behörde durch das Druckereipersonal geschehen kann[2].

4) Wie weit die Vernichtung sich zu erstrecken habe, ob insbesondere auch die Vervielfältigungsmittel der Zerstörung zu unterwerfen sind, hat das gerichtliche Erkenntniß, auch hier unabhängig von jedem Parteiantrag, festzusetzen.

Der Ausspruch der Vernichtung setzt voraus, daß der Inhalt der Druckschrift für strafbar erkannt wurde. Er kann demnach stattfinden, wenn die Verurteilung einer bestimmten Person, sei es wegen doloser, sei es wegen fahrlässiger Begehung des durch den Inhalt der Druckschrift begründeten Deliktes erfolgte, oder wenn neben der Freisprechung des Angeklagten oder der Einstellung des Verfahrens ein objektives Erkenntniß nach § 492 St.-P.-O. gefällt wurde, oder endlich, wenn das objektive Verfahren stattgefunden hat; er ist ausgeschlossen, wenn es sich lediglich um eine Uebertretung des Preßgewerbe-, Preßpolizei- oder Preßstrafrechtes handelt.

5) Bezüglich des weiteren Verfahrens bestimmt § 16 der Instruction: „Bei solchen Druckschriften, bezüglich deren das Strafgericht auf Vernichtung erkannt hat, ist diese unter Aufsicht des Staatsanwaltes oder der Sicherheitsbehörde in der Art vorzunehmen, daß der Werth

---

1) Vgl. Barth S. 72.

2) Vgl. Berner S. 315. Schon Kudler bemerkt zu § 58 des II. Theiles des St.-G.-B. v. 1803: „Die Zerstörung des Schriftsatzes wird dadurch vollzogen, daß die gesetzten Bogen auseinander genommen, und die Lettern wieder vereinzelt in die Schriftkästen eingelegt werden, damit kein Abdruck von denselben weiter genommen werden kann. Dieß muß kunstgemäß geschehen, damit die Elemente der Schrift (die Lettern u. s. w.) noch ferner anwendbar bleiben."

Digitized by Google

des Materiales soweit geschont werde, als es der strafrechtliche Zweck und der Inhalt des strafgerichtlichen Erkenntnisses gestattet. Das Material ist sohin angemessen zu verwerthen und der Erlös dem Armenfonde zuzuwenden."

II. Der Verfall. Die bei ungesetzlicher Verbreitung[1] ergriffenen und die verbotswidrig angeschlagenen[2] Druckschriften unterliegen dem Verfalle. Diese Druckschriften sind, wenn nur auf Verfall, nicht zugleich auch auf Vernichtung oder Verbot erkannt wurde, zur entsprechenden Verwerthung an jenen Armenfond zu senden, welcher nach den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes als bezugsberechtigt erscheint[3]. Die Empfangsbestätigung der Armenfondsverwaltung ist zu den Strafakten zu legen.

§ 73. 5) Veröffentlichung des strafgerichtlichen Erkenntnisses.

Es sind zwei Paragraphe des Preßgesetzes, welche hieher gehörige Bestimmungen enthalten, und welche nach ihren Voraussetzungen wie nach ihren Konsequenzen strenge von einander unterschieden werden müssen.

1) Zunächst bestimmt § 20 Abs. 2 P.-G.: „Verfügungen und Erkenntnisse der Strafgerichte, welche in Folge einer wegen des Inhaltes einer periodischen Druckschrift eingeleiteten Untersuchung erflossen sind, müssen über den auf Verlangen des Staatsanwaltes oder Privatklägers ergangenen Auftrag des Gerichtes in dem nächsten Blatte oder Hefte dieser Druckschrift, und zwar auf der ersten Seite desselben, kostenfrei aufgenommen werden."

2) In § 39 P.-G. (welcher an die Stelle des 3. Abs. des § 493 St.-G. getreten ist) heißt es dagegen: „Wenn der Staatsanwalt oder Privatankläger auf Veröffentlichung des aus Anlaß einer Druckschrift ergangenen Straferkenntnisses anträgt, so hat das Gericht auch darüber zu erkennen, und den Zeitpunkt, sowie die Art der Veröffentlichung, welche auf Kosten des Verurteilten zu geschehen hat, genau zu bestimmen."

1) § 28 P.-G. Vgl. oben § 28.
2) § 23 P.-G. Vgl. oben § 29.
3) Nach § 241 St.-G. der Armenfond des Ortes der begangenen That. Anders nach dem St.-G.-Entwurf; vgl. § 25 der Regierungsvorlage und Ausschußbericht S. 9.

Digitized by Google

Eine nähere Betrachtung beider Bestimmungen dürfte, trotz der unklaren Fassung derselben, ihr gegenseitiges Verhältniß mit Sicherheit erkennen lassen[1]. Vor Allem muß daran festgehalten werden, daß beide Paragraphe sich auf durchaus verschiedene Fälle beziehen. § 20 Abs. 2 findet Anwendung, wenn die (periodische) Druckschrift selbst, beziehungsweise eine der sie leitenden und vetretenden Personen in irgend einer schuldhaften Beziehung zu dem in der Druckschrift begangenen Delikte stehen; ist dieß nicht der Fall, so kann nur nach § 39 vorgegangen werden. Wenn z. B. A den B in der Zeitung X durch ein Inserat, dessen versteckte Anspielungen dem Uneingeweihten nicht verständlich sind, beleidigt, so daß also dem Redakteur, Drucker u. s. w. nicht das geringste Verschulden zur Last fällt; so kann das Gericht nur auf Grund des § 39 dem Thäter (nicht der Zeitung!) die Veröffentlichung des Erkenntnisses auf seine Kosten auftragen.

Dieser inneren Verschiedenheit entspricht auch die abweichende Wortfassung der beiden Paragraphe; § 20 spricht von einem „Erkenntnisse, welches in Folge einer wegen des Inhaltes einer periodischen Druckschrift eingeleiteten Untersuchung erflossen ist"; § 39 von der „Veröffentlichung eines aus Anlaß einer Druckschrift ergangenen Erkenntnisses". Es entspricht ihr ferner, daß im Falle des § 20 die Veröffentlichung kostenfrei, in jenem des § 39 auf Kosten des Verurteilten, dort in der strafbaren Druckschrift selbst („in dieser Druckschrift" sagt § 20), hier in einer vom Gerichte zu bestimmenden Druckschrift erfolgt, dort der Auftrag an den Redakteur, hier an den Verurteilten gerichtet ist. Nur, wenn § 20 Abs. 2 angewendet wurde, kann gegen den die Aufnahme weigernden Redakteur (in gleicher Weise wie bei dem Berichtigungsverfahren[2]) mit Strafe und Exekutionsmitteln vorgegangen werden; im Falle des § 39 besteht eine Verpflichtung zur Aufnahme für den Redakteur nur insoweit, als die Voraussetzungen des § 19 oder des § 20 Abs. 1 eintreten; erst wenn der Auftrag unmittelbar in Form eines Erlasses an ihn gerichtet wird, tritt seine unbedingte Verpflichtung zum Abdrucke ein. Dagegen dürfen weder

1) Lienbacher schweigt über diese Frage vollständig.
2) Vgl. oben § 51.

Digitized by Google

in dem einen noch in dem anderen Falle Zusätze oder Bemerkungen über den Inhalt dieser Veröffentlichung in demselben Blatte oder Hefte, in welchem der Abdruck erfolgt, beigefügt werden; und zwar auch in denjenigen Druckschriften nicht, welche, ohne hiezu verpflichtet zu sein, die Veröffentlichung unternommen haben (§ 22 Abs. 3 P.-G.).

Auch sonst ergeben sich einzelne Abweichungen beider Paragraphe in weniger wichtigen Punkten.

Der Auftrag zur Veröffentlichung nach § 20 Abs. 2 kann nur gegen periodische Druckschriften erlassen werden, durch deren Inhalt ein Delikt begangen wurde; er kann mit dem objektiven Erkenntnisse nach § 492 St.-P.-O. verbunden werden, und auch die Objektivirung der Verfolgung überhaupt hindert ihn nicht; er ist nur dann ausgeschlossen, wenn es sich um eigentliche Preßdelikte handelt. § 39 dagegen setzt voraus, daß „ein Verurteilter" da ist, kann also in den Fällen der §§ 492 und 493 St.-P.-O. nicht angewendet werden; umgekehrt genügt hier ein „aus Anlaß einer Druckschrift" ergangenes Erkenntniß, also nach der feststehenden Ausdrucksweise unserer Preßgesetzgebung die Verurteilung wegen eines Preßdeliktes zweiter oder dritter Ordnung.

Ueber Zeit und Ort des Wiederabdruckes enthält § 20 bestimmte, ein für alle Mal bindende Regeln; in der nächsten Nummer, auf der ersten Seite hat die Veröffentlichung zu geschehen; dagegen hat nach § 39 das Gericht in jedem einzelnen Falle genau den Zeitpunkt und die Art der Veröffentlichung zu bestimmen[1], daher wol auch festzustellen, an welcher Stelle der periodischen Druckschrift, mit welchen Lettern dieselbe zu erfolgen hat[2].

Ein besonderer Antrag des Anklägers, mag es sich nun um eine öffentliche oder um eine private Verfolgung handeln, ist in dem einen wie in dem anderen Falle unerläßlich; jedes Vorgehen von Amtswegen ausgeschlossen.

---

1) Der Auftrag zur Veröffentlichung des „Erkenntnisses" schließt auch jenen zum Abdrucke der Gründe desselben in sich. E. 31/10 1865 (G.-Z. 1865 No. 97).

2) In der deutschen Praxis war dieses Recht des Gerichtes bestritten, und wurde daher durch die Novelle v. 26/2 1876 (§ 200 R.-St.-G.-B.) ausdrücklich anerkannt.

Digitized by Google

V. Die Ausmessung der Strafe.

§ 74. Bezüglich der Ermittelung der Strafe im Einzelfalle, sowie bei dem Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen gelten auch für die Preßdelikte die Grundsätze des allgemeinen Strafrechtes, soweit nicht die Preßgesetzgebung Abweichungen ausdrücklich angeordnet hat. Bei dem Verhältnisse des Preßrechtes zu dem allgemeinen Strafrechte erscheint diese Regel als so selbstverständlich, daß auf eine spezielle Anerkennung derselben im Gesetze selbst, wie sie sich theilweise im älteren österr. Rechte gefunden hat, wol Verzicht geleistet werden kann.

Versuch und Theilnahme sind, ohne daß ein Zweifel in dieser Richtung auch nur auftauchen könnte[1], mit derselben Strafe zu belegen wie das vollendete Delikt des Thäters; die versuchte Verleitung zu Preßdelikten ist nach § 9 St.-G. zu bestrafen, soweit es sich um Verbrechen handelt u. s. w.

Das außerordentliche Strafmilderungs- und Strafumwandlungsrecht der Gerichte greift auch den Preßdelikten der verschiedenen Kategorien gegenüber Platz, und ist nur in einem Falle — wodurch die Regel selbst bestätigt wird — nämlich bei der Bemessung des Kautionsverfalles, ausgeschlossen, indem hier nach § 35 P.-G. niemals unter das gesetzliche Minimum herabgegangen werden darf.

Auch Umwandlung der uneinbringlich gewordenen Geldstrafe in eine Arreststrafe hat nach den Regeln des allgemeinen Strafrechtes, speziell nach den Anordnungen der Verordnung vom 11/2 1855 R.-G.-B. No. 30[2] stattzufinden. Dasselbe gilt von der Verordnung vom 3/4 1859 R.-G.-B. No. 52 über den Uebergang der Geld- und Vermögensstrafen auf den Erben des rechtskräftig Verurteilten. Eine exceptionelle Stellung nimmt auch hier der Kautionsverfall ein, einerseits weil er als objektive Strafe gegen keine bestimmte Person verhängt wird, andrerseits, weil die privatrechtlichen Verhältnisse zwischen dem Herausgeber des kautionirten Blattes und dritten Personen dem Ge-

---

1) A. A. Lienbacher I S. 254, welcher meint, daß es hier und in den anderen im Texte angeführten Fällen an jeder gesetzlichen Normirung fehle und die Praxis die Lücke ausfüllen müsse.

2) Vgl. auch Harum S. 344.

Digitized by Google

richte gegenüber nicht in Betracht kommen. Umwandlung in Freiheitsstrafe ist also hier nicht denkbar, und der Ausspruch auf Verfall zu exequiren, selbst wenn der Eigenthümer der Kaution oder der Herausgeber des Blattes noch *vor* der Rechtskraft des Erkenntnisses gestorben sein sollte[1]. Die angeführte Verordnung vom 3/4 1859 steht dieser Ansicht nur scheinbar im Wege.

Auch bei dem *Zusammentreffen mehrerer Preßdelikte* ist die Strafe nach Vorschrift der §§ 34, 35 und 267 St.-G. zu bemessen. Es kommt mithin das reine Absorptionsprinzip in seiner vollen Einseitigkeit[2] zur Anwendung. „Die in den §§ 28 und 29 festgesetzten Bestimmungen (Kautionsverfall, Einstellung, Vernichtung) sind jedoch im Falle eines Zusammentreffens nebst der sonstigen gesetzlichen Strafe auch dann in Anwendung zu bringen, wenn auch nur eine der zusammentreffenden strafbaren *Handlungen* durch den Inhalt einer Druckschrift begangen wurde. Ebenso ist dem Falle, wenn auch nur auf eine dieser zusammentreffenden strafbaren Handlungen in diesem oder in einem anderen Gesetze *eine* Geldstrafe oder *eine* der im § 240 lit. b und c bestimmten Strafen festgesetzt ist, nebst der sonstigen gesetzlichen jedenfalls auch diese besondere Strafe gegen den Schuldigen zu verhängen."

Die Anwendung dieser auch auf dem Gebiete des allgemeinen Strafrechts zu mannigfachen Zweifeln Anlaß gebenden Bestimmungen auf das Preßrecht hat eine Reihe von Kontroversen hervorgerufen, von welchen die wichtigsten kurz besprochen werden sollen.

Vorausgeschickt sei die Bemerkung, daß die §§ 35 und 267 nur die Kumulirung der in den §§ 28, 29, 251, 252, dann 240 b und c festgesetzten Strafen sowie der Geldstrafe *mit der sonstigen gesetz-*

---

1) Eine Einschränkung muß gemacht werden. Der Ausspruch des Kautionsverfalles setzt voraus, daß Jemand verurteilt, d. h. rechtskräftig verurteilt wurde. Ist der Eigenthümer der Kaution der *allein* Verurteilte, und vor der Rechtskraft des Erkenntnisses gestorben, so entfällt durch seinen Tod allerdings auch jene Voraussetzung, ohne welche der Kautionsverfall nicht ausgesprochen werden kann.

2) Daß das St.-G. auf dem Standpunkte des reinen Absorptionsprinzipes steht, geht daraus unzweifelhaft hervor, daß eine Ueberschreitung des Maximums der poena major unter keinen Umständen gestattet ist. Doch hat die vorgeschriebene Berücksichtigung der konkurrirenden Delikte *innerhalb* des Strafrahmens der österr. Literatur genügt, um von dem „vermittelnden" Prinzipe unserer Gesetzgebung zu sprechen.

Digitized by Google

lichen Strafe anordnen, daß sie aber keine ausdrückliche Bestimmung über das Verhältniß jener besonderen Strafarten untereinander im Falle einer Konkurrenz, keine Bestimmung für den Fall enthalten, wenn auf jedes der zusammentreffenden Delikte dieselbe jener besonderen Strafarten angedroht ist (z. B. es konkurriren drei mit Geldstrafen bedrohte Uebertretungen). Es muß hier im Allgemeinen an dem Prinzipe unserer Gesetzgebung: poena major ohne Schärfung, festgehalten werden; die Kumulirung der besonderen Strafarten untereinander ist weder irgendwo vorgeschrieben noch dem Geiste des Gesetzes entsprechend. Dieser Grundsatz wird sofort von Wichtigkeit, wenn es sich um die Bemessung des Kautionsverfalles für konkurrirende Delikte handelt. Nehmen wir an, durch eine periodische Druckschrift, für welche eine Kaution von 8000 fl. erlegt ist, werden folgende zusammentreffende Delikte begangen: 1) ein mit mehr als 5jähriger Freiheitsstrafe bedrohtes Verbrechen (der Verfall wäre für dieses Delikt, wenn vereinzelt, zwischen 4000 und 8000 fl. zu bemessen); 2) ein anderes Verbrechen (Verfall von 300 bis 4000 fl.); 3) ein Vergehen (Verfall von 60 bis 300 fl.). Welchen Einfluß hat das Zusammentreffen? Lienbacher[1] will kumuliren; darnach wäre Minimalgrenze des für verfallen zu erklärenden Betrages: 4000 + 300 + 60 = 4360 fl.; Maximalgrenze 8000 + 4000 + 300 = 12300 fl. Allein Kumulirung darf hier eben nicht stattfinden, es muß vielmehr, weil das Gesetz über derartige Fälle nichts verfügt hat, an dem Absorptionsprinzipe festgehalten, es darf über die poena major nicht hinausgegangen werden. Der Strafrahmen beträgt also 4000 bis 8000 fl.[2].

1) II. S. 76.

2) Zur Gewißheit wird diese Ansicht durch die Entstehungsgeschichte der zweiten Absätze der §§ 35 u. 267 St.-G. In dem P.-G. v. 13/3 1849 § 38 hieß es: „Wird Jemand in Folge derselben Anklage wegen mehrerer Uebertretungen schuldig befunden, so ist die Freiheitsstrafe und der Kautionsverfall nach jener Uebertretung, auf welche die strengere Strafe gesetzt ist, jedoch mit Bedacht auf die anderen Uebertretungen zu bemessen. Ist nur für eine Uebertretung ein Kautionsverfall ausgesprochen, so muß nebst der Freiheitsstrafe auch auf diesen erkannt werden." Die hervorgehobenen Worte enthalten die im Texte gegebene Entscheidung. Nun sollte aber durch das St.-G. v. 1852 diese Vorschrift des § 38 cit. auch auf den Fall ausgedehnt werden, wenn Preßdelikte mit anderen, gemeinen Delikten konkurriren (betont von Hye S. 462); daher die Textirung der §§ 35 und 267 St.-G., durch welche an der uns hier interessirenden, schon in der Natur der Sache gelegenen, Entscheidung nichts geändert werden sollte.

Digitized by Google

Während bei dieser Frage, wenigstens auf den ersten Blick, Zweifel gegenüber dem Wortlaute des Gesetzes allerdings möglich sind, wurden in der folgenden Kontroverse die Schwierigkeiten erst durch die Literatur künstlich geschaffen. Der Angeklagte hat ein mit mehr als 5jähriger Freiheitsstrafe bedrohtes gemeines Verbrechen und außerdem durch eine mit 8000 fl. kautionirte Druckschrift ein Preßvergehen begangen; ist der Kautionsverfall wegen des gemeinen Verbrechens vom halben bis zum vollen Betrage der bestellten Kaution oder wegen des Preßvergehens von 60 bis 300 fl. zu bemessen? Die Entscheidung kann bei ruhiger Betrachtung keine zweifelhafte sein. Die Höhe des Kautionsverfalles kann sich, ohne jede Rücksicht auf ein etwa zusammentreffendes gemeines Delikt nur nach der durch die Druckschrift begangenen strafbaren Handlung, also in unserem Beispiele nach dem Preßvergehen richten, ist mithin zwischen 60 und 300 fl. zu bestimmen[1].

Es muß ferner betont werden, daß in dem angeführten zweiten Absatze der §§ 35 und 267 immer nur von mehreren „strafbaren Handlungen" die Rede ist, daß er daher nicht angewendet werden kann auf den Fall, wenn durch eine und dieselbe Handlung mehrere Delikte begangen werden, also nicht auf die ideelle Konkurrenz. Daran muß auch bei der schwierigen Entscheidung über die Behandlung der Konkurrenz im Falle der Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit festgehalten werden. Daß hier für die Frage: eine oder mehrere Handlungen? nur die Thätigkeit des Angeklagten, nicht aber die Selbstständigkeit oder Unselbstständigkeit der in der Druckschrift (oder in den mehreren Druckschriften) enthaltenen Delikte in Betracht kommt, wurde bereits erwähnt[2]. Es würde nun der Inhalt der Druckschrift ein Verbrechen und ein Vergehen enthalten; trifft den fahrlässigen Redakteur u. s. w. nur die Freiheitsstrafe des Art. III Z. 5 der Novelle vom 15/10 1868[3] oder auch die Geldstrafe?

---

1) Für diese, meines Erachtens keiner weiteren Begründung bedürftige Ansicht, vgl. Herbst 15 zu § 34, der aber irrt, wenn er zugiebt, daß die Gegner den Wortlaut für sich haben; auch Harum (1852) S. 44 f. Dagegen: Hye, Strafgesetz S. 462 Anm. 2, dessen gegen Harum gerichtete Ausführungen nichts weniger als überzeugend wirken.

2) Vgl. oben § 67 S. 265 ff.

3) Vgl. oben § 61 S. 233.

Digitized by Google

Lienbacher antwortet[1]: „Begründet der Inhalt eines oder mehrerer Artikel einer Druckschrift theils Verbrechen theils Vergehen, so ist derjenige, welchem die Unterlassung der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit und Obsorge zur Last fällt .... mit beiderlei (Freiheits- und Vermögens-) Strafen zu belegen." Allein in dieser Allgemeinheit ist die Antwort unrichtig. Es muß die Vorfrage gestellt werden, ob die Thätigkeit des Schuldigen sich als eine einheitliche darstellt oder in mehrere selbstständige Handlungen zerfällt. Im ersten Falle kann nur die poena major, also die Freiheitsstrafe verhängt werden, mögen noch soviele Vergehen neben dem Verbrechen in der Druckschrift enthalten sein. Im zweiten dagegen ist nach § 35 St.-G. vorzugehen, also neben der Freiheitsstrafe auch die Geldstrafe auszusprechen. Komplizirter würde die Entscheidung, wenn neben dem Verbrechen z. B. drei Vergehen konkurrirend vorliegen, und wirklich vier getrennte Handlungen in der schuldhaften Thätigkeit des Redakteurs u. s. w. unterschieden werden können. Hier tritt jedenfalls Kumulation der Freiheitsstrafe mit der Geldstrafe ein; aber diese letztere ist nicht durch Zusammenrechnung dreier, für jedes einzelne Vergehen erkannter, Geldstrafen zu bilden, sondern es tritt bezüglich dieser verschiedenen Vergehen untereinander wieder das Grundprinzip unserer Gesetzgebung, Absorption durch die poena major, in Kraft, und es darf daher die kumulirte Geldstrafe unter keinen Umständen die Maximalgrenze von 200 fl. übersteigen.

Diese Grundsätze[2] dürften zur Beurteilung aller auf dem Gebiete des Preßrechtes auftauchenden Konkurrenzfälle ausreichen; es braucht daher auf dieselben nicht weiter eingegangen zu werden.

VI. Verjährung der Preßdelikte.

§ 75. Allgemeines.

I. Nach dem Beispiele des französischen Gesetzes vom 26/5 1819 Art. 29[3] wurde von den meisten Preßgesetzgebungen eine kürzere Verjäh-

1) II. S. 75.

2) Es sei nochmals bemerkt, daß dieselben nichts weniger als allgemein anerkannt sind. Selbstverständlich beanspruchen sie aber, wenn sie richtig sind, eine über das Gebiet des Preßrechtes hinausreichende Anwendung.

3) Beseitigt durch das Decret v. 17/2 1852 Art. 27 (bestritten).

Digitized by Google

rungsfrist — in der Regel von sechs Monaten — für die Preßdelikte der verschiedenen Ordnungen eingeführt. Den gleichen Standpunkt nimmt auch das österr. Preßrecht seit dem Jahre 1848 ein. Schon § 34 der prov. Verordnung vom 31/3 1848 bestimmte: „Das Recht auf Bestrafung erlischt durch Verjährung, wenn binnen sechs Monaten von dem Zeitpunkte der vollendeten Uebertretung des Preßgesetzes das strafrechtliche Verfahren nicht eingeleitet oder durch ebensolange Zeit das eingeleitete nicht fortgesetzt wird." Die gleiche Anordnung kehrt in § 23 der Verordnung vom 18/5 1848, und § 41 des prov. Gesetzes vom 13/3 1849 wieder. Noch § 45 der P.-O. vom 27/5 1852 begnügt sich damit, für alle Arten der Preßdelikte eine kurzgefaßte Vorschrift zu geben: „Die Untersuchung und Bestrafung der Uebertretung des gegenwärtigen Patentes hat zu entfallen, wenn binnen sechs Monaten nach begangener Uebertretung ein Verfahren nicht eingeleitet, oder das begonnene Verfahren durch eben so lange Zeit nicht fortgesetzt wurde." Dagegen hielt man es in dem Preßgesetze von 1862 für nothwendig, besondere Anordnungen für die verschiedenen Gruppen der Preßdelikte zu geben; Anordnungen, die — in den §§ 27 und 40 P.-G. enthalten — als Muster einer kurzsichtigen, über dem Einzelnen den Zusammenhang der verschiedenen Bestimmungen vergessenden Gesetzgebung betrachtet werden müssen. Beweise für diese Behauptungen wird die Besprechung des positiven österr. Rechtes zur Genüge liefern.

II. Die kürzere Verjährungsfrist der Preßdelikte entspricht vollkommen der Natur der Sache. Sie rechtfertigt sich zunächst durch die ephemere Bedeutung der praktisch wichtigsten Gruppe, der durch die politische Tagespresse begangenen strafbaren Handlungen. Aus den Verhältnissen des Augenblicks entsprungen, Ergebniß momentaner Inspiration; auf die Verhältnisse des Augenblickes berechnet ohne als unverrückbares Zukunftsprogramm gelten zu wollen; gewissermaßen mit der stillschweigend hinzugefügten clausula rebus sic stantibus geschrieben — schlägt der Zeitungsartikel heute zündend in die aufgeregte öffentliche Meinung ein, um morgen bei Seite gelegt und vergessen zu werden; gewinnt das heute harmlos gesprochene und aufgenommene Wort in wenigen Wochen durch die völlig geänderte Sachlage ungewollte und ungeahnte Bedeutung. Mehr noch als jede andere strafbare Handlung muß das (uneigentliche) Preßdelikt aus den Umständen erklärt und beurteilt werden, unter welchen es begangen wurde;

Digitized by Google

mehr aber, als bei anderen strafbaren Handlungen bereitet bei dem Preßdelikte das geforderte Sichzurückversetzen in jenen Zeitpunkt dem Richter, auf welchen die rasch auf- und abfluthende öffentliche Stimmung einwirkt, ohne daß er sich dessen bewußt wird, große vielleicht unüberwindliche Schwierigkeiten; mehr als bei anderen Delikten sind hier gerechte Beurteilung und rasche Beurteilung nahezu identische Begriffe.

Dazu kommt, daß gerade bei den Preßdelikten aller Ordnungen die sofort der Begehung nachfolgende Untersuchung und Aburteilung, Dank der besonderen Sorgfalt der Gesetzgebung, leicht möglich, keine Veranlassung zur Verschleppung gegeben ist. Der objektive Thatbestand liegt klar zu Tage, braucht nicht erst durch verwickelte Beweise hergestellt zu werden. Name und Wohnort des schuldigen Redakteurs, Herausgebers, Verlegers, Druckers, Verbreiters sind den Behörden bekannt, lange ehe Jemand an die Begehung des vorliegenden Deliktes gedacht hat; den Nachweis der Schuld hat die Gesetzgebung durch Aufstellung der verschiedenen „Verantwortlichkeitssysteme" dem Ankläger so leicht als nur möglich gemacht, und als letztes Aushilfsmittel steht die objektive Verfolgung immer zu Gebote. Läßt trotz alledem der Ankläger die Zeit unbenützt verstreichen, so trifft nur ihn allein die Schuld.

Da also rasche Verfolgung und Bestrafung durch die innerste Natur der Preßdelikte gefordert, da sie durch die besonderen Anordnungen des positiven Preßrechtes möglich gemacht ist, so muß die Aufnahme der kürzeren Verjährungsfrist als eine durchaus gerechtfertigte, aus dem Systeme der Preßgesetzgebung in organischer Entwickelung sich ergebende Einrichtung betrachtet werden[1].

---

1) Vgl. Lienbacher I S. 482, John S. 352, Berner S. 296 u. Andere. Derselben Ansicht, aber mit abweichender Begründung, Glaser, Ges. kl. Schriften II S. 60: „Die allgemeinen Vorschriften über Verjährung reichen für Preßdelikte nicht aus. Es handelt sich nicht um eine Kürzung der Verjährungsfrist. Die Wolthaten der Verjährung gehen nämlich den an der Presse betheiligten Personen, zumal den in zweiter Linie betroffenen, immer wieder verloren; jeder Wiederabdruck, jeder neue Verkauf eines Exemplares der Schrift ist eine Erneuerung des Deliktes. Nun ist es aber sehr wol denkbar, daß eine Schrift, die bei ihrem ersten Erscheinen unbeanstandet gelassen wurde, bei einer späteren Gelegenheit in Folge einer Aenderung der herrschenden Auffassung bedenklich gefunden und verfolgt wird. Doch kann man sich kaum etwas Härteres denken, als eine solche Verfolgung gegen Denjenigen, der zur Verbreitung einer schon seit längerer Zeit existirenden und nicht verbotenen Schrift mitwirkt." Dieser Härte gegenüber dem Verbreiter soll das Gesetz nach Glaser's Ansicht begegnen.

Digitized by Google

III. Die angeführten Gründe sprechen, bald einzeln bald in ihrem Zusammenhange, für eine gleiche Beschränkung der Verjährungsfrist bei allen Arten der Preßdelikte. Auch sonst läßt sich ein Grund nicht denken, warum die Verjährung bei der einen Art so, bei der anderen anders behandelt werden sollte[1]. Dennoch hat sich die österr. Gesetzgebung für eine verschiedene Behandlung der Verjährung, je nach den verschiedenen Gruppen der Preßdelikte, entschieden.

So bestimmt § 27: „Die Strafbarkeit der Vergehen und Uebertretungen, welche gegen die in diesem (zweiten Abschnitte) enthaltenen Bestimmungen begangen werden, erlischt, sofern sich nicht bei Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzes eine kürzere Verjährungsfrist ergiebt, in sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das Vergehen oder die Uebertretung begangen oder das eingeleitete Verfahren unterbrochen und nicht weiter fortgesetzt worden ist."

Dagegen heißt es in § 40: „Bezüglich der Verjährung einer durch eine Druckschrift verübten strafbaren Handlung gelten zwar im allgemeinen die Grundsätze des Strafgesetzes. Indessen ist selbst in dem Falle, wo bezüglich einer solchen Handlung nach diesen Grundsätzen die Verjährung noch nicht eingetreten ist, jede weitere Verfolgung ausgeschlossen, wenn seitdem Erscheinen der Druckschrift oder dem Beginne ihrer Verbreitung im Inlande sechs Monate verflossen sind, und während derselben eine strafgerichtliche Verfolgung im Inlande, obgleich eine solche möglich war, gegen keinen der Schuldigen eingeleitet oder das eingeleitete Verfahren durch ebenso lange Zeit nicht fortgesetzt wurde. Dieselben Grundsätze gelten auch hinsichtlich der Verjährung jener Uebertretungen, welche durch Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit in Bezug auf Druckschriften begangen werden."

---

1) Auch das deutsche R.-P.-G. hat nur die eine Bestimmung des § 22: „Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhaltes begangen werden, sowie derjenigen sonstigen Vergehen, welche in diesem Gesetze mit Strafe bedroht sind, verjährt in 6 Monaten."

Digitized by Google

Selbst wenn man die Zweckmäßigkeit einer verschiedenen Behandlung der Verjährung je nach der Verschiedenheit der Preßdelikte zugeben wollte, müßte die Fassung des P.-G. von 1862, weil auf einem unrichtigen Eintheilungsgrunde beruhend, als durchaus verunglückt bezeichnet werden. Nicht die innere Natur der einzelnen Preßdelikte beziehungsweise der von ihnen übertretenen Normen entscheidet für die Anwendung des § 27 P.-G., sondern die rein äußerliche, ohne tieferes Eindringen in das Wesen der Sache von dem Gesetzgeber vorgenommene, Einreihung in den zweiten Abschnitt. So unterliegt die Verjährung der preßgewerblichen Uebertretung des § 18 P.-G. (Nichtablieferung der Freiexemplare) den Bestimmungen des § 27 P.-G.; die preßgewerbliche Uebertretung der Betreibung eines behördlich nicht konzessionirten Preßgewerbes verjährt nach § 140 der Gewerbeordnung[1]. Auf die Verjährung des preßgewerblichen Deliktes des § 2 Abs. 3 P.-G. hingegen — Nichtanzeige von der Eröffnung eines zur Ausübung des Selbstverlagsrechtes bestimmten Lokales — findet weder § 27 P.-G., noch auch § 140 G.-O. Anwendung, da keine in dieser enthaltene Vorschrift außer Acht gelassen wurde; da auch nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht vorgegangen werden kann, bleibt nur die Verordnung vom 3/4 1855 R.-G.-B. No. 61, welche die Verjährungsfrist der nicht im Strafgesetze enthaltenen Uebertretungen auf 3 Monate festsetzt (§ 4), von allen weiteren Bedingungen der Verjährung, wie sie von den §§ 229 und 531 St.-G. gefordert werden, absieht, dagegen aber auch den Untersuchungsschritten der politischen Behörden unterbrechende Wirkung beilegt. Die angeführten drei, derselben Gruppe angehörenden, Preßdelikte sind daher in Bezug auf ihre Verjährung nach drei wesentlich von einander verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen zu behandeln! Es bedarf wol nur der Konstatirung dieses Resultates, um die Unhaltbarkeit des dem § 27 zu Grunde liegenden Gedankens nachzuweisen.

Das Lehrbuch des Preßrechtes kann auf die, außerhalb des Preßgesetzes liegenden, wenn auch auf Preßdelikte anzuwendenden, Bestim-

---

1) „Durch die Verjährung erlischt Untersuchung und Strafe jener Uebertretungen des Gewerbegesetzes, welche nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu behandeln sind, wenn der Uebertreter binnen sechs Monaten, vom Tage der begangenen Uebertretung, nicht in Untersuchung gezogen worden ist."

Digitized by Google

mungen über die Verjährung keine weitere Rücksicht nehmen; die nachfolgende Darstellung wird sich daher auf eine Besprechung der §§ 27 und 40 P.-G. beschränken.

§ 76. Fortsetzung. Das Preßgesetz von 1862.

1) Bei einer Vergleichung des Preßgesetzes mit dem allgemeinen Strafgesetze von 1852 fällt zunächst die kürzere — sechsmonatliche — Verjährungsfrist in die Augen. Doch hat dieselbe nur bezüglich der durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen strafbaren Handlungen größere praktische Bedeutung. Die Anordnung des § 27 P.-G. wird beinahe vollständig überflüssig gemacht durch § 532 St.-G., nach welchem Vergehen und Uebertretungen, worauf im Gesetze als höchste Strafe Arrest des ersten Grades ohne Verschärfung oder eine Geldstrafe bis 50 fl. festgesetzt ist, in drei Monaten; wo Arrest des ersten Grades mit Verschärfung oder eine Geldstrafe bis 200 fl. bestimmt ist, in sechs Monaten; und nur die schwerer, insbesondere mit dem Verluste von Rechten oder Befugnissen bedrohten Vergehen oder Uebertretungen in einem Jahre als verjährt zu betrachten sind. Ist demnach das allgemeine Strafgesetz mit Rücksicht auf den Einzelfall milder, so kommt dieses zur Anwendung.

Bei näherer Betrachtung ergibt sich sogar, daß § 27 P.-G. — zum Theile wenigstens — die Presse einer härteren Behandlung unterwirft, als sie ohne denselben erfahren würde; die Uebertretungen der eigentlich-preßrechtlichen Normen würden nämlich, wenn § 27 keine Aufnahme in das Gesetz gefunden hätte, ohne Ausnahme nach der oben erwähnten Verordnung vom 3/4 1855 R.-G.-B. No. 61 schon in drei Monaten verjähren.

Wichtiger ist, daß sowol nach § 27 als auch nach § 40 P.-G. der Eintritt der Verjährung an keine weitere Bedingung als an den Ablauf der Zeit geknüpft ist[1]; daß insbesondere das Vorliegen oder Nichtvor-

1) Entschieden unrichtig Frühwald, Fortbildung S. 113: „Dieser Paragraph (40) enthält eine Begünstigung der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen nur in Bezug auf die Verjährungszeit; in Bezug auf die Bedingungen der Verjährung gelten die allgemeinen Vorschriften des St.-G. (§§ 229 u. 531), insoweit dieselben auf die betreffende strafbare Handlung anwendbar sind." Merkwürdigerweise hat Frühwald in seinem Handbuch bei Besprechung des § 45 der P.-O. v. 1852 die richtige Ansicht vertreten. Richtig auch Herbst 1 zu § 40.

Digitized by Google

liegen der in den §§ 229 und 531 enthaltenen Voraussetzungen[1] für die Verjährung in Preßsachen durchaus gleichgiltig ist, und die Preßgesetzgebung des Jahres 1862 mithin bereits jener heute allgemein herrschenden Anschauung über die Bedingungen der Verjährung huldigt, welche in das allgemeine österr. Strafrecht erst durch den Strafgesetzentwurf von 1874 Eingang finden dürfte[2].

Dagegen hat § 40 eine andere Bedingung für den Eintritt der Verjährung aufgestellt mit den Worten: „wenn eine Verfolgung im Inlande gegen Einen der Schuldigen möglich war." Unmöglichkeit der Verfolgung schließt die Verjährung mithin nur dann aus, wenn gegen keinen der Schuldigen eine Verfolgung möglich war; die Möglichkeit der objektiven Verfolgung dagegen hindert den Ablauf der Verjährungsfrist nicht.

Da § 27 diese Bedingung ebensowenig enthält wie das allgemeine Strafgesetz, so darf sie bezüglich der eigentlichen Preßdelikte auch nicht aufgestellt werden. Es läuft die Verjährung mithin auch dann, wenn die Verfolgung — z. B. gegenüber dem durch seine Immunität geschützten Abgeordneten — unmöglich war. Bei dem klaren Wortlaute der betreffenden Bestimmungen ist es demnach entschieden unrichtig, wenn Lienbacher[3] die Verfolgungsverjährung in durchaus verfehlter Weise als eine „Verzichtleistung" des Staatsanwaltes konstruirend, sagt: „diese Wirksamkeit einer solchen Verzichtleistung setzt aber die Möglichkeit einer Aktion voraus .... Die besondere Erlöschungsart des § 27 kann daher gleichfalls nur dann eintreten, wenn während der sechsmonatlichen Frist derselben, wie § 40 sagt, eine strafgerichtliche Verfolgung im Inlande, obgleich eine solche möglich war, nicht eingeleitet oder nicht fortgesetzt wurde. ... da sonst dem Staatsanwalte nicht der freie Wille und die eigene Absicht zur Anklage-Unterlassung unterstellt werden kann".

---

1) Daß der Thäter von der That keinen Nutzen mehr in Händen, nach Kräften Wiedererstattung geleistet, sich nicht geflüchtet, und kein weiteres Delikt mehr begangen hat.

2) Auf demselben Standpunkte steht übrigens auch die mehrerwähnte Verordnung vom 3/4 1855.

3) II S. 59. Seine Ausführungen sind ein merkwürdiges Beispiel jener Sophistik, mit welcher man in den sechziger Jahren das P.-G. zu Ungunsten der Presse zu interpretiren verstand; auch heute noch leidet unsere Praxis unter den Nachwirkungen dieser Methode.

Digitized by Google

2) Beginn der Verjährung. Der Anfangstermin ist ein verschiedener, je nachdem § 27 oder § 40 zur Anwendung gelangt.

a) Nach § 27 beginnt die Verjährung mit jenem Tage zu laufen, an welchem das Delikt begangen oder das eingeleitete Verfahren unterbrochen und nicht weiter fortgesetzt worden ist. In welchem Zeitpunkte die einzelnen eigentlichen Preßdelikte als begangen zu betrachten sind, ist nach den oben in den §§ 66 und 67 aufgestellten Grundsätzen zu beurteilen. Verbreitung der Druckschrift darf umsoweniger gefordert werden, als § 40 dieselbe ausdrücklich erwähnt und damit ein arg. e contrario für § 27 liefert. Beim fortgesetzten Delikte beginnt die Verjährung mit dem letzten Akte der einheitlichen Thätigkeit, bei dem fortdauernden Delikte mit dem Aufhören des durch dasselbe begründeten rechtswidrigen Zustandes; bei der Wiederholung verjährt jede einzelne selbstständige Handlung ohne Rücksicht auf die übrigen. Diese Grundsätze dürften zur Entscheidung aller hieher gehörenden Fragen genügen. Einige Beispiele zur Erläuterung. Wird die Druckschrift gegen die Anordnung des § 9 P.-G. ausgegeben, so beginnt die Verjährung mit dem Beginne der Ausgabe und läuft nach sechs Monaten ab, wenn auch in der Zwischenzeit mit der Verbreitung der Druckschrift fortgefahren wurde. Wenn dagegen eine periodische Druckschrift ohne Angabe des Redakteurs erscheint, und diese Unterlassung auf jedem neu ausgegebenen Blatte fortgesetzt wird, so kann die Verjährung erst mit jenem Tage beginnen, an welchem die letzte mit diesem Mangel behaftete Nummer erschienen ist. Im Laufe eines Jahres hat dieselbe Druckerei es zu wiederholten Malen versäumt, die Probeexemplare abzuliefern; hier haben wir zu untersuchen, ob eine oder mehrere selbstständige schuldhafte Handlungen anzunehmen sind; im ersten Falle — Fortsetzung — beginnt die Verjährung für alle Unterlassungen mit der letzten, im anderen — Wiederholung — läuft die Verjährungsfrist für jedes einzelne der durch die verschiedenen Unterlassungen begangenen Delikte unabhängig von den übrigen ab, so daß die in den Anfang des Jahres fallenden bereits verjährt sein können, während die übrigen noch verfolgbar sind.

In allen diesen Fällen muß jedoch immer im Auge behalten werden, daß nach österr. Recht der Versuch auch bei den eigentlichen Preßdelikten strafbar ist; hier beginnt die Verjährung mit jenem Augen-

Digitized by Google

blicke, in welchem die Versuchsthätigkeit zum Abschlusse gelangte. Bezüglich des Beginnes der Verjährung bei Mitthäter, Anstifter und Gehilfen ist auf die — allerdings sehr bestrittenen aber hier nicht näher zu besprechenden — Grundsätze des allgemeinen Strafrechtes zu verweisen.

Unter der „Unterbrechung" des eingeleiteten Verfahrens ist jedenfalls ein formeller Abschluß derselben (Einstellung der Untersuchung u. s. w.) zu verstehen, da nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes das rein passive Verhalten des Anklägers, die einfache „Nichtfortsetzung" nicht genügt.

Es sei noch betont, daß die Berechnung der Frist hier nicht a momento, sondern a die zu erfolgen hat („von dem Tage gerechnet, an welchem" u. s. w.)

b) Wann im Falle des § 40 die Verjährung zu laufen beginnt, erscheint bei der eigenthümlichen Formulirung dieses Paragraphen nicht als unzweifelhaft. § 40 sagt: „wenn seit dem Erscheinen .... sechs Monate verflossen sind und während derselben eine Verfolgung .... nicht eingeleitet oder das eingeleitete Verfahren durch ebenso lange Zeit nicht fortgesetzt wurde". Nehmen wir ein Beispiel. Am 1/1 wurde die strafbare Druckschrift ausgegeben, am 1/4 die Verfolgung eingeleitet, um am 1/5 wieder eingestellt zu werden; ist nun die Verjährung sechs Monate nach der Einstellung, oder sechs Monate mehr einem (solange dauerte die Verfolgung) nach dem Erscheinen der Druckschrift, also am 1/11 oder am 1/8 eingetreten? Die Natur der Sache, sowie die ausdrückliche Vorschrift des § 27 sprechen für die erste Alternative; doch entscheidet der bestimmte Wortlaut des § 40 zu Gunsten der zweiten. Es giebt also nach § 40 eine Fortsetzung der unterbrochenen Verjährung[1]; nach der Unterbrechung beginnt keine neue Frist, sondern die bereits begonnene Verjährung läuft weiter.

Als ausschließlicher Anfangspunkt der Verjährung nach § 40 P.-G. gilt demnach „das Erscheinen der Druckschrift oder der Beginn ihrer Verbreitung". Eine Bestimmung, die sich auch in anderen Preßgesetzen findet, für das österr. Recht aber geradezu als verkehrt bezeichnet werden muß. Sie ist durchaus sachgemäß, wenn

1) Lienbacher II S. 87.

Digitized by Google

1) der Versuch der uneigentlichen Preßdelikte für straflos und 2) als Zeitpunkt der Vollendung der Beginn der Verbreitung erklärt wird. In Bezug auf den ersten Punkt nimmt das geltende österr. Recht ohne Zweifel, in Bezug auf den zweiten wenigstens nach der Ansicht des Lehrbuchs, einen durchaus abweichenden Standpunkt ein. Die Folge davon ist, daß, wenn es beim Versuche geblieben und die Ausgabe der Druckschrift unterblieben ist, die Verjährung des Deliktes überhaupt nicht beginnen kann, mithin[1] thatsächliche Unverjährbarkeit eintritt!

Große Schwierigkeiten bietet auch hier die Verbreitung, sowie die Reproduktion strafbarer Druckschriften. Beginnt in diesen Fällen die Verjährung auch für den Verbreiter oder Reproduzenten mit dem ersten Erscheinen der Original-Druckschrift, oder ist die Verjährung der Verbreitung und der Reproduktion eine durchaus selbstständige? Wir werden auch hier, um Klarheit in die verwickelte Frage zu bringen, auf die juristische Konstruktion der verschiedenen hieher gehörigen Fälle zurückgehen müssen. Verbreitung oder Reproduzirung einer mit Verbot oder Beschlag belegten Schrift erscheint jedenfalls als ein neues durchaus selbstständiges Delikt, das nach § 24 P.-G. zu beurteilen, dessen Verjährungszeit unabhängig von jener erstbegangenen strafbaren Handlung zu berechnen ist; je nachdem wir es mit einer fortgesetzten einheitlichen Thätigkeit oder mehreren selbstständigen Handlungen des Schuldigen zu thun haben, beginnt die Verjährung im ersten Falle erst mit dem Abschlusse jener Thätigkeit, während im zweiten jede dieser selbstständigen Handlungen unabhängig von den übrigen verjährt. War die verbreitete oder wieder abgedruckte Schrift weder verboten noch mit Beschlag belegt, so muß weiter unterschieden werden. Möglicherweise können sowol Verbreitung als Reproduktion, wenn sie zu dem in der Druckschrift enthaltenen Delikte hinzutreten, so lange dieses noch nicht vollendet war, sich als Theilnahme an demselben charakterisiren[2]; dann hängt ihre Verjährung ab von jener des durch die Druckschrift begangenen Deliktes. Erfolgt aber die Verbreitung oder Reproduktion erst, nachdem die in der

1) Unter der Voraussetzung, daß auch nach den Grundsätzen des allg. St.-G. die Verjährung nicht eintreten kann, z. B. weil der Thäter sich geflüchtet hat u. s. w.

2) Vgl. oben § 68 Seite 270.

Digitized by Google

Druckschrift enthaltene strafbare Handlung bereits vollendet war, so kann von Theilnahme — ebenso wenig von Begünstigung — keine Rede sein; Verbreitung und Wiederabdruck sind entweder völlig straflos, oder, wenn der betreffende Deliktsbegriff aufs neue objektiv und subjektiv verwirklicht wurde, neue durchaus selbstständige Delikte, deren Verjährung daher unabhängig von jener des ursprünglichen Deliktes zu berechnen ist[1].

Die vorstehenden Ausführungen, in welchen zahlreiche weiter mögliche Komplikationen — man denke an die, als Beihilfe aufzufassende, der That vorausgehende Zusage nachträglicher Unterstützung — keine Berücksichtigung gefunden haben, sollen lediglich andeuten, in welcher Weise bei der Beurteilung derartiger Fälle zu Werke zu gehen ist; man hüte sich vor jenen Generalisirungen, die uns in Litteratur und Praxis, wenn auch in sehr verschiedener Gestalt, immer wieder begegnen, und konstruire sich den Einzelfall: die Verbreitung derselben Druckschrift kann für den Einen Verbreiter straflos, für den Anderen als Theilnahme an dem Originaldelikt, für den Dritten nach § 24 P.-G., für den Vierten als selbstständige deliktische Handlung strafbar sein, bei dem Einen als ein fortgesetztes Delikt, bei dem Anderen als reale gleichartige Konkurrenz mehrerer Strafthaten sich darstellen. Unter diesen Umständen läßt sich ein größerer Fehler kaum denken, als wenn man, wie dieß regelmäßig geschieht, eine allgemeine Regel für den Beginn der Verjährung bei Verbreitung und Reproduktion aufstellen wollte.

3) Bezüglich der Unterbrechung der Verjährung gelten sowol für § 27 als auch § 40 zunächst die Grundsätze des allgemeinen Strafrechtes[2]. Eine wichtige Abweichung, die selbstverständlich auf die Fälle des § 27 nicht ausgedehnt werden darf, enthält § 40 in den Worten: „jede Verfolgung ist ausgeschlossen, wenn .... eine straf-

---

1) Selbstverständlich kann auch hier wieder Fortsetzung oder Wiederholung vorliegen, und darnach der Anfangspunkt der Verjährung verschieden zu bestimmen sein.

2) § 227 St.-G.: „Die Verjährung wird unterbrochen, wenn gegen den Thäter als Angeschuldigten eine Vorladung, ein Vorführungs- oder Verhaftsbefehl erlassen, oder ein Beschluß zur Einleitung der Untersuchung geschöpft, oder wenn er als Angeschuldigter bereits vernommen oder verhaftet, oder mittelst der Nacheile oder durch Steckbriefe verfolgt worden war."

Digitized by Google

gerichtliche Verfolgung gegen keinen der Schuldigen eingeleitet oder .... fortgesetzt wurde." Die Unterbrechung der Verjährung gegen einen der Schuldigen wirkt also gegen alle Betheiligten. Im Vergleiche mit dem allgem. St.-G. haben wir es hier mit einer zu Ungunsten der Presse erlassenen, durch die Natur der Sache nicht gerechtfertigten[1] Ausnahmsbestimmung zu thun, die, obwol sie nicht einmal in der P.-O. von 1852 sich fand, von dem Parlamente, wie es scheint als selbstverständlich, ohne Widerrede angenommen wurde.

Nur eine „strafgerichtliche Verfolgung" (§ 40 P.-G.), nur eine „gegen den Thäter als Angeschuldigten" (§ 227 St.-G.) gerichtete Handlung hat unterbrechende Wirkung; also nicht die Einleitung der objektiven Verfolgung[2], nicht die polizeiliche Beschlagnahme[3]; ob die vorläufige gerichtliche[4], muß nach den konkreten Umständen beurteilt werden. Da die Verfolgung die Verjährung der That, nicht der ihr beigelegten rechtlichen Qualifikation unterbricht, so kann, obwol nur wegen Vernachlässigung pflichtgemäßer Aufmerksamkeit verfolgt wurde, doch, auch nach Ablauf der sechs Monate, wegen doloser Begehung des betreffenden Deliktes verurteilt werden und umgekehrt[5].

Im Uebrigen sei auf Strafrecht und Strafprozeßrecht verwiesen. Doch muß bemerkt werden, daß die E. des O.-G.-H. vom 19/7 1864

---

1) Gegen derartige — übrigens auch in anderen P.-G. so im preußischen von 1851 § 49 sich findende — „im Wesen der Presse nicht begründete Ausnahmsbestimmungen" vgl. insbes. Schwarze S. 132, Rönne S. 270 u. A.

2) Vgl. Lienbacher II S. 87, Thilo S. 94, Marquardsen S. 189, Kayser S. 607.

3) Marquardsen S. 189.

4) Bei Privatanklagen; vgl. oben § 48 S. 170 f.

5) Die Konstruktion der preßrechtlichen Kulpa (vgl. oben § 60) wird auch hier maßgebend. Die herrschende Ansicht müßte, wäre sie konsequent, mit Entschiedenheit in Abrede stellen, daß, wenn es sich einerseits um die dolose Thäterschaft in Bezug auf das durch den Inhalt der Druckschrift begründete Delikt, andrerseits um die selbstständige, außerhalb des Rahmens des Strafgesetzes stehende, rein preßrechtliche" Fahrlässigkeit handelt, von »idem factum« gesprochen werden kann; müßte demnach für jede dieser beiden, von einander unabhängigen, strafbaren Handlungen die Verjährung besonders berechnen. Dagegen kann es nach der im Lehrbuche vertretenen Auffassung einem Zweifel nicht unterliegen, daß wir es in beiden Fällen mit verschiedenen Qualifikationen derselben That zu thun haben, eine abgesondert laufende Verjährung daher nicht angenommen werden darf.

Digitized by Google

(G.-H. 1864 No. 80), welche den Grundsatz aussprach, daß die Unterbrechung nicht schon am Tage der Beschlußfassung, sondern erst mit der Bekanntgabe des Beschlusses an den Beschuldigten eintrete — mit dem klaren Wortlaute des § 227 P.-G. und der sonst konstant eingehaltenen Praxis des O.-G.-H. im direkten Widerspruche steht[1], und entschieden als verfehlt bezeichnet werden muß.

4) Nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 27 P.-G. kann nach der Unterbrechung der Verjährung eine neue Verjährung zu laufen beginnen, während nach dem allgem. St.-G. — abgesehen von dem Abschlusse des Verfahrens durch freisprechendes Urteil, dessen Rechtskraft den Beginn einer neuen Verjährung zur Folge hat — die einmal stattgefundene Einleitung der Verfolgung das betreffende Delikt zu einem unverjährbaren macht[2]. Daß nach § 40 nach Unterbrechung der Verjährung die früher begonnene fortgesetzt wird, wurde bereits oben erwähnt.

Eine Verjährung der erkannten Strafe ist dem geltenden österr. Recht sowol überhaupt als auch bei den Preßdelikten im Besonderen fremd. Nach allgemeinen Grundsätzen ist die (mit Unrecht) sogenannte Antragsverjährung durchaus unabhängig von der Verjährung des Deliktes; bei Antragsdelikten ist die Verfolgung daher ausgeschlossen, sowol wenn das Delikt verjährt, als auch wenn die Antragsfrist abgelaufen ist.

5) Wirkung der Verjährung ist der Ausschluß „jeder Verfolgung"; es kann mithin — im Falle des § 40 — nach Eintritt der Verjährung auch das objektive Verfahren nach § 493 St.-P.-O. nicht mehr eingeleitet[3], und ebenso wenig das objektive Erkenntniß nach § 492 St.-P.-O.[4] gefällt werden[5].

---

1) Vgl. E. v. 21/7 1851, 12/11 1856, 18/10 1864, 27/9 1870 (No. 40, 774, 1069, 1343 der Glaser'schen Sammlung).

2) Diese — allerdings bestrittene — Ansicht stützt sich auf den Wortlaut des § 227, der durch die St.-P.-O. v. 1873 in keiner Weise berührt wurde. Auf eine nähere Begründung kann hier nicht eingegangen werden.

3) Lienbacher II S. 87, Schwarck S. 112, Thilo S. 94.

4) Darüber unten § 89 ff.

5) Auf einen, übrigens kaum zweifelhaften Fall sei noch aufmerksam gemacht. Der Drucker haftet für den Inhalt der Druckschrift wegen Fahrlässigkeit, wenn er

Digitized by Google

VII. Die Exequirung preßgerichtlicher Verfügungen.

§ 77. Die Einstellung periodischer Druckschriften.

Es wurde bereits oben[1] ausgeführt, daß die Einstellung einer periodischen Druckschrift, je nach den Behörden, durch welche, je nach den Bedingungen, unter welchen sie verfügt werden kann, je nach den Zwecken, welche sie verfolgt — einen durchaus verschiedenen Charakter annimmt und darum auch bei systematischer Darstellung des Preßrechtes, je nach dem Stande der positiven Gesetzgebung, eine wesentlich verschiedene Stellung beansprucht; daß sie als Maßregel der Verwaltungsbehörden mit dem Systeme der Konzessionirung der periodischen Presse im innigsten Zusammenhange stehend dem Preßgewerberecht angehört, als solche aber in Oesterreich seit dem Jahre 1862 sich nicht mehr findet; daß sie, an den richterlichen Ausspruch über das Vorliegen einer strafbaren Handlung geknüpft, als eine objektive Nebenstrafe erscheint, die, weil sie die künftigen noch gar nicht erschienenen Nummern trifft, aus der begangenen That die Präsumption künftiger Begehung weiterer Delikte ableitet, irrationell, und durch die Aufhebung des § 38 P.-G., welche durch Art. IV der Novelle vom 15/10 1868[2] erfolgte, aus der österr. Gesetzgebung beseitigt worden ist. Nach geltendem österr. Recht ist die Einstellung ein Exekutionsmittel; neben der Verhängung von Geld- oder Freiheitsstrafen, oder statt derselben soll sie auf indirektem Wege die Erfüllung der gesetzlichen Anordnungen,

---

die Vorschriften der §§ 9 u. 17 P.-G. außer Acht gelassen hat, und ist in diesem Falle sowol des eigentlichen Preßdeliktes des § 9 bez. § 17, als auch — in ideeller Konkurrenz — des uneigentlichen durch den Inhalt der Schrift fahrlässig begangenen, nach § 40 P.-G. verjährenden Preßdeliktes schuldig. Sollte nun die Uebertretung der §§ 9 u. 17 P.-G. bereits verjährt sein, ohne daß die Voraussetzungen der Verjährung nach § 40 eingetreten sind, so entfällt allerdings die ideelle Konkurrenz; da aber die nackte Thatsache, daß jene Uebertretung begangen wurde, nicht mehr aus der Welt geschafft werden kann, mithin die Bedingung, an welche die Haftung für Fahrlässigkeit geknüpft ist, fortdauernd bestehen bleibt, so kann trotz jener Verjährung die Verurteilung wegen Vernachlässigung pflichtgemäßer Aufmerksamkeit ausgesprochen werden. Das Gleiche gilt von dem Verbreiter.

1) Vgl. oben § 36 S. 120.

2) Durch ein im J. 1868 begangenes Redaktionsversehen blieb in § 25, welcher die Fälle der Einstellung aufzählt, das Citat des aufgehobenen § 38 P.-G. stehen.

Digitized by Google

des behördlichen Auftrages erzwingen. Allerdings gewinnt durch die Zulässigkeit der Einstellung die behördliche Zwangsgewalt bedeutend an Energie, und dieser Umstand hat unserer Gesetzgebung im Inlande wie im Auslande wiederholt, insbesondere mit Rücksicht auf das Berichtigungsverfahren, den Vorwurf besonderer Strenge zugezogen. Allein abgesehen davon, daß die Maßregel durch den vorausgegangenen Ungehorsam, wenigstens dort, wo ein richterlicher Auftrag vorlag, genügend gerechtfertigt wird, darf nicht übersehen werden, daß die wiederholte, durch kein Maximum begrenzte Verhängung von Strafen bei fortgesetzter Gehorsamsweigerung, wie sie nach dem deutschen R.-P.-G. z. B. im Berichtigungsverfahren durch die übereinstimmende Praxis der deutschen Gerichtshöfe für zulässig erklärt wurde[1], viel härter wirkt, zu viel schwereren Bedrückungen der Presse führt, als die Einstellung bis zur Erfüllung des Auftrages, die es dem Belieben der Betroffenen anheimstellt, sich zu fügen oder die Nachtheile dieser Maßregel über sich ergehen zu lassen.

Die Zulässigkeit der Einstellung im Sinne des geltenden österr. Rechtes muß daher als eine ebenso gerechte als zweckmäßige Einrichtung bezeichnet werden, die der weiteren Entwicklung werth und fähig ist. Dabei sei aber betont, daß die Durchführung dieser Maßregel in dem P.-G. von 1862, soweit es durch die Novelle von 1868 keine Veränderung erlitt, in mehreren Punkten als reformbedürftig erscheint. Vor allem sollte nur der Ungehorsam gegen richterliche Verfügungen zur Einstellung berechtigen, und nur der Richter über das Vorliegen eines solchen Ungehorsames zu entscheiden, die Einstellung auszusprechen befugt sein. Dann muß konsequent daran festgehalten werden, daß die Einstellung den Herausgeber oder Eigenthümer trifft, gegen das Zeitungsunternehmen als solches gerichtet ist; daß dieselbe daher nur durch ein Verschulden des Herausgebers oder Eigenthümers, durch ein Zuwiderhandeln desselben gegen eine ihm obliegende Verpflichtung, einen ihm ertheilten Auftrag gerechtfertigt werden kann.

Durch das am Eingange dieses § Gesagte dürfte die systematische Stellung, welche das Lehrbuch der Einstellung einer periodischen Druckschrift angewiesen hat, zur Genüge begründet sein. Das Preßdelikt,

1) Vgl. oben § 51 S. 186 Anm. 2.

Digitized by Google

welches durch die unbefugte Fortsetzung einer eingestellten Druckschrift begangen wird, muß im besonderen Theile eingehender besprochen werden[1]. Hier handelt es sich nur mehr darum, die Fälle zusammenzustellen, in welchen die Anwendung dieser Maßregel durch das Gesetz für zulässig erklärt wird.

Die Einstellung einer periodischen Druckschrift kann verfügt werden:

1) Nach § 11 P.-G.; und zwar a) durch die Sicherheitsbehörde, wenn mit der Herausgabe einer periodischen Druckschrift vor dem Erlage der Kaution, oder vor Ablauf der achttägigen Frist des § 10 P.-G. begonnen, oder wenn die vorgeschriebene Anzeige über eine während der Herausgabe eingetretene Veränderung binnen der im § 10 bezeichneten Frist nicht erstattet wurde; b) durch das Gericht, wenn die Anzeige falsche Angaben enthielt oder eine nach dem zweiten Absatze des § 12 P.-G.[2] gesetzlich unfähige Person als Redakteur namhaft gemacht wurde und darauf die Herausgabe der periodischen Druckschrift begonnen wurde, oder wenn die Anzeige über eine während der Herausgabe eingetretene Veränderung an einem dieser Gebrechen leidet.

Die Einstellung erfolgt „bis zur Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen", wird also mit der Erfüllung ipso facto, auch ohne ausdrückliche Verfügung, hinfällig; in dem Falle unter b) kann sie nur bei „Einleitung der Untersuchung oder im Verlaufe derselben" ausgesprochen werden, ist also an die strafgerichtliche Verfolgung, nicht an die Verurteilung der Schuldigen geknüpft, entfällt aber mit jedem gerichtlichen Ausspruche — Einstellung, Freisprechung u. s. w. — durch welchen die Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen konstatirt wird. Eine gegen die Einstellung erhobene Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

---

1) Vgl. unten § 84 Ziffer 2.

2) Nach dem ausdrücklichen Citate des zweiten Absatzes des § 12 kann die Bestellung einer nach dem ersten Absatze des § 12 unfähigen Person, also eines Ausländers, eines Minderjährigen u. s. w. weder zu einer Bestrafung des Herausgebers noch zu einer Einstellung der Druckschrift führen. Ein Grund für diese Beschränkung läßt sich wol kaum geltend machen. Dagegen muß der durch die Novelle vom 15/10 1868 dem § 12 P.-G. hinzugefügte dritte Absatz, der nur eine Milderung der im zweiten Absatze enthaltenen Anordnung bezweckt, diesem völlig gleichgestellt werden.

Digitized by Google

2) Wenn die Ergänzung der durch die Vollziehung eines Strafurteils verminderten Kaution nicht längstens acht Tage nach erfolgter Verständigung des Herausgebers bewerkstelligt und beim Staatsanwalte ausgewiesen wird, so ist die Herausgabe auf Veranlassung des Staatsanwaltes durch die Sicherheitsbehörde für so lange einzustellen, bis die Ergänzung ausgewiesen wird (§ 16 Abs. 1 P.-G.).

3) Die Einstellung ist auch dann zu verhängen, wenn aus Anlaß der Herausgabe[1] einer periodischen Druckschrift, für welche keine Kaution erliegt, eine Verurteilung zu Geldstrafe und Kaution erfolgt, und die Zahlung dieser Beträge nicht binnen acht Tagen nach eingetretener Rechtskraft des Erkenntnisses bei dem Staatsanwalte ausgewiesen wird (§ 16 Abs. 2 P.-G.).

4) Wenn der verantwortliche Redakteur sich weigert, einen in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 19 und 20 P.-G. zur Aufnahme mitgetheilten Aufsatz — also eine Berichtigung, einen amtlichen Erlaß, eine Verfügung oder ein Erkenntniß des Strafgerichtes[2] — in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Weise abdrucken zu lassen, und auf Grund dieser Weigerung das förmliche Berichtigungsverfahren eingeleitet wurde, so hat das Gericht, welches die Weigerung als eine „grundlose“[3] erkannte, die Einstellung der Druckschrift bis zur Erfüllung der Verpflichtung zu verfügen (§ 21 Abs. 2 P.-G.).

Gerichtliche Einstellung findet also nur statt in den Fällen unter Z. 1 lit. b und Z. 4, während in den unter Z. 1 lit. a Z. 2 u. Z. 3 angeführten Fällen die Verfügung der Einstellung von der Sicherheitsbehörde unmittelbar (Ziffer 1 lit. a) oder über Veranlassung der Staatsanwaltschaft (Ziffer 2 und 3) ausgeht.

---

1) Ueber die Bedeutung dieser Worte vgl. das oben in § 54 S. 202 über die Haftung der Kaution Gesagte.

2) Nur wenn diese nach § 20 Abs. 2, nicht wenn sie nach § 39 P.-G. zur Veröffentlichung bestimmt waren. Vgl. über diesen Unterschied oben § 73.

3) Ueber die Bedeutung dieses Ausdruckes vgl. oben § 51 S. 183.

Digitized by Google

VIII. Die einzelnen Preßdelikte[1].

§ 78. 1) Die Preßdelikte zweiter Ordnung. a) Die Uebertretungen des Preßgewerberechtes.

1) Da nach § 3 Abs. 2 das Recht zur Erzeugung, zum Verlage von Druckschriften und zum Verkehre mit denselben durch die Gewerbegesetze geregelt wird, so ist jedes Zuwiderhandeln gegen die Anordnungen der Gewerbeordnung vom 20/12 1859 nach den §§ 131 ff. dieses Patentes zu beurteilen[2], soweit nicht das Preßgesetz abweichende Bestimmungen enthält. Es sind demnach mit einer Geldstrafe von 5 bis 200 fl. wegen Uebertretung der G.-O. zu bestrafen (§ 132): a) diejenigen, welche ein konzessionspflichtiges Gewerbe betreiben, ohne die Konzession vorschriftsmäßig erwirkt zu haben; b) diejenigen, welche ein Gewerbe fortbetreiben, nachdem es ihnen eingestellt wurde.

2) Von der Eröffnung eines zur Ausübung des Selbstverlagsrechtes[3] bestimmten Lokales ist der Sicherheitsbehörde vorläufige Anzeige zu erstatten. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift ist als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl. zu ahnden (§ 3 Abs. 3 P.-G.). Obwol das Gesetz dieß nicht ausdrücklich ausspricht, muß doch angenommen werden, daß nur der Selbstverleger allein sich dieses Deliktes schuldig machen kann; nur ihn trifft die Verpflichtung zur Anzeige, nur er kann daher derselben zuwiderhandeln; dritte Personen dürfen weder als Mitthäter noch als Theilnehmer, können aber als Begünstiger zur Verantwortung gezogen werden. Wie überall ist auch hier Verschulden des Thäters unerläßliche Bedingung zur Annahme eines Deliktes, doch genügt Fahrlässigkeit. Das Delikt ist vollendet mit der Eröffnung des Lokales, also mit dem virtuellen Beginne des Vertriebes. Damit ist aber die strafbare

---

1) Es handelt sich hier nur um eine der Uebersicht wegen gegebene Zusammenstellung. Die einzelnen aufgestellten Behauptungen können daher hier nicht gerechtfertigt werden, sondern finden ihre Begründung in der ganzen bisherigen Darstellung. Diese allgemeine Berufung auf das früher Gesagte möge statt besonderer Verweisungen dienen.

2) Vgl. auch Stubenrauch, Handbuch des österr. Gewerberechtes (1860) S. 214 ff.

3) Vgl. oben § 31 S. 98 ff.

Digitized by Google

Thätigkeit des Selbstverlegers abgeschlossen und die Verjährung beginnt sofort zu laufen[1]. Der weitere, noch so lange fortgeführte Betrieb kann weder als ein fortgesetztes Delikt, noch als die Begründung eines gesetzwidrigen Zustandes betrachtet werden. Drei Monate[2] nach der Eröffnung ist daher, wenn die Verfolgung in der Zwischenzeit nicht eingeleitet wurde, das Delikt verjährt, und die weitere Ausübung des Verlagsrechtes zwar normwidrig und polizeilich einzustellen, aber nicht strafbar. Wie bei allen Omissivdelikten ist — prinzipiell wenigstens — auch hier die Möglichkeit eines strafbaren Versuches zu behaupten.

3) §. 23 P.-G. verbietet unbedingt, beziehungsweise ohne besondere Bewilligung der Sicherheitsbehörde, den „fliegenden" Buchhandel und das öffentliche Anschlagen von Druckschriften[3]. Die Verletzung dieser Vorschriften wird an dem *Schuldtragenden* als *Uebertretung* mit einer *Geldstrafe* von 5 bis 200 fl. bestraft. Die bei ungesetzlicher Verbreitung ergriffenen und die verbotswidrig angeschlagenen Druckschriften unterliegen dem Verfalle[4]. Hier haftet *jeder* „Schuldtragende", die Haftung ist also nicht auf gewisse Personen, insbesondere nicht auf den Hausirer, Ausrufer, Anschlagenden u. s. w. selbst, beschränkt, Mitthäterschaft und Theilnahme demnach im vollen Umfange möglich. *Fahrlässigkeit* genügt zur Schuld. Die *Vollendung* tritt bereits mit dem ersten Verbreitungsakte ein; aber die strafbare Thätigkeit dauert fort, so lange die Verbreitung weitergeführt wird. Von den Umständen des Einzelfalles wird es abhängen, ob die Thätigkeit des Verbreiters als eine einheitliche oder als eine in mehrere selbstständige Handlungen zerfallende, als fortgesetztes Delikt oder als Wiederholung zu betrachten ist; dem entsprechend muß der Beginn der *Verjährung* entweder mit dem letzten Theilakte für die gesammte Thätigkeit, ob mit dem Abschlusse jeder einzelnen Handlung für diese speziell angenommen werden. *Versuch* ist möglich und strafbar, wenn dolioses Handeln vorliegt.

---

1) Vgl. O.-T. 22/10 1874 u. 30/9 1875 (G.-A. XXIII S. 569) O.-A.-G. München 24/11 1873 (*Stenglein* III S. 248); dagegen O.-T. 2/6 1874 (G.-A. XXII S. 647).

2) Verordg. 3/4 1855 R.-G.-B. No. 64; oben § 75 S. 302.

3) Oben §§ 32 u. 33.

4) Oben § 72.

Digitized by Google

4) Zuwiderhandeln gegen § 10 P.-G.[1]. Wir müssen zwei Fälle auseinanderhalten. a) Wird mit der Herausgabe der periodischen Druckschrift vor der an den Herausgeber gerichteten Verständigung der Sicherheitsbehörde, daß seine Anzeige den gesetzlichen Vorschriften genüge, oder vor dem Ablaufe der im letzten Satze des § 10 P.-G. bezeichneten Frist begonnen, oder wird die vorgeschriebene Anzeige über eine während der Herausgabe eingetretene Veränderung binnen der im § 10 P.-G. bezeichneten Frist nicht erstattet, so sind der Herausgeber, Redakteur, Verleger und Drucker, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt, einer Uebertretung schuldig, welche mit einer Geldstrafe von 50 bis 200 fl. zu ahnden ist. Nur die genannten Personen haften; dritte können in keinem Falle als Mitthäter oder Theilnehmer zur Verantwortung gezogen werden. Fahrlässigkeit genügt; unrichtig ist in seiner Allgemeinheit der vom O.-G.-H. in der E. vom 8/4 1873 (G.-H. 1873 No. 53) ausgesprochene Satz: „Für die Verspätung der Anzeige von der eingetretenen Aenderung in der Person des Herausgebers einer periodischen Druckschrift ist der Drucker nicht verantwortlich." Das Delikt ist vollendet mit dem Beginne der Herausgabe, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht eingetreten sind; beziehungsweise, wenn es sich um die Nichtanzeige einer nachträglich eingetretenen Veränderung handelt, mit dem Ablaufe der Frist, innerhalb welcher dieselbe zu erstatten war[2]. Damit ist aber auch die strafbare Thätigkeit völlig abgeschlossen; es liegt in der weiteren Herausgabe weder ein fortdauerndes noch ein fortgesetztes Delikt. Die Verjährung beginnt also sofort mit dem bezeichneten Zeitpunkte zu laufen. Versuch ist möglich, wenn dolus vorliegt.

b) α) Enthielt die Anzeige falsche Angaben, oder wurde ein gesetzlich Unfähiger (§ 12, 2. Abs. P.-G.[3]) als Redakteur namhaft gemacht, und ist darauf die Herausgabe der periodischen Druckschrift begonnen worden, oder β) leidet die Anzeige über eine während der

---

1) Vgl. oben § 38.

2) Also regelmäßig mit der Herausgabe, bei unvorhergesehenen Veränderungen aber drei Tage später.

3) Ueber die Tragweite der ausschließlichen Citirung des zweiten Abs. des § 12 P.-G. vgl. das oben § 77 S. 313 Anm. 2 Gesagte.

Digitized by Google

Herausgabe eingetretene Veränderung an einem dieser Gebrechen, so sind die oben angeführten Personen, insoweit ihnen die Unwahrheit der Angaben oder die Unfähigkeit des Redakteurs bekannt war, eines Vergehens schuldig, und nebst einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl. mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen. Auch hier haften nur Herausgeber, Redakteur, Verleger und Drucker; hier aber nur wegen doloser Begehung. Das Delikt ist vollendet im Falle unter α) immer erst mit dem Beginne der Herausgabe, in den Fällen unter β) mit der Ueberreichung der wissentlich falschen Anzeige. Die Möglichkeit eines strafbaren Versuches muß hier überall zugegeben werden. Die Verjährung beginnt, da es sich auch hier nur um eine einmalige und damit abgeschlossene Thätigkeit, nicht aber um fortgesetztes oder fortdauerndes Delikt handelt, entweder mit dem bezeichneten Zeitpunkte der Vollendung oder mit dem Abschlusse der Versuchshandlung.

5) Die Nichtablieferung der Freiexemplare des § 18 P.-G.[1] wird regelmäßig an dem Verleger, an dem Drucker aber dann, wenn auf der Druckschrift ein gewerbsmäßiger Verleger nicht oder fälschlich genannt ist oder wenn dieselbe im Auslande verlegt wird, als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5 bis 50 fl. geahndet, deren Erlag jedoch von der Pflicht zur Ablieferung des Exemplares nicht befreit. Außer dem Verleger, beziehungsweise Drucker können dritte Personen nicht als Mitthäter oder Theilnehmer verantwortlich gemacht werden; die Genannten haften aber nicht nur wegen dolus, sondern auch wegen Fahrlässigkeit. Für ein Verschulden ihrer Untergebenen — z. B. der Laufbursche hat sich im Gasthause verspätet und das Exemplar zu spät abgeliefert — können Verleger und Drucker demnach nur dann bestraft werden, wenn sie selbst ein Verschulden, wegen culpa in eligendo oder aus anderen Gründen, trifft. Das Delikt ist vollendet, wenn die Frist zur Ablieferung unbenützt verstrichen ist; bei periodischen Druckschriften also mit dem Erscheinen derselben, bei andern mit dem Ablaufe des achten Tages nach der Ausgabe. Ob von den bezugsberechtigten Behörden nur eine oder ob sie alle oder ob mehrere von ihnen übergangen wurden, immer liegt nur eine Unterlassung, immer auch nur ein Delikt vor. Versuch

1) Vgl. oben § 40.

Digitized by Google

ist auch hier möglich. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe der Frist oder der Beendigung der Versuchsthätigkeit. Wurde bei verschiedenen Druckschriften oder bei mehreren Nummern derselben Druckschrift die Ablieferung versäumt, so ist es quaestio facti, ob nur ein fortgesetztes, oder reale Konkurrenz mehrerer gleichartiger Delikte vorliegt; darnach wird auch Beginn und Ablauf der Verjährungsfrist verschieden zu bestimmen sein.

6) Die grundlose[1] Weigerung des verantwortlichen Redakteurs einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen (Inserate) aufnimmt, einen ihm zur Veröffentlichung zugemittelten amtlichen Erlaß (§ 20 1. Abs. P.-G.) gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren aufzunehmen[2], ist als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 fl. zu belegen. Zugleich hat das Gericht die Einstellung der Druckschrift bis zur Erfüllung der Verpflichtung zu verfügen. Hier haftet nur der sich weigernde verantwortliche d. h. der als solcher auf der Druckschrift genannte Redakteur; dritte Personen, insbesondere die übrigen Redaktionsmitglieder, trifft weder Schuld noch Strafe. Nach der Natur der Sache, wie nach dem Wortlaute des Gesetzes (verb. „grundlos") tritt die Strafe nur bei doloser Begehung ein, während die Verfügung der Einstellung von einem Verschulden des Redakteurs unabhängig ist. Der Zeitpunkt der Vollendung ist bei ausdrücklicher Weigerung mit dieser gegeben, bei stillschweigender, durch einfachen Nichtabdruck des Erlasses geschehender Weigerung nach den Umständen des einzelnen Falles zu bestimmen, da das Gesetz nicht wie bei dem Berichtigungszwange eine bestimmte Frist festgesetzt hat, innerhalb welcher der Abdruck zu geschehen hat. Versuch ist theoretisch möglich, praktisch kaum konstruirbar. Die Verjährung beginnt, da auch hier ein fortdauernder rechtswidriger Zustand nicht begründet wird, mit der ausdrücklichen oder der konstatirt vorliegenden stillschweigenden Weigerung. Fortgesetzte Weigerung ist nach österr. Rechte durchaus irrelevant, da die erste Weigerung bereits Strafe und Erfüllungszwang im Gefolge hat.

---

1) Ueber die Bedeutung dieses Wortes vgl. das oben § 51 S. 183 f. Gesagte.
2) Vgl. oben § 41.

Digitized by Google

7) Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften über die Stempelsteuer[1].

§ 79. Fortsetzung. b) Delikte gegen das Preßpolizeirecht.

1) Nichtablieferung der Probeexemplare des § 17 P.-G.[2] ist an dem Drucker als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 10 bis 100 fl. zu ahnden. Auch hier trifft nur den Drucker als Thäter, nicht aber einen Dritten als Mitthäter oder Theilnehmer Verantwortung und Strafe; jener aber haftet auch für Fahrlässigkeit. Ein Verschulden seiner Leute verantwortet er nur, wenn er selbst schuldhaft gehandelt hat; da ohne Verschuldung die Annahme eines Deliktes unmöglich ist, muß die weitverbreitete Ansicht, welche den Drucker unbedingt für seine Leute haftbar macht[3], als unrichtig mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden. Das Delikt ist vollendet mit dem Ablaufe der zur Ablieferung bestimmten Frist; also bei periodischen wie bei nichtperiodischen Druckschriften mit dem Beginne der Austheilung oder Versendung. Versuch ist auch hier, wie bei allen Unterlassungsdelikten möglich; man denke an den Fall, daß, den Nachweis der Absicht vorausgesetzt, die noch übrigbleibende Zeit in keinem Falle mehr zur rechtzeitigen Ueberreichung ausreichen würde. Im Uebrigen ist das oben in § 78 unter Ziffer 5 über die Nichtablieferung der Freiexemplare Gesagte zu vergleichen.

2) Die grundlose Verweigerung der Aufnahme von Berichtigungen (§ 19 P.-G.) durch den verantwortlichen Redakteur[4] ist als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 20

1) Vgl. oben § 42.

2) Vgl. oben § 46.

3) So sagt Barth S. 42: „Sie haben selbstverständlich die Letzteren (die Austräger) zu vertreten, und bleibt es ihre Sache, sich darüber zu vergewissern, daß die Abgabe wirklich und zur gehörigen Zeit erfolgt sei." In gleichem Sinne äußern sich Behaghel, badisch. P.-G. S. 17, Thilo, preuß. P.-G. S. 18. Ebenso Lienbacher II S. 40: „Der Drucker haftet daher auch strafrechtlich für die rechtzeitige Erfüllung dieser Pflicht selbst dann, wenn die Austragung und Zustellung der Pflichtexemplare vom Drucker einem sogenannten Laufburschen übertragen und das Versäumniß lediglich dem jugendlichen Leichtsinne des Letzteren zuzuschreiben ist"; fährt aber im Widerspruche mit sich selbst fort: „denn der Geschäftsherr haftet auch für die Aufstellung vollkommen verläßlicher Personen, denen er die Erfüllung der gesetzlich ihm auferlegten Pflicht überträgt."

4) Vgl. oben §§ 50 u. 51.

Digitized by Google

bis 200 fl. zu belegen. Nur der verantwortliche Redakteur haftet, und auch dieser nur wegen doloser Weigerung. Die Weigerung kann eine ausdrückliche oder eine stillschweigende sein, letzteres dann, wenn, trotz der Zusage der Aufnahme, die Berichtigung in der gesetzlichen Frist gar nicht, oder nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise erschienen ist. Insbesondere bei dieser, aus den Umständen zu erschließenden stillschweigenden Weigerung ist es leicht denkbar, daß nur Fahrlässigkeit, nicht Absicht, des Redakteurs vorliegt, mithin keine Bestrafung, sondern nur Einstellung der Druckschrift eintreten kann. Strafbarer Versuch ist möglich; es liegt z. B. das zweitfolgende Heft im Bürstenabzuge vor, ohne die Berichtigung zu enthalten, während zugleich die böse Absicht außer Zweifel steht. Der Zeitpunkt der Vollendung ist je nach den Umständen des Einzelfalles ein verschiedener; bei ausdrücklicher Weigerung tritt er mit dieser, bei stillschweigender mit dem Ablaufe der Frist, also mit dem Erscheinen des zweitfolgenden Blattes, ein.

3) Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften des § 9 P.-G.[1]. a) Die einfache Nichtbeachtung der hier gegebenen Anordnungen ist an dem Drucker als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 fl. zu belegen. Es kann nur der Drucker, dieser aber auch wegen Fahrlässigkeit, zur Verantwortung gezogen werden; Mitthäterschaft und Theilnahme dritter Personen ist nicht strafbar. Die Vollendung des Deliktes tritt mit dem Erscheinen der Druckschrift ein; Versuch desselben (als versuchte Ausgabe der mangelhaften Schrift) ist möglich und strafbar. Die weitere Verbreitung, nachdem die Ausgabe einmal begonnen hat, ist durchaus irrelevant; es handelt sich weder um ein fortgesetztes Delikt, noch um die Begründung eines fortdauernden gesetzwidrigen Zustandes, da mit der durch die begonnene Ausgabe perfekt gewordenen Unterlassung die strafbare Thätigkeit des Druckers ein für alle Male abgeschlossen ist. Mit dem bezeichneten Zeitpunkte beginnt daher auch die Verjährung zu laufen. Wenn dieselbe Druckschrift gleichzeitig mehrere der in § 9 P.-G. vorgeschriebenen Angaben nicht enthält, so liegt immer nur eine Handlung, immer auch nur ein Delikt vor, und es kann weder reale noch auch ideale gleichartige Konkurrenz angenommen werden. Wenn

1) Vgl. oben § 52.

Digitized by Google

von derselben Druckerei mehrmals bei verschiedenen Druckschriften oder bei mehreren Nummern desselben periodischen Blattes die Vorschriften des § 9 außer Acht gelassen wurden, so hängt es von den Umständen des einzelnen Falles ab, ob ein fortgesetztes Delikt, oder eine Reihe von selbstständigen, ebenso viele Delikte begründenden, Unterlassungen, also reale gleichartige Konkurrenz, anzunehmen ist; durch die Entscheidung dieser Vorfrage wird die Bestimmung des Anfangspunktes der Verjährung bedingt.

b) Eine wissentlich falsche Angabe ist an jedem Schuldtragenden als Vergehen mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 fl. und überdieß mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu belegen. Hier ist die Haftung also nicht auf den Drucker beschränkt, sondern auf alle diejenigen erweitert, welche sich dolos, sei es als Thäter, Mitthäter oder Theilnehmer an dem Delikte betheiligt haben. Da die „übliche Angabe der Zeit des Erscheinens" von dem geltenden Preßrechte nicht mehr gefordert wird, muß es als selbstverständlich betrachtet werden, daß weder die Unterlassung dieser Angabe, noch eine wissentlich falsche Angabe in diesem Punkte nach § 9 P.-G. bestraft werden kann[1]. Im Uebrigen finden die unter a) besprochenen Grundsätze auch auf die hieher gehörigen Fälle uneingeschränkte Anwendung.

4) Die Herausgabe einer kautionspflichtigen Druckschrift vor dem Erlage der Kaution[2] ist nach § 11 Abs. 1 P.-G. an dem Herausgeber, Verleger, Redakteur und Drucker, soweit ihnen ein Verschulden zur Last fällt, als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 50 bis 200 fl. zu ahnden. Nur die genannten Personen, nicht auch etwa betheiligte Dritte, können zur Verantwortung gezogen werden; jene aber haften für jedes Verschulden, auch für Fahrlässigkeit; abgesehen von der Wortfassung ergibt sich diese weitere Haftung auch durch den Vergleich der beiden ersten Absätze des § 11 P.-G. Ohne Verschulden gibt es aber auch hier kein Delikt; durch einen entschuldbaren Irrthum, eine unvorhergesehene Verspätung, durch leichtsinniges oder betrügerisches Vorgehen der mit

---

1) Zum Ueberflusse hat der O.-G.-H. in der E. v. 5/10 1865 (G.-Z. 1866 No. 11) diesen Grundsatz ausdrücklich ausgesprochen.

2) Vgl. oben § 53.

Digitized by Google

der thatsächlichen Hinterlegung beauftragten Organe u. s. w. kann jedes Verschulden, mithin auch die Annahme einer Fahrlässigkeit, auf Seiten der zunächst verantwortlichen Personen entfallen, so daß möglicherweise, weil die eigentlich Schuldtragenden überhaupt nicht haften, völlige Strafloſigkeit der vorzeitigen Herausgabe eintreten kann. Die Behauptung, daß die Berufung auf einen Anderen, der zur Hinterlegung der Kaution beauftragt war, absolut und unter allen Umständen ausgeschlossen sei[1], kann demnach nicht als richtig zugegeben werden. Mit dem Beginne der Herausgabe ist das Delikt vollendet, von diesem Zeitpunkte an läuft auch, falls nicht bloß strafbarer Versuch vorliegt, die Verjährung. Vgl. übrigens das oben § 78 unter Ziffer 4 Gesagte.

§ 80. 2) Die Preßdelikte dritter Ordnung.

Schon oben § 25 (S. 73), als Begriff und Eintheilung der Preßdelikte Gegenstand der Besprechung war, wurde auf die eigenthümliche Natur der im Lehrbuche sogenannten Preßdelikte dritter Ordnung aufmerksam gemacht, wurde hervorgehoben, daß sie gemeinschaftlich mit den Uebertretungen des Preßgewerbe- und Preßpolizeirechtes (den Preßdelikten zweiter Ordnung) in scharfen Gegensatz zu den durch den „Inhalt der Druckschriften begangenen strafbaren" Handlungen (nach der Terminologie unseres P.-G.), genauer gesprochen, den Uebertretungen allgemein-strafrechtlicher Normen (den Preßdelikten erster Ordnung oder den uneigentlichen Preßdelikten) treten, und daher mit jenen unter dem gemeinsamen Namen der eigentlichen Preßdelikte zusammengefaßt werden können; daß sie andererseits aber auch von dieser verwandten Gruppe sich in manchen wesentlichen Beziehungen, insbesondere durch ihre durchaus abweichende innere Struktur unterscheiden, und darum als eine selbstständige Gruppe, als eine eigenberechtigte Unterabtheilung der eigentlichen Preßdelikte betrachtet werden müssen.

Diese abweichende Struktur, dieser eigenthümliche Charakter der hieher gehörigen Delikte dürfte durch die folgende Betrachtung genügend klar gestellt werden. Die Preßdelikte erster Ordnung sind Uebertretungen allgemein-strafrechtlicher Normen, die der zweiten

1) So Schwarck S. 109 und (bei ihm angeführt) O.-T. 13/11 1855.

Digitized by Google

Uebertretungen der durch das Preßgewerbe- oder Preßpolizeirecht aufgestellten Vorschriften; unsere Delikte sind aber weder das eine noch das andere, sondern charakterisiren sich als Uebertretungen durchaus eigenartiger Normen. Wie das Strafrecht überhaupt, knüpft auch das Preßrecht an gewisse normwidrige Handlungen (es sind das eben die Preßdelikte erster und zweiter Ordnung) den Eintritt bestimmter Folgen. Regelmäßig bestehen diese einfach in irgend einem Strafübel, einem malum passionis propter malum actionis, sei es nun die Verhängung einer Geld- oder Freiheitsstrafe, sei es die Vernichtung der Druckschrift, deren Inhalt durch gerichtliches Erkenntniß für strafbar erklärt wurde u. s. w. Die Folge jener Normwidrigkeiten kann nun aber auch das Existentwerden einer **neuen Norm** sein, die nun ihrerseits wieder unter den wirksamen Schutz einer besonderen Strafdrohung gestellt wird: du sollst — bei Strafe — die verbotene Druckschrift nicht verbreiten, die Herausgabe der eingestellten nicht fortsetzen, das dir zur Veröffentlichung mitgetheilte Erkenntniß ohne Bemerkungen oder Zusätze abdrucken! So schiebt sich vor die Umwallungen, durch welche Strafrecht, Preßpolizeirecht, Preßgewerberecht die öffentlichen wie die privaten Rechtsgüter bereits geschützt haben, eine neue Reihe von Bollwerken; die Vertheidigungslinie wird vorgeschoben, und damit die ohnehin nur mehr mittelbare Beziehung des Angriffes auf das einzelne Rechtsgut noch weiter abgeschwächt. Die Uebertretungen dieser neuen Normen bilden eine neue Gruppe von Delikten, von allen bisherigen unterschieden durch die weite Entfernung von dem Mittelpunkte der konzentrisch aufeinander folgenden Normenkreise, und durch ihre, von jener Entfernung bedingten geringere Intensität. Die Verletzungen dieser neuen preßrechtlichen Normen, dieser Normen, welche erst als Folge der vorausgegangenen Verletzung einer dem Strafrechte oder Preßrechte angehörigen Norm entstanden sind, diese rechtswidrigen, durch vorausgegangene Rechtswidrigkeiten in ihrer Existenz bedingten Handlungen — bezeichnet das Lehrbuch als Preßdelikte dritter Ordnung oder als tertiäre Preßdelikte.

Dem Theoretiker gegenüber bedarf es wol keines Beweises, daß diese, in ihrem innersten Wesen begründete, in ihrer Genesis wurzelnde und in ihrer Struktur sich wiederspiegelnde Verschiedenheit der hieher ge-

Digitized by Google

hörigen Delikte die Aufstellung einer besonderen Gruppe nicht nur rechtfertigt, sondern bei einer systematischen Darstellung des Preßrechtes sogar dringend fordert. Aber hier wie überall hat die strenge Systematik, die sorgfältige juristische Konstruktion, nicht nur um ihrer selbst willen Werth, nicht nur für die Theorie Interesse, sondern weiterreichende Bedeutung, wichtige praktische Folgen. Wiederholt wurde im Verlaufe des Lehrbuches auf grobe Fehler unserer Gesetzgebung aufmerksam gemacht, welche ihre letzte Quelle in mangelhafter Systematik, in ungenügender Sonderung der verschiedenen Bestandtheile des Preßrechtes haben. Auch gegenüber den Preßdelikten dritter Ordnung müssen wir dieselbe, übrigens bereits angedeutete[1] Erscheinung konstatiren. Der zweite Abschnitt unseres Preßgesetzes — „Bestimmungen zur Aufrechthaltung der Ordnung in Preßsachen" — umfaßt neben preßpolizeilichen, sowie preßgewerblichen Anordnungen und den Strafdrohungen gegen das Zuwiderhandeln gegen dieselben auch in den §§ 22, 24 und 25 die Preßdelikte dritter Ordnung, während die von diesen übertretenen Normen theilweise im zweiten, theilweise im dritten Abschnitte des P.-G. zum Theile aber auch in der St.-P.-O. enthalten sind. Da nun § 1 P.-G. die von den Behörden und den Vertretungskörpern „in ihrem gesetzlichen Wirkungskreise" veröffentlichten Druckschriften von den Bestimmungen des zweiten Abschnittes P.-G. befreit, so gelangen wir zu folgendem, gewiß der Natur der Sache nicht entsprechenden, Ergebnisse. Wenn durch den Inhalt einer von einer Behörde u. s. w. veröffentlichten Druckschrift eine strafbare Handlung, ein Preßdelikt erster Ordnung begangen sein sollte, so kann die Druckschrift mit Beschlag belegt, es kann die weitere strafrechtliche Verfolgung eingeleitet und durchgeführt, der Inhalt für strafbar erklärt und das Verbot der weiteren Verbreitung ausgesprochen, es konnte bis zur Novelle vom 15/10 1868 auch die Einstellung der periodischen Druckschrift verfügt werden. Aber alle diese Erkenntnisse und Verfügungen sind ebenso viele Schläge ins Wasser; wenn die Behörde, die Volksvertretung die mit Beschlag belegte Druckschrift weiter verbreitet, den verbotenen Inhalt reproduzirt und in tausenden von Exemplaren an den Straßenecken anschlägt oder auf den öffentlichen Plätzen an den Pöbel vertheilt, wenn sie die eingestellte Druckschrift

1) Vgl. oben § 20 S. 52 u. 53; § 75 S. 302.

Digitized by Google

fortsetzt, und das ergangene Erkenntniß durch dem Texte desselben eingeschaltete Bemerkungen lächerlich macht — wer kann es wehren? Sind doch die Strafdrohungen in dem zweiten Abschnitte des P.-G. enthalten, der auf solche Druckschriften in Folge eines kurzsichtigen Machtspruches des Gesetzgebers wegen der „polizeilichen Natur" seiner Anordnungen nicht angewendet werden darf, und — sine lege nulla poena! Daß derartige Fälle bisher sich nicht ereignet haben, beweist nicht, daß sie nicht möglich sind, beweist nicht, daß die Systematik nur für den Theoretiker da ist, und der Gesetzgeber Gesetze geben darf, ohne den Zusammenhang der einzelnen Bestimmungen übersehen zu können. Die Preßdelikte dritter Ordnung sind eben eine besondere Gruppe; und das dürfte durch das Gesagte bewiesen sein.

Wir wenden uns nun zu den einzelnen hieher gehörigen strafbaren Handlungen.

§ 81. Fortsetzung. Zuwiderhandeln gegen die §§ 22 und 25 P.-G.

1) Die Uebertretung des § 22 P.-G. Verbot der Glossirung.

§ 22 bestimmt: 1) „Alle in den §§ 19 und 20 P.-G. bezeichneten Schriftstücke müssen unverändert und ohne Einschaltung irgend einer Art abgedruckt werden." Die hieher gehörigen Schriftstücke sind a) Berichtigungen, und zwar sowol amtliche als private[1]; b) amtliche Erlässe[2]; c) Verfügungen und Erkenntnisse der Strafgerichte, „welche in Folge einer wegen des Inhaltes einer periodischen Druckschrift eingeleiteten Untersuchung erflossen sind"; also die in § 20 Abs. 2 erwähnten, nicht aber diejenigen, von welchen § 39 P.-G.[3] spricht.

2) „Periodische Druckschriften, welche eine amtliche Berichtigung oder eines der im § 20 erwähnten Schriftstücke aufzunehmen verpflichtet sind, dürfen in demselben Blatte oder Hefte, in welchem der Abdruck erfolgt, weder Zusätze noch Bemerkungen über den Inhalt dieser Veröffentlichungen aufnehmen." Nicht unter

---

1) Oben § 48 ff.
2) Oben § 41.
3) Oben § 73.

Digitized by Google

diesen Absatz fallen demnach: a) private Berichtigungen, bei welchen also — den Text nicht unterbrechende — Bemerkungen und Zusätze gestattet sind; b) die in § 39 P.-G. erwähnten Straferkenntnisse, letztere schon darum nicht, weil eine „Verpflichtung" zu ihrer Veröffentlichung für den Verurteilten, nicht aber eine solche zu ihrer Aufnahme für die Druckschrift besteht.

3) „Dem Abdrucke von Verfügungen oder Erkenntnissen der Strafgerichte, deren Veröffentlichung durch die Presse in Folge richterlichen Auftrages zu geschehen hat, dürfen derlei Bemerkungen und Zusätze auch in solchen periodischen Druckschriften nicht beigefügt werden, welche die Veröffentlichung unternommen haben, ohne hiezu verpflichtet zu sein[1]." Da hier das Citat des § 20 P.-G. fehlt, da ferner ein an die veröffentlichende Druckschrift ergangener Auftrag nicht vorausgesetzt wird, so muß dieser Absatz auch auf die in § 39 P.-G. erwähnten strafgerichtlichen Erkenntnisse angewendet werden. Hier sind also Veränderungen und Einschaltungen gestattet, Bemerkungen und Zusätze verboten — ein Widerspruch im Gesetze, der durch die Interpretation nicht gelöst werden kann.

Aus dem unmittelbar vorhergehenden § 21 P.-G.[2] darf nicht gefolgert werden, daß die Uebertretung des § 22 nur an dem verantwortlichen Redakteur gestraft werden kann; denn einerseits sagt § 22 ganz allgemein: „die Verletzung dieser Vorschriften ist als Uebertretung mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 fl. zu belegen" und die Beschränkung der Haftung auf bestimmte Personen darf nur dort angenommen werden, wo das Gesetz dieß ausdrücklich oder stillschweigend anordnet; und andrerseits ist die ausschließliche Verantwortlichkeit des Redakteurs in dem Falle des § 21, nicht aber hier, aus der Natur der Sache gerechtfertigt. Es haftet also jeder Schuldtragende und zwar nicht nur für dolus, sondern auch für culpa. Die Vollendung des Deliktes tritt ein mit der Ausgabe der Druckschrift, bis zu diesem Augenblicke reicht das Stadium des strafbaren Versuches.

---

1) Vgl. zu diesem Absatze die E. v. 29/5 1876 G.-Z. 1876 No. 53, die übrigens bei dem klaren Wortlaute des § 22 P.-G. als durchaus selbstverständlich erscheint.

2) Weigerung des Redakteurs, die in §§ 19 u. 20 P.-G. bezeichneten Schriftstücke abzudrucken.

Digitized by Google

Damit ist auch der Anfangspunkt für die Verjährung gegeben, welche, wie bei allen Preßdelikten dritter Ordnung, nach § 27 P.-G. zu beurteilen ist.

Es muß übrigens betont werden, daß die Uebertretungen des § 22 P.-G. nur zum Theile die charakteristischen Merkmale dieser Gruppe von Preßdelikten tragen, ihre gemeinschaftliche Behandlung daher nur aus Zweckmäßigkeitsgründen, und nach dem Satze a potiori denominatio, gerechtfertigt werden kann. Wir müssen die einzelnen Fälle unterscheiden. 1) Soweit es sich um gerichtliche Erkenntnisse und Verfügungen handelt, mögen dieselben nun unter § 39 oder § 20 Abs. 2 P.-G. fallen, tritt der eigenthümliche Charakter der Preßdelikte dritter Ordnung klar zu Tage. An die erste Rechtsverletzung, welche zu dem strafgerichtlichen Erkenntnisse führte, knüpft sich — neben der etwa ausgesprochenen Strafe — der an den Verurteilten oder die Druckschrift gerichtete Auftrag zur Veröffentlichung, und die neue Norm: du mußt bei Strafe das Schriftstück unverändert, ohne Einschaltungen u. s. w. abdrucken. Die Uebertretung dieser Norm ist daher nur möglich, wenn bereits durch den Inhalt einer Druckschrift oder aus Anlaß der Herausgabe derselben eine andere Rechtsverletzung begangen war, das Delikt des § 22 P.-G. ist daher hier wirklich abhängig von der vorausgegangenen Verübung eines anderen Preßdeliktes, gehört mithin der dritten Ordnung wirklich an. 2) Das Gleiche gilt dann, wenn in Folge der Weigerung des Redakteurs, eine amtliche oder private Berichtigung aufzunehmen, das in § 21 P.-G. behandelte Verfahren eingetreten ist, und zu einer Verurteilung geführt hat; auch hier ruht das bei der nun doch erfolgenden Veröffentlichung begangene Delikt des § 22 P.-G. in seinen Voraussetzungen auf dem früheren Zuwiderhandeln gegen § 21 P.-G. 3) Ganz anders liegt die Sache, wenn der Redakteur seiner Verpflichtung zum Abdrucke einer Berichtigung oder eines amtlichen Erlasses ohne Weigerung nachkommt, aber bei Gelegenheit der Veröffentlichung gegen § 22 P.-G. verstößt; hier ist die Uebertretung des § 22 in keiner Weise von dem Vorliegen einer früher begangenen strafbaren Handlung bedingt, und es kann daher in diesen Fällen von einem Preßdelikte dritter Ordnung nicht gesprochen werden.

Noch eine Bemerkung muß gemacht werden. Die Uebertretungen des § 22 P.-G. werden immer durch den Inhalt der Druckschrift

Digitized by Google

begangen: Veränderungen und Einschaltungen, Bemerkungen und Zusätze bilden den strafbaren Thatbestand. Dennoch unterliegt es keinem Zweifel, daß die Anordnungen unserer Gesetzgebung über „die durch den Inhalt von Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen" auf diese Uebertretung keine Anwendung finden, weil nach der konsequenten Terminologie unseres Preßrechtes unter diesem Ausdrucke nur die Preßdelikte erster Ordnung zu verstehen sind. Es sollte durch diese Bemerkung auch nur abermals darauf hingewiesen werden, daß diese Terminologie eine unrichtige ist, daß der Eintheilungsgrund nicht in der Art der Begehung, sondern in der Qualität der übertretenen Normen gesucht werden muß.

Durch die Anwendbarkeit des § 22 P.-G. wird übrigens die Verantwortlichkeit für den Inhalt der Einschaltungen, Bemerkungen und Zusätze in keiner Weise berührt; stellt sich dieser ebenfalls als strafbar dar, liegt in ihm eine Beleidigung von Privatpersonen, eine Verhöhnung der Gerichte u. s. w., so konkurriren ideell mit einander dieses Preßdelikt erster Ordnung und die Uebertretung des § 22 P.-G.

2) Das Vergehen des § 25 P.-G.

„In allen Fällen, in denen die Herausgabe einer periodischen Druckschrift durch die Sicherheitsbehörde (§§ 11, 16, 19) oder durch richterliches Erkenntniß (§§ 11 und 38) eingestellt wurde[1], begründet die unbefugte Fortsetzung der Herausgabe ein Vergehen, welches an dem Schuldtragenden mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl. zu ahnden ist."

Auch hier ist die Verantwortlichkeit nicht auf gewisse Personen, insbesondere etwa auf den Herausgeber beschränkt, sondern jeder „Schuldtragende" kann zur Rechenschaft gezogen werden. Fahrlässigkeit genügt; doch muß auch hier wie überall wenigstens diese Form der Schuld vorliegen, da es ohne Verschulden kein Delikt giebt. Schuldlose Unkenntniß der erfolgten Einstellung würde demnach die Bestrafung ausschließen. Die Vollendung tritt ein mit der Ausgabe der ersten neuen Nummer; aber mit jedem Blatte oder Hefte, das weiter erscheint, wird das bereits vollendete Delikt aufs Neue vollständig reproduzirt, der strafbare Thatbestand abermals verwirklicht: es

1) Ueber die Fälle, in welchen die Einstellung ausgesprochen werden kann, vgl. oben § 77. Ueber das Citat des § 38 oben S. 311 Anm. 2.

Digitized by Google

liegt also ein fortdauerndes Delikt vor, und erst mit dem Aufhören dieses rechtswidrigen Zustandes kann die Verjährung beginnen. Versuch ist auch hier möglich und strafbar.

Der Praxis bereitet die Handhabung der Bestimmungen des § 25 P.-G. zum Theile große Schwierigkeiten; insbesondere dann, wenn unter verändertem Titel eine im gleichen Geiste wirkende, von denselben Personen geleitete, an dasselbe Publikum sich wendende Druckschrift erscheint, und die Identität derselben mit der eingestellten in Frage steht. Daß trotz des geänderten Titels die angeblich neue Druckschrift sich nur als eine Fortsetzung der alten charakterisiren kann, unterliegt keinem Zweifel[1]; ob es der Fall ist, kann nur im einzelnen Falle unter Berücksichtigung aller Umstände entschieden werden. So strenge auch gegen jede Umgehung des Gesetzes aufgetreten werden muß, so darf doch nicht übersehen werden, daß, wie in dem Namen einer Person, so in dem Titel einer periodischen Druckschrift ihre Individualität am schärfsten zum Ausdruck kommt, daß der gewohnte Titel eine große Zugkraft ausübt, und mithin einen bedeutenden Vermögenswerth repräsentirt, daß daher jede Einstellung, auch dann, wenn das Blatt unter verändertem Titel weiter erscheint, eine, wenn auch vielleicht nur vorübergehende Herabminderung der Abonnenten- wie Inserentenzahl nach sich zieht, und schon darum als Strafübel empfunden wird. In jedem Falle aber obliegt dem Ankläger der Schuldbeweis überhaupt, der Nachweis der Identität im Besonderen; bleibt letztere zweifelhaft, so muß freigesprochen werden, nicht nach dem viel mißbrauchten[2] Satze in dubio pro reo, sondern eben weil der Ankläger sachfällig geworden ist. Nur zu häufig wird dieser Grundsatz, der doch zu den elementarsten des Strafrechts und Strafprozeßrechts gehört, von unserer, noch immer unter dem Einflusse Lienbacher'scher Anschauungen[3] stehenden, Praxis übersehen, während doch selbst der

1) Vgl. auch Schwarze S. 48. „Die Wahl eines anderen Titels, eines anderen Formates, einer anderen Erscheinungszeit, eines anderen Redakteurs und ähnliche Aenderungen begründen noch nicht die Annahme, daß die neue Zeitung eine andere sei und daher von dem Verbote nicht betroffen werde."

2) Auch von Lienbacher II S. 56.

3) Vgl. Lienbacher II S. 55 f.: „Die Wahl eines anderen Titels, die Aenderung der Zeitabschnitte des Erscheinens, ein Wechsel in der Person des Redakteurs, Druckers oder Verlegers, ja selbst eine theilweise Verschiedenheit des Programms sind nach § 10 P.-G. nur „Veränderungen" derselben periodischen

Digitized by Google

O.-G.-H. in der E. v. 28/6 1864 (G.-H. 1864 No. 58) mit voller Entschiedenheit es ausgesprochen hat, daß die Behauptung: „die neue Druckschrift wirke im Geiste der eingestellten" durchaus ungenügend sei, vielmehr der Ankläger den strikten Nachweis der Identität zu erbringen habe.

Da die Einstellung nur dann verfügt werden kann, wenn die Nichtbeachtung gewisser preßrechtlicher Normen konstatirt wurde, das Delikt des § 25 P.-G. mithin in seiner Existenz bedingt ist durch das Vorliegen eines früher begangenen anderen Preßdeliktes, muß die Einreihung desselben in die hier besprochene dritte Gruppe als gerechtfertigt erscheinen.

§ 82. Fortsetzung. Das Vergehen des § 24 P.-G.

3) Verbreitung oder Reproduktion einer verbotenen oder mit Beschlag belegten Druckschrift.

§ 24 P.-G. bestimmt: „Wer eine Druckschrift ungeachtet des durch richterliches Erkenntniß ausgesprochenen, gehörig kundgemachten Verbotes[1], oder wer wissentlich eine mit Beschlag belegte[2] Druckschrift

---

Druckschrift, und begründen noch nicht eine andere also neue Zeitschrift. Man ändere an einem Rocke die Aufschläge, die Knöpfe, das Unterfutter u. s. w., ja man mache ihn enger oder weiter, kürzer oder länger, oder bessere ihn mit neuen Stoffen aus: es bleibt doch immer derselbe Rock, er wird nur verändert, aber kein anderer, selbst wenn sein Eigenthümer, die Person, die ihn trägt, eine andere ist. . . Die beschämendste Unverständigkeit oder Bequemlichkeit der Praxis wäre offenbar diejenige, welche ohne tieferes Eingehen die im § 10 P.-G. aufgeführten Veränderungen, wo es sich um die Bestrafung der Fortsetzung einer eingestellten Zeitschrift handelt, als solche betrachten wollte, welche eine ganz neue, eine andere Zeitschrift begründen, während sie doch nach § 10 P.-G. nur als Veränderungen derselben Zeitschrift betrachtet werden und daher ihre Anzeige nicht schon acht Tage vor, sondern spätestens drei Tage nach ihrem Eintritte verlangt wird." — Diese Bemerkungen sind schlagende Beispiele jenes Geistes, der die von Lienbacher beeinflußte Praxis beherrschte. Das Sophisma, auf welchem die Argumentation beruht, ist eines der von Alters her am meisten gebrauchten (der „Kahlkopf" der Griechen): es beruht auf dem Ignoriren des Grundsatzes, daß eine gesteigerte quantitative Differenzirung allmälig zur qualitativen wird (wer 1, 2, 3, 4 u. s. w. Haare hat, ist ein Kahlkopf, folglich auch derjenige, der den üppigsten Haarwuchs besitzt); nach Lienbacher müßte, wenn im Laufe der Jahre aus einem politischen Tagesblatte allmälig eine streng-fachwissenschaftliche Vierteljahrsschrift wird, die Identität beider Druckschriften behauptet werden.

1) Vgl. oben § 71.

2) Vgl. oben § 48.

Digitized by Google

weiter verbreitet oder durch den Druck veröffentlicht, macht sich eines Vergehens schuldig, und ist mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 fl., bei wiederholter Verurteilung aber überdieß mit Arrest von einer Woche bis zu einem Monate zu bestrafen."

Vier verschiedene Delikte sind in dieser Bestimmung zusammengefaßt: a) die Verbreitung, b) die Reproduktion einer verbotenen; c) die Verbreitung, d) die Reproduktion einer mit Beschlag belegten Druckschrift. Alle vier Fälle tragen den ausgeprägten Charakter der Preßdelikte dritter Ordnung, erscheinen als die Uebertretung von Normen, die erst dann existent werden, wenn andere Normen bereits übertreten worden sind.

Zunächst muß nun das Verhältniß des § 24 P.-G. zu der Haftung des Verbreiters für Vernachlässigung pflichtgemäßer Aufmerksamkeit klargestellt werden[1]; eine nicht leichte, aber darum dankbare Aufgabe, weil sie uns lehrt, wie Gesetze nicht gemacht werden sollen.

Der Verbreiter einer Druckschrift haftet nach Art. III Ziffer 4 der Novelle vom 15/10 1868 für den strafbaren Inhalt derselben, „wenn von ihm eine Druckschrift ungeachtet des durch richterliches Erkenntniß ausgesprochenen, gehörig kundgemachten Verbotes, oder wenn wissentlich eine mit Beschlag belegte Druckschrift weiter verbreitet wurde."

Der Vergleich mit § 24 P.-G. ergiebt sofort, daß die oben unter b und d angeführten Fälle der Veröffentlichung des Inhaltes durch den Druck in Art. III fehlen; aus dem nahe liegenden Grunde, weil der Reproduzent eben nicht Verbreiter ist. In den beiden anderen Fällen stimmt die Wortfassung beider Bestimmungen überein; und wir haben ihr Verhältniß in derselben Weise aufzufassen, wie wir dieß bezüglich der Haftung des Druckers[2] und der übrigen Fälle der Haftung des Verbreiters[3] bereits gethan haben. Wird die Strafbarkeit des Inhaltes konstatirt, so ist ideelle Konkurrenz der fahrlässigen Begehung des durch den Inhalt der Druckschrift begründeten Deliktes und des Vergehens nach § 24 P.-G. anzunehmen; die Rechtfertigung für diese Entscheidung liegt in der durchaus verschiedenen Natur der beiderseits übertretenen Normen. Die Strafe richtet sich nach dem strenger be-

1) Die Untersuchung mußte in § 64 ausgesetzt werden. Vgl. oben S. 249.
2) Vgl. oben § 63 S. 247 f.
3) Vgl. oben § 64 S. 249 f.

Digitized by Google

straften Delikte, also nach § 24 P.-G., und es treten alle Folgen der Verurteilung wegen eines Vergehens ein.

Für diese Ansicht spricht auch die Entstehungsgeschichte der fraglichen Bestimmungen. Schon § 31 des P.-G. von 1862 hatte die gleiche Anordnung enthalten, der wir jetzt in Art. III der Novelle von 1868 begegnen. Nun finden wir aber in der Regierungsvorlage des P.-G. von 1862 in dem, unserem § 24 entsprechenden, § 18 folgenden Zusatz[1]: „Begründet der Inhalt einer solchen Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so ist der Verbreiter noch überdieß nach dem dritten Abschnitte des gegenwärtigen P.-G. dafür verantwortlich." Das Abgeordnetenhaus beseitigte diesen Absatz als selbstverständlich. Demnach entspricht die Annahme einer Konkurrenz gewiß der Absicht der gesetzgebenden Faktoren. Auch der O.-G.-H. hat in der E. vom 27/4 1869 (G.-Z. 1869 No. 50) erklärt, daß § 24 P.-G. neben Art. III in Kraft geblieben sei.

Ist aber diese Auffassung richtig, dann kann es selbstverständlich nicht von dem Belieben des Anklägers abhängen, ob die Verurteilung nach der einen oder nach der anderen Bestimmung einzutreten hat; sondern, da nicht die rechtliche Qualifikation, sondern nur die That selbst in judicium deduzirt wird, kann die ideelle Konkurrenz ohne jede Rücksicht auf die Richtung der Anklage von dem Gerichte angenommen werden. Dennoch steht die österr. Praxis auf dem entgegengesetzten Standpunkte, und überläßt es der Willkür des Staatsanwaltes, zwischen dem § 24 P.-G. und dem Art. III der Novelle zu wählen. So hat diesen Grundsatz auch die oben erwähnte E. v. 27/4 1869 ausdrücklich anerkannt; so sagt, dem Staatsanwalte die Rolle des advocatus diaboli vindizirend, Lienbacher[2]: „Es ist nun zwar keine glückliche Gesetzesfassung, daß dieselbe strafbare Handlung unter verschiedenen Gesichtspunkten mit Strafen verschiedener Art und Größe belegt ist . . . ., allein praktisch gewährt das dem Staatsanwalte eine Freiheit der Anklage, die ihm gestattet, eine oft wünschenswerthe Schonung[3] walten zu lassen, dem verletzten Gesetze aber dennoch die

1) Vgl. darüber Lienbacher I S. 141 ff.
2) II S. 54.
3) Von dieser hier und in anderen Fällen geübten „Schonung" weiß unsere Presse zu erzählen.

Digitized by Google

nöthige Genugthuung zu verschaffen und den Prozeß zu vereinfachen. Begründet der Inhalt einer verbotenen Druckschrift ein Vergehen, so rettet die Anklage nach den §§ 34 und 33 P.-G. den Angeklagten von dem Verluste der politischen Rechte .... während die Anklage nach § 24 P.-G. diesen Verlust herbeiführt“ [1].

Auf einen bereits angedeuteten Umstand sei nochmals aufmerksam gemacht. Die Haftung wegen Vernachlässigung pflichtmäßiger Sorgfalt tritt nämlich nur dann ein, wenn der Inhalt der Druckschrift strafbar, und zwar als Verbrechen oder Vergehen strafbar ist; sie entfällt, und es ist daher nur eventuelle Verurteilung nach § 24 P.-G. zulässig, wenn die Beschlagnahme nicht wegen des Inhaltes der Druckschrift, sondern wegen eines formellen Gebrechens, oder wenn Beschlagnahme oder Verbot nur wegen einer durch den Inhalt begründeten Uebertretung verfügt wurde. Ferner muß nach Art. III der strafbare Inhalt der Druckschrift durch das erkennende Gericht konstatirt werden, welches bei dieser Beurteilung an die Ansicht jener Behörde, welche Verbot oder Beschlagnahme ausgesprochen hat, in keiner Weise gebunden ist; auch dieser Umstand kann die Haftung wegen Fahrlässigkeit beseitigen.

§ 24 P.-G. erscheint demnach in mehrfacher Beziehung als die weiter gefaßte Bestimmung. Nämlich 1) durch die Aufnahme der Reproduktion; 2) weil Art. III die Begehung eines Verbrechens oder Vergehens durch den Inhalt der Druckschrift voraussetzt; 3) weil nach Art. III der Richter über das Vorliegen dieses Verbrechens oder Vergehens selbstständig zu urteilen hat, während das über das Delikt des § 24 P.-G. erkennende Gericht in eine Prüfung der Berechtigung des Verbotes oder der Beschlagnahme nicht eingehen darf.

Das gegenseitige Verhältniß beider Bestimmungen kann nach dem Gesagten gewiß als ein weder klares noch in der Natur der Sache begründetes angesehen werden. Die Fassung des Art. III ist aber auch noch aus einem weiteren Grunde verfehlt. Die Verbreitung einer Druckschrift hat nämlich, wie bereits wiederholt betont wurde, einen durchaus verschiedenen Charakter, je nachdem sie vor oder nach der Vollendung des durch ihren Inhalt begründeten Deliktes stattfindet,

---

1) Weil das Delikt im ersten Falle nur als Uebertretung, im zweiten aber als Vergehen erscheint.

Digitized by Google

und kann insbesondere im zweiten Falle gewiß nicht als Betheiligung an diesem Delikte betrachtet werden. Ohne diesen Unterschied zu beachten, behandelt Art. III den Verbreiter ausnahmslos als (fahrlässigen) Thäter in Bezug auf das in Frage stehende Delikt, während doch, insbesondere wenn das Verbot in einem Enderkenntnisse ausgesprochen war, kein Zweifel darüber obwalten kann, daß in Bezug auf das in diesem beurteilte Delikt eine Thäterschaft nicht mehr denkbar ist. Alle Begriffe werden auf den Kopf gestellt, und nur mit größter Mühe gelingt es der Doktrin, die verschwommenen Gedanken des Gesetzgebers in's Klare zu setzen.

Kehren wir zu § 24 P.-G. zurück. Das Wesen des hier behandelten Deliktes besteht in der Nichtachtung des ausgesprochenen Verbotes, der verfügten Beschlagnahme. Dabei entsteht nun die praktisch hochwichtige Frage, ob Verbreitung und Reproduktion nur dann strafbar sind, wenn das Verbot rechtskräftig geworden ist, die Beschlagnahme gerichtliche Bestätigung gefunden hat; oder ob sofort mit dem Ausspruche des Verbotes in erster Instanz, mit der von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes vorgenommenen Beschlagnahme die neue Norm entsteht, so daß selbst die nachträglich erfolgende Kassirung des erstrichterlichen Erkenntnisses, die nachträgliche Erlöschung oder Aufhebung der Beschlagnahme an der Strafbarkeit der in der Zwischenzeit vorgenommenen Verbreitung oder Reproduktion nichts mehr ändern kann. Die Wortfassung des Gesetzes, wie der Zweck der Bestimmung sprechen gegen die erste, für die zweite Ansicht, und zwar ohne Unterschied, ob Verbot oder Beschlagnahme in Frage steht[1].

Das Vergehen des § 24 P.-G. erscheint als ein durchaus selbstständiges Delikt, das in keiner inneren Beziehung zu dem Inhalte der verbreiteten oder reproduzirten Druckschrift zu stehen braucht. Ist die neue Norm, deren Entstehung allerdings an die Begehung eines Preßdeliktes erster oder zweiter Ordnung gebunden ist, einmal in's Leben getreten, dann führt sie eine durchaus selbstständige Existenz.

---

1) Die Ansichten der Schriftsteller gehen hier weit auseinander. Man vgl. Thilo, R.-P.-G. S. 118, Kayser S. 611 gegen Thilo, preuß. P.-G. S. 125, Barth S. 97. Lienbacher II S. 53 stimmt bezüglich der Beschlagnahme, nicht aber bezüglich des Verbotes mit der im Texte vertretenen Auffassung überein.

Digitized by Google

Daraus ergiebt sich aber auch, daß neben dem Delikte des § 24 P.-G. die Verantwortlichkeit für den Inhalt der Druckschrift bestehen bleibt, daß eventuell, eben weil die übertretenen Normen in keinem inneren Zusammenhange stehen, in ideeller Konkurrenz mit dem Vergehen des § 24 P.-G. Thäterschaft, Theilnahme, Begünstigung in Bezug auf das durch den Inhalt der Druckschrift begründete Delikt, ja selbst die Begehung einer neuen strafbaren Handlung durch diesen Inhalt angenommen werden kann[1]. Gegenüber der vielfach irrigen Praxis unserer Gerichte[2] sei auch hier betont, daß die Definitionen der dem allgemeinen Strafrechte angehörenden Begriffe: Mitthäterschaft, Theilnahme, Versuch u. s. w. auch im Preßrechte nicht außer Acht gelassen werden dürfen.

Nur bei der Verbreitung oder Reproduktion einer mit Beschlag belegten Druckschrift hat das Gesetz das Merkmal der Wissentlichkeit in die Deliktsdefinition aufgenommen, während dem Verbote gegenüber es als genügend bezeichnet wird, wenn dasselbe, obwol „durch richterliches Erkenntniß ausgesprochen und gehörig kundgemacht", übertreten wurde. Daraus ergiebt sich, daß im ersten Falle dolose Begehung erforderlich, die Bestrafung also ausgeschlossen ist, wenn der Verbreiter oder Reproduzent von der Verfügung der Beschlagnahme, wenn auch durch eigenes Verschulden, keine Kenntniß hatte, während andrerseits die Verurteilung einzutreten hat, mag nun die Kenntniß durch öffentliche Bekanntmachung oder durch individuelle Verständigung oder durch zufällige Umstände vermittelt worden sein[3]. Der Nachweis der Kenntniß ist auch hier selbstverständlich von dem Ankläger zu erbringen. Dagegen hat man bezüglich des Verbotes aus der Wort-

---

1) Man vgl. Lienbacher I S. 142, Barth S. 77, Kayser S. 610, deren Ansichten jedoch nur theilweise als richtig bezeichnet werden können.

2) Unrichtig ist es, wenn in der E. v. 3/11 1868 (G.-H. 1868 No. 99) die Drucklegung einer verbotenen Druckschrift als das vollendete Delikt des § 24 P.-G. erklärt wurde; wenn die E. v. 17/12 1872 (G.-H. 1873 No. 17) einen Gasthausbesitzer deßhalb nach § 24 P.-G. bestrafte, weil er das Auflegen einer in Beschlag genommenen Druckschrift seinen Leuten nicht untersagt hatte; wenn die E. v. 14/1 1873 (J.-B. 1873 No. 5) in dem Auftrage einzelne Exemplare der Druckschrift zu verheimlichen, eine Verbreitung derselben erblickte u. s. w. Man vgl. auch die durchaus verfehlte E. v. 11/6 1873 (G.-H. 1873 No. 61).

3) Vgl. Rönne S. 255, Hartmann S. 239, Schwarze S. 150, Berner S. 318.

Digitized by Google

fassung der gesetzlichen Bestimmung die Folgerung ableiten zu können geglaubt, daß die Berufung auf die Unkenntniß des gehörig kundgemachten Verbotes in keinem Falle als Entschuldigungsgrund gelten könne[1]. Allein diese Ansicht verstößt gegen den im Verlaufe der Darstellung wiederholt betonten Grundsatz, daß die Annahme eines Deliktes ohne Verschulden einen inneren Widerspruch enthält, und daß die eigentlichen Preßdelikte in dieser Beziehung nicht anders beurteilt werden dürfen als alle übrigen strafbaren Handlungen. Nur das eine dürfen wir aus dem Wortlaute des Gesetzes ableiten, daß hier dolose Begehung nicht erforderlich ist, sondern einfache Fahrlässigkeit genügt. Die Berufung auf Unkenntniß des Verbotes muß daher zugelassen werden, wenn nicht diese Unkenntniß selbst auf einem Verschulden des Angeklagten beruht. War Verbot oder Beschlagnahme in dem Augenblicke, in welchem die Verbreitung oder Reproduktion stattgefunden hat, bereits wieder aufgehoben, ohne daß der Thäter diesen Umstand kannte, so liegt überhaupt keine strafbare Handlung, sondern ein Putativdelikt vor[2].

Da das Vergehen des § 24 P.-G. ein selbstständiges Delikt, die Uebertretung einer besonderen Verbreitung und Reproduktion verbietenden Norm ist, so erscheint es für die Frage nach dem Vorliegen dieses Deliktes als gleichgiltig, welchen Standpunkt der Verbreiter oder Reproduzent dem Inhalte der Druckschrift gegenüber einnimmt, ob er das durch diesen Inhalt begründete Delikt zu fördern beabsichtigt, oder hemmend demselben entgegentreten will. Auch dann, wenn die Reproduktion zu dem letzteren Zwecke erfolgt, der Inhalt der Druckschrift veröffentlicht wird, um ihn zu bekämpfen, zu widerlegen, seinen Einfluß zu paralysiren: muß — wenn die übrigen Voraussetzungen gegeben sind — das Vergehen des § 24 P.-G., das eben keine weitere, über seinen Thatbestand hinausgehende Absicht erfordert, als vorliegend angenommen werden. Allerdings hatte der Justiz-Min.-Erlaß vom 12/8 1859 Z. 12985 verfügt, daß Besprechungen verbotener Druck-

---

1) Vgl. Berner S. 249, Kayser S. 640 gegen Thilo S. 49, deren allerdings nur mit Bezug auf das deutsche R.-P.-G. ausgesprochene Ansichten auch für das österr. Recht von Bedeutung sind.

2) Vgl. O.-T. 30/11 1858 (G.-A. II S. 109), Schwarck S. 111, Hartmann S. 240, Schwarze S. 149, Kayser S. 611.

Digitized by Google

schriften nicht unbedingt untersagt seien, aber nicht zu Empfehlungen von derlei Druckschriften, zur Vereitlung des Verbotes durch Bekanntmachung des Inhaltes ohne Widerlegung oder Bekämpfung desselben, oder zur Verbreitung bedenklicher Grundsätze mißbraucht werden dürften. Und im Einklange mit dieser Bestimmung sagt Lienbacher[1]: „Eine Kritik, welche die Unwahrheit oder Nichtswürdigkeit des strafbaren Inhaltes darlegt, ist eine Vernichtung der dem öffentlichen Wohle oder der Rechtsordnung schädlichen Wirkung desselben. Eine solche Kritik ist nicht eine Verletzung oder Gefährdung, sondern eine Vertheidigung und Wahrung des öffentlichen Interesses, die daher nicht gleich ihrem Gegentheile strafbar sein kann. Daß die Kritik auch das, was sie bekämpft, darlegt, ist oft das nothwendige Mittel zu ihrem Zwecke." Allein jene Verordnung vom Jahre 1859 wurde aufgehoben durch § 1 des Preßgesetzes[2]; und Lienbacher's Ausführungen übersehen, daß § 24 ein einfaches Ungehorsamsverbot enthält, und eine Rechtsgefährdung oder Rechtsverletzung im konkreten Falle durchaus nicht voraussetzt; die scheinbare Milde seiner Ansicht wird aber reichlich aufgewogen durch die Willkür, der sie Thür und Thor öffnet. Die richtige Auffassung des § 24 P.-G. findet sich in der Kassationsentscheidung vom 28/9 1877 (G.-Z. 1877 No. 90).

Wortgetreue Wiedergabe des strafbaren Inhaltes ist nicht erforderlich; auch Auszüge, Bearbeitungen, Uebersetzungen, Dramatisirung eines Romans u. s. w. können als Reproduktionen erscheinen; ob dieß der Fall, ist quaestio facti[3].

Schon oben in §§ 48 und 71[4] wurde betont, daß sowol das Verbot der weiteren Verbreitung als auch die Beschlagnahme sich nur auf den strafbaren Inhalt, nur auf die strafbaren (physischen) Theile der Druckschrift erstrecken, und daß daher den Behörden die, im Gesetze nicht ausdrücklich ausgesprochene aber aus der Natur der Sache sich von selbst ergebende, Verpflichtung obliegt, den Umfang der Druckschrift, welcher von der einen oder der anderen Maßregel getroffen

---

1) I S. 145. Derselben Ansicht Frühwald, Fortbildung S. 105.

2) Lienbacher I S. 232.

3) Vgl. den Erlaß des Polizeimin. v. 26/10 1863 (bei Prucha, Polizeipraxis S. 494, Meyerhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst (3. Aufl. 1876) II S. 885, Lienbacher II S. 245.

4) SS. 172 f. u. 286 f.

Digitized by Google

wird, genau zu bezeichnen. Ist dieß der Fall gewesen, dann steht dem Wiederabdrucke der nicht betroffenen Stellen, der Verbreitung der freigebliebenen trennbaren Bestandtheile (Beilagen, Abbildungen, Tabellen u. s. w.) der Druckschrift nichts im Wege[1]. Umgekehrt genügt dann aber, um die Bestrafung herbeizuführen, die Reproduktion einzelner der beanstandeten Stellen, der Verbreitung einzelner der betroffenen Theile der Druckschrift, und es ist nicht erforderlich, daß die ganze Druckschrift verbreitet oder reproduzirt wurde[2]. Ganz anders steht die Sache dann, wenn jene Umgrenzung des Verbotes oder der Beschlagnahme nicht stattgefunden hat; dann umfaßt jede der beiden Maßregeln die ganze Druckschrift; diese darf nicht verbreitet, nicht reproduzirt werden, während der Wiederabdruck einzelner Stellen, die Verbreitung einzelner Theile nicht als untersagt erscheint[3].

Zum Schlusse sei noch bemerkt, daß die Begriffe „Verbreitung" und „Reproduktion" in dem bereits wiederholt besprochenen für den ganzen Umfang des Preßrechtes geltenden, Sinne zu nehmen sind; sowie ferner, daß die von Verbot wie Beschlagnahme betroffenen Druckschriften nach der Min.-Verordnung vom 26/4 1853 R.-G.-B. No. 73 von der Ausbietung und Veräußerung bei öffentlichen Versteigerungen ausgeschlossen sind.

---

1) Lienbacher I S. 143; vgl. auch Kayser S. 611.

2) Anerkannt in den E. v. 9/3 u. 28/9 1877 (G.-Z. 1877 No. 32 u. 90).

3) Von der österr. Praxis regelmäßig übersehen, wurde dieser Grundsatz in der E. des O.-T. v. 2/11 1876 (G.-A. XXIV S. 633) mit aller Bestimmtheit ausgesprochen.

Digitized by Google

Sechstes Buch.

Das Preßprozeßrecht.

§ 83. Verhältniß des Preßprozeßrechtes zum allgemeinen Strafprozeßrechte.

Die Stellung des Preßprozeßrechtes zum allgemeinen Strafprozeßrechte hat durch die Einführung der St.-P.-O. vom 23/5 1873 gegenüber der früheren Gesetzgebung eine tief einschneidende, kaum hoch genug anzuschlagende, Umgestaltung erfahren. An Stelle der ausschließlich für das Verfahren in Preßsachen geltenden Gesetze vom 17/12 1862 R.-G.-B. No. 7 mit 22 §§, vom 9/3 1869 No. 32 und No. 33 R.-G.-B., von welchen letzteren das eine 69, das andere 16 §§ umfaßte, finden wir in dem 27. Hauptstücke der St.-P.-O. von 1873 („von dem Strafverfahren in Preßsachen") eine verschwindend kleine, in 12 §§ zusammengefaßte, Anzahl von gesetzlichen, den Preßprozeß regelnden, Sonderbestimmungen. Mögen auch diese zwölf Paragraphe beinahe wörtlich aus der älteren Preßgesetzgebung herübergenommen sein, so zeigt uns doch schon das angegebene Zahlenverhältniß, der ganz oberflächliche Blick auf den äußeren Umfang der preßprozeßrechtlichen Bestimmungen, daß ein Bruch mit dem früheren Systeme stattgefunden hat. Der an die Spitze des 27. Hauptstückes gestellte § 483 St.-P.-O.[1] formulirt die prinzipiell veränderte Stellung des Preßprozeßrechtes in dem Systeme der St.-P.-O. von 1873 mit den Worten: „Für das Verfahren in Preßsachen gelten alle Vorschriften dieser Straf-

1) Er entspricht dem § 499 der St.-P.-O. v. 1850.

Digitized by Google

prozeßordnung, soweit nicht in den folgenden Paragraphen etwas abweichendes bestimmt ist."

Nach der Gesetzgebung der Jahre 1862 und 1869 führte der Preßprozeß eine Sonderexistenz, nahm er eine durchaus exzeptionelle Stellung ein gegenüber dem allgemeinen Strafprozesse. Die Grundsätze des Anklageprozesses, der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens mit — wenigstens relativer — Konsequenz durchführend, war er schon seit dem Jahre 1862 in scharfen Gegensatz getreten zu dem allgemeinen Strafprozeß, wie ihn die St.-P.-O. von 1853 geschaffen hatte, der, ein eigenthümliches Kompromiß alter und neuer Anschauungen, von dem Anklageprozesse außer dem Namen auch eine ihrer wesentlichen Funktionen beraubte, zur Marionette herabgesunkene Staatsanwaltschaft beibehielt, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit nur in hochgradiger Verdünnung kannte, dafür aber die gesetzliche Beweistheorie, die absolutio ab instantia und andere Grundsätze des alten Inquisitionsprozesses sorgfältig konservirt hatte. Dazu kam im Jahre 1869 der neue verhängnißvolle Fehler, das Schwurgericht ausschließlich für Preßdelikte, also gerade für jene Fälle einzuführen, bei welchen die Gefahr eines Mißbrauches der ungewohnten Macht durch die nicht in der strengen Schule der Beurteilung gemeiner Delikte erzogenen Geschworenen am nächsten liegt.

Diese isolirte Stellung, welche der Preßprozeß einnahm, hatte alle jene bereits besprochenen Uebelstände im Gefolge, von welchen völlig frei zu machen unserer Praxis bis auf den heutigen Tag nicht gelungen ist; sie hatte ihn zu einer, der Lebenskraft entbehrenden Schöpfung doktrinärer Kurzsichtigkeit gemacht, zu einem Gebilde, das, mit den Wurzeln vergeblich die breite, sichere Basis allgemeiner Rechtsgrundsätze suchend, von der Stunde der Geburt an zum Siechthume verurteilt war; das nur als Uebergangsstufe, als Humusschichte für künftige Gestaltungen wirklichen, und zwar allerdings bedeutenden, Werth beanspruchen konnte.

Mit diesem Systeme hat unsere heute geltende Strafprozeßordnung gründlich und wol für immer gebrochen. Sie hat die Prinzipien, auf welchen das Preßverfahren nach den Gesetzen von 1862 und 1869 beruhte, zu den ihrigen gemacht, aber ganz allgemein den Strafprozeß auf denselben aufgebaut; sie hat dem Preßprozeß seine Stellung in dem System angewiesen, und ihm damit den Zugang zu jenen Quellen er-

Digitized by Google

öffnet, aus welchen er stets neue Kraft zu schöpfen im Stande ist: zu den, auf den Grundsätzen des allgemeinen Strafprozeßrechtes beruhenden und diese immer weiter entwickelnden Leistungen der Wissenschaft und der Praxis.

Wie das Preßrecht überhaupt, so soll auch das Preßprozeßrecht keine anderen Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen enthalten, keine anderen Ausnahmen weder zu Gunsten noch zu Ungunsten der Presse anordnen, als jene, welche durch die eigenthümliche Natur der hier in Frage kommenden Verhältnisse unabweislich gefordert werden. Wie das Strafmandat, wie das Verfahren in Uebertretungsfällen, bei Verkündigung des Standrechtes oder gegen Abwesende und Flüchtige, muß auch der Preßprozeß sich als eine besondere Art des allgemeinen Strafprozesses darstellen; aber er muß eine Unterart desselben bleiben, auf den gleichen Fundamenten ruhen wie dieser. Nur in großen zusammenhängenden, organisch gegliederten Rechtsgebieten erhält sich der jugendfrische, kräftige Pulsschlag, der von dem Mittelpunkte aus bis in die äußerste Peripherie Leben und Nahrung führt, um sie von dort in veränderter Gestalt zurückzuempfangen, der, den Kreislauf des Blutes vermittelnd, die Kraft zur Entwicklung erhält; wo das Recht sich zersplittert in kleine losgelöste isolirte Theile, wo der organische Zusammenhang zerrissen wird: da ist ein, rascher oder langsamer verlaufender, Degenerationsprozeß des Rechtes unausbleiblich, der es zu einem, jeder Entwicklung unfähigen, der Gestaltungskraft entbehrenden Agglomerate anorganischer Bestandtheile macht.

Mag die österr. Gesetzgebung dieß auch nur zu oft verkannt haben, in unserer Frage hat die St.-P.-O. von 1873 das richtige Prinzip klar erfaßt und konsequent durchgeführt: und das ist die fundamentale Bedeutung des anscheinend so unbedeutenden § 483, das giebt den Bestimmungen des 27. Hauptstückes, mögen sie auch wörtlich aus den Gesetzen von 1862 und 1869 herübergenommen sein, einen durchaus veränderten Charakter.

Das Lehrbuch des Preßrechtes muß sich damit begnügen, das Verhältniß des Preßprozeßrechtes zu dem allgemeinen Strafprozeßrechte prinzipiell festzustellen, ohne auf die Komplikationen, welche durch die Anwendung der allgemeinen Grundsätze auf das Verfahren in Preßsachen sich ergeben, eingehen zu können. Seine Aufgabe bildet lediglich die Darstellung der von jenen Grundsätzen abweichenden,

Digitized by Google

für das Preßprozeßrecht *speziell* geltenden, Bestimmungen. Nach der St.-P.-O. gehören hieher: 1) die Vorschriften über die sachliche und örtliche Kompetenz in Preßsachen; 2) die besonderen Anordnungen über die Rechtfertigung der Beschlagnahme und die eventuell eintretende Ersatzpflicht des Staates bei ungerechtfertigter Beschlagnahme; 3) die Bestimmungen über das objektive Erkenntniß nach § 492 St.-P.-O. und 4) über das objektive Verfahren nach § 493 St.-P.-O.; endlich 5) die Regelung des Rechtszuges im Preßverfahren.

Nur *eine* Frage muß früher noch besprochen werden, um zu untersuchen, ob auch hier die Grundsätze des allgemeinen Strafprozeßrechtes, uneingeschränkt oder mit Modifikationen, Anwendung finden, und welche Folgen diese Anwendung mit sich bringt: die Frage nach der *Zulässigkeit des Zeugnißzwanges im Preßverfahren* in der Richtung, um den Redakteur, Herausgeber, Verleger, Drucker, Verbreiter zur *Aussage über die Person des Verfassers* zu veranlassen. Zunächst soll das geltende Recht dargestellt, dann die Frage, soweit ihre prinzipielle Bedeutung reicht, auch de lege ferenda erörtert werden.

§ 84. *Ueber den Zeugnißzwang im Preßprozesse.*

I. In *Oesterreich* ist die Kontroverse über die Zulässigkeit des Zeugnißzwanges im Preßprozesse, eine Kontroverse, die in Deutschland auf Grundlage der Reichsgesetzgebung gerade in jüngster Zeit mit erneuter Heftigkeit entbrannte[1], niemals akut geworden. Die Praxis hat keine Veranlassung gegeben, über besondere Härte zu klagen, und die Literatur beschäftigte sich darum auch nur nebenher mit der anderwärts so lebhaft besprochenen Frage; nur im Abgeordnetenhause fand die Stimme der deutschen Presse ein wenn auch mattes Echo. So beantragte *Rechbauer*, als die Novelle vom 15/10 1868 berathen wurde, man solle den Grundsatz in das Gesetz aufnehmen, daß Redakteur, Verleger, Drucker und Verbreiter als Zeugen nicht gezwungen werden könnten

1) Aus der reichen, zum Theile in der Tagespresse enthaltenen Literatur seien — außer den Aufsätzen von *Fuchs*, *Kayser* u. A. — besonders hervorgehoben die beiden Arbeiten von *Rubo* (der Aufsatz in den preuß. Jahrbüchern v. 1877 u. die jüngst erschienene selbstständige Schrift) einerseits, vor Allem aber die treffliche Monographie des im entgegengesetzten Lager kämpfenden *Dochow*, der Zeugnißzwang. Jena, 1877.

Digitized by Google

den Verfasser zu nennen[1]. Der Antrag fiel, nachdem Herbst, Waser, Ryger u. A. gegen denselben gesprochen hatten. Auch der Entwurf von 1877[2] wollte den Redakteur, Herausgeber und Drucker berechtigen, das Zeugniß über die Person des Verfassers oder Einsenders zu verweigern. Aber auch dießmal bewies die Debatte, daß man in Oesterreich die in Deutschland so grell zu Tage getretene Bedrückung der Presse durch den Zeugnißzwang nicht empfunden hatte, daß man der Frage, als einer mehr oder weniger fremden, ohne besondere Theilnahme gegenüberstand, und im Grunde genommen nur der Fahnenehre wegen kämpfte.

Da das 27. Hauptstück der St.-P.-O. keine besonderen, von den allgemeinen abweichenden Bestimmungen über den Zeugnißzwang enthält, so muß die Frage, ob und in welchem Umfange derselbe dem Redakteur, Herausgeber, Verleger, Drucker, Verbreiter gegenüber angewendet werden kann, nach den im 13. Hauptstücke („von der Vernehmung der Zeugen") aufgestellten Grundsätzen entschieden werden. Es ist zu untersuchen, ob aus diesen Grundsätzen die Befreiung der genannten Personen von Zeugnißpflicht und Zeugnißzwang abgeleitet werden kann oder nicht.

Zunächst könnte § 153 in Frage kommen: „Wenn die Ablegung des Zeugnisses oder die Beantwortung einer Frage für den Zeugen einen unmittelbaren und bedeutenden Vermögensvortheil nach sich ziehen oder ihm selbst oder einem seiner Angehörigen Schande bringen würde, und er deßhalb das Zeugniß verweigert, so soll er nur in besonders wichtigen Fällen dazu angehalten werden." Wenn nun auch zugegeben werden muß, daß die den Mitarbeitern gewährleistete Anonymität eine wesentliche Förderung des Zeitungsunternehmens in sich schließt, daß ein Durchbrechen derselben dem Blatte seine bestunterrichteten Korrespondenten entziehen, und daher allmälig und mittelbar auch die Abonnentenzahl herabdrücken würde — so dürfte es doch dem Redakteur kaum gelingen, die erforderliche Bescheinigung eines „unmittelbaren" und bedeutenden Vermögensnachtheiles zu erbringen. Ebenso wenig darf er sich darauf berufen, daß es in seinen Kreisen als eine „Schande" gelte, den Namen des Mit-

1) A.-St.-P. IV. Session S. 3195 ff.
2) Oben S. 28.

Digitized by Google

arbeiters preiszugeben und dessen Stellung vielleicht dadurch unrettbar zu kompromittiren; denn nicht Standesansichten, sondern die in der bürgerlichen Gesellschaft allgemein herrschenden Grundsätze sind maßgebend für die Umgrenzung des Begriffes der „Schande“[1]. Aber selbst wenn die Voraussetzungen des § 153 vorliegen sollten, entfällt die Befreiung in „besonders wichtigen Fällen“, und ob ein solcher Fall vorliegt, hat der Untersuchungsrichter, beziehungsweise die Rathskammer, nach freiem Ermessen zu beurteilen, so daß der ganzen Bestimmung überhaupt die praktische Spitze so gut wie abgebrochen ist.

Ferner sind nach § 170 Ziffer 1 St.-P.-O. jene Personen, „welche selbst überwiesen sind oder sonst im Verdachte stehen, daß sie die strafbare Handlung, wegen welcher sie abgehört werden, begangen oder daran Theil genommen haben“ — zwar bei sonstiger Nichtigkeit nicht zu beeiden; aber die Zeugnißpflicht besteht auch ihnen gegenüber im vollen Umfange, und die Erfüllung derselben kann durch die gewöhnlichen Mittel erzwungen werden.

Eine weit verbreitete von bedeutenden Autoritäten vertheidigte Ansicht geht dahin, daß die an der Herstellung und Verbreitung einer strafbaren Druckschrift betheiligten Personen die Aussage über die Person des Verfassers schon aus dem Grunde ablehnen können, weil sie selbst als Mitthäter oder Theilnehmer an dem von diesem begangenen Delikte erscheinen. Mit diesem Argumente haben Herbst und Waser in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 15/10 1868 die Ueberflüssigkeit einer besonderen Befreiung der genannten Personen zu beweisen gesucht[2]; die gleiche Ansicht kehrt, allerdings mit einer wichtigen Beschränkung bei den deutschen Schriftstellern wieder. So sagt Marquardsen[3]: „Als „„Mitschuldiger““ in den Augen des

1) Ebenso Mitterbacher u. Neumayer, Erläuterungen S. 350.

2) Vgl. auch die Ausführungen Bündsdorf's in der Sitzung der Wiener juristischen Gesellschaft vom 9/12 1872 (J.-B. 1872 No. 42).

3) Aehnlich, wenn auch mit einer wichtigen Beschränkung, Schwarze S. 128: „Die Behauptung des zum Zeugnisse aufgerufenen, daß er eventuell als Theilnehmer an dem Delikte anzusehen, und daher berechtigt sei, das Zeugniß zu verweigern, genügt nicht; vielmehr muß er bereits als Theilnehmer zur Untersuchung gezogen sein, oder (?) es müssen infolge der gegen einen Anderen eingeleiteten Erörterungen Umstände hervorgetreten sein, welche gegen ihn den Verdacht der Theilnahme begründen.“ Ganz allgemein sagt dagegen Berner S. 282: „Der Redakteur als Thäter ist der Mitschuldige des Verfassers und braucht deßhalb nach allgemeinen (?) strafprozessualischen Grundsätzen gegen ihn nicht Zeugniß abzulegen.“ Vgl. neuerlich Scherer, G. S. XXX S. 44 ff.

Digitized by Google

Gesetzes kann der Redakteur zur Aussage über seine etwaigen Komplicen nicht gezwungen werden. Dagegen hat die Strafdrohung wegen Fahrlässigkeit nicht diese Wirkung, da bei einer fahrlässigen Handlung von einer Komplizität, die stets in dem Willen der Betheiligten ihr Band hat, nicht zu reden ist (S. 185)." Allein diese Ansicht übersieht eine für die Frage ausschlaggebende Unterscheidung, um auf einen Punkt von durchaus untergeordneter Bedeutung maßgebendes Gewicht zu legen.

Nicht der Mitschuldige im Sinne des Strafrechtes, sondern der Mitbeschuldigte im Sinne des Strafprozeßrechtes hat das Befugniß, sich der Aussage zu entschlagen[1]; und zwar aus dem einfachen Grunde, weil er gar nicht Zeuge, sondern eben Beschuldigter ist. Als beschuldigt erscheint aber nach § 38 St.-P.-O. nur derjenige, gegen welchen bereits die Anklageschrift überreicht oder der Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung eingebracht ist. Da es nun nach den Grundsätzen des Anklageprozesses dem Ermessen des Staatsanwaltes durchaus freisteht, ob und gegen wen er die Verfolgung in Gang setzen will, da das Gericht nur gegen jene Personen einschreiten darf, gegen welche ein dießbezüglicher Antrag des Anklägers vorliegt, so ist es jederzeit möglich, daß der Staatsanwalt, mag auch die Mitschuld des Redakteurs wahrscheinlich oder selbst gewiß sein, den Verfasser allein verfolgt. Wenn nun der Redakteur als Zeuge vorgerufen wird, um Auskunft zu ertheilen, so kann er sich nicht auf seine Qualität als Mitschuldiger berufen; er ist es nicht, so lange ihn der Ankläger nicht dazu macht. Nur dann also sind Redakteur, Verleger u. s. w. von der Aussage befreit, wenn sie selbst als Beschuldigte im Sinne des § 38 St.-P.-O. erscheinen; sie sind dann eben keine Zeugen.

Dagegen muß auf der anderen Seite auch der Fall ins Auge gefaßt werden, daß gleichzeitig, in demselben Verfahren, der Redakteur wegen Vernachlässigung pflichtgemäßer Obsorge und der Verfasser wegen doloser Thäterschaft vor den Schranken des Gerichtes stehen; eine Möglichkeit, die bei einer durch mehrere Zwischenglieder vermittelten Konnexität jederzeit eintreten kann. Hier müßte

1) Man vgl. zu dem folgenden Dochow a. O. S. 34 ff., dessen Ansichten auch für das österr. Recht unmittelbar verwerthet werden können.

Digitized by Google

nach der Ansicht von Schwarze, Marquardsen, Berner u. A. angenommen werden, daß der Redakteur, da er nicht Mitschuldiger an dem von dem Verfasser begangenen Delikte ist, zur Zeugenaussage gegen denselben verhalten werden kann. Allein wenigstens bei den österr. Schriftstellern herrscht darüber Einstimmigkeit, daß die Durchführung einer solchen Doppelrolle, die Vereinigung der Stellung des Angeklagten und des Zeugen in derselben Person, selbst wenn durchaus verschiedene Fakten in demselben Verfahren verfolgt werden, weder möglich noch zulässig ist, weil das gemeinschaftliche Interesse aller Angeklagten die Freisprechung von der Anklage zu erzielen alle ihre gegenseitigen Beziehungen durchdringt und eine Scheidung unmöglich macht; daß mithin der Redakteur in unserem Falle nur Beschuldigter, nicht zugleich Zeuge ist, selbst wenn er über die dem Verfasser zur Last gelegte That aussagt[1].

Die herrschende Ansicht verwechselt also die Begriffe „Mitschuldiger" und „Mitbeschuldigter"; sie übersieht ferner, daß auch verschiedene strafbare Handlungen in demselben Verfahren verfolgt werden können: sie kann demnach nicht als haltbar bezeichnet werden.

Die praktische Wichtigkeit des Mangels einer besonderen, ausdrücklichen Befreiung von Zeugnißpflicht und Zeugnißzwang tritt am schärfsten während der staatsanwaltschaftlichen Vorerhebungen hervor. Da auch hier, allerdings nur dem Richter gegenüber, eine erzwingbare Zeugnißpflicht besteht, hier aber von einem Beschuldigten im Sinne des § 38 St.-P.-O. gewiß noch nicht gesprochen werden kann, so fehlt es während des Stadiums der Vorerhebungen, wenn diese nicht durch die Sicherheitsbehörde; sondern durch den Untersuchungsrichter oder das Bezirksgericht geführt werden, an jenen Voraussetzungen, welche eine Befreiung von der Zeugnißpflicht für Redakteur, Herausgeber u. s. w. zur Folge haben könnten[2]. In dem durch den Richter geführten Vorerhebungsverfahren findet demnach der Zeugnißzwang unbedingte Anwendung.

---

1) Vgl. Krall, G.-Z. 1875 No. 103 f., Ullmann, Strafproz. S. 404, Rulf, die Praxis des österr. Strafproz. (1878) S. 34 f. Ebenso C. 9/9 1875 No. 79.

2) Vgl. Ullmann, Gutachten an den 11. Juristentag, Verhandlungen I S. 90 ff.; Denselben, Strafprozeßrecht S. 397; Wahlberg, Die Ungehorsamsfrage im Strafprozesse in Grünhut's Zeitschrift I (1874) S. 172 (auch in die ges. kl. Schriften II S. 297 ff., leider nur zum Theile, aufgenommen).

Digitized by Google

Wir gelangen mithin zu folgendem Resultate. Nach dem geltenden österr. Rechte (der St.-P.-O. von 1873) ist eine Befreiung von Zeugnißpflicht und Zeugnißzwang nur dann anzunehmen, wenn die an der Herstellung und Verbreitung der Druckschrift betheiligten Personen selbst als Beschuldigte und nicht als Zeugen erscheinen, wobei es als absolut unzulässig erscheint, sie in demselben Verfahren mit Bezug auf gewisse Thatsachen als Beschuldigte, mit Bezug auf andere dagegen als Zeugen zu behandeln.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen sei noch betont, daß der Ausdruck „Zeugnißzwang", der nun einmal zur Bezeichnung der eben behandelten Verhältnisse zum technischen geworden ist, in den obenstehenden Ausführungen beibehalten wurde, obgleich er dem geltenden österr. Rechte gegenüber jedenfalls als zu eng gefaßt erscheint. Die in den §§ 159, 160 und 242 St.-P.-O. angedrohten Geld- und Freiheitsstrafen sind theils wirkliche Ungehorsamsstrafen, theils Exekutionsmittel[1]; der Ausdruck „Zeugnißzwang", der streng genommen nur die letzteren umfaßt, wird regelmäßig und so auch hier im Lehrbuche zur gemeinschaftlichen Bezeichnung beider Gruppen verwendet.

II. Mit der Formulirung unseres Resultates haben wir wol auch zugleich festgestellt, daß dasselbe den von der Presse gestellten Anforderungen zu genügen nicht im Stande ist. Sind aber diese Forderungen selbst, de lege ferenda, berechtigte, in der Natur der Presse begründete? Darf die Presse Anspruch darauf erheben, von einer allerdings unter Umständen drückenden Verpflichtung befreit zu werden, wenn diese als eine allgemeine Staatsbürgerpflicht von Jedermann anerkannt und erfüllt wird?

Eine eingehende Untersuchung dieser Frage, eine Darstellung aller jener Konsequenzen, zu welchen ihre Bejahung oder ihre Verneinung führt, liegt der Aufgabe des Lehrbuches ferne; es sei auf die bereits erwähnten Arbeiten verwiesen, welche die weiteren Literaturangaben enthalten. Nur der prinzipielle Gesichtspunkt für die Entscheidung der Frage sei hier betont.

---

1) Ueber diesen Unterschied und seine praktischen Konsequenzen vgl. man die angeführten Arbeiten von Wahlberg und Dochow.

Digitized by Google

Der Zeugnißzwang im Preßverfahren darf nicht isolirt, er muß im Zusammenhange mit dem ganzen Systeme der Preßgesetzgebung betrachtet und beurteilt werden. Wenn das positive Preßrecht eines Staates über Schuld oder Unschuld der an der Begehung eines Preßdeliktes angeblich betheiligten Personen nur nach den Grundsätzen des allgemeinen Strafrechtes richtet, sie nicht schlechter stellt als alle anderen Staatsbürger: dann müßte eine derartige Forderung der Presse mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen werden, dann — aber auch nur dann — wäre die ihr gewährte Befreiung von der Zeugnißpflicht ein durch nichts gerechtfertigtes Privilegium, eine schreiende Verletzung der Rechtsgleichheit. Aber so liegt die Sache nach dem heute in den Gesetzgebungen herrschenden Systeme eben nicht. Die Grundsätze des allgemeinen Strafrechtes wurden aus guten Gründen als für die Presse unzureichend erklärt, und durch eine Reihe von „Verantwortlichkeits-Systemen" ergänzt. Bald, indem man, wie im deutschen R.-P.-G., den Redakteur mit der Strafe des Thäters bedrohte, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird; bald, indem man die Fahrlässigkeitsstrafe auf die Vernachlässigung der pflichtgemäßen Aufmerksamkeit von Seiten des Redakteurs (Herausgebers), Verlegers, Druckers, Verbreiters setzte, wie dieß im deutschen und im österr. Rechte der Fall ist; bald endlich, indem man zu dem durchaus willkürlichen Systeme des belgischen Rechtes: der stufenweisen ausschließlichen Haftung, oder als letztem Auskunftsmittel zu der Objektivirung des Verfahrens griff, welch' letztere, von der österr. Gesetzgebung als subsidiäre Maßregel gewollt, von der österr. Praxis zur Regel gemacht, eine Reihe von objektiven Verfügungen ermöglicht, die nicht nur jeder weiteren Gefahr aus dem bereits begangenen Delikte vorzubeugen, sondern mittelbar auch die Schuldigen zu treffen geeignet sind. So lange die Preßgesetzgebung auf diesem Standpunkte steht, so lange sie derartige Sonderbestimmungen für gerecht und nothwendig hält (und das wird und muß sie thun, bis die Presse freiwillig auf die ihr gewährte Anonymität verzichtet, was wieder eine durchgreifende Veränderung unseres ganzen öffentlichen Lebens, unserer politischen Erziehung, zur unerläßlichen Voraussetzung hat); so lange sie also der Presse gegenüber von der Herstellung des Schuldbeweises, wie ihn das allgemeine Strafrecht und Strafprozeßrecht ver-

Digitized by Google

langen, ganz oder zum besten Theile absieht, um sich mit Surrogaten desselben zu begnügen — ebenso lange hat auch die Presse ein Recht darauf zu begehren, daß diese Benachtheiligung durch eine gleichwerthige Begünstigung, wie sie die Befreiung von dem Zeugnißzwange zu gewähren geeignet ist, wettgemacht werde; ebenso lange erscheint nicht die Verleihung, sondern die Versagung des geforderten Privilegiums als eine Verletzung der Rechtsgleichheit.

Am klarsten tritt dieß hervor in dem von dem deutschen R.-P.-G. angenommenen Systeme. Den Redakteur als dolosen Thäter bestrafen, weil die Annahme seiner Thäterschaft „den wirklichen Sachverhalt zum gesetzlichen Ausdrucke bringt", weil er in Wahrheit und nicht bloß im übertragenen, nichtjuristischen Sinne „der Verfasser der ganzen Zeitung" ist, vom Leitartikel angefangen bis zur Anzeige der freudigen Familienereignisse hinab; und gleichzeitig den Redakteur dem Zeugnißzwange unterwerfe, damit er den Verfasser namhaft mache, weil doch der eigentlichste, ganz wirkliche (sit venia verbis!) Sachverhalt klargestellt werden soll, weil eben ein Anderer und nicht der Redakteur in eigentlichster Wirklichkeit die strafbaren Zeitungsartikel geschrieben hat — das ist ein Wiederspruch (im deutschen Parlamente fühlte man das recht gut) nicht nur gegen die Gerechtigkeit, sondern gegen die Logik des gesunden Menschenverstandes.

Einen geringeren Widerspruch schließt die Verbindung des Zeugnißzwanges mit dem Systeme der Fahrlässigkeitsstrafen oder mit jenen der subsidiären Objektivirung des Verfahrens in sich; allein die österr. Gesetzgebung hat dies reichlich dadurch ausgeglichen, daß sie nicht das eine oder das andere dieser beiden Systeme einführte, sondern dieselben in einer Weise kombinirte, welche — unsere Praxis hat dieß zur Genüge bewiesen — die Herstellung des Schuldbeweises nach allgemeinen Grundsätzen und damit auch die Anwendung des Zeugnißzwanges völlig entbehrlich macht.

Das Gesagte genügt, um, ohne in Detailausführungen einzugehen, das Prinzip aufzustellen: Keine Befreiung von Zeugnißpflicht und Zeugnißzwang, solange die allgemeinen Grundsätze der Zurechnung auch der Presse gegenüber Anwendung finden; Befreiung aber dann, wenn das positive Preßrecht von diesen Grundsätzen sich ent-

Digitized by Google

fernt, und zwar eine Befreiung, deren Umfang mit dieser Entfernung im geraden Verhätnisse steht.

§ 85. Sachliche Kompetenz in Preßsachen.

I. Ausschließliche Kompetenz der Gerichte. Die Unklarheit, welche über Begriff und Eintheilung des Preßrechtes, über Begriff und Eintheilung der Preßdelikte herrscht, hat auch auf die Redaktion der gesetzlichen Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit in Preßsachen ihren nachtheiligen Einfluß geübt, und auch auf diesem Gebiete zu zahlreichen Zweifeln Anlaß gegeben. Schon der an der Spitze der hieher gehörigen Anordnungen stehende, aus § 1 des P.-P.-G. vom 17/12 1862 herübergenommene Satz des § 484 St.-P.-O.: „Das Strafrichteramt in Preßsachen steht ausschließlich den Gerichten zu", ist trotz seiner scheinbaren Bestimmtheit von zweifelhafter Tragweite. Was sind „Preßsachen" im Sinne des Gesetzes? Gewiß gehören hieher die von dem Gesetzgeber so genannten „durch den Inhalt von Druckschriften begangenen" Delikte, also die Uebertretungen der in den allgemeinen Strafgesetzen aufgestellten Normen; gewiß gehört ferner hieher das Zuwiderhandeln gegen die im zweiten Abschnitte des Preßgesetzes von 1862 enthaltenen Vorschriften, sowie die Vernachlässigung pflichtgemäßer Aufmerksamkeit im Sinne des Art. III der Novelle vom 15/10 1868. Aber wie steht es mit der Uebertretung des § 3 Abs. 2 P.-G., der Nichtanzeige von der Eröffnung eines zur Ausübung des Selbstverlagsrechtes bestimmten Lokales? Wem diese Uebertretung als eine unzweifelhafte „Preßsache" erscheint, der sei an den Umstand erinnert, daß § 1 des P.-P.-G. vom 17/12 1862 ausdrücklich nur von jenen Uebertretungen gesprochen hat, „welche durch Außerachtlassung der Vorschriften zur Aufrechthaltung der Ordnung in Preßsachen begangen werden", so daß damit ohne Zweifel nur die im zweiten Abschnitte des P.-G. enthaltenen Delikte den Gerichten zugewiesen waren[1]. Da aber § 184 der

1) Dieselbe Fassung findet sich in mehreren Entwürfen zur St.-P.-O. von 1873; vgl. S. Mayer, Handbuch I S. 1073. Rulf, Kommentar (2. Aufl.) S. 261 sagt: „Alle ... durch Außerachtlassung der Vorschriften zur Aufrechthaltung der Ordnung in Preßsachen begangenen Uebertretungen gehören zur Kompetenz der Bezirksgerichte", und schließt damit, ganz so wie das P.-P.-G. v. 17/12 1862, das Delikt des § 3 Abs. 2 P.-G. von der Kompetenz der Gerichte aus. Ebenso Mitterbacher und Neumayer S. 934.

Digitized by Google

St.-P.-O. von 1873 diesen beschränkenden Zusatz nicht hat, da er die ausschließliche Kompetenz der Gerichte noch schärfer betont als seine Vorgänger, so werden wir auch das Delikt des § 3 Abs. 2 P.-G. als eine „Preßsache" im Sinne des Gesetzes betrachten und der Kompetenz der Gerichte zuweisen müssen. Noch schwieriger gestaltet sich die Entscheidung, wenn eine durch ein Preßgewerbe begangene Uebertretung solcher Vorschriften der Gewerbeordnung vorliegt, welche nicht wie die auf die Anmeldung oder Einstellung einer periodischen Druckschrift u. s. w. bezüglichen durch ausdrückliche Sonderbestimmungen der Preßgesetze ersetzt wurden; so z. B. die Betreibung eines Preßgewerbes ohne behördliche Konzession. Da es sich hier, gerade so gut wie in dem durch § 3 Abs. 2 P.-G. geregelten Falle, oder bei Nichtablieferung der Freiexemplare des § 18, beim fliegenden Buchhandel, bei der unbefugten Plakatirung u. s. w., um Uebertretungen des Preßgewerberechtes, also um eigentliche Preßdelikte handelt, da ferner § 484 St.-P.-O. ohne jede Einschränkung spricht, da endlich durch eine Hemmung der Preßgewerbe die Freiheit der Presse auf das empfindlichste geschädigt werden kann, und eben darum auch hier die Kompetenz der Gerichte ebenso dringend nothwendig ist, wie in den eben angeführten übrigen Fällen einer Uebertretung des Preßgewerberechtes — so könnte auch für das geltende österr. Preßrecht die Ansicht mit guten Gründen vertheidigt werden, daß alle oben in § 77 Ziffer 1 angeführten Delikte zu den „Preßsachen" im Sinne des Gesetzes gehören. Doch hat die entgegengesetzte Ansicht die kaum zu bezweifelnde Absicht des Gesetzgebers für sich, und es muß daher für diese Fälle die Kompetenz der politischen Behörden auf Grund der §§ 131 ff. G.-O. behauptet werden. Ebenso gehört auch die Uebertretung der Vorschriften über die Entrichtung des Zeitungsstempels, obwol sie als eigentliches Preßdelikt erscheint, nicht zu den „Preßsachen", mithin nicht zur Kompetenz der Gerichte.

Der Begriff „Preßsachen" ist mithin enger als jener der „Preßdelikte". Preßsachen sind nur jene Preßdelikte, welche sich entweder 1) als Uebertretungen der im P.-G. von 1862 beziehungsweise der Novelle von 1868 enthaltenen Vorschriften oder 2) als Uebertretungen der Normen des allgemeinen Strafrechtes darstellen. Zu letzteren müssen aber auch die sie ergänzenden polizeilichen Anordnungen gerechnet

Digitized by Google

werden, soweit sie überhaupt auf die Presse Bezug haben; auch hier steht die Kompetenz nicht den Polizeibehörden, sondern ausschließlich den Gerichten zu, wie dieß bezüglich der Verordnung vom 20/4 1854 (demonstrative Handlungen u. s. w. betreffend) bereits oben (S. 35 f.) bemerkt wurde.

Jedenfalls wäre es dringend wünschenswerth, wenn der Begriff der Preßsachen vom Gesetzgeber selbst in authentischer Weise festgestellt würde; es ist zu bedauern, daß man die günstige Gelegenheit, welche sich durch die Einführung der St.-P.-O. von 1873 ergab, unbenützt vorüber gehen ließ.

II. Die Abstufung der gerichtlichen Kompetenz. § 484 St.-P.-O. fährt fort:

„Zur Verhandlung und Entscheidung sind, wenn es sich um Uebertretungen handelt, die Bezirksgerichte, in Ansehung der durch den Inhalt eines Druckwerkes begangenen Verbrechen oder Vergehen aber die Geschworenengerichte berufen."

1) Zur Kompetenz der Bezirksgerichte gehören demnach

a) Alle Uebertretungen, welche durch das Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften des Preßgesetzes begangen werden.

b) Alle übrigen durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Uebertretungen; man denke an die §§ 496, 497, 498, 499 St.-G., an das Vereins- und Versammlungsrecht u. s. w. Auch die Kommentatoren der St.-P.-O. von 1873[1] sprechen sich in diesem Sinne aus, während früher die durchaus irrige Ansicht, als sei bei dem Stande unserer Strafgesetzgebung die Begehung einer Uebertretung durch den Inhalt einer Druckschrift überhaupt nicht möglich, selbst von den gesetzgebenden Faktoren getheilt wurde[2] und die Fassung unserer älteren Preßgesetze vielfach beeinflußte.

c) Die Uebertretung der „Vernachlässigung pflichtgemäßer Aufmerksamkeit[3]."

2) Die Geschworenengerichte sind zur Entscheidung über

1) Vgl. Rulf S. 461, Mitterbacher und Neumayer S. 984.

2) Selbst der Professor des Strafrechtes, Herbst, sprach im Abgeordnetenhause 1862 (A.-St.-P. I. Session S. 2008) diese Behauptung aus, ohne widerlegt zu werden.

3) Vgl. G.-Z. 1870 No. 91 (Anonymus).

Digitized by Google

alle „durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen Verbrechen und Vergehen“ berufen. Bereits wiederholt wurde darauf hingewiesen, daß diese von unserer Gesetzgebung konsequent festgehaltene Ausdrucksweise durchaus nicht sachgemäß ist. So unterliegt es keinem Zweifel, daß, wenn ein strafgerichtliches Erkenntniß in einer periodischen Druckschrift mit Zusätzen oder Bemerkungen abgedruckt, wenn eine eingesendete Berichtigung durch Auslassungen oder Einschaltungen verstümmelt wiedergegeben, wenn der Inhalt einer verbotenen oder mit Beschlag belegten Druckschrift veröffentlicht, wenn wissentlich eine falsche Angabe über die Person des Druckers, Verlegers u. s. w. auf der Druckschrift gemacht wird — daß in allen diesen Fällen das Delikt durch den Inhalt der Druckschrift begangen wird, diese eben wegen ihres Inhaltes als strafbar erscheint. Dennoch tritt hier nach der feststehenden Absicht des Gesetzgebers die Kompetenz der Schwurgerichte nicht ein. Wir haben also die gesetzliche Ausdrucksweise durch die richtige ersetzend zu sagen: Vor die Schwurgerichte gehören alle durch die Presse begangenen, als Verbrechen oder Vergehen sich qualifizirenden, Zuwiderhandlungen gegen die Normen des allgemeinen Strafrechtes.

3) Der Kompetenz der Erkenntnißgerichte unterliegen jene Delikte gegen das Preßgesetz, welche als Vergehen erscheinen. Es gehören hieher die §§ 9, 11, 24 und 25 P.-G.

Wenn nun auch nach dem Gesagten die Kompetenz der Schwurgerichte zunächst nur bezüglich der durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Verbrechen und Vergehen eintritt, so ist damit, nach den feststehenden, unzweifelhaften Grundsätzen unserer St.-P.-O., ihre Entscheidung über die unter Ziffer 1 und 3 fallenden Delikte durchaus nicht ausgeschlossen; sie kann vielmehr in allen jenen Fällen eintreten, in welchen jedes andere Gericht zur Beurteilung einer an sich vor ein Gericht niederer Ordnung gehörenden strafbaren Handlung berufen ist. Es müssen demnach an die Geschworenen auch Fragen, welche sich auf die Vernachlässigung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit beziehen, gestellt werden, wenn in Folge einer objektiven oder subjektiven Konnexität auch solche Uebertretungen in das gemeinschaftlich geführte Strafverfahren einbezogen wurden, oder wenn das Vertheidigungssystem des Angeklagten die Stellung einer darauf gerichteten Eventualfrage im Sinne des § 320 St.-P.-O. nothwendig macht. Der

Digitized by Google

O.-G.-H. hat in wiederholten Entscheidungen die Richtigkeit dieses Grundsatzes anerkannt, die Stellung von derartigen Fragen für nothwendig oder zulässig erklärt; so in der E. v. 4/11 1869, 17/2 1870 (G.-Z. 1870 No. 23), 22/4 1870 (G.-Z. 1870 No. 39), 27/10 1870 (G.-Z. 1871 No. 3 u. 4), 11/5 1871 (G.-Z. 1871 No. 47). Die dabei nothwendig werdende Zerlegung des Thatbestandes in seine objektiven und subjektiven Bestandtheile, die vielfach verbreitete aber irrige Ansicht, als widerspreche die Beantwortung einer von der Schuld des Angeklagten abstrahirenden Frage dem Wesen des Geschworeneninstitutes, haben in Theorie und Praxis manche Bedenken gegen die Richtigkeit und Durchführbarkeit dieser Ansicht wachgerufen. Wir werden auf die Frage noch zurückkommen müssen[1]; hier sei bemerkt, daß folgendes, von dem O.-G.-H. gebilligtes Fragenschema der Natur der Sache vollkommen entspricht. a) „Wurde durch den fraglichen Artikel zu Haß und Verachtung aufzureizen gesucht?"[2] b) „Ist der Angeklagte schuldig, in Bezug auf die Aufnahme, Drucklegung, Verbreitung u. s. w. dieses Artikels die pflichtgemäße Aufmerksamkeit vernachlässigt zu haben?"

Der herrschenden Ansicht über das Wesen der preßrechtlichen Fahrlässigkeit entspricht es allerdings nicht, die Stellung einer auf diese gerichteten Frage nach § 320 St.-P.-O. zuzulassen. Denn dieser § verpflichtet zur Stellung einer Eventualfrage nur dann, „wenn Thatsachen behauptet worden sind, wonach die dem Angeklagten zur Last gelegte That unter ein anderes Strafgesetz fiele, welches nicht strenger ist als das in der Anklageschrift angeführte"; es setzt also Identität der That, welche den beiden Fragen (Haupt- und Eventualfrage) zu Grunde liegt, wenn auch Identität in dem weiteren strafprozessualen Sinne des § 262 St.-P.-O. unumgänglich voraus. Wäre nun die Vernachlässigung pflichtgemäßer Aufmerksamkeit wirklich ein selbstständiges Delikt, etwas anderes als die fahrlässige Begehung der durch den Inhalt der Druckschrift begründeten strafbaren Handlung, dann läge eben nicht idem factum vor, dann wäre nicht § 320, sondern § 321

1) Vgl. unten § 92.

2) Jedenfalls richtiger, als die ebenfalls gebilligte Formulirung: „Ist der Artikel geeignet, aufzureizen"; weil hier nur die objektive Beschaffenheit, nicht aber die zum Wesen des Deliktes gehörende Tendenz zum Ausdrucke gelangt.

Digitized by Google

St.-P.-O. anzuwenden, dann wäre keine Eventualfrage, sondern eine zweite Hauptfrage zu stellen, dann stünde aber auch der gleichzeitigen Bejahung beider Fragen durchaus nichts im Wege. So hat also auch hier, wenigstens in der Praxis, die innere nicht hinweg zu leugnende Natur der Sache zu Inkonsequenzen, ja vom Standpunkte der herrschenden Ansicht geradezu zu Unrichtigkeiten geführt, welche das Lehrbuch als schwerwiegende Bestätigungen für die Richtigkeit seiner Auffassung über das Wesen der preßrechtlichen Fahrlässigkeit nur mit freudiger Billigung begrüßen kann.

§ 86. Oertliche Zuständigkeit der Gerichte.

Die großen Schwierigkeiten, welche die Entscheidung der Frage nach dem Orte der begangenen That gerade bei den Preßdelikten der verschiedenen Kategorien bietet, hat die meisten Gesetzgebungen veranlaßt, durch besondere Bestimmungen den Zweifeln der Praxis zu begegnen, den Ort, welcher als für das forum delicti commissi maßgebend zu gelten hat, ein für allemale zu fixiren [1]. Das gleiche Bestreben führte auch zu den beiden §§ 485 und 486 der St.-P.-O. von 1873 [2]. Während in den außerösterr. Gesetzgebungen meistens entweder der Ort, an welchem die Beschlagnahme stattgefunden hat, oder jener, an welchem die Druckschrift erschienen ist, als Ort der begangenen That bezeichnet wird, bestimmt das geltende österr. Recht:

„Zuständig ist derjenige Gerichtshof erster Instanz, in dessen Sprengel das Verbrechen oder Vergehen begangen wurde, und dasjenige Bezirksgericht, welches am Sitze des Gerichtshofes erster Instanz besteht, in dessen Sprengel die Uebertretung begangen wurde; falls daselbst mehrere Bezirksgerichte bestehen, dasjenige, welches durch

---

1) Ueber die auswärtigen Gesetzgebungen vgl. Marquardsen S. 235 ff. In dem Kommissionsentwurfe der deutschen R.-St.-P.-O. fand sich folgende Bestimmung (§ 7 Abs. 2): „Begründet der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so gilt, soweit die Verantwortlichkeit des Verfassers, Herausgebers, Redakteurs, Verlegers und Druckers in Frage steht, die Handlung nur an dem Orte als begangen, an welchem die Druckschrift erschienen ist." Ueber die Gründe, aus welchen diese Bestimmung wieder fallen gelassen wurde, vgl. Schwarze, Kommentar zur St.-P.-O. S. 128 ff.

2) Die Vorschriften der älteren österr. Gesetzgebung, die für das Lehrbuch nicht von Interesse sind, vgl. bei S. Mayer, Handbuch I S. 1073.

Digitized by Google

besondere Verordnung mit der Strafrechtspflege überhaupt betraut wird[1]." (§ 485 St.-P.-O.).

„Wird die strafbare Handlung durch den Inhalt einer Druckschrift begangen, so ist, wenn der Druckort bekannt und in dem Gebiete gelegen ist, für welches die Strafprozeßordnung Wirksamkeit hat, stets der Druckort; wenn dieser unbekannt oder außerhalb jenes Gebietes gelegen ist, der Ort der Verbreitung in dem letzteren **als Thatort anzusehen.**

Erscheinen in dem letzteren Falle mehrere Gerichte für dieselbe Untersuchung zuständig, so entscheidet unter ihnen das Zuvorkommen." (§ 486 St.-P.-O.)

Um die Tragweite der Bestimmungen des § 486 St.-P.-O. zu übersehen, muß an den folgenden zwei Grundsätzen festgehalten werden: 1) er bezieht sich ausschließlich auf die durch den Inhalt einer Druckschrift begangene strafbare Handlung; 2) er bezweckt nicht anderes, als alle Kontroversen über die Frage, welcher Ort als Thatort zu betrachten sei, durch eine authentische Interpretation des Ausdruckes: „Ort der begangenen That" abzuschneiden.

Daraus folgt aber, daß, soweit § 486 keine Anordnungen enthält, die in dem 6. Hauptstücke der St.-P.-O., in den §§ 51 ff., niedergelegten Grundsätze auch auf Preßsachen uneingeschränkte Anwendung finden müssen[2]. Es gilt dieß insbesondere bezüglich aller nicht „durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen" Preßdelikte. Hier haben wir in jedem einzelnen Falle den Thatort festzusetzen und danach die örtliche Zuständigkeit zu bestimmen. So erscheint beispielsweise als Ort der begangenen That: bei der Ausübung des Selbstverlagsrechtes ohne vorausgegangene Anmeldung des Verkaufslokales der Ort, an welchem dieses sich befindet; bei der unbefugten Herausgabe einer periodischen Druckschrift der Ort, an welchem diese erscheint; bei wissentlich falschen Angaben der Ort, an welchem diese gemacht werden u. s. w. Ebenso muß auf die Bestimmungen des 6. Hauptstückes auch dann

1) Min.-Vdg. v. 5/11 1873 R.-G.-B. No. 155: „In Städten, in welchen mehrere städtisch delegirte Bezirksgerichte bestehen, ist auch vom 1/1 1874 angefangen die Gerichtsbarkeit in Strafsachen von denjenigen Bezirksgerichten, welche hiezu bisher berufen waren, innerhalb des dermaligen Gebietsumfanges auszuüben."

2) Aehnliche Ansichten bei Schwarze, Kommentar zur St.-P.-O. S. 128 ff.

Digitized by Google

zurückgegangen werden, wenn eine Druckschrift strafbaren Inhaltes im Inlande weder gedruckt noch verbreitet wurde, die Regel des § 486 uns also im Stiche läßt. Hier erscheint, da die strafbare Handlung im Auslande begangen wurde, nach § 54 St.-P.-O. jenes Gericht als zuständig, in dessen Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat; in Ermangelung eines solchen dasjenige, in dessen Sprengel er betreten wird[1], oder jenes, welches der Kassationshof auf Grund des 2. Abs. des § 54 bestimmt.

Da nach der Terminologie unserer Gesetzgebung die Vernachlässigung pflichtgemäßer Aufmerksamkeit nicht zu den „durch den Inhalt einer Druckschrift begangenen" Delikten gehört, so entfällt auch hier die Anwendbarkeit des § 486 St.-P.-O.

Auf die dem allgemeinen Strafrechte und Strafprozeßrechte angehörenden alten Kontroversen über den Ort der begangenen That[2] kann hier nicht eingegangen werden. Nur das geht aus der allgemeinen Fassung des § 486 St.-P.-O. mit Bestimmtheit hervor, daß, wenn überhaupt die Schrift im Inlande gedruckt oder verbreitet wurde, dann am Druckorte beziehungsweise am Orte der Verbreitung das forum delicti commissi nicht nur für den Haupttäter, sondern für alle diejenigen begründet ist, welche irgendwie an der Herstellung und Verbreitung der Druckschrift dolos betheiligt sind. Wenn es aber beim Versuche geblieben ist, oder weder Druck noch Verbreitung der Druckschrift im Inlande stattgefunden hat, dann muß die Thätigkeit eines jeden Betheiligten selbstständig ins Auge gefaßt, und für ihn das forum delicti commissi bestimmt werden[3], wobei dann allerdings die §§ 55 und 56 St.-P.-O. zur Anwendung gelangen können.

Bei einer Kollision mehrerer Gerichtsstände entscheidet sowol nach § 486 als auch nach § 54 St.-P.-O. das Zuvorkommen. „Dasjenige Gericht ist zuvorgekommen, welches zuerst eine Untersuchungshandlung vorgenommen hat" (§ 54 Abs. 3). Darnach ist für das österr. Recht die Frage zu entscheiden, ob und in wie ferne durch die Vollziehung der Beschlagnahme die Kompetenz zu Gunsten des

1) Vgl. Anonymus in G.-Z. 1871 No. 95.

2) Aus der neuesten Literatur über diese vielbesprochene Frage wären zu erwähnen die Aufsätze von Häberlin und Nessel in G.-A. XXV, und Heinsen in G.-S. XXVIII. Vgl. auch die Kommentare zu § 7 der deutschen R.-St.-P.-O.; insbes. die von Schwarze und Löwe.

3) Vgl. hierüber insbes. Hye, Strafgesetz S. 434 ff.

Digitized by Google

Beschlagnehmenden, mit anderen Gerichten konkurrirenden Gerichtes begründet werden kann. Die von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes vorgenommene Beschlagnahme ist durchaus einflußlos auf die Frage der Zuständigkeit; die vom Gerichte vorgenommene kann dagegen die Kompetenz durch Prävention begründen, wenn sie als Untersuchungshandlung, nicht aber wenn sie als Vorbereitungshandlung erscheint[1].

§ 87. Die Rechtfertigung der Beschlagnahme.

I. Schon in dem ersten österr. Preßgesetze vom 31/3 1848 finden wir in den §§ 47 ff. eingehende Bestimmungen über die gerichtliche Rechtfertigung der von der Sicherheitsbehörde vorgenommenen Beschlagnahme. Dieselbe ist dem in der Hauptsache zuständigen Gerichte (oder der zuständigen politischen Behörde) binnen 24 Stunden, und wenn die Beschlagnahme an einem anderen Orte als jenem, an welchem das Gericht seinen Sitz hat, geschehen ist, längstens binnen drei Tagen anzuzeigen. „Sogleich nach erhaltener Anzeige erkennt das Gericht, ob der Beschlag wieder aufzuheben sei oder fortzubestehen habe." (§ 47.) Wird demjenigen, gegen welchen die Beschlagnahme verfügt wurde, die Bestätigung oder Aufhebung derselben von Seiten des Gerichtes nicht innerhalb drei Tagen, oder wenn die Beschlagnahme an einem von dem Amtssitze des Gerichtes verschiedenen Orte stattgefunden hat, innerhalb acht Tagen, von der erfolgten Beschlagnahme an gerechnet, eröffnet, „so verliert der Beschlag ohne weitere Verfügung von Rechtswegen seine Wirksamkeit." (§ 50.)

Die gleichen Bestimmungen finden sich auch in den §§ 8 ff. der Verordnung vom 18/5 1848. Das Patent vom 14/3 1849 knüpft an die analoge Anordnung die praktisch wichtige Beschränkung: „es wäre denn, daß die Verständigung nur wegen Abwesenheit oder Nichtauffindung desjenigen, an den sie geschehen sollte, nicht bewerkstelligt werden konnte, in welchem Falle es genügt, wenn die Verständigung im Amtslokale des Gerichtes oder der Behörde öffentlich angeschlagen und in die Regierungszeitung eingerückt wurde." (§ 10). Die Vorschriften

1) Die Frage, ob auch Vorerhebungshandlungen als „Zuvorkommen" im Sinne des § 51 St.-P.-O. zu betrachten sind, ist allerdings eine sehr bestrittene. Sie wird (wie oben im Texte) verneint von Mitterbacher und Neumayer S. 167, Ullmann S. 229; bejaht von Waser in G.-Z. 1872 No. 53, Rulf, Kommentar S. 81.

Digitized by Google

des Patentes vom 14/3 1849 kehren wörtlich in § 505 der St.-P.-O. vom 17/1 1850 wieder.

Auf einem gänzlich abweichenden Standpunkte steht § 25 der P.-O. vom 27/5 1852. Gegen die, ohne weitere Einschränkung dem Ermessen der Sicherheitsbehörde anheimgegebene Beschlagnahme ist nur der Rekurs, der keine aufschiebende Wirkung hat, an den Statthalter und weiter an die oberste Polizeibehörde zugelassen; die Aufhebung einer derartigen Beschlagnahme kann nur im politischen Wege erfolgen.

Das P.-P..G. vom 17/12 1862 kehrte wieder zu der Auffassung der älteren österr. Preßgesetzgebung zurück, und verlangte in den §§ 7, 8 und 9 die gerichtliche Rechtfertigung der sonst ipso facto erlöschenden Beschlagnahme. Diese Bestimmungen sind beinahe wörtlich in die St.-P.-O. von 1873 übergegangen.

Es wurde bereits oben[1] hervorgehoben, daß die Anordnungen des Preßrechtes über die Voraussetzungen der Beschlagnahme, über die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Bestätigung derselben, sowie einer raschen Einleitung der Verfolgung wegen der in der Druckschrift enthaltenen strafbaren Handlung, endlich über das Erlöschen der Beschlagnahme in Folge des einfachen Ablaufes der gesetzlichen Fristen — im Vergleiche zu den Grundsätzen des allgemeinen Prozeßrechtes der Presse eine bedeutende Erleichterung gewähren. Es kann hier auf das dort Gesagte verwiesen werden.

II. Wenn wir uns nunmehr zu einer Besprechung des geltenden österr. Rechtes wenden, so muß vor allem betont werden, daß die Bestimmungen der §§ 488 ff. nur auf die von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder über Veranlassung des Staatsanwaltes vollzogene Beschlagnahme sich beziehen, daher auf die gerichtliche, insbesondere auf die im Privatanklageprozesse angeordnete, Beschlagnahme keine Anwendung finden.

In dem der polizeilichen Beschlagnahme nachfolgenden Rechtfertigungsverfahren haben wir drei Stadien zu unterscheiden.

1) Das staatsanwaltliche Einschreiten um gerichtliche Bestätigung der Beschlagnahme.

---

1) Vgl. oben § 48 S. 173 ff.

Digitized by Google

„Die von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes vorgenommene Beschlagnahme ist dem Staatsanwalte desjenigen Ortes, wo das zum Strafrichteramte berufene Gericht seinen Sitz hat, binnen 24 Stunden unter Anschluß eines Exemplares der Druckschrift anzuzeigen" (§ 487 Abs. 4).

„Hat der Staatsanwalt die Beschlagnahme einer Druckschrift veranlaßt, so hat er binnen drei Tagen[1], von dem Zeitpunkte des ihm angezeigten Vollzuges, bei dem Gerichtshofe erster Instanz, beziehungsweise bei dem Bezirksgerichte (§ 485) um die Bestätigung der Beschlagnahme einzuschreiten.

In jenen Fällen, in welchen die Sicherheitsbehörde die Beschlagnahme unmittelbar verfügt, hat der Staatsanwalt binnen drei Tagen, vom Tage der erhaltenen Anzeige, entweder die Aufhebung der Beschlagnahme durch die Sicherheitsbehörde oder die Bestätigung derselben, wie im vorhergehenden Falle, zu veranlassen" (§ 488 St.-P.-O).

Die hier festgesetzten Fristen sind keine Fallfristen; es kann vielmehr von dem Staatsanwalte die Bestätigung der Beschlagnahme auch nach Ablauf der drei Tage begehrt werden; doch darf selbstverständlich in diesem Falle die Erlöschung der Beschlagnahme durch den Ablauf der achttägigen Frist des § 489 noch nicht eingetreten sein.

Die Frist beginnt zu laufen: a) wenn der Staatsanwalt die Beschlagnahme veranlaßte, mit dem Zeitpunkte des angezeigten Vollzuges, so daß z. B., wenn dieser auf Montag 10 Uhr Vormittags fällt, die dreitägige Frist Donnerstags 10 Uhr Vormittags abgelaufen ist[2]; b) wenn die Sicherheitsbehörde unmittelbar eingeschritten ist, mit dem Tage der erhaltenen Anzeige, so daß die Frist in unserem Beispiele erst Donnerstags Nachts 12 Uhr enden würde. Der Grund für diesen Unterschied kann darin gefunden werden, daß im zweiten, nicht aber im ersten Falle eine Prüfung der von der Sicherheitsbehörde geltend gemachten Gründe durch den Staatsanwalt nöthig ist.

---

1) Das deutsche R.-P.-G. § 24 hat hier nur eine Frist von 12, bez. 24 Stunden.

2) S. Mayer, Handbuch II S. 46 will bei allen nach mehreren Tagen bestimmten Fristen die Berechnung a momento ad momentum ausschließen. Dieser Ansicht widerspricht jedoch der unzweifelhafte Wortlaut des § 488 Abs. 1.

Digitized by Google

Keines Beweises bedarf die Behauptung, daß der Staatsanwalt, obwol das Gesetz diesen Fall nicht ausdrücklich erwähnt, auch die von ihm selbst, oder die von einem anderen Staatsanwalte veranlaßte Beschlagnahme aufheben kann.

2) Entscheidung des Gerichtes über die Beschlagnahme.

„Das Gericht hat binnen drei Tagen[1] die Bestätigung oder Aufhebung der Beschlagnahme auszusprechen. Erfolgt die Bestätigung derselben binnen acht Tagen[2] nach deren Vornahme nicht, so ist, wenn nicht eine von dem Staatsanwalte gegen die Verweigerung der Bestätigung eingebrachte Beschwerde sich im Zuge befindet, die Beschlagnahme erloschen und auf Verlangen der Partei von der Sicherheitsbehörde die Aufhebung derselben zu verfügen.

Die bestätigte Beschlagnahme bleibt bis zur endgiltigen Entscheidung in der Hauptsache wirksam (§ 490).

Die Nichtbefolgung der Vorschriften des § 488 oder die Aufhebung der Beschlagnahme hindert jedoch nicht die weitere strafgerichtliche Verfolgung" (§ 489 St.-P.-O.).

Auch bei der Bestätigung der Beschlagnahme gelten bezüglich der Stellung des Gerichtes gegenüber den Anträgen des Anklägers die allgemeinen Grundsätze unserer Strafprozeßordnung. Das Gericht ist auch hier an die von dem Ankläger verfolgte That, nicht aber an die rechtliche Qualifikation gebunden, welche ihr von dem Ankläger beigelegt wird; die Bestätigung kann daher auch dann erfolgen, wenn das Gericht in dem verfolgten Artikel eine andere strafbare Handlung erblickt als der Ankläger, sie wäre aber ausgeschlossen, wenn das Gericht den verfolgten Artikel für straflos, dagegen einen anderen in derselben Druckschrift enthaltenen, mit dem ersten Artikel in keinem Zusammenhange stehenden, nicht verfolgten Artikel für strafbar hielte; Aufhebung der Beschlagnahme müßte verfügt werden, wenn das Gericht im Gegensatze zu dem Staatsanwalte das Vorliegen eines Antragsdeliktes annimmt.

---

1) Das deutsche R.-P.-G. hat auch hier nur eine Frist von 24 Stunden.
2) 5 Tage nach dem deutschen R.-P.-G.

Digitized by Google

Gegen die Entscheidung des Gerichtes über das Rechtfertigungsbegehren steht beiden Theilen die Beschwerde nach § 494 St.-P.-O.[1] zu.

3) Die weitere Durchführung der Verfolgung.

„Innerhalb acht Tagen nach erfolgter Bestätigung der Beschlagnahme hat der Staatsanwalt, insofern dieß nicht schon geschehen ist, entweder den Antrag auf Führung einer gerichtlichen Voruntersuchung zu stellen oder seine Anklageschrift zu überreichen (§ 91), widrigenfalls die Beschlagnahme erloschen und auf Verlangen der Partei aufzuheben ist" (§ 490 St.-P.-O.).

Nach dem durchaus bestimmten Wortlaute des Gesetzes muß angenommen werden, daß weder die Einleitung der Vorerhebungen, noch aber auch der Antrag auf Durchführung des objektiven Verfahrens (§ 493 St.-P.-O.) das Erlöschen der Beschlagnahme zu hindern vermag. Doch kann im letzteren Falle der Erfolg vermieden werden, wenn das nach § 493 St.-P.-O. zu fällende Erkenntniß noch vor Ablauf der achttägigen Frist herbeigeführt wird.

Es genügt, wenn innerhalb der Frist der Antrag auf Einleitung der Untersuchung gestellt, oder die Anklageschrift überreicht wird, und es ist nicht erforderlich, daß noch vor Ablauf der acht Tage die Untersuchung wirklich eingeleitet, die Anklageschrift rechtskräftig wurde. Durch die definitive Zurückweisung des staatsanwaltschaftlichen Antrages, durch das Erkenntniß des Oberlandesgerichtes, welches dem Einspruche gegen die Anklageschrift Folge giebt, erlischt, da dann eine „endgiltige Entscheidung in der Hauptsache" (§ 489 Abs. 2) vorliegt, die Beschlagnahme, selbst wenn die Aufhebung derselben nicht ausdrücklich ausgesprochen worden sein sollte.

III. Außerordentlich bestritten ist die Frage, welche Behörden — Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht — in den verschiedenen Stadien des Beschlagnahmeverfahrens als zur Vornahme der einzelnen Schritte örtlich zuständig zu betrachten sind. Nach geltendem österr. Rechte müssen folgende Grundsätze festgehalten werden: 1) Ueber die Bestätigung der Aufhebung der Beschlagnahme hat immer das zur Entscheidung in der Hauptsache berufene Gericht zu verfügen. 2) Dem am Sitze dieses Gerichtes befind-

1) Das deutsche R.-P.-G. giebt dem Staatsanwalte keine Beschwerde gegen die Aufhebung der Beschlagnahme.

Digitized by Google

lichen Staatsanwalte obliegt es daher, um die Rechtfertigung der Beschlagnahme einzuschreiten. 3) Dagegen kann die Beschlagnahme selbst ohne Rücksicht auf die angegebene Grenze der örtlichen Zuständigkeit überall von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung irgend eines staatsanwaltschaftlichen Organes vorgenommen werden. Doch muß in diesem Falle die Anzeige an den zuständigen, d. h. an denjenigen Staatsanwalt gemacht werden, der sich am Sitze des zur Entscheidung in der Hauptsache berufenen Gerichtes befindet. Nur dieser Staatsanwalt kann das Begehren um Bestätigung der Beschlagnahme stellen.

Aus diesen Grundsätzen, deren Rechtfertigung insbesondere in dem vierten Absatze des § 487 St.-P.-O.[1] enthalten ist, ergiebt sich, daß 1) das in der Hauptsache nicht zuständige Gericht jedes Begehren um Bestätigung der Beschlagnahme, und 2) das zuständige Gericht das Begehren eines nicht an seinem Sitze befindlichen Staatsanwaltes a limine zurückzuweisen hat[2].

§ 88. Ersatzpflicht des Staates bei ungerechtfertigter Beschlagnahme.

I. Die Ersatzpflicht des Staates für die durch eine ungerechtfertigte Beschlagnahme verursachte Beschädigung wird schon in den ersten österr. Preßgesetzen ausdrücklich anerkannt. Nach § 50 der Verordnung

---

1) „Die von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes vorgenommene Beschlagnahme ist dem Staatsanwalte desjenigen Ortes, wo das zum Strafrichteramte berufene Gericht seinen Sitz hat . . . anzuzeigen."

2) Für die richtige Ansicht Mitterbacher und Neumayer S. 940, Rulf S. 462. Auch § 24 des deutschen R.-P.-G. sagt: „über die Bestätigung oder Aufhebung der vorläufigen Beschlagnahme hat das zuständige Gericht zu entscheiden." Vgl. Marquardsen S. 235, Thilo S. 103, Schwarze S. 144, Berner S. 309 f., die sich insgesammt im Sinne der im Texte vertretenen Ansicht äußern. Ebenso für das preuß. Recht u. A. Hartmann S. 152. Marquardsen insbes. betont, die entgegengesetzte Ansicht „würde das Resultat haben, daß sich die Polizei bei verbreiteten Schriften den Ort der Beschlagnahme aussuchen könnte, wo sie der Bestätigung durch das Gericht sicher zu sein glaubt." — Dagegen vertritt Lienbacher II S. 117 die Ansicht, „daß die Rechtfertigung der Beschlagnahme jenem Staatsanwalte obliegt, in dessen Bezirk sie vorgenommen wurde, und daß das Gericht dieses Bezirkes die Bestätigung auszusprechen hat, wenn es auch zur Untersuchung und Verhandlung des durch die Druckschrift begründeten Verbrechens nicht kompetent ist." Aehnlich Kayser S. 628, und die von ihm angeführte französische Literatur und Praxis.

Digitized by Google

vom 31/3 1848 gebührt in allen Fällen, in welchen die Beschlagnahme durch Ablauf der Frist erlischt „dem Beschädigten der Ersatz des Schadens und der Kosten aus der Staatskasse". Die Verordnung vom 18/5 1848 fügte in § 10 hinzu: „dasselbe gilt von dem Falle, wenn der Beschlag aufgehoben oder wenn drei Tage nach gerichtlicher Bewilligung oder Bestätigung der Beschlagnahme keine Klage überreicht wird". Einen anderen, die Tragweite der Bestimmung um ein Bedeutendes abschwächenden Zusatz brachte § 10 des Patentes v. 14/3 1849: „jedoch im Falle ausdrücklicher Aufhebung nur dann, wenn hiebei die Beschlagnahme als weder durch den Inhalt der Druckschrift noch durch eine Außerachtlassung der in den §§ 4—20 des Patentes v. 13/3 1848 enthaltenen Vorschriften gerechtfertigt erkannt wird". Diese Bestimmung ist wörtlich in den § 506 der St.-P.-O. vom 17/1 1850 übergegangen. Daß die Anerkennung der Ersatzpflicht des Staates weder mit dem Geiste der P.-O. von 1852 noch mit jenem der St.-P.-O. von 1853 vereinbar war, liegt auf der Hand. Erst im Jahre 1862 kehrte man zu dem bereits vor 15 Jahren eingenommenen Standpunkte zurück[1]. Der § 16 des P.-P.-G. vom 17/12 1862 ging als § 491 wörtlich in die St.-P.-O. von 1873 über.

II. Die Anerkennung der staatlichen Ersatzpflicht für die ungerechtfertigte Beschlagnahme gehört zu jenen gesetzlichen Einrichtungen, welche, obwol gut gemeint, doch praktisch keinen Werth haben, ja in einzelnen Fällen gerade das herbeiführen, was sie verhindern sollen. Die Presse sollte gegen muthwillige Beschlagnahme geschützt werden[2]; die Erfahrung aber lehrt, daß die Fälle, in welchen sich die Gerichte entschließen, die Beschlagnahme für eine ungerechtfertigte zu erklären und damit den staatsanwaltschaftlichen Beamten zu kompromittiren, zu den größten Seltenheiten gehören. Die Warnung, welche § 491 St.-P.-O. den Organen der Staatsanwaltschaft zuruft, ist dadurch zu einer lediglich auf dem Papiere stehenden geworden. Jaques[3] hat

1) Es ist nach dem Gesagten unrichtig, den § 16 des P.-P.-G. v. 1862 als ein »novum« in der österr. Gesetzgebung zu bezeichnen, wie dieß regelmäßig geschieht.

2) A.-St.-P. I. Session S. 2380.

3) Schon in seinem, dem deutschen Journalistentag zu München (nicht dem Juristentag, wie Mitterbacher und Neumayer S. 941 sagen) erstatteten Gutachten; theilweise abgedruckt in seinen Abhandlgn. S. 58 Anm. 9. Vgl. auch Berner S. 311.

Digitized by Google

sich das Verdienst erworben, dieß mit aller Entschiedenheit betont zu haben: „Sehen wir davon ab, daß die Praxis diese Entschädigungspflicht so gut wie illusorisch macht, so stehen ihr an sich zwei schwerwiegende Bedenken entgegen. Das Eine ist, daß es thatsächlich für eine beabsichtigte ideelle Wirksamkeit, die durch ungerechtfertigte Beschlagnahme vereitelt wird, ein materielles Aequivalent nicht geben kann, weil ausschließlich nur im Gelde schätzbare Dinge das Substrat von Schadenersatzansprüchen zu bilden geeignet erscheinen. Das Zweite ist, daß man, wenn anders die Entschädigung mit richtigem Maßstabe bemessen wird, die Richterkollegien, welche über Bestätigung oder Aufhebung verfügter Beschlagnahmen zu erkennen haben, in die peinliche Alternative versetzt, entweder zu bestätigen oder aber dem Staatsschatz erhebliche Opfer aufzuerlegen, daß man sie auf diesem Wege mit einer Art von Verantwortlichkeit belastet, welche im offenbarsten Widerspruche mit derjenigen steht, von der allein sie bei ihren Erkenntnissen sich leiten lassen sollen". — Die gänzliche Beseitigung der sogenannten polizeilichen Beschlagnahme, wie sie oben in § 47 in Vorschlag gebracht wurde, ist eben das einzige Mittel, die widerstrebenden Interessen zu versöhnen.

III. § 491 St.-P.-O. bestimmt:

„Im Falle der Erlöschung oder Aufhebung einer von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes vorgenommenen Beschlagnahme gebührt dem durch diese Beschlagnahme Beschädigten der Ersatz des erweislichen Schadens aus der Staatskasse, jedoch im Falle der ausdrücklichen Aufhebung nur dann, wenn hiebei die Beschlagnahme als weder durch den Inhalt der Druckschrift, noch durch eine Außerachtlassung der in dem Preßgesetze enthaltenen Vorschriften gerechtfertigt erkannt wird. Der Ersatzanspruch ist bei sonstigem Verluste innerhalb der nächsten vierzehn Tage bei dem Gerichte nachzuweisen. Das Gericht hat hierüber nach vorläufiger Vernehmung des Staatsanwaltes unter Vorbehalt der binnen acht Tagen zu überreichenden Beschwerde zu entscheiden."

Die staatliche Ersatzpflicht tritt nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes mithin nur bei der polizeilichen Beschlagnahme, nie aber bei

Digitized by Google

der, vielleicht auf Antrag des Privatklägers verfügten, gerichtlichen, wenn auch nur vorläufigen Beschlagnahme ein. Bei der ersteren haben wir das Erlöschen und die ausdrückliche Aufhebung der Beschlagnahme zu unterscheiden.

1) Wenn die Beschlagnahme durch fruchtlosen Ablauf der Frist erlischt, so entsteht die Ersatzpflicht, ohne an weitere Bedingungen geknüpft zu sein. Selbst wenn die nach dem Erlöschen eingeleitete Verfolgung zu einem verurteilenden Erkenntnisse und im Anschlusse an dieses zur neuerlichen Anordnung der Beschlagnahme führt, kann die bereits eingetretene Ersatzpflicht nicht mehr beseitigt werden[1]. Verschleppungen hintanzuhalten: das ist der letzte Zweck der gesetzlichen Bestimmungen über die Rechtfertigung der Beschlagnahme; und die zu diesem Zwecke dem öffentlichen Ankläger gegenüber festgesetzten Fristen sind, wie insbesondere der Vergleich mit dem deutschen R.-P.-G. ergiebt, mehr als ausreichend, um die erforderlichen Schritte vorzunehmen. Werden dieselben dennoch versäumt, so hat der Staatsanwalt allein sie zu veranworten.

Die Erlöschung der Beschlagnahme aber tritt ein a) acht Tage nach deren Vornahme im Falle des § 489 Abs. 3; b) acht Tage nach der Bestätigung[2] gemäß § 490; c) wenn die Entscheidung in der Hauptsache keine Verfügung über die Beschlagnahme enthält mit der Rechtskraft dieser Entscheidung.

2) Wird die Beschlagnahme ausdrücklich aufgehoben, so tritt die Ersatzpflicht nur dann ein, wenn die Beschlagnahme als durchaus ungerechtfertigt „erkannt" wird. Es entsteht hier die Frage, ob auch eine vom Staatsanwalte selbst, nach § 488 St.-P.-O., vielleicht auf Ansuchen der davon betroffenen Partei, verfügte Aufhebung die Ersatzpflicht begründet. Die Frage ist im weitesten Umfange zu bejahen. Die „Aufhebung", von welcher § 491 spricht, ist einzig und allein die gerichtliche; wird die von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf

---

1) A. A. Lienbacher II S. 114: „denn zur Verbreitung des Strafbaren ... kann es kein Recht geben, da ... eine solche Verbreitung ... ein strafbares Unrecht ist, dessen Verhinderung nie eine Ersatzpflicht des Staates begründen kann." Durchaus verfehlt auch Mitterbacher und Neumayer S. 943.

2) Nicht aber, wie Mitterbacher und Neumayer S. 942 sagen, „nach der Beschlagnahme".

Digitized by Google

Veranlassung des Staatsanwaltes vorgenommene Beschlagnahme aufgehoben, so steht diese „Aufhebung" dem Erlöschen im Sinne des § 491 durchaus gleich, und die Erklärung des Staatsanwaltes, er halte die Beschlagnahme an sich für gerechtfertigt, ist durchaus irrelevant[1]. Diese, dem Wortlaute des Gesetzes scheinbar widersprechende Entscheidung wird durch folgende Gründe außer Zweifel gesetzt: a) Sie entspricht der Absicht der gesetzgebenden Faktoren; insbesondere Herbst hat[2] ausdrücklich erklärt, in dem hier behandelten Falle sei die Ersatzpflicht „selbstverständlich". b) Sie entspricht der ratio legis; nach der entgegengesetzten Ansicht könnte der Staatsanwalt, indem er kurz vor Ablauf der Frist die Beschlagnahme selbst aufhebt, immer den Eintritt der Ersatzpflicht vermeiden, während das nunmehr einige Tage alte Blatt von keinem Menschen mehr gelesen wird, also unschädlich gemacht ist. c) Das Gesetz spricht davon, daß die Beschlagnahme als gerechtfertigt oder nicht gerechtfertigt „erkannt" wird; der Staatsanwalt aber kommt nie in die Lage, „Erkenntnisse" zu fällen. d) Daß das Gesetz das Wort „Aufhebung" bald im technischen Sinne als gleichbedeutend mit dem gerichtlichen Ausspruche der Aufhebung, bald in der Bedeutung einer faktischen Freigebung der mit Beschlag belegten Exemplare gebraucht, beweist die Fassung der §§ 489 und 490, nach welchen die bereits erloschene Beschlagnahme „auf Verlangen der Partei aufzuheben ist". Nur im Falle einer **gerichtlichen** Aufhebung der Beschlagnahme ist der Eintritt der Ersatzpflicht an die im § 491 formulirte Bedingung geknüpft.

Durchaus gleichgiltig ist es, in welchem Stadium des Verfahrens die Aufhebung der Beschlagnahme erfolgt, und ob der Aufhebung eine Bestätigung in einem früheren Stadium vorangegangen ist oder nicht; wenn daher in der Einspruchsverhandlung nach § 493 Abs. 2 die früher nach § 489 bestätigte Beschlagnahme aufgehoben und als nicht gerechtfertigt erkannt wird, so tritt die Ersatzpflicht des Staates ebenso ein, als wenn eine Bestätigung früher nicht stattgefunden hätte. Die entgegengesetzte Ansicht unserer Praxis, welcher der O.-G.-H. in der E.

---

1) Unrichtig Lienbacher II S. 113, dem Mitterbacher und Neumayer S. 943 sich anschließen.

2) A.-St.-P. (1862) I. Session S. 2387.

Digitized by Google

vom 22/6 1871 (G.-H. 1871 No. 62) beitrat, hat im Gesetze keine Stütze.

Berechtigt den Ersatz anzusprechen, ist jeder durch die Beschlagnahme Beschädigte: Herausgeber, Verleger, Abonnenten, Inserenten u. s. w.[1]

§ 89. Das objektive Erkenntniß nach den §§ 492 und 493 St.-P.-O.

Sowol nach § 492 als auch nach § 493 kann auf Grundlage des richterlichen Ausspruches, daß der Inhalt einer Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung herstelle, das Verbot der weiteren Verbreitung, und die Vernichtung verfügt, die Druckschrift selbst mithin unschädlich gemacht, der Hauptzweck des Strafverfahrens in Preßsachen erreicht werden. Jenes objektive Erkenntniß bildet das gemeinschaftliche Band, das verbindende Glied zwischen den beiden, in ihren übrigen Voraussetzungen diametral von einander abweichenden gesetzlichen Bestimmungen, deren eine (§ 492) die eingeleitete aber erfolglos gebliebene Verfolgung einer bestimmten Person, die subjektive Verfolgung (wenn dieser Ausdruck gestattet ist) zur Unterlage hat, während die andere (§ 493) eben in der Gestattung eines Verfahrens besteht, welches von allem Anfange an, von der subjektiven Verfolgung gänzlich absehend, nur die Herbeiführung jenes objektiven Erkenntnisses und der mit demselben verbundenen weiteren Maßregeln bezweckt.

Die Besprechung der beiden gesetzlichen Instituten gemeinsamen Voraussetzung, des objektiven Erkenntnisses, bildet den Gegenstand dieses Paragraphen des Lehrbuches.

Durch das objektive Erkenntniß wird konstatirt, daß objektiv, abgesehen von dem Verschulden einer bestimmten Person, der Inhalt der Druckschrift den Thatbestand einer

---

1) Durchaus unrichtig aber höchst bezeichnend ist es, wenn Lienbacher II S. 115 sagt: „Veranstaltet der Herausgeber sogleich die zweite Auflage ohne so lange damit zuzuwarten, als es die Umstände gestatten und die Klugheit räth, und zeigt sich, daß, wenn er so lange zugewartet hätte, die Beschlagnahme noch so zeitlich hätte aufgehoben werden können, daß er sich die Auslagen der zweiten Auflage erspart hätte, so dürfte wol die zweite Auflage als eine unnöthige und voreilige, somit der Ersatzanspruch des Herausgebers als unberechtigt erkannt werden."

Digitized by Google

strafbaren Handlung begründe. Die dadurch gebotene Trennung des objektiven und subjektiven Thatbestandes, ihre gegenseitige Abgrenzung von einander, bietet bedeutende Schwierigkeiten, über welche die österr. Praxis bisher — mit Ausnahme eines einzigen weiter unten zu besprechenden Falles — ohne sie zu ahnen, hinweggegangen ist, während in Deutschland die Theorie die hier einschlagenden Fragen meist seitwärts liegen ließ, und die Rechtsprechung zu schwankenden jedes festen Prinzipes entbehrenden Resultaten gelangte. Eine erschöpfende Lösung des Problems würde ausführlichere, tief in das Wesen des Deliktes eingehende Untersuchungen voraussetzen, die hier nicht am Platze wären. Nur die wichtigsten Punkte seien hervorgehoben.

Es ist nur eine Umschreibung, aber allerdings eine solche, die uns dem Wesen der Sache näher bringt, wenn wir den Satz aufstellen: Gründe, durch welche die Strafloſigket des Thäters bewirkt wird — mögen sie thatsächlicher oder rechtlicher Natur sein — ohne daß dadurch die Strafbarkeit der That eine Veränderung erleidet, stehen der Fällung des objektiven Erkenntnisses nicht im Wege; dagegen entfällt dieses, sobald die Strafbarkeit der That selbst von allem Anfange an ausgeschlossen war oder durch nachgefolgte Umstände beseitigt worden ist.

Wenn daher die Rechtswidrigkeit der That ausgeschlossen ist, kann von einer Anwendung der §§ 492 und 493 St.-P.-O. keine Rede mehr sein. Ein wichtiges Beispiel. Durch § 28 Abs. 4 P.-G. wird bestimmt, daß für wahrheitsgetreue Mittheilungen öffentlicher Vertretungskörper Niemand zur Verantwortung gezogen werden kann. Durch diese Bestimmung wird die Rechtswidrigkeit jeder solchen Mittheilung, mithin die Anwendung der §§ 492 und 493 ausgeschlossen. Der Wortlaut des Gesetzes kann allerdings zu Zweifeln Anlaß geben, und es verdient darum volle Billigung, wenn die Regierungsvorlage des Einführungsgesetzes zum St.-G.-Entwurfe[1] durch die veränderte Fassung: „wahrheitsgetreue Berichte .... bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei" — den legislatorischen Gedanken in die denkbar bestimmteste Form kleidete. Aber auch auf Grund des geltenden Rechtes gelangen wir,

1) Der Wortlaut wurde oben S. 220 Anm. 4 mitgetheilt.

Digitized by Google

sobald wir von der gerade in Preßsachen bei unserer Praxis besonders beliebten Buchstabeninterpretation abgehen, zu dem gleichen Resultate. In der fraglichen Bestimmung des § 28 Abs. 4 handelt es sich nicht etwa um ein Privilegium der Presse, sondern um die Sicherung eines politischen Gedankens: das Volk soll wissen, was seine Vertreter berathen und beschließen, die Oeffentlichkeit der Parlamentsverhandlungen soll weit hinaus über die Wände des Sitzungssaales erweitert werden bis in die entlegensten Gebiete des Reiches. Wird hier durch die Einleitung des objektiven Verfahrens, durch Verbot und Vernichtung die Mittheilung an die unbegrenzten Kreise des Publikums unmöglich gemacht, so heißt das, der Absicht des Gesetzgebers direkt entgegenhandeln. Leider kann unserer Praxis dieser Vorwurf nicht erspart bleiben[1]. — Das Gleiche gilt dann, wenn die durch die Druckschrift begangene Handlung im Zustande der Nothwehr gesetzt wurde; ein Fall, der auf Grundlage des jedes Rechtsgut ohne Ausnahme, also auch die politischen Rechte der Staatsbürger schützenden St.-G.-Entwurfes sich allerdings praktisch verwirklichen kann.

So wie hier die Unanwendbarkeit, ebenso ist umgekehrt die Anwendbarkeit der §§ 492 und 493 St.-P.-O. nicht zweifelhaft, wenn wegen zufälliger, thatsächlicher oder rechtlicher Umstände nur die Strafbarkeit des Thäters entfällt, während die That immer noch strafbar bleibt. Hieher gehört es, wenn der Thäter zurechnungsunfähig, wenn er vor oder nach Einleitung des Verfahrens, vor oder nach der Rechtskraft des gegen ihn gefällten Erkenntnisses gestorben ist, wenn er flüchtig, unbekannten Aufenthaltes oder abwesend ist, wenn er als Ausländer nicht vor die einheimischen Gerichte gestellt werden kann, oder wenn ihn seine persönliche Immunität als Abgeordneter, seine exterritoriale Stellung, sein privilegirter Gerichtsstand u. s. w. gegen die Verfolgung schützt.

Schwieriger gestaltet sich die Entscheidung, wenn es sich um die Verjährung handelt. Wird durch diese die Strafbarkeit der That oder nur die des Thäters beseitigt? Die Ansichten gehen hier weit auseinander. Während die einen die erste Alternative bejahen und die ob-

1) Die richtige Ansicht vertritt Rüdorff, Kommentar zum R.-St.-G.-B. (2. Aufl.) 2 zu § 42 auf Grund der E. des O.-T. v. 16/4 1875 (G.-A. XXIII S. 190).

Digitized by Google

jektive Verurteilung daher für ausgeschlossen halten[1], wird nach Ansicht der Anderen[2] durch die Verjährung nur die Strafbarkeit des Thäters, nicht die der That, aufgehoben, so daß die §§ 492 und 493 anwendbar bleiben. Beide Ansichten müssen als unhaltbar bezeichnet werden; die Wahrheit liegt zwischen beiden in der Mitte. Gewiß ist, daß durch die Verjährung zunächst nur die Strafbarkeit einzelner Betheiligter erlischt, während die übrigen, bei welchen die gesetzlichen Voraussetzungen nicht eingetroffen sind, nach wie vor verantwortlich bleiben; gewiß ist aber ferner auch, daß, wenn bei allen Betheiligten durch Verjährung die Verfolgung und Bestrafung ausgeschlossen worden ist, damit auch die objektive Strafbarkeit der That beseitigt wird. Mit anderen Worten: durch die Verjährung erlischt die Strafbarkeit der That, wenn bei allen Betheiligten gewisse Umstände — Nichtverfolgung, Nichtunterbrechung u. s. w. — eingetreten, beziehungsweise nicht eingetreten sind; durch die Verjährung der Strafbarkeit sämmtlicher Thäter tritt die Verjährung der That selbst erst ins Leben. Daraus ergiebt sich für unsere Frage die wichtige Konsequenz, daß in jedem einzelnen Falle untersucht werden muß, ob noch Jemand von den Betheiligten für die That verantwortlich gemacht werden kann, oder ob objektiv, in Bezug auf die That selbst, die Strafbarkeit erloschen ist. Nur im ersten, nicht aber im zweiten Falle kann ein objektives Erkenntniß im Sinne der §§ 492 u. 493 St.-P.-O. gefällt werden[3]. Das Gleiche muß auch bezüglich der Begnadigung angenommen werden, obwol die herrschende Ansicht hier ohne weiteres die Anwendung der objektiven Verfolgung für zulässig hält.

Wie ist es ferner zu halten, wenn es an dem Antrage des berechtigten Anklägers fehlt? Kann hier das Gericht nichts desto weniger den objektiven Thatbestand einer strafbaren Handlung

---

1) Puchelt, Kom. z. R.-St.-G.-B. 3 zu § 42, Rüdorff, 4 zu § 66. Rubo, Kom. z. R.-St.-G.-B. 3 zu § 42.

2) Berner, Lehrb. des Strafr. S. 323 (9. Aufl.), Oppenhoff, 6 zu § 42, Schwarze, Kom. z. R.-St.-G.-B. S. 104; O.-T. 30/10 1854 (bei Oppenhoff a. O.).

3) § 15 des P.-P.-G. v. 17/12 1862 hatte das objektive Erkenntniß ausdrücklich zugelassen, „wenn die Strafbarkeit der Handlung durch Verjährung oder durch andere nachgefolgte Thatsachen erloschen ist." Allein diese, nicht in das geltende Recht übergegangene Bestimmung kann für dieses nicht als maßgebend betrachtet werden.

Digitized by Google

annehmen, und auf Grund dieser Annahme Verbot und Vernichtung aussprechen? Zunächst scheiden jene Delikte aus, welche nur auf Antrag des Verletzten oder nur auf dem Wege der prinzipalen Privatklage des Verletzten verfolgt und bestraft werden können. Hier ist die Stellung des Antrages, die Durchführung der Privatklage eine unerläßliche Bedingung für die Strafbarkeit der That; sie erscheint unter allen Umständen als eine normwidrige, sie kann und darf aber nicht verfolgt und bestraft werden, wenn jene Bedingung fehlt, sei es von allem Anfange an, sei es in Folge einer Zurücknahme des Antrages oder eines Rücktrittes von der Anklage[1].

Wesentlich anders steht die Sache bei den von Amtswegen zu verfolgenden Delikten. Auch hier darf zwar das Gericht ohne Antrag des Staatsanwaltes oder des an seine Stelle tretenden (subsidiaren) Privatanklägers nicht einschreiten, auch hier hat der Rücktritt von der Anklage die Einstellung des Verfahrens oder die Freisprechung des Angeklagten zur nothwendigen nicht zu umgehenden Folge: aber hier ist der Antrag ein prozessuales Erforderniß, nicht die materiellrechtliche Bedingung der Strafbarkeit, hier handelt es sich um die formelle Vertheilung der Prozeßfunktionen an verschiedene Organe, die das gleiche Interesse, die, wenn ich so sagen darf, denselben Klienten vertreten, nämlich das Interesse der verletzten öffentlichen Rechtsordnung. Durch den Mangel des staatsanwaltschaftlichen Antrages wird also die Strafbarkeit der That nicht berührt, das objektive Erkenntniß kann, soweit nicht positivrechtliche Anordnungen im Wege stehen, gefällt werden; nach geltendem österr. Recht hindert also der Rücktritt des Staatsanwaltes von der Anklage die Anwendung des § 492

---

1) Im **gleichen Sinne** äußern sich: Rüdorff, 2 zu § 42, 10 zu § 61, Otto, Aphorismen (1873) 2 zu § 42, 17 zu § 61, Koch in G.-A. XIX S. 729, Rubo, 3 zu § 42, 14 zu § 61, Hugo Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafr. (2. Aufl.) S. 296 Anm. 7; R.-O.-H.-G. 18/6 1875 (Entscheidungen XVIII S. 123); die **entgegengesetzte** Ansicht vertreten: Oppenhoff, 1 zu § 42, 4 zu § 61, Fuchs, Anklage u. Antragsdelikte (1873) S. 154, Puchelt, 8 zu § 61, Nessel, Antragsberechtigungen (1873) S. 32, Reber, Antragsdelikte 124 zu § 42, Schwarze, Kom. z. St.-G.-B. S. 104, 230 („denn eine objektive Uebertretung des Gesetzes liegt dann vor, wenn der Antrag überhaupt nicht gestellt wird"); O.-T. 6/3 1872 (G.-A. XX S. 182), 9/7 1873 (O.-R. XIV S. 487), 23/4 1874 (G.-A. XXII S. 254), O.-A.-G. München 21/3 1874 (G.-A. XXII S. 654). Die Nichtunterscheidung von Normwidrigkeit und Strafbarkeit spielt hier meist eine Ausschlag gebende Rolle.

Digitized by Google

St.-P.-O. nicht, während allerdings ohne staatsanwaltschaftlichen Antrag von einer Verfolgung nach § 493 St.-P.-O. keine Rede sein kann.

Auch unser Kassationshof hat sich mit dieser Frage beschäftigt, und in der E. vom 11/5 1877 (G.-Z. 1877 No. 46) den Grundsatz ausgesprochen, daß, wenn der Ankläger *vor Beginn der Verhandlung* von der Verfolgung zurücktritt, und daher die Einstellung nach den §§ 109 und 227 St.-P.-O. erfolgen *muß*, gar kein Substrat für ein gerichtliches Erkenntniß mehr vorliege, § 492 also, der voraussetze, daß das Gericht über die Strafbarkeit eine *Entscheidung* fälle, nicht angewendet werden könne[1]. Allein dieser Ansicht kann aus mehreren Gründen nicht beigepflichtet werden. Denn 1) ist der hochwichtige Unterschied zwischen öffentlicher und Privatanklage mit keinem Worte erwähnt; 2) darf ein Unterschied zwischen dem Rücktritte vor und jenem nach Beginn der Verhandlung nicht gemacht werden, da auch im letzteren Falle die Freisprechung des Angeklagten nothwendig, und ohne daß eine Berathung in merito irgend einen Sinn hätte, erfolgen *muß*; 3) ist es unrichtig, daß dem Gerichte das Substrat zu einem Erkenntnisse fehle, da es ja eben, gleichzeitig mit der Einstellung oder Freisprechung, auf Grund des vorliegenden Materiales, über den Inhalt der Druckschrift zu urteilen hat; (allerdings kann und darf dieses „Erkenntniß" nicht von dem die Untersuchung durch einfache „Verfügung" (§ 109 St.-P.-O.) einstellenden Untersuchungsrichter ausgehen, doch steht der Einholung eines Rathskammerbeschlusses nichts im Wege) 4) kann auch die Berufung auf die Bestimmungen des 5. Entwurfes einer St.-P.-O.[2] nicht als beweisend angesehen werden, da sich diese Bestimmungen im Gesetze selbst nicht finden, dieselben nur von den Antragsdelikten, nicht aber von der öffentlichen Anklage sprechen, und endlich die Unterscheidung, ob der Rücktritt vor oder nach dem Beginne der Verhandlung stattfindet, dem 5. Entwurfe völlig fremd ist.

---

1) *Rulf*, Die Praxis des österr. Strafprozesses (1878) S. 186 f. scheint sich, da er die Entscheidung ohne eigenen Beisatz wiedergiebt, derselben anzuschließen.

2) „Wird *aus anderen Gründen als wegen* Mangels des nach dem Gesetze erforderlichen Verlangens eines Betheiligten auf Einstellung der Voruntersuchung, Zurückweisung der Anklage oder Freisprechung des Angeklagten erkannt", so kann das objektive Erkenntniß gefällt werden. Vgl. bei S. *Mayer*, Handbuch I S. 1077.

Digitized by Google

Es bedarf endlich mit Rücksicht auf das oben S. 41 und 42 Gesagte keiner weiteren Ausführung, daß die Frage, *ob* der Inhalt der Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung begründe, immer nach *dem zur Zeit der Aburteilung geltenden, inländischen* Rechte zu entscheiden ist. Ebenso wenig unterliegt es einem Zweifel, daß die Stellung des Gerichtes zur Anklage auch hier durch die allgemeinen Grundsätze unserer Strafprozeßordnung bestimmt wird, daß also das Gericht an die vom Ankläger verfolgte *That*, nicht aber an die rechtliche Qualifikation derselben durch den Ankläger, gebunden ist [1].

§ 90. *Fortsetzung. 1) Das objektive Erkenntniß nach § 492 St.-P.-O.*

§ 492 St.-P.-O. bestimmt:

„Wird in dem Inhalte einer Druckschrift zwar der Thatbestand einer strafbaren Handlung befunden, jedoch auf Einstellung der Voruntersuchung oder auf Freisprechung des Angeklagten erkannt, so hat das Gericht doch nach Maßgabe der Gesetze die gänzliche oder theilweise Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschriften zu verfügen, und das Verbot der weiteren Verbreitung derselben auszusprechen."

Ueber die Voraussetzungen, unter welchen der objektive Thatbestand einer strafbaren Handlung als vorliegend angenommen werden kann, ist auf das soeben in § 89 Gesagte zu verweisen. Die Worte: „wird .... *erkannt*", sind, wie die Entstehungsgeschichte des § 492 [2], und die oben S. 374 gegen die C. vom 11/5 1877 geltend gemachten Gründe beweisen, *nicht* im technischen Sinne zu nehmen.

Die Anwendung des § 492 bietet im *schwurgerichtlichen Verfahren* bedeutende Schwierigkeiten, insbesondere mit Bezug auf die Frage, von wem in diesem Falle das objektive Erkenntniß zu schöpfen ist. Zunächst unterliegt die Kompetenz der *gelehrten* Richter keinem Zweifel, wenn *vor* Beginn der Verhandlung das Verfahren

---

1) Vgl. darüber auch S. *Mayer*, Handb. II Noten 20 u. 84 zu § 2, dessen Ausführungen jedoch nur mit jenen Modifikationen beigetreten werden kann, die sich aus dem oben in § 67 S. 264 f. Gesagten ergeben.

2) S. *Mayer* I S. 1077.

Digitized by Google

eingestellt wird, oder wenn nach § 317 St.-P.-O. die Fragestellung an die Geschworenen entfällt und der Gerichtshof sofort auf Freisprechung des Angeklagten erkennt. Das Gleiche gilt von dem Falle, wenn der Wahrspruch der Geschworenen, welche z. B. sowol die Hauptfrage als auch die auf Zurechnungsunfähigkeit gerichtete Zusatzfrage bejaht haben, die genügende Grundlage zur Fällung des objektiven Erkenntnisses im Sinne des Ausspruches der Geschworenen bietet. Die Schwierigkeiten beginnen erst, wenn die Fragestellung an die Geschworenen ein in Bezug auf den objektiven Thatbestand durchaus negatives Resultat ergab, z. B. die einzige gestellte Hauptfrage verneint worden ist. Es entsteht die Frage, ob sich diesem Resultate nicht dadurch vorbeugen ließe, daß eine den objektiven Thatbestand in sich schließende Frage neben der Schuldfrage[1] in allen zweifelhaften Fällen an die Geschworenen gerichtet würde.

Eine derartige Fragestellung wurde vom O.-G.-H. in der E. vom 21/10 1870 (G.-Z. 1870 No. 89) für unzulässig erklärt, und die Kommentatoren[2] schließen sich dieser Ansicht an. Allerdings sind die für diese Ansicht geltend gemachten Gründe nicht überzeugend. Daß objektive Fragen an die Geschworenen nicht nur nicht zulässig, sondern unter Umständen sogar nothwendig sind, wurde bereits oben § 85 nachgewiesen, und von dem O.-G.-H. wiederholt anerkannt[3]. Auch läßt sich nicht behaupten, daß die Geschworenen nur über Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten zu entscheiden hätten: denn weder das Gesetz vom 9/3 1869 noch Art. VI Einf.-Gesetz zur St.-P.-O. v. 1873 enthalten diesen, in dem St.-G.-G. vom 21/12 1867 R.-G.-B. No. 144 Art. IX allerdings sich findenden Satz; dem Wesen des Schwurgerichtes widerspricht eine derartige Fragestellung ebenfalls nicht: sonst könnten objektive Fragen überhaupt nicht an die Geschworenen gestellt werden, sonst wäre auch der Entwurf von 1871, der, von einem der bedeutendsten Autoritäten auf diesem Gebiete (Glaser) unterzeich-

---

1) An und für sich ließe sich ein doppeltes Schema denken: 1) a. objektive Frage, b. subjektive Zusatzfrage; 2) a. subjektive Schuldfrage, b. objektive Eventualfrage. Aus prozessualen Gründen (§ 318) wird die erste Kombination in den meisten Fällen unmöglich sein, obwol sie die logisch richtigere und einfachere wäre.

2) Mitterbacher und Neumayer S. 944, Rulf S. 464.

3) Vgl. die oben S. 355 angeführten Entscheidungen.

Digitized by Google

net, die Stellung objektiver Fragen ausdrücklich anordnete[1], ein Verstoß gegen das Wesen des Schwurgerichtes gewesen. Maßgebend erscheint mir, daß der Ausspruch über den Inhalt der Druckschrift mit der Verfügung des Verbotes und der Vernichtung nach § 492 St.-P.-O. ein untrennbares Ganzes bildet, in letzterer Beziehung aber die ausschließliche Kompetenz des rechtsgelehrten Richters keinem Zweifel unterliegt.

Es könnte nur noch die Frage aufgeworfen werden, ob nicht das trotz des Nichtschuldig der Geschworenen erfolgende verurteilende Erkenntniß nach § 492 St.-P.-O. einen Widerspruch zwischen den Aussprüchen der Geschworenenbank und des Gerichtshofes in sich schließen würde, und schon aus diesem Grunde unzulässig wäre. Die Frage ist zu verneinen. Aus dem Nichtschuldig der Geschworenen ist nicht zu entnehmen, ob diese den objektiven Thatbestand als vorliegend oder nicht vorliegend angenommen haben; ein Widerspruch liegt in der Verurteilung der Druckschrift trotz der Freisprechung des Thäters ebenso wenig vor, wenn letztere auf das Verdikt der Geschworenen, als wenn sie auf ein gerichtliches Erkenntniß sich stützt[2]. Resultat: auch im schwurgerichtlichen Verfahren steht der Ausspruch über den Inhalt der Druckschrift immer in dem Ermessen des (rechtsgelehrten) Gerichtshofes.

Das Gericht hat „nach Maßgabe der Gesetze" Verbot und Vernichtung auszusprechen. Diese „Gesetze" sind ohne Zweifel die §§ 36 und 37 P.-G. Daraus folgt[3], daß 1) trotz des scheinbar obligatorischen „hat .... auszusprechen" der Ausspruch der Vernichtung immer, jener des Verbotes dann, wenn es sich um ein Vergehen oder um eine Uebertretung handelt, in das freie Ermessen des erkennenden Gerichtes gestellt ist[4]; 2) daß ein besonderer Antrag des öffentlichen oder Privat-Anklägers in keinem Falle, ebenso wenig wie nach den §§ 36 und 37 P.-G. erforderlich ist[5].

---

1) Oben S. 27.

2) Dieselbe Ansicht vertreten für das preußische Recht: Rönne S. 278, Schwarck S. 126, Hartmann S. 279.

3) Vgl. das oben in §§ 71 u. 72 Gesagte.

4) Unrichtig Mitterbacher und Neumayer S. 943.

5) Unrichtig Rulf S. 464.

Digitized by Google

Das objektive Erkenntniß und der daran sich anschließende Ausspruch des Verbotes und der Vernichtung bilden ein einheitliches unzertrennbares Ganzes, da jenes Erkenntniß eben nur zu dem Zwecke erfolgt, um diesen Ausspruch daran knüpfen zu können, und dieser durch jenes bedingt ist[1].

§ 91. Fortsetzung. b) Das objektive Verfahren nach § 493 St.-P.-O. Geschichte und Beurteilung.

I. Durch § 16 des P.-P.-G. vom 17/12 1862 wurde das auch in anderen Gesetzgebungen (so Preußen P.-G. 1851 § 50, wenn auch mit gewissen Beschränkungen) sich findende sogenannte objektive Verfahren, die Verfolgung der einen strafbaren Inhalt in sich schließenden Druckschrift ohne gleichzeitige Verfolgung einer bestimmten Person wegen des in der Druckschrift enthaltenen Deliktes, in das österr. Preßrecht eingeführt. § 16 cit. verfügte: „Der Staatsanwalt kann, auch wenn er gegen keine bestimmte Person eine Anklage erhebt[2], im öffentlichen Interesse begehren, daß das Gericht erkenne, ob der Inhalt einer im Aus- oder Inlande erschienenen Druckschrift ein Verbrechen oder Vergehen begründe. Hierüber erkennt das Preßgericht in nicht öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes, ohne daß durch ein solches Erkenntniß dem etwa später gegen eine bestimmte Person einzuleitenden Strafverfahren vorgegriffen wird". Gegen dieses Erkenntniß stand jedem Betheiligten die Berufung offen.

Anfänglich, ehe die Tragweite dieser Bestimmung — eine Tragweite, über welche auch das Parlament sich keine Rechenschaft gegeben hatte — übersehen werden konnte, wurde das objektive Verfahren von der Presse als eine bedeutende Milderung mit Freude begrüßt, seine Anwendung wiederholt ausdrücklich begehrt, und von den Staatsanwaltschaften — von Lienbacher wenigstens — als besondere Be-

1) Zu weit gehen E. des österr. O.-L.-G. v. 19/4 1871 und Stein G.-Z. 1871 S. 46. Eine wichtige Konsequenz aus diesem Grundsatze unten im nächsten §.

2) Die Regierungsvorlage (bei Lienbacher I S. 220) lautete: „Kann der Staatsanwalt gegen keine bestimmte Person eine Anklage erheben, so u. s. w." Der subsidiäre Charakter der objektiven Verfolgung war damit auf das bestimmteste anerkannt. Dem Abgeordnetenhause (A.-St.-P. I. Session S. 2414) verdankte § 16 des Gesetzes seine das Gegentheil in sich schließende Fassung.

Digitized by Google

günstigung zugestanden[1]. Bald aber schlug die Stimmung um, als auf Grund der objektiven Erkenntnisse die Einstellung periodischer Druckschriften im Sinne des § 38 P.-G. begehrt, und von den Gerichten verfügt wurde[2]. Schon im Jahre 1865 wurde dem Justizministerium eine von Journalisten aller Parteien unterzeichnete Denkschrift überreicht, welche gegen die angeblich unrichtige Interpretation des Gesetzes gerichtet war[3]. Den Klagen wurde, theilweise wenigstens, Rechnung getragen durch den Entwurf einer St.-P.-O. v. Jahre 1867[4], in welchem, unter Rückkehr zu der Regierungsvorlage von 1861, das objektive Verfahren nur unter der Voraussetzung zugelassen war, daß die Anklage gegen eine bestimmte Person aus was immer für einem Grunde nicht erhoben werden konnte. Aber auch jetzt fehlte dem Abgeordnetenhause das Verständniß für die Bedeutung des objektiven Verfahrens, für die richtige Stellung desselben in dem Systeme des Preßprozeßrechtes. In dem Art. V der Novelle vom 15/10 1868 finden wir die alte Fassung: „der Staatsanwalt kann, wenn er nicht .... Anklage erhebt, begehren, daß u. s. w." Dagegen suchte die Novelle die Nachtheile der, in nicht öffentlicher Sitzung, ohne Anhörung des Gegentheiles, ergehenden Entscheidung durch die Einführung eines besonderen Rechtsmittels zu paralysiren: „Jeder Betheiligte kann gegen das Verbot binnen acht Tagen nach der Kundmachung desselben Ein-

---

1) Vgl. Lienbacher II S. 181, Wuttke S. 390.

2) Da § 38 P.-G. durch die Novelle von 1868 aufgehoben wurde, hat die Kontroverse über die Richtigkeit dieser Interpretation heute nur mehr historisches Interesse, und es muß daher auffallen, daß Rulf (Komm. 2. Aufl. S. 465) dieselbe, als wäre sie heute noch eine offene, im Texte behandelt. Nur nebenbei sei bemerkt, daß die seinerzeit gegen die Einstellung geltend gemachten Argumente ohne Ausnahme nichts beweisen. Daß „die Strafe nur den Schuldigen treffen dürfe", ist richtig; aber bei den objektiven Strafen des Preßrechtes ist eben die Druckschrift der Schuldige. Daß eine „analoge Ausdehnung" des § 16 nicht zulässig sei, ist eben so richtig; aber nicht darum, sondern um Interpretation des Gesetzes handelte es sich. Die richtige Ansicht findet sich bei Ludwig G.-Z. 1865 No. 21 f., in der E. v. 16/5 1865 (G.-H. 1865 No. 70), und in den Motiven z. VIII Entw. (1874) der St.-P.-O. (bei S. Mayer I S. 1078). Im entgegengesetzten Sinne äußerten sich Glaser, G.-Z. 1865 No. 30 (ges. kl. Schriften II S. 77 ff.), Zugschwert, G.-H. 1865 No. 11, Neuda, G.-H. 1865 No. 29; in neuester Zeit Rulf a. O.

3) Vgl. darüber die Mittheilungen Neuwirth's im Abgeordnetenhause 1877 (A.-St.-P. VIII. Session S. 8318), welche Lienbacher vergeblich zu widerlegen suchte.

4) Bei S. Mayer I S. 1077.

Digitized by Google

spruch erheben, über welchen das Preßgericht in öffentlicher Sitzung, nach Anhörung des Staatsanwaltes und des Einspruch Erhebenden zu entscheiden hat. Gegen diese Entscheidung stehen die gegen Endurteile .... eingeräumten Rechtsmittel offen."

Diese Bestimmungen gingen zum großen Theile in die St.-P.-O. vom 23/5 1873 § 493 über. Die wichtigsten Abänderungen bestanden darin, daß 1) die Zulässigkeit der objektiven Verfolgung auch auf Uebertretungen ausgedehnt, und 2) gegen das Einspruchserkenntniß die Beschwerde nach § 494 St.-P.-O. ertheilt wurde.

II. Die Bedeutung des objektiven Verfahrens für die Reform des Preßrechtes wird unten[1] näher besprochen werden. Hier genügt es, wenn seine Stellung im Systeme des geltenden Rechtes, wenn die Mängel der lex lata besprochen werden. Diese[2] bestehen hauptsächlich in folgendem:

1) Darin, daß der in den Entwürfen der St.-P.-O. immer und immer wieder betonte subsidiäre Charakter der objektiven Verfolgung im Gesetze selbst keinen Ausdruck gefunden hat, daß es vielmehr, nach dem Wortlaute des Gesetzes wenigstens, durchaus in das freie Ermessen des Staatsanwaltes gestellt ist, ob an Stelle des zunächst kompetenten Gerichtes, von dem eine Verurteilung nicht zu erwarten ist, ein anderes mit den Ansichten des öffentlichen Anklägers besser übereinstimmendes treten soll oder nicht[3].

2) Allerdings wird das Einspruchserkenntniß erst nach öffentlicher,

---

1) Vgl. unten VII. Buch.

2) Vgl. die kurze aber treffende Kritik Glaser's, ges. Schriften II S. 56 Anm. 21: „Die neueste österr. Gesetzgebung (1862) hat dem richtigen Gedanken insofern Rechnung getragen, als sie gestattet, daß eine Verfolgung der Druckschrift ohne Anklage gegen eine bestimmte Person stattfinde. Ihre Mängel bestehen aber darin, daß dieß lediglich in das Ermessen des Staatsanwaltes gestellt ist, und daß die Vertheidigung durch Ausschließung der Oeffentlichkeit und dadurch beeinträchtiget wird, daß die Betheiligten vor dem Verbote gar nicht vernommen werden, und daß sie daher auf eine schriftliche Beschwerdeführung vor den höheren Instanzen beschränkt sind. Diese Umstände, dann die Dehnbarkeit der anzuwendenden Strafgesetze, welche gerade nur durch das hier zurückgesetzte subjektive Moment einigermaßen beschränkt sind, und die daraus hervorgegangene Häufung von Verboten haben in neuester Zeit der sog. objektiven Verfolgung zahlreiche Gegner erweckt; man sollte aber den gesunden und entwicklungsfähigen Kern der Einrichtung nicht verkennen."

3) Man vgl. darüber das oben S. 25 f. Gesagte.

Digitized by Google

mündlicher, kontradiktorischer Verhandlung gefällt; aber es liegt dann bereits ein Erkenntniß vor, das auf Grund der Aktenlage, auf den einseitigen Vortrag des Anklägers hin, ohne daß der Gegner zum Worte gekommen wäre, ergangen ist. Und dasselbe Gericht — wenn auch nicht gerade dieselben Personen —, von dem jener erste Spruch ausgegangen ist, sitzt über ein gegen sein eigenes Erkenntniß eingelegtes Rechtsmittel zu Gericht. Schon bei den Berathungen im Jahre 1868 hatte Abgeordneter Dr. Leonardi[1] auf diesen Umstand aufmerksam gemacht; die Ereignisse haben seinen, mit „großer Unruhe" angehörten Ausführungen, seinen mit bedeutender Majorität abgelehnten Anträgen Recht gegeben. In den Motiven zum Entwurfe von 1871 mußte zugegeben werden, daß es ebenso mißlich für das Gericht sei, „für sein eigenes, schon vor der Verurteilung gefälltes Erkenntniß einzustehen, als wenn es dasselbe aufzuheben in der Lage ist."

3) Dieses Verhältniß macht unsere heutige Einspruchsverhandlung zu einem durchaus unnatürlichen, ungesunden, verkehrten Institute. Wie Wahlberg[2] treffend bemerkt, wird durch sie gefördert, was verhindert werden soll: die Verbreitung des strafbaren Artikels, der vor versammeltem Publikum verlesen wird, den nach allen Richtungen zu zergliedern, dessen Grundgedanken bloßzulegen, dessen äußerste, unausgesprochen gebliebene Konsequenzen zu ziehen, beide Parteien mit gleichem Eifer bemüht sind. Ein Kampf pour l'honneur du drapeau, zum Voraus in Verlauf und Ausgang bestimmt, wie ein unblutiges Scheinduell; Plädoyers, die an den Gerichtshof adressirt sind, aber zum Fenster hinausgehalten werden; eine Verhandlung, deren Schwergewicht in den Zeitungsberichten über dieselbe ruht; Klagen des Staatsanwaltes gegen die destruktive Tendenz des betreffenden Blattes, Klagen des Einspruchswerbers gegen die einseitig-tendenziöse Verfolgung seines Klienten; ein Erkenntniß, das in derselben Sache, von demselben Gerichte, zwischen denselben Parteien bereits vor wenigen Tagen gefällt worden ist, und fertig zur Verhandlung mitgebracht werden könnte: das ist das widerliche Schauspiel jenes Einspruchsverfahrens, mit dem uns die Gesetzgeber des Jahres 1868, in bester Absicht, beschenkt haben.

1) A.-St.-P. IV. Session S. 3205.
2) Ges. kl. Schriften I S. 173.

Digitized by Google

Kann es Wunder nehmen, wenn der Dank von allen Seiten ausgeblieben ist?

§ 92. Fortsetzung. b) Das objektive Verfahren nach § 493 St.-P.-O. Das geltende Recht.

I. § 493 St.-P.-O. verfügt:

„Der Staatsanwalt kann, auch wenn er gegen keine bestimmte Person eine Anklage erhebt, im öffentlichen Interesse begehren, daß das Gericht darüber erkenne, ob der Inhalt einer Druckschrift eine strafbare Handlung begründe, und daß es in diesem Falle das Verbot der weiteren Verbreitung der Druckschrift ausspreche. Hierüber erkennt der Gerichtshof erster Instanz, und wenn es sich um eine Uebertretung handelt, das zuständige Bezirksgericht nach Anhörung des Staatsanwaltes in nicht öffentlicher Sitzung, ohne daß durch ein solches Erkenntniß dem etwa später gegen eine bestimmte Person einzuleitenden Strafverfahren vorgegriffen wird.

Gegen die Entscheidung des Gerichtes, welche im Falle der Erlassung des Verbotes am Sitze des Gerichtes öffentlich anzuschlagen und durch die amtliche Zeitung kundzumachen ist, kann von jedem Betheiligten binnen acht Tagen nach der Kundmachung der Einspruch erhoben werden, über welchen das Gericht in öffentlicher Sitzung nach Anhörung des Staatsanwaltes und des den Einspruch Erhebenden zu entscheiden hat."

Das Gesetz stellt es durchaus in das Ermessen des Staatsanwaltes, ob er die Anklage gegen eine bestimmte Person erheben, oder aber die Einleitung des objektiven Verfahrens beantragen will; das in der Praxis außerordentlich häufige Begehren des Redakteurs, „als Verfasser vor die Geschworenen gestellt zu werden," hat demnach juristisch nicht die geringste Bedeutung. Aber nur „im öffentlichen Interesse" ist die objektive Verfolgung zulässig; sie kann daher, ganz abgesehen davon, daß sie der — sei es prinzipale, sei es subsidiäre — Privatkläger unter keinen Umständen begehren kann, auch dann ausgeschlossen, wenn der Staatsanwalt nach § 46 Abs. 3 St.-P.-O. die Vertretung des prinzipalen Privatanklägers übernimmt, weil jener hier nur in die von diesem eingenommene Parteistellung ein-

Digitized by Google

rückt[1], während sie umgekehrt zulässig ist, wenn der Staatsanwalt die von dem Subsidiarkläger eingeleitete Verfolgung nachträglich nach § 49 Abs. 1 St.-P.-O. wieder an sich zieht.

Ueber die Frage, unter welchen Voraussetzungen der objektive Thatbestand einer strafbaren Handlung in dem Inhalte der Druckschrift als vorliegend angenommen werden kann, ist das oben § 89 Gesagte zu vergleichen. Verbot und Vernichtung ist auch hier „nach Maßgabe" der §§ 36 und 37 P.-G.[2] auszusprechen. Auch die Beschlagnahme kann in dem Erkenntnisse bestätigt werden.

Die örtliche Kompetenz richtet sich ebenso wie die sachliche nach den in den §§ 484 ff. St.-P.-O. ausgesprochenen Grundsätzen[3]; die Inkompetenz kann in dem Einspruche angefochten werden.

II. Der Einspruch kann von jedem Betheiligten, d. h. von jedem durch das verurteilende Erkenntniß Betroffenen, also von Redakteur, Herausgeber, Verleger, den Inserenten, Abonnenten u. s. w. erhoben werden. Dagegen steht dem Staatsanwalte, dessen Anträge abgelehnt wurden, nicht der Einspruch, sondern nur die Beschwerde nach § 494 St.-P.-O. zu. Es ergiebt sich dieß 1) aus dem Wortlaute des 2. Abs. des § 493: „nach Anhörung des Staatsanwaltes **und** des Einspruch Erhebenden"; 2) aus dem Umstande, daß Art. V der Novelle vom 15/10 1868, an welcher in dieser Beziehung durch die St.-P.-O. von 1873 nichts geändert werden sollte, ausdrücklich sagte: „jeder Betheiligte kann gegen das Verbot Einspruch erheben."

Der Einspruch ist gerichtet gegen das Erkenntniß, daß der Inhalt der Druckschrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung begründe, **und** gegen die damit untrennbar verbundenen Nebenmaßregeln des Verbots, der Vernichtung, der Bestätigung der Beschlagnahme. Das ganze Erkenntniß in allen seinen Theilen muß entweder hingenommen, oder mit dem Einspruche angefochten werden; eine theilweise Anfechtung im Beschwerdewege ist durchaus ausgeschlossen. Allerdings hat der O.-G.-H. in der E. vom 6/7 1877

1) Vgl. Neuda, G.-H. 1865 No. 23.
2) Oben S. 377.
3) Oben §§ 85 u. 86.

Digitized by Google

(G.-Z. 1877 No. 59)[1] die Behauptung aufgestellt, es könne der Betheiligte, wenn er das Erkenntniß, durch welches die Strafbarkeit des Inhaltes der Druckschrift anerkannt wurde, ruhig hinnehme, dennoch den Ausspruch des Verbotes u. s. w. mit der Beschwerde nach § 494 St.-P.-O. anfechten. Allein diese Entscheidung ist aus mehreren Gründen unrichtig. 1) Hat sie im Gesetze selbst nicht die geringste Stütze; 2) spricht gegen sie die Entstehungsgeschichte des § 493 St.-P.-O., welcher, ohne daß in dieser Beziehung irgend eine Aenderung beabsichtigt worden wäre, an die Stelle des das Gegentheil ausdrücklich anordnenden (verbis: „Gegen das Verbot kann jeder Betheiligte Einspruch erheben") Art. V der Novelle vom 15/10 1868 getreten ist; 3) gegen sie spricht der einheitliche Charakter des ganzen objektiven Erkenntnisses, das eben nur seiner Konsequenzen wegen begehrt und geschöpft wird, ohne diese aber nicht die geringste Existenzberechtigung hat; 4) gegen sie spricht der Umstand, daß, wenn einmal die Strafbarkeit des Inhaltes feststeht, die weiteren Maßregeln entweder ausgesprochen werden müssen, oder von dem erkennenden Gerichte nach seinem freien Ermessen ausgesprochen werden können, so daß in beiden Fällen für die Revision durch die höhere Instanz kein Raum ist; 5) gegen sie spricht endlich die Erwägung, daß, selbst wenn die Ansicht des O.-G.-H. richtig wäre, es der Beschwerdeinstanz nicht verwehrt werden könnte, zu Gunsten des Schuldigen, dessen Stelle hier die Druckschrift vertritt, in das Meritorische der Sache von Amtswegen einzugehen, eventuell das Erkenntniß des ersten Richters seinem ganzen Umfange nach aufzuheben, so daß thatsächlich die Beschwerde die Wirkung des Einspruchs, aber mit Verschiebung des gesetzlichen Instanzenzuges, haben würde, was gewiß der Absicht des Gesetzgebers zuwiderlaufend wäre.

III. Das Gericht, welches über den Einspruch zu entscheiden hat, ist dasselbe, von welchem das erste Erkenntniß ausgegangen ist: der Gerichtshof erster Instanz (in einer Versammlung von drei Richtern) bei Verbrechen und Vergehen, das Bezirksgericht bei Uebertretungen. Die Richter, welche an dem ersten Erkenntnisse Antheil genommen haben, sind nach der Analogie der §§ 68 und 69 von der Einspruchs-

1) Ihr schließt sich Rulf, Praxis S. 188 vollinhaltlich an.

Digitized by Google

verhandlung ausgeschlossen[1]. Die Oeffentlichkeit der Verhandlung kann durch Gerichtsbeschluß beseitigt werden, wenn die Voraussetzungen des § 229 St.-P.-O. vorliegen; in diesem Falle muß es dem Einspruchswerber gestattet werden, nach der Analogie des § 230 St.-P.-O. die Zuziehung von drei Vertrauensmännern zu verlangen[2]. Ueberhaupt gelten für die öffentliche, mündliche, kontradiktorische Einspruchsverhandlung alle die allgemeinen Grundsätze unserer Prozeßordnung, soweit § 493 St.-P.-O. nichts abweichendes bestimmt (§ 483 St.-P.-O.). Ist der Einspruchswerber nicht erschienen, so muß die Verhandlung auf seine Kosten vertagt werden; eine Entscheidung in seiner Abwesenheit würde sowol dem Wortlaute des § 493 St.-P.-O. (in den Worten: „nach Anhörung" u. s. w.) als auch der Tendenz des Gesetzgebers widersprechen, der ja die Einspruchsverhandlung als kontradiktorische, die Entscheidung als eine nach Vernehmung beider Theile gefällte wollte.

Durch das objektive Erkenntniß soll „dem später gegen eine bestimmte Person einzuleitenden Strafverfahren nicht vorgegriffen werden"[3]. Die St.-P.-O. von 1873 ist mit dieser Formulirung zurückgekehrt zu der Wortfassung des P.-P.-G. von 1862, während die Novelle vom 15/10 1868 bestimmt hatte: „Eine auf Grund der Vorschrift dieses Artikels ergangene gerichtliche Entscheidung kann in keinem, gegen eine bestimmte Person geführten Strafprozesse zu deren Nachtheil geltend gemacht werden." Die geänderte Textirung schließt zugleich eine materielle Veränderung in sich. Nach geltendem Rechte kann nämlich der gegen den Antrag des Staatsanwaltes ergangene Ausspruch des Gerichtes, daß der Inhalt der Druckschrift den Thatbestand eines Deliktes nicht enthalte, von dem später Angeklagten auch zu seinem Vortheile nicht geltend gemacht werden. So sicher dieses Resultat ist, so unsicher ist die weitere Frage, über die Tragweite der angeführten Bestimmung des § 493 St.-P.-O. Gewiß ist, daß das

---

1) Entgegengesetzter Ansicht Waser, G.-Z. 1876 No. 15. Es muß betont werden, daß unsere österr. Praxis auch auf dem Gebiete des Strafprozeßrechtes eine durchaus ungerechtfertigte Scheu vor der Anwendung der Analogie hat, ohne welche doch eine kräftige Entwicklung der Prozeßpraxis geradezu unmöglich ist.

2) A. A. O.-L.-G. Graz 29/11 1870, G.-H. 1871 No. 1. Vgl. die vorige Anmerkung.

3) Ganz unrichtig Lienbacher II S. 127.

Digitized by Google

später erkennende Gericht, soweit es sich um Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten handelt, an den Ausspruch nach § 493 nicht gebunden ist; daß es den Angeklagten trotz der in dem ersten Erkenntnisse ausgesprochenen Strafbarkeit des Inhaltes selbst mit der Motivirung freisprechen kann, daß nach seiner Ansicht nicht einmal der objektive Thatbestand als vorliegend angesehen werden kann und umgekehrt; sowie ferner, daß es in dem Falle einer Verurteilung des Angeklagten, wenn das erste Erkenntniß die Strafbarkeit des Inhaltes negirte, nunmehr selbstständig über die Verfügung des Verbotes und der Vernichtung zu entscheiden hat. Zweifelhaft sind dagegen die beiden folgenden Fragen: 1) Das objektive Erkenntniß hat auf Grund der angenommenen Strafbarkeit des Inhaltes Verbot und Vernichtung ausgesprochen; kann das spätere subjektive Erkenntniß, durch welches der Angeklagte wegen Mangel des objektiven Thatbestandes freigesprochen wird, Verbot und Vernichtung aufheben? 2) Das objektive Erkenntniß hat die Strafbarkeit des Inhaltes angenommen, aber aus irgend einem Grunde Verbot oder Vernichtung nicht verhängt; können sie in dem verurteilenden subjektiven Erkenntnisse ausgesprochen werden? Mit anderen Worten: Hat das später urteilende Gericht ganz selbstständig über Verbot und Vernichtung zu entscheiden, oder bindet das objektive Erkenntniß wenigstens in Bezug auf diese Nebenmaßregeln? Der allgemein lautende Wortlaut des § 493 St.-P.-O., der dem objektiven Erkenntnisse jede präjudizirende Wirkung abspricht, ferner die nach der entgegengesetzten Ansicht sich ergebenden kaum löslichen Schwierigkeiten sprechen für die Bejahung der ersten Alternative, für die Bejahung der beiden unter 1) und 2) gestellten Fragen, berechtigen — mag auch die gewiß unklar gedachte und unklar ausgesprochene Absicht des Gesetzgebers eine andere gewesen sein — zu dem Satze: Das über die gegen eine bestimmte Person gerichtete Anklage erkennende Gericht ist in keiner Beziehung an das objektive Erkenntniß gebunden, erkennt durchaus selbstständig auch über die Strafbarkeit des Inhaltes der Druckschrift, sowie über Verbot, Vernichtung, Beschlagnahme[1].

---

1) Es können demnach über dasselbe Preßdelikt folgende Behörden entscheiden: a) die Sicherheitsbehörde, b) der Staatsanwalt (§§ 487, 488 St.-P.-O.), c) das Gericht im Rechtfertigungsverfahren nach § 489, d) das zur Entscheidung

Digitized by Google

Die an keine weiteren Voraussetzungen gebundene Zulässigkeit der subjektiven Verfolgung trotz vorausgegangener objektiver entspricht dem Standpunkte unserer Gesetzgebung, welche den subsidiären Charakter des objektiven Verfahrens durchaus verleugnet; wäre letzterer richtig erkannt, so müßte die nachfolgende Anklage gegen eine bestimmte Person von analogen Bedingungen abhängig gemacht werden, wie sie unsere Gesetzgebung bezüglich der Wiederaufnahme des Strafverfahrens aufstellt.

§ 93. Die Rechtsmittel im Preßverfahren.

Abgesehen von den bereits besprochenen besonderen Rechtsmitteln, unter welchen der im vorigen § behandelte Einspruch hervorzuheben wäre, bestimmt § 494 St.-P.-O.:

„Die Beschwerde gegen die nach den §§ 487, 489, 491 und 493 ergehenden Entscheidungen geht, je nachdem sie von den Bezirksgerichten oder den Gerichtshöfen erster Instanz geschöpft wurden, im ersten Falle an den Gerichtshof erster, im zweiten an den Gerichtshof zweiter Instanz. Ein weiterer Rechtszug steht nicht offen."

Bei der Interpretation dieses zu manchen Zweifeln Anlaß gebenden § muß daran festgehalten werden, daß der Gesetzgeber, wie die Entstehungsgeschichte[1] sicher beweist, nur eine Vorschrift über die Kompetenz der Beschwerdeinstanz geben, nicht aber ein neues Rechtsmittel einführen wollte. Die Beschwerde nach § 494 ist mithin nur zulässig, wenn sie, abgesehen von diesem §, schon nach den allgemeinen Regeln der Strafprozeßordnung zulässig gewesen wäre. Damit ist die sogenannte „Aufsichtsbeschwerde", welche sich auf die §§ 15 und 114 St.-P.-O. stützt, immer nur an das Oberlandesgericht eingelegt werden kann, und kein Rechtsmittel ist, nicht berührt.

Im Einzelnen ist zu bemerken:

über die Beschwerde gegen das ad c gefällte Erkenntniß berufene Gericht, e) das objektiv urteilende Gericht nach § 493 St.-P.-O., f) die Einspruchsinstanz, g) die Beschwerdeinstanz, wenn das Einspruchserkenntniß angefochten wird, h) das über die subjektive Verfolgung urteilende Gericht, und endlich i) auch hier wieder die Beschwerdeinstanz. Also neun Entscheidungen in derselben Sache! Gewiß kein Beweis für die Klarheit der Gedanken, welche den Gesetzgeber geleitet haben.

1) Bei S. Mayer I S. 1079. Vgl. insbesondere den A.-B. v. 1869.

Digitized by Google

1) Gegen das nach § 492 St.-P.-O. gefällte objektive Erkenntniß kann der Einspruch nicht erhoben werden[1]. Abgesehen von dem durchaus unzweideutigen Wortlaute des Gesetzes spricht für diese Ansicht die Natur der Sache. Dasjenige, was durch den Einspruch erreicht werden soll, die Beleuchtung der Sache von beiden Seiten, die Anhörung der Gegenpartei, das hat, ehe das Gericht auf Grund des § 492 seine Ansicht über den Inhalt der Druckschrift zu äußern Gelegenheit hat, bereits stattgefunden: der Beschuldigte wurde vernommen, und es liegt kein Grund vor, nun noch seinen Ersatzmann, den Einspruchswerber, mit seiner Ansicht zu hören. Aber auch die Beschwerde ist als Rechtsmittel gegen das nach § 492 geschöpfte Erkenntniß nur dann zulässig (§ 481 St.-P.-O.), wenn dieses von einem Bezirksgerichte ausgegangen ist. Die Frist beträgt hier drei Tage.

2) Das Citat des § 487 in § 494 kann nur auf den einen Fall bezogen werden, wenn das Bezirksgericht dem Antrage des Privatklägers keine Folge giebt. Die Frist bestimmt § 481. Gegen die Verfügung der Beschlagnahme findet eine abgesonderte Beschwerde überhaupt nach § 487 Abs. 3 nicht statt, und gegen die Verweigerung des Gerichtshofes wenigstens nicht als Rechtsmittel.

3) In den Fällen der §§ 489 und 493 ist die Beschwerde als Rechtsmittel ebenfalls nur auf Grund des § 481 St.-P.-O. zulässig, also nicht gegen Verfügungen der Gerichtshöfe.

4) Die Beschwerde gegen die nach § 491 St.-P.-O. ergangene Verfügung regelt dieser § selbst. Sie ist daher gegen Beschlüsse der Gerichtshöfe ebenso gut zulässig, wie gegen jene der Bezirksgerichte. Die Frist beträgt immer acht Tage.

5) Welche Bedeutung hat nun aber die nach § 494 St.-P.-O. allgemein zugelassene Beschwerde an den Gerichtshof zweiter Instanz? Die Antwort liegt in dem bereits oben Gesagten. Sie ist kein Rechtsmittel, sondern nichts als die allgemeine Aufsichtsbeschwerde nach den §§ 15 und 114 St.-P.-O.[2]. Nur wenn

---

1) Ebenso Waser, G.-Z. 1876 No. 21.

2) Ueber das Wesen der Aufsichtsbeschwerde vgl. Waser, G.-Z. 1876 No. 57, Hitzinger, G.-Z. 1874 No. 62, Rulf, Praxis S. 2 ff., S. Mayer, Handb. I S. 363 ff., II S. 64 ff.

Digitized by Google

wir an dieser Ansicht festhalten, erklärt es sich, daß § 494 mit keinem Worte der Frist erwähnt, innerhalb welcher diese Beschwerde zu überreichen wäre, und daß es uns an jedem Anhaltspunkte fehlt, die Dauer derselben aus anderen gesetzlichen Bestimmungen zu erschließen; die entgegengesetzte Ansicht, welche die eben betonte Schwierigkeit zu beseitigen nicht im Stande ist[1], muthet überdieß dem Gesetzgeber zu, ohne Sang und Klang, ganz nebenher, in das Preßverfahren ein Rechtsmittel allgemein eingeführt zu haben, welches er sonst, gegen Beschlüsse eines Gerichtshofes, nur in Ausnahmefällen zugelassen hat.

---

1) Allerdings wurde nicht einmal der Versuch dazu gemacht. Mitterbacher und Neumayer sagen S. 945 ganz allgemein: „die Beschwerden sind binnen 3 Tagen einzubringen." Rulf betont S. 466 die exzeptionelle Bestimmung des § 494, fügt aber dann hinzu: „Für die übrigen angeführten Fälle ist eine ausdrückliche Fristbestimmung zur Beschwerde im Gesetze nicht enthalten, und dürfte daher die regelmäßige dreitägige Beschwerde Platz greifen." An demselben Fehler leidet die Zusammenstellung bei Ribitsch, Strafgerichte, Rechtsmittel, Fristen und Nichtigkeiten nach der St.-P.-O. v. 1873 (1874) S. 44 ff., welche S. Mayer, Handb. II S. 43 wiedergiebt.

Digitized by Google

Siebentes Buch.

De lege ferenda.

§ 94. Die sachliche Haftung.

I. Die verschiedenen Verantwortlichkeitssysteme, durch welche die einzelnen Gesetzgebungen die Schwierigkeiten zu beseitigen oder doch zu mildern bestrebt sind, die sich der Anwendung der allgemein-strafrechtlichen Grundsätze auf dem Gebiete des Preßrechtes entgegenstellen, — waren bereits oben (§ 56 ff.) Gegenstand eingehender Erörterung. Ihre Besprechung hat uns gezeigt, daß keines dieser Systeme jenen Anforderungen entspricht, welche die Wissenschaft im Namen der Gerechtigkeit wie in jenem der juristischen Logik zu stellen nicht müde werden darf, hat uns den Beweis geliefert, daß die ganze Frage, wenn auch — insbesondere durch die Gesetzgebung des deutschen Reichs — zu einem vorläufigen Abschlusse gebracht, noch lange nicht zu den endgiltig entschiedenen zu rechnen ist, daß also Reformvorschläge noch immer auf Beachtung Anspruch machen können. Diese Erwägung mag den, sofort näher auszuführenden und zu begründenden Vorschlag rechtfertigen, daß, soweit es sich um Preßdelikte handelt, die in erster Linie auch hier eintretende Haftung nach den Grundsätzen des allgemeinen Strafrechtes durch die **subsidiäre sachliche Haftung** ergänzt werde.

Allerdings stimmt die eben ausgesprochene Ueberzeugung von der Unhaltbarkeit der bisherigen Systeme der preßrechtlichen Verantwortlichkeit — mag nun eines aus ihnen in strenger Konsequenz ausschließlich durchgeführt werden oder mag eine Kombination mehrerer

Digitized by Google

eine gegenseitige Abschwächung bezwecken und erzielen — nur zum Theile mit jenen Anschauungen überein, die heute als die herrschenden bezeichnet werden müssen.

Daß die Grundsätze des allgemeinen Strafrechtes der Presse gegenüber nicht ausreichen, daß ihre ausschließliche Anwendung einer theilweisen Lahmlegung der Strafjustiz gleich oder nahe kommen würde, wird heute beinahe von keiner Seite mehr in Abrede gestellt. Ebenso mehren sich von Tag zu Tag die Stimmen, welche das sogenannte belgische System als ein durchaus willkürliches, auf Fiktionen und Präsumptionen aufgebautes, klar erkennen und mit Entschiedenheit gegen seine Uebertragung in das heimische Recht Protest erheben. Auch hier dürfte von einer herrschenden, mit den Anschauungen des Lehrbuches übereinstimmenden, Ansicht gesprochen werden können.

Anders steht die Sache, soweit es sich um das System der Verantwortlichkeit des Redakteurs oder um jenes der Fahrlässigkeitsstrafen handelt. Hier mußte das Lehrbuch weit verbreiteten, von bedeutenden Autoritäten vertheidigten Ansichten entgegentreten. Im Allgemeinen sei hier auf das bereits Gesagte verwiesen; nur wenige ergänzende Bemerkungen können nicht vermieden werden.

Jenes System, welches — man vgl. unter anderen das deutsche R.-P.-G. — den verantwortlichen Redakteur wegen der durch den Inhalt der periodischen Druckschrift begründeten Delikte mit der Strafe des dolosen Thäters belegt, hat alle die Fehler des belgischen Systemes ohne dessen Vorzüge. Wie dieses geht es von einer durchaus willkürlichen Annahme aus, ohne wie dieses mit einem fingirten Schuldigen sich zu begnügen, ohne wie dieses die Fiktion der Schuld des Einen mit der Fiktion der Unschuld der Uebrigen zu kompensiren. Es setzt, indem es die hochentwickelte Tagespresse unserer Hauptstädte an dem Maßstabe eines lokalen Wochenblättchens längst entschwundener Jahrzehnte mißt, an die Stelle der das Blatt ohne mathematische Arbeitstheilung leitenden vielgliedrigen Redaktion den einen allwissenden und allgegenwärtigen, Leitartikel und Börsenberichte, Feuilletons und den „kleinen Anzeiger" verfassenden Redakteur, um ihn offiziell in seine Stellung als Prügelknabe einzuführen; es geht von dem Ideale eines Journalisten aus, um sich mit dessen widerwärtigstem Zerrbilde zu begnügen, und behauptet, beides „entspreche dem

Digitized by Google

wahren Sachverhalte"; vor seinen eigenen Konsequenzen zurückscheuend, schränkt es die aufgestellte Regel durch eine Reihe von Ausnahmen ein, die, ebenso unklar gedacht wie die Regel selbst, es der Praxis geradezu unmöglich machen, dem Gedankengange des Gesetzgebers zu folgen (vgl. insbesondere oben S. 212 Anm. 1); nur auf die periodische Presse anwendbar, macht es die Ungleichheit vor dem Gesetze zu dem Grundpfeiler des Preßrechts.

Anders lauten die Vorwürfe, die gegen das System der Fahrlässigkeitsstrafen erhoben werden müssen. Dieses ist in dem Augenblicke gerichtet, in welchem die in dem Lehrbuche (oben § 60 S. 224 ff.) vertretene Auffassung der preßrechtlichen Kulpa als die richtige erkannt, in welchem zugegeben wird, daß es sich dabei um nichts anderes als um die fahrlässige Begehung der durch den Inhalt der Druckschrift begründeten Delikte handelt, also um eine Ausdehnung der Verantwortlichkeit für Kulpa auf eine Reihe von Handlungen, die sonst nur wenn dolos begangen mit Strafe bedroht sind, deren Natur der Annahme einer fahrlässigen Begehung widerstrebt, um eine Ausdehnung ferner, die, nur der Presse gegenüber eintretend, gewiß nicht als eine gerechte bezeichnet werden kann. So lange man die Bestrafung wegen fahrlässiger Aufreizung zu Haß und Verachtung und ähnlicher Delikte für das hält was sie wirklich ist, für eine Sünde gegen den gesunden Menschenverstand wie gegen den juristischen Takt, ebenso lange muß auch die Fahrlässigkeitsstrafe im Preßverfahren als eine traurige Verirrung der Gesetzgebung betrachtet werden, die nur den einen Vorzug aufzuweisen hat, daß sie außerordentlich bequem ist für den Staatsanwalt wie für den Richter, daß sie dem beliebten Grundsatze mancher Praktiker entspricht: „Keine Strafe und doch eine Strafe!" Aber selbst vom Standpunkte der Anhänger dieses Systemes aus sollte es für jeden, der die österr. Gesetzgebung anders woher als aus den Verhandlungen der Juristentage kennt, keinen Augenblick zweifelhaft sein, daß deren Anordnungen gerade in diesem Punkte (man vgl. oben SS. 246 ff., 332 ff.) alles andere eher verdienen als Bewunderung oder Nachahmung, daß die Fahrlässigkeitsstrafe des deutschen und die des österr. Rechtes, wenigstens soweit es sich um Drucker und Verbreiter handelt, nichts, gar nichts, mit einander gemein haben.

II. Die sachliche Haftung kann bedeutende wissenschaftliche Autoritäten unter ihren Vertretern namhaft machen. Schon Glaser

Digitized by Google

hat in seinem Gutachten an den 6. deutschen Juristentag unter eingehender Motivirung (kl. Schriften II S. 46 ff.) die These verfochten: „Den eigentlichen Preßdelikten sind nur objektive Repressivmaßregeln, über deren Zulassung das Gericht im ordentlichen Verfahren entscheidet, entgegenzusetzen; die persönliche Bestrafung des Urhebers der Schrift oder jener Personen, welche zur Veröffentlichung mitwirken, liegt hier ebenso wenig im Interesse der öffentlichen Ordnung, als in dem der nothwendigen Preßfreiheit." Zwei Umstände machen diesen Vorschlag Glaser's zu einem unannehmbaren. Einmal die unrichtige Eintheilung der Preßdelikte (vgl. oben S. 70 ff.), und die daraus sich ergebende Beschränkung der Objektivirung des Verfahrens auf die von Glaser so genannten eigentlichen Preßdelikte; andrerseits die Forderung Glaser's (kl. Schriften S. 50), daß die sachliche Haftung durch „besondere Bestimmungen", nämlich durch Kautionsbestellung, Kautionsverfall und durch Einstellung der Druckschrift bei innerhalb eines gewissen Zeitraumes widerholter Verurteilung „geregelt" werden solle.

Ganz allgemein und ohne sich in weitere Auseinandersetzungen einzulassen, hat sich Lentner (S. 106) zu Gunsten dieser „in ihrem Kerne und Wesen ganz richtigen Idee" ausgesprochen, während Wahlberg (kl. Schriften I S. 175) mit voller Bestimmtheit die sachliche Haftung bei periodischen Druckschriften geradezu für „unentbehrlich" erklärt. Mit der gleichen Beschränkung auf die periodische Presse empfahl Merkel in der Sitzung der Wiener juristl. Gesellschaft v. 9/12 1872 (J.-B. 1872 No. 42) die Objektivirung des Verfahrens: „Eine bestimmte Zeitung erscheint in sozialer Hinsicht als eine selbstständige und einheitliche Potenz, die als solche auch Seitens der Juristen begriffen und behandelt sein will. Der einzelne Artikel erlangt seine Bedeutung und Färbung von der Bedeutung und dem Charakter dieses Ganzen, und der einzelne Mitarbeiter wird in seiner Haltung bestimmt durch die Tendenz des Unternehmens, und sieht sich bezüglich derselben gedeckt durch die Solidarität aller Betheiligten. Die Verantwortlichkeit aber für den Charakter des Unternehmens trägt der Unternehmer, nicht derjenige, der dem Unternehmer nach dessen Instruktionen und der bekannten Tendenz des Unternehmens gemäß dient."

III. Es handelt sich darum, diesen mehr oder weniger allgemein gehaltenen Vorschlägen eine bestimmte greifbare Form zu geben, um

Digitized by Google

die geeignete Grundlage für eine eingehendere Diskussion zu gewinnen.

Die Voraussetzungen, unter welchen ich die sachliche Haftung für lebensfähig, ihre Einführung in das österr. Recht für einen bedeutenden, dem Interesse der Preßfreiheit, wie jenem der öffentlichen Rechtsordnung in gleicher Weise dienenden Fortschritt halte, sind die folgenden:

1) Strenge Wahrung ihres subsidiären Charakters. In erster Linie Haftung der schuldigen Person nach den Grundsätzen des allgemeinen Strafrechtes. Erst „wenn die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist", Eintritt des objektiven Verfahrens.

2) Gleichmäßige Anwendung des Systems der sachlichen Haftung auf die periodische wie auf die nicht periodische Presse.

3) Gerichtliches Erkenntniß über die Strafbarkeit des Inhaltes der Druckschrift; gefällt von demselben Gerichte, das für den Fall der subjektiven Verfolgung zuständig wäre; gefällt nach öffentlicher, mündlicher Verhandlung, in welcher dem Ankläger der Vertreter der verfolgten Druckschrift gegenüber steht.

4) Mit dem gerichtlichen Erkenntnisse ist (obligatorisch!) der Ausspruch des Verbotes beziehungsweise der Vernichtung der für strafbar erklärten Druckschrift, der periodischen Presse gegenüber außerdem die Verhängung einer Geldstrafe gegen das Zeitungsunternehmen und die Androhung der Einstellung für den Fall zu verbinden, wenn binnen acht Tagen nach Rechtskraft des Erkenntnisses, gegen welches die regelmäßigen Rechtsmittel des Strafprozesses zulässig sind, der Erlag der Geldstrafe durch den Herausgeber der periodischen Druckschrift nicht ausgewiesen wäre.

5) Die Befreiung vom Zeugnißzwange wird allen an der Herstellung einer Druckschrift betheiligten Personen zugestanden.

IV. Die gegen die Objektivirung des Verfahrens in Preßsachen

Digitized by Google

erhobenen Bedenken beruhen zum größten Theile auf leicht zu beseitigenden Mißverständnissen.

Vor Allem muß es als ein grober Irrthum bezeichnet werden, wenn man behauptet, durch die sachliche Haftung würden „alle Grundsätze des Strafrechtes auf den Kopf gestellt." Ganz abgesehen davon, daß dieses Argument von den Vertheidigern der Fahrlässigkeitsstrafe am allerwenigsten geltend gemacht werden sollte, scheint den Gegnern der § 42 des deutschen R.-St.-G.-B., der von allen Seiten als der Ausdruck eines gesunden juristischen Gedankens gebilligt und in § 33 des österr. Strafgesetzentwurfes wörtlich wiederholt wurde, gänzlich unbekannt geblieben zu sein. Wenn nach § 42 (33) cit. auf Grund des rein objektiven Erkenntnisses: „diese oder jene strafbare Handlung ist begangen worden" der Verfall der durch das Delikt hervorgebrachten oder zur Verübung eines solchen gebrauchten oder bestimmten Gegenstände, oder des zur Begehung einer strafbaren Handlung verabreichten oder angebotenen Geschenkes oder Lohnes ausgesprochen werden kann — was ist das Anderes, als eine Objektivirung des Verfahrens in demselben Sinne, in dem sie hier vorgeschlagen wird? Hat auch das Reichsstrafgesetzbuch mit der Anordnung des § 42 die Grundsätze des Strafrechts auf den Kopf gestellt, oder — sind die Gegner mit der Postulirung dieser Grundsätze nicht etwas voreilig gewesen? Die Unzulänglichkeit der Grundsätze des allgemeinen Strafrechts behaupten, um damit die Fahrlässigkeitsstrafe zu rechtfertigen, und mit demselben Athemzuge jede Abweichung von jenen Grundsätzen perhorresziren, das ist gewiß alles andere eher als Folgerichtigkeit. Reichen jene Grundsätze nicht aus, dann handelt es sich nicht mehr darum, *ob*, sondern lediglich um die Frage, *in welcher Weise* dieselben ergänzt werden sollen.

Beachtung hätte es wol auch verdient, daß das objektive Verfahren auch, soweit es sich um Preßdelikte handelt, keine Spezialität der österr. Gesetzgebung ist, sondern, wenngleich in beschränkterem Umfange, in einzelne deutsche Partikulargesetze, so in das preußische P.-G. von 1851 § 50 Eingang gefunden, und hier keineswegs jene Klagen hervorgerufen hat, zu welchen das österr. Recht Anlaß giebt; Beachtung hätte es verdient, daß auch der österr. Entwurf v. 1874, der unter Glaser's Einfluß zu Stande kam, das objektive Verfahren, wenngleich in veränderter Gestalt (vgl. oben S. 26 f.) beibehalten hat, und daß der

Digitized by Google

diesem zu Grunde liegende Gedanke denn doch eine andere Widerlegung verlangt als einige allgemeine, kaum diskutirbare Redensarten.

V. Während die theoretischen Gegner des Systems der sachlichen Haftung seine Haltbarkeit von dem Standpunkte der juristischen Konstruktion aus — wie wir gesehen haben, nicht mit besonderem Geschicke — bestreiten, betont die direkt von demselben betroffene periodische Presse die praktischen Nachtheile, die es im Gefolge hat, bekämpft diese es von dem Standpunkte der Preßfreiheit aus. Und die Richtigkeit dieser Argumente muß, in gewissem Umfange wenigstens, zugegeben werden. Aber unsere Journalistik übersieht dabei einen, allerdings den entscheidenden, Umstand. Sie hat das objektive Verfahren in jener verunglückten Gestalt im Auge, wie es die österr. Gesetzgebung der Jahre 1862 und 1868 geschaffen hat; sie sieht nur diese Form, nicht das Wesen der sachlichen Haftung; ihre Bedenken sind nur gegen das österr. Recht gerichtet, wenn auch an das objektive Verfahren überhaupt adressirt, und treffen nur jenes nicht dieses. Die Mängel des österr. Rechtes — sie wurden schon oben in § 91 betont — sind leicht zu beheben; und dahin zielen die hier gemachten Vorschläge.

Vor Allem muß an dem *subsidiären Charakter* der sachlichen Haftung unbedingt festgehalten werden. Nicht das willkürliche Ermessen des Staatsanwaltes darf darüber entscheiden, welche Art der Verfolgung eingeleitet werden soll, sondern das Gericht soll beurteilen, ob jene Voraussetzungen in der That vorliegen, von welchen das *Gesetz* die Zulässigkeit des objektiven Verfahrens abhängig macht. Die Grundsätze des allgemeinen Strafrechtes sollen nicht ersetzt, sondern ergänzt werden; die sachliche Haftung eintreten, wenn die persönliche nicht ausreicht. Die Fassung, welche sich in § 42 R.-St.-G.-B. (§ 33 des österr. St.-G.-Entwurfes) findet, bringt diesen Gedanken in durchaus genügender Weise zum Ausdruck. „Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf den Verfall selbstständig erkannt werden." Die Anwendung dieser Bestimmung hat der Praxis nur nach *einer* Richtung hin Schwierigkeiten bereitet. Die Abgrenzung des objektiven und subjektiven Thatbestandes, die Entscheidung der Frage, in wieweit durch diejenigen Umstände, welche die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person unmöglich machen, auch die objektive Strafbarkeit der *That* beseitigt wird, hat zu Kontroversen Anlaß gegeben. Den vereinten

Digitized by Google

Bemühungen der Theorie und der Praxis wird es ohne Zweifel gelingen, auch hier zu feststehenden Ergebnissen zu gelangen. Das Lehrbuch hat oben in § 89 den Versuch gemacht, die eingehendere Erörterung dieser Frage anzuregen, die für ihre Entscheidung ausschlaggebenden Gesichtspunkte anzudeuten. Betont sei übrigens, daß die gleichen Schwierigkeiten entstehen, wenn es sich um die Fällung des objektiven Erkenntnisses nach § 492 St.-P.-O. handelt; ein Paragraph, der überhaupt den Gegnern der sachlichen Haftung zur eingehenden Würdigung empfohlen sei. Uebrigens könnte auch die Gesetzgebung selbst einzelne der hier auftauchenden Kontroversen durch eine genauere Formulirung der Voraussetzungen für den Eintritt des objektiven Verfahrens ausdrücklich entscheiden.

Wird an dem subsidiären Charakter der sachlichen Haftung festgehalten, so müßte auch die nachträgliche subjektive Verfolgung wegen der objektiv bereits abgeurteilten That ausgeschlossen werden, so weit nicht ob noviter reperta die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligt wird.

Als weitere Forderung muß die Fällung des Erkenntnisses im objektiven Verfahren auf Grund einer öffentlichen, mündlichen, kontradiktorischen Verhandlung aufgestellt werden. Von jenen Garantien einer gerechten Entscheidung, welche die Einspruchsverhandlung des geltenden österr. Rechts zu gewähren vergeblich bestimmt ist, muß bereits das erste richterliche Erkenntniß umgeben sein. Nicht erst, wenn bereits ein schwerwiegendes fait accompli geschaffen ist, sondern re integra soll der Gegner des Anklägers zu Worte kommen. Die praktische Durchführung dieses Gedankens läßt sich in verschiedener Form denken. Als Beispiel diene die Zuziehung der „Beschlagnahmsinteressenten" im preußischen Rechte (vgl. Oppenhoff 12 zu § 42 R.-St.-G.-B.); diene ferner § 9 des österr. Entwurfs von 1871 (oben S. 27), nach welchem im objektiven Verfahren der Herausgeber in die Prozeßrechte des Angeklagten einzutreten hatte. Mir schiene es am zweckmäßigsten, wenn bei periodischen Druckschriften der Redakteur, bei nicht periodischen der Verleger von der Einleitung des Verfahrens verständigt und zur Verhandlung vorgeladen, daneben aber jedem, der privatrechtliches Interesse an der Entscheidung zu bescheinigen in der Lage ist, die Möglichkeit des Anschlusses geboten würde.

Digitized by Google

Der wichtigste Fehler unseres heutigen objektiven Verfahrens, ein Fehler, der beseitigt werden muß, soll dasselbe überhaupt lebenskräftig werden, besteht in der, nach geltendem Recht, mit demselben nothwendig verbundenen Aenderung der Kompetenz. Demselben Gerichte, welches bei der Verfolgung einer bestimmten Person zur Entscheidung berufen wäre, muß auch die Beurteilung der objektiven Strafbarkeit des Inhaltes der Druckschrift zustehen. Gerade darin liegt ja das Ungerechte, das Gehässige des österr. Systems, daß es dem Belieben des Staatsanwaltes anheimgestellt ist, die staatsgrundgesetzliche Kompetenz der Schwurgerichte illusorisch zu machen, Verurteilungen durch den Beamtenrichter herbeizuführen in Fällen, in welchen die Geschworenen nie verurteilt hätten. So lange also Geschworene über die durch den Inhalt von Druckschriften begangenen Verbrechen und Vergehen zu urteilen haben, eben solange müssen sie dieß auch dort, wo es sich um eine lediglich objektive Verfolgung handelt. Die Stellung rein objektiver Fragen, in der österr. Praxis längst eingebürgert, bietet keine Schwierigkeiten; die etwa befürchtete größere Belastung der Geschworenen könnte leicht dadurch aufgewogen werden, daß man, was übrigens in jeder Beziehung dringend zu wünschen wäre, die durch die Presse begangenen Beleidigungen von Privaten ihrer Kompetenz entzöge. Und wenn man, vielleicht nicht ohne Grund, ungerechtfertigte Freisprechungen besorgt, so vergesse man nicht, daß diese viel weniger gefährlich sind, als der heutige Zustand, der jeden objektiven Preßprozeß von allem Anfange als eine verlorene Sache erscheinen läßt; so vergesse man nicht, daß derartige Freisprechungen die nothwendige Folge jener auch im St.-G.-Entwurfe nicht beseitigten Kautschukparagraphe ist, die bei strenger Interpretation jede freie Meinungsäußerung unmöglich machen, daß mit den „Aufreizungen zu Haß und Verachtung" und ähnlichen Deliktsbegriffen auch die Gefahr derartiger Freisprechungen verschwinden wird. Eine Gesetzgebung, welche die großen geistigen Strömungen des Jahrhunderts bannen zu können glaubt, indem sie einen neuen mehr oder weniger mißgestalteten Strafparagraphen fabrizirt, die paßt freilich nicht für Schwurgerichte, die es nicht verstehen, durch juristische Sophismen Gesetz und Rechtsgefühl mit einander zu versöhnen.

Die sachliche Haftung nur auf die periodische Presse oder gar nur auf einen kleinen Bruchtheil derselben zu beschränken, wie dieß der Ent-

Digitized by Google

wurf von 1871 gethan hat, dazu liegt keine Veranlassung vor. Ueberhaupt dürfte ein näherer Vergleich dieses mehrfach erwähnten Entwurfes mit den hier vertretenen Vorschlägen den Beweis liefern, daß ich nicht ohne Grund die Identität dieser mit jenem in Abrede stelle.

Wird durch das objektive Erkenntniß die Strafbarkeit des Inhaltes der Druckschrift konstatirt, so **muß** das Verbot der weiteren Verbreitung, sowie der Auftrag zur Vernichtung der etwa mit Beschlag belegten Exemplare ausgesprochen werden. Das freie Ermessen des Gerichtes hat hier keinen Spielraum; das objektive Erkenntniß ohne diese objektiven Strafen ist ein Schlag in's Wasser, ein zweckloses Spiel. Der nichtperiodischen Presse gegenüber dürften diese Maßregeln ausreichen; nicht aber der periodischen gegenüber, bei welcher eine die ganze Auflage umfassende Beschlagnahme einfach unmöglich, bei welcher die Kosten einer neuen Auflage verhältnißmäßig gering sind, welche den Kampf gegen Gesetz und Autorität jeden Tag mit neuen Kräften aufnehmen kann, die häufig genug als Siegerin aus den mit ihrer Verurteilung endenden Prozessen hervorgeht. Hier müssen eingreifendere Strafmittel zur Anwendung gelangen. Als einfachstes und sicherstes, als mildes und doch unter Umständen schwerempfindliches Strafübel empfiehlt sich eine gegen das Zeitungsunternehmen auszusprechende Geldstrafe, die von dem Herausgeber als dem Repräsentanten der gewerblichen Seite des Unternehmens zu entrichten wäre. Gerade weil die Herausgabe eines periodischen Blattes in erster Linie als ein gewerbliches Unternehmen, weil die Zeitung als eine einzelne ganz bestimmte Individualität erscheint, gerade weil von ihrem Wohl und Wehe das all' derjenigen abhängt, die durch ihre Betheiligung an Redaktion, Druck, Verlag, Verbreitung eine feste Lebensstellung gewonnen haben: gerade darum ist die gegen das Unternehmen verhängte Geldstrafe geeignet, indirekt die Schuldigen zu treffen, durch ihre unmittelbaren wie durch ihre Reflex-Wirkungen der öffentlichen Rechtsordnung genügenden Schutz zu gewähren. Die Geldstrafe wäre abzustufen nach der Schwere der begangenen strafbaren Handlung; beispielsweise: bei Uebertretungen 1—100 fl., bei Vergehen 5—500, bei Verbrechen 10—1000 fl. Ihre Entrichtung binnen einer bestimmten, kurz bemessenen Frist müßte durch die Androhung der eventuellen Einstellung des Blattes gesichert werden. Damit entfällt selbstverständlich die Nothwendigkeit der Bei-

Digitized by Google

behaltung der Kautionsbestellung, über deren Verwerflichkeit und Ueberflüssigkeit denn doch keine Zweifel mehr bestehen sollten.

Die Einführung des objektiven Verfahrens müßte endlich, wie die eines jeden über die Grundsätze des allgemeinen Strafrechtes hinausgehenden Verantwortlichkeitssystems (vgl. oben § 84) die Befreiung von dem Zeugnißzwange für alle an der Herstellung der Druckschrift betheiligten Personen zur unabweislichen Folge haben. Wird von dieser Befreiung Gebrauch gemacht, so sind eben damit jene Voraussetzungen gegeben, an welche das Gesetz die Zulässigkeit der objektiven Verfolgung knüpft. Von einer Gefährdung der Rechtsordnung kann keine Rede sein, da den vorgeschlagenen objektiven Strafen genügende repressive und präventive Kraft innewohnt.

Wenn es diesen Ausführungen gelungen ist, die Vorurteile, welche insbesondere die periodische Presse dem objektiven Verfahren entgegenbringt, zum Theile wenigstens zu zerstreuen, die Frage neuerdings in Fluß zu bringen, die Gegner zur Vertheidigung ihrer Ansichten zu veranlassen, — dann ist der nächste Zweck derselben erreicht. Daß nicht nur das Verantwortlichkeitssystem unserer Preßgesetzgebung, daß auch die meisten übrigen Anordnungen derselben einer radikalen Reform dringend bedürfen, wurde in den früheren Abschnitten des Lehrbuches wiederholt und mit möglichster Bestimmtheit betont. Ich kann aus diesem Grunde wol davon absehen, meine Vorschläge zusammenzufassen und einen förmlichen Gesetzentwurf vorzulegen. Hoffentlich ist der Zeitpunkt nicht zu fern, in welchem die Arbeiten unserer legislativen Faktoren die Veranlassung für einen derartigen Versuch näher legen werden.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google